KOBLENZ
VERBINDET.

Auskunft erteilt:	Herr Fischer	Amt/EB:	31-Ordnungsamt
Tel.:	0261 129 4761	e-mail:	christian.fischer@stadt.koblenz.de
Koblenz,	09.11.2026		

An alle Mitglieder des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am

Mittwoch, den 18.11.2026, 16:00 Uhr,

im Sitzungssaal 220, Rathausgebäude II, Willi-Hörter-Platz 2, 56068 Koblenz, ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1:	Unterrichtung über die beabsichtigte Errichtung eines Neubaus für das städtische Ordnungsamt Vorlage: UV/0273/2026
Punkt 2:	Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplan Vorlage: BV/0642/2026
Punkt 3:	Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz Vorlage: BV/0703/2026
Punkt 4:	Verschiedenes

Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte unter der genannten Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Verwaltungsseitig wird dann versucht, das zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten.

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 1

Unterrichtungsvorlage

Vorlage: **UV/0273/2026**		Datum: 06.11.2026
Dezernat 1		
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10.10.20/Kr.
Betreff: **Unterrichtung über die beabsichtigte Errichtung eines Neubaus für das städtische Ordnungsamt**		
Gremienweg:		
18.11.2026	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Unterrichtung:

In seiner Sitzung am 22.06.2026 hat der Stadtvorstand die Errichtung eines Neubaus des städtischen Ordnungsamtes in der Ludwig-Erhard-Straße beschlossen, bei dessen Umsetzung Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene einbezogen werden sollen. Nach Klärung der jeweiligen Fördermöglichkeiten wird in den entsprechenden Gremien erneut informiert.
Die Verwaltung wird die bestehende Planung entsprechend fortführen.

Zum Hintergrund:

Für das Gebäude des Ordnungsamtes in der Ludwig-Erhard-Straße ist eine (energetische) Sanierung, Kapazitätserweiterung und technische Ertüchtigung des Bestandsgebäudes nicht wirtschaftlich und empfehlenswert. So wurde unter Einbindung externen Sachverstandes die umfassende Sanierung und Erweiterung des derzeitigen Bestandsgebäudes untersucht. Das Ergebnis offenbarte jedoch einen immensen Finanzbedarf, der eine energetische Sanierung sowie Modernisierung des Objektes unwirtschaftlich macht. Zudem würden die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben des Ordnungsamtes mit den vielschichtigen Anforderungen trotz eines Umbaus nicht vollumfänglich erfüllt werden können.
Aus diesen Gründen wurde sich für einen Neubau auf der derzeitigen Mitarbeiterparkfläche des Ordnungsamtes entschieden.

Die räumlichen Kapazitätsgrenzen innerhalb des Ordnungsamtes sind faktisch erreicht; dies u.a. auch aufgrund des im August 2026 erfolgten Umzuges der Fahrerlaubnisbehörde sowie der Kfz-Zulassungsstelle vom Verwaltungsgebäude in der Blücherstraße ins Bestandsgebäude Ordnungsamt in der Ludwig-Erhard-Straße. Zusätzliche Arbeitsplätze, Funktionsräume oder notwendige Rückzugs- und Besprechungsflächen können nicht mehr in ausreichendem Maße geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere auch lageabhängige Arbeitsformen, die im Krisenfall / bei Sonderlagen notwendig sind. Letzteres hat insbesondere vor dem Hintergrund des Themenkomplexes der zivilen Verteidigung an zusätzlicher Bedeutung gewonnen. Mit den auch dadurch bedingten wachsenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr ist eine leistungsfähige, ausfallsichere und notstromversorgte Infrastruktur zwingend erforderlich. Die derzeitigen baulichen und technischen Rahmenbedingungen erlauben weder einen verlässlichen Dauerbetrieb noch eine angemessene Reaktionsfähigkeit in Krisen- und Sonderlagen und bieten keine Redundanz bei Ausfällen. Ein Neubau würde diese Anforderungen bestmöglich abbilden.

Ein weiterer unabdingbarer Entscheidungsfaktor hin zur zeitnahen Errichtung eines Neubaus ergibt sich ebenfalls aus Aspekten der Arbeitssicherheit.

Erst kürzlich kam es im Bestandsgebäude in der Ludwig-Erhard-Straße zu Beschädigungen der Decken an mehreren Stellen in den Treppen- und Bürobereichen im 3. OG. Hierbei haben sich größere Teile des vorhandenen Putzes bzw. Teile der Deckenverkleidung abgelöst.
Mitarbeitende oder Besucher des Ordnungsamtes wurden hierbei glücklicherweise nicht verletzt.
Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsstätte fand umgehend eine gemeinsame Begehung der gesamten Liegenschaft durch das ZGM, der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie einer entsprechenden Fachfirma statt. Im Rahmen dieser Begehung wurden weitere kritische Stellen festgestellt, sodass die Fachfirma beauftragt wurde, alle Decken in allen Räumlichkeiten auch im 2. bis 4. Obergeschoss zu überprüfen. Hierbei konnten weitere lose Stellen im Deckenbereich festgestellt werden, die unverzüglich entfernt und mit einem neuen Deckenputz fachgerecht saniert bzw. umgehend verputzt werden konnten.
Um weitere Vorfälle dieser Art rechtzeitig vermeiden zu können, werden perspektivisch regelmäßige Begehungen durch das ZGM und die Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgen, um potentielle Schadstellen rechtzeitig erkennen zu können. Die priorisierte Findung einer zeitnahen Lösung für ein neues Ordnungsamtsgebäude wird durch die jüngsten Vorkommnisse jedoch noch einmal besonders verdeutlicht.

Um die Machbarkeit der beabsichtigten Errichtung eines Neubaus auf dem derzeitigen Mitarbeiterparkplatz in der Ludwig-Erhard-Straße zu verifizieren, erfolgte zunächst eine umfassende Bedarfsermittlung der benötigten Räumlichkeiten der Abteilung Verkehr (Zulassung, Fahrerlaubnis) sowie Ordnungsrecht und Gewerbeangelegenheiten (inkl. Kommunaler Vollzugsdienst und Verkehrsüberwachung); dies verbunden mit dem Ergebnis, dass auf der vorbezeichneten Parkplatzfläche ausreichende Kapazitäten für einen möglichen Neubau bestehen.

Auf Basis der ermittelten Raumbedarfe wurde seitens des Amtes 65/Zentrales Gebäudemanagement eine erste Kostenschätzung für den Neubau des Ordnungsamtes auf der bisherigen Parkplatzfläche (gegenüber des Bestandsgebäudes) in Höhe von 35,2 Mio. € erstellt.
Bei Umsetzung dieser Variante wird die Verwaltung insbesondere unter Einbeziehung des Amtes 61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung eine Nachnutzung des Altgebäudes bzw. eine Weiterentwicklung der Gebäude- und Grundstücksfläche prüfen.

Bei der Umsetzung des Projektes sollen Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene einbezogen werden¸ hierzu zählt insbesondere der rheinland-pfälzische „Investitionsstock“.
Ein erstes Abstimmungsgespräch zum Antragsverfahren gemeinsam mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) ist bereits für Mitte November 2026 avisiert.

Finanzielle Auswirkungen: siehe obige Ausführungen

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

KOBLENZ VERBINDET.

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0642/2026**		Datum: 02.10.2026
Dezernat 2		
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.: 37.50.00 ge
Betreff: **Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplan**		

Gremienweg:

28.01.2027	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
18.01.2027	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
18.11.2026	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt den Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplan für die Feuerwehr Koblenz in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Realisierbarkeit (Grundstücke, Baurecht, Kostenschätzung) der vier Baumaßnahmen anhand der Prioritätenliste zu prüfen und in der Folge jeweils dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Priorität liegt dabei auf dem Standort Lay. Wirtschaftliche Synergieeffekte sind hierbei zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Firma RUN GmbH aus Marburg ist am 23.07.2025 für die Fortschreibung des Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplans (BEP) der Feuerwehr Koblenz beauftragt worden. Die Fortschreibung basiert dabei aus dem im Jahr 2017 im Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplan, aus der die seinerzeitige „Strategische Neuausrichtung der Feuerwehr Koblenz“ hervorging. Das damit verbundene Mehr-Wachen-Konzept konnte mit der Inbetriebnahme der Feuerwache 3 – Bubenheim am 1. Oktober 2023 abgeschlossen werden.

Die kreisfreien Städte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 11 Abs. 1 Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) einen BEP aufzustellen sowie in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Bedarfsplanung bewertet auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr und legt die Planungsziele für den Schutz der Bevölkerung fest. Insbesondere Berücksichtigung finden dabei der Bedarf an haupt- und ehrenamtlichem Personal, Ausbildung, Fahrzeuge, Geräte, Gebäude und sonstige Einrichtungen.

Verpflichtend muss diese Bedarfs- und Entwicklungsplanung durch die Übergangsbestimmung im LBKG ab dem 01.01.2028 vorliegen. Zum Ausgleich dieser Mehrbelastungen erhalten die kommunalen Aufgabenträger gemäß § 68 LBKG im Jahr 2027 einen Betrag in Höhe von 3.500.000 EUR. Dieser Betrag wird nach Größe und Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft an die jeweiligen kommunalen Aufgabenträger verteilt. Detaillierte Regelungen hierzu trifft derzeit das Ministerium des Innern (MdI).

In gemeinsamen Gesprächen zwischen dem Amt 37 und der Firma RUN GmbH wurden die Grundlagen für den Plan und die Vorgehensweise besprochen. Im Anschluss wurden die notwendigen Daten durch einzelne Ämter (u.a. Statistikstelle, Amt 61, Amt 37) ermittelt. Außerdem ist eine umfangreiche Bestandsaufnahme sämtlicher Liegenschaften der Feuerwehr erfolgt. Der gesamte Prozess ist durch das Amt 37 engmaschig begleitet worden.

Am 28.05.2026 konnte bereits der BEP dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (LfBK) als zuständige Aufsichtsbehörde in einem Beratungsgespräch vorgestellt werden. Von Seiten des LfBK wurde die methodische Aufstellung sowie die zielorientierte Entwicklungsplanung hervorgehoben. Die aufgezeigten Zielplanungen werden vom LfBK für notwendig erachtet. Der BEP wurde nunmehr am 30.09.2026 vom LfBK in der vorgelegten Fassung in vollem Umfang gebilligt. Es bestand kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf.

Aus der Analyse gehen folgende Ergebnisse im Kern hervor:

- Die gesetzlich vorgegebene Einsatzgrundzeit von 10 Minuten kann flächendeckend eingehalten werden. Lediglich im Stadtteil Lay liegen geringfügige Unterdeckungen mit einer Eintreffzeit von ca. 11 Minuten vor, die die Aufsichtsbehörde bereits 2017 gebilligt hat (Hinweis: In 2025 war zudem fast ganzjährig die Zufahrt über die B 49 durch die Baumaßnahme gesperrt).

- Der Zielerreichungsgrad für zeitkritische Ereignisse liegt mit 92,3% deutlich über der politisch beschlossenen Vorgabe von 90% (Ergebnis aus Umsetzung Mehr-Wachen-Konzept).

- Die Funktionsstärken der Schutzzielbemessung (Einsatzkräfte innerhalb der Einsatzgrundzeit von 10 Minuten) werden von den drei Standorten der Berufsfeuerwehr eingehalten. Es bedarf lediglich einer personellen Ergänzung von grundsätzlich vier Planstellen im Einstiegsamt 2 aufgrund der reduziert verfügbaren Jahresnettoarbeitszeit im 24-Stunden-Schichtdienst. In der Umsetzung soll hierzu zunächst im Stellenplan 2028 eine Planstelle in der Entgeltgruppe 8 als Erstkompensation geschaffen werden. Zugleich erfolgt ein engmaschiges Monitoring der Arbeitszeitentwicklung im Einsatzdienst in 2027 und 2028 durch die Ämter 10 und 37. Bei konkretem Bedarf der weiteren drei Stellen erfolgt die Aufnahme im Stellenplan 2029/ 2030 (Besoldungsgruppe A7). Aufgrund der erhöhten Überstundensituation liegt eine hohe Priorität vor, jedoch ist die Umsetzung zeitlich skalierbar, da kein Organisationsverschulden zur Sicherstellung der Schutzziele im Sinne der Feuerwehrverordnung vorliegt.

- Bedingt durch neue Vorgaben aus dem LBKG i.V. m. der Feuerwehrverordnung und der Katstrophenschutzverordnung ist die bisherige Rufbereitschaftsfunktion des A-Dienstes in eine ständige Einsatzfunktion im 24-Stunden-Dienst auf der Feuerwache 1 zu überführen, da deren Eintreffzeit an jeder Stelle im Stadtgebiet nun mit 15 Minuten vorgegeben ist. Zugleich ist die Funktion des A-Dienstes (Verbandsführer) von der zusätzlich – in Rufbereitschaft - vorzuhaltenden Funktion des Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs (BKI vom Dienst) zu trennen, welche bisher in Personalunion wahrgenommen wurde. Für die personalwirtschaftlich-effizienteste Umsetzung sind drei weitere Planstellen im Einstiegsamt 3 erforderlich. Insofern sind im Stellenplan 2028 die drei vorgenannten Planstellen in der Besoldungsstufe A11 aufzunehmen. Die Umsetzung genießt die höchste Priorität, da es sich

um eine gesetzliche Vorgabe handelt und keinen Ermessungsspielraum für die Aufgabenträger zulässt.

- Die Funktionsstärken bei der Freiwilligen Feuerwehr sind nahezu in allen Einheiten eingehalten. Es besteht lediglich ein geringfügiger Nachholbedarf in der Qualifikation einzelner Führungs- und Aufgabenfunktionen, die am LfBK durchzuführen sind.

- Ein grundsätzlich-sukzessiver Nachholbedarf besteht bei den Gerätehäusern der Einheiten Lay, Rübenach, Güls und Bubenheim. Die höchste Priorität liegt dabei auf dem Gerätehaus in Lay. Dieses weißt erhebliche Mängel gegenüber den Unfallverhütungsvorschriften auf. Das vorzuhaltende Rettungsboot steht im Freien. Eine Erweiterungsoption besteht aufgrund der Grundstücksverhältnisse nicht. Zudem ist der Stadtteil Lay regelmäßig bei Hochwasser nicht über die Bundesstraße erreichbar, wodurch eine „Insellage“ entsteht. Hier ist nach dem Ratsbeschluss zum BEP eine zeitnahe Grundstücks- und Realisierbarkeitsstudie durch die Verwaltung aufzunehmen, welche nach Fertigstellung dem Stadtrat vorzulegen ist. In den Gerätehäusern Rübenach und Güls sind insbesondere die Fahrzeugstellplätze stark beengt. Für das Gerätehaus Bubenheim ist eine Erweiterung um ein Fahrzeugstellplatz erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt jeweils eine Realisierbarkeitsstudie mit unterschiedlichen Varianten zu erstellen, welche maßgeblich unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der Nutzung von Synergieeffekten stehen. Die gleichzeitige Umsetzung der vier Bauvorhaben im Gültigkeitszeitraum des BEP ist derzeit nicht vertretbar. Das Gerätehaus Güls könnte perspektivisch bei der Realisierung zur Neugestaltung des ehemaligen Areals der Firma Stieffenhofer (Am Gülser Moselbogen) entsprechend Berücksichtigung finden. Eine entsprechende Freifläche war bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Somit könnte dort ein hochwasserfreier und starkregenunbedenklicher Standort errichtet werden.

- Die materielle Vorhaltung (Fahrzeuge) entsprechen den Vorgaben aus der Feuerwehrverordnung.

Der für den Stellenplan 2028 erforderliche Personalaufwuchs im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr ist mit dem Amt 10 am 17.06. und am 16.07.2026 abgestimmt worden und wird von dort für „gesetzlich-notwendig“ gewertet. Der Stadtvorstand hat in seiner Sitzung am 21.09.2026 der Umsetzung des vorliegenden BEP zugestimmt und die Freigabe zur Beantragung der Billigung beim LfBK erteilt.

Aufgrund des komplexen und umfangreichen Sachverhalts sind die Fraktionen im Vorfeld am 05.10.2026 gemeinsam mit Bürgermeisterin Frau Dr. Kranz im Rahmen einer Informationsveranstaltung unterrichtet worden.

Anlagen:

- Kompakte Zusammenfassung der Ergebnisse des Amtes 37
- Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplan der Firma RUN GmbH
- Billigung des LfBK

Finanzielle Auswirkungen:

- Schaffung von insgesamt vier zusätzlichen Stellen für den Einsatzdienst ab dem Haushalt 2028

- Investitionsplanungen für den Neubau des Gerätehauses Lay nach erfolgter Standortanalyse und Realisierbarkeitsstudie bis 2031

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

Historie:

Beschluss im Stadtvorstand am 21.09.2026, BV/0583/2026

Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplanung

Ergebnisse aus dem Gutachten

18.11.2026 Fachausschuss Sicherheit- und Ordnung
18.01.2027 Haupt- und Finanzausschuss
28.01.2028 Stadtrat



KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 2

Themenpunkte

1.) Definition und Ablaufprinzip

2.) Gesetzliche Grundlagen (LBKG/ FwVO/ KatS-LVO)

3.) Geographische Ausgangssituation

4.) Entwicklung von Schutzzielen zur Bedarfsplanung

5.) Bewertung „Leistungsfähigkeit“

6.) Ergebnisse der Analyse

7.) Maßnahmenkatalog für 2027 bis 2031 (5-Jahres-Zielplanung)

8.) weitere zeitliche Umsetzung

Ablauf

Ein Bedarfsplan bewertet die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr.

Er legt Ziele für den Schutz der Bevölkerung fest.

Eintreffzeit, Funktionsstärke, Erreichungsgrad

Planungsgrundlagen Schutzziele

SOLL-Struktur Feuerwehr

Erfordernis zur Aufstellung oder Fortschreibung

Gefahrenpotenzial der Gemeinde

IST-Aufnahme Feuerwehrstruktur

SOLL-IST Abgleich

Standorte, Personal, Fahrzeuge/ Technik Organisation

Definition von Maßnahmenlisten

spätestens 5 Jahre

Änderungsbedarf



Liegt vor mit Datum 30.09.26

Billigung durch das LfBK

Beschlussvorlage Bedarfsplan

Ratsentscheid mit Annahme des BEP und Beauftragung der Verwaltung zur Umsetzung

Umsetzung

6/2025 Einführung neues LBKG

§ 11 Aufgaben (1)

Die Verbandsgemeinden und Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe die Feuerwehren einzusetzen. Die Feuerwehren sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten; hierzu haben die Verbandsgemeinden und **Gemeinden einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe aufzustellen sowie in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen**, in dem insbesondere die Planungsziele, der Bedarf an Personal, Ausbildung, Fahrzeugen, Geräten, Gebäuden und Einrichtungen festgelegt und die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen sind.

Verpflichtend muss diese Bedarfs- und Entwicklungsplanung ab dem 01.01.2028 vorliegen.

§ 15 Aufgaben und Aufstellung der Feuerwehren (3)

In **Städten** mit mehr als **90.000 Einwohnerinnen und Einwohnern muss** die Feuerwehr Einheiten aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen (**Berufsfeuerwehr**) umfassen. Soweit erforderlich, kann sie durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.

Verpflichtend ist die Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr zur Sicherstellung des Einsatzgrundschutzes.

§ 19 Leitung der Feuerwehr, Sonderfunktionen (Auszug Abs. 1)

Die **Feuerwehr untersteht** als verbandsgemeindliche oder **gemeindliche Einrichtung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.** In Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen oder **kreisfreien Städten mit Berufsfeuerwehr obliegt die Wehrleitung der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr.**

…

In kreisfreien Städten führen die Wehrleiterinnen und Wehrleiter die **Bezeichnung Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspekteure**;…

§ 36 Operativ-taktische Einsatzleitung (1)

Mit der **Sicherstellung der operativ-taktischen Einsatzleitung** beauftragt

1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Wehrleiterin oder den **Wehrleiter** für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe,

2. die Landrätin oder der Landrat sowie die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Brand- und Katastrophenschutzinspekteurin oder den **Brand- und Katastrophenschutzinspekteur** für den Katastrophenschutz mit Ausnahme im Katastrophenfall bei radiologischen Gefahren, insbesondere bei Gefahren durch kerntechnische Anlagen.

§ 37 Befugnisse der operativ-taktischen Einsatzleitung (9)

Die Aufgabenträger stellen **durch organisatorische Maßnahmen** sicher, dass in der operativ-taktischen Komponente jede **erforderliche Funktion schichtfähig** besetzt ist.

9/2025

Novellierung FwVO + Einführung KatS-VO

§ 1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr (1) FwVO

Die Feuerwehren der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte (Gemeindefeuerwehr) sind so aufzustellen, daß sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von **zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit)** wirksame Hilfe einleiten kann.

§ 2 Fähigkeiten des Katastrophenschutzes (1) Kats-VO

Die Fähigkeiten für die in § 24 Abs. 5 LBKG vorgesehenen Aufgabenbereiche sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorzuhalten. Diese sind als risikobasierte Grundvorhaltungen in Anlage 1 definiert und nach den Vorgaben des Landes zu ermitteln.

§ 3 Personal, Technik und Ausrüstung KatS-VO

Die nach Maßgabe der Anlage 1 vorzuhaltenden Fähigkeiten sind mit der **erforderlichen personellen Stärke aufzustellen** und mit der erforderlichen Technik und Ausrüstung auszustatten.

Geographische Ausgangssituation

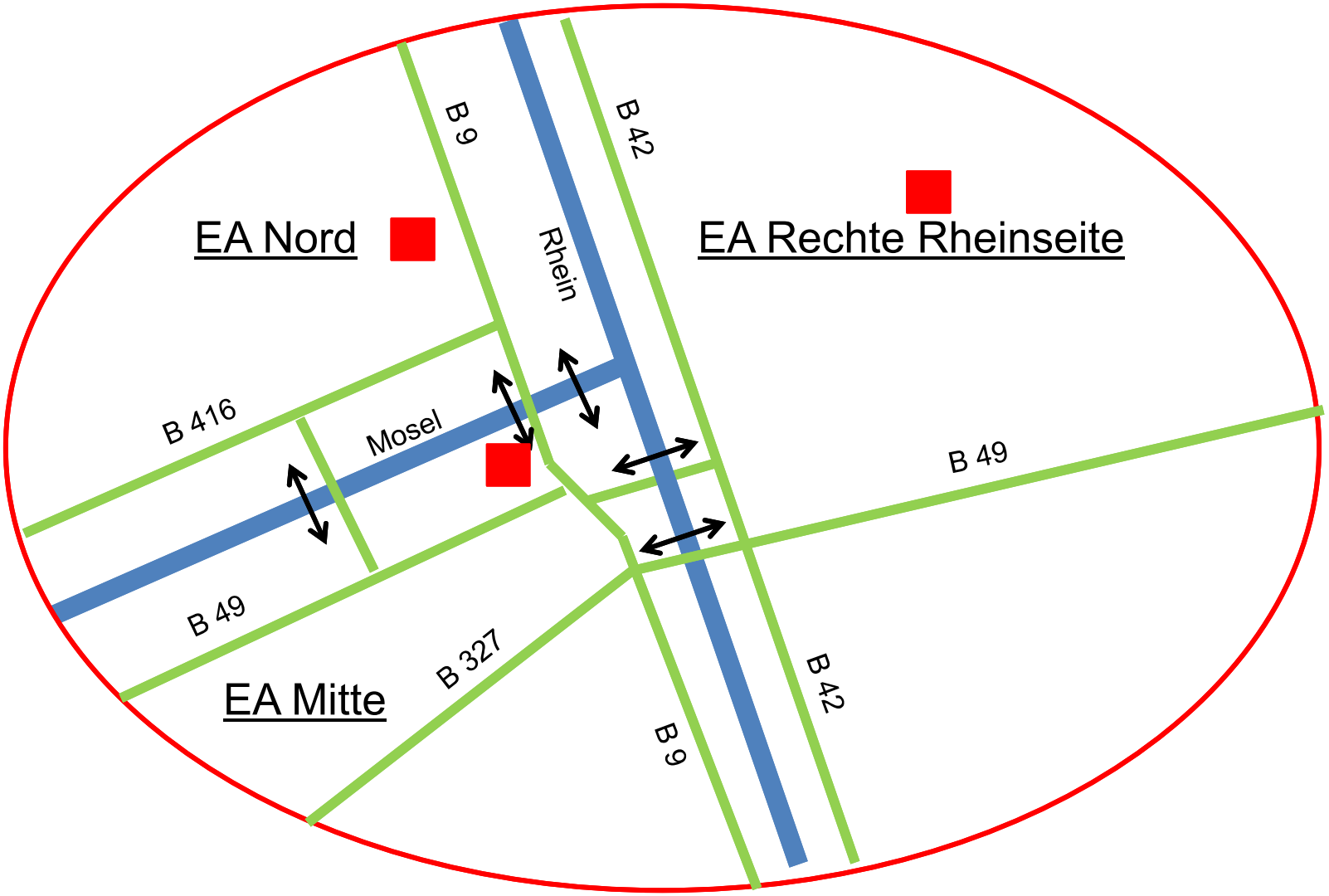

-> geographische Lage mit anderen Oberzentren in RLP nicht vergleichbar.

Schutzzielbemessung

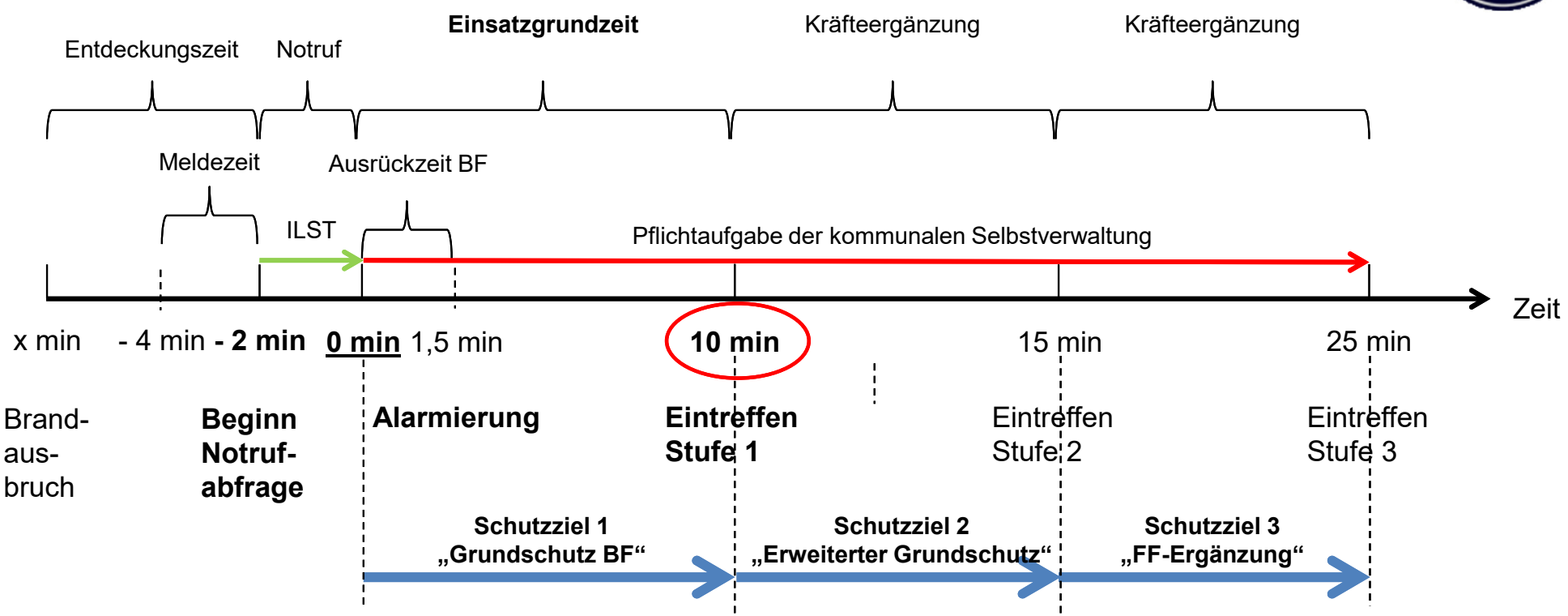



Schutzzielbemessung

Darunter werden **angenommene Schadenlagen** verstanden, die aufgrund ihrer Struktur in der Gemeinde **wahrscheinlich sind**. Es handelt sich dabei um ein **festzulegendes standardisiertes Ereignis**.

Anhand einer Einsatzlage soll dabei aufgeführt werden, mit **welchen personellen und technischen Ansätzen** die Bewältigung einer Einsatzlage dargestellt werden könnte.

Funktionsstärken beschreiben den an einer Einsatzstelle **benötigten Bedarf an Einsatzkräften** (und den damit verbundenen Qualifikationen) anhand der durchzuführenden Maßnahmen. Impliziert sind allgemeingültige Vorgaben aus dem Bereich der Einsatztaktik in Verbindung mit den eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften und der Unfallverhütungsvorschrift. **Bewertet werden dabei Mindestvorgaben**, die zur Bewältigung eines Einsatzszenarios vonnöten sind.

Daraus werden **Planungsziele** abgeleitet, in denen festgehalten wird, mit welcher Funktionsstärke in der vordefinierten **Einsatzgrundzeit von 10 Min.** wirkungsvolle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet werden können.

Bemessungsgrundlagen


AGBF bund
im Deutschen Städtetag

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft
der Leiter der Berufsfeuerwehren für

Qualitätskriterien
für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten

vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015

AGBF-Bund
c/o Feuerwehr Bonn
Lievelingsweg 112
53119 Bonn

Ltd. BD Dipl.-Ing. Jochen Stein
Telefon: 0228 717-761
Telefax: 0228 717-183
E-Mail: feuerwehr@bonn.de

Fachempfehlung Dt. Städtetag
„Stand der Technik“


RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

HANDREICHUNG UND PLANUNGSHINWEISE
FÜR EINE EINHEITLICHE STRUKTUR DER
FEUERWEHRBEDARFS- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG

INHALT

Leitfaden Land / LfBK
Erstellt mit Städtetag RLP und
GStB RLP

Bemessungsszenario Wohnungsbrand:

- Großstadtkerngebiet -

Schutzziel 1 „Grundschutz BF“



- **≤ 10 Minuten** nach Alarmierung
- Einsatzgrundzeit gem. FwVO
- „1. Eintreffzeit“

Einsatzmaßnahmen:
- Menschenrettung (Innenangriff)
- Menschenrettung über Drehleiter
- Einsatzleitung (Zugführer g.D.)

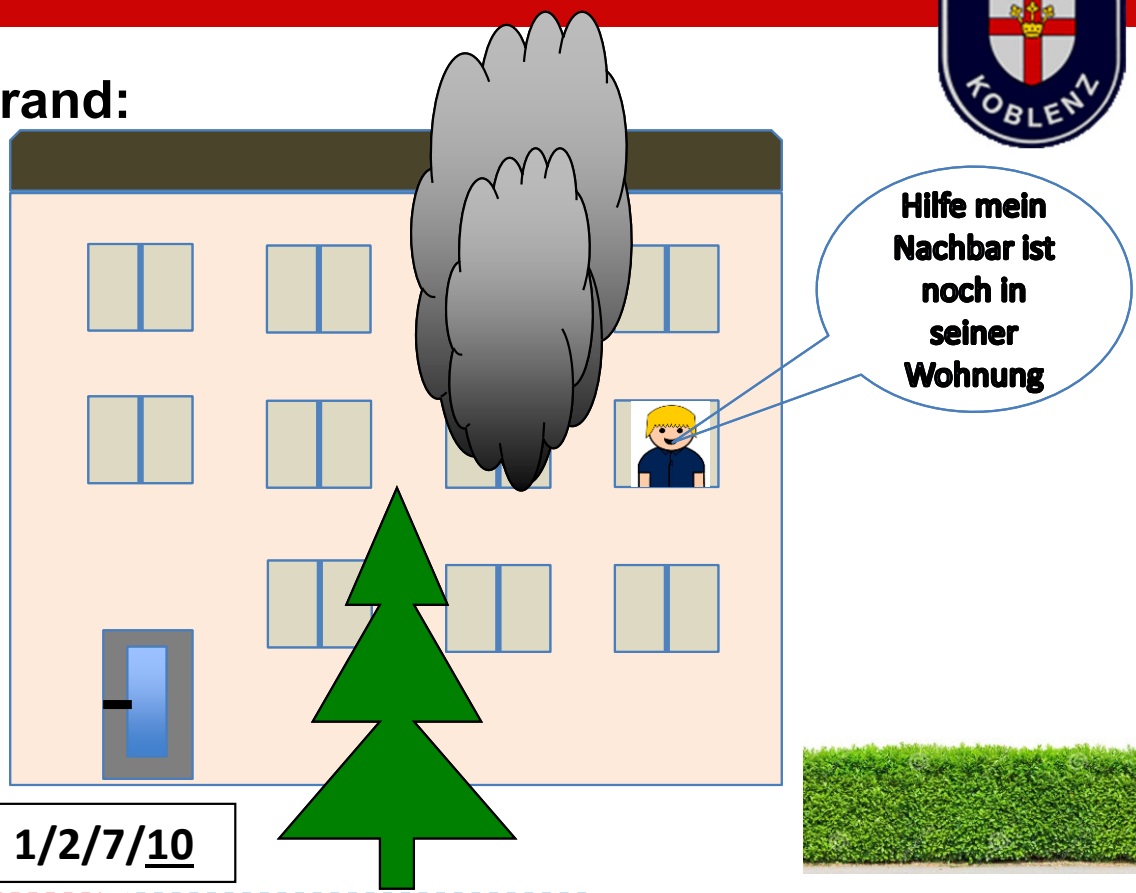

1/2/7/10

Einsatzleitung





1/0/1

EA Innen





1/5

EA Außen





1/1

Bemessungsszenario Wohnungsbrand:

- Großstadtkerngebiet -

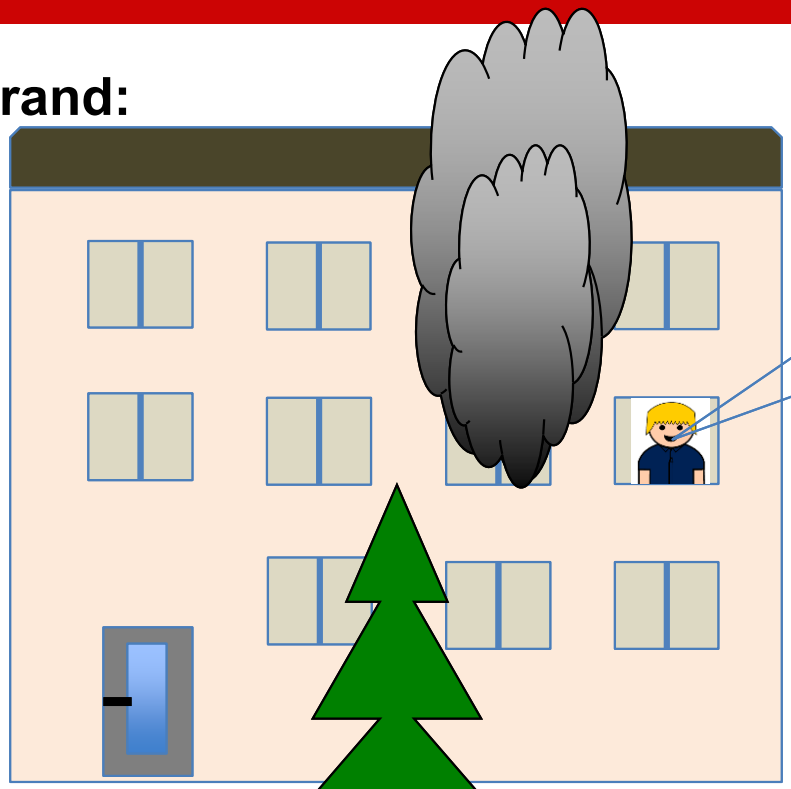

Schutzziel 2 „Erweiterter Grundschutz“



- **≥ 10 ≤ 15 Minuten**
- Kräfteergänzung **BF**
- „2. Eintreffzeit“

Einsatzmaßnahmen:
- Menschenrettung (Innenangriff)
- Menschenrettung über Drehleiter
- Einsatzleiter (Verbandsführer h.D./g.D.)
- Brandbekämpfung



NEU !!

1/1/3/12/17

Verbandsführer A-Dienst





1/0/0/0

EA-Leitung





1/0/1



1/5



1/1



1/5

Personalbedarf A-Dienst und organisatorische Anpassung

§ 3 Abs. 4 FwVO - Einrichtungen und Ausstattung mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen
Den Mindestbedarf der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, der Mindestbedarf der Stufen 2 und 3 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Jede Gemeinde muß mindestens einen Einsatzleitwagen 1, ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10 und ein Mehrzwecktransportfahrzeug 2 bereithalten. **Städte mit Berufsfeuerwehren** sollen mindestens die für die **Risikoklasse 5 erforderlichen Fahrzeuge und Sonderausrüstungen** bereithalten.

Anlage 2 FwVO i.V.m. LBKG

Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Brandgefahren (B)	Stufe 1	TSF oder KLF [1]	MLF [2], HRF 12 [3][4][5]	HLF10 [2][6], HRF18 [3][4], ELW 1	HLF 20, HRF 23 [4], TLF 3000 [8], ELW 1	HLF 20, HLF10 [2][6], HRF 23 [4], TLF 4000, ELW 1
	Stufe 2 **< 15 Min.**	MLF [2], ELW 1	MLF [2], HLF 10 [2], ELW 1	2 MLF [2]	HLF 10 [2][7], TLF 3000 [8]	HLF 20, HRF 23 [4], TLF 4000, KdoW
	Stufe 3	MLF [2], TLF 4000, SW 2000-Tr	MLF [2], TLF 4000, SW 2000-Tr	MLF [2], TLF 4000, SW 2000-Tr, GW-A	MLF [2], HRF 23 [4][9], SW 2000-Tr, GW-A, ELW 2	HLF10 [2][6], HRF 23 [4], GW-A, SW 2000-Tr, ELW 2, WLF mit AB-P [12]

- Koblenz ist Risikoklasse B 5
- „KdoW“ = Verbandsführer = A-Dienst
- demnach muss der A-Dienst grundsätzlich nach 15 Minuten an der Einsatzstelle sein
- bisher wurde hierbei ein Ermessen ausgelegt

Bemessungsszenario Wohnungsbrand:

- Großstadtkerngebiet -

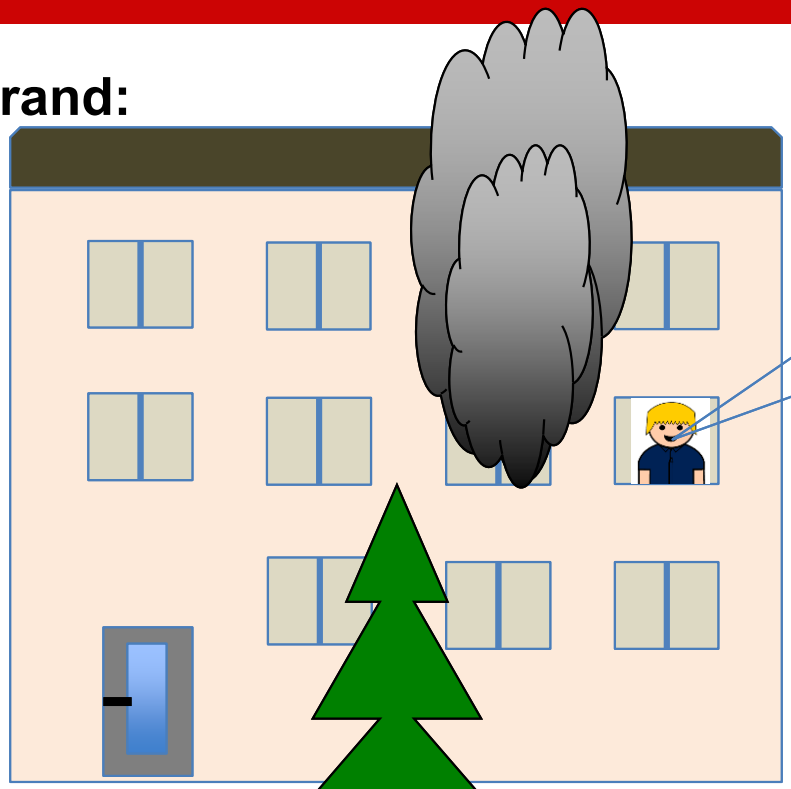

Schutzziel 3 „FF-Ergänzung“



- **≥ 15 ≤ 25 Minuten**
- Kräfteergänzung **FF**
- „3. Eintreffzeit“

Einsatzmaßnahmen:
- Menschenrettung (Innenangriff)
- Menschenrettung über Drehleiter
- Einsatzleiter (Verbandsführer h.D./g.D.)
- Brandbekämpfung



1/1/5/22/29

Einsatzleiter A-Dienst





1/0/0/0

EA-Leitung





1/0/1



1/5



1/1



1/5

FF-Ergänzung / Unterstützung



1/5



1/5

Risikoklassenzuordnung FwVO

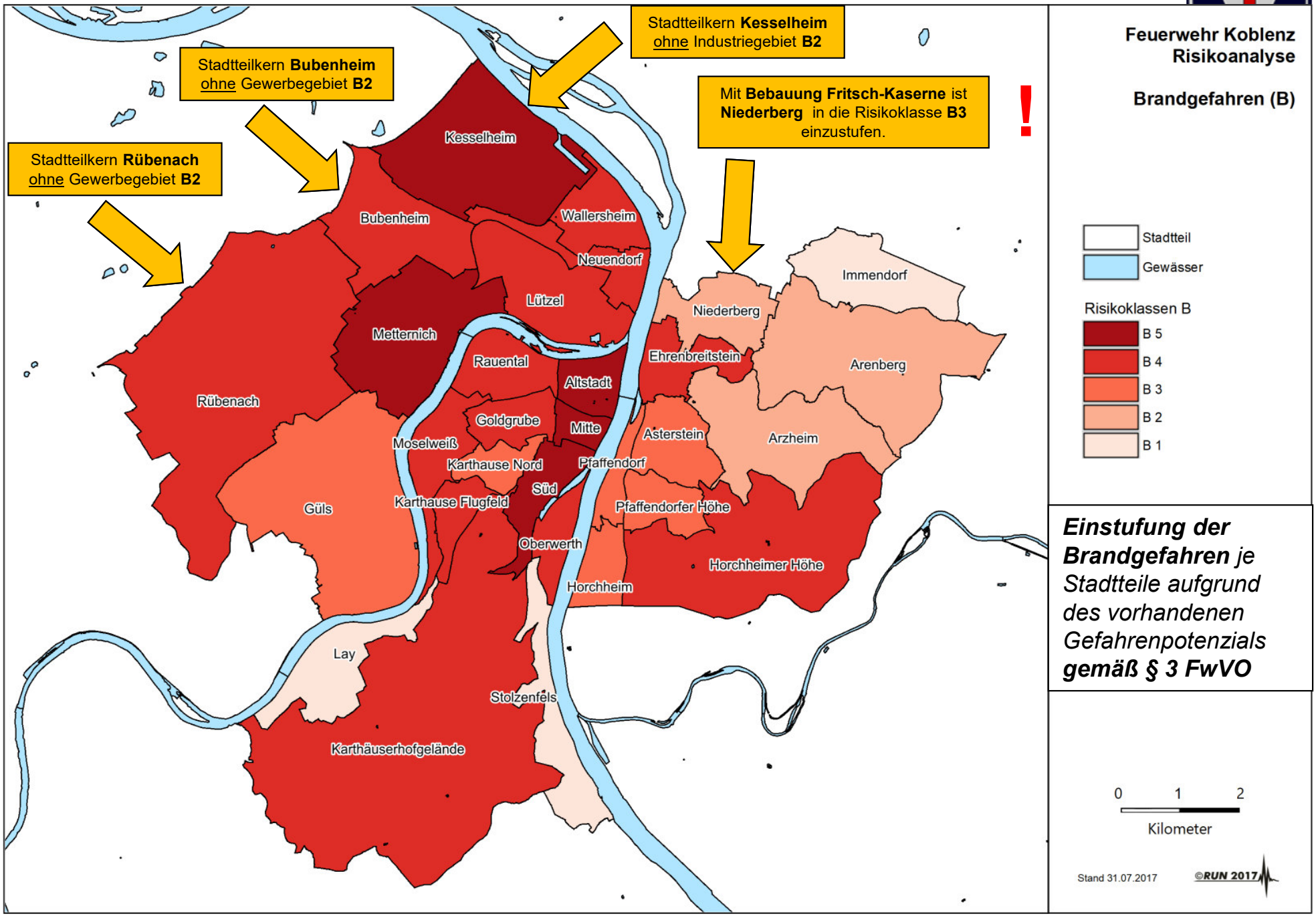

Schutzzielzuordnung je Stadtteil in der Einsatzgrundzeit 10 min.

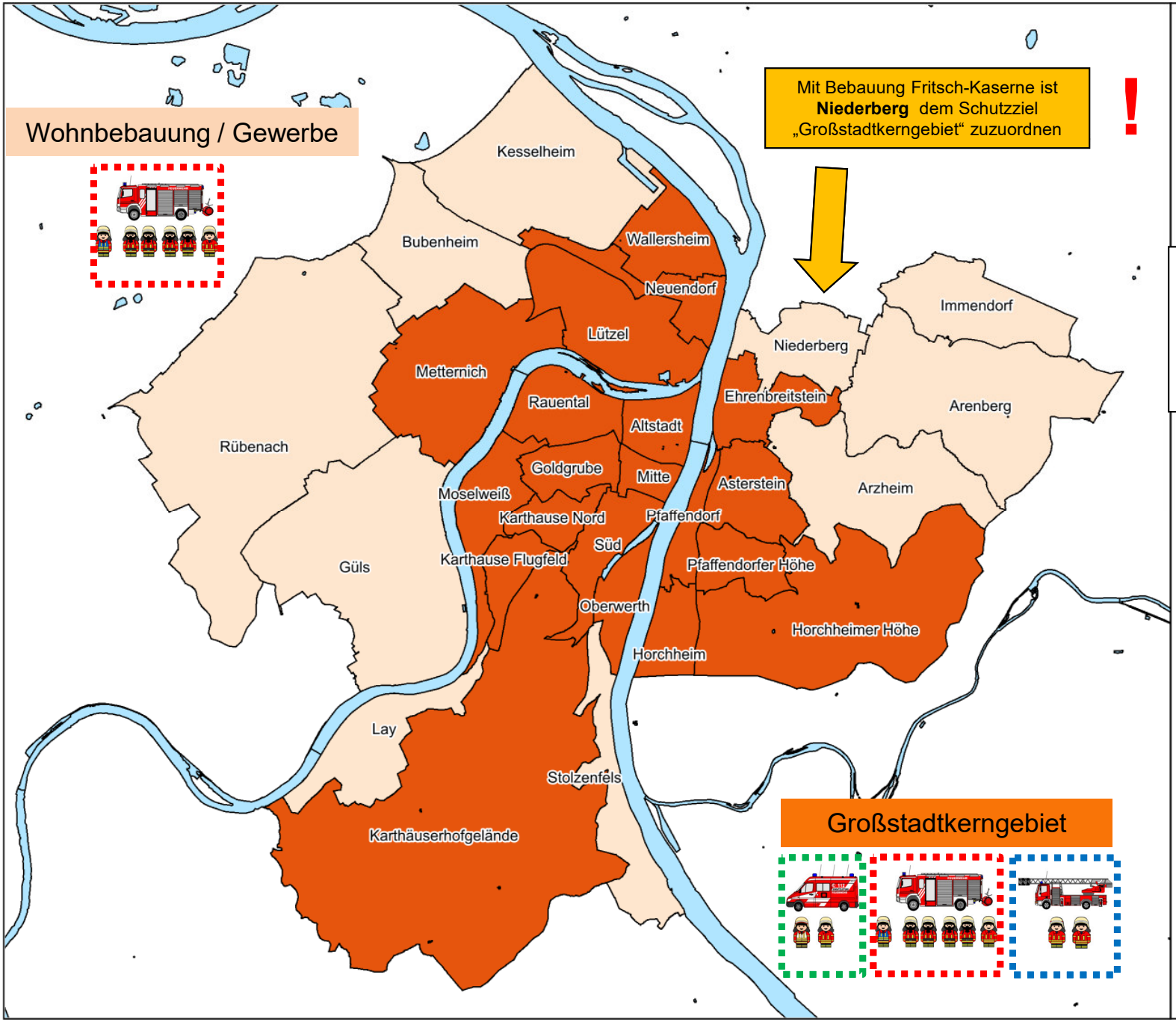

Feuerwehr Koblenz
Risikoanalyse

Schutzzielzuordnung
Stadt Koblenz
- Stadtteile -

Zuordnung der Schutzziele zu den jeweiligen Stadtteilen

0 1 2
Kilometer

Stand 31.07.2017

©RUN 2017

Funktionszuordnung BF-Standorte FW 1 / FW2 / FW 3

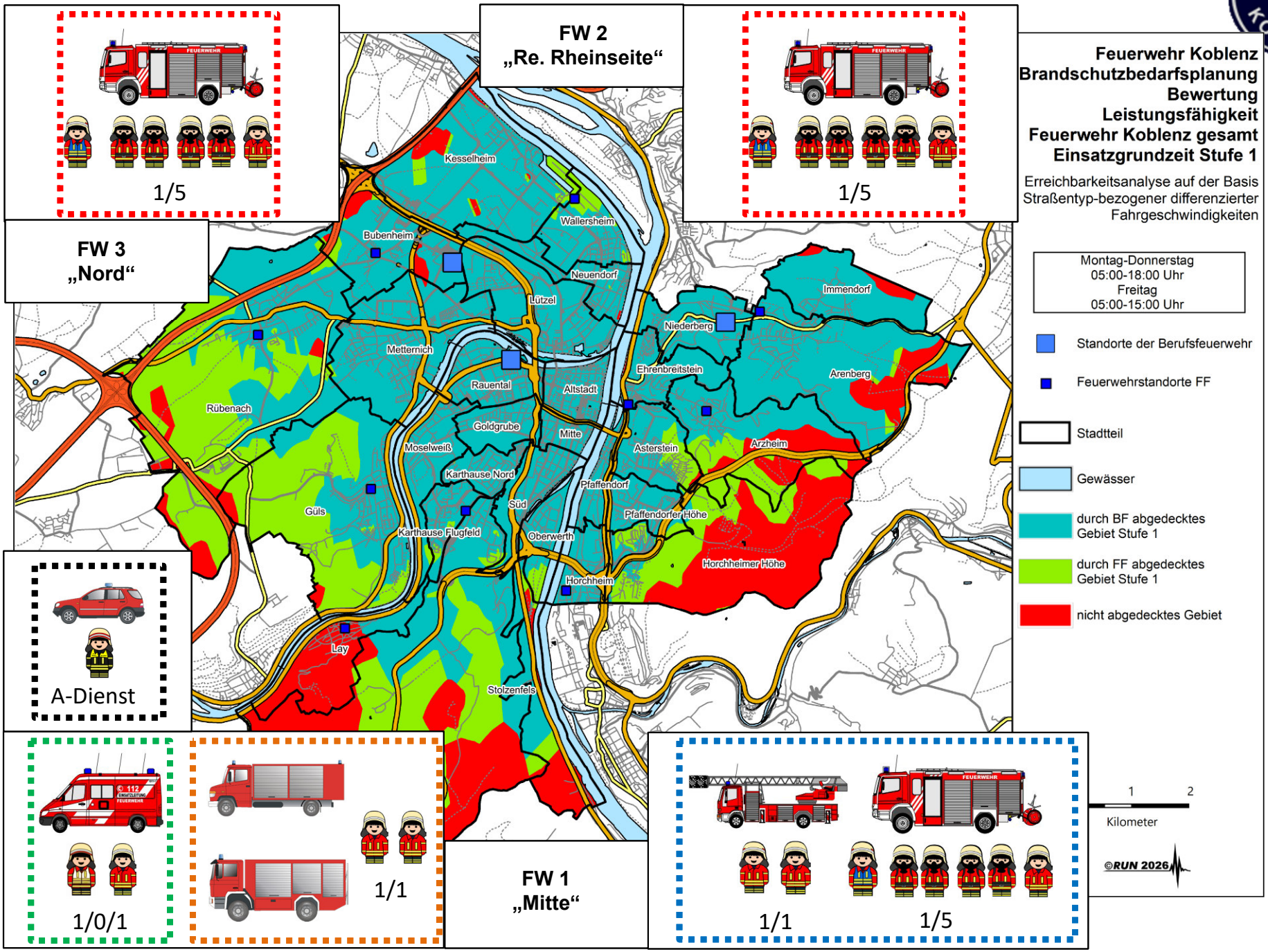

Räumliche Verteilung der Einsätze

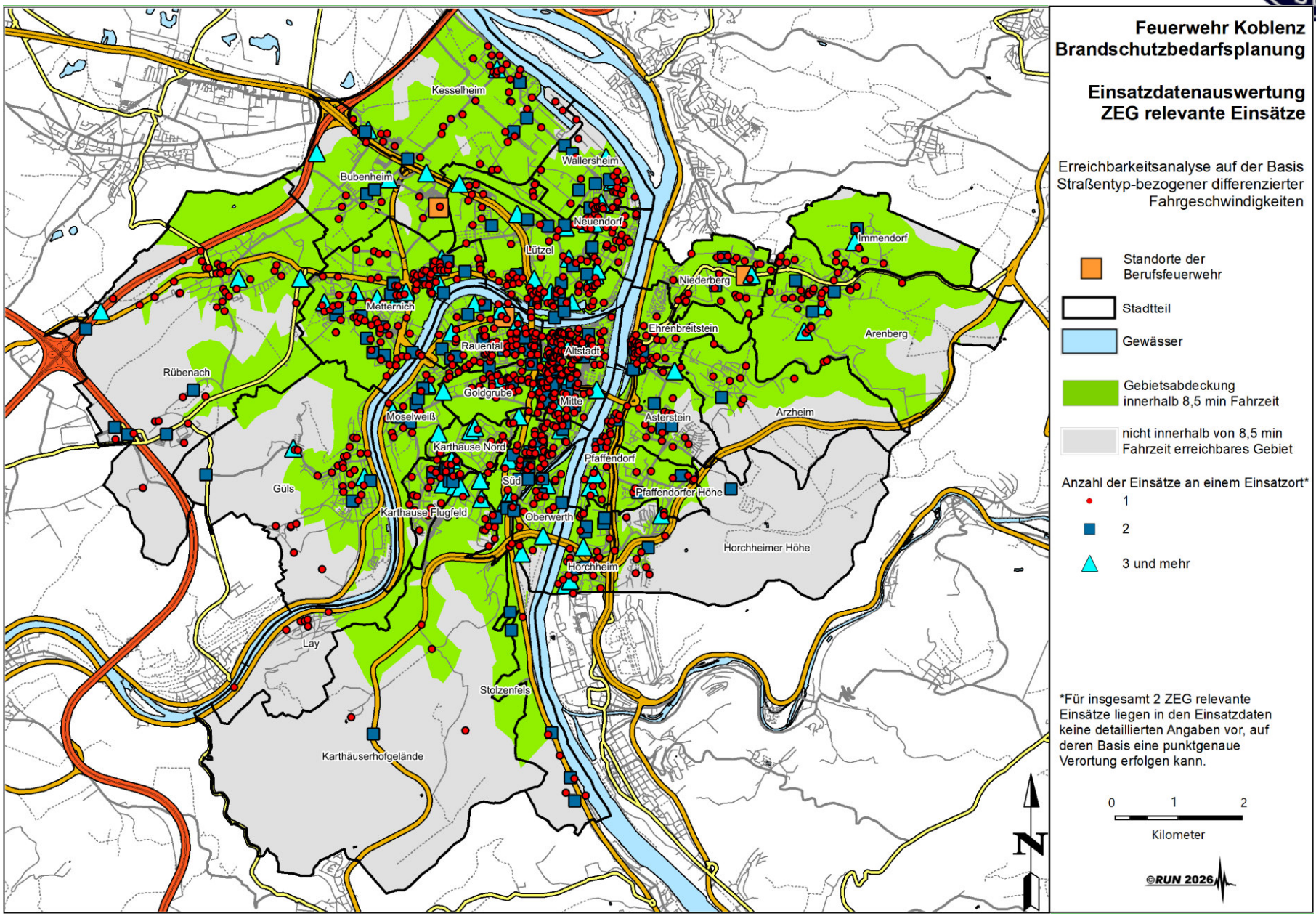

Bewertung „Leistungsfähigkeit“ der Freiwilligen Feuerwehr

	Wachbezirk FW 1-Rauental			Wachbezirk FW 2-Niederberg			Wachbezirk FW 3-Bubenheim				
	11	12	13	21	22	23	31	32	33	39	34
	Karthause	Lay	Horchheim	Arenberg-Immendorf	Arzheim	Ehrenbreit-stein	Buben-heim	Rübenach	Wache Nord	Güls	Fü.-Unter-stützung
Ausrückzeit ZEG 2025	**06:20**	**06:53**	**06:01**	**05:53**	**05:23**	**07:30**	**04:09**	**06:46**	**09:20**	**05:19**	14:49
ZEG-Einsätze	**32**	**9**	**46**	**17**	**10**	**16**	**12**	**33**	**51**	**14**	9
Ausrückzeit alle Einsätze 2025	06:48	09:17	07:17	05:23	07:04	07:58	03:58	06:32	08:59	05:20	k.A.
Einsatzkräfte	**44**	**28**	**29**	**30**	**20**	**23**	**19**	**24**	**29**	**30**	**20**
Jugendfeuerwehr	15	18	11	24	18	nein	8	10	9	nein	nein
Defizite Führung Gruppenführer	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Defizite Führung Zugführer/ VF	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Defizite AGT	nein	nein	**ja**	nein	**ja**	nein	**ja**	nein	nein	nein	k.A.
Defizite Maschinisten	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Defizite Sonstige Ausbildung	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nen	nein	nein	ja
Tagesalarmsicher	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	k.A.
Nachtalarmsicher	**ja**	**ja**	**ja**	**ja**	**bedingt**	**bedingt**	**nein**	**ja**	**bedingt**	**ja**	k.A.

Hinweise: ZEG = Zeitkritische Ereignisse, VF = Verbandsführer, AGT = Atemschutzgeräteträger, Maschinist = Fahrerlaubnis Klasse C

Leistungsfähigkeit der FF bezogen auf die Schutzziele der FwVO gewährleistet !!

Ergebnis der Analyse

- Einsatzgrundzeit 10 Min. flächendeckend gem. Vorgabe FwVO gewährleistet

- Zielerreichungsgrad für zeitkritische Ereignisse liegt mit 92,3 % deutlich über der politischen Vorgabe von 90 % (Ergebnis Umsetzung Mehr-Wachen-Konzept)

- Funktionsstärken der Schutzzielbemessung werden von BF eingehalten, lediglich **personelle Ergänzung im EA 2** durch verfügbare Jahresnetto-arbeitszeit für 24-Stunden Schichtdienst. **Überführung** der Führungsfunktion **des A-Dienstes in den 24-Stunden-Schichtdienst** und Einführung Rufbereitschaft „BKI vom Dienst“ (Einsatzleiter).

- Funktionsstärken bei FF nahezu in allen Einheiten eingehalten. Geringfügiger Nachholbedarf in der Qualifikation einzelner Führungs- und Aufgabenfunktionen.

- Personelle und materielle Vorhaltung (Fahrzeuge) entsprechen den Vorgaben der FwVO.



Maßnahmenkatalog 2027 bis 2031



Gerätehäuser zur Neubauplanung – IST Situation Lay



Nutzung schon vor Eingemeindung

Keine Erweiterungsoptionen

Boot steht im Freien

UVV Vorschriften nicht eingehalten

Keine Pkw-Stellplätze

Verkehrsbehinderungen beim Ausrücken

Fehlende Sozialräume

„Insellage“ bei Hochwasser …

PRIO 1



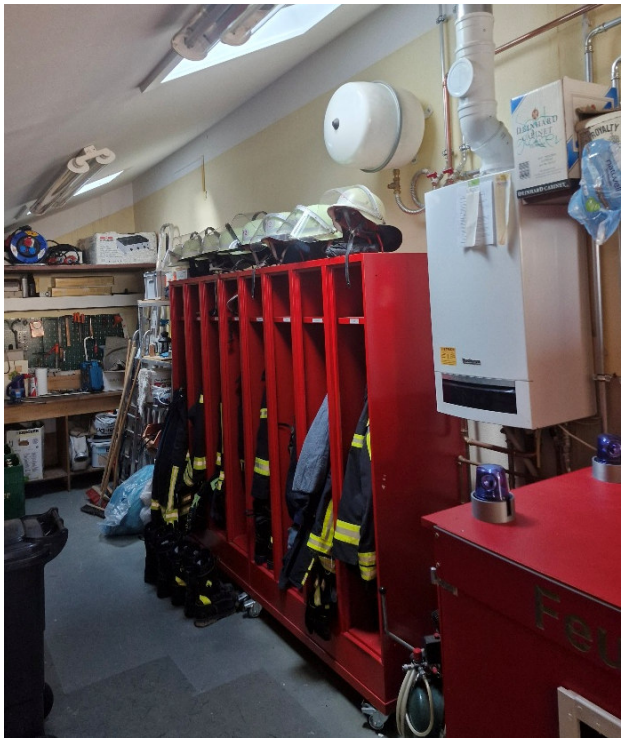

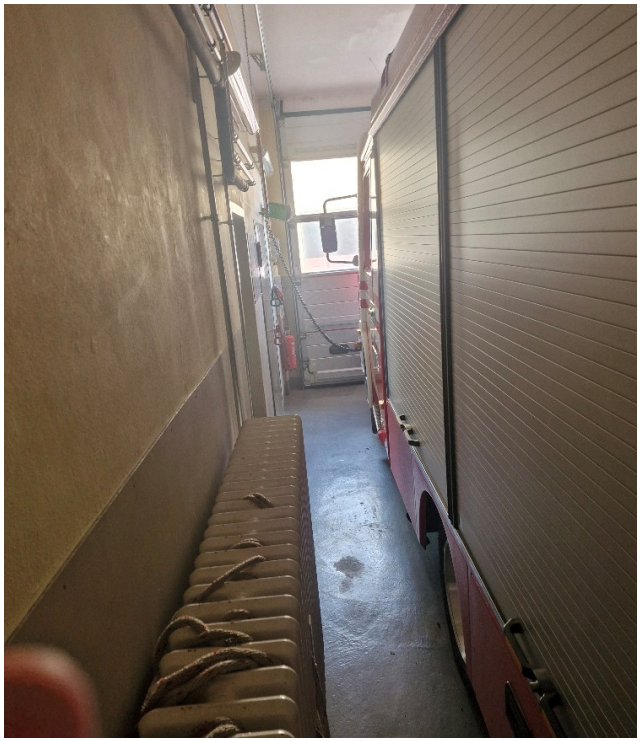



Gerätehäuser zur Neubauplanung – IST Situation Rübenach



Errichtung 1956

Keine Erweiterungsoptionen

UVV Vorschriften nicht eingehalten

Extrem-beengte Tordurchfahrt

Keine ausreichenden Pkw-Stellplätze

Fehlende Sozialräume

…

PRIO 2







Gerätehäuser zur Neubauplanung – IST Situation Güls



Errichtung ?? Bezug 1963

Keine Erweiterungsoptionen

UVV Vorschriften nicht eingehalten

Extrem-beengte Tordurchfahrt

Keine Pkw-Stellplätze

Fehlende Sozialräume

Ausfahrt über Bushaltestelle

…

PRIO 3







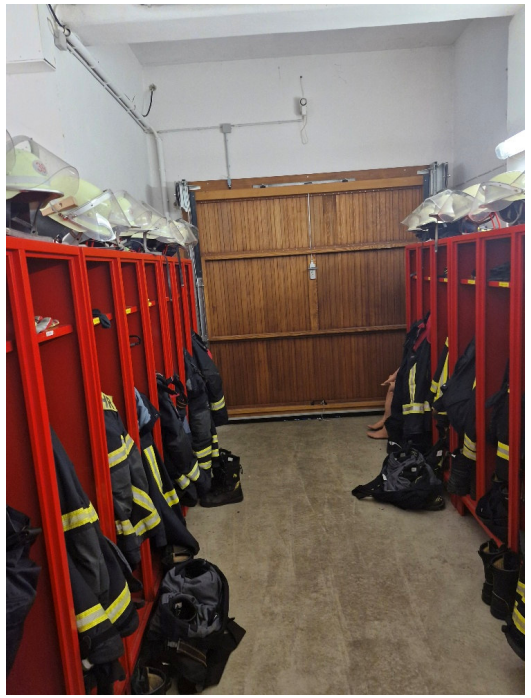

Gerätehäuser zur Neubauplanung – IST Situation Bubenheim



Errichtung 1972 Aufstockung 2010

Erweiterungsoption vorhanden

Nur 2 Pkw-Stellplätze

Erweiterung für 1 Fahrzeug und 6 – 8 Pkw-Stpl.

Realisierbarkeit auf Dorffläche bereits von Baudezernat eingeplant

PRIO 4

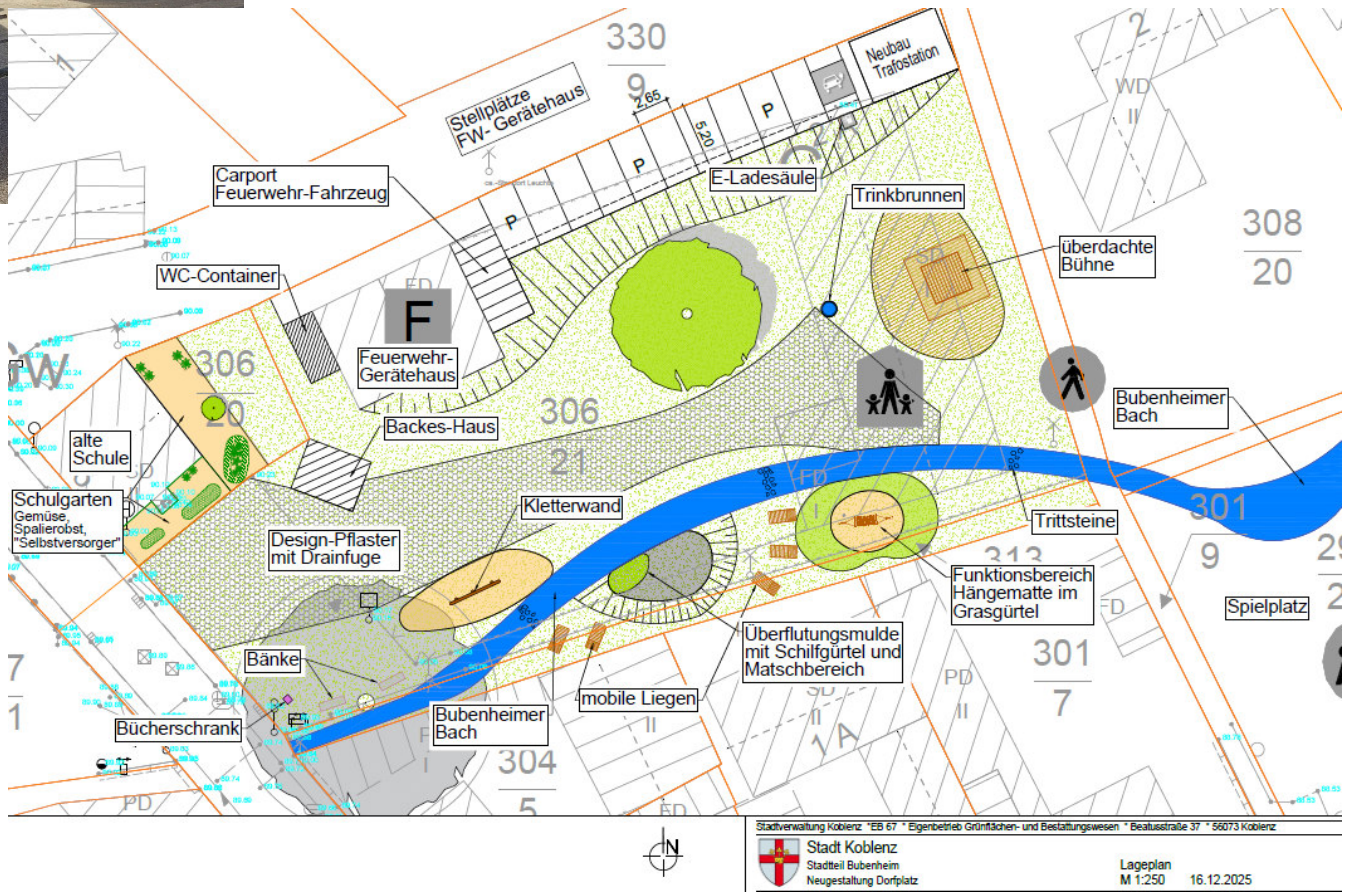

Personalbedarf A-Dienst und organisatorische Anpassung

Bisherige Vorgaben/ Funktion A-Dienst:

- Einsatzleiter
- Verbandsführer (Führer von mehreren Zügen)
- Leiter TEL bis Eintreffen AL Amt 37
- BKI bzw. stellv. BKI
- Rufbereitschaft, max. 20 min. FW1, max. 25 min. jede Stelle Stadtgebiet

Schwachpunkte der bisherigen Rahmenparameter:

- Vielfältige Rechtsurteile, die Zulässigkeit der Rufbereitschaft in Frage stellen (Zeitraum, Häufigkeit der Inanspruchnahme…)
- Nicht vollständige Einhaltung der Vorhaltung gemäß FwVO für Funktion Verbandsführer in 15 Minuten
- Neue Rechtsgrundlage erfordert Trennung der Vorhaltungen „Verbandsführer“ und „BKI“

Auszug Handlungsanweisung LfBK zum Vollzug KatS-VO



Einführung 25.11.2025 LfBK

Rechtsverbindliche Vorgabe zur Umsetzung der einzelnen Fähigkeitsmodule im KatS, u.a. für:

- **Führung**
- Brandschutz
- Technische Hilfe
- CBRN
- Wasserrettung
- Logistik
- SRHT
- PSNV
- Sanität
- Betreuung
- Verpflegung
- Bevölkerungs- und Medienarbeit

Fähigkeitsmodule „Führung“

C.2 Festlegung der gleichzeitig in den Einsatz zu bringenden Fähigkeiten

Aufgabenfeld Führung				
Variante	FÜ-01	FÜ-02	FÜ-03	FÜ-04
A	•	•		•
B			•	•

Vorgabe Handlungsanweisung zur KatS-LVO

Modul FÜ-01 (24/7 FW 1)

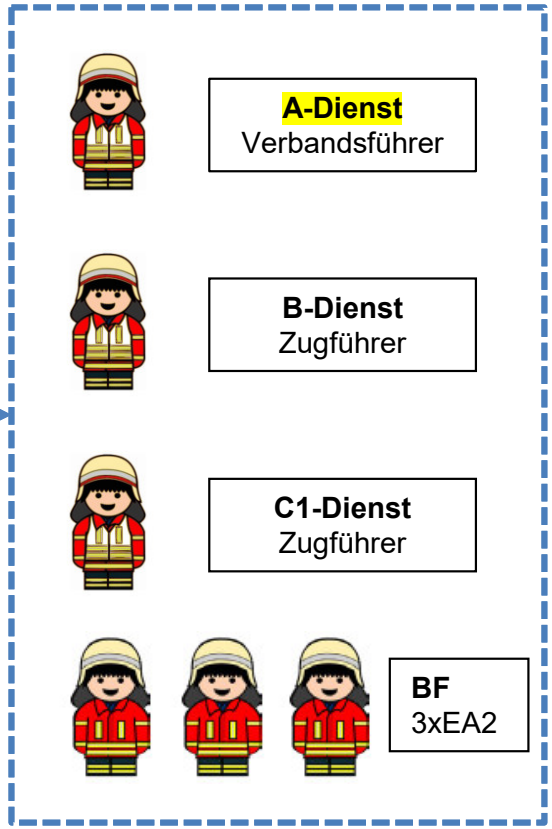

Modul FÜ-02 (Rufb. BF FW 1. Rufb. OrgL, FF Einheit 34 Führungsunt.)

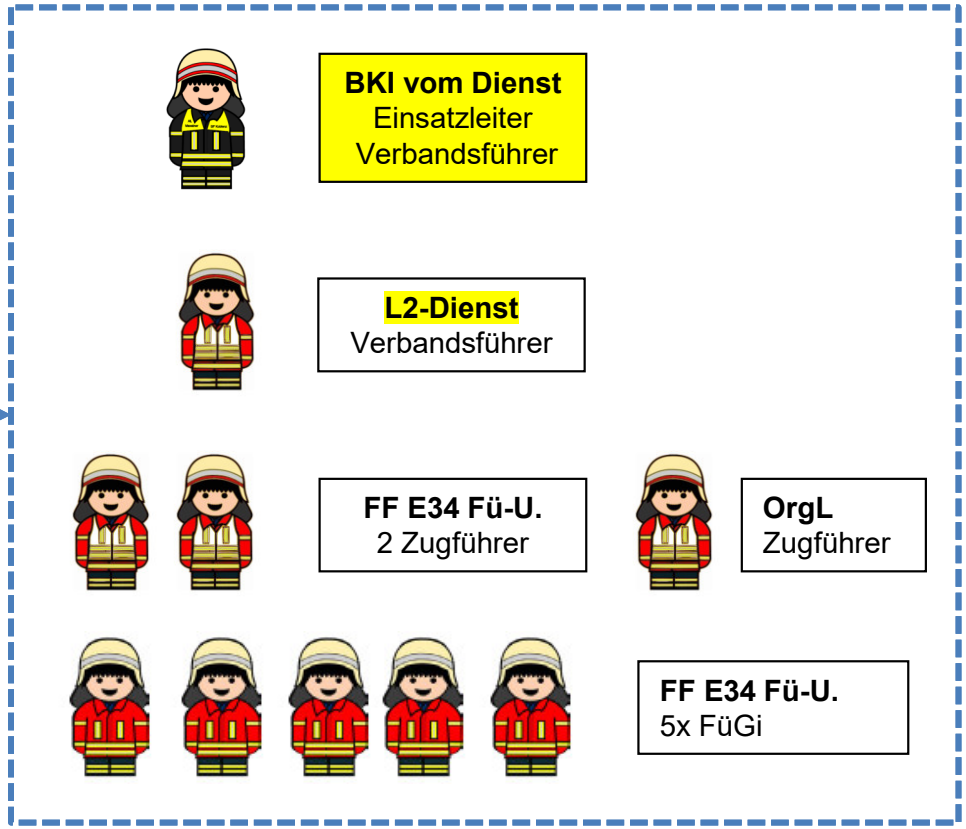

Vorschlag zur Umsetzungsstrategie

- Stellenplan 2028: Aufnahme von **3 Planstellen** im EA 3 (A11) zur gesetzlich-notwendigen Anpassung der Führungsstruktur. Höchste Priorität im personellen Bereich!

- Stellenplan 2028: Aufnahme **1 Planstelle** (EGr. 8) als Erstkompensation für den hohen Fehlbedarf der Jahresnettoarbeitszeit im Einsatzdienst. Engmaschiges Monitoring der Arbeitszeitentwicklung im Einsatzdienst in 2027 und 2028 durch Ämter 10 und 37. Bei Bedarf Aufnahme der weiteren 3 VZÄ (A7) im Stellenplan 2029/ 2030. Hohe Priorität, jedoch zeitlich skalierbar, da kein Organisationsverschulden.

- Ratsbeschluss im Rahmen des BEP zu den Gerätehäusern:

  „Die Verwaltung wird beauftragt die Realisierbarkeit (Grundstücke, Baurecht, Kostenschätzung) der vier Baumaßnahmen anhand der Prioritätenliste zu prüfen und in der Folge jeweils dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Priorität liegt dabei auf dem Standort Lay. Wirtschaftliche Synergieeffekte sind hierbei zu berücksichtigen.“

  Prio 1: Neubau GH Lay
  Prio 2: Neubau GH Rübenach
  Prio 3: Neubau GH Güls
  Prio 4: Anbau GH Bubenheim

Zeitstrahl



Infogespräch
Fraktionen auf
Einladung BGM‘in
40. od. 41. KW (Okt.)

06.08.2026
Abstimmung BEP mit
BGM‘in + Amt 37
Festlegung Zeitstrahl

Ratsbeschluss

17.06 + 16.07.2026
Abstimmungen Amt
10 bzgl.
Personalbedarf

Beschluss Stadtvorstand
am 08.09.2026
„Freigabe“ für
Billigungsantrag LfBK

Gremienweg öffentlich:
18.11.2026 Ausschuss S+O
18.01.2027 HuFA
28.01.2027 Stadtrat

28.05.2026
Beratungstermin LfBK
Billigung in Aussicht
gestellt

Personal:
3 VZÄ A11
1 VZÄ EGr. 8

Erstellung BEP RUN
GmbH + Am 37

Monitoring Einsatzdienst | Ggf. Anpassung 3xVZÄ A7

Realisierbarkeit GH, jeweilige Beschlussfassung Gremien

2025 | 2026 | ½ 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031

RUN
RETTUNGSWESEN UND NOTFALLMEDIZIN GmbH
INSTITUT FÜR ANALYSE PLANUNG BERATUNG SCHULUNG

Feuerwehr Koblenz

Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung

September 2026

Erarbeitet für:

Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37)
Schlachthofstraße 2-12
56073 Koblenz

Erarbeitet von:

RUN – Rettungswesen und Notfallmedizin GmbH
Institut für Analyse, Planung, Beratung und Schulung
Schulstraße 10
35037 Marburg
Telefon: 06421 - 24045 Fax: 06421 - 24044
E-Mail: info@run-gmbh.de www.run-online.de

Projektleitung:
Dennis Rupp, Betriebswirt (VWA)

Projektmitarbeiter:
Dr. Sonja Tiemeier
Dipl.-Geograph Stefan Giersiefer
Simon Fröhlich
Niklas Wefing

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Einleitung 1

2 Allgemeiner Teil 2

2.1 Ziele der Feuerwehrbedarfsplanung 2
2.2 Rechtliche Grundlagen 3
2.3 Durchführung und Beteiligte 6

3 Aufgaben der kreisfreien Städte 7

3.1 Aufgaben der Feuerwehr 11
3.1.1 Kernaufgaben 11
3.1.2 Überörtliche Aufgaben 12

4 Ist-Struktur 14

4.1 Struktur der Stadt Koblenz 14
4.1.1 Geographische und topographische Lage 15
4.1.2 Flächennutzung 15
4.1.3 Bevölkerungsstruktur 16
4.1.4 Wirtschaftsstruktur 18
4.1.4.1 Hochschulstandort 19
4.1.4.2 Bundeswehr 19
4.1.5 Verkehrsinfrastruktur 20
4.1.5.1 Straßenverkehr 20
4.1.5.2 Wasserwege 21
4.1.5.3 Schienenverkehr 21
4.1.5.4 Flugverkehr 22
4.1.6 Risiko und Gefährdungspotential 22
4.1.6.1 Öffentliche Einrichtungen 23
4.1.6.2 Besondere Betriebe und Einrichtungen 31
4.1.6.3 Besondere Objekte 34
4.1.6.4 Hochwasser gefährdete Bereiche 47
4.1.6.5 Weitere Objekte 49
4.2 Gefahren- und Risikoanalyse 51
4.2.1 Vorgehen 51
4.2.2 Ergebnisse 53
4.2.2.1 Altstadt 53
4.2.2.2 Arenberg 54

4.2.2.3 Arzheim 55
4.2.2.4 Asterstein 56
4.2.2.5 Bubenheim 57
4.2.2.6 Ehrenbreitstein 57
4.2.2.7 Goldgrube 58
4.2.2.8 Güls 59
4.2.2.9 Horchheim 60
4.2.2.10 Horchheimer Höhe 61
4.2.2.11 Immendorf 62
4.2.2.12 Karthause Flugfeld 62
4.2.2.13 Karthause Nord 63
4.2.2.14 Karthäuserhofgelände 64
4.2.2.15 Kesselheim 65
4.2.2.16 Lay 66
4.2.2.17 Lützel 67
4.2.2.18 Metternich 68
4.2.2.19 Mitte 69
4.2.2.20 Moselweiß 69
4.2.2.21 Neuendorf 70
4.2.2.22 Niederberg 71
4.2.2.23 Oberwerth 72
4.2.2.24 Pfaffendorf 73
4.2.2.25 Pfaffendorfer Höhe 74
4.2.2.26 Rauental 74
4.2.2.27 Rübenach 75
4.2.2.28 Stolzenfels 76
4.2.2.29 Süd 77
4.2.2.30 Wallersheim 78
4.2.2.31 Gesamtübersicht 80
4.2.3 Löschwasserversorgung 83
4.3 Struktur der Feuerwehr der Stadt Koblenz 84
4.3.1 Methodik - Analysen der räumlichen Erreichbarkeiten 84
4.3.1.1 Einsatzgrundzeit 84
4.3.1.2 Ausrückzeit 85
4.3.1.3 Fahrgeschwindigkeiten 85

4.3.1.4 Erreichbarkeiten der Standorte der Freiwilligen Feuerwehren durch Einsatzkräfte ... 87
4.3.2 Standortstruktur ... 87
4.3.3 Berufsfeuerwehr Koblenz ... 89
4.3.3.1 Feuerwache 1 ... 89
4.3.3.2 Feuerwache 2 ... 91
4.3.3.3 Feuerwache 3 ... 93
4.3.4 Freiwillige Feuerwehren der Stadt Koblenz ... 95
4.3.4.1 Einheit 11 – FF Karthause ... 95
4.3.4.2 Einheit 12 – FF Lay ... 105
4.3.4.3 Einheit 13 – FF Horchheim und Facheinheit Messen ... 114
4.3.4.4 Einheit 21 – FF Arenberg/Immendorf ... 124
4.3.4.5 Einheit 22 – FF Arzheim ... 134
4.3.4.6 Einheit 23 – FF Ehrenbreitstein ... 141
4.3.4.7 Einheit 31 – FF Bubenheim ... 148
4.3.4.8 Einheit 32 – FF Rübenach ... 156
4.3.4.9 Einheit 33 / Einheit 34 – FF Wache Nord und Einheit Führungsunterstützung ... 163
4.3.4.10 Einheit 39 – FF Güls ... 171
4.3.5 Gesamtüberblick Ausrückebereiche ... 178
4.4 Fahrzeugstruktur – Gesamtüberblick ... 187
4.4.1 Berufsfeuerwehr ... 187
4.4.2 Freiwillige Feuerwehr Koblenz ... 190
4.5 Personalstruktur ... 193
4.5.1 Berufsfeuerwehr ... 193
4.5.1.1 Einsatzdienst (EA 2) ... 193
4.5.1.2 Führungsdienst (EA 3 und EA 4) ... 194
4.5.1.3 Ausbildungsstand ... 194
4.5.2 Freiwillige Feuerwehren – Gesamtüberblick ... 195
4.5.2.1 Entwicklung der Mitgliederzahlen ... 195
4.5.2.2 Altersstruktur ... 197
4.5.2.3 Qualifikationen ... 198
4.6 Analyse des Einsatzgeschehens ... 210
4.6.1 Einsatzentwicklung ... 210
4.6.2 Einsatzbeteiligung nach Standorten ... 212
4.6.3 Einsatzbeteiligungen des A-Dienstes ... 213

4.6.4 Einsatzbeteiligungen des B2-Dienstes 215
4.6.5 Räumliche Verteilung des Einsatzgeschehens 215
4.6.6 Zeitliche Verteilung des Einsatzgeschehens 223
4.6.7 Ergebnisqualität – Zielerreichungsgrad 225
4.6.8 Zeitliches Ausrückverhalten an den Feuerwehrstandorten 231

5 Zielplanung 240

5.1 Definitionen 240
5.1.1 Einsatzgrundzeit 240
5.1.2 Schutzziel 241
5.1.3 Funktionsstärke 241
5.1.4 Zielerreichungsgrad 241
5.2 Umsetzung in Koblenz 243
5.2.1 Schutzzieldefinition Feuerwehr Koblenz 243
5.2.1.1 Schutzziel "Großstadtkerngebiet" 243
5.2.1.2 Schutzziel „Stadtteile mit Wohnbebauung / Gewerbe“ 244
5.2.1.3 Zuordnung der Schutzziele zu den Stadtteilen 244
5.2.1.4 Schutzziel „Brandmeldealarm“ 247
5.2.1.5 Schutzziel „Technische Hilfeleistung“ 247
5.2.1.6 Schutzziel „CBRN-Einsatz“ 247
5.2.1.7 Schutzziel „Wasserrettungseinsatz“ 248
5.3 Paralleleinsätze, Wachbesetzung 249

6 Gegenüberstellung von Ist-Struktur und Soll-Situation 250

6.1 Standortstruktur 250
6.2 Technische Ausstattung 252
6.2.1 Berufsfeuerwehr 253
6.2.2 Freiwillige Feuerwehr 255
6.3 Personelle Ausstattung 256
6.3.1 Berufsfeuerwehr 256
6.3.1.1 A-Dienst 256
6.3.1.2 B-Dienst 258
6.3.1.3 Einsatzdienst (EA 2) 259
6.3.2 Freiwillige Feuerwehr 266
6.3.2.1 Qualifikationssituation 268
6.3.2.2 Personalverfügbarkeit 279

7 Entwicklungsplanung 305

7.1 Bauliche Maßnahmen 305
7.1.1 Berufsfeuerwehr 305
7.1.2 Freiwillige Feuerwehr 305
7.1.2.1 Horchheim 305
7.1.2.2 Rübenach 308
7.1.2.3 Lay 308
7.1.2.4 Güls 308
7.1.2.5 Bubenheim 308
7.2 Personalgewinnung und -erhaltung 310
7.2.1 Berufsfeuerwehr 310
7.2.2 Freiwillige Feuerwehr 310
7.2.2.1 Potenziale 310
7.2.2.2 Konzept zur Mitgliedergewinnung und -erhaltung 313
7.3 Handlungserfordernisse 315
7.4 Investitionsplanung 317
8 Änderungen der Rahmenbedingungen 318
8.1 Struktur der Stadt Koblenz 318
8.2 Veränderungen von Aufgaben und Anforderungen 318
9 Sonstiges 319
9.1 Abstimmungsverfahren mit dem LfBK 319
9.2 Fortschreibung 319
9.3 Beschluss des Stadtrates 319

Abbildungsverzeichnis Seite

Abbildung 1 Lage der Stadt Koblenz 14
Abbildung 2 Flächennutzungsarten im Stadtgebiet Koblenz 15
Abbildung 3 Bevölkerung der Stadt Koblenz nach Jahren 17
Abbildung 4 Bevölkerung der Stadt Koblenz nach Alter 18
Abbildung 5 Stadtteile mit Hochwassergefährdung 48
Abbildung 6 Stadtgebiet Koblenz - Risikoklassen B 81
Abbildung 7 Stadtgebiet Koblenz - Risikoklassen T 81
Abbildung 8 Stadtgebiet Koblenz - Risikoklassen CBRN 82
Abbildung 9 Stadtgebiet Koblenz - Risikoklassen W 82
Abbildung 10 Berufsfeuerwehr Koblenz – Feuerwache 1 89

Abbildung 11 Erreichbarkeitsanalyse Feuerwache 1 89
Abbildung 12 Berufsfeuerwehr Koblenz – Feuerwache 2 (Foto: Stadt Koblenz/Andreas Egenolf, © Stadt Koblenz/Andreas Egenolf) 91
Abbildung 13 Erreichbarkeitsanalyse Feuerwache 2 91
Abbildung 14 Berufsfeuerwehr Koblenz – Feuerwache 3 (Foto: Stadt Koblenz/Andreas Egenolf,© Stadt Koblenz/Andreas Egenolf) 93
Abbildung 15 Erreichbarkeitsanalyse Feuerwache 3 93
Abbildung 16 Feuerwehrhaus Einheit 11 - Karthause 95
Abbildung 17 Lage Feuerwehrhaus Einheit 11 - Karthause 95
Abbildung 18 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 11 – Karthause 96
Abbildung 19 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 11 – Karthause – Zeitfenster Werktag 98
Abbildung 20 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 11 – Karthause – Zeitfenster Nacht 98
Abbildung 21 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 11 – Karthause – Zeitfenster Wochenende 99
Abbildung 22 Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit 11 – Karthause 101
Abbildung 23 Feuerwehrhaus Einheit 11 - Karthause 101
Abbildung 24 Feuerwehrhaus Einheit 11 - Karthause 102
Abbildung 25 Feuerwehrhaus Einheit 12 – Lay 105
Abbildung 26 Lage Feuerwehrhaus Einheit 12 – Lay 105
Abbildung 27 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 12 – Lay 106
Abbildung 28 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 12 – Lay – Zeitfenster Nacht 109
Abbildung 29 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 12 – Lay – Zeitfenster Wochenende 109
Abbildung 30 Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit 12 - Lay 111
Abbildung 31 Feuerwehrhaus Einheit 13 – Horchheim und Einheit Messen 114
Abbildung 32 Lage Feuerwehrhaus Einheit 13 – Horchheim und Einheit Messen 114
Abbildung 33 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 13 – Horchheim und Einheit Messen 115
Abbildung 34 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 13 und Einheit Messen – Horchheim – Zeitfenster Tag 117
Abbildung 35 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 13 und Einheit Messen – Horchheim – Zeitfenster Nacht 118
Abbildung 36 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 13 und Einheit Messen – Horchheim – Zeitfenster Wochenende 118
Abbildung 37 Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit 13 – Horchheim 119
Abbildung 38 Rückseite Feuerwehrhaus Einheit 13 und Einheit Messen – Horchheim 122

Abbildung 39 Grundriss und Grundstück Feuerwehrhaus Einheit 13 und Einheit Messen – Horchheim 122
Abbildung 40 Alarmumkleide Damen und Jugendfeuerwehr 123
Abbildung 41 Alarmumkleide Herren in Fahrzeughalle 123
Abbildung 42 Feuerwehrhaus Einheit 21 - Arenberg/Immendorf 124
Abbildung 43 Lage Feuerwehrhaus Einheit 21 - Arenberg/Immendorf 124
Abbildung 44 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 21 – Arenberg/Immendorf 125
Abbildung 45 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 21 – Arenberg/Immendorf 126
Abbildung 46 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 21 – Arenberg/Immendorf – Zeitfenster Tag 127
Abbildung 47 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 21 – Arenberg/Immendorf – Zeitfenster Nacht 128
Abbildung 48 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 21 – Arenberg/Immendorf – Zeitfenster Wochenende 128
Abbildung 49 Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit 21 – Arenberg/Immendorf 131
Abbildung 50 Feuerwehrhaus Einheit 22 – Arzheim 134
Abbildung 51 Lage Feuerwehrhaus Einheit 22 – Arzheim 134
Abbildung 52 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 22 – Arzheim 135
Abbildung 53 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 22 – Arzheim – Zeitfenster Tag 137
Abbildung 54 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 22 – Arzheim – Zeitfenster Wochenende 138
Abbildung 55 Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit 22 – Arzheim 139
Abbildung 56 Feuerwehrhaus Einheit 23 – Ehrenbreitstein 141
Abbildung 57 Lage Feuerwehrhaus Einheit 23 – Ehrenbreitstein 141
Abbildung 58 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 23 – Ehrenbreitstein 142
Abbildung 59 Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 23 – Ehrenbreitstein 144
Abbildung 60 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 23 – Ehrenbreitstein – Zeitfenster Tag 146
Abbildung 61 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 23 – Ehrenbreitstein – Zeitfenster Nacht 146
Abbildung 62 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 23 – Ehrenbreitstein – Zeitfenster Wochenende 147
Abbildung 63 Feuerwehrhaus Einheit 31 – Bubenheim 148
Abbildung 64 Lage Feuerwehrhaus Einheit 31 – Bubenheim 148
Abbildung 65 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 31 – Bubenheim 149
Abbildung 66 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 31 – Bubenheim – Zeitfenster Tag 151
Abbildung 67 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 31 – Bubenheim – Zeitfenster Nacht. 152

Abbildung 68 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 31 – Bubenheim – Zeitfenster Wochenende 152
Abbildung 69 Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit Bubenheim 155
Abbildung 70 Feuerwehrhaus Einheit 32 – Rübenach 156
Abbildung 71 Lage Feuerwehrhaus Einheit 32 – Rübenach 156
Abbildung 72 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 32 – Rübenach 157
Abbildung 73 Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit 32 – Rübenach 159
Abbildung 74 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 32 – Rübenach – Zeitfenster Tag 160
Abbildung 75 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 32 – Rübenach – Zeitfenster Nacht ... 160
Abbildung 76 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 32 – Rübenach – Zeitfenster Wochenende 161
Abbildung 77 Feuerwehrhaus Einheit 33 und Einheit 34 – Wache Nord 163
Abbildung 78 Lage Feuerwehrhaus Einheit 33 und Einheit 34 – Wache Nord 163
Abbildung 79 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 33 und Einheit 34 – Wache Nord 164
Abbildung 80 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 33 – Wache Nord – Zeitfenster Tag .. 166
Abbildung 81 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 33 – Wache Nord – Zeitfenster Nacht 166
Abbildung 82 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 33 – Wache Nord – Zeitfenster Wochenende 167
Abbildung 83 Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit 33 – Wache Nord 170
Abbildung 84 Entwicklung der Mitgliederzahl Einheit 34 – Führungsunterstützung 170
Abbildung 85 Feuerwehrhaus Einheit 39 – Güls 171
Abbildung 86 Lage Feuerwehrhaus Einheit 39 – Güls 171
Abbildung 87 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 39 – Güls 172
Abbildung 88 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 39 – Güls – Zeitfenster Tag 174
Abbildung 89 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 39 – Güls – Zeitfenster Nacht 175
Abbildung 90 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 39 – Güls – Zeitfenster Wochenende 175
Abbildung 91 Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung Einheit 39 – Güls . 176
Abbildung 92 Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Feuerwehren der Stadt Koblenz. Gesamtschau - Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr – Zeitfenster Tag – Stufe 1 178
Abbildung 93 Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Feuerwehren der Stadt Koblenz. Gesamtschau - Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr – Zeitfenster Tag – Stufe 2 179
Abbildung 94 Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Feuerwehren der Stadt Koblenz. Gesamtschau - Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr – Zeitfenster Nacht – Stufe 1 180

Abbildung 95 Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Feuerwehren der Stadt Koblenz. Gesamtschau - Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr – Zeitfenster Nacht – Stufe 2 181

Abbildung 96 Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Feuerwehren der Stadt Koblenz. Gesamtschau - Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr – Zeitfenster Wochenende – Stufe 1 182

Abbildung 97 Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Feuerwehren der Stadt Koblenz. Gesamtschau - Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr – Zeitfenster Wochenende – Stufe 2 183

Abbildung 98 Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz – Zeitfenster Tag 184

Abbildung 99 Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz – Zeitfenster Nacht 185

Abbildung 100 Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz – Zeitfenster Wochenende 186

Abbildung 101 Entwicklung der Einsatzkräftegesamtzahlen 2017 – 2026 der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz 196

Abbildung 102 Altersstruktur der Einheiten 198

Abbildung 103 Einsatzentwicklung 2021-2025 – Gesamt und nach Einsatzart 211

Abbildung 104 Anzahl der Einsatzbeteiligungen vor Ort - A-Dienst 214

Abbildung 105 Einsatz- und Beratungsstatistik - A-Dienst 214

Abbildung 106 Einsatzbeteiligungen des B2-Dienstes 215

Abbildung 107 Erreichbarkeitsanalyse von Standorten der Berufsfeuerwehr - Darstellung 8:30 Minuten Fahrzeit mit Verortung der unter Nutzung von Sonder- und Wegerechten angefahrenen Einsatzorte (Gesamt) 218

Abbildung 108 Erreichbarkeitsanalyse von Standorten der Berufsfeuerwehr - Darstellung 8:30 Minuten Fahrzeit mit Verortung der ZEG-relevanten Einsätze .. 219

Abbildung 109 Erreichbarkeitsanalyse von Standorten der Berufsfeuerwehr – Darstellung 8:30 Minuten Fahrzeit mit Verortung der Brandeinsätze 220

Abbildung 110 Erreichbarkeitsanalyse von Standorten der Berufsfeuerwehr – Darstellung 8:30 Minuten Fahrzeit mit Verortung der BMA-Einsätze 221

Abbildung 111 Erreichbarkeitsanalyse von Standorten der Berufsfeuerwehr – Darstellung 8:30 Minuten Fahrzeit mit Verortung der Einsätze mit (potenziell) Menschenleben in Gefahr 222

Abbildung 112 Einsatzverteilung 2025 nach Monaten 223

Abbildung 113 Einsatzverteilung 2025 nach Wochentagen 224

Abbildung 114 Einsatzverteilung 2025 nach Stundenintervallen 225

Abbildung 115 Zielerreichungsgrad nach Jahren 226

Abbildung 116 Schutzzielzuordnung Stadt Koblenz 245

Abbildung 117 Gesamtdarstellung Wachbezirke Feuerwehr Koblenz 250

Abbildung 118 Gesamtdarstellung Abdeckung des Stadtgebietes Koblenz innerhalb der Einsatzgrundzeit (10 Minuten) 250
Abbildung 119 Altersstruktur EA 2 im Jahr 2031, ohne Nachwuchs 265
Abbildung 120 Altersstruktur EA 3 und EA 4 im Jahr 2031, ohne Nachwuchs 266
Abbildung 121 Erreichbarkeit des Standortes Karthause - Arbeitsorte Einsatzkräfte . 282
Abbildung 122 Erreichbarkeit des Standortes Karthause - Wohnorte Einsatzkräfte ... 282
Abbildung 123 Erreichbarkeit des Standortes Lay - Arbeitsorte Einsatzkräfte 284
Abbildung 124 Erreichbarkeit des Standortes Lay - Wohnorte Einsatzkräfte 284
Abbildung 125 Erreichbarkeit des Standortes Horchheim - Arbeitsorte Einsatzkräfte 286
Abbildung 126 Erreichbarkeit des Standortes Horchheim - Wohnorte Einsatzkräfte . 286
Abbildung 127 Erreichbarkeit des Standortes Arenberg/Immendorf - Arbeitsorte Einsatzkräfte 288
Abbildung 128 Erreichbarkeit des Standortes Arenberg/Immendorf - Wohnorte Einsatzkräfte 288
Abbildung 129 Erreichbarkeit des Standortes Arzheim - Arbeitsorte Einsatzkräfte ... 290
Abbildung 130 Erreichbarkeit des Standortes Arzheim - Wohnorte Einsatzkräfte 290
Abbildung 131 Erreichbarkeit des Standortes Ehrenbreitstein - Arbeitsorte Einsatzkräfte 292
Abbildung 132 Erreichbarkeit des Standortes Ehrenbreitstein - Wohnorte Einsatzkräfte 292
Abbildung 133 Erreichbarkeit des Standortes Bubenheim - Arbeitsorte Einsatzkräfte 294
Abbildung 134 Erreichbarkeit des Standortes Bubenheim- Wohnorte Einsatzkräfte .. 294
Abbildung 135 Erreichbarkeit des Standortes Rübenach - Arbeitsorte Einsatzkräfte . 296
Abbildung 136 Erreichbarkeit des Standortes Rübenach - Wohnorte Einsatzkräfte ... 296
Abbildung 137 Erreichbarkeit des Standortes Wache Nord - Arbeitsorte Einsatzkräfte 298
Abbildung 138 Erreichbarkeit des Standortes Wache Nord - Wohnorte Einsatzkräfte 298
Abbildung 139 Erreichbarkeit des Standortes Güls - Arbeitsorte Einsatzkräfte 300
Abbildung 140 Erreichbarkeit des Standortes Güls - Wohnorte Einsatzkräfte 300
Abbildung 141 Auszug Lageplan - verkehrstechnische Anbindung 307
Abbildung 142 Lageplan (unmaßstäblich) - Darstellung Zu- und Ausfahrt 307
Abbildung 143 Mindest-Flächenbedarf Anbau Feuerwehrhaus Bubenheim 309

Tabellenverzeichnis Seite

Tabelle 1 Stadt Koblenz - Einwohnerentwicklung 16
Tabelle 2 Studierendenzahlen der Hochschulen Koblenz 19
Tabelle 3 Alten- und Pflegeheime 23
Tabelle 4 Krankenhäuser 23

Tabelle 5	Schulen nach Stadtteilen	25
Tabelle 6	Kindertagesstätten nach Stadtteilen	27
Tabelle 7	Hallen und Museen	28
Tabelle 8	Groß- und Tiefgaragen nach Stadtteilen	30
Tabelle 9	Beherbergungsbetriebe / Hotels nach Stadtteilen	32
Tabelle 10	Besondere (Industrie-) Betriebe	34
Tabelle 11	Störfallbetriebe	34
Tabelle 12	Strahlenschutzobjekte	35
Tabelle 13	Labore	36
Tabelle 14	Durchgangswohnungen in der Stadt Koblenz	36
Tabelle 15	Sonderbauten	37
Tabelle 16	Objekte mit Brandmeldeanlage nach Stadtteilen	43
Tabelle 17	Hochhäuser nach Stadtteilen und Betriebsart	45
Tabelle 18	Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten	46
Tabelle 19	Versorgungsleitungen	46
Tabelle 20	Stadtteile nach Hochwassergefährdung	47
Tabelle 21	Versammlungsstätten außerhalb GVS	49
Tabelle 22	Verkaufsstätten	50
Tabelle 23	Kriterien zur Einteilung der Risikoklassen (B)	51
Tabelle 24	Kriterien zur Einteilung der Risikoklassen (T)	52
Tabelle 25	Kriterien zur Einteilung der Risikoklassen (ABC)	52
Tabelle 26	Kriterien zur Einteilung der Risikoklassen (W)	53
Tabelle 27	Gefährdungsstufen Stadtteil Altstadt	54
Tabelle 28	Gefährdungsstufen Stadtteil Arenberg	55
Tabelle 29	Gefährdungsstufen Stadtteil Arzheim	56
Tabelle 30	Gefährdungsstufen Stadtteil Asterstein	56
Tabelle 31	Gefährdungsstufen Stadtteil Bubenheim	57
Tabelle 32	Gefährdungsstufen Stadtteil Ehrenbreitstein	58
Tabelle 33	Gefährdungsstufen Stadtteil Goldgrube	59
Tabelle 34	Gefährdungsstufen Stadtteil Güls	60
Tabelle 35	Gefährdungsstufen Stadtteil Horchheim	61
Tabelle 36	Gefährdungsstufen Stadtteil Horchheimer Höhe	61
Tabelle 37	Gefährdungsstufen Stadtteil Immendorf	62
Tabelle 38	Gefährdungsstufen Stadtteil Karthause Flugfeld	63
Tabelle 39	Gefährdungsstufen Stadtteil Karthause Nord	64
Tabelle 40	Gefährdungsstufen Stadtteil Karthäuserhofgelände	65

Tabelle 41 Gefährdungsstufen Stadtteil Kesselheim 66
Tabelle 42 Gefährdungsstufen Stadtteil Lay 67
Tabelle 43 Gefährdungsstufen Stadtteil Lützel 67
Tabelle 44 Gefährdungsstufen Stadtteil Metternich 68
Tabelle 45 Gefährdungsstufen Stadtteil Mitte 69
Tabelle 46 Gefährdungsstufen Stadtteil Moselweiß 70
Tabelle 47 Gefährdungsstufen Stadtteil Neuendorf 71
Tabelle 48 Gefährdungsstufen Stadtteil Niederberg 72
Tabelle 49 Gefährdungsstufen Stadtteil Oberwerth 73
Tabelle 50 Gefährdungsstufen Stadtteil Pfaffendorf 74
Tabelle 51 Gefährdungsstufen Stadtteil Pfaffendorfer Höhe 74
Tabelle 52 Gefährdungsstufen Stadtteil Rauental 75
Tabelle 53 Gefährdungsstufen Stadtteil Rübenach 76
Tabelle 54 Gefährdungsstufen Stadtteil Stolzenfels 77
Tabelle 55 Gefährdungsstufen Stadtteil Süd 78
Tabelle 56 Gefährdungsstufen Stadtteil Wallersheim 78
Tabelle 57 Gefährdungseinstufen Stadt Koblenz– Gesamtübersicht 80
Tabelle 58 Standortstruktur der Feuerwehr Koblenz 88
Tabelle 59 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 11 – FF Karthause 97
Tabelle 60 Personelle Struktur Einheit 11 – Karthause 99
Tabelle 61 Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 11 - Karthause 99
Tabelle 62 Altersstruktur/Qualifikation Einheit 11 – Karthause 100
Tabelle 63 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 12 – Lay 107
Tabelle 64 Personelle Struktur Einheit 12 – Lay 108
Tabelle 65 Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 12 - Lay 108
Tabelle 66 Altersstruktur/Qualifikation Einheit 12 – Lay 110
Tabelle 67 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 13 – Horchheim 116
Tabelle 68 Personelle Struktur Einheit 13 und Einheit Messen – Horchheim 119
Tabelle 69 Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 13 und Einheit Messen - Horchheim 119
Tabelle 70 Altersstruktur/Qualifikation Einheit 13 – Horchheim 120
Tabelle 71 Altersstruktur/Qualifikation Einheit Messen 121
Tabelle 72 Personelle Struktur Einheit 21 – Arenberg/Immendorf 129
Tabelle 73 Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 21 – Arenberg/Immendorf 129
Tabelle 74 Altersstruktur/Qualifikation Einheit 21 – Arenberg/Immendorf 130

Tabelle 75 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 22 – Arzheim 136
Tabelle 76 Personelle Struktur Einheit 22 – Arzheim 138
Tabelle 77 Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 22 – Arzheim 138
Tabelle 78 Altersstruktur/Qualifikation Einheit 22 – Arzheim 140
Tabelle 79 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 23 – Ehrenbreitstein 143
Tabelle 80 Personelle Struktur Einheit 23 – Ehrenbreitstein 144
Tabelle 81 Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 23 – Ehrenbreitstein 144
Tabelle 82 Altersstruktur/Qualifikation Einheit 23 – Ehrenbreitstein 145
Tabelle 83 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 31 – Bubenheim 150
Tabelle 84 Personelle Struktur Einheit 31 – Bubenheim 153
Tabelle 85 Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 31 – Bubenheim 153
Tabelle 86 Altersstruktur/Qualifikation Einheit 31 – Bubenheim 154
Tabelle 87 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 32 – Rübenach 158
Tabelle 88 Personelle Struktur Einheit 32 – Rübenach 159
Tabelle 89 Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 32 – Rübenach 159
Tabelle 90 Altersstruktur/Qualifikation Einheit 32 – Rübenach 162
Tabelle 91 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 33 und Einheit 34 – Wache Nord und Führungsunterstützung 165
Tabelle 92 Personelle Struktur Einheit 33 – Wache Nord und Einheit 34 - Führungsunterstützung 167
Tabelle 93 Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 33 – Wache Nord und Einheit 34 - Führungsunterstützung 167
Tabelle 94 Altersstruktur/Qualifikation Einheit 33 – Wache Nord 168
Tabelle 95 Altersstruktur/Qualifikation Einheit 34 – Führungsunterstützung 169
Tabelle 96 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 39 – Güls 174
Tabelle 97 Personelle Struktur Einheit 39 – Güls 176
Tabelle 98 Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 39 – Güls 176
Tabelle 99 Altersstruktur/Qualifikation Einheit 39 – Güls 177
Tabelle 100 Aktuelle Fahrzeugvorhaltung Berufsfeuerwehr 189
Tabelle 101 Aktuelle Hochwasserschutzvorhaltung I 189
Tabelle 102 Aktuelle Hochwasserschutzvorhaltung II 190
Tabelle 103 Sonderaufgaben der Freiwilligen Feuerwehren 191
Tabelle 104 Aktuelle Fahrzeugvorhaltung der Freiwilligen Feuerwehren (Stand: August 2025) 192
Tabelle 105 Altersstruktur Feuerwehr Koblenz – BF – Einsatzdienst (EA 2) 193

Tabelle 106 Altersstruktur Feuerwehr Koblenz – BF – Führungsdienst (EA 3 und EA 4)....194
Tabelle 107 Ausbildungsstand Feuerwehr Koblenz – BF – EA 2, 3 und 4 194
Tabelle 108 Personalstruktur Freiwillige Feuerwehr Koblenz 195
Tabelle 109 Einsatzkräfteentwicklung Freiwillige Feuerwehr Koblenz....196
Tabelle 110 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – Altersstruktur 197
Tabelle 111 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – Truppmann 199
Tabelle 112 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – Truppführer 200
Tabelle 113 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – Gruppenführer....201
Tabelle 114 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – Zugführer 201
Tabelle 115 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – AGT-Lehrgang....202
Tabelle 116 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – AGT – aktuell tauglich....203
Tabelle 117 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – CSA-Träger....204
Tabelle 118 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – ABC-Basis (Grundlagen)....205
Tabelle 119 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – ABC-Dekontamination 205
Tabelle 120 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – ABC-Geräteeinsatz 206
Tabelle 121 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – ABC-Führen....207
Tabelle 122 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – ABC-Messen....207
Tabelle 123 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – TH Verkehrsunfall Basis....208
Tabelle 124 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – Bootsführer....209
Tabelle 125 Personalsituation Fahrerlaubnisklassen....210
Tabelle 126 Einsatzstichworte nach Jahren 212
Tabelle 127 Einsatzbeteiligungen der Berufsfeuerwehr nach Standorten und Jahren 212
Tabelle 128 Einsatzbeteiligung nach Standorten 213
Tabelle 129 Räumliche Verteilung des Einsatzgeschehens nach Stadtteilen/Bereichen 217
Tabelle 130 Zielerreichungsgrad nach Zeitbereichen 227
Tabelle 131 Ausprägung der Überschreitungen der Einsatzgrundzeit....228
Tabelle 132 Zielerreichungsgrad nach Wochentagen 229
Tabelle 133 Zielerreichungsgrad nach Stadtteilen/Bereichen....230
Tabelle 134 Durchschnittliche Ausrückzeit an Standorten der Berufsfeuerwehr 2021-2025....233
Tabelle 135 Durchschnittliche Ausrückzeit nach Zeitfenstern und Wochentagen an Standorten der Berufsfeuerwehr 2025....234
Tabelle 136 Durchschnittliche Ausrückzeiten an den Standorten der Freiwilligen Feuerwehr 2021-2025 235

Tabelle 137 Durchschnittliche Ausrückzeiten an den Standorten der Freiwilligen Feuerwehr 2014-2016, sowie 2021-2025 236
Tabelle 138 Mathematische Lageparameter der Ausrückzeiten aller Freiwilligen Feuerwehren 2025 237
Tabelle 139 Mathematische Lageparameter der Ausrückzeiten an den Standorten der Freiwilligen Feuerwehr 2025 239
Tabelle 140 Schutzziel „Großstadtkerngebiet“ 244
Tabelle 141 Schutzziel „Stadtteile mit Wohnbebauung/Gewerbe“ 244
Tabelle 142 Schutzzielzuordnung zu Stadtteilen 246
Tabelle 143 Schutzziel „Brandmeldealarm“ 247
Tabelle 144 Schutzziel „Technische Hilfeleistung“ 247
Tabelle 145 Schutzziel „CBRN-Einsatz“ 248
Tabelle 146 Schutzziel „Wasserrettungseinsatz“ 248
Tabelle 147 Notwendige infrastrukturelle Maßnahmen an Feuerwehrhäusern 252
Tabelle 148 Feuerwehr-Fahrzeugvorhaltung gemäß FwVO –Koblenz Gesamt 253
Tabelle 149 Planerische Nutzungsdauer für die Fahrzeuge der Feuerwehr Koblenz 254
Tabelle 150 Ist-Soll Abgleich Fahrzeugvorhaltung FF 256
Tabelle 151 Personalbedarf Berufsfeuerwehr 260
Tabelle 152 Ausfallzeitberechnung 261
Tabelle 153 Ausfallzeiten aufgrund Ausbildung 264
Tabelle 154 Bedarfsbemessung Gesamtstundenanzahl Sollstärke 264
Tabelle 155 Personalbedarf Freiwillige Feuerwehr Koblenz 268
Tabelle 156 Personalbedarf Qualifikation „Truppmann“ 269
Tabelle 157 Personalbedarf Qualifikation „Truppführer“ 270
Tabelle 158 Personalbedarf Qualifikation „Gruppenführer“ 271
Tabelle 159 Personalbedarf Qualifikation „Atemschutzgeräteträger“ 272
Tabelle 160 Personalbedarf Qualifikation „Maschinist“ 273
Tabelle 161 Personalbedarf Qualifikation „Technische Hilfeleistung“ 274
Tabelle 162 Personalbedarf Qualifikation „Bootsführer“ 275
Tabelle 163 Personalbedarf Qualifikation „Sprechfunklehrgang“ 276
Tabelle 164 Personalbedarf Qualifikation „Fahrerlaubnis C1“ 277
Tabelle 165 Personalbedarf Qualifikation „Fahrberechtigung C“ 278
Tabelle 166 Zeitfenster zur Bewertung der Personalverfügbarkeit 279
Tabelle 167 IST – SOLL Abgleich – Einheit Karthause 281
Tabelle 168 IST – SOLL Abgleich – Einheit Lay 283
Tabelle 169 IST – SOLL Abgleich – Einheit Horchheim 285
Tabelle 170 IST – SOLL Abgleich – Einheit Arenberg/Immendorf 287

Tabelle 171 IST – SOLL Abgleich – Einheit Arzheim 289
Tabelle 172 IST – SOLL Abgleich – Einheit Ehrenbreitstein 291
Tabelle 173 IST – SOLL Abgleich – Einheit Bubenheim 293
Tabelle 174 IST – SOLL Abgleich – Einheit Rübenach 295
Tabelle 175 IST – SOLL Abgleich – Einheit Wache Nord 297
Tabelle 176 IST – SOLL Abgleich – Einheit Güls 299
Tabelle 177 Verfügbarkeit der Einsatzkräfte nach Einheiten – ohne Mehrfachqualifikation, mit Faktor 301
Tabelle 178 Verfügbarkeit der Einsatzkräfte nach Einheiten – mit Mehrfachqualifikation, ohne Faktor 302
Tabelle 179 Anzahl Feuerwehrkräfte auf dem ersten Fahrzeug sowie die ausgerückte Gesamtstärke nach Einheit und Jahr 303
Tabelle 180 Potenziale der Personalgewinnung 312
Tabelle 181 Anteil Einsatzkräfte an der Einwohnerzahl 313
Tabelle 182 Investivplanung Fahrzeugbeschaffungen 2026 - 2031 317

Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückordnung
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AGT	Atemschutzgeräteträger
BAB	Bundesautobahn
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BMA	Brandmeldeanlage
CSA	Chemikalienschutzanzug
DIN	Deutsches Institut für Normung
DLK	Drehleiter (Korb)
DME	Digitalmeldeempfänger
ELS	Einsatzleitsystem
ELW	Einsatzleitwagen
FME	Funkmeldeempfänger
FF	Freiwillige Feuerwehr
FMS	Funk-Melde-System
FW	Feuerwehr
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
FwVO	Feuerwehrverordnung
GaVO	Garagenverordnung

GBR	Gaststättenbau-Richtlinien
GIS	Geographisches Informationssystem
GVSLVO	Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut
GW-L	Gerätewagen-Logistik
GW-Mess	Gerätewagen-Messtechnik
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
HRF	Hubrettungsfahrzeug
ILtS	Integrierte Leitstelle
KdoW	Kommandowagen
KHR	Krankenhaus-Richtlinien
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LBKG	Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
LF	Löschgruppenfahrzeug
LFV	Landesfeuerwehrverband
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MTW	Mannschaftstransportwagen
MVkVO	Muster-Verkaufsstättenverordnung
MVStättV	Muster-Versammlungsstättenverordnung
MZF	Mehrzweckfahrzeug
NN	Normalnull
PAF	Personalausfallfaktor
RFB	Richtlinie Fliegende Bauten
RTB	Rettungsboot
RTH	Rettungshubschrauber
RW	Rüstwagen
SRL	SchulBau RL
SW	Schlauchwagen
THW	Technisches Hilfswerk
TLF	Tanklöschfahrzeug
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
WLF	Wechselladerfahrzeug

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Projektbericht auf eine geschlechtsspezifische Formulierung, wie z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter!

1 Einleitung

Die Feuerwehren bilden in Deutschland einen elementaren Baustein innerhalb des Systems der Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr. Sie stellen dabei nicht nur den abwehrenden Brandschutz flächendeckend sicher, sondern führen allgemeine und technische Hilfeleistungen bei Unfällen, Naturereignissen oder im Umweltschutz durch. Darüber hinaus sind sie in den Katastrophen- und Zivilschutz eingebunden.

Während der abwehrende Brandschutz die Sicherung von Leben, Gesundheit oder Sachwerten vor Bränden zum Gegenstand hat, betreffen die Aufgaben der allgemeinen Hilfe Maßnahmen zur Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachwerten bei Explosionen, Unfällen, Betriebsstörfällen oder Natur- oder Unwetterereignissen. Besonders die allgemeine Hilfe beinhaltet Ereignisse, die sich durch weiterschreitende Entwicklungen ständig neugestalten und damit die Zusammenarbeit unter den Feuerwehren stetig weiter öffnen.

Im Kontext der Wahrnehmung der sich für die Träger einer Feuerwehr in Rheinland-Pfalz aus dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) in Verbindung mit der Feuerwehrverordnung (FwVO) ergebenden Aufgaben und Vorgaben zur Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Feuerwehr, ist die Aufstellung einer validen Feuerwehrbedarfsplanung und deren regelmäßige Überprüfung zu empfehlen.

Gemäß § 11 Abs. 1 LBKG kann die Stadt Koblenz einen Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan aufstellen und in regelmäßigen Abständen fortschreiben. Gemäß § 66 LBKG in Verbindung mit § 69 LBKG ist die Stadt Koblenz ab dem 01.01.2028 verpflichtet einen solchen Bedarfs- und Entwicklungsplan im Abstand von 5 Jahren aufzustellen. Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan ist eine Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans aus 2017. Dieser Empfehlung wird mit der Vorlage des vorliegenden Plans Genüge geleistet.

2 Allgemeiner Teil

2.1 Ziele der Feuerwehrbedarfsplanung

Die Aufgabenträger für Brandschutz und allgemeine Hilfe haben regelmäßig zu prüfen, ob mit den vorhandenen Strukturen und der vorhandenen Ausstattung der Feuerwehr, die sich aus den landesrechtlichen Vorgaben ergebenden Anforderungen, erfüllt werden können.

Diese periodisch wiederkehrende Fragestellung wird in der Regel durch die Erstellung bzw. Fortschreibung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Feuerwehr beantwortet. Der in diesem Kontext zu entwickelnde Bedarfs- und Entwicklungsplan muss die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr untersuchen und dabei auch Personalstand und Personalentwicklung, den Fahrzeugpark und die Standorte der Feuerwehrhäuser berücksichtigen.

Im Rahmen dieses Planungsprozesses ist neben der Betrachtung des Gefahrenpotentials und Abschätzung des Risikos u. a. zu prüfen, ob von den vorhandenen Feuerwehrhäusern aus das Zuständigkeitsgebiet des Aufgabenträgers vollständig innerhalb der unterschiedlichen Stufen der Einsatzgrundzeit (Zeitstufen 1 bis 3) erreicht werden kann. Nach der Definition sowie Festlegung von Schutzzielen und eines Zielerreichungsgrades wird der aktuelle Status der Aufgabenerfüllung erhoben (Ist-Zustand), mit den Vorgaben (Soll-Zustand) abgeglichen und im Ergebnis der aktuelle und mittelfristige Optimierungsbedarf ermittelt.

> Schutzziele in der Gefahrenabwehr definieren den zentralen Planungsmaßstab für die Aufstellung der Soll-Struktur der Feuerwehr in einer Kommune in Form eines Bedarfs- und Entwicklungsplans.

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung berücksichtigt hierbei das Element der ehrenamtlichen Gefahrenabwehr mit dem Ziel, diese zu erhalten und zu fördern. Als Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplanung werden regelhaft folgende Schritte zugrunde gelegt:

- Beschreibung des Ist-Zustandes. Aufstellung über die personelle Stärke, Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand, die Ausrüstung der Feuerwehr sowie die räumlichen Erreichbarkeiten. Analyse der bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen.
- Ermittlung des Soll-Zustandes. Ermittlung der erforderlichen Standortstrukturen, der personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in Anlage 2 zur FwVO festgelegten Richtwerte.
- Gegenüberstellung von Ist- und Soll-Wert. Erstellung einer Entwicklungsplanung bei Abweichungen.
- Personalprognose.
- Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.
- Die Aufstellung einer Investitionsplanung für die Dauer der Gültigkeit des Feuerwehrbedarfsplans.

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Einsatzkräften, Feuerwehrhäusern, Fahrzeugen und Ausrüstung der Feuerwehren einer Gemeinde. Sie definiert ein angemessenes und transparentes Sicherheitsniveau für die Stadt Koblenz und ihre Einwohner.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für eine Feuerwehrbedarfsplanung in Rheinland-Pfalz stellen

- Das Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katstrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) vom 17. Juni 2025 (GVBl. 2025, 171) sowie die
- Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 21. März 1991, mehrfach geändert, vom 09.09.2025 (GVBl. S. 521),

dar.

Das LBKG schreibt u.a. vor:

§ 4 Aufgaben der kreisfreien Städte und der Landkreise

(1) Die kreisfreien Städte stellen die vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe sicher.

(2) Die Landkreise stellen die vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen allgemeinen Hilfe und die vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes sicher.

(3) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben im Katastrophenschutz bereitzustellende Einheiten und Einrichtungen nicht durch öffentliche oder private Hilfsorganisationen gestellt werden können, stellen die Landkreise und kreisfreien Städte die notwendigen Einheiten und Einrichtungen in eigener Regie auf (Regieeinheiten). Deren Helfende haben die Rechtsstellung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

(4) § 3 Abs. 2 gilt im Verhältnis zu den dort genannten Aufgabenträgern sowie im Verhältnis zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten entsprechend. § 3 Abs. 3 findet im Katastrophenfall im Verhältnis zwischen Land und den Landkreisen sowie kreisfreien Städten entsprechende Anwendung.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte bedienen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Erst- und Nachalarmierung und zur Führungsunterstützung in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen nach den Absätzen 1 und 2 einer Leitstelle nach § 7 RettDG.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen ihre Aufgaben vorbehaltlich des Satzes 2 als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Ihre Aufgaben zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Abwehr von Katastrophenfällen im Sinne des § 1 Abs. 5 nehmen sie als Auftragsangelegenheit wahr; die Kreis- und Stadtverwaltungen werden in diesem Fall als untere Katastrophenschutzbehörde tätig.

Aus nachfolgenden Paragraphen der FwVO lässt ich die Notwendigkeit der Durchführung einer bedarfsorientierten Entwicklungsplanung der Feuerwehren ableiten:

§ 1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr

(1) *Die Feuerwehren der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte (Gemeindefeuerwehr) sind so aufzustellen, daß sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.*

(2) *Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist.*

§ 2 Gliederung

(1) Entsprechend den in den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten vorhandenen Gefahrenrisiken ist die Feuerwehr in Fähigkeiten und taktische Einheiten zu gliedern.

(2) Facheinheiten sind insbesondere für folgende Bereiche zu bilden:

1. Brandschutz,
2. Technische Hilfe,
3. Schutz vor chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren (CBRN-Gefahren),
4. Wasserrettung und Wasserschutz,
5. Führungsunterstützung.

§ 3 Einrichtungen und Ausstattung mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

(2) Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt, welche in Anlage 1 näher beschrieben sind. Die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige oder kreisfreie Stadt ordnet jeden Ausrückebereich in eine der nachfolgenden Risikoklassen ein:

1. *Brandgefahren B 1 bis B 5,*
2. *Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse T 1 bis T 5,*
3. *CBRN-Gefahren CBRN 1 bis CBRN 5,*
4. *Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer W 1 bis W 5*

(3) Als Mindestbedarf müssen in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit von zehn Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Zeitstufe 1, innerhalb von 15 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Zeitstufe 2 und innerhalb von 25 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Zeitstufe 3 eingesetzt werden können.

(4) Den Mindestbedarf der Zeitstufe 1 soll jede Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige und kreisfreie Stadt selbst in vollem Umfang bereithalten, der Mindestbedarf der Zeitstufen 2 und 3 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige und kreisfreie Städte oder den Landkreis bereitgehalten werden. Jede Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige und kreisfreie Stadt muß

mindestens einen Einsatzleitwagen 1, ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 und ein Mehrzwecktransportfahrzeug 2 bereithalten. Städte mit Berufsfeuerwehren sollen die nach Anlage 2 für die Risikoklasse 5 erforderlichen Fahrzeuge und Sonderausrüstungen bereithalten.

(5) Für Gefahrenlagen besonderer Art sind weitere notwendige Geräte und Materialien bereitzuhalten, die nicht zur Normausstattung oder sonstigen anerkannten Ausstattung der Fahrzeuge gehören oder auf diesen nicht ständig in ausreichender Menge mitgeführt werden.

Das Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) sowie die Feuerwehrverordnung (FwVO) treffen keine Festlegungen im Hinblick darauf, dass eine Brandschutzbedarfsplanung zwingend durchzuführen ist. Dementsprechend werden auch keine Aussagen darüber getroffen, nach welchem Zeitraum eine Fortschreibung zu erfolgen hat. Jedoch ist in § 68 Mehrbelastungsausgleich aufgenommen, dass im Jahr 2028 eine Pflicht zur Erstellung von Bedarf- und Entwicklungsplänen für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe sowie für den Katastrophenschutz hinzukommen wird.

Durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz wurde eine Handreichung und Planungshinweise für eine einheitliche Struktur der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung herausgegeben. Hieran ist der vorliegende Plan ausgerichtet.

Das LBKG gilt nicht umfassend für alle vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Gefahren, die zu einer Gefährdung von Menschen oder bedeutenden Sachwerten führen können. Zusätzlich sind ergänzend andere Rechtsvorschriften mit ihren zugehörigen Durchführungsregelungen sowie Verordnungen, Richtlinien und Konzepte zu beachten. Hierzu zählen beispielsweise:

- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV),
- Katastrophenschutzverordnung Rheinland-Pfalz (KatS-LVO),
- DV 100 (RLP), Führung und Leitung im Einsatz (Führungssystem),
- Richtlinie für den Führungsdienst Rheinland-Pfalz,
- Rahmen-Alarm- und Einsatzpläne Rheinland-Pfalz[1],
- Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz,
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV),
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO),
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF),
- Landeswassergesetz,
- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW),
- Technische Regeln Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“,
- Relevante DIN-Normen und sonstige DIN-Vorschriften (Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen im DIN e. V).,

[1] Die durch das Land Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzten Rahmen-, Alarm- und Einsatzpläne (RAEP) bieten den Aufgabenträgern im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz Hilfestellungen und Grundlagen für die Erstellung eigener Planungen.

- Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (RettDG),
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz,
- Bundesimmissionsschutzgesetz,
- Infektionsschutzgesetz,
- Tierseuchengesetz,
- Strahlenschutzvorsorgegesetz,
- Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV),
- SchulBau RL (SRL),
- Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO),
- Industriebaurichtlinie,
- Konzept "Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz" der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz.

2.3 Durchführung und Beteiligte

Die vorliegende Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Koblenz wurde durch die RUN GmbH, Marburg, unter Mitwirkung der Feuerwehr Koblenz und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz – Amt 37 - erstellt.

Der Stand der Angaben und Informationen ist aufgrund der unterschiedlichen Verfügbarkeiten den entsprechenden Quellenangaben zu entnehmen.

Zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde für die Stadt Koblenz ist das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (LfBK).

3 Aufgaben der kreisfreien Städte

Gefahrenabwehr

Die Aufgaben der kreisfreien Städte sind in § 4 LBKG geregelt. Hiernach stellen die kreisfreien Städte die vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe sicher.

In § 11 LBKG werden die Aufgaben der kommunalen Aufgabenträger dann nochmals differenziert.

> *(1) Die Verbandsgemeinden, die verbandsfreien Gemeinden, die großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe die Feuerwehren ein. Die Feuerwehren sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten; hierzu können die Verbandsgemeinden, die verbandsfreien Gemeinden, die großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte einen Bedarfsplan für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe aufstellen sowie in regelmäßigen Abständen fortschreiben, in dem insbesondere der Bedarf an Personal, Ausbildung, Fahrzeugen, Geräten, Gebäuden und Einrichtungen festgelegt und die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen sind. Die gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG bestimmten Einrichtungen und Anlagen sowie deren Betrieb sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung; sie sind nicht von Satz 2 umfasst. Auf die Belange der Ortsgemeinden ist besondere Rücksicht zu nehmen; in der Regel sind örtliche Feuerwehreinheiten aufzustellen.*
>
> *(2) Die Verbandsgemeinden, die verbandsfreien Gemeinden, die großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte haben Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe gemäß § 32 Abs. 1 aufzustellen.*

Gemäß § 12 LBKG sorgen die kommunalen Aufgabenträger „*für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe*“.

Gemäß § 22 Abs. 1 LBKG ergreifen die kommunalen Aufgabenträger alle notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schäden durch Brände und andere Gefahren.

Die Stadt Koblenz nimmt durch das Amt 37 die Aufgaben und Organisation des Brand-schutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes auf der Grundlage der den kreisfreien Städten gemäß LBKG übertragenen Aufgaben wahr.

Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen

Die grundlegende Aus- und Fortbildung der Feuerwehren ist in den vom Land Rheinland-Pfalz eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften, Rechtsverordnungen und Dienstanordnungen geregelt. Diese Ausbildung wird auf den Ebenen:

- Ausbildung auf Standortebene (örtliche Ausbildung),
- Lehrgänge an der Akademie des LfBK,

durchgeführt.

Die Ausbildung auf örtlicher Ebene ist aus Mitteln der Stadt Koblenz zu finanzieren. Sie wird durch das Sachgebiet 37 10 40 „Aus- und Fortbildung“ der Abteilung 37 10 00 wahrgenommen

und hierbei durch das Sachgebiet 37 30 50 "Atemschutz" im Rahmen von Durchgängen im Atemschutzübungszentrum unterstützt.

Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen

Nach § 32 Abs. 1 und Abs. 3 LBKG sind die kreisfreien Städte verpflichtet, Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen und fortzuschreiben. Dies gilt insbesondere für außergewöhnliche Schadensereignisse. Außergewöhnliche Schadensereignisse sind Lagen, die unterhalb der Katastrophenschwelle liegen, und bei denen das gesamte Potenzial der örtlichen Feuerwehr und weitere Nachbarschaftshilfe zum Einsatz kommt, oder solche Lagen, die nur mit Hilfe von Spezialkräften zu bewältigen sind.

Die Aufstellung von Alarmplänen und die Festlegung von Alarm- und Ausrückordnungen nach Einsatzstichworten erfolgt durch das Sachgebiet 37 10 50 „Operative Alarm- und Einsatzplanung“ bzw. durch das Sachgebiet 37 20 20 "BMA, Löschwasserversorgung, Objektbezogene Alarm- und Einsatzplanung" der Berufsfeuerwehr Koblenz.

Katastrophenschutz

Zuständiger Aufgabenträger für den Katastrophenschutz ist die Stadt Koblenz als kreisfreie Stadt selbst, sowie das Land Rheinland-Pfalz für die zentralen Aufgaben des Katastrophenschutzes. Dieses bedient sich des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (obere Katastrophenschutzbehörde).

Gemäß § 4 Abs. 3 stellen die kreisfreien Städte die notwendigen Einheiten und Einrichtungen in eigener Regie auf, soweit diese nicht durch öffentliche oder private Hilfsorganisationen gestellt werden können. Nach § 24 LBKG haben die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz

1. *Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für den Katastrophenschutz bereitzuhalten,*
2. *Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit den erforderlichen baulichen Anlagen sowie der erforderlichen Ausrüstung und Ausbildung bereitzuhalten; hierzu können sie, soweit private Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz mitwirken, insoweit im Benehmen mit diesen, einen Bedarfsplan für den Katastrophenschutz aufstellen und in regelmäßigen Abständen fortschreiben, in dem insbesondere der Bedarf an Fahrzeugen, Geräten, Gebäuden, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes festgelegt werden und die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen sind.*
3. *operativ-taktische Komponenten zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für die Bewältigung von Großschadensereignissen und Katastrophenfällen notwendig sind,*
4. *administrativ-organisatorische Komponenten zu bilden, in denen alle an der Bewältigung von Großschadensereignissen und Katastrophenfällen beteiligten Behörden und Stellen ressort- und fachübergreifend zusammenarbeiten,*
5. *für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabspersonals zu sorgen,*
6. *Gefahren- und Risikoanalysen zu erstellen und Planungsziele für Ereignisse festzulegen, von denen Gefahren ausgehen, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern,*

7. *Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz gemäß § 32 Abs. 3 aufzustellen,*
8. *die Warnung und Information der Bevölkerung sicherzustellen und zu veranlassen; die Landkreise haben dies aufbauend und ergänzend zu den Maßnahmen der Verbandsgemeinden, der verbandsfreien Gemeinden und der großen kreisangehörigen Städte zu gewährleisten,*
9. *sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophenfällen notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere regelmäßige Übungen durchzuführen und erforderlichenfalls an Übungen anderer Aufgabenträger teilzunehmen, insbesondere, wenn sie in der Alarm- und Einsatzplanung berücksichtigt sind; bei der Durchführung von Übungen sollen die kommunalen Aufgabenträger sowie andere Akteurinnen und Akteure im Katastrophenschutz, die in der entsprechenden Alarm- und Einsatzplanung aufgenommen sind, beteiligt werden,*
10. *Vorkehrungen für die Einbindung von Spontanhelfenden zu treffen und*
11. *Daten für eine Geschäftsstatistik bereitzustellen; § 13 gilt entsprechend.*

Innerhalb des Amtes 37 werden die Aufgaben durch die Abteilung "Zivil- und Katastrophenschutz" wahrgenommen.

Folgende Einrichtungen sind unter der Führung des Amt 37 im Zivil- und Katastrophenschutz in Koblenz tätig: Berufsfeuerwehr, Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr, Gruppe der Leitenden Notärzte, Gruppe der Organisatorischen Leiter, Malteser Hilfsdienst, die Bundeswehr im Rahmen der zivilmilitärischen Zusammenarbeit und die PSNV. Das Deutsche Rote Kreuz hält die KatS-Module Führung, Transport und Behandlung, der Malteser Hilfsdienst die Module Betreuung, PSNV und Versorgung vor.

Einrichtung von Notrufmöglichkeiten/Warnung der Bevölkerung

Die kreisfreien Städte bedienen sich gemäß § 4 Abs. 5 LBKG zur Sicherstellung ihrer Aufgaben bei der Alarmierung und Führungsunterstützung im Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und dem Katstrophenschutz einer Leitstelle gemäß § 7 RettDG. Diese ist in jedem Rettungsdienstbereich zu bilden. Im Falle Koblenz ist dies die Integrierte Leitstelle (ILtS) Koblenz.

Die Erreichbarkeit der ILtS Koblenz ist über die Notrufnummer 112 aus der Stadt Koblenz sichergestellt. Die Feuerwehren der Stadt Koblenz werden über die FEZ der Stadt Koblenz alarmiert. Die im Gebiet der Stadt Koblenz installierten Brandmeldeanlagen sind an die Brandmeldeempfangszentrale in der ILtS aufgeschaltet.

Die Warnung der Bevölkerung bei Großschadensereignissen und vor Gefahren ist durch die Stadt sicherzustellen. Dies geschieht in Koblenz u. a. über ein Netz von über das Stadtgebiet verteilten Sirenen, die auch Sprachdurchsagen ermöglichen. Ergänzend können Lautsprecherdurchsagen mit Fahrzeugen der Feuerwehr erfolgen. Die Nutzung der Warnapp „KATWARN“ sowie der Plattform „MoWaS“ ist ebenfalls möglich. Detaillierte Vorgaben sind im zugehörigen AEP „Warnung der Bevölkerung“ hierzu enthalten.

Vorbeugender Brandschutz

Gefahrenverhütungsschau

Die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen nach § 9 LBKG obliegt für den Bereich der Stadt Koblenz der Stadtverwaltung. Die Aufgabe nimmt das Sachgebiet 37 20 30 innerhalb der Abteilung 37 20 00 „Vorbeugender Brandschutz“ des Amtes 37 wahr. Dieses überprüft gemäß „2 Abs. 1 GVSLVO in regelmäßigen Zeitabständen

1. Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen, wie Kurkliniken,
2. Heime für alte, pflegebedürftige und behinderte Menschen und für Kinder und Jugendliche sowie vergleichbare Einrichtungen mit mehr als zwölf Betten,
3. Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorte sowie vergleichbare Einrichtungen mit mehr als 20 Plätzen,
4. Grundschulen, Hauptschulen, Regionale Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen, berufsbildende Schulen sowie Förderschulen,
5. Beherbergungsstätten mit mehr als 20 Betten und
6. Hochhäuser,

sowie weitere Gebäude, deren Überprüfung in öffentlichem Interesse liegt.

Brandsicherheitsdienst

Sicherheitswachdienste können nach den Vorgaben des § 10 LBKG angeordnet werden. Gemäß Absatz 2 kann eine Sicherheitswache auch von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gestellt werden, „(…) *wenn sie oder er für die jeweiligen Aufgaben über eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Kräfte und die erforderliche Ausrüstung verfügt und die Brandschutzdienststelle dies der Veranstalterin oder dem Veranstalter bestätigt hat. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann auch verpflichtet werden, die Brandsicherheitswache zu stellen*.“

In der Stadt Koblenz werden durch die Feuerwehr keine Brandsicherheitsdienste in baurechtlich genehmigten Versammlungsstätten geleistet. Bei Großveranstaltungen, wie z. B. beim jährlichen „Rhein im Flammen“ leisten die Einheiten der Feuerwehr regelmäßig Brandsicherheitsdienste.

Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe

Die Förderung des Selbstschutzes, der Selbst- und Nachbarschaftshilfefähigkeit sowie die Aufklärung der Bevölkerung über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und anderen Schadensereignissen ist gemäß § 7 LBKG Aufgabe der Verbandsgemeinden, der verbandsfreien Gemeinden, der großen kreisangehörigen Städte und der kreisfreien Städte.

Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen über die Verhütung von Bränden und den sachgerechten Umgang mit Feuer sowie das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufgeklärt werden.

Innerhalb des Amtes 37 ist hierfür das Sachgebiet 37 20 40 „Brandschutzerziehung“ zuständig. Die Feuerwehr Koblenz bietet Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen an.

Löschwasserversorgung

Zu den Aufgaben der Abteilung 37 20 00 „Vorbeugender Brandschutz“ des Amtes 37 zählt ferner die Festlegung des Löschwasserbedarfs für Gebäude der unterschiedlichen

Nutzungsarten und insbesondere für solche, mit erhöhtem Risiko für Personen und Sachwerte. Die Aufgabendurchführung ist dem Sachgebiet 37 20 22 „BMA, Löschwasserversorgung“ zugeordnet.

Jugendfeuerwehren, Kinderfeuerwehren, Nachwuchsgewinnung

Gemäß § 15 Abs. 6 LBKG können Jugendfeuerwehren gebildet werden. Unabhängig davon können Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehren mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr gegründet werden (sog. Kinderfeuerwehren). Die Bildung von Jugendfeuerwehren und Vorbereitungsgruppen soll gefördert werden. Die Leitung der Jugendfeuerwehren muss jeweils durch eine/n Jugendfeuerwehrwart/-in, die der Vorbereitungsgruppen durch einen Betreuer/-in erfolgen. Diese müssen eine den Vorschriften des Landes entsprechende Ausbildung nachweisen.[2]

Jugendfeuerwehren bestehen in allen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz mit Ausnahme der Einheiten Ehrenbreitstein und Güls.

Ehren- und Altersabteilungen, Feuerwehrvereine

Ehren- und Altersabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz sind in den Einheiten Lay, Arzheim und Güls vorhanden.

Vereine oder Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens können gemäß § 15 Abs. 8 LBKG gebildet und unterstützt werden. Die Feuerwehrvereine als rechtlich eigenständige Organisationen unterstützen die Freiwilligen Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und damit den örtlichen Brandschutz insbesondere in finanzieller Sicht durch vielfältige Aktivitäten. Die Feuerwehrvereine finanzieren die Förderungen und Aktivitäten durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Erlöse ihrer Veranstaltungen.

In Koblenz existiert hierzu der Stadtfeuerwehrverband, dem alle Einheiten der FF, BF und der Werkfeuerwehr angehören.

Musikabteilungen

Die Musikabteilung der Feuerwehr Koblenz wird als eigenständige Einheit „Feuerwehrorchester Koblenz-Lay“ geführt.

Werkfeuerwehren

Innerhalb der kreisfreien Großstadt besteht eine Werkfeuerwehr bei der Firma Novelis.

3.1 Aufgaben der Feuerwehr

3.1.1 Kernaufgaben

Der Aufgabenbereich der Feuerwehren ist in § 15 LBKG beschrieben:

> *(1) Die Feuerwehren haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren oder andere Gefahren abzuwehren.*
>
> *(2) Die Feuerwehren können im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 5 und 6 Satz 2 auch außerhalb der Gefahrenabwehr bei anderen Ereignissen Hilfe leisten.*
>
> *[…].*

[2] Siehe §§ 24, 25 FwVO.

Ergänzend sind durch die Feuerwehr Koblenz Aufgaben im Rahmen der Amtshilfe (Polizei, Ordnungsamt der Stadtverwaltung Koblenz) zu übernehmen.

3.1.2 Überörtliche Aufgaben

Das Land Rheinland-Pfalz ist nach § 2 LBKG Aufgabenträger für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie für die Aufgaben des vorbeugenden Gefahrenschutzes. Nach Abs. 1 Satz 1 sind u. a. kreisfreie Städte für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe, nach Satz 2 die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Hilfe, nach Satz 3 die Landkreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz verantwortlich.

In diesem Kontext übernimmt die Feuerwehr Koblenz, über ihre originären Aufgaben hinaus, übergeordnete Aufgaben einer landesbezogenen Gefahrenabwehrplanung, z. B. Zuständigkeiten bei Einsätzen des Brand- und Katastrophenschutzes auf definierten Bundesautobahnabschnitten gemäß den Festlegungen des Ministeriums des Innern und für Sport oder gemäß des durch die ADD Trier erstellten Alarm- und Einsatzplanes (AEP) „Rhein“ (beides in Abstimmung mit den jeweiligen beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften).

Der „Alarm- und Einsatzplan Autobahn“ der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier sieht mit Stand August 2008 folgende Zuständigkeiten der Feuerwehr Koblenz auf Bundesautobahnen vor:

- Für die BAB 48 sieht die Autobahnzuweisung „AEP Autobahn“ die Einbindung der Feuerwehr Koblenz in drei Autobahnabschnitten als Grundeinheit (Alarmstufe 1) vor. Diesen ist sie auch für die Alarmstufe 2 und 3 zugeordnet. In zwei weiteren Abschnitten ist die Feuerwehr Koblenz als Ergänzungseinheit (Alarmstufe 3) vorgesehen.
- Für die BAB 61 sieht die Autobahnzuweisung „RAEP Autobahn“ die Einbindung der Feuerwehr Koblenz in drei Autobahnabschnitten als Grundeinheit (Alarmstufe 1) vor, auf insgesamt drei Abschnitten als Einheit der Alarmstufe 2. Als Ergänzungseinheiten der Alarmstufe 3 ist die Feuerwehr Koblenz auf sieben Abschnitten vorgesehen.

Gemäß AEP „Überörtliche Hilfe größeren Umfangs“ (Stand: Mai 2025) bestehen in den Leitstellenbereichen Koblenz und Montabaur vorgeplante Bereitschaften, die auf Anforderung aktiviert werden. Die BF Koblenz stellt hierbei jeweils das sogenannte Vorauskommando, um die Lage nach Anforderung vor Ort zu prüfen und die dann anrückende Bereitschaftsleitung in diese einzuweisen.

Die Feuerwehr Koblenz wird in Verbindung mit den Bundeswasserstraßen Rhein und Mosel u. a. bei nachfolgenden Einsätzen eingesetzt:

- Wasserrettung,
- (Schiffs-)Brandbekämpfung,
- Evakuierungsmaßnahmen,
- Technische Hilfeleistung (Lenzen, Abdichten),
- Taucheinsätze,
- Gefahrguteinsätze (Ölsperren, Eindämmung, Sicherung),
- Hochwassereinsätze,

- Eisrettung,
- Einsätze mit Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz).

Im Rahmen der Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben werden die seitens des Landes Rheinland-Pfalz der Feuerwehr Koblenz zur Verfügung gestellten Landesfacheinheiten und Landesgerätschaften auf Anforderung über den räumlichen Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Koblenz hinaus auf regionaler Ebene (Landesfacheinheit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit - PUMA-, Abrollbehälter „Schaum“, Pumpen zum Hochwasserschutz, GRTW, Facheinheit Höhen- und Windenrettung) in Abhängigkeit von den AAO der Verbandsgemeinden oder überregionaler Ebene (Feuerlöschboot RPL 1) eingesetzt. Die durch das Land Rheinland-Pfalz finanzierten Landesgerätschaften sind der Stadt Koblenz zur Nutzung überlassen.

4 Ist-Struktur

Die Darstellung der Ist-Struktur gliedert sich in die allgemeine Strukturbeschreibung der Stadt Koblenz, die speziellen Strukturbeschreibungen der Berufsfeuerwehr Koblenz sowie die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Koblenz.

4.1 Struktur der Stadt Koblenz

Die kreisfreie Stadt Koblenz ist von den drei Landkreisen Mayen-Koblenz, dem Rhein-Lahn-Kreis sowie dem Westerwaldkreis umgeben.

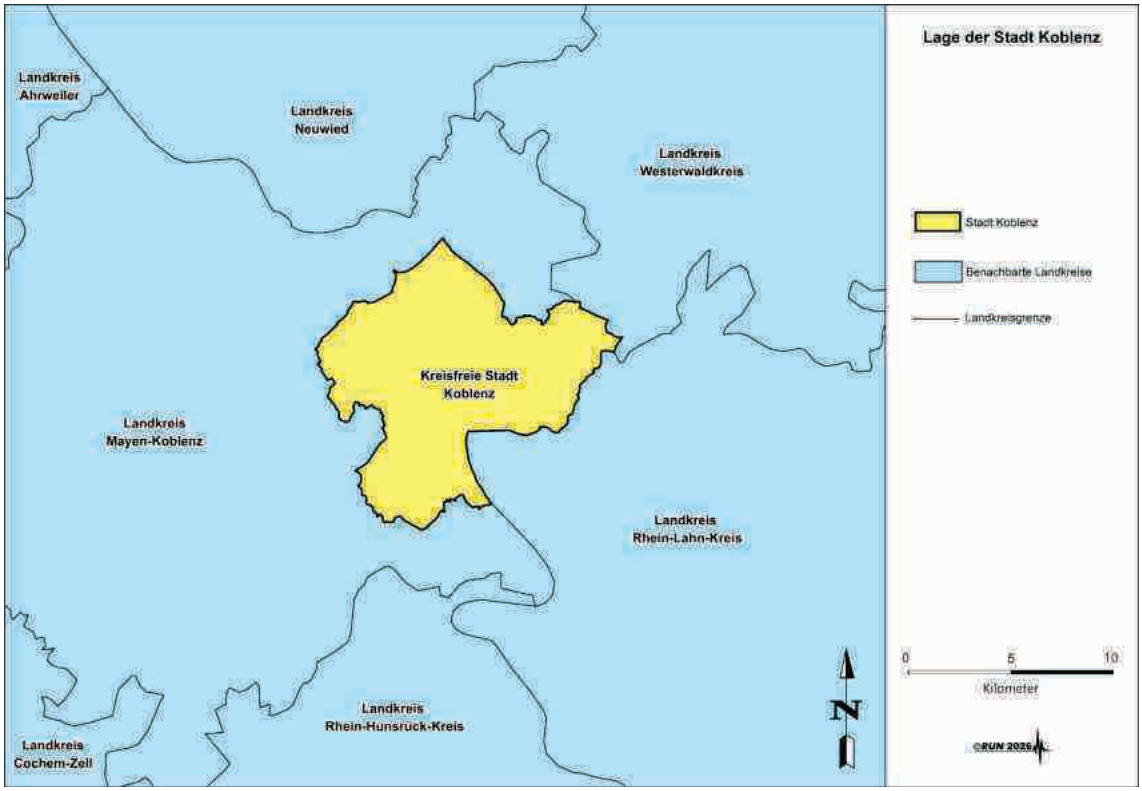

Abbildung 1 Lage der Stadt Koblenz

An die Stadt Koblenz angrenzende Kommunen sind: Neuhäusel, Simmern und Eitelborn (Landkreis Westerwaldkreis), Lahnstein, Fachbach und Miellen (Rhein-Lahn-Kreis), Rhens, Waldesch, Dieblich, Winningen, Kobern-Gondorf, Mülheim-Kärlich, St. Sebastian, Bassenheim, Niederwerth, Vallendar, Bendorf und Urbar (Landkreis Mayen-Koblenz).

Die Stadt Koblenz untergliedert sich in insgesamt 30 Stadtteile:

Altstadt, Arenberg, Arzheim, Asterstein, Bubenheim, Ehrenbreitstein, Goldgrube, Güls, Horchheim, Horchheimer Höhe, Immendorf, Karthause bestehend aus den Stadtteilen: Karthause Nord, Karthause-Flugfeld, Karthäuserhofgelände, Kesselheim, Lay, Lützel, Metternich, Mitte, Moselweiß, Neuendorf, Niederberg, Oberwerth, Pfaffendorf, Pfaffendorfer Höhe, Rauental, Rübenach, Stolzenfels, Süd sowie Wallersheim.

4.1.1 Geographische und topographische Lage

Die Stadt Koblenz liegt am Deutschen Eck, der Mündung der Mosel in den Rhein. Ihre Stadtteile liegen sowohl östlich wie westlich der Mosel als auch des Rheins. Die östlichen Stadtteile grenzen an den Westerwald, im Süden wird Koblenz von den Ausläufern des Hunsrücks erreicht. Diese Lagesituation prägt die Topographie der Stadt Koblenz. Das westliche Stadtgebiet ist geprägt von den leichten Hügeln des Maifeldes, das nordwestliche durch das Koblenz-Neuwieder Becken.

Die längste Nord-Süd Ausdehnung beträgt 14 km, die längste Ost-West Ausdehnung 15 km.

Der am niedrigsten gelegene Ortsbereich von Koblenz ist das Deutsche Eck mit 64,7 m über NN, die höchste Erhebung stellt der im Stadtwald gelegene „Kühkopf“ mit 382,2 m über NN dar. Die Koblenzer Altstadt befindet sich auf einer Höhe von rund 75 m über NN.

Im Kontext des Stadtgebietes weisen einzelne Stadtteile isolierte bzw. topografisch exponierte Lagen auf. Hierzu zählen z. B. Lay, Arzheim, Arenberg und Immendorf.

4.1.2 Flächennutzung

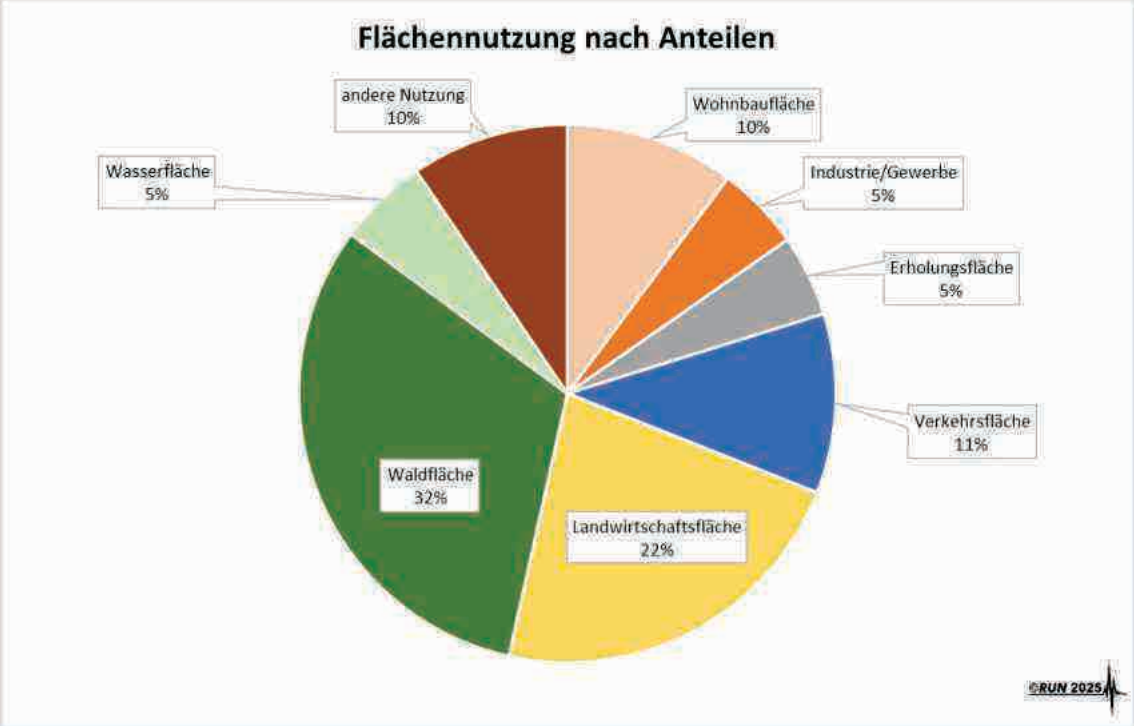

Abbildung 2 Flächennutzungsarten im Stadtgebiet Koblenz[3]

Die Gesamtfläche der Stadt Koblenz beträgt 105,22 km^2 (10.522 ha). Damit ist die Stadt Koblenz, nach den Städten Kaiserslautern, Neustadt a. d. Weinstraße, Trier und Worms, die flächenmäßig fünftgrößte kreisfreie Stadt von Rheinland-Pfalz. Die unterschiedlichen Flächennutzungsarten sind in Abbildung 2 dargestellt. Hierbei weisen Waldflächen mit rund 32 % und landwirtschaftliche Flächen mit rund 22 % die größten Anteile auf.

[3] Quelle: Kommunale Statistikstelle Koblenz: Statistisches Jahrbuch der Stadt Koblenz 2025. Publikation: November 2025.

4.1.3 Bevölkerungsstruktur

Stadtteil	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Altstadt	5.571	5.629	5.582	5.519	5.705	5.683	5.635	5.666
Arenberg	2.825	2.840	2.839	2.819	2.850	2.842	2.841	2.792
Arzheim	2.088	2.107	2.098	2.114	2.128	2.117	2.125	2.103
Asterstein	2.945	2.937	2.964	2.978	2.971	2.977	2.971	2.935
Bubenheim	1.387	1.360	1.361	1.383	1.450	1.455	1.462	1.462
Ehrenbreitstein	2.101	2.097	2.085	2.077	2.082	2.062	2.013	1.994
Goldgrube	4.6145	4.598	4.657	4.647	4.658	4.745	4.744	4.768
Güls	6.080	6.127	6.084	6.118	6.164	6.124	6.138	6.155
Horchheim	3.218	3.235	3.220	3.159	3.217	3.255	3.244	3.250
Horchheimer Höhe	2.068	2.048	2.024	1.995	2.015	1.989	2.004	1.992
Immendorf	1.329	1.318	1.329	1.320	1.321	1.304	1.276	1.290
Karthause Nord	3.298	3.295	3.274	3.248	3.263	3.223	3.226	3.241
Karthause Flugfeld	5.770	5.787	5.801	5.809	5.898	5.907	5.945	5.950
Karthäuserhofgel.	2.176	2.188	2.182	2.155	2.231	2.197	2.134	2.124
Kesselheim	2.595	2.602	2.618	2.580	2.590	2.585	2.600	2.566
Lay	1.767	1.770	1.763	1.760	1.776	1.792	1.788	1.767
Lützel	8.581	8.497	8.399	8.481	8.746	8.772	8.810	8.774
Metternich	10.213	10.226	10.247	10.180	10.365	10.344	10.348	10.398
Mitte	3.884	3.926	3.912	3.899	4.014	4.025	4.013	4.022
Moselweiß	3.329	3.363	3.293	3.289	3.337	3.471	3.466	3.466
Neuendorf	5.888	5.919	5.872	5.847	5.927	5.840	5.882	5.876
Niederberg	2.939	2.998	3.070	3.122	3.266	3.327	3.344	3.319
Oberwerth	1.433	1.512	1.585	1.598	1.579	1.580	1.576	1.599
Pfaffendorf	2.941	2.915	2.925	2.900	2.857	2.872	2.932	2.942
Pfaffendorfer Höhe	3.062	3.006	2.912	3.010	2.928	2.837	2.821	2.783
Rauental	5.151	5.136	5.061	5.049	5.088	5.174	5.189	5.148
Rübenach	5.247	5.234	5.204	5.298	5.295	5.319	5.385	5.414
Stolzenfels	404	385	398	387	396	395	381	385
Süd	7.317	7.299	7.226	7.171	7.210	7.248	7.098	7.080
Wallersheim	3.554	3.433	3.390	3.373	3.458	3.482	3.476	3.379
Stadt Koblenz	**113.756**	**113.787**	**113.473**	**113.187**	**114.785**	**114.943**	**114.867**	**114.640**

©RUN 2026

Tabelle 1 **Stadt Koblenz - Einwohnerentwicklung[4]**

Die Einwohnerzahl der Stadt Koblenz weist zum 30.06.2025 einen Stand von 114.640 Einwohnern (Hauptwohnsitz) auf.

[4] Quelle: Kommunale Statistikstelle Koblenz: Statistische Monatsberichte jeweils zum 30.06 der Stadt Koblenz.

Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt verlief in den vergangenen Jahren nicht konstant und schwankend. Bei Betrachtung von 2020 und 2025 ist jedoch eine Zunahme der Bevölkerung um 1,01 % festzustellen.

Die Bevölkerungsdichte beträgt 1.089,53 Einwohner/km^2. In diesen Wert sind ausschließlich die mit Hauptwohnsitz in Koblenz gemeldeten Bürger eingeschlossen. Insgesamt bewegt sich die Spannweite der Bevölkerungszahl der Stadtteile in der Stadt Koblenz zum 30.06.2025 zwischen 385 im Stadtteil Stolzenfels und 10.398 im Stadtteil Metternich.



Abbildung 3 Bevölkerung der Stadt Koblenz nach Jahren

Die Funktion der Stadt Koblenz als eines der Oberzentren des Landes Rheinland-Pfalz trägt erheblich zur Situation des Pendlersaldos bei. Hierdurch bedingt ist der Pendlersaldo bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutlich positiv (2024 +33.893 Personen). Mit 18.535 Personen liegt die Zahl der zu einem Arbeitsplatz außerhalb der Stadt Koblenz fahrenden Auspendler deutlich unter der Zahl von 52.428 zu einem Arbeitsplatz in Koblenz einpendelnden Personen.[5]

Bevölkerungsvorausschätzungen werden in Rheinland-Pfalz in aller Regel für die übergeordneten Ebenen „Landkreise und kreisfreie Städte“ bzw. „Bundesland“ vorgenommen. Die Statistikstelle der Stadt Koblenz hat eine eigene Bevölkerungsprognose für das Jahr 2044 erstellt. Die mittlere Prognosevariante erwartet eine Einwohnerzahl von 113.623. Die obere Variante rechnet mit 121.831, die untere mit 105.790 Einwohnern.

Die größte Bevölkerungsgruppe stellt die der 25- bis unter 30-jährigen Bevölkerung dar (8,62 %). Es folgt die Gruppe der 30- bis unter 35-jährigen mit 7,99 %. Den geringsten Anteil, mit 1,25 %, nimmt die Gruppe der über 90-jährigen ein.

[5] Quelle: Kommunaldatenprofil – Kreisfreie Stadt Koblenz – Stand: 23.06.2025

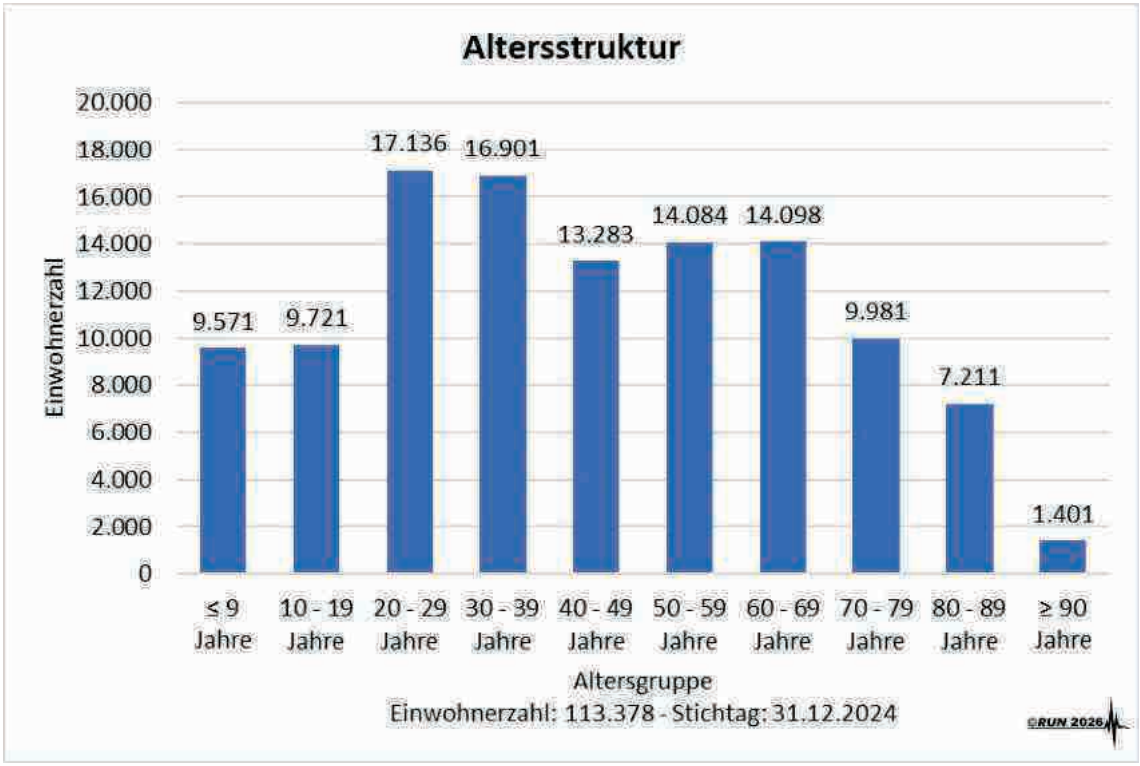

Abbildung 4 **Bevölkerung der Stadt Koblenz nach Alter**

4.1.4 Wirtschaftsstruktur

Zum 30.06.2024 betrug die Anzahl der in Koblenz sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 78.359 Personen. Hiervon waren 15.923 Personen im Bereich „Handel, Verkehr und Gastgewerbe“, 11.675 Personen im „Produzierenden Gewerbe“, 75 Personen im Bereich „Land- und Forstwirtschaft“ und 50.686 Personen im Bereich „sonstiger Dienstleistungen“ beschäftigt.

Mit den Industrie- und Gewerbegebieten A 61/Güterverkehrszentrum Koblenz, Rheinhafen/GVZ, Metternich I und II, Arenberg, Gewerbegebiet an der B9 und Franz-Weiss-Straße stehen verschiedene Bereiche für Ansiedlungen zur Verfügung. Ebenso im IT- und Businesspark Universität Koblenz. Das Gewerbegebiet „Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim B9“ befindet sich aktuell im Status der Erschließung.

Derzeit ist in der Stadt Koblenz ein Branchenmix aus Unternehmen der Gesundheitsbranche, aus dem Logistikbereich sowie mittelständischer und einiger größerer Industrieunternehmen vorhanden. Beispiele hierfür stellen die Firmen Kimberly-Clark, TRW Automotive und Stabilus dar.

Im Bereich des Tourismus wurden im Jahr 2024 Übernachtungen in 51 Beherbergungsstätten, darunter 23 Hotels angeboten. In den Hotels gibt es 2.104 Betten. 445.705 Gäste kamen nach Koblenz, 895.274 Übernachtungen wurden erfasst. Dies entspricht einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 2,01 Tagen je Gast (Vorjahr 2,05). Die Zahl der Beherbergungsbetriebe blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 51. Die Anzahl der Übernachtungen stieg im Vergleich zum Jahr 2023 im Jahr 2024 um 11.920 an.

4.1.4.1 Hochschulstandort

Neben den Standorten der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz besteht in Koblenz die Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen. Vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2023 hat die Anzahl der Studierenden an der Universität Koblenz um rund 18 % zugenommen und an der Hochschule Koblenz um knapp 2 % abgenommen.

Darüber hinaus befinden sich in Vallendar in räumlicher Nähe zur Stadt Koblenz die beiden Hochschulen WHU – Otto Beisheim School of Management und PTH Philosophisch Theologische Hochschule. Diese Gesamtsituation führt zu Auswirkungen auf die Einwohnergesamtzahl von Koblenz.

	2020	2021	2022	2023	2024
Universität Koblenz	9.391	9.433	9.438	9.485	9.582
Hochschule	6.757	6.504	6.159	6.088	6.084
Gesamt	**16.148**	**15.937**	**15.597**	**15.573**	**15.666**

Tabelle 2 Studierendenzahlen der Hochschulen Koblenz

4.1.4.2 Bundeswehr

Koblenz besitzt eine lange Tradition als Garnisonsstadt und ist seit Gründung der Bundeswehr Standort einer Vielzahl deren Einrichtungen. Im Laufe der Jahre war die innere Struktur der Bundeswehr einer Reihe von strukturellen Anpassungen und Neuausrichtungen unterworfen. Dies hat sich auch auf den Standort Koblenz, welches der zweitgrößte Bundeswehrstandort in der Bundesrepublik ist, ausgewirkt.

Zu den in Koblenz ansässigen Einrichtungen zählen derzeit im Einzelnen:

- Bundeswehr Dienstleistungszentrum Koblenz mit 830 Beschäftigten,
- Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) mit über 5.000 Mitarbeitern allein in Koblenz und Lahnstein,
- Zentrum Innere Führung,
- Heeresführungskommando, zentrale Führung der Teilstreitkraft „Heer“,
- Kommando Gesundheitsversorgung, stationiert in der Falckensteinkaserne,
- Bundeswehrzentralkrankenhaus mit 520 Betten und im öffentlichen Rettungsdienst eingesetzten Rettungsmitteln (1 NEF, 1 ITW, 1 RTH),
- Fachschule Rettungsdienst Koblenz,
- Truppendienstgericht Süd, 3. und 4. Kammer,
- Feldjägerdienstkommando Koblenz. 3. Kompanie 251,
- Heeresmusikkorps Koblenz,
- Bundeswehrfachschule,
- Wehrtechnische Dienststelle 41 und die

- Wehrtechnische Studiensammlung.

Weitere Einrichtungen der Bundeswehr sind zuvor und nachfolgend im Rahmen von thematischen Aufstellungen aufgeführt (u. a. „Sonderbauten“, „Labore“, „Betriebe“).

4.1.5 Verkehrsinfrastruktur

Koblenz weist durch seine Lage zwischen den beiden Ballungszentren Rhein-Main und Rhein-Ruhr sowie durch seine Funktion als Oberzentrum eine gute Verkehrsinfrastruktur auf. Die Stadt liegt an den Autobahnknotenpunkten BAB 48 (BAB 3 – BAB 1) und BAB 61 (Venlo – Hockenheim) sowie an den Bundeswasserstraßen Mosel und Rhein. Darüber hinaus führen die Bundesstraßen B 9 (Bingen am Rhein – Bonn), B 42 (Bonn – Wiesbaden), B 49 (Montabaur – Wittlich), B 327 (Koblenz – Hermeskeil) und B 416 (Koblenz – Treis-Karden) durch das Stadtgebiet.

4.1.5.1 Straßenverkehr

Das Straßennetz der Stadt Koblenz, bestehend aus Autobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, umfasst 477 km in Baulast der Stadt Koblenz, sowie 99 km Autobahn, Bundes- und Landstraßen in Baulast des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz.

- Landstraßen — Länge 31 km
  - L 52
  - L 125
  - L 126
  - L 127
- Bundesstraßen — Länge 92 km
  - B 9
  - B 42
  - B 49
  - B 327
  - B 416
- Bundesautobahnen (BAB) — Länge 84 km
  - BAB 48 (E 44)
  - BAB 61 (E 31/E 42)

  Anschlussstellen BAB 48
  - Koblenz-Nord bei km 20,7
  - Kreuz Koblenz bei km 26,6

  Anschlussstellen BAB 61
  - Kreuz Koblenz bei km 225
  - Koblenz-Metternich bei km 226,8

  Tunnel

- Glockenbergtunnel (Stadtteil Pfaffendorf) Länge 265 m

Die Verkehrsunfallstatistik weist für das Gebiet der Stadt Koblenz im Jahr 2023 insgesamt 452 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschäden auf. Hierbei waren drei Getötete und 566 Verletzte zu verzeichnen. Die Stadt Koblenz weist mit 560,4 PKW je 1.000 Einwohner im Vergleich zum Landesmittel von 630,2 einen unterdurchschnittlichen Kfz-Bestand auf.[6] Die Gesamtzahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge beträgt 76.798, davon 64.612 PKW.

4.1.5.2 Wasserwege

- Bundeswasserstraßen
  - Rhein Länge 14,4 km
  - Mosel Länge 12 km

  Hafenanlagen
  - Rheinhafen Koblenz
  - Bundeseigener Bauhafen KO-Ehrenbreitstein
  - Yachthafen „Rheinlache“
  - Bundeseigener Bauhafen KO-Lützel
  - Moselmündung
  - Yachthafen „Motorboot- und Wasserskiclub Koblenz e.V.
  - Yachthafen KO-Güls

Der Koblenzer Rheinhafen schlägt jährlich 846.000 Tonnen Güter um. Davon werden 554.000 Tonnen empfangen, sowie 293.000 Tonnen verschickt. Beteiligt sind 994 Schiffe. Gegenüber 2022 entspricht dies einem Rückgang von -3,1 %.

4.1.5.3 Schienenverkehr[7]

- Bahnstrecken
  - Linke Rheinstrecke (Köln – Mainz) Länge 13,5 km
  - Rechte Rheinstrecke (Köln – Wiesbaden) Länge 5,8 km
  - Moselstrecke (Koblenz – Trier) Länge 6,9 km
  - Neuwied-KO-Mosel Länge 7,3 km
  - Lahntalbahn (Koblenz – Wetzlar) Länge 3,6 km

  Bahnhöfe und Haltepunkte
  - Koblenz Hauptbahnhof
  - Koblenz-Stadtmitte
  - Koblenz-Ehrenbreitstein
  - Koblenz-Güls
  - Koblenz-Lützel

[6] Quelle: Kommunale Statistikstelle Koblenz: Statistisches Jahrbuch der Stadt Koblenz 2024. Stand 31.12.2023.

[7] Weitere Ausführungen hierzu sind im Kapitel 2.8 „Gefahren- und Risikoanalyse“ enthalten.

- Koblenz-Moselweiß

Tunnel

- Tunnel Horchheim (Stadtteil Pfaffendorf) Länge 576 m.

Bei der linken und rechten Rheinstrecke handelt es sich um Hauptverkehrsstrecken mit deutschlandweiter Bedeutung. Erstere weist pro Tag 600 bis 800 Zugpassagen auf, letztere 300 bis 400.

4.1.5.4 Flugverkehr

- Flugplatz
  - Flugplatz Koblenz-Winningen

Der Verkehrslandeplatz Winningen verfügt sowohl über eine Graspiste als auch über eine Asphaltlandebahn, letztere mit einem im Normalbetrieb zulässigen maximalen Abfluggewicht von 5,7 Tonnen. Der Flugplatz befindet sich nur zum Teil auf der Gemarkung der Stadt Koblenz und weist jährlich 35.000 Flugbewegungen auf.[8] Abflüge in bzw. Landungen aus Richtung Norden führen zwischen dem Stadtteil Güls und der Ortslage Bisholder hindurch. Im Stadtgebiet Koblenz befinden sich zudem ausgewiesene Hubschrauberlandeplätze an den Krankenhäusern BWZK Koblenz, Kemperhof, Marienhof und am Evangelischen Stift.

4.1.6 Risiko und Gefährdungspotential

Die Brandschutzbedarfsplanung geht davon aus, dass das Risiko in einer Kommune grundsätzlich von der Anzahl der dort lebenden Einwohner abhängt. Eine Risikoerhöhung kann in der Art der Bebauung, den geographischen und topographischen Gegebenheiten, der Flächennutzung sowie sonstigen Gegebenheiten, die eine zusätzliche Gefährdung bedeuten können, begründet sein. Nachstehend erfolgt die zusammenfassende Betrachtung von grundsätzlichen Risiken, welche aus der vorhandenen Infrastruktur erwachsen. Eine nähere Beschreibung der Risiken und Gefährdungen in den einzelnen Stadtteilen erfolgt in Kapitel 4.2.

[8] Quelle: Homepage des Flugplatz Koblenz / Winningen.

4.1.6.1 Öffentliche Einrichtungen

Stadtteil	Alten- und Pflegeheim	Plätze
Altstadt	Stiftung Eltzerhof	103
Arenberg	Caritashaus St. Elisabeth	164
Asterstein	Seniorendomizil Asterstein	68
Goldgrube	Seniorenzentrum St. Barbara	96
Güls	Seniorendomizil Laubenhof (ISA Domizil GmbH)	79
Horchheim	Hildegard von Bingen	116
	Seniorenzentrum St. Josef	63
	St. Bethesda	34
Karthause-Flg.	Seniorensitz der Blindenhilfe "Auf der Karthause"	108
Karthäuserhofgelände	Geschwister de Haye'sche Stiftung	127
Lützel	Zentrum für Betreuung und Pflege an der Maria-Hilf-Kapelle	120
	Seniorenpflegeheim Bodelschwingh	114
Metternich	Alloheim Senioren-Residenz „Theresiahaus”	96
	Schönstätter Marienschwestern	40
	Haus Eulenhorst	41
Rauental	Seniorenresidenz Moseltal	137
Süd	Wohnstift St. Martin Seniorcura GmbH	52
	AWO Seniorenzentrum "Laubach"	129
Wallersheim	Maria vom Siege	111
Oberwerth	Wohnheim für geistig Behinderte	11
Gesamt		**1.809**

Tabelle 3 **Alten- und Pflegeheime**

Stadtteil	Bezeichnung	Bettenzahl
Goldgrube	Brüderkrankenhaus	201
Metternich	Bundeswehr-Zentral-Krankenhaus	520
Moselweiß	Kath. Klinikum Marienhof	294
	Klinikum Kemperhof	377
Süd	Stiftungsklinikum Ev. Stift	338
Gesamt		**1.560**

Tabelle 4 **Krankenhäuser**

Stadtteil	Name	Schulform	Schüler 2025/2026
Altstadt	Clemens-Brentano-/Overberg Realschule	Realschule Plus	511
	Schule für Lernbehinderte I - Diester-wegschule	Förderschule	115
	St. Castor	Grundschule	104
	Görres-Gymnasium	Gymnasium	571
	Eichendorff-Gymnasium	Gymnasium	783
	Hildegard-von-Bingen-Schule Koblenz	Berufsbildende Schule	222
Arenberg	Arenberg	Grundschule	124
Arzheim	Arzheim	Grundschule	96
Asterstein	Albert Schweitzer Realschule plus	Realschule Plus	230
	Schule für Geistigbehinderte - Schule am Bienhorntal	Förderschule	189
	Asterstein	Grundschule	146
	Gymnasium auf dem Asterstein	Gymnasium	649
Ehrenbreitstein	Ehrenbreitstein	Grundschule	55
Goldgrube	Pestalozzi	Grundschule	173
	St. Franziskus-Schule Koblenz	Realschule plus mit Fachoberschule	92
	St. Franziskus-Schule Koblenz	Realschule plus mit Fachoberschule	504
Güls	Güls	Grundschule	203
Horchheim	Horchheim - Joseph-Mendelssohn-Schule	Grundschule	110
Immendorf	Immendorf - St.-Christophorus-Schule	Grundschule	48
Karthause	Gymnasium auf der Karthause	Gymnasium	886
	Neukarthause	Grundschule	335
	Realschule plus Karthause	Realschule Plus	572
	Am Löwentor/Altkarthause	Grundschule	94
Kesselheim	Kesselheim	Grundschule	86
Lay	Lay	Grundschule	65
Lützel	Goethe-Realschule plus	Realschule Plus	389
	Schule für Lernbehinderte II - Hans-Zulliger-Schule	Förderschule	140
	Lützel - Regenbogen-Grundschule	Grundschule	257
Metternich	IGS Koblenz	Integrierte Gesamt-schule	812
	Metternich-Oberdorf	Grundschule	159
	Metternich-Rohrerhof	Grundschule	96
Mitte	Bischöfliches Gymnasium	Gymnasium	838

Stadtteil	Name	Schulform	Schüler 2025/2026
Mitte	Hilda-Gymnasium	Gymnasium	888
	Staatl. Koblenz-Kolleg	Kolleg	110
	Max-von-Laue-Gymnasium	Gymnasium	754
Moselweiß	Berufsbildende Schule Julius-Wegeler-Schule	Berufsbildende Schule	2612
	Berufsbildende Schule Technik	Berufsbildende Schule	2543
	Moselweiß	Grundschule	127
	Ludwig Fresenius Schulen Koblenz	Berufsbildende Schule	73
Neuendorf	Neuendorf - Willi-Graf-Schule	Grundschule	344
Niederberg	Niederberg	Grundschule	124
Pfaffendorf	Pfaffendorf	Grundschule	84
Pfaffendorfer Höhe	Pfaffendorfer Höhe - Balthasar-Neumann-Schule	Grundschule	189
Rauental	Freiherr-vom-Stein	Grundschule	144
Rübenach	Rübenach	Grundschule	244
Süd	Berufsbildende Schule Wirtschaft	Berufsbildende Schule	2854
	Schenkendorf	Grundschule	354
Wallersheim	Wallersheim	Grundschule	130

Tabelle 5 **Schulen nach Stadtteilen**

Stadtteil	Kindergarten/Kindergrippe	Plätze (max.)
Altstadt	Kath. Kindertagesstätte St. Kastor	84
Arenberg	Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus	75
	Kinderkrippe Kleine Strolche	10
Arzheim	Kath. Kindertagesstätte St. Aldegundis	75
Asterstein	Ev. Kindertagesstätte Pusteblume	40
	Kath. Kindertagesstätte Am Luisenturm	65
	Kath. Kindertagesstätte Am Bienhorntal	75
	Kindertagesstätte Bunte Kleckse	40
Bubenheim	Kath. Kindertagesstätte St. Maternus	50
Ehrenbreitstein	Kath. Kindertagesstätte Heilig Kreuz	140
Goldgrube	Ev. Hort Goldgrube	60
	Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus	66
Güls	Kath. Kindertagesstätte St. Servatius	110
	Städt. Kindertagesstätte Gülser Rappelkiste	127
Horchheim	Kath. Kindertagesstätte St. Maximin	80
Horchheimer Höhe	Kath. Kindertagesstätte St. Hildegard	100
Immendorf	Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus	66
Karthause-Flugfeld	Ev. Kindertagesstätte Arche Noah	85
	Integratives Montessori Kinderhaus	90
	Kath. Kindertagesstätte St. Hedwig	100
	Kinderhaus des Studierendenwerks Koblenz am RheinMoselCampus	70
Karthause-Nord	Kath. Kindertagesstätte St. Beatus	130
	Lebenshilfe-KiTa Am Löwentor	86
Karthäuserhof	Ev. Kindertagesstätte Spatzennest	65
Kesselheim	Ev. Kindertagesstätte CompuGroup	36
	Kath. Kindertagesstätte St. Martin Kesselheim	150
Lützel	Ev. Kindertagesstätte Bodelschwingh	65
	Kath. Kindertagesstätte Maria Hilf	75
	Kath. Kindertagesstätte Maria Hilf Mittelweiden	100
	Kath. Kindertagesstätte St. Antonius	60
Metternich	Betriebskindertagesstätte des BWZK Lazarett-Zwerge	54
	Kath. Kindertagesstätte St. Johannes	86
	Kath. Kindertagesstätte St. Konrad	176
	Kinderhaus Klitzeklein	30
	Kinderhort Kaul-Quappen	31

Stadtteil	Kindergarten/Kindergrippe	Plätze (max.)
Metternich	Kindertagesstätte Bullerbü des Studierendenwerks am Campus Koblenz	70
	Städt. Kindertagesstätte Eulenhorst	110
Mitte	Bischöfliche Cusanus- Kinderkrippe des Bistums Trier	10
	Ev. Kindertagesstätte Sonnenschein an der Christuskirche	201
Moselweiß	Haus für Kinder Kemperhof	125
	Kath. Kindertagesstätte St. Laurentius	90
	Kath. Kindertagesstätte St. Martinus	75
Neuendorf	Ev. Kindertagesstätte Bunte Welt	45
	Kath. Kindertagesstätte Im Kreutzchen	90
	Kath. Kindertagesstätte St. Peter	70
	Städt. Kindertagesstätte Pusteblume	176
Niederberg	Ev. Kindertagesstätte Sonnenblume	60
	Ev. Kindertagesstätte St. Pankratius	72
Oberwerth	Kindertagesstätte Schmetterlingsgarten	60
	Krabbelstube Kuschelnest	11
	Kath. Kindertagesstätte St. Menas	20
Pfaffendorf	Kath. Kindertagesstätte St. Peter und Paul	65
Pfaffendorfer Höhe	Ev. Kindertagesstätte Hoffnungskirche	67
	Kath. Kindertagesstätte St. Martin Pfaffendorf	116
	Kindertagesstätte Bilingoo	48
Rauental	Betriebskindertagesstätte Marienkäfer	64
	Betriebs-Kita „Die blauen Zwerge“ der Debeka-Gruppe	36
	Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth	115
	Lebenshilfe-Kita Kunterbunt	75
Rübenach	Kath. Kindertagesstätte St. Maternus	50
	Kath. Kindertagesstätte St. Mauritius	115
	Städt. Kindertagesstätte Im Zauberland	96
Süd	Ev. Kindertagesstätte Unter dem Regenbogen	257
	Kath. Kindertagesstätte St. Josef	60
	Vorstadt-Kids Hort für die Schenkendorfschule	22
Wallersheim	Kath. Kindertagesstätte St. Bernhard	150

Tabelle 6 Kindertagesstätten nach Stadtteilen

Stadtteil	Bezeichnung / Name[9]
Altstadt	Ludwig Museum
	Forum Confluentes
Asterstein	Sporthalle Schulzentrum
	Hallenbad Biernhorntal
Ehrenbreitstein	Rhein-Museum
Goldgrube	Beatusbad
Karthause	Rheinisches Fastnachtsmuseum
	Hallenbad Schulzentrum
	Sporthalle Schulzentrum
Lützel	Wehrtechnische Studiensammlung
Metternich	Sporthalle IGS Pollenfeld
Neuendorf	DB-Museum
Oberwerth	Großsporthalle
	Stadion Koblenz
	Freibad
Rauental	Moselbad

Tabelle 7 Hallen und Museen

Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, von denen eine besondere Gefährdung (Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse) ausgeht, unterliegen einer wiederkehrenden brandschutztechnischen Überprüfung (Gefahrenverhütungsschau). Die Gefahrenverhütungsschau ist die Überprüfung von baulichen Anlagen (Sonderbauten), die aufgrund ihrer Art, Nutzung, Lage oder Zustandes im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, Sachwerte, wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können. Die Gefahrenverhütungsschau ist die regelmäßige, behördliche Begehung gemäß § 9 LBKG von Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen. Bei der Gefahrenverhütungsschau werden u. a. die Benutzbarkeit der Rettungswege, die brandschutztechnischen Einrichtungen, die Löschgeräte und Sicherheitseinrichtungen sowie der bauliche Zustand der Gebäude in Augenschein genommen.

[9] Quelle: Amt für Brand- und Katastrophenschutz Stadt Koblenz, 2025.

Stadtteil	Adresse
Altstadt	Burgstraße 3-7
	Casinostraße 15-19
	Casinostraße 39-43
	Clemensstraße 26
	Hohenfelder Straße 12
	Hohenfelder Straße 17-19
	Hohenfelder Straße 22
	Josef-Görres-Platz
	Löhrstraße 25-27
	Löhrstraße 64c
	Löhrstraße 66d
	Löhrstraße 68
	Luisenstraße 1-3
	Münzplatz 10-13
	Viktoriastraße 18
	Viktoriastraße 8-12
	Zentralplatz 2
	Altlöhrtor 14
Bubenheim	An der Römervilla 1
	Bubenheimer Bann 10-14
Goldgrube	Bogenstraße 57-59
Karthause Flugfeld	Austinstraße 72
	Gothaer Straße 1-15
	Magdeburger Straße 1-11
	Cottbuser Straße 4-6
	Rostocker Straße 1-5
	Potsdamer Straße 3
Kesselheim	August-Horch-Straße 2a
	Carl-Mand-Straße 5
Lützel	Am Güterbahnhof 3
	Wilhelm-Stöppler-Platz 2
Metternich	Auf dem hellen Weyer 1
	Bubenheimer Weg
	Im Metternicher Feld 30d
	Rübenacher Straße 32
	Rübenacher Straße 60a-c

Stadtteil	Adresse
Mitte	Bahnhofstraße 12
	Rizzastraße 42-46
Mitte	Bahnhofstraße 9
	Julius-Wegeler-Straße 6
	Löhrstraße 78-80
	Rizzastraße 12a
	Rizzastraße 49-51
Moselweiß	Beatusstraße 143-147
Neuendorf	Kesselheimer Weg 22
Oberwerth	Arndtstraße 1-17
	Rheinau 3-4
Rauental	Moselring 27-29
	Rudolf-Virchow-Straße 11
	Boelckestraße 25-51
	Ferdinand-Sauerbruch-Str. 11
	Ferdinand-Sauerbruch-Str. 24
	Ferdinand-Sauerbruch-Str. 27
	Ferdinand-Sauerbruch-Str. 28
	Ferdinand-Sauerbruch-Str. 18
	Moselring 10
	Moselweißer Straße 4
	Pastor-Klein-Straße 10
	Pastor-Klein-Straße 17
	Rudolf-Virchow-Straße 3-5
	Saarplatz
	Schlachthofstraße 68
	St.-Elisabeth-Straße 2
Süd	Frankenstraße 47
	Hohenzollernstraße 49-51
	Mainzer Straße 62a-c
	Neversstraße 5

Tabelle 8 **Groß- und Tiefgaragen nach Stadtteilen**

4.1.6.2 Besondere Betriebe und Einrichtungen

Stadtteil	Hotel	Betten
Altstadt	Rhein Mosel Betrieb & Handel	30
	Hotel Morjan GbR	80
	Altstadt Hotel & Cafe	30
	Cityhotel Kurfürst Balduin GmbH	210
	Hotel Trierer Hof	60
	Sander Catering GmbH sander Hotel	200
	Marcel Weiller	10
	GS Star GmbH Super 8 Koblenz	230
Arenberg	Kloster Arenberg	100
Asterstein	Rhein Mosel Betrieb & Handel IV KG Hotel & Gasthaus Berghof	30
	Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz Schulungsheim	110
	Hotel Rheinkrone	20
Bubenheim	Fox Smartapart GmbH Aparthotel am Münzplatz - City Apartments Koblenz	60
Ehrenbreitstein	Diehl's Hotel GmbH	120
	Hotel Sessellift	30
	Jugendherberge Koblenz Festung Ehrenbreitstein	160
Goldgrube	Top-Hotel Krämer	60
Güls	Hotel-Weinhaus Grebel	60
	Mosel-Hotel-Hähn GmbH	100
	Hotel-Weinhaus Kreuter	50
	Gülser Weinstuben	30
	Paffhausen Freizeit GmbH u. Co. KG	0
Horchheim	Ralf Beaujean	90
Karthäuser Hofgelände	Waldhotel Forsthaus Remstecken e.K.	30
Kesselheim	Gästehaus Koblenz GbR Schrader-Jung	30
Lützel	Apartmentcenter Koblenz Immobilien Vermietung Verwaltung Beratung GmbH	50
	Hotel-garni Hommen	20
	Berufsbildungszentrum Koblenz bei der Generaldirektion - Wasserstraßen und Schifffahrt	120
	Knaus Campingpark - Helmut Knaus KG	0
	Hotel & Boardinghouse Stein - Schiller's Restaurant	60
Metternich	FÄHRHAUS Koblenz GmbH & Co. KG	130

Stadtteil	Hotel	Betten
Mitte	Hotel Brenner GmbH	50
	Hotel 41 GmbH - Hotel Hohenstaufen	80
Mitte	Hotel Jan van Werth -	30
	Kleiner Riesen - Hotel- UG (haftungsbeschränkt)	50
	MH Hotelmanagement GmbH	100
	AccorInvest Germany GmbH - Ibis Koblenz City	220
	Hotel National	30
	Rhine Koblenz Opco GmbH - Mercure Hotel Koblenz	340
Moselweiß	Hotel Oronto GmbH	90
	Hotel-Weinhaus - Zum Schwarzen Bären	50
Oberwerth	Fußballverband Rheinland e. V.	100
	Boardinghouse Koblenz Altstadt SH Grundstücks GmbH & Co. KG	20
Rauental	Yvotel Hotelmanagement GmbH B & B Hotel Koblenz	200
	Hotel Scholz	130
	INA GmbH & Co KG Hotel Contel Koblenz	300
	Kolpinghaus Koblenz e. V. Fr. Röhm - Jugendwohnhaus	110
Rübenach	A&A Creative One GmbH - Hotel Simonis	60
Stolzenfels	Hotel zur Kripp	50
Süd	Ghotel - hotel & living Koblenz GmbH	240
	Trip Inn Hamm Hotel Koblenz	40

Tabelle 9 Beherbergungsbetriebe / Hotels nach Stadtteilen[10]

Stadtteil	Name / Bezeichnung	Besonderheit
Altstadt	Forum Confluentes	Großes Museum und Bücherei
	Seilbahn	Seilbahn Talstation
	Forum Mittelrhein	Großes Einkaufszentrum
	Stadttheater	
	Labor Koblenz	Großes Labor im medizinischen Bereich
	Polizeipräsidium	Polizeizentrale nördliches RLP
	Löhr-Center	Großes Einkaufszentrum
	Kurfüstliches Schloss	

[10] Quelle: Amt für Brandschutz Koblenz (2025). Aufgeführt sind ausschließlich Betriebe mit mehr als 20 Betten.

Stadtteil	Name / Bezeichnung	Besonderheit
Bubenheim	IKEA	Große Möbelhaus
Ehrenbreitstein	Festung Ehrenbreitstein	
	Seilbahn	Seilbahn Bergstation
Horchheim	Eisenbahntunnel	Eisenbahntunnel Länge>500m
Karthäuser Hofgelände	Fernmeldeturm	Fernmeldeturmmit zwei Ebenen
Lay	Stadtwald	Wald
Stolzenfels		
	Schloss Stolzenfels	
Kesselheim	REWE Zentrallager	Großes Zentrallager
	Kimberly-Clark	Papierverarbeitende Industrie. Walztechnik unter enormen Druck und kann bei Löschversuch mit Wasser explodieren.
	Novelis	Aluminiumbetrieb mit Europas größten Walzgerüst für Luft- und Raumfahrt
	ZF	Maschinenbauunternehmen für KFZ-Industrie
	Avangard Malz	Mälzerei mit Vielzahl von Silos
	Contargo	Containerumschlag Rheinhafen
	DHL Paketzentrum	Paketzentrum
	Zepp Logistik	automatisches Warenlager für Papierprodukte
	Compu Group	Software
	Deutsche Post Briefzentrum	Briefumschlag
	Handwerkskammer	Schulungszentrum für 8.400 Auszubildende im Kammerbezirk
Metternich	BWZK	Zentralkrankenhaus der Bundeswehr
	Labor Koblenz	Großes Labor im medizinischen Bereich
Mitte	Rhein-Mosel-Halle	
Neuendorf	Stabilus	Industriezulieferer für die KFZ-Industrie
Oberwerth	Wasserwerk	Wassereinzugsgebiet WGK II
	Großsporthalle	
Oberwerth	Stadion Oberwerth	
Pfaffendorf	Glockenbergtunnel	Autotunnel
Rauental	Debeka Versicherung (Neubau)	Hochhaus mit hoher Personenanzahl 1.200
	Debeka Versicherung	Hochhaus mit hoher Personenanzahl 1.400
	Landesamt für Steuern	Hochhaus mit hoher Personenanzahl 1.100
Rauental	Finanzamt	Hochhaus mit hoher Personenanzahl 700

Stadtteil	Name / Bezeichnung	Besonderheit
Rübenach	GVZ Koblenz	Automatisiertes Hochregallager
Rübenach	Druckhaus Mittelrhein	Druckhaus mit drei Druckmaschinen
	Ratiodata	IT-Dienstleister
	Tierheim	
	KTO	Kühltechnik
	Canyon	Großer Fahrradhersteller
	Firma Dachser	Großes Speditionslager
Süd	Hauptbahnhof	
Wallersheim	Messegelände	
	Klärwerk	
	Kommunaler Servicebetrieb Koblenz	
	Veolia	Müllsortieranlage mit Zwischenlagern

Tabelle 10 Besondere (Industrie-) Betriebe

4.1.6.3 Besondere Objekte

Stadtteil	Name / Bezeichnung	Betriebsart
Metternich	Propan Rheingas GmbH & Co. KG	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen
Neuendorf	TanQuid GmbH & Co. KG	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen

Tabelle 11 Störfallbetriebe[11]

[11] Quelle: Überwachungsplan Rheinland-Pfalz, 2025.

Stadtteil	Name / Bezeichnung	Offene Nuklide	Geschlossene Nuklide	Linear-beschleuniger
Altstadt	Görres Gymnasium	1	3	-
	MVZ Labor Koblenz	1	-	-
Asterstein	Gymnasium auf dem Asterstein	-	7	-
	Landesamt für Brand- und Katastro-phenschutz	-	5	-
Karthause	Hochschule Koblenz	1	-	-
	Julius-Wegeler-Schule	2	1	-
	Gymnasium auf der Karthause	-	1	-
Kesselheim	Novelis Koblenz GmbH	-	3	-
	Kimberly-Clark GmbH	-	1	-
Mitte	Integrierte Gesamtschule	-	4	-
	Universität Koblenz	-	13	-
	Bundesanstalt für Gewässerkunde	2	14	-
	Max-Von-Laue Gymnasium	1	5	-
	Radiologisches Institut (Dr. von Essen)	7	5	2
	Bischöffliches Gymnasium	-	5	-
	Hilda Gymnasium	-	1	-
Moselweiß	MVZ Mittelrhein (Kemperhof)	8	6	-
	Radiologisches Institut (Kemperhof)	4	-	1
	Carl-Benz-Schule	-	1	-
Oberwerth	PUG Pfeifer Umweltgesellschaft	1	-	-
Rauental	Katholisches Klinikum Marienhof	13	7	-
Wallersheim	Scherer+ Hirt Automatisierungs	-	1	-
	TÜV Rheinland	-	1	-
	Elektro Thomas GmbH	-	2	-

Stadtgebiet Gesamt	Anzahl
Röntgenanlangen zur technischen Anwendung	42
Röntgenanlangen zur medizinischen Anwendung	295

Tabelle 12 Strahlenschutzobjekte

Stadtteil	Name / Bezeichnung	Betriebsart	Typ
Altstadt	MVZ Labor Koblenz	Labor	S3
Lützel	Rheinkaserne	Labor	S3/S4
Metternich	Universität Koblenz	Labor	S1
	MVZ Labor Koblenz*	Labor	S2
Mitte	Bundesamt für Gewässerkunde	Labor	S1
Süd	Landesuntersuchungsamt RLP	Labor	S3
Bubenheim	Landesuntersuchungsamt RLP*	Labor	S3

Tabelle 13 Labore[12]

Stadtteil	Anzahl Durchgangswohnungen	Untergebrachte Personen	Gemeinschafts-unterkünfte	Untergebrachte Personen
Karthause	1	12	0	0
Goldgrube	3	31	0	0
Asterstein	2	20	0	0
Ehrenbreitstein	1	10	0	0
Lützel	1	11	0	0
Neuendorf	9	77	0	0
Rauental	2	19	1	250
Niederberg	0	0	1	250
Summe	**19**	**180**	**2**	**500**
Blma				
Stadtteil	**Anzahl Durchgangswohnungen**		**Untergebrachte Personen**	
Metternich	18		99	
Mitte	1		6	
Pfaffendorfer Höhe	29		155	
Süd	3		14	
Summe	**51**		**274**	

Tabelle 14 Durchgangswohnungen in der Stadt Koblenz

[12] Quelle: Amt für Brand- und Katastrophenschutz Stadt Koblenz, 2025. Die mit * gekennzeichneten Labore sind geplante Neubauten.

Stadtteil	Sonderbauten
Altstadt	Oberlandesgericht (Stresemannstr.)
	Oberlandesgericht (Regierungsstr.)
	Knotenpunkt der Deutschen Telekom (Clemensstr./Poststr.)
	Deutsche Bundesbank
	Bundesamt für Ausrüstung, Information und Nutzung der Bundeswehr (Bundesbehördenhaus)
	Hauptjustizzentrum
	Landeshauptarchiv
Asterstein	Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz
Horchheim	Gneisenaukaserne
	Munitionslager
	Soldatenheim
	Standortübungsplatz
Karthause	Bundesarchiv
	JVA
Karthäuser Hofgelände	Hochschule
Lützel	Rheinkaserne
Moselweiß	Bundesamt für Ausrüstung, Information und Nutzung der Bundeswehr
Rauental	Landesuntersuchungsamt
Pfaffendorfer Höhe	Schießanlage Schmittenhöhe
	Zentrum Innere Führung (Bundeswehr)
	Augusta-Kaserne
Rübenach	KMRD + Sprengplatz
Wallersheim	Falckensteinkaserne

Tabelle 15 Sonderbauten[13]

Stadtteil	Teilnehmer BMA
Altstadt	Stadttheater
	Volksfürsorge

[13] Quelle: Amt für Brand- und Katastrophenschutz Stadt Koblenz, 2025.

Stadtteil	Teilnehmer BMA
	Schängel-Center (Stadtverwaltung)
	Tiefgarage am Schloss
	Landesamt für Mobilität
	Sparkasse Koblenz
	Hotel Kurfürst Balduin
	Müller GmbH
	Landeshauptarchiv
	BWB Parkhaus
	Kaufhaus in der Löhrstraße
	Alte Burg (Stadtarchiv)
	Bundesbehördenhaus
	Kurfürstliches Schloss
	Neues Justizzentrum
	Büro-& Geschäftshaus in der Löhrstr.
	Ladenlokal Felgenheier
	Forum Mittelrhein Kulturbau
	Forum Mittelrhein Center
	ADAC Mittelrhein
	IHK Verwaltungsgebäude
	Tiefgarage Weisser Höfe
	Hotel Morjan
	Seilbahn Koblenz Talstation
	C&A Mode
	Kaufhof AG
	Sparkasse Koblenz
	Riesenfürstenhof
	Hotel Sander
	Hauptjustizzentrum
	City Tower
	Wohnanlage Alte Burg
	Altenheim Eltzerhof
	Görreshaus Koblenz
	Löhr-Center
	Ludwigmuseum
Altstadt	H&M
	Schängel-Center (ehm. GEWA)

Stadtteil	Teilnehmer BMA
	Expert Klein
Arenberg	Kloster der Arenberger Dominikanerinnen
	Altenheim Arenberger Caritas
Asterstein	Altenheim Asterstein
Bubenheim	Globus Warenhaus
	Debeka Dienstleistungszentrum
	Profi Parts GmbH
	Köbig Baustofflager
	Homepark Koblenz
	DEG Alles für das Dach eG
	IKEA Deutschland
	Feuerwache 3
Ehrenbreitstein	Festung Ehrenbreitstein
	Tiefgarage unter der B42
	Kapuzienerkloster Ehrenbreitstein
	Dikasterialgebäude LBB
	Seilbahn Koblenz Bergstation
	Fort Helfenstein
Goldgrube	Mercedes PKW
	Betreutes Wohnen St. Barbara
	Krankenhaus Brüderhaus
	Altenheim St. Barbara
Güls	Altenheim Laubenhof 2
	Wessels Koblenz
	Alten- & Pflegeheim Laubenhof
Horchheim	Alten- & Pflegeheim Hildegard von Bingen
	Betreutes Wohnen Bethesta
	Alten- & Pflegeheim St. Josef
Karthause	Justizvollzugsanstalt
	Altenwohnheim de Haye`sche Stiftung
	Blindenaltenheim
	Hochschule Koblenz
	Bundesarchiv
Kesselheim	Hartmann GmbH
Kesselheim	Mömax
	Metro Großmarkt

Stadtteil	Teilnehmer BMA
	Hornbach
	Smythstoys GmbH
	Dehner GmbH
	Media Markt
	FA Aleris Werk 2
	HWK Koblenz Kompetenzzentrum
	Biewer Logistik GmbH
	Züchner Dosen
	Gilberg Rostock und Röger
	Briefzentrum Deutsche Post AG
	ZF Active Safety GmbH Entwicklung
	Adler Modemarkt
	Compu Group
	Kinopolis
	CompuGroup Medical
	Novelis Koblenz GmbH Werk 1
	ZF Active Safety GmbH
	REWE Zentrallager
	Kimberly Clark
	Transgourmet
	Balter Spedition GmbH
	Logistikpark
	Scania
	DHL
	DEG Alles fürs Dach
	ITC Logistic Ges. mbH
	AWK Außenwerbung GmbH
	Elsen Logistik GmbH
Lützel	Gärtner Einkauf
	Mittelrhein Center Koblenz (Edeka)
	Mercedes LKW
	Bauhaus
	Stabilus GmbH
	Altenheim „von Bodelschwingh“
Lützel	Wehrtechnische Studiensammlung
	Rheinkaserne

Stadtteil	Teilnehmer BMA
	Porsche Zentrum
	Eugen König GmbH
	Audi Zentrum Koblenz
	Alten und Pflegeheim Maria Hilf
	FitX Fitnessstudio
	Spedition Normann
Metternich	DPD
	Pin Up Bowlingcenter
	C.I.M. Centrum Integrative Medizin
	Altenheim Metternich Theresiahaus
	Altenheim Eulenhorst
	Provinzialat Schönstätter Schwestern
	Hochhaus Neue Heimat
	BWZK
	Uni Koblenz-Landau
	Propan Rheingaslager
	Hotel Fährhaus am See
	Salto Trampolinpark
Moselweiß	Krankenhaus Kemperhof
	Hotel Oronto
	Krankenhaus Kinderklinik Kemperhof
	Deutsche Telekom
Niederberg	Feuerwache 2
Oberwerth	Conlog Arena
	Stadion Oberwerth
Pfaffendorf	Glockenbergtunnel
Pfaffendorfer Höhe	Zentrum Innere Führung
Rauental	Krieger
	Landesamt für Steuern
	Landesamt für Finanzen
	Altenheim Moseltal
	Debeka Hauptverwaltung 2
	Krankenhaus Marienhof
	Debeka Hauptverwaltung
Rauental	Schadstoffsammelstelle
	Polizeipräsidium Koblenz

Stadtteil	Teilnehmer BMA
	Arbeitsamt Koblenz
	Lotto Rheinland-Pfalz GmbH
	Mittelrheinische Bank GmbH
	Landesuntersuchungsamt, FB Tiermedizin
	WFG Bürogebäude
	HWK Zentrum für Ernährung
	B&B Hotel
	Feuerwehr Koblenz
	HIT Markt Koblenz
	BWB
	Canyon Bicycles GmbH
	Mutterhaus Marienhof
	Boardinghouse
	Steag Heizkraftwerk
Rübenach	Dachser Logistikzentrum
	Rhein-Zeitungs-Druckhaus Rheinland
	Canyon Bicycles GmbH
	Trans-o-flex GmbH
	BLG Logistik Gmbh & Co.KG
	Goodman Logistikzentrum
	Spedition Froesch
	Logistikpark
	Apiando
	KTO GmbH
	Ratiodata
Stadtmitte	Rhein-Mosel-Halle
	Tiefgarage am Bahnhof
	Hauptbahnhof
	Hotel Ibis
	Sparkasse Koblenz
	Hotel Mercure
Stolzenfels	Schloss Stolzenfels
Südliche Vorstadt	EV. Stift Hospiz
	Inclusives Wohnen ISA GmbH
Südliche Vorstadt	Bürogebäude „Karl-Weber-Haus“
	Altenheim EV.Stift St. Martin

Stadtteil	Teilnehmer BMA
	GHotel
	Tiefgarage Hohenzollernstraße
	KGRZ Hohenzollernstraße
	Gesundheitsamt
	Stiftungsklinikum Mittelrhein
	AWO Seniorenzentrum Laubach
	EVM/KoVeb
	Center Koblenz
	Praxisklinik Gesundheitszentrum EV. Stift
Wallersheim	Altenheim Maria von Sieg
	Nick Stanztechnik
	Stadtwerke Koblenz GmbH
	Paketsortierzentrum Deutsche Post
	Kommunaler Servicebetrieb Koblenz
	Rhein- Mosel Werkstatt

Tabelle 16 Objekte mit Brandmeldeanlage nach Stadtteilen[14]

Mit der zunehmenden Höhe von Gebäuden geht eine größere Gefährdung einher. Diese wird zum einen durch erschwere Lösch- und Rettungsmaßnahmen bedingt, zum anderen ist in der Regel eine größere Zahl von Personen betroffen. Aus diesem Grund werden nachfolgend sowohl alle Hochhäuser innerhalb des Stadtgebiet Koblenz erfasst, als auch die prozentuale Verteilung von Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten je Stadtteil berücksichtigt. Letzterer Wert dient als Indikator für eine höhere Bebauungsdichte innerhalb des Stadtteils.

Stadtteil	Name / Bezeichnung	Betriebsart
Altstadt	City Tower	Hotel
	Hauptjustizgebäude	Verwaltung/Büro
	Hochhaus Sparkasse Koblenz	Büro und Verwaltungs-nutzung
	Polizeipräsidium	Büro/Verwaltung
	Riesenfürstenhof	Wohnen/ Gastronomie
	Verwaltungshochhaus Schängel-Center	Büro/Verwaltung

[14] Quelle: Amt für Brand- und Katastrophenschutz Stadt Koblenz, 2025.

Stadtteil	Name / Bezeichnung	Betriebsart
Goldgrube	Schwesternwohnheim Brüderhaus	Wohnen
Horchheimer Höhe	Wohnhochhaus	
Karthause	De Haye´sche Stiftung	Altenheim
Lützel	Wohnhochhaus	
Metternich	Wohnhochhaus	
	Wohnhochhaus	
	Wohnhochhaus	
	Wohnhochhaus	
	Wohnhochhaus	
	Wohnhochhaus	
	Wohnhochhaus	
	Wohnhochhaus	
	Wohnhochhaus	
	Wohnhochhaus	
	Wohnhochhaus "Altenwohnanlage Metternich"	Wohnen
	Wohnhochhaus "Neue Heimat"	Wohnnutzung
Mitte	Bürohochhaus "Karl-Weber-Haus" (ehem. Landwirtschaftskammer)	Büro / Verwaltung
	Medeco- Center Koblenz	Büro / Wohnen
	Verwaltungshochhaus am Bahnhof Technisches Rathaus	Büro / Verwaltung
	Hotel Mercure	Hotel
Moselweiß	Kemperhof	Krankenhaus
Neuendorf	Wohnhochhaus	
	Wohnhochhaus	
Rauental	Agentur für Arbeit	Büro/Verwaltung
	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBW)	Verwaltung/Büro
	Debeka Hauptverwaltung	Verwaltung/Büro
	Debeka Hauptverwaltung 2 Neubau	Büro/Verwaltung
	Finanzamt	Büro/Verwaltung
	Landesamt für Steuern	Büro/Verwaltung
	Personalwohnheim Kemperhof ehem. Schwesternwohnheim	Wohnen
	Wohnhochhaus Rauentalshöhe	
	Marienhof	Krankenhaus
Süd	Center Koblenz	Büro/Verwaltung
	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co KG	Büro/Verwaltung

Stadtteil	Name / Bezeichnung	Betriebsart
Süd	Wohnhochhaus	Wohnungen
	Ev. Stift	Krankenhaus

Tabelle 17 **Hochhäuser nach Stadtteilen und Betriebsart**

Stadtteil	Wohngebäude mit 3 oder mehr Wohnungen	Gesamtzahl Wohngebäude	Wohngebäude mit mind. 3 Wohnungen in %
Altstadt	422	482	87,55 %
Arenberg	108	764	14,14 %
Arzheim	79	715	11,05 %
Asterstein	66	820	8,05 %
Bubenheim	75	394	19,04 %
Ehrenbreitstein	168	417	40,29 %
Goldgrube	358	621	57,65 %
Güls	377	1588	23,74 %
Horchheim	225	820	27,44 %
Horchheimer Höhe	149	265	56,23 %
Immendorf	46	441	10,43 %
Karthause Flugfeld	205	688	29,80 %
Karthause Nord	155	863	17,96 %
Karthäuserhofgelände	97	600	16,17 %
Kesselheim	174	564	30,85 %
Lay	66	588	11,22 %
Lützel	595	894	66,55 %
Metternich	755	2048	36,87 %
Mitte	301	347	86,74 %
Moselweiß	218	660	33,03 %
Neuendorf	408	829	49,22 %
Niederberg	176	726	24,24 %
Oberwerth	144	287	50,17 %
Pfaffendorf	253	600	42,17 %
Pfaffendorfer Höhe	230	582	39,52 %
Rauental	327	635	51,50 %
Rübenach	277	1457	19,01 %
Stolzenfels	19	130	14,62 %

Stadtteil	Wohngebäude mit 3 oder mehr Wohnungen	Gesamtzahl Wohngebäude	Wohngebäude mit mind. 3 Wohnungen in %
Süd	522	610	85,57 %
Wallersheim	221	562	39,32 %
Stadt Koblenz	**7.216**	**20.997**	**34,37 %**

Tabelle 18 Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten

Art	Leitungstyp	km	km gesamt
Gas	Hausanschlussleitungen	220,2106594	725,6869893
	Versorgungsleitung	485,9654907	
	Anschlussleitung	5,442078476	
	Privatleitung	14,06876076	
Wasser	Hausanschlussleitungen	265,1548548	813,4930516
	Versorgungsleitung	420,6675332	
	Transportleitung	91,32598866	
	Anschlussleitung	16,24123542	
	Privatleitung	20,10343954	
Strom Niederspannung	NS-Kabel	890,2964741	1069,36863
	Rückeinführungskabel	2,05599481	
	NS-Freileitung	177,0161611	
Strom Mittelspannung	MS-Kabel	383,9904704	410,8353462
	MS-Freileitung	26,84487584	
Stadtgebiet Gesamt		**Wert**	
Anzahl	Tiefbrunnen	16	
Kilometer	Hochspannungstrasse >100kV	18,45	

Tabelle 19 Versorgungsleitungen[15]

[15] Quelle: Amt für Brand- und Katastrophenschutz Stadt Koblenz, 2025 bzw. 2017 für die Hochspannungstrasse.

4.1.6.4 Hochwasser gefährdete Bereiche

Stadtteil	Hochwassergefährdung
Altstadt	Ja
Arenberg	Nein
Arzheim	Nein
Asterstein	Nein
Bubenheim	Nein
Ehrenbreitstein	Ja
Goldgrube	Nein
Güls	Ja
Horchheim	Ja
Horchheimer Höhe	Nein
Immendorf	Nein
Karthause Nord	Nein
Karthause Flugfeld	Nein
Karthäuserhofgelände	Nein
Kesselheim	Ja
Lay	Ja
Lützel	Ja
Metternich	Ja
Mitte	Ja
Moselweiß	Ja
Neuendorf	Ja
Niederberg	Nein
Oberwerth	Ja
Pfaffendorf	Ja
Pfaffendorfer Höhe	Nein
Rauental	Ja
Rübenach	Nein
Stolzenfels	Ja
Süd	Ja
Wallersheim	ja

Tabelle 20 Stadtteile nach Hochwassergefährdung

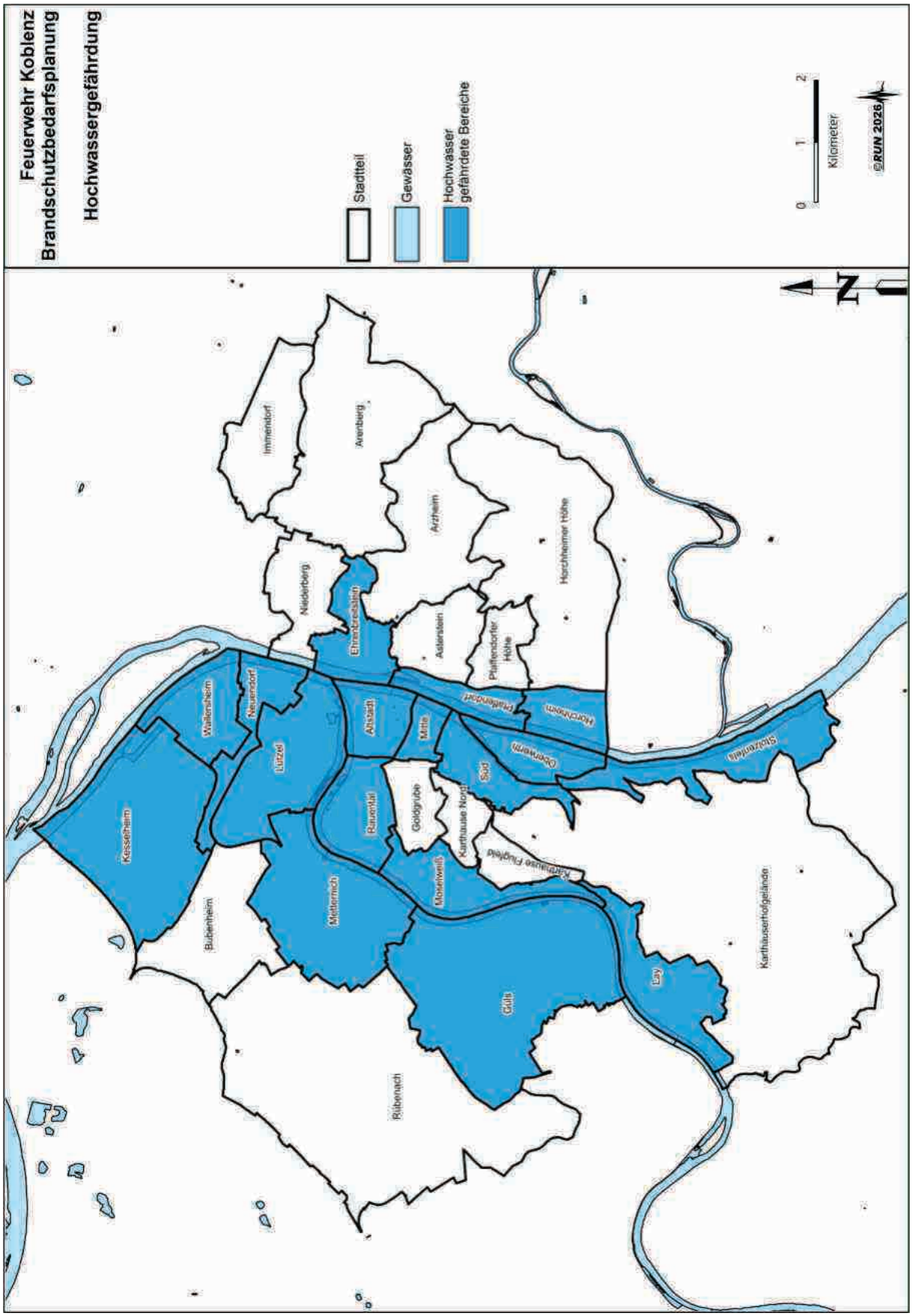

Abbildung 5 **Stadtteile mit Hochwassergefährdung**

4.1.6.5 Weitere Objekte

Stadtteil	Name / Bezeichnung	Lage
Altstadt	Circus Maximus	Stegemannstraße 30
	Theater Koblenz	Clemensstraße 5
Goldgrube	Franziskusschule	Thielenstraße 3
Industriegebiet	Kinopolis	August-Horch-Str. 2a
Karthause Flugfeld	Halle Gymnasium Karthause	Zwickauer Straße 22
Lützel	Kulturfabrik Koblenz	Mayer-Alberti-Straße 11
	Werk 56	Friedrich-Mohr-Straße 1c
Mitte	Apollo-Theater	Löhrstraße 78-80
	WKP - VStättVO	Löhrstraße 88
	Rhein-Mosel-Halle	Julius-Wegeler-Straße 4
Moselweiß	Compu Group Medical Deutschland AG Versammlungsstätte	Maria Trost
	Beatushalle	Beatusstraße 143
	Debeka	Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18-20
Niederberg	Interimsspielstätte Stadttheater Koblenz	Greiffenklaustraße
Oberwerth	EPG Arena	Jupp-Gauchel-Straße 10

Tabelle 21 Versammlungsstätten außerhalb GVS[16]

[16] Quelle: Amt für Brand- und Katastrophenschutz Stadt Koblenz, 2025.

Stadtteil	Name / Bezeichnung	Lage
Altstadt	Forum Mittelrhein	Zentralplatz 2
	Galeria	Löhrstraße 77
	TK Maxx	Löhrstraße 25-27
	Müller	Altlöhrtor 9-11
	Löhr Center	Hohenfelder Straße 22
	Schängelcenter	Clemensstraße 26
Bubenheim	Ikea	An der Römervilla
	Globus	Mailust/In den Wiesen
Kesselheim	Transgourmet	August-Horch-Straße 1
	Adler	Carl-Zeiss-Straße 2 (Adler)
	Möbemax	Carl-Zeiss-Straße 2 (XXXLutz)
	Smyths Toys	Carl-Zeiss-Straße 2 (Smyths)
	Metro	Carl-Zeiss-Str. 6
	Hornbach	August-Thyssen-Straße 10
	Dehner	August-Thyssen-Straße 6
Lützel	Edeka	Andernacher Straße 238
	Bauhaus	Otto-Schönhagen-Straße 1-7
	Gärtnereinkauf	Wallersheimer Weg 35
Rauental	Expert Klein	Saarplatz 1

Tabelle 22 Verkaufsstätten[17]

[17] Quelle: Amt für Brand- und Katastrophenschutz Stadt Koblenz, 2025.

4.2 Gefahren- und Risikoanalyse

4.2.1 Vorgehen

Die Risikoanalyse ist ein grundsätzlicher Bestandteil einer Brandschutzbedarfsplanung. Hierbei ist die Gefahren- und Risikoanalyse nicht nur für den Gesamtbereich, sondern auch auf der Ebene der Stadtteile (Ausrückebereiche) durchzuführen. Darüber hinaus werden differenzierte Betrachtungen und Einstufungen der einzelnen Stadtteile von Koblenz vorgenommen, da sich diese in Wohnbebauung und Gewerbeansiedlung teilweise deutlich unterscheiden.

In der Regel orientiert sich die Festlegung von Ausrückebereichen an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Stadtteile zuständig sein. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Risikoklassen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.

Die FwVO sieht hinsichtlich der Risikoklasseneinteilung die Untergliederung für den Brandschutz in die Klassen B 1 – B 5 vor. Im Bereich der Allgemeinen Hilfe werden die Gefahrenarten Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse in die Klassen T 1 – T 5, chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren in die Klassen CBRN 1 – CBRN 5 sowie Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer in die Klassen W 1 – W 5 differenziert. Hierbei stellt die Klasse 1 jeweils die geringste Risikoklasse dar.

Risikoklassen		Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)
B	1	Gebäude mit Rettungshöhen bis 8 m, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
	2	Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m^2 Geschossfläche, Lagerplätze über 1500 m^2, Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
	3	Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m, Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1.500 m^2 Geschossfläche, normaler Durchgangsverkehr.
	4	Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m^2 Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
	5	Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.
		©RUN 2025

Tabelle 23 Kriterien zur Einteilung der Risikoklassen (B)

Risikoklassen		Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)
T	1	Gebäude mit Rettungshöhen bis 8 m, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
	2	Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m^2 Geschossfläche, Lagerplätze über 1500 m^2, Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
	3	Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m, Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1.500 m^2 Geschossfläche, normaler Durchgangsverkehr.
	4	Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m^2 Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
	5	Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

Tabelle 24 **Kriterien zur Einteilung der Risikoklassen (T)**

Risikoklassen		Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)
CBRN	1	Keine besondere Gefährdung, Ortsverkehr, keine Anlagen mit radioaktiven Stoffen.
	2	Betriebsbereiche, in denen Gefahrstoffe verwendet und vertrieben werden und die nicht der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) unterliegen, Bereiche mit RN- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe I eingestuft sind, geringer Durchgangsverkehr.
	3	Betriebsbereiche, die den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit RN- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe II eingestuft sind, normaler Durchgangsverkehr.
	4	Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit RN- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind, großer Durchgangsverkehr.
	5	Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit RN- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind, großer Durchgangsverkehr.

Tabelle 25 **Kriterien zur Einteilung der Risikoklassen (ABC)**

Risikoklassen		Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)
W	1	Kleine Gewässer sowie stehende und fließende Gewässer, bei denen Einsätze mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) abgearbeitet werden können.
	2	Stehende Gewässer (Kiesgruben und Seen); Gewässer mit Sport- und Freizeitschifffahrt ohne Motorantrieb.
	3	Fließende Gewässer; Gewässer mit Sport- und Freizeitschifffahrt mit Motorantrieb, Sportboot- und Yachthäfen.
	4	Binnenschifffahrt (Rhein, Mosel, Saar), Verladeanlagen im Uferbereich.
	5	Hafenanlagen mit großem Güterumschlag.

Tabelle 26 Kriterien zur Einteilung der Risikoklassen (W)

Objekte und Gegebenheiten zur Einteilung der Risikoklassen sind in Anlage 1 der FwVO anhand von Beispielen aufgeführt. Hierbei werden allerdings die Limitationen in der Anwendung der Risikoklasseneinteilung anhand der aufgeführten Beispiele deutlich. Die Abstufungen der Risikoklassen für Brandgefahren und für Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse erfolgen mittels identischer, wortgleicher, Ausführungen. Die Risikoklasse B 1 wird exakt so beschrieben wie die Risikoklasse T 1 usw. Auch die Risikoklassendifferenzierung CBRN 4 und CBRN 5 ist wiederum exakt wortgleich.

> Die Risikoklasseneinteilung in der Anlage 1 zur FwVO weist durch wortgleiche Beschreibungen von Risikoklassen unterschiedlicher Gefahrenarten (Brandgefahren vs. Technischer Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse, aber auch innerhalb einer Gefahrenart (CBRN-Gefahren) Limitationen in ihrer Anwendung auf.

4.2.2 Ergebnisse

Nachfolgend wird das Stadtgebiet von Koblenz auf der Ebene der Stadtteile gemäß der Risikoklassen der FwVO eingeordnet. Hieraus ergibt sich u.a., inwiefern in den einzelnen Stadtteilen aufgrund der örtlichen Bebauung der 2. Rettungsweg über Hubrettungsfahrzeuge (DLK) der Feuerwehr sicherzustellen ist. Generell kann zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges die auf den Löschfahrzeugen der Feuerwehr verlastete 3-teilige Schiebeleiter zur Personenrettung bei Bestandsgebäuden eingesetzt werden. Lediglich für Gebäudeneubauten oder für Gebäude mit einer Rettungshöhe über 12 m ist eine DLK innerhalb der Einsatzgrundzeit vorzuhalten.

Veränderungen hinsichtlich Einwohnerzahl oder weiterer relevanter Faktoren im Vergleich zum letzten Brandschutzbedarfsplan werden in Klammern dargestellt.

4.2.2.1 Altstadt

I. Brandschutz

Im Stadtteil Altstadt leben 5.666 Einwohner (+223 Einwohner). Rund 87,6 % der Wohngebäude weisen drei oder mehr Wohneinheiten auf (+17,6 %) (Koblenz gesamt 34,4%). Zudem befinden sich in dem Stadtteil sechs Hochhäuser. Darüber hinaus liegen in dem Gebiet ein Pflegeheim mit 103 Plätzen (-10), eine Kindertagesstätte mit 84 Plätzen (-6), acht Hotels (+2) mit

insgesamt 850 gemeldeten Betten (+422) sowie 18 Garagen/Parkhäuser (+9). Außerdem befinden sich in der Altstadt sechs Schulen (+1) mit insgesamt 2.306 Schülern (+77). Die größte Schule ist das Eichendorff-Gymnasium mit 783 Schülern. In dem Stadtteil sind 39 Brandmeldeanlagen aufgeschaltet (+1). Als besondere Betriebe sind das Forum Confluentes – ein großes Museum, die Talstation der Seilbahn Altstadt-Ehrenbreitstein, das Stadttheater sowie das Forum Mittelrhein – ein großes Einkaufszentrum – zu nennen. Die Rettungshöhe beträgt größtenteils über 12 Meter, stellenweise sogar über 22 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Die vielbefahrene Bundesstraße 49 führt an der Altstadt entlang, die Bundesstraße 9 liegt in unmittelbarer Nähe. Im Gebiet der Altstadt liegt der Bahnhaltepunkt Koblenz-Stadtmitte, der an die Strecken Neuwied-Koblenz sowie an die linke Rheinstrecke angebunden ist. Entsprechend viele Zugpassagen finden statt.

2. CBRN-Gefahren

In der Altstadt befindet sich mit dem Medizinischen Versorgungszentrum für Laboratoriumsmedizin eine Einrichtung, welche sowohl als S3-Labor gemäß Biostoffversordnung ausgewiesen ist als auch über eine Genehmigung gemäß §7 Strahlenschutzverordnung verfügt.

3. Wassernotfälle

Der Stadtteil liegt am Deutschen Eck und damit sowohl an Rhein als auch Mosel und ist als hochwassergefährdet eingestuft. Zudem sind mehrere Anlegestellen für Binnenpassagierschiffe vorhanden. Mehrere Liegeplätze befinden sich am Peter-Altmeier-Ufer. Hier fanden 2022 (letzte verfügbare Zahlen) 1.320 Anlegevorgänge mit insgesamt 176.246 Passagieren statt. Ein weiterer Steiger befindet sich am Deutschen Eck. Es bestehen Fährverbindungen nach Lützel und nach Ehrenbreitstein. Die Balduinbrücke führt als Straßen- und Fußgängerverbindung über die Mosel, zudem gibt es eine Eisenbahnbrücke.

Gefährdungsstufen Stadtteil Altstadt			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 5	**T 5**	**CBRN 4/5**	**W 4**

Tabelle 27 **Gefährdungsstufen Stadtteil Altstadt**

4.2.2.2 Arenberg

I. Brandschutz

Der Stadtteil Arenberg mit 2.792 Einwohnern (+35 Einwohner) ist geprägt von einer offenen Bauweise. Der Anteil von Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten liegt bei lediglich 14,1 % (+1,4 %), Hochhäuser sind nicht vorhanden. In Arenberg sind zwei Kindergärten mit insgesamt 85 Plätzen vorhanden. Darüber hinaus existiert neben der Grundschule mit 124 Schülern (+50) eine Pflegeeinrichtung mit 164 Betten. Ein Hotel (-1) weist eine Kapazität von 100

Betten auf (-21). In dem Stadtteil sind zwei Brandmeldeanlagen aufgeschaltet. Die Rettungshöhe beträgt kleiner/gleich 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Die Landstraße L 127 durchquert den Ort als Verbindungsstraße zwischen Ehrenbreitstein und der B 49.

2. CBRN-Gefahren

In dem Stadtteil sind keine mit C-, B- oder RN-Gefahrstoffen arbeitende Betriebe vorhanden.

3. Wassernotfälle

Der Ortsteil ist nicht hochwassergefährdet und weist keine relevanten Gewässer auf, die zu einer höheren Einstufung führen.

Gefährdungsstufen Stadtteil Arenberg			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 2	**T 3**	**CBRN 1**	**W 1**

Tabelle 28 Gefährdungsstufen Stadtteil Arenberg

4.2.2.3 Arzheim

I. Brandschutz

Der Stadtteil Arzheim weist 2.103 Einwohner auf (-17 Einwohner). Lediglich 11,1 % der Gebäude beinhalten drei oder mehr Wohneinheiten (-1,5 %), Hochhäuser sind nicht vorhanden. Es bestehen mit der Grundschule (96 Schüler; +12) und einer Kindertagesstätte (75 Plätze) lediglich zwei Sondergebäude in dem Stadtteil. Östlich der Ortslage befindet sich ein Waldgebiet. Aus dem Stadtteil sind keine Brandmeldeanlagen aufgeschaltet. Die Rettungshöhe beträgt kleiner 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

In Arzheim sind keine Durchgangsstraßen vorhanden. Die B 49 durchläuft die Gemarkung, allerdings ohne Auffahrtsbereiche.

2. CBRN-Gefahren

Für den Stadtteil Arzheim sind keine gefahrgutverarbeitenden Betriebe bekannt.

3. Wassernotfälle

Arzheim liegt am Griesenbach und Wintersborner Bach. Der Stadtteil weist keine relevanten Gewässer auf, die zu einer höheren Einstufung führen. Arzheim ist hochwassersicher.

Gefährdungsstufen Stadtteil Arzheim			
Brandschutz	Technische Hilfe	CBRN-Gefahren	Wassernotfälle
B 2	T 2	CBRN 1	W 1

Tabelle 29 Gefährdungsstufen Stadtteil Arzheim

4.2.2.4 Asterstein

I. Brandschutz

Der Stadtteil Asterstein weist 2.935 Einwohner auf (-34 Einwohner). Nur 8,1 % der Wohngebäude fassen drei oder mehr Wohneinheiten (-1,0 %). Das ist der niedrigste Wert aller Koblenzer Stadtteile. Hochhäuser sind in dem Stadtteil nicht vorhanden. Gebäude besonderer Art und Nutzung stellen vier Kindergärten mit insgesamt 220 Plätzen (+46), vier Schulen mit insgesamt 1.214 Schülern (+28) und das Seniorendomizil Asterstein mit 68 Betten (-4) dar. Der Glockenbergtunnel, ein einröhriger 265 Meter langer Straßentunnel der die Bundesstraßen 42 und 49 verbindet, liegt zwar auf Astersteiner Gemarkung, ist jedoch nicht von diesem Stadtteil aus zu erreichen. Im Stadtteil ist eine Brandmeldeanlage vorhanden. Die Rettungshöhe beträgt kleiner 22 Meter, aber über 18 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Durch Asterstein verlaufen keine Durchgangsstraßen. Andere Verkehrsträger sind nicht vorhanden.

2. CBRN-Gefahren

Der Standort des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz verfügt ebenso wie das Gymnasium auf dem Asterstein über eine Genehmigung zum Umgang mit Strahlern. Weitere Gefahrgut verarbeitende Betriebe sind nicht vorhanden.

3. Wassernotfälle

Der Stadtteil weist keine Gewässer auf, die zu einer erhöhten Einstufung führen. Der Stadtteil ist nicht hochwassergefährdet.

Gefährdungsstufen Stadtteil Asterstein			
Brandschutz	Technische Hilfe	CBRN-Gefahren	Wassernotfälle
B 3	T 1	CBRN 2	W 1

Tabelle 30 Gefährdungsstufen Stadtteil Asterstein

4.2.2.5 Bubenheim

I. Brandschutz

Der Stadtteil Bubenheim weist 1.462 Einwohner auf (+77 Einwohner) und ist damit der drittkleinste Stadtteil. 19,0 % der Wohngebäude verfügen über drei oder mehr Parteien (+3,2 %). Gebäude besonderer Art und Nutzung sind eine Kindertagesstätte mit 50 Plätzen, eine Sporthalle sowie ein IKEA Einrichtungshaus. In dem Stadtteil befindet sich der Gewerbepark Bubenheim/B9. Acht Brandmeldeanlagen sind in dem Stadtteil aufgeschaltet. Die Rettungshöhe beträgt kleiner 12 Meter. Der eigentliche Stadtteil mit seiner ansonsten überwiegenden Wohnbebauung entspricht der Risikoklasse B 2.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Durch die Bubenheimer Ortslage verlaufen die L 127 von Mülheim-Kärlich nach Koblenz sowie die K 12 von Rübenach nach Kesselheim. Zudem liegt Bubenheim an einer Auffahrt der vielbefahrenen B 9. Hier werden im Bereich der Auffahrt Richtung Koblenz 84.429 Kfz/Tag und 5.143 Schwerverkehr/Tag gezählt[18]. Für den Bereich der Auffahrt in Richtung Autobahnkreuz Koblenz-Nord liegen keine aktuellen Zählwerte vor. Das Autobahnkreuz Koblenz Nord befindet sich ebenfalls auf Bubenheimer Gemarkung. Durch selbige verlaufen zudem zwei Hochspannungstrassen mit jeweils mehreren Leitungen.

2. CBRN-Gefahren

In dem Stadtteil befindet sich ein S3-Labor des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz in Bau, welches sich momentan im Stadtteil Süd befindet.

3. Wassernotfälle

Durch das Stadtgebiet verläuft der Bubenheimer Bach. Der Stadtteil weist keine relevanten Gewässer auf, die zu einer höheren Einstufung führen. Der Stadtteil ist nicht hochwassergefährdet.

Gefährdungsstufen Stadtteil Bubenheim			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 4	**T 5**	**CBRN 4**	**W 1**

Tabelle 31 Gefährdungsstufen Stadtteil Bubenheim

4.2.2.6 Ehrenbreitstein

I. Brandschutz

[18] Bundesanstalt für Straßenwesen: Automatische Zählstellen 2023.

Die Einwohnerzahl von Ehrenbreitstein beträgt 1.994 (-92 Einwohner). In dem Stadtteil befinden sich keine Hochhäuser, 40,3 % der Wohngebäude sind jedoch solche mit drei oder mehr Wohneinheiten (+4,2 %). Dieser Wert liegt leicht über dem Durchschnitt der Gesamtstadt. Ehrenbreitstein verfügt über eine Grundschule mit 55 Schülern, eine Kindertagesstätte mit 140 Plätzen (+30) sowie über zwei Hotels (-1) und eine Jugendherberge mit insgesamt 310 Betten (-56). Zudem befindet sich das Rhein Museum in dem Stadtteil. Aus Ehrenbreitstein sind sechs Brandmeldeanlagen aufgeschaltet. Die exponiert liegende Festung Ehrenbreitstein mit einer erschwerten Zuwegung beherbergt die Bergstation der Seilbahn Altstadt-Ehrenbreitstein, sowie oben genannte Jugendherberge mit 160 Betten (-35). Die Rettungshöhe ist kleiner 18 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Durch Ehrenbreitstein führen die B 42 (Bonn-Eltville), sowie die L 127 und K 19. Darüber hinaus führt die rechtsrheinische Hauptstrecke mit 300 bis 400 Zugpassagen pro Tag durch das Stadtgebiet.

2. CBRN-Gefahren

Im Stadtteil bestehen keine besonderen Gefährdungssituationen.

3. Wassernotfälle

Der Stadtteil Ehrenbreitstein liegt direkt am Rhein und ist als hochwassergefährdet einzustufen. Zudem liegt der bundeseigene Bauhafen Koblenz-Ehrenbreitstein innerhalb der Gemarkung. Dieser fungiert als Yachthafen, sowie als Liegeplatz der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizei. Auf dem Rhein selbst finden Sport-, Freizeit- und sonstige Binnenschifffahrt statt.

Gefährdungsstufen Stadtteil Ehrenbreitstein			
Brandschutz	Technische Hilfe	CBRN-Gefahren	Wassernotfälle
B 4	T 4	CBRN 1	W 4

Tabelle 32 **Gefährdungsstufen Stadtteil Ehrenbreitstein**

4.2.2.7 Goldgrube

I. Brandschutz

Der Stadtteil Goldgrube hat 4.768 Einwohner (+238 Einwohner). 57,7 % der Wohngebäude verfügen über drei oder mehr Wohneinheiten (+2,1 %). Darüber hinaus befindet sich ein Wohnhochaus innerhalb des Stadtteils. Gebäude besonderer Art und Nutzung sind das Brüderkrankenhaus mit 201 Betten, ein Seniorenzentrum mit 96 Betten, drei Schulen mit insgesamt 4.143

Schülern (davon 3.374 Berufsbildende Schule Wirtschaft Cusanus) (+22), zwei Kindergärten mit insgesamt 126 Plätzen (+10), sowie ein Hotel mit 60 Betten (+17) und das Beatusbad. Ein dritter Kindergarten befindet sich im Bau und wird dann zusätzlich 180 Plätze bieten. In dem Stadtteil sind vier Brandmeldeanlagen (-1) vorhanden. Die Rettungshöhe beträgt überwiegend größer 12 Meter, ein Wohnhochhaus weist eine Rettungshöhe von über 22 Meter auf.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Der Stadtteil Goldgrube liegt an der B 9. Zudem befinden sich die Gleisanlagen des Hauptbahnhofs Koblenz, sowie die Trassen der linksrheinischen Hauptstrecke mit 600 bis 800 Zugpassagen täglich sowie der Moselstrecke innerhalb von Goldgrube.

2. CBRN-Gefahren

Für den Stadtteil Goldgrube sind keine Betriebe mit Umgang mit CBRN-Gefahrstoffen aufgeführt.

3. Wassernotfälle

Goldgrube weist keine Gewässer auf und ist nicht als hochwassergefährdet eingestuft.

Gefährdungsstufen Stadtteil Goldgrube			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 4	**T 4**	**CBRN 1**	**W 1**

Tabelle 33 Gefährdungsstufen Stadtteil Goldgrube

4.2.2.8 Güls

I. Brandschutz

Der Stadtteil Güls sowie die Ortslage Bisholder weisen insgesamt 6.155 Einwohner (+261 Einwohner) auf. Der Ortskern ist durch eine sehr dichte Bebauung mit teilweise mehreren in Verbindung stehenden Häusern gekennzeichnet. 23,8 % der Wohngebäude sind solche mit drei oder mehr Wohneinheiten (+0,8 %), Hochhäuser sind nicht vorhanden. Gebäude besonderer Art und Nutzung sind eine Seniorenpflegeeinrichtung mit 79 stationären Plätzen (-1), die Grundschule mit 203 Schülern (+28), zwei Kindertagesstätten mit insgesamt 237 Plätzen (-5) und vier Hotels mit insgesamt 240 Betten. Außerdem ein Campingplatz mit 120 parzellierten Stellplätzen für Urlauber und 83 Plätzen für Dauercamper. Zudem befindet sich der Flugplatz Winningen zum Teil auf Gülser Gemarkung. Dessen nördliche An- und Abflugrouten führen zwischen Güls und der Ortslage Bisholder hindurch. In dem Stadtteil Güls sind drei Brandmeldeanlagen aufgeschaltet. Die Rettungshöhe beträgt kleiner/gleich 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Die Bundesstraße 416 führt durch den Stadtteil hindurch, ebenso die Kreisstraßen 4 und 5. Darüber hinaus verläuft die Trasse der Moselbahn durch Güls und auf der Gülser Eisenbahnbrücke über die Mosel.

2. CBRN-Gefahren

Für den Stadtteil Güls sind keine Betriebe mit Umgang mit CBRN-Gefahrstoffen aufgeführt.

3. Wassernotfälle

Güls liegt direkt am Ufer der Mosel, auf welcher Sport-, Freizeit- und Binnenschifffahrt stattfinden. Der Stadtteil ist als hochwassergefährdet eingestuft.

Gefährdungsstufen Stadtteil Güls			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 3	**T 3**	**CBRN 1**	**W 4**

Tabelle 34 Gefährdungsstufen Stadtteil Güls

4.2.2.9 Horchheim

I. Brandschutz

Der Stadtteil Horchheim hat 3.250 Einwohner (-4 Einwohner). 27,4 % der Wohngebäude sind solche mit drei oder mehr Wohneinheiten (-1,0 %). Hochhäuser sind nicht vorhanden. In Horchheim befinden sich eine Kindertagesstätte mit 80 Plätzen (+5), eine Grundschule mit 110 Schülern (+22), drei Pflegeeinrichtungen mit insgesamt 213 stationären Plätzen (-1) und ein Hotel mit 90 Betten (-10). Darüber hinaus befindet sich in Horchheim ein einröhriger Eisenbahntunnel mit einer Länge von 576 m. Aus dem Stadtteil laufen drei Brandmeldeanlagen auf. Die Rettungshöhe beträgt kleiner 18 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Durch Horchheim verlaufen die Bundesstraße 327 von Koblenz nach Hermeskeil, die B 42 von Bonn nach Darmstadt und die B 49 von Alsfeld nach Luxemburg. Auch führt die rechtsrheinische Hauptstrecke mit 300 bis 400 Zugpassagen täglich durch Horchheim. In Horchheim überqueren eine Straßen- und eine Eisenbahnbrücke den Rhein.

2. CBRN-Gefahren

Im Stadtteil bestehen keine besonderen Gefährdungssituationen durch CBRN-Stoffe.

3. Wassernotfälle

Horchheim liegt unmittelbar am Rhein und ist als hochwassergefährdet eingestuft. Auf dem Rhein findet sowohl Sport-, als auch Freizeit-, Passagier- und Güterschifffahrt statt. Weitere Gewässer sind nicht vorhanden.

Gefährdungsstufen Stadtteil Horchheim			
Brandschutz	Technische Hilfe	CBRN-Gefahren	Wassernotfälle
B 3	T 4	CBRN 1	W 4

Tabelle 35 Gefährdungsstufen Stadtteil Horchheim

4.2.2.10 Horchheimer Höhe

I. Brandschutz

Die Einwohnerzahl des Stadtteils Horchheimer Höhe beträgt 1.992 (-72 Einwohner). Der Anteil der Wohnungen mit drei oder mehr Wohneinheiten an der Gesamtzahl der Wohngebäude beträgt 56,2 %. In dem Stadtteil befinden sich ein Wohnhochhaus sowie eine Kindertagesstätte mit 100 Plätzen (+25). An Sondergebäuden sind die Gneisenaukaserne, ein Munitionslager, ein Soldatenheim sowie der der Kaserne zugehörige Standortübungsplatz mit Schießanlage zu nennen. Brandmeldeanlagen sind nicht vorhanden. Die Rettungshöhe beträgt überwiegend größer 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Auf dem Gebiet des Stadtteils liegen die Bundesstraßen 42 und 49, sowie das beide Verkehrswege verbindende Straßenkreuz.

2. CBRN-Gefahren

Für den Stadtteil Horchheimer Höhe sind keine Betriebe mit Umgang mit CBRN-Gefahrstoffen aufgeführt.

3. Wassernotfälle

In der Gemarkung liegen keine relevanten Gewässer, die zu einer erhöhten Gefährdungseinstufung führen. Der Stadtteil Horchheimer Höhe wird nicht als hochwassergefährdet eingestuft.

Gefährdungsstufen Stadtteil Horchheimer Höhe			
Brandschutz	Technische Hilfe	CBRN-Gefahren	Wassernotfälle
B 4	T 4	CBRN 1	W 1

Tabelle 36 Gefährdungsstufen Stadtteil Horchheimer Höhe

4.2.2.11 Immendorf

I. Brandschutz

Der Stadtteil Immendorf weist 1.290 Einwohner auf (-65 Einwohner) und ist damit nach Stolzenfels der nach Einwohnerzahl zweikleinste Stadtteil von Koblenz. 10,4 % der Wohngebäude weisen drei oder mehr Wohneinheiten auf (-0,3 %). Der Durchschnitt für die Stadt Koblenz liegt bei 34,4 %. In der Ortslage befinden sich eine Kindertagesstätte mit 66 Plätzen (-6), eine Grundschule mit 48 Schülern (-8) und ein Nonnenkloster. Weitere Sondergebäude sind nicht vorhanden. Östlich der Siedlungsfläche liegt ein Waldgebiet. Brandmeldeanlagen sind nicht vorhanden. Die Rettungshöhe beträgt kleiner 8 Meter. Ein Einzelobjekt verfügt über Rettungshöhen über 12m, deren 2. Rettungswege jedoch baulich sichergestellt sind. Somit ist im Stadtteil der 2. Rettungsweg über tragbare Leitern gewährleistet.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Die Gemarkungsgrenze Immendorfs verläuft entlang der Landesstraße 127, welche sich jedoch auf Arenberger Gemarkung befindet. Weitere relevante Verkehrswege sind nicht vorhanden.

2. CBRN-Gefahren

Unternehmen mit Umgang mit CBRN-Gefahrstoffen sind nicht vorhanden.

3. Wassernotfälle

Auf dem Gebiet des Stadtteils befinden sich der Immendorfer Bach (Meerbach) und der Mallendarer Bach (Mehrkatzbach). Relevante Gewässer sind jedoch nicht vorhanden. Der Stadtteil ist nicht als hochwassergefährdet einzustufen.

Gefährdungsstufen Stadtteil Immendorf			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 1	**T 2**	**CBRN 1**	**W 1**

Tabelle 37 Gefährdungsstufen Stadtteil Immendorf

4.2.2.12 Karthause Flugfeld

I. Brandschutz

Die Einwohnerzahl von Karthause Flugfeld beträgt 5.950 (+145 Einwohner). Der Stadtteil besitzt einen Anteil von Gebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten von 29,8 % (+1,7 %). In Karthause Flugfeld liegt das Blindenaltenheim mit 108 stationären Plätzen (-2), drei Schulen mit insgesamt 1.685 Schülern – darunter das Gymnasium auf der Karthause mit 895 – und vier Kindertagesstätten (+1) mit 345 Plätzen (+103). Zudem befinden sich in dem Stadtteil sechs Parkgaragen (+5), sowie zwei Hallen (Sporthalle Schulzentrum und Jugend- und Bürgerzentrum). Als Sondergebäude ist die hier ansässige Hauptdienststelle des Bundesarchivs zu nennen.

Zwei Brandmeldeanlagen sind in dem Stadtteil vorhanden. Die Rettungshöhe beträgt kleiner/gleich 22 Meter, überwiegend größer 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Die K 22 führt als innerstädtische Verbindungsstraße vom Anschluss der Bundesstraße 327 zur B 9.

2. CBRN-Gefahren

Für den Stadtteil Karthause Flugfeld sind keine Betriebe bekannt, die Umgang mit CBRN-Gefahrstoffen haben.

3. Wassernotfälle

Im Stadtteil Karthause Flugfeld gibt es keinerlei relevante Gewässer. Eine Einstufung in eine erhöhte Risikoklasse erscheint folglich nicht notwendig.

Gefährdungsstufen Stadtteil Karthause Flugfeld			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 4	**T 2**	**CBRN 1**	**W 1**

Tabelle 38 Gefährdungsstufen Stadtteil Karthause Flugfeld

4.2.2.13 Karthause Nord

I. Brandschutz

In dem Stadtteil leben 3.241 Einwohner (+4 Einwohner). Lediglich 18,0% der Wohngebäude weisen drei oder mehr Wohneinheiten auf (+1,8 %), Hochhäuser und Hotels sind nicht vorhanden. Als Gebäude mit besonderer Nutzung sind zwei Kindertagesstätten (+1) mit 216 Plätzen (+170) sowie eine Grundschule mit 94 (-8) und eine berufsbildende Schule mit 1.616 Schülern zu nennen. Des Weiteren befindet sich in dem Stadtteil die Sporthalle Fort Konstantin und die Justizvollzugsanstalt Koblenz. Die Rettungshöhe beträgt kleiner 18 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Die Kreisstraße 22 verläuft als Verbindungsstrecke zwischen den beiden Anschlüssen an die Bundesstraßen 9 und 327 durch den Ort. Der Auffahrtsbereich auf die B 9 liegt an der Grenze der Stadtteile Karthause Nord und Goldgrube.

2. CBRN-Gefahren

In Karthause Nord sind keine Betriebe mit Umgang mit CBRN-Gefahren vorhanden. Größere Gewerbeflächen bestehen nicht.

3. Wassernotfälle

Der Stadtteil weist keine relevanten Gewässer auf, die zu einer höheren Einstufung führen und ist nicht als hochwassergefährdet eingestuft.

Gefährdungsstufen Stadtteil Karthause Nord			
Brandschutz	Technische Hilfe	CBRN-Gefahren	Wassernotfälle
B 3	T 2	CBRN 1	W 1

Tabelle 39 Gefährdungsstufen Stadtteil Karthause Nord

4.2.2.14 Karthäuserhofgelände

I. Brandschutz

Im Stadtteil Karthäuserhofgelände leben 2.124 Einwohner (-25 Einwohner). 16,2 % der Wohnungen liegen in Gebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (+1,5 %). Ein Gebäude besonderer Nutzung ist das Seniorenheim Geschwister de Haye'sche Stiftung mit 158 stationären Plätzen, welches zugleich ein Hochhaus ist. In dem Stadtteil befinden sich keine Schulen, allerdings drei Kindertagesstätten mit insgesamt 127 Plätzen (-41). Außerdem liegt hier die Hochschule Koblenz mit rund 9.000 Studierenden. Ein erheblicher Teil der Gemarkung ist von zusammenhängender Waldfläche bedeckt. Dort befindet sich das Forsthaus Remstecken, welches ein Restaurant und einen kleinen Beherbergungsbetrieb mit 30 Betten umfasst. Zudem befindet sich auf dem im Wald gelegenen Kühkopf, dem höchsten Punkt der Stadt Koblenz, ein zweistöckiger Fernmeldeturm mit einer Gesamthöhe von 260 Metern. Die Rettungshöhe beträgt vereinzelt größer 22 Meter, ansonsten überwiegend größer 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Entlang der Ortslage verläuft die K 22. Die Bundesstraße 327 von Koblenz in den Hunsrück durchzieht die Fläche des Stadtteils nahezu in voller Länge.

2. CBRN-Gefahren

Die Hochschule Koblenz verfügt über eine Genehmigung über den Umgang mit offenen Nukliden.

3. Wassernotfälle

Der Stadtteil Karthäuserhofgelände ist nicht als hochwassergefährdet eingestuft. Lediglich ein circa 200 m langer Streifen, durch den die Bundesstraße 49 führt und der ansonsten unbebaut ist, reicht bis an die Mosel heran.

Gefährdungsstufen Stadtteil Kartäuserhofgelände			
Brandschutz	Technische Hilfe	CBRN-Gefahren	Wassernotfälle
B 4	T 3	CBRN 2	W 1

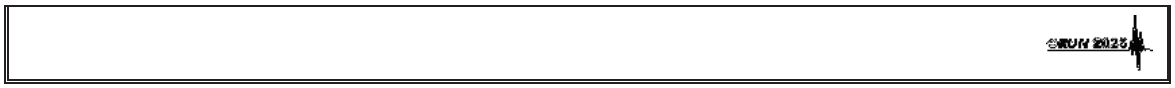

Tabelle 40 Gefährdungsstufen Stadtteil Karthäuserhofgelände

4.2.2.15 Kesselheim

I. Brandschutz

Im Stadtteil Kesselheim leben 2.566 Einwohner (+18 Einwohner). 30,9 % der Wohnungen befinden sich in Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (+2,5 %). Der Stadtteil ist geprägt von einem verhältnismäßig kleinem Wohngebiet und großflächigen Industrie- und Gewerbeflächen sowie Hafenanlagen. Im Stadtteil gibt es zwei Kindertagesstätten mit 186 Plätzen (+58) und eine Grundschule für 86 Schüler (+14). In dem Stadtteil sind insgesamt 31 Brandmeldeanlagen aufgeschaltet (+3). Die Rettungshöhe beträgt überwiegend kleiner 12 Meter. Der eigentliche Stadtteil mit seiner ansonsten überwiegenden Wohnbebauung entspricht der Risikoklasse B 2. Neben einigen weiteren sind folgende besondere Gewerbe- und Industriebetriebe in dem Stadtteil ansässig: In Kesselheim befindet sich ein großes REWE Zentrallager, außerdem die Firma Kimberly-Clark, deren Walztechnik unter großem Druck steht und bei Löschversuchen mit Wasser explodieren kann. Bei Novelis handelt es sich um einen aluminiumverarbeitenden Betrieb mit großen Walzgerüsten und entsprechenden Löschanforderungen, welcher aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde über eine eigenständige Werkfeuerwehr verfügt. TRW Automotive ist ein Maschinenbauunternehmen mit großem Werksgelände. Die Firma Avangard Malz ist eine Mälzerei und verfügt über eine Vielzahl von Silos. Contargo wickelt den Containerumschlag des Rheinhafens ab. Das Unternehmen Compu Group entwickelt Software für den medizinischen Bereich. Darüber hinaus existieren in dem Stadtteil ein Briefzentrum der Deutschen Post sowie ein Paketzentrum von DHL. Außerdem findet sich hier ein Schulungszentrum der Handwerkskammer für die 8.400 Auszubildenden des Kammerbezirks.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Die Bundesstraße 9 verläuft entlang des Stadtteils Kesselbach. Hier befindet sich auch eine Anschlussstelle in Richtung des Autobahnkreuzes Koblenz-Nord und der Koblenzer Innenstadt. Die stark frequentierte Schienenverbindung „Linke Rheinstrecke“ durchläuft den Stadtteil. Auf ihr verkehren 600 bis 800 Züge am Tag. Zudem befinden sich hier Schienen, die der Güterversorgung ansässiger Industriebetriebe sowie des Rheinhafens dienen. Transport von Gefahrgut findet auf dieser Anschlussbahn jedoch nicht statt. Der süd-östliche Teil des Gebietes ist mit Freileitungen überspannt.

2. CBRN-Gefahren

Sowohl das Unternehmen Novelis als auch die Firma Kimberly Clark verfügen über eine Genehmigung zum Umgang mit Strahlern.

3. Wassernotfälle

Kesselheim liegt direkt am Rhein, auf dem Sport-, Freizeit- sowie Passagier- und Güterschifffahrt stattfinden. Im Stadtgebiet befindet sich außerdem der Koblenzer Rheinhafen mit einem Umschlag von rund 815.000 Tonnen im Hafen- und 190.000 Tonnen im Bahnbereich. Eine

Machbarkeitsstudie des Bundes zeigt steigende Mengen für den Logistikknotenpunkt Rheinhafen Koblenz. Kesselheim ist als hochwassergefährdet einzustufen.

Gefährdungsstufen Stadtteil Kesselheim			
Brandschutz	Technische Hilfe	CBRN-Gefahren	Wassernotfälle
B 5	T 5	CBRN 4/5	W 5

Tabelle 41 Gefährdungsstufen Stadtteil Kesselheim

4.2.2.16 Lay

I. Brandschutz

In dem Stadtteil Lay leben 1.767 Einwohner (-1 Einwohner). 11,2 % der Wohnungen befinden sich in Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (+0,6 %). In Lay befinden sich eine Kindertagesstätte mit 75 Plätzen, sowie eine Grundschule mit 65 Schülern (+12). Hochhäuser sowie weitere Gebäude besonderer Art oder Nutzung sind nicht vorhanden. Auf der Gemarkung Lays liegen Teile des Koblenzer Stadtwalds. In Lay sind keine Brandmeldeanlagen aufgeschaltet. Die Rettungshöhe beträgt überwiegend 8 Meter. Der Stadtteil Lay stellt den Stadtteil mit dem geringsten Risiko- und Gefährdungspotential dar.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Entlang der Mosel und auch der Ortslage Lay verläuft die Bundesstraße 49 mit täglich 6.534 Kfz-Bewegungen[19] (Zählstelle Moselweiß). Es sind keine weiteren relevanten Verkehrsträger vorhanden.

2. CBRN-Gefahren

Gefahrgutverarbeitende Betriebe sind im Stadtteil Lay nicht vorhanden.

3. Wassernotfälle

Lay liegt unmittelbar an der Mosel und ist als hochwassergefährdet eingestuft. Außerdem verkehrt auf Höhe des Stadtteils die Personen- und Fahrzeugfähre Lay-Winningen. Auf der Mosel findet Sport-, Freizeit- und Binnenschifffahrt statt.

Gefährdungsstufen Stadtteil Lay			
Brandschutz	Technische Hilfe	CBRN-Gefahren	Wassernotfälle
B 1	T 2	CBRN 1	W 4

[19] Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST): Automatische Zählstellen 2023.

Tabelle 42 Gefährdungsstufen Stadtteil Lay

4.2.2.17 Lützel

I. Brandschutz

Der Stadtteil Lützel ist vorwiegend geprägt durch die Mischung von Wohn- und Gewerbegebieten sowie einer zentralen Verkehrsanbindung. In Lützel leben 8.774 Einwohner (+ 575 Einwohner). 66,6 % der Wohnungen befinden sich in Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (+3,0 %). Im Stadtteil befinden sich vier Kindertagesstätten mit insgesamt 300 Plätzen, sowie drei Schulen mit 786 Schülern (+93). Zudem befinden sich hier zwei Seniorenheime (+1) mit 234 stationären Plätzen (+124). Außerdem sind sechs Übernachtungsbetriebe (+4) mit insgesamt 250 Betten (+167) sowie ein Wohnhochhaus vorhanden. Als weiteres Sondergebäude ist die Rheinkaserne zu nennen. Aus dem Stadtteil sind insgesamt 14 Brandmeldeanlagen (+5) aufgeschaltet. Die Rettungshöhe beträgt vereinzelt größer 22 Meter, ansonsten überwiegend größer 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Die viel befahrene Bundesstraße 9 verläuft quer durch den Stadtteil. Hier befindet sich auch ein Übergang zur Bundesstraße 416, welche von Koblenz bis nach Treis-Karden führt. Als Schienenverbindung besteht die linke Rheinstrecke mit täglich 600 bis 800 Zugpassagen, sowie der Haltepunkt Lützel.

2. CBRN Gefahren

Innerhalb der Rheinkaserne befindet sich ein S3/S4-Labor. Bei der Sicherheitsstufe 4 handelt es sich um die höchstmögliche Einteilung.

3. Wassernotfälle

Lützel liegt direkt an Mosel und Rhein, auf welchen Sport-, Freizeit- und Binnenschiffverkehr stattfinden. Darüber hinaus befindet sich in Lützel der gleichnamige bundeseigene Bauhafen und die Schleuse Koblenz. Zwischen den Stadtteilen Lützel und Altstadt besteht eine Fährverbindung. Über die Mosel führen zwei Straßen- und eine Eisenbahnbrücke.

Gefährdungsstufen Stadtteil Lützel			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 4	**T 4**	**CBRN 4/5**	**W 4**

Tabelle 43 Gefährdungsstufen Stadtteil Lützel

4.2.2.18 Metternich

I. Brandschutz

In Metternich leben 10.398 Einwohner (+323 Einwohner). Damit handelt es sich um den nach Bevölkerungszahl größten Stadtteil von Koblenz. 36,9 % der Wohnungen befinden sich in Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (+4,5 %). Dies liegt leicht über dem Durchschnitt aller Stadtteile. Gebäude besonderer Art und Nutzung sind sieben Kindertagesstätten mit insgesamt 557 Plätzen (+91). Hinzu kommen drei Schulen mit 1.067 Schülern (+20), die größte ist die Integrierte Realschule Koblenz mit 812 Schülern. In Metternich befinden sich drei Senioren- und Pflegeheime (-1) mit 177 stationären Plätzen (-35). Das Bundeswehrzentralkrankenhaus Koblenz mit 350 Betten (-170) liegt in Metternich und verfügt über einen dort stationierten Rettungshubschrauber. Im Stadtteil befinden sich zwölf Wohnhochhäuser, so viele wie in keinem anderen Stadtteil. Besondere Betriebe sind u. a. die Universität Koblenz, das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBW) der Bundeswehr und die Hauptverwaltung der Debeka. Hinzu kommt als Störfallbetrieb das im nördlichen Gewerbegebiet angesiedelte Gaslager der Propan Rheingas GmbH. In Metternich sind zwölf Brandmeldeanlagen vorhanden (+1). Die Rettungshöhe beträgt teilweise größer 22 Meter, ansonsten überwiegend größer 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Durch Metternich führen die Bundesstraße 416 sowie die Landesstraße 127. Zudem befindet sich die L 52 Nordentlastung Koblenz – Metternich auf Metternicher Gebiet und schließt die B 416 sowie das Gewerbegebiet an die B 9 an.

2. CBRN-Gefahren

Sowohl die Universität Koblenz als auch das Bundeswehrzentralkrankenhaus verfügen über Genehmigungen gemäß §7 der Strahlenschutzverordnung zum Umgang mit Strahlern. Für die Universität besteht zudem eine Genehmigung zum Betrieb eines S1-Labors gemäß Gentechnikgesetz. Dabei handelt es sich um die niedrigste der vier Schutzklassen. Des Weiteren besteht ein MVZ Labor der Schutzklasse 2.

3. Wassernotfälle

Metternich liegt unmittelbar an der Mosel und ist als hochwassergefährdet eingestuft. Auf Höhe der Kurt-Schumacher-Brücke, einer Straßenverkehrsbrücke, befinden sich zwei Yachthäfen. Auf der Mosel findet Sport-, Freizeit- und Binnenschifffahrt statt.

Gefährdungsstufen Stadtteil Metternich			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 5	**T 4**	**CBRN 4**	**W 4**

Tabelle 44 **Gefährdungsstufen Stadtteil Metternich**

4.2.2.19 Mitte

I. Brandschutz

Im Stadtteil Mitte leben 4.022 Menschen (+193 Einwohner). 86,7 % der Wohnungen befinden sich in Gebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (+10,5 %). Dieser Wert liegt deutlich über dem Durchschnitt der Gesamtstadt. In Mitte befinden sich zwei Kindertagesstätten mit insgesamt 211 Plätzen (+101) sowie vier Schulen (+1) mit 838, 888, 754 und 110 (gesamt 2.590 (-151) Schülern. Acht Beherbergungsbetriebe (-1) mit insgesamt 900 Betten (+74) liegen in dem Stadtteil. Hinzuweisen ist insbesondere auf das Hotel Mercure mit 330 Betten, bei dem es sich zusätzlich um ein Hochhaus handelt. Darüber hinaus gibt es drei weitere Hochhäuser mit Büro und Verwaltungs- bzw. Wohnnutzung. Weitere Einrichtungen sind der Hauptbahnhof Koblenz mit entsprechend hoher Zahl von Zugdurchfahrten, das Einkaufszentrum „Löhr-Center“, das Polizeipräsidium Koblenz, das Kurfürstliche Schloss sowie die Rhein-Mosel-Halle. In dem Stadtteil gibt es sieben Parkgaragen (+4). Sechs Brandmeldeanlagen sind aufgeschaltet. Die Rettungshöhe beträgt vereinzelt größer 22 Meter, ansonsten überwiegend größer 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Durch das dicht bebaute Gebiet führen sowohl die B 49, als auch die K 3.

2. CBRN-Gefahren

In Mitte befindet sich eine Einrichtung des Bundesamtes für Gewässerkunde mit Genehmigungen zum Umgang mit Strahlern sowie zum Betrieb eines S1-Labors. Für ein weiteres Gebäude der Behörde bestehen drei Genehmigungen zum Umfang mit Strahlern. Das Radiologische Institut verfügt über je zwei Genehmigungen zum Umgang mit offenen und geschlossenen Nukliden sowie zur Errichtung einer Beschleunigeranlage.

3. Wassernotfälle

Der Stadtteil Mitte liegt am Rhein, auf welchem Sport-, Freizeit- und Binnenschifffahrt stattfinden. Zwischen den Stadtteilen Altstadt und Mitte führt die Straßenbrücke der B 49 über den Rhein nach Pfaffendorf. Mitte ist auf Grund seiner Lage als hochwassergefährdet eingestuft.

Gefährdungsstufen Stadtteil Mitte			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 5	**T 4**	**CBRN 3**	**W 4**

Tabelle 45 Gefährdungsstufen Stadtteil Mitte

4.2.2.20 Moselweiß

I. Brandschutz

Im Stadtteil Moselweiß leben 3.466 Einwohner (+164 Einwohner). 33,0% der Wohnungen befinden sich in Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (+1,9 %). Dies entspricht in

etwa dem Durchschnitt der Gesamtstadt. In Moselweiß gibt es zwei Kindertagesstätten mit insgesamt 215 Plätzen, sowie eine Grundschule mit 127 (+5) und zwei Berufsbildende Schulen mit 5.228 Schülern (+1.273). Im Stadtteil liegt das Krankenhaus Kemperhof mit 377 Betten (-118), welches über einen Hubschrauberlandeplatz verfügt. Zudem ist das Klinikum als Hochhaus eingestuft. Zwei Hotels (-1) mit insgesamt 140 Betten (-49) liegen innerhalb des Stadtteils, zudem ist als Sondergebäude die Einrichtung des Bundesamtes für Ausrüstung, Information und Nutzung der Bundeswehr zu nennen. Vier bei der Feuerwehr aufgeschaltete Brandmeldeanlagen (+1) sind in Moselweiß vorhanden. Die Rettungshöhe beträgt vereinzelt größer 22 Meter, ansonsten überwiegend größer 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Die Bundesstraße 49 verläuft über die komplette Ausdehnung des Stadtteils an der Mosel entlang. Ebenfalls durch den Stadtteil verläuft eine Bahnstrecke mit dem Haltepunkt Koblenz-Moselweiß, über den Regionalbahnen die Verbindung Koblenz Trier herstellen. Südlich des Stadtgebietes sind Weinberge an den Hängen der Mosel angelegt.

2. CBRN-Gefahren

Das Klinikum Kemperhof sowie das auf dem Gelände ansässige MVZ Mittelrhein verfügen über eine Genehmigung zum Umgang mit strahlenden Stoffen gemäß Strahlenschutzverordnung.

3. Wassernotfälle

Moselweiß liegt direkt an der Mosel, auf der Sport-, Freizeit- und Binnenschifffahrt betrieben werden. Die Kurt-Schumacher-Brücke überspannt als Straßenbrücke die Mosel in Richtung Metternich, eine Eisenbahnbrücke führt von Moselweiß nach Güls. Moselweiß ist auf Grund seiner Lage als hochwassergefährdet einzustufen.

Gefährdungsstufen Stadtteil Moselweiß			
Brandschutz	Technische Hilfe	CBRN-Gefahren	Wassernotfälle
B 4	T 4	CBRN 2	W 4

Tabelle 46 Gefährdungsstufen Stadtteil Moselweiß

4.2.2.21 Neuendorf

I. Brandschutz

In Neuendorf leben 5.876 Einwohner (-4 Einwohner). 49,2 % der Wohnungen befinden sich in Gebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (+1,7 %). Neben vier Kindertagesstätten mit insgesamt 381 Plätzen (+14), wovon die städtische Kindertagesstätte Pusteblume allein 176 Plätze aufweist, gibt es eine Grundschule mit 344 Schülern (+11). Zudem befinden sich in dem Stadtteil zwei Wohnhochhäuser sowie als besonderen Industriebetrieb die Firma Stabilus – ein Zulieferer für die Kfz-Industrie. Der Stadtteil gilt als sozialer Brennpunkt innerhalb der Stadt

Koblenz. Brandmeldeanlagen sind nicht aufgeschaltet. Die Rettungshöhe beträgt vereinzelt größer 22 Meter, ansonsten überwiegend größer 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Die Landesstraße 126 verläuft durch Neuendorf. Außerdem verläuft die linke Rheinstrecke mit der entsprechend hohen Zahl von 600 bis 800 Zugpassagen entlang des Stadtteils.

2. CBRN-Gefahren

Im Stadtteil Neuendorf sind keine Unternehmen mit Umgang mit CBRN-Gefahrstoffen vorhanden.

3. Wassernotfälle

Neuendorf liegt direkt am Rhein. Dieser wird für Sport-, Freizeit-, Passagier- und Güterverkehr genutzt. Neuendorf ist als hochwassergefährdet eingestuft.

Gefährdungsstufen Stadtteil Neuendorf			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 4	**T 3**	**CBRN 1**	**W 4**

Tabelle 47 Gefährdungsstufen Stadtteil Neuendorf

4.2.2.22 Niederberg

I. Brandschutz

Im Stadtteil Niederberg leben 3.319 Einwohner (+311 Einwohner). 24,2 % der Wohnungen befinden sich in Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (+1,9 %). Dieser Wert liegt circa zehn Prozent unter dem Wert der Gesamtstadt. In Niederberg liegen zwei Kindertagesstätten mit zusammen 132 Plätzen, sowie die Grundschule Niederberg mit 124 Schülern (+28). Eine Brandmeldeanlage ist aus diesem Stadtteil aufgeschaltet (-1). Die Rettungshöhe beträgt in Teilbereichen der ehemaligen Fritsch-Kaserne größer 12 Meter, aber kleiner 18 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Auf der Gemarkung des Stadtteils liegen die stark frequentierte rechte Rheinstrecke mit täglich 300 bis 400 Zugpassagen sowie die Bundesstraße 42. Durch das Stadtgebiet selbst verlaufen die Landesstraße 127 (B 49 Richtung Koblenz) und die Kreisstraße 17 in Richtung Urbar.

2. CBRN-Gefahren

Im Stadtteil Niederberg sind keine Unternehmen mit Umgang mit CBRN-Gefahrstoffen vorhanden.

3. Wassernotfälle

Das Gebiet des Stadtteils grenzt an den Rhein, die rechtsrheinische Bahnstrecke sowie die Bundesstraße 42 verlaufen direkt an ihm entlang. Weitere relevante Gewässer sind nicht vorhanden. Der Stadtteil selbst ist nicht hochwassergefährdet.

Gefährdungsstufen Stadtteil Niederberg			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 3	**T 3**	**CBRN 2**	**W 4**

Tabelle 48 Gefährdungsstufen Stadtteil Niederberg

4.2.2.23 Oberwerth

I. Brandschutz

Im Stadtteil Oberwerth leben 1.599 Einwohner (+211 Einwohner). 50,2 % der Wohnungen befinden sich in Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (+5,1 %). In Oberwerth befinden sich zwei Kindertagesstätten (-1) mit insgesamt 71 Plätzen (-10), sowie ein Wohnheim für geistig Behinderte mit 11 Plätzen. Zudem existiert mit der Sportschule Oberwerth ein Beherbergungsbetrieb mit 100 Betten (+4) sowie ein weiterer Betrieb mit 20 Betten (+20). Weitere zu nennende Einrichtungen bzw. besondere Betriebe sind das Freibad Oberwerth, das Wasserwerk, die EPG Arena mit einer Kapazität von 5.000 Plätzen[20] und das Stadion Oberwerth mit Platz für 9.500 Besucher. In dem Stadtteil sind zwei Brandmeldeanlagen vorhanden. Die Rettungshöhe beträgt kleiner 18 Meter, jedoch überwiegend größer 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Durch Oberwerth führt die Bundesstraße 327 von Koblenz nach Hermeskeil, sowie deren Überleitung auf die von den Niederlanden bis an die französische Grenze führende Bundesstraße 9. Zudem verläuft eine Bahnstrecke durch das Stadtgebiet, welche den linksrheinischen Koblenzer Hauptbahnhof mit der rechten Rheinstrecke verbindet.

2. CBRN-Gefahren

Das Unternehmen PUG Pfeifer Umwelt verfügt über eine Genehmigung zum Umgang mit strahlenden Stoffen.

3. Wassernotfälle

Der Stadtteil Oberwerth liegt direkt am Rhein, auf welchem Sport-, Freizeit-, Passagier und Güterschifffahrt betrieben wird. Auf der zwischen den Stadtteilen Oberwerth und Süd liegenden Rheinlache befinden sich Liegeplätze von Yachten und Sportbooten. Zudem führen die

[20] Homepage der Conlog Arena Koblenz, 2025.

„Südbrücke“ (B 327) sowie die parallel verlaufende Eisenbahnbrücke bei Horchheim über den Rhein. Oberwerth ist auf Grund seiner Lage als hochwassergefährdet eingestuft.

Gefährdungsstufen Stadtteil Oberwerth			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 4	**T 3**	**CBRN 3**	**W 4**

Tabelle 49 Gefährdungsstufen Stadtteil Oberwerth

4.2.2.24 Pfaffendorf

I. Brandschutz

Der Stadtteil Pfaffendorf weist 2.942 Einwohner auf (+79 Einwohner). 42,2 % der Wohnungen befinden sich in Gebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (-0,6 %). In Pfaffendorf gibt es eine Kindertagesstätte mit 65 Plätzen sowie eine Grundschule mit 84 Schülern (+18). Gebäude besonderer Art und Nutzung sind die Sporthalle Ravensteyn sowie der 265 Meter lange Glockenbergtunnel. In Pfaffendorf ist eine Brandmeldeanlage vorhanden. Die Rettungshöhe beträgt kleiner 18 Meter, jedoch überwiegend größer 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Auf Pfaffendorfer Gemarkung liegt ein die Straßenbrücke anschließendes Teilstück der Bundesstraße 49. Zudem verläuft die B 42 entlang der gesamten östlichen Stadtteilgrenze. Die vielbefahrene rechte Rheinstrecke mit täglich 300 bis 400 Zugpassagen verläuft ohne Haltepunkt durch den Stadtteil.

2. CBRN-Gefahren

In Pfaffendorf sind keine Betriebe mit Genehmigung im Umgang mit CBRN-Gefahrstoffen vorhanden.

3. Wassernotfälle

Pfaffendorf liegt unmittelbar am Ufer des Rheins, auf welchem sowohl Sport-, als auch Freizeit- sowie Passagier- und Güterschifffahrt stattfinden. Pfaffendorf ist als hochwassergefährdet eingestuft. Die Stadtteile Pfaffendorf und Mitte sind durch eine Straßenbrücke miteinander verbunden.

Gefährdungsstufen Stadtteil Pfaffendorf			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 3	**T 3**	**CBRN 1**	**W 4**

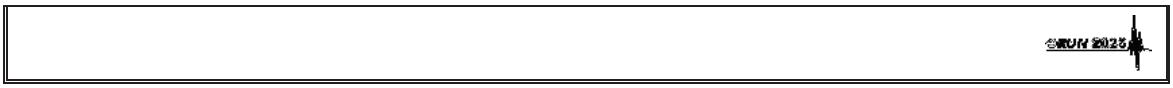

Tabelle 50 Gefährdungsstufen Stadtteil Pfaffendorf

4.2.2.25 Pfaffendorfer Höhe

I. Brandschutz

Der Stadtteil Pfaffendorfer Höhe hat 2.783 Einwohner (-89 Einwohner). 39,5% der Wohnungen befinden sich in Gebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (-1,4 %). Im Stadtteil befinden sich drei Kindertagesstätten mit insgesamt 231 Plätzen (+60), eine Grundschule für 189 Schüler (+32) sowie als weiteres Sondergebäude die Augusta-Kaserne. In dem Stadtteil ist eine Brandmeldeanlage aufgeschaltet. Die Rettungshöhe beträgt kleiner 18 Meter, jedoch überwiegend größer 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Durch den östlichen Bereich des Stadtteils führt die Bundesstraße 49, allerdings ohne Auffahrtsbereich innerhalb der Gemarkung Pfaffendorfer Höhe. Westlich verläuft die Bundesstraße 42 entlang des Stadtteils.

2. CBRN-Gefahren

Im Stadtteil sind keine Betriebe mit Genehmigungen im Umgang mit CBRN-Gefahrstoffen vorhanden.

3. Wassernotfälle

Der Stadtteil Pfaffendorfer Höhe liegt am Bienhornbach. Weitere Gewässer sind nicht vorhanden.

Gefährdungsstufen Stadtteil Pfaffendorfer Höhe			
Brandschutz	Technische Hilfe	CBRN-Gefahren	Wassernotfälle
B 3	T 3	CBRN 1	W 1



Tabelle 51 Gefährdungsstufen Stadtteil Pfaffendorfer Höhe

4.2.2.26 Rauental

I. Brandschutz

Im Stadtteil Rauental leben 5.148 Einwohner (+167 Einwohner). 51,5 % der Wohnungen befinden sich in Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (+2,3 %). Es gibt vier Kindertagesstätten (+1) mit insgesamt 290 Plätzen (+40), eine Grundschule mit 144 Schülern (-23), ein Pflegeheim mit 137 stationären Betten sowie vier Beherbergungsbetriebe mit insgesamt 740 Betten (-45), darunter das Hotel Contel als das größte mit 300 Betten. Im Stadtteil liegen außerdem neun Hochhäuser (+2). Diese sind im Einzelnen ein Wohnhochhaus, das

Finanzamt, die Agentur für Arbeit, das Landesamt für Steuern, zwei Gebäude der Debeka Hauptverwaltung, das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr sowie das Krankenhaus Marienhof mit 294 Betten. Diese Gebäude weisen während der Arbeitszeiten eine teils erhebliche Personenzahl auf. Im Finanzamt ist mit 700 Personen zu rechnen, im Landesamt für Steuern mit 1.100, in den Gebäuden der Debeka Versicherung mit 2.600 und auf dem Gelände der Bundeswehr mit Rechenzentrum und Hochhäusern mit 8.500 Personen. In dem Stadtteil sind 23 Brandmeldeanlagen (+4) aufgeschaltet. Die Rettungshöhe beträgt überwiegend größer 12 Meter, teilweise größer 22 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Durch das Stadtgebiet Rauentals führen die Bundesstraßen 9 und 49 sowie die Kreisstraßen 2 und 6.

2. ABC Gefahren

Das Krankenhaus Marienhof verfügt über die Genehmigung im Umgang mit Strahlern.

3. Wassernotfälle

Rauental liegt direkt am Ufer der Mosel, auf welcher Sport-, Freizeit- und Passagierverkehr stattfinden. Es führen die beiden Straßenbrücken „Europabrücke“ (B 9) und „Kurt-Schumacher-Brücke“ (K 6) über den Fluss. Zudem liegt das Laufwasserkraftwerk Koblenz und die angeschlossene Staustufe in Rauental. Der Stadtteil ist auf Grund seiner Lage als hochwassergefährdet eingestuft.

Gefährdungsstufen Stadtteil Rauental			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 4	**T 4**	**CBRN 3**	**W 4**

Tabelle 52 Gefährdungsstufen Stadtteil Rauental

4.2.2.27 Rübenach

I. Brandschutz

Die Einwohnerzahl beträgt 5.414 (+285 Einwohner). 19,0 % der Wohnungen in Rübenach befinden sich in einem Gebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten (+1,7 %). Dieser Wert liegt deutlich unter dem Durchschnitt der Gesamtstadt von 34,4 %. In Rübenach gibt es drei Kindertagesstätten (+1) mit insgesamt 261 Plätzen (+66) sowie eine Grundschule mit 244 Schülern (+43) und ein Hotel mit 60 Betten (+6). Im Rübenacher Wald befindet sich ein Sprengplatz des Kampfmittelräumdienstes. Als besondere Betriebe zu nennen sind das GVZ Koblenz mit automatisiertem Hochregallager, ein IT-Dienstleister, das Tierheim sowie ein Unternehmen für Kühltechnik. Außerdem das Speditionslager der Firma Dachser sowie die Gebäude des Druckhauses Mittelrhein. Die beiden letzten Einrichtungen befinden sich außerhalb des Stadtgebietes Koblenz, für das Druckhaus ist dennoch die Feuerwehr Koblenz zuständig. In dem Stadtteil

sind derzeit elf Brandmeldeanlagen (+5) vorhanden. Die Rettungshöhe beträgt kleiner 12 Meter. Der eigentliche Stadtteil mit seiner ansonsten überwiegenden Wohnbebauung entspricht der Risikoklasse B 2.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Durch den Stadtteil führen die Autobahnen BAB 48, zu der eine direkte Auffahrt über eine gesperrte Zufahrt der Straßenmeisterei möglich ist, und BAB 61. Letztere kann über die Auffahrt Koblenz-Metternich erreicht werden. Außerdem verlaufen die Landstraßen 52, 98 und 125 sowie die Kreisstraßen 12 und 21 durch Rübenach. Durch Teile Rübenachs verläuft eine Trasse mit drei Freileitungen.

2. CBRN-Gefahren

Im Stadtteil sind keine Betriebe vorhanden, die über Genehmigungen zum Umgang mit CBRN-Gefahrstoffen verfügen.

3. Wassernotfälle

Durch Rübenach verlaufen die Bäche Anderbach und Brückerbach. Relevante Gewässer, die zu einer Einstufung in einer höheren Risikoklasse führen, sind nicht vorhanden. Der Stadtteil ist nicht hochwassergefährdet.

Gefährdungsstufen Stadtteil Rübenach			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 4	**T 5**	**CBRN 2**	**W 1**

Tabelle 53 Gefährdungsstufen Stadtteil Rübenach

4.2.2.28 Stolzenfels

I. Brandschutz

Im Stadtteil Stolzenfels leben 385 Einwohner (+4), womit er der mit Abstand kleinste Stadtteil von Koblenz ist. 14,6 % der Wohnungen befinden sich in Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (-3,2 %). In dem Stadtteil befindet sich eine Kindertagesstätte mit 20 Plätzen. Als besondere Betriebe und Einrichtungen ist das Schloss Stolzenfels zu nennen. Auch liegen Teile des Koblenzer Stadtwaldes auf dem Gebiet der Gemarkung. In Stolzenfels gibt es eine Brandmeldeanlage. Die Rettungshöhe beträgt kleiner 8 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Durch Stolzenfels verläuft die Bundesstraße 9. Zudem führt die linke Rheinstrecke mit täglich 600 bis 800 Zugpassagen durch den Stadtteil.

2. CBRN-Gefahren

Im Stadtteil sind keine Betriebe vorhanden, die über Genehmigungen zum Umgang mit CBRN-Gefahrstoffen verfügen.

3. Wassernotfälle

Der Stadtteil Stolzenfels liegt in voller Länge direkt am Rhein, auf dem Sport-, Freizeit-, Passagier- und Güterschiffsverkehr stattfinden. Innerhalb der Gemarkung befinden sich zudem folgende Bäche: Kripper Bach, Obersberger Bach, Lauxbach, Gründges Bach, Siechhausbach und Königsbach. Auf Grund seiner Lage ist der Stadtteil als hochwassergefährdet eingestuft.

Gefährdungsstufen Stadtteil Stolzenfels			
Brandschutz	**Technische Hilfe**	**CBRN-Gefahren**	**Wassernotfälle**
B 1	**T 3**	**CBRN 2**	**W 4**

Tabelle 54 Gefährdungsstufen Stadtteil Stolzenfels

4.2.2.29 Süd

I. Brandschutz

Im Stadtteil Süd leben 7.080 Einwohner (+96 Einwohner). 85,6 % der Wohnungen befinden sich in Gebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (+2,6 %). Dabei handelt es sich um den mit Abstand größten Wert aller Stadtteile. In Süd befinden sich drei Kindertagesstätten mit insgesamt 339 Plätzen (+98), sowie eine Grundschule mit 354 (+27) und eine Wirtschaftsschule mit 2.854 Schülern. Zwei Altenpflegeheime (-1) mit insgesamt 181 stationären Plätzen (-11) liegen innerhalb des Stadtteils, ebenso das Stiftungsklinikum Ev. Stift St. Martin mit 338 Betten (+82) und zwei Hotels mit 280 Betten (+20). Im Stadtteil befinden sich vier Hochhäuser. Bei einem handelt es sich um ein Wohngebäude, zwei dienen Büronutzung und eines befindet sich auf dem Gelände des Krankenhauses Ev. Stift. 13 Brandmeldeanlagen sind aus dem Stadtteil aufgeschaltet. Die Rettungshöhe beträgt teilweise größer 22 Meter, überwiegend jedoch größer 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Durch die Fläche des Stadtteils Süd verläuft die Bundesstraße 9, sowie ein Abschnitt der B 327. Auch verläuft die linke Rheinstrecke mit 600 bis 800 Zugpassagen täglich durch Süd.

2. CBRN-Gefahren

Im Stadtteil Süd befindet sich außerdem ein S3 Labor der Landesuntersuchungsanstalt Rheinland-Pfalz – ein Neubau der Einrichtung in Bubenheim ist in Durchführung.

3. Wassernotfälle

Der Stadtteil liegt direkt am Rhein. Auf dem Gewässer finden Sport-, Freizeit-, Passagier- und Güterschiffsverkehr statt. Außerdem liegt der Stadtteil am Schwanenteich Oberwerth (Rheinlache). Der Stadtteil Süd ist als hochwassergefährdet eingestuft.

Gefährdungsstufen Stadtteil Süd			
Brandschutz	Technische Hilfe	CBRN-Gefahren	Wassernotfälle
B 5	T 4	CBRN 3	W 4

Tabelle 55 Gefährdungsstufen Stadtteil Süd

4.2.2.30 Wallersheim

I. Brandschutz

Der Stadtteil Wallersheim weist 3.379 Einwohner auf (-236 Einwohner). 39,3 % der Wohnungen liegen in Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten (+0,7 %). In dem Stadtteil befinden sich eine Kindertagesstätte mit 150 Plätzen, eine Grundschule mit 130 Schülern (-21) und ein Seniorenheim mit 111 stationären Plätzen. In Wallersheim befinden sich Müllsortieranlagen und –lager der Firma Veolia, das Messegelände, die Falckensteinkaserne und ein Umspannwerk. Sechs Brandmeldeanlagen sind vorhanden (-2). Die Rettungshöhe beträgt überwiegend größer 12 Meter.

II. Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Durch Wallersheim verläuft die Landesstraße 126. Zudem führt eine Freileitung vom Umspannwerk über den Rhein. Wie oben bereits erwähnt befindet sich in Wallersheim das Messegelände der Stadt Koblenz mit einer Fläche von 36.000 Quadratmetern.

2. CBRN-Gefahren

Betriebe mit CBRN-Gefahrstoffen sind im Stadtteil Wallersheim nicht vorhanden.

3. Wassernotfälle

Wallersheim liegt am Rhein, auf dem Sport-, Freizeit-, Passagier- und Güterschiffsverkehr stattfinden. Der Stadtteil ist auf Grund seiner Lage direkt am Rhein als hochwassergefährdet eingestuft.

Gefährdungsstufen Stadtteil Wallersheim			
Brandschutz	Technische Hilfe	CBRN-Gefahren	Wassernotfälle
B 4	T 3	CBRN 2	W 4

Tabelle 56 Gefährdungsstufen Stadtteil Wallersheim

4.2.2.31 Gesamtübersicht

Stadtteil	Gefährdungseinstufungen			
	Brandschutz	Techn. Hilfe	CBRN-Gefahren	Wassernotfälle
Altstadt	B 5	T 5	CBRN 4/5	W 4
Arenberg	B 2	T 3	CBRN 1	W 1
Arzheim	B 2	T 2	CBRN 1	W 1
Asterstein	B 3	T 1	CBRN 2	W 1
Bubenheim	B 4	T 5	CBRN 4	W 1
Ehrenbreitstein	B 4	T 4	CBRN 1	W 4
Goldgrube	B 4	T 4	CBRN 1	W 1
Güls	B 3	T 3	CBRN 1	W 4
Horchheim	B 3	T 4	CBRN 1	W 4
Horchheimer Höhe	B 4	T 4	CBRN 1	W 1
Immendorf	B 1	T 2	CBRN 1	W 1
Karthause Flugfeld	B 4	T 2	CBRN 1	W 1
Karthause Nord	B 3	T 2	CBRN 1	W 1
Karthäuserhofgel.	B 4	T 3	CBRN 2	W 1
Kesselheim	B 5	T 5	CBRN 4/5	W 5
Lay	B 1	T 2	CBRN 1	W 4
Lützel	B 4	T 4	CBRN 4/5	W 4
Metternich	B 5	T 4	CBRN 4	W 4
Mitte	B 5	T 4	CBRN 3	W 4
Moselweiß	B 4	T 4	CBRN 2	W 4
Neuendorf	B 4	T 3	CBRN 1	W 4
Niederberg	B 2/3	T 3	CBRN 2	W 4
Oberwerth	B 4	T 3	CBRN 3	W 4
Pfaffendorf	B 3	T 3	CBRN 1	W 4
Pfaffendorfer Höhe	B 3	T 3	CBRN 1	W 1
Rauental	B 4	T 4	CBRN 3	W 4
Rübenach	B 4	T 5	CBRN 2	W 1
Stolzenfels	B 1	T 3	CBRN 2	W 4
Süd	B 5	T 4	CBRN 3	W 4
Wallersheim	B 4	T 3	CBRN 2	W 4

©RUN 2025

Tabelle 57 Gefährdungseinstufen Stadt Koblenz– Gesamtübersicht

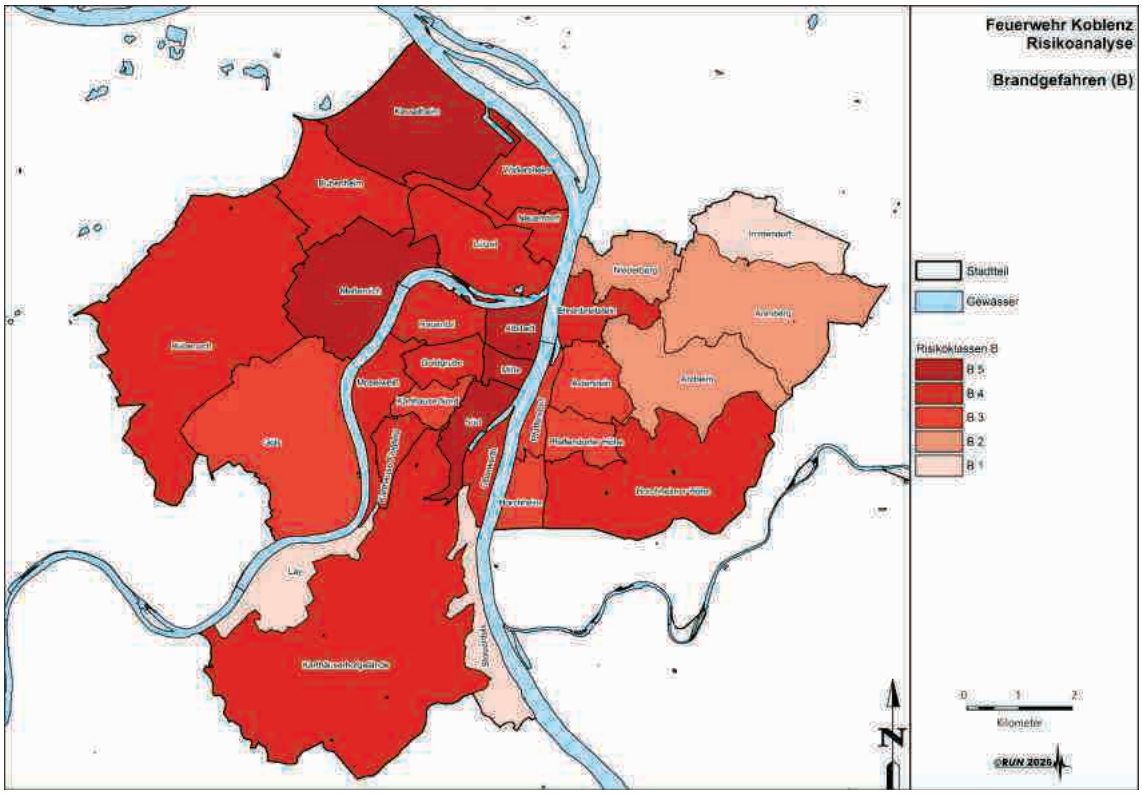

Abbildung 6 **Stadtgebiet Koblenz - Risikoklassen B**

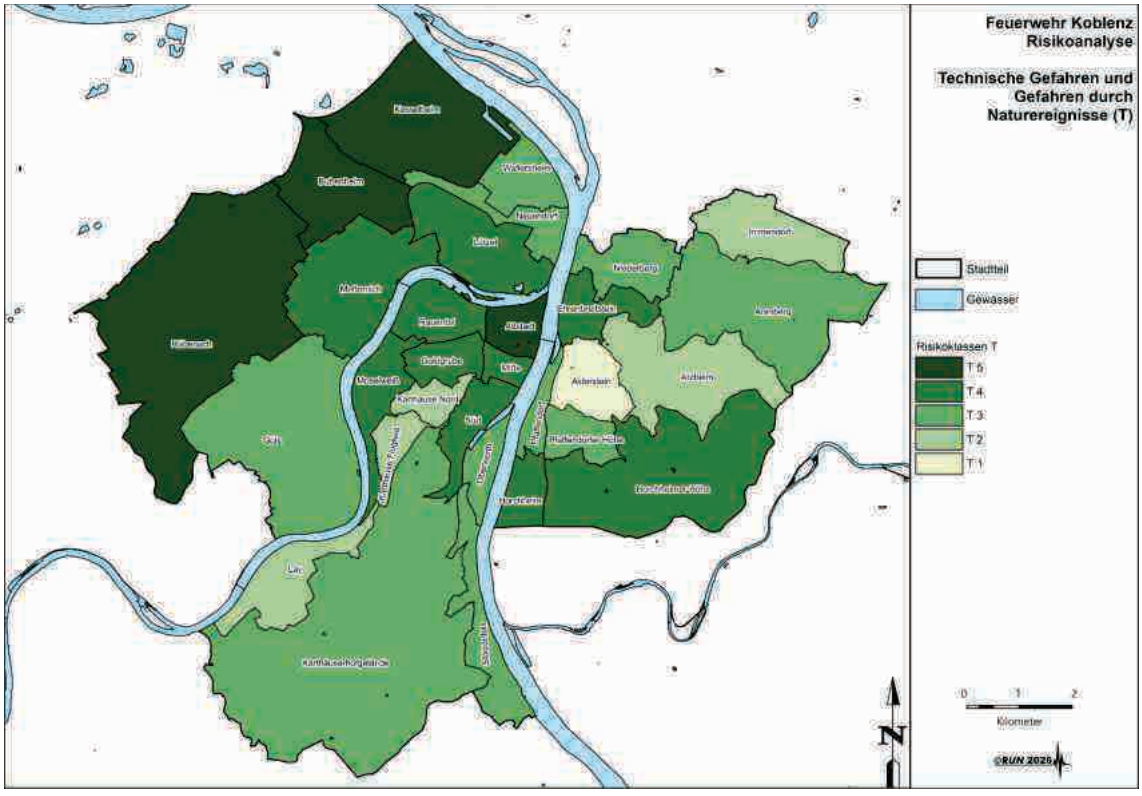

Abbildung 7 **Stadtgebiet Koblenz - Risikoklassen T**

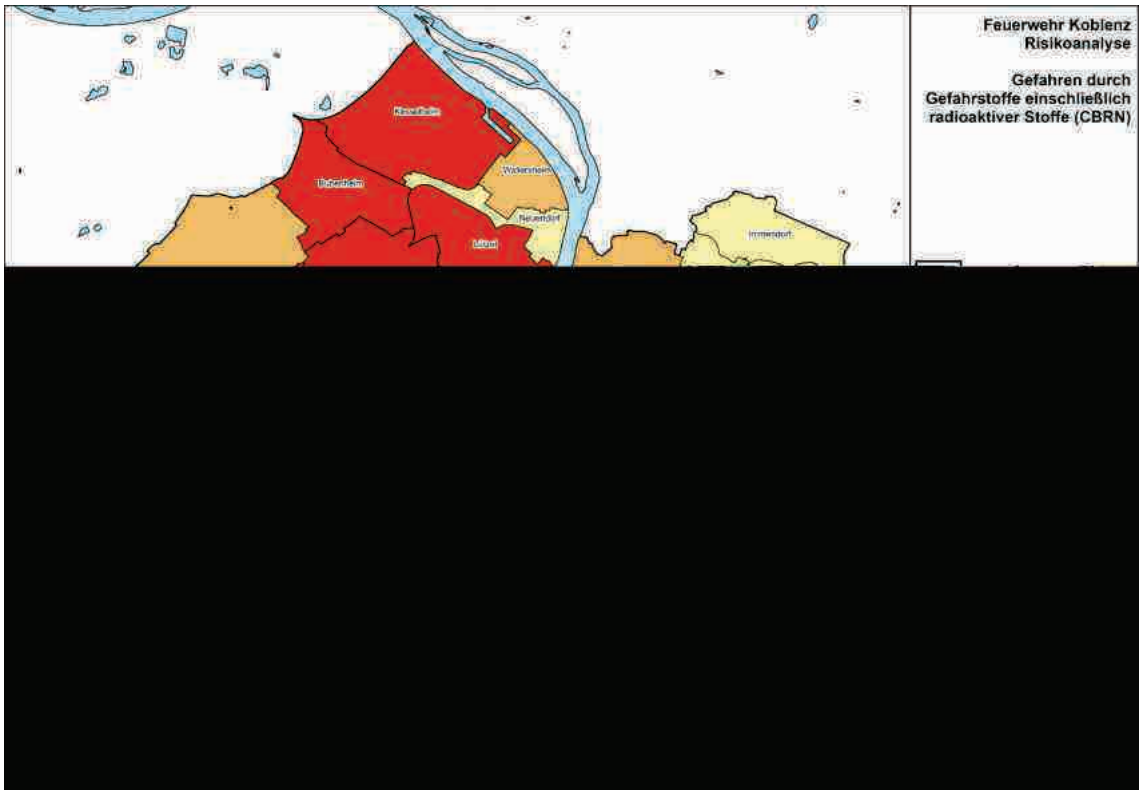

Abbildung 8 **Stadtgebiet Koblenz - Risikoklassen CBRN**

Abbildung 9 **Stadtgebiet Koblenz - Risikoklassen W**

4.2.3 Löschwasserversorgung

Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung wird im DVGW-Arbeitsblatt W405 in der jeweils gültigen Fassung beschrieben. In diesem Arbeitsblatt ist festgelegt, welche Löschwassermenge in Abhängigkeit der Bebauung zur Verfügung stehen muss. Hierbei wird der Grundschutz für den Brandschutz für Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko und ein darüber hinausgehender Objektschutz für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, Objekte mit erhöhtem Personenrisiko oder auch Einzelobjekten in Außenbereichen wie Aussiedlerhöfe, Kleinsiedlungen oder Wochenendhäuser dargelegt.

Das Arbeitsblatt W405 enthält Richtwerte für den Löschwasserbedarf in m^3/h in Abhängigkeit der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, welche für eine erfolgreiche Brandbekämpfung erforderlich sind.

Die Leistungsfähigkeit der Entnahmestellen von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz der Trinkwasserversorgung ist demnach gekennzeichnet durch folgende Merkmale:

- Unterflur- und Überflurhydranten nach DIN EN 14339 bzw. DIN EN 14384
- Löschbereich Kernstadt: 96 m^3 pro Stunde (1.600l/min)
- Löschbereich Außenstadtteile: 48 m^3 pro Stunde (800l/min).

Die Löschwasserversorgung der Stadt Koblenz ist im Grundsatz durch den Versorger Energieversorgung Mittelrhein AG gewährleistet. Innerhalb des Stadtgebietes von Koblenz steht in der Regel eine ausreichende Wasserversorgung aus dem Rohrnetz zur Verfügung. Die Löschwasserversorgung der Festung Ehrenbreitstein sowie von Schloss Stolzenfels ist über Zisternen sichergestellt.

In kritischen Bereichen, in denen die Löschwasserversorgung nicht gewährleistet ist (außerhalb geschlossener Ortschaften), müssen Tanklöschfahrzeuge mitalarmiert werden.

4.3 Struktur der Feuerwehr der Stadt Koblenz

4.3.1 Methodik - Analysen der räumlichen Erreichbarkeiten

Gemäß § 1 FwVO ist ein Zuständigkeitsbereich das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Einsatzgrundzeit erreicht werden und hier wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. In der Regel orientiert sich die Festlegung von Ausrückebereichen an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Stadtteile zuständig sein. Zur Bestimmung der von den Feuerwehrstandorten aus durch Einsatzfahrzeuge innerhalb der Einsatzgrundzeit erreichbaren Gebietsflächen innerhalb des Stadtgebietes von Koblenz wurden detaillierte Versorgungsbereichsanalysen auf der Basis des öffentlichen Straßennetzes der Stadt Koblenz und zunächst fachlicher Standardangaben für Durchschnittsgeschwindigkeiten für Feuerwehrfahrzeuge durchgeführt. Die Ergebnisse wurden anschließend mit den Erkenntnissen einer Befahrung des Koblenzer Stadtgebiets unter Einschluss der Feuerwehrgerätehäuser validiert. Auf dieser Grundlage wurden differenzierte Fahrgeschwindigkeiten für das Koblenzer Stadtgebiet berechnet und die Ergebnisse der so erzeugten Erreichbarkeitsanalysen den Resultaten der realen Erreichbarkeit von Einsatzorten im Jahr 2025 auf der Basis von Einsatzdatenanalysen gegenübergestellt.

Für die Analyse relevante Kennwerte sind die Ausrückzeit, die Einsatzgrundzeit und die Fahrgeschwindigkeit. Die Definition der Einsatzgrundzeit bezieht sich auf das Zeitintervall vom Zeitpunkt der Alarmierung der Einsatzkräfte bis zum Einleiten wirksamer Hilfe vor Ort. Wirksame Hilfe gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird.

4.3.1.1 Einsatzgrundzeit

In Rheinland-Pfalz wird die Hilfsfrist als Zeitspanne zwischen dem Entdecken eines Schadensereignisses und dem Wirksamwerden der erforderlichen Maßnahmen definiert. Die Hilfsfrist setzt sich aus den Zeitabschnitten Meldezeit, Alarmierungszeit, Ausrückzeit, Anfahrtszeit, Erkundungszeit und Entwicklungszeit zusammen. In den Erläuterungen der Einsatzgrundzeit wird seitens des Ministeriums des Innern und für Sport ausgeführt, dass von den einzelnen Zeitabschnitten der Hilfsfrist sich nur die Teilzeiten Alarmierungszeit, Ausrückzeit und Anfahrtszeit eindeutig bestimmen lassen.[21]

In Rheinland-Pfalz ist die Einsatzgrundzeit in § 1 Abs. 1 der FwVO definiert:

> „*Die Feuerwehren der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte (Gemeindefeuerwehr) sind so aufzustellen, daß sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.*“

Die Einsatzgrundzeit in Rheinland-Pfalz umfasst somit die Zeitintervalle die in anderen Bundesländern, z. B. in Hessen, als Hilfsfrist bezeichnet werden.

Die für die Feuerwehren in Rheinland-Pfalz geltende Einsatzgrundzeit setzt sich aus folgenden Zeitintervallen zusammen:

[21] Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport zur Großen Anfrage 14/4452 der SPD-Fraktion vom 02.09.2005.

- Alarmierung der Feuerwehrangehörigen (Auslösen des FAE/DME bei den Feuerwehrangehörigen bzw. der Sirene) – Ausrücken aus Feuerwehrstandort (FMS Status 3) **– Ausrückzeit**,
- Ausrücken aus Feuerwehrstandort (FMS Status 3) – Eintreffen an der Einsatzstelle (FMS Status 4) **– Fahrzeit**,
- Alarmierung der Feuerwehrangehörigen (Auslösen des FAE bzw. der Sirene) – Eintreffen an der Einsatzstelle (FMS Status 4) **– Eintreffzeit** (Ausrückzeit und Fahrzeit).

Die Einsatzgrundzeit stellt den Planungsmaßstab für die Strukturqualität der Brandschutzbedarfsplanung der Feuerwehr dar. Sie definiert die Anzahl und Lage der notwendigen Feuerwehrstandorte, um den Grundschutz innerhalb des Gemeindegebiets sicherzustellen.

4.3.1.2 Ausrückzeit

Die Teilzeiten „Alarmierung“, Ausrücken“ und „Eintreffen an der Einsatzstelle“ innerhalb des Zeitintervalls lassen sich anhand der im ELS der ILtS dokumentierten FMS-Statuszeitangaben eindeutig bestimmen. Somit lässt sich auch die zugrunde zu legende Ausrückzeit auf der Basis von realen Einsatzereignissen (Vergangenheitsdaten) ermitteln und für die Planung festlegen. Hierbei ist zwischen dem Status der Feuerwehr (z. B. Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr) zu differenzieren. Die Ausrückzeit vermindert den für die reine Fahrzeit vom Feuerwehrstandort zum Einsatzort zur Verfügung stehenden Minutenwert und ist somit ein sich wesentlich auf den Abdeckungsgrad auswirkender Faktor.

Für den Standort der Berufsfeuerwehr Koblenz wurde als Ausrückzeit die interne Ausrückzeitvorgabe von 1:30 min angenommen. Für die Standorte der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr wurde die jeweilige durchschnittliche Ausrückzeit aus den Einsatzdaten der Jahre 2020 bis 2025 ermittelt. Grundlage dabei waren die auswertbaren Einsätze des jeweils ersten Fahrzeugs einer Einheit der Freiwilligen Feuerwehren, bei dem alle erforderlichen Zeitstempel – Alarmierung und Status 3 – vorlagen. Unter die Ausrückzeit fallen die Zeitintervalle für die Erreichbarkeit des Feuerwehrgerätehauses nach der Alarmierung, das Anlegen der Schutzkleidung sowie das Besetzen der Fahrzeuge.

4.3.1.3 Fahrgeschwindigkeiten

Die im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung zugrunde gelegten mittleren Fahrgeschwindigkeiten bestimmen elementar die Ergebnisse der Analysen. Dementsprechend ist es notwendig, die Fahrgeschwindigkeiten möglichst genau den tatsächlichen lokalen Gegebenheiten anzunähern. Allgemein gibt es unterschiedliche Herangehensweisen zur Bestimmung mittlerer Fahrgeschwindigkeiten für den Planungsprozess. In Frage kommen hierbei die Annahme standardisierter durchschnittlicher Fahrgeschwindigkeitsangaben, die Durchführung von Messfahrten, die Berechnung des Weg-Zeit-verhaltens anhand mittels der im ELS verfügbaren FMS-Statusangaben oder die Festlegung lokal angepasster differenzierter Fahrgeschwindigkeiten für einzelne Straßentypen und deren Validierung anhand von Einsatzstellenverortungen und Einsatzdaten aus dem ELS.

Die Festlegung mittlerer Fahrgeschwindigkeiten auf der Basis von Standards wird vornehmlich im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe vorgenommen. So wird hier in der Regel zwischen inner- und außerörtlichen Straßen differenziert und als Fahrgeschwindigkeiten

für innerörtliche Straßen z. B. 36 km/h[22], 35-40 km/h[23] oder 40 km/h[24], für außerörtliche Straßen 50 km/h[25] oder 60 km/h[26] festgelegt.

Die Durchführung von Messfahrten stellt eine weitere Möglichkeit zur Ermittlung von mittleren Fahrgeschwindigkeiten dar. Hierbei lassen sich straßenabschnittsbezogene und straßenklassenbezogene Messungen durchführen. Die Befahrungen umfassen in der Regel jedoch nicht alle möglichen Standort-Einsatzort-Konstellationen, sondern beschränken sich auf eine Auswahl. Die Ergebnisse dieser Befahrungen werden dann für alle übrigen Standort-Einsatzort-Konstellationen als Grundlage für die Bemessung der Erreichbarkeit herangezogen. Letztlich ist dieses Verfahren jedoch subjektiven Einflüssen ausgesetzt. Um belastbare Daten zu erhalten, muss eine statistisch abgesicherte Anzahl von Einsatzfahrten je Standort sowie von Standort-Einsatzort-Konstellationen berücksichtigt werden. Diese Einsatzfahrten müssen von unterschiedlichen Fahrern und zu unterschiedlichen Tageszeiten sowie möglichst unter verschiedenen Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Einzelne Messfahrten je Standort am gleichen Tag und mit dem gleichen Fahrer ergeben keine belastbaren Resultate. Nicht zuletzt ist die gesamte Fahrzeit – und damit auch die errechnete Durchschnittsgeschwindigkeit – abhängig von der Ortskenntnis des Fahrers oder von der Ausstattung des Fahrzeugs mit Navigationsgeräten.

Bei jeder Einsatzfahrt unter Verwendung von Sonder- und Wegerechten setzt man sowohl die Fahrzeugbesatzung wie auch die übrigen Verkehrsteilnehmer einer erhöhten Gefährdung mit einem gesteigertem Unfallrisiko aus. Studien belegen, dass das Risiko im Rahmen einer Einsatzfahrt unter Verwendung von Sonderrechten zu verunglücken, achtmal so hoch ist wie bei einer Alltagsfahrt. Zudem besteht ein 4-fach höheres Risiko bei Sondersignalfahrten tödlich zu verunglücken[27]. Vor diesem Hintergrund sind, auch in Hinblick auf ggf. erwachsende haftungsrechtliche Folgen, „Messfahrten“ unter Verwendung von Sonder- und Wegerechten zur Feststellung von räumlichen Erreichbarkeiten sehr kritisch zu bewerten.

Eine weitere Alternative mit einem deutlichen Aufwand stellt die Weg-Zeit-Ermittlung und die Berechnung von mittleren Fahrgeschwindigkeiten auf der Basis von Datenauswertungen aus den ELS von Leitstellen dar. Hierzu bestehen insbesondere für Freiwillige Feuerwehren die Limitationen, dass für standortbezogene Auswertungen das Einsatzgeschehen eines Jahres vielmals für belastbare Aussagen zu gering ist sowie die grundsätzliche Problematik, dass relevante FMS-Statusangaben oftmals fehlen oder aber Einsatzorte ohne konkrete Ortsangaben vorliegen, so dass eine konkrete Weg-Zeit-Ermittlung nicht möglich ist.

Als vierte Möglichkeit besteht die Festlegung von differenzierten mittleren Fahrgeschwindigkeiten aufgrund der Erkenntnisse aus Befahrungen des örtlichen Einsatzgebietes und der Abgleich der so berechneten standortbezogenen räumlichen Erreichbarkeiten mit realen Einsatzdaten. Hierzu werden mittlere Fahrgeschwindigkeiten den einzelnen im Einsatzgebiet vorhandenen Straßentypen zugeordnet. Grundlage für die Analysen stellt ein tiefendigitalisiertes öffentliches Straßennetz mit insgesamt fünfzehn verschiedenen Straßentypen dar. Anschließend werden die Einsatzstellen der Feuerwehr eines definierten Zeitraums verortet und deren auf Auswertungen von Einsatzdaten des ELS basierende reale Erreichbarkeiten mit den auf den differenzierten mittleren Fahrgeschwindigkeiten beruhenden Analysenresultaten abgeglichen. Der Vorteil dieser Methodik beruht auf der Berücksichtigung der lokalen Rahmenbedingungen

[22] Berufsfeuerwehr Hamburg.

[23] Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen.

[24] Landesfeuerwehrverbände Baden-Württemberg, Hessen. Empfehlung des Sächsischen Ministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan, Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt.

[25] Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg.

[26] Landesfeuerwehrverband Hessen. Empfehlung des Sächsischen Ministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan, Innenministerium Sachsen-Anhalt.

[27] Quelle: Fachgespräch SiGe in Feuerwehren, DGUV 13.12.2016.

und Limitationen des örtlichen Straßennetzes sowie dem unter Aufwand-Nutzen Betrachtung hierfür günstigen Verhältnis. Diese Methodik, in Anlehnung an das Erreichbarkeitsmodell des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), wurde im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung in Koblenz angewandt.

> Diese Methodik wurde im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung in Koblenz angewandt. Im Ergebnis konnte die Plausibilität der differenzierten mittleren Fahrgeschwindigkeiten in der Gegenüberstellung mit der realen Eintreffsituation an den Einsatzstellen im Betrachtungszeitraum eindrucksvoll nachgewiesen werden.

4.3.1.4 Erreichbarkeiten der Standorte der Freiwilligen Feuerwehren durch Einsatzkräfte

Die Einhaltung der im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung zu berücksichtigenden Einsatzgrundzeit von 10 Minuten vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Eintreffen am Schadensort, ist ganz wesentlich von einem möglichst zeitnahen Ausrücken der Feuerwehrkräfte abhängig. Der Grundschutz wird hierbei in der Stadt Koblenz über die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr flächendeckend sichergestellt.

Die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr bilden jedoch eine wichtige Unterstützung ab der Stufe 2 (15 Minuten) und in der Stufe 3 (25 Minuten). Daher ist relevant, in welchen Zeitintervallen die Feuerwehrangehörigen überhaupt den Feuerwehrstandort erreichen können. Für die entsprechenden Analysen wurden die Wohnort- sowie die Arbeitsplatzadressen der Feuerwehrangehörigen verortet und die Erreichbarkeiten je Feuerwehrstandort in Minutenintervallen auf der Basis des digitalen öffentlichen Straßennetzes simuliert. Die Analysen zur Erreichbarkeit der Feuerwehrstandorte ausgehend von den Arbeitsplatzadressen der Einsatzkräfte dienen der Bewertung, wie viele Einsatzkräfte mit welchen Qualifikationen zu den Kernzeiten von Montag bis Freitag für eine Einsatzübernahme zur Verfügung stehen und somit die Tagesverfügbarkeit abbilden. Hierbei handelt es sich um einen theoretischen Wert. Die jeweilige einzelfallbezogene Situation kann hierbei aufgrund von Krankheit, Urlaub, Schichtfrei, etc. abweichen.

Die für diese Analysen notwendigen Angaben wurden standortbezogen durch die Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz, über die Einheitsführer und durch die Einsatzkräfte selbst bereitgestellt.

4.3.2 Standortstruktur

Die Feuerwehr der Stadt Koblenz verfügt neben drei Feuerwachen der Berufsfeuerwehr über die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr (Stadtteilfeuerwehren) mit den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern. Darüber hinaus besteht ein Musikzug als separate Einheit 18. Die Darstellung der Ist-Struktur der Berufsfeuerwehr sowie der einzelnen Stadtteilfeuerwehren berücksichtigt in der Reihenfolge die Einheitsnummerierung, deren erste Ziffer gleichzeitig die Zuordnung zur jeweiligen Wache der Berufsfeuerwehr darstellt.

Hiernach ergibt sich nachfolgende Untergliederung:

- Standort,

- Räumliche Erreichbarkeit ab Standort für Stufe 2 und Stufe 3 (adaptiert an die einheitsspezifische durchschnittliche Ausrückzeit und differenziert nach Zeitfenster Tag, Nacht und Wochenende),
- Infrastruktursituation,
- Personelle Struktur,
- Anzahl, Altersstruktur und Qualifikation der Einsatzabteilung.

Die zeitliche Erreichbarkeit der Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Tages- und Nachtverfügbarkeit der zugehörigen Einsatzkräfte wird in Kapitel 6.6.2 dargestellt.

Berufsfeuerwehr	**Adresse**
Feuerwache 1	Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz
Feuerwache 2	Gertalis-Schohs-Weg 2, 56077 Koblenz
Feuerwache 3	Bubenheimer Bann 1, 56070 Koblenz
Freiwillige Feuerwehren	**Adresse**
Karthause (Einheit 11)	Simmerner Straße 132, 56075 Koblenz
Lay (Einheit 12)	Marienstätter Straße 5, 56073 Koblenz
Horchheim (Einheit 13)	Collgasse 8, 56075 Koblenz
Arenberg/Immendorf (Einheit 21)	In den Sieben Morgen 7, 56077 Koblenz
Arzheim (Einheit 22)	Kreisstraße 13, 56077 Koblenz
Ehrenbreitstein (Einheit 23)	Im Teichert 110d, 56077 Koblenz
Bubenheim (Einheit 31)	Im Schildchen 2a, 56070 Koblenz
Rübenach (Einheit 32)	Florianstraße 6, 56072 Koblenz
Wache Nord (Einheit 33)	Rudolf-Diesel-Straße 2, 56070 Koblenz
Führungsunterstützung (Einheit 34)	Rudolf-Diesel-Straße 2, 56070 Koblenz
Güls (Einheit 39)	Am Mühlbach 1, 56072 Koblenz

Tabelle 58 Standortstruktur der Feuerwehr Koblenz

4.3.3 Berufsfeuerwehr Koblenz

4.3.3.1 Feuerwache 1

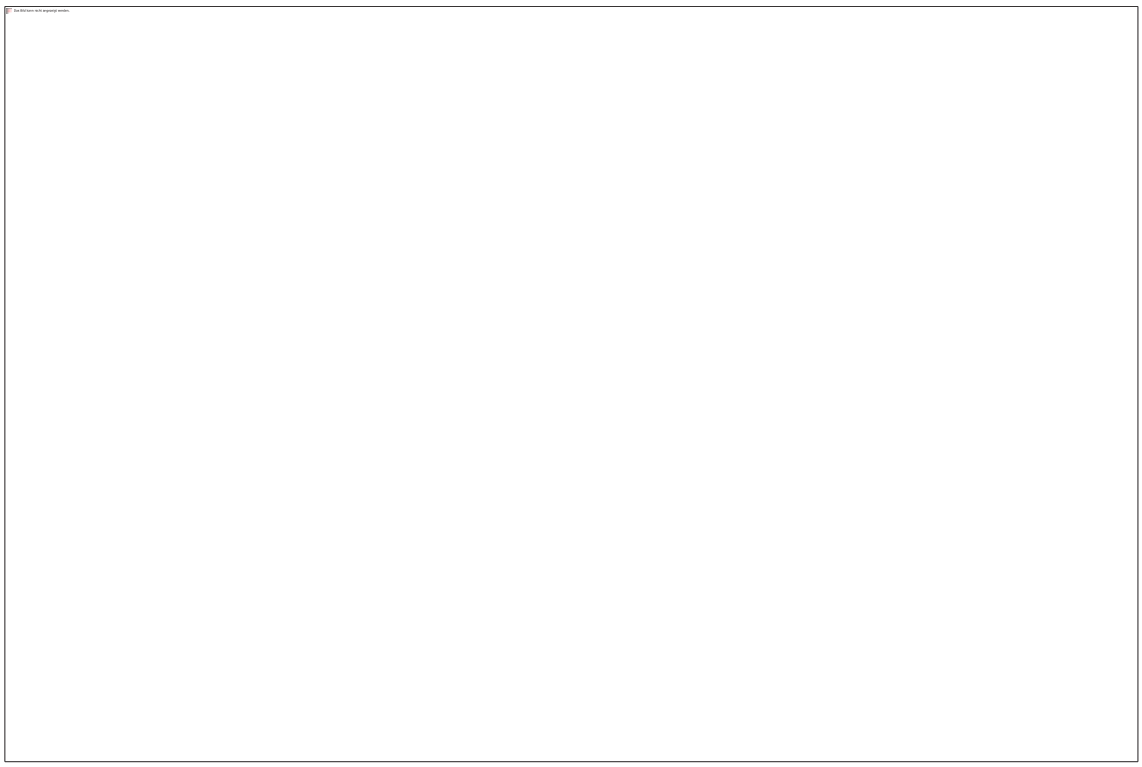

Abbildung 10 **Berufsfeuerwehr Koblenz – Feuerwache 1**

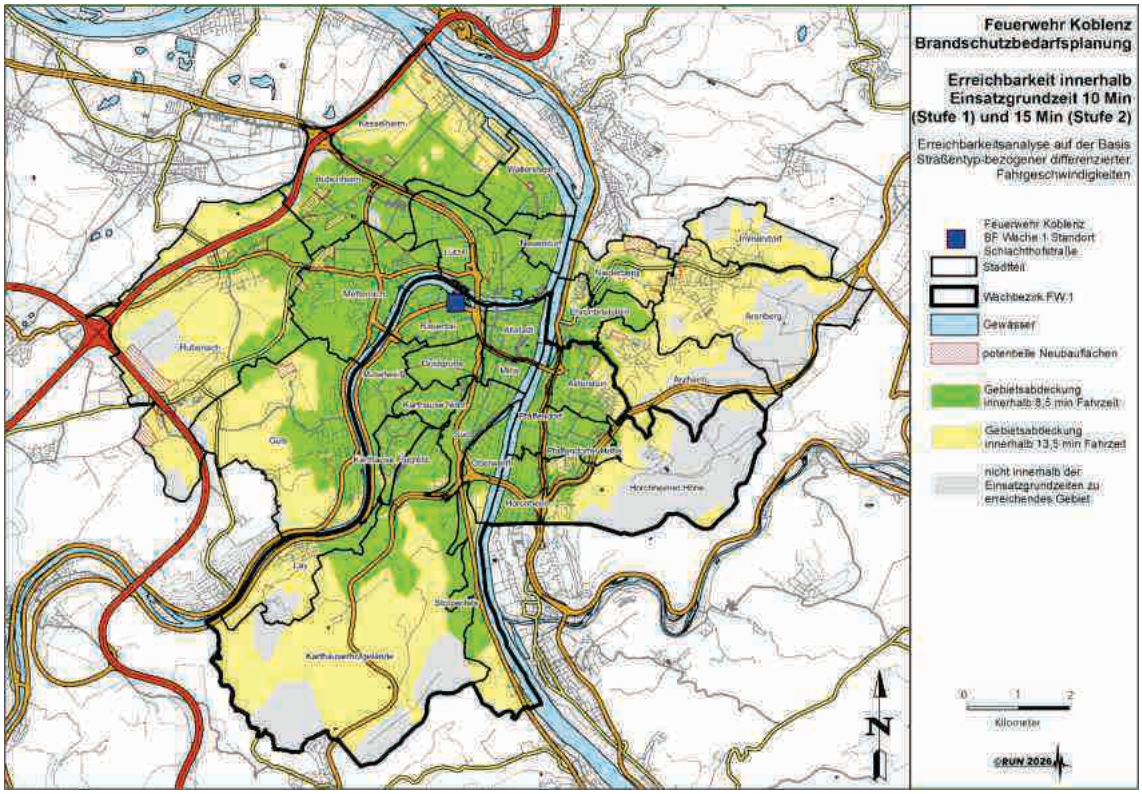

Abbildung 11 **Erreichbarkeitsanalyse Feuerwache 1**

Die Feuerwache 1 wurde 1973 in Betrieb genommen und war bis 2021 der zentrale Standort für alle Einsätze der Berufsfeuerwehr Koblenz. Mit der Einführung des Drei-Wachen-Prinzips rücken die Einsatzkräfte nun von insgesamt drei Standorten aus. Der Wachbezirk der Feuerwache 1 umfasst unter anderem die Stadtteile Rauental, Altstadt, Mitte, Karthause, Horchheim, Pfaffendorf und Stolzenfels.

Insgesamt leisten hier rund 140 Einsatz- und Verwaltungsbeamte sowie 60 Angestellte der ILtS ihren Dienst. Die Feuerwache 1 beherbergt mehrere Fachbereiche der Feuerwehr Koblenz, darunter den vorbeugenden Gefahrenschutz, die Technikabteilung, den Zivil- und Katastrophenschutz sowie das moderne Atemschutzzentrum.

Ein weiterer Schwerpunkt der Feuerwache liegt auf der Taucherstaffel. Die Einsatztaucher starten von hier aus zu Wasserrettungseinsätzen – je nach Lage bodengebunden oder per Hubschrauber. Zudem befinden sich auf dem Gelände wichtige Werkstätten, darunter die Schlauch- und KFZ-Werkstatt sowie die zentrale Wartungsstelle für Atemschutz- und Tauchgeräte.

Außerdem befindet sich auf dem Gelände der Feuerwache die Integrierte Leitstelle Koblenz mit dem Zuständigkeitsbereich für die Stadt Koblenz sowie die Landkreise Rhein-Hunsrück, Mayen-Koblenz, Ahrweiler und Cochem-Zell. Seit Ende März 2025 arbeitet die Leitstelle in neuen, interimsweise genutzten Räumlichkeiten. Langfristig ist ein moderner Neubau auf dem Gelände der Feuerwache 3 geplant.

Der Bau ist zwei- sowie in Teilen viergeschossig und unterkellert. Im 1.504 qm großen Kellergeschoss befinden sich unter anderem eine Tiefgarage, die Schlauchwaschanlage, Heizungsanlagen und diverse Lager. Das Erdgeschoss umfasst 2.632 Quadratmeter und beherbergt in erster Linie die Fahrzeughallen für die Einsatzfahrzeuge (1.584 qm), sowie Werkstätten für Kfz, Elektro und Atemschutzausrüstung. Im 807 qm großen 1. Obergeschoss befinden sich Büros, die Kleiderkammer, die neue Atemschutzübungsstrecke sowie einige der ILtS zugehörige Funktionsräume. Im 2. Obergeschoss befinden sich auf insgesamt 1.969 Quadratmetern unter anderem Ruheräume des Einsatzpersonals (622 qm), zugehörige Sozialräume, weitere Räumlichkeiten der ILtS, Führungsstabsräume für die Technische Einsatzleitung und den Verwaltungsstab. Zudem befinden sich auf dem Stockwerk Büros, hierunter das der Amtsleitung. Im 3. Obergeschoss (221 qm) sind Verwaltungsräumlichkeiten untergebracht.

Das Gebäude wurde 1973 in Betrieb genommen. 1997 wurden Sanierungsarbeiten an Sanitäreinrichtungen durchgeführt, 2004 und 2010 an Elektroverteilungen, 2011 an tragenden Betonteilen und 2012 an Trinkwasserleitungen. 2014 wurde die Wärmeerzeugungsanlage erneuert (Planung Stand 2013). Zudem wurde der Werkstattbereich 2002 eingeschossig aufgestockt, um die Integrierte Leitstelle aufzunehmen. Im Rahmen der Erweiterung derselben erfolgte 2011 ein weiterer Umbau. Die jüngste Baumaßnahme war die Sanierung der Atemschutzübungsstrecke und deren Eröffnung Ende 2016. Die Grundfläche des Gebäudes beträgt insgesamt 7.401 Quadratmeter. Der Außenbereich umfasst zusätzlich ca. 5.600 qm. Der Standort ist bis zu einem Pegel von ca. 9,5-10,0 m Hochwassersicher. Das Gebäude verfügt über eine Notstromversorgung.

Auf der Feuerwache 1 versehen aktuell 56 Beamte des Einsatzdienstes (EA 2) in drei Wachabteilungen sowie 12 Beamte des B-Dienstes und 6 Beamte des A-Dienstes (EA 3, EA 4) ihren Dienst. Hinzu kommt das Führungsdienstpersonal der ILtS. Elf Funktionen im Löschzug (ohne B-Dienst) werden hier im 24 Stunden-Dienst besetzt. Hinzu kommt eine Funktion im 24 Stunden-Dienst zur Besetzung der FEZ und eine Funktion im 24 Stunden-Dienst im Rahmen des B-Dienstes. Ein weiterer B-Dienst wird in Rufbereitschaft versehen, ebenso die Funktion des A-Dienstes.

4.3.3.2 Feuerwache 2



Abbildung 12 **Berufsfeuerwehr Koblenz – Feuerwache 2 (Foto: Stadt Koblenz/Andreas Egenolf, © Stadt Koblenz/Andreas Egenolf)**

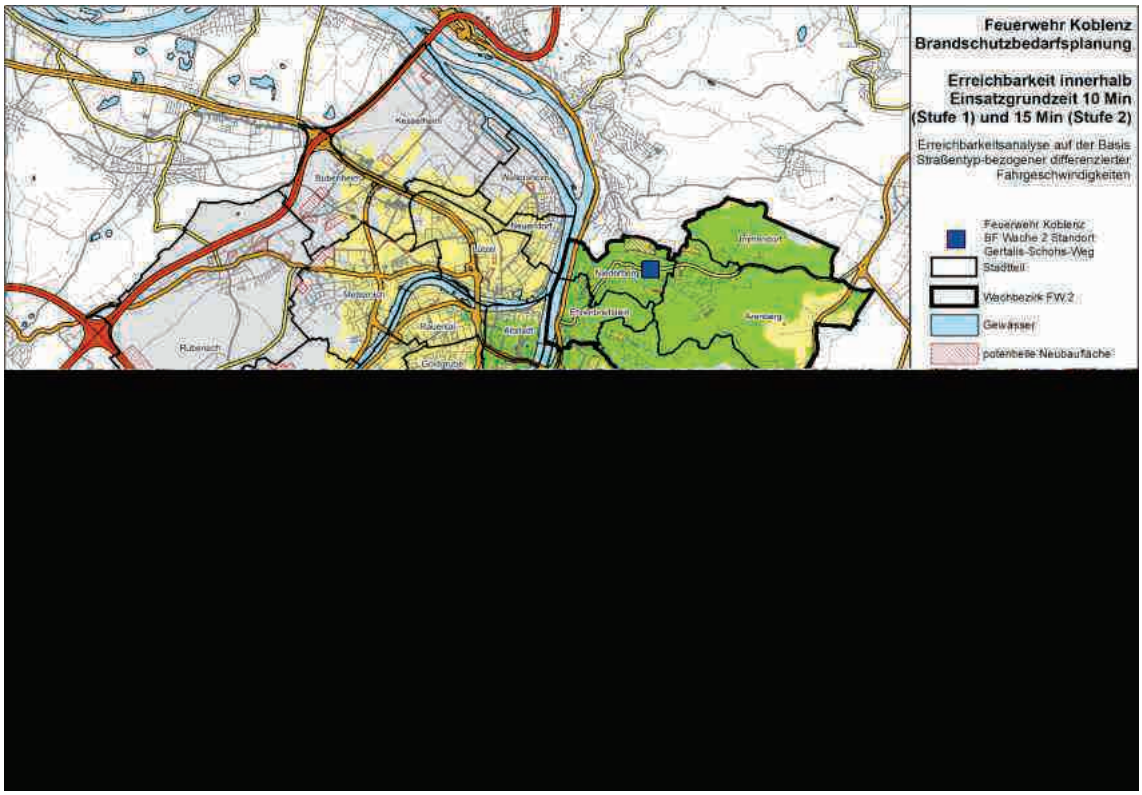

Abbildung 13 **Erreichbarkeitsanalyse Feuerwache 2**

Seit dem 1. Oktober 2021 ist die Feuerwache 2 im Koblenzer Stadtteil Niederberg in Betrieb. Hier arbeiten derzeit 32 Feuerwehrbeamte im 24-Stunden-Dienst, aufgeteilt in drei Dienstgruppen, die sechs Funktionen besetzen. Der Wachbezirk umfasst die Stadtteile Niederberg, Ehrenbreitstein, Arzheim, Arenberg und Immendorf – regelmäßig werden nach den Vorgaben der AAO jedoch auch Einsätze in anderen Stadtteilen von hier aus unterstützt.

Ein besonderes Merkmal der Feuerwache 2 ist ihre Rolle als Stützpunkt für die Höhenrettungsgruppe der Berufsfeuerwehr Koblenz. Auf dem Gelände befindet sich ein fünfgeschossiger Übungsturm mit Kranausleger, der intensiv für die spezialisierte Ausbildung und regelmäßige Übungen genutzt wird – auch durch die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Die Höhenrettungsgruppe wurde am 6. Dezember 2024 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Facheinheit für spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen (SRHT) offiziell anerkannt. Neben klassischen Höhenrettungseinsätzen übernimmt die Einheit auch Aufgaben im Bereich der Windenrettung in Zusammenarbeit mit der Polizeihubschrauberstaffel Rheinland-Pfalz. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Einbindung in den Gefahrstoffzug der Feuerwehr Koblenz.

4.3.3.3 Feuerwache 3



Abbildung 14 **Berufsfeuerwehr Koblenz – Feuerwache 3 (Foto: Stadt Koblenz/Andreas Egenolf,© Stadt Koblenz/Andreas Egenolf)**

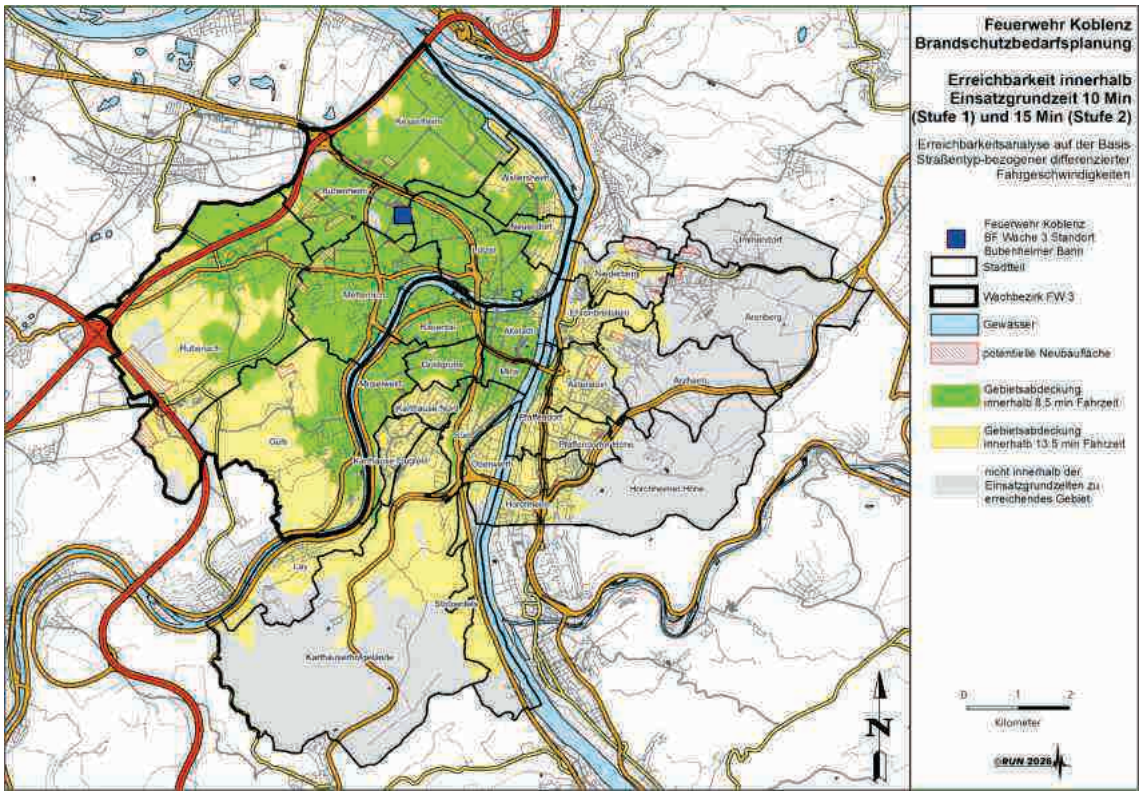

Abbildung 15 **Erreichbarkeitsanalyse Feuerwache 3**

Die Feuerwache 3 wurde 2023 im Industriegebiet Bubenheim eröffnet und ergänzt als dritter Standort das Wachkonzept der Feuerwehr Koblenz. Auf dem rund 7.165 m² stehen moderne Einsatztechnik, umfangreiche Lagerflächen und zeitgemäße Arbeitsbereiche zur Verfügung. Der Wachbezirk umfasst die Stadtteile Bubenheim, Kesselheim, Wallersheim, Neuendorf, Lützel, Metternich, Güls und Rübenach. Zudem rücken die Einsatzkräfte von hier direkt auf die Autobahnen A61 und A48 aus und unterstützen bei Bedarf stadtweit.

Neben den klassischen Aufgaben wie Brandbekämpfung, technischer Hilfe und Katastrophenschutz ist die Wache insbesondere auf den Bereich Gefahrenabwehr auf Gewässern spezialisiert. Hier sind die Besatzungen des Löschbootes und des Rüstwagens stationiert, außerdem wird die Bootsausbildung koordiniert und durchgeführt.

Hier arbeiten derzeit 32 Feuerwehrbeamte im 24-Stunden-Dienst, aufgeteilt in drei Dienstgruppen, die sechs Funktionen besetzen.

4.3.4 Freiwillige Feuerwehren der Stadt Koblenz

4.3.4.1 Einheit 11 – FF Karthause



Abbildung 16 **Feuerwehrhaus Einheit 11 - Karthause**

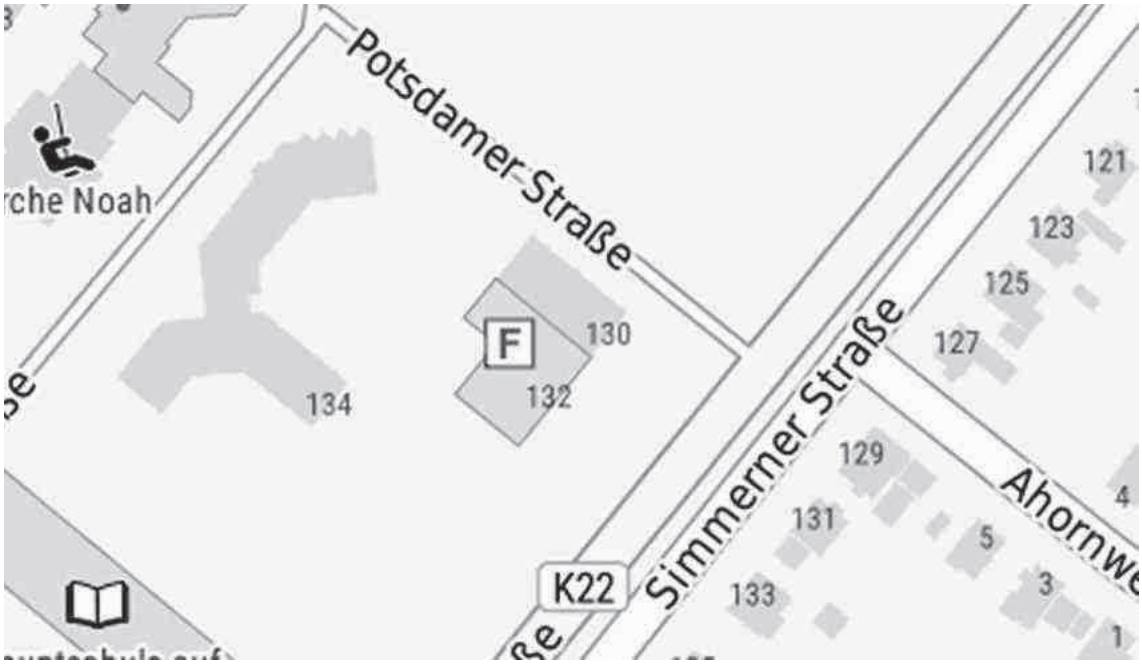

Abbildung 17 **Lage Feuerwehrhaus Einheit 11 - Karthause**



Abbildung 18 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 11 – Karthause

Grunddaten	
Standort	Simmerner Straße 132
Errichtung	1992
Sanierung	2024 (Dachsanierung)
Grundstück	
An- und Abfahrtswege	Gute Anbindung an die Simmerner Straße Ausreichend breite Zu- und Abfahrt möglich Alarmausfahrt Großfahrzeuge gut gewährleistet Ein- und Ausfahrt wird auch für anrückende Einsatzkräfte genutzt, ist jedoch ausreichend breit
PKW-Stellplätze	12 im rückwärtigen Bereich (Zugang Gerätehaus)
Fußweg im Alarmfall	Keine Kreuzung im Bereich Gebäudezugang
Stauraum vor den Toren	Gewährleistet gemäß Vorschriften
Übungshof	Vorhanden
Außenbeleuchtung	Ausreichend
Gebäude	
Fahrzeugstellplätze	Bedarf: 4x Stellplatz Größe 1 Vorhanden:5x Stellplatz Größe 1 im Gebäude
Alarmumkleide Herren	In Fahrzeughalle, ausreichender Abstand zu Fahrzeugen
Alarmumkleide Damen	In Fahrzeughalle, ausreichender Abstand zu Fahrzeugen
Umkleide Jugendfeuerwehr	In ehem. Umkleideräumen Einsatzdienst, getrennt m/w
Umkleide Kinderfeuerwehr	Keine Kinderfeuerwehr vorhanden

Schutz vor Dieselemission	Keine vorhanden, durch natürliche Be- und Entlüftung ausreichend
Elektroladung Fahrzeuge	Ja
Druckluftversorgung Fahrzeug	Ja
Fahrzeughalle beheizt	Ausreichend
Werkstatt	Nein
Schulungsraum	Ja, Größe ausreichend
Einheitsführerbüro	Ja
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	Ja
WC-Anlagen Herren	Ja, 1 x WC + 1 Urinal
Sanitärräume Herren	Ja, 1 x DU
WC-Anlagen Damen	Ja, 1 x WC
Sanitärräume Damen	Ja, 1 x DU
Küche	Ja
Lager Einsatzgeräte	Ja, Fzg.-Halle
Lager allgemein	Nein
Stiefelwäsche	Ja
Zugangsregelung	Schlüssel
Notstromversorgung	Ja, mobiles Dieselaggregat
Telefon	Nein
Internetanschluss	Nein
Alarmdrucker	Nein
Alarmanzeigebildschirm	Nein
Sonstiges	
Alarmwege	Gewährleistet
Verkehrswege	Gewährleistet
Gefährdungsbeurteilungen	Keine
Anmerkungen	

Tabelle 59 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 11 – FF Karthause

Fazit

Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität als Nutzung Leuchtpunkt.

Hinsichtlich der baulichen Situation und unter Würdigung der Mitgliederstärke sind derzeit keine Erweiterungen oder Änderungen notwendig.

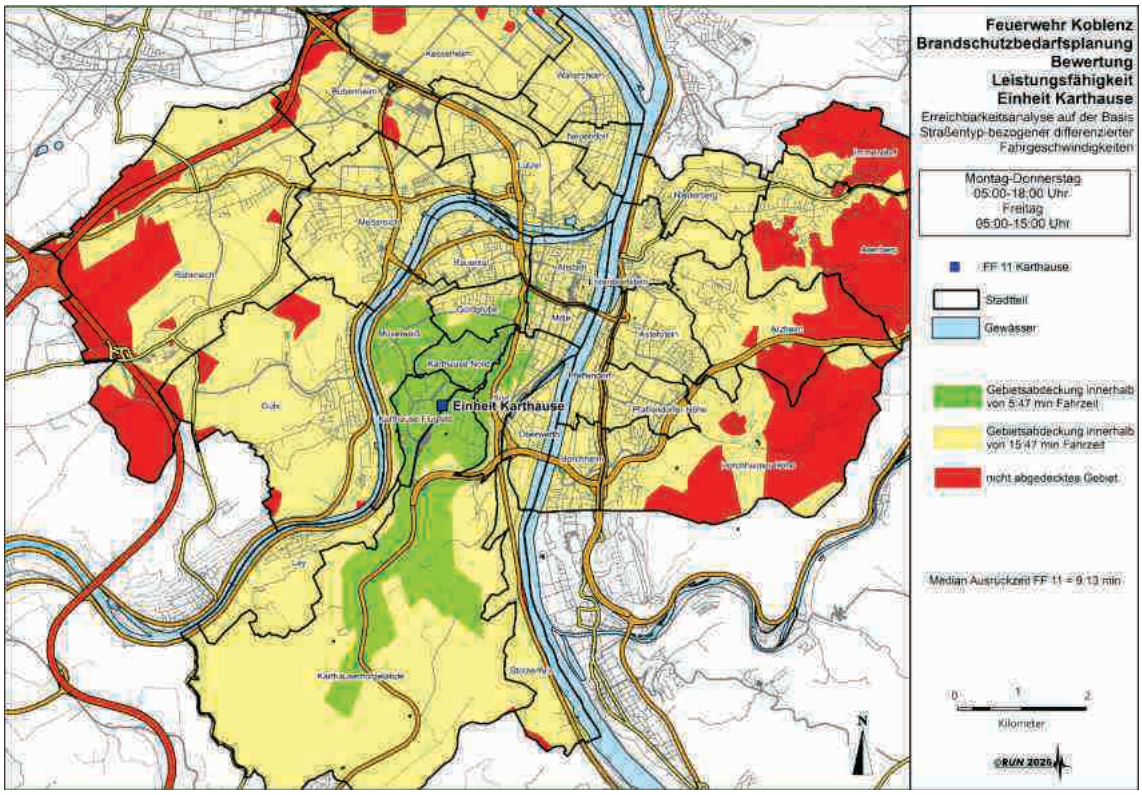

Abbildung 19 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 11 – Karthause – Zeitfenster Werktag**

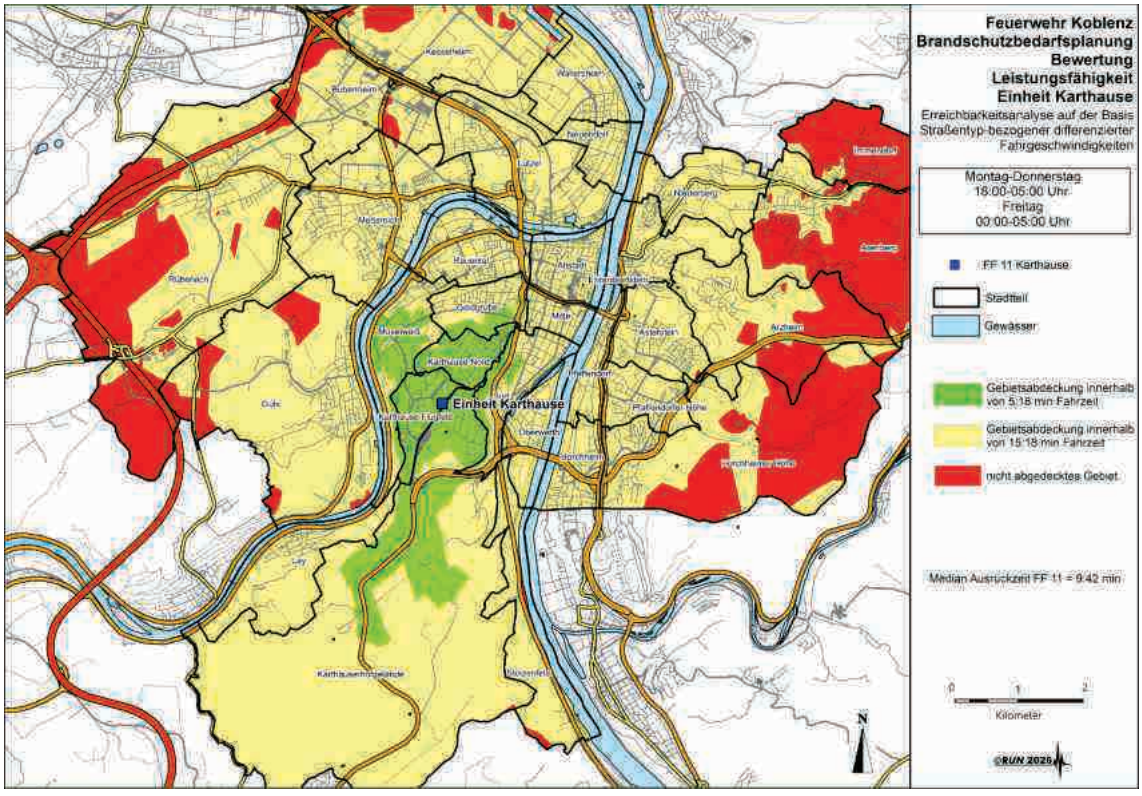

Abbildung 20 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 11 – Karthause – Zeitfenster Nacht**

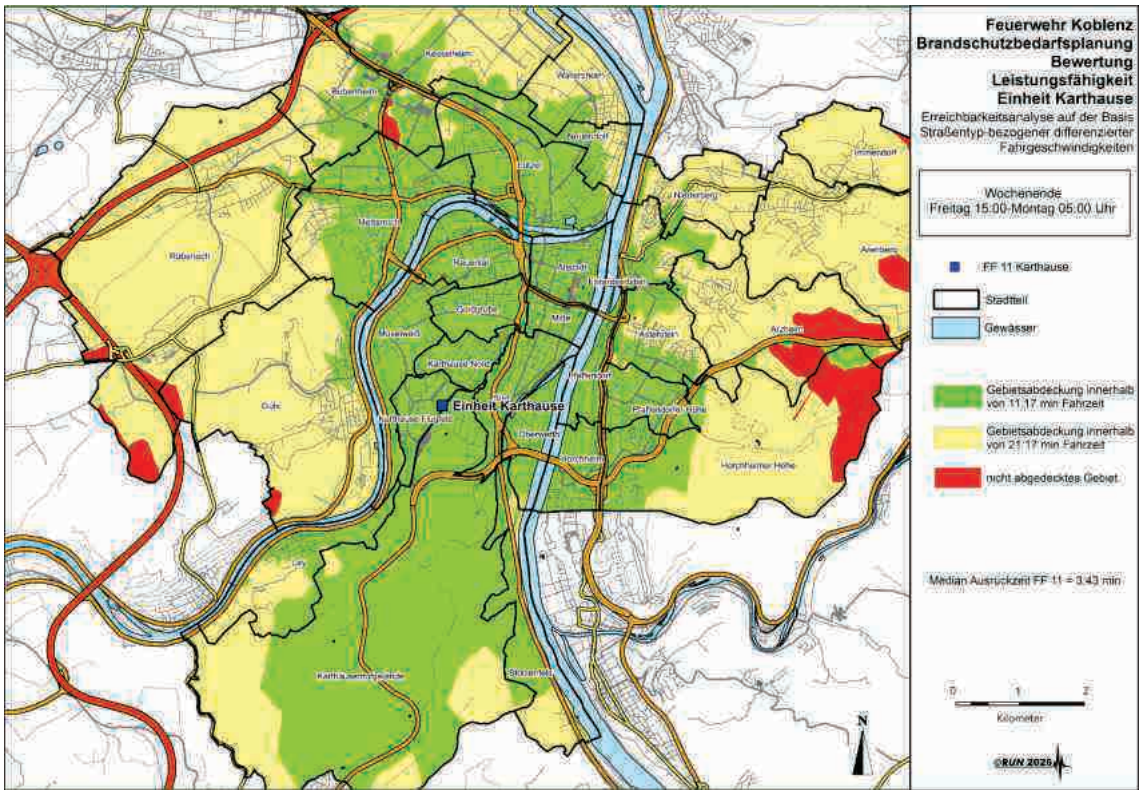

Abbildung 21 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 11 – Karthause – Zeitfenster Wochenende**

Einsatzabteilung		Jugendfeuerwehr		Kinder-feuerwehr	Alters- und Ehrenabteilung
Gesamt	davon weiblich	Gesamt	davon weiblich		
44	4	15	1	-	-

©RUN 2025

Tabelle 60 **Personelle Struktur Einheit 11 – Karthause**

Altersstruktur	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Gesamt	44	13	15	12	3	-	1	31,61

©RUN 2025

Tabelle 61 **Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 11 - Karthause**

Altersstruktur Qualifikation	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Truppmann	40	11	13	12	3	-	1	32,48
Truppführer	21	1	8	10	1	-	1	36,67
Gruppenführer	8	-	1	7	-	-	-	38,00
Zugführer	3	-	1	2	-	-	-	37,00
Verbandsführer	2	-	1	1	-	-	-	34,00
Fahrerlaubnis C	14	-	7	4	3	-	-	36,57
Fahrerlaubnis C1	15	-	7	5	3	-	-	37,00
Sprechfunk	37	9	13	11	3	-	1	32,97
Maschinist DLK	2	-	1	1	-	-	-	34,00
Maschinist	20	3	9	7	1	-	-	32,80
Leiter einer FW	-	-	-	-	-	-	-	-
CSA-Träger	13	2	6	5	-	-	-	32,00
Bootsführer	4	-	1	3	-	-	-	37,25
AGT aktuell tauglich	21	6	6	7	1	-	1	33,48
AGT - Lehrgang	30	7	9	12	1	-	1	33,80
JF – Modul JuLeiCa	1	-	1	-	-	-	-	30,00
Jugendfeuerwehrwart	3	-	2	-	-	-	1	42,67
Leiter einer JF-Vorbereitungsgruppe	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH I	2	-	1	1	-	-	-	33,50
Multiplikator TH II	-	-	-	-	-	-	-	-
Motorkettensägen	14	2	3	9	-	-	-	35,43
TH – Bau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Aufbau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Basis	-	-	-	-	-	-	-	-
Atemschutzgerätew.	2	-	1	1	-	-	-	32,50
Gerätewart	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Basis (Grundl.)	6	-	1	5	-	-	-	36,83
ABC-Dekon	2	-	-	2	-	-	-	40,50
ABC-Führen	1	-	-	1	-	-	-	38,00
ABC-Geräteeinsatz	2	-	1	1	-	-	-	34,00
ABC-Messen	1	-	-	1	-	-	-	38,00
Gefahrgut-Erstm.	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 62 **Altersstruktur/Qualifikation Einheit 11 – Karthause**

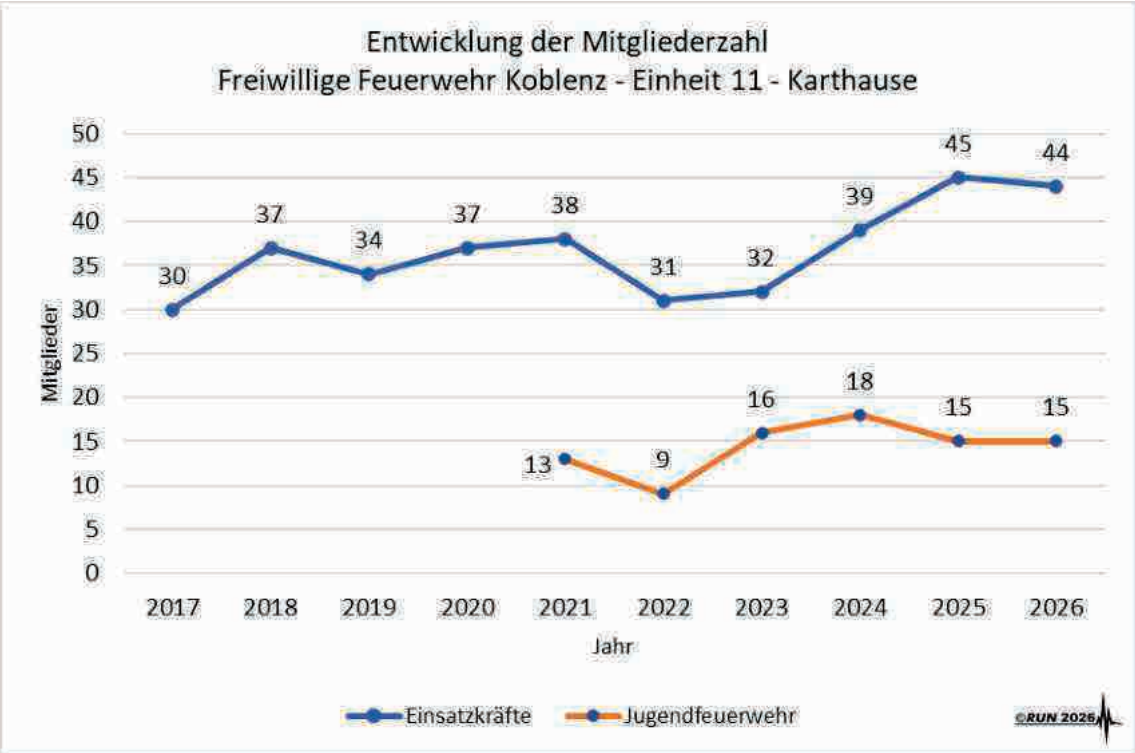

Abbildung 22 **Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit 11 – Karthause**



Abbildung 23 **Feuerwehrhaus Einheit 11 - Karthause**



Abbildung 24 **Feuerwehrhaus Einheit 11 - Karthause**




MAGIRUS

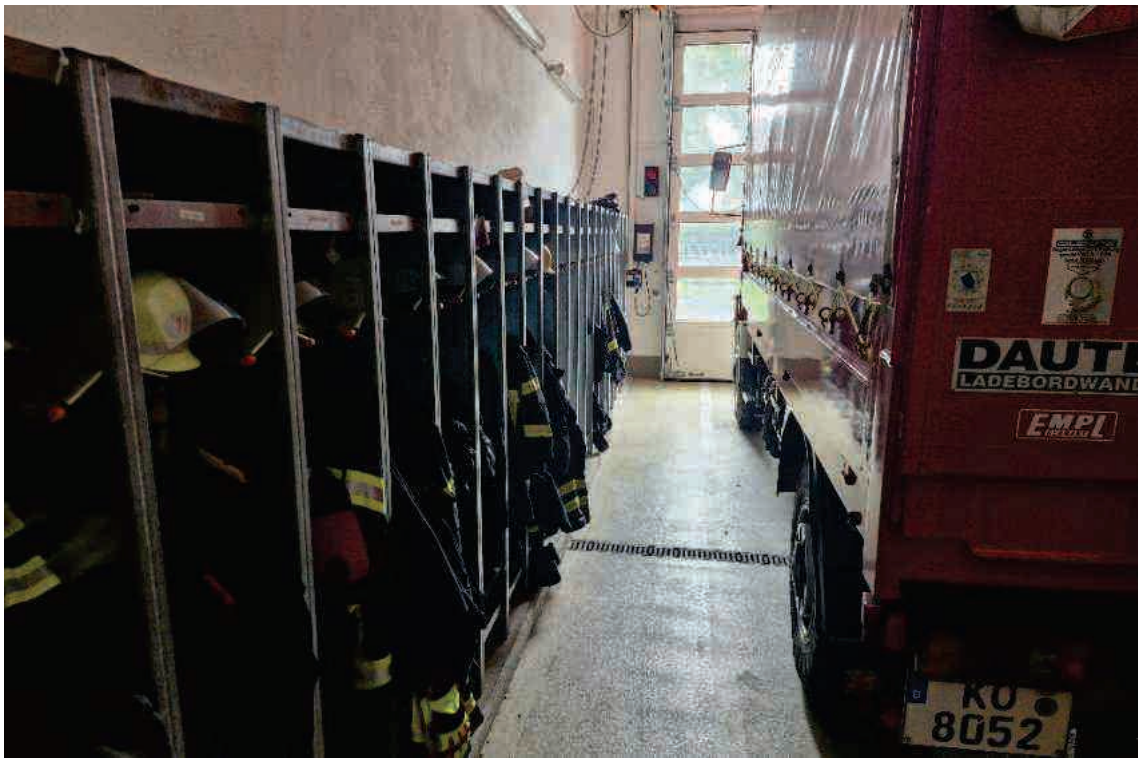
DAUTL
LADEBORDWAND
EMPL
KU
8052

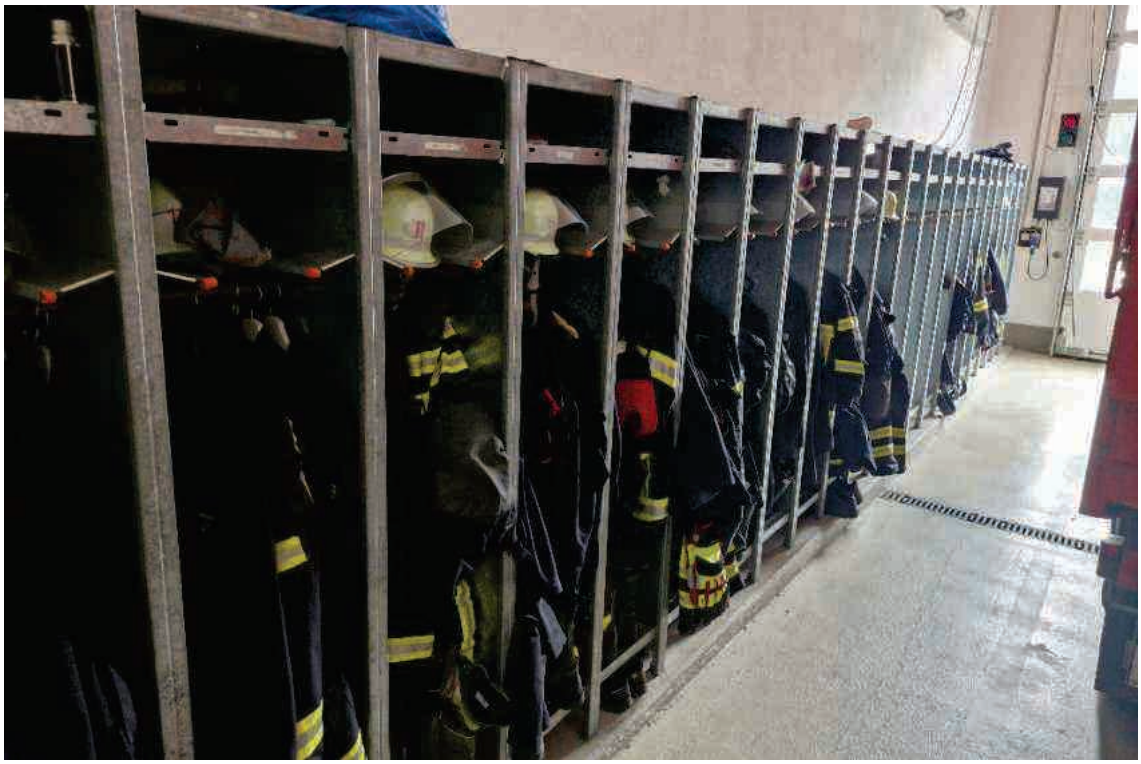

4.3.4.2 Einheit 12 – FF Lay



Abbildung 25 **Feuerwehrhaus Einheit 12 – Lay**

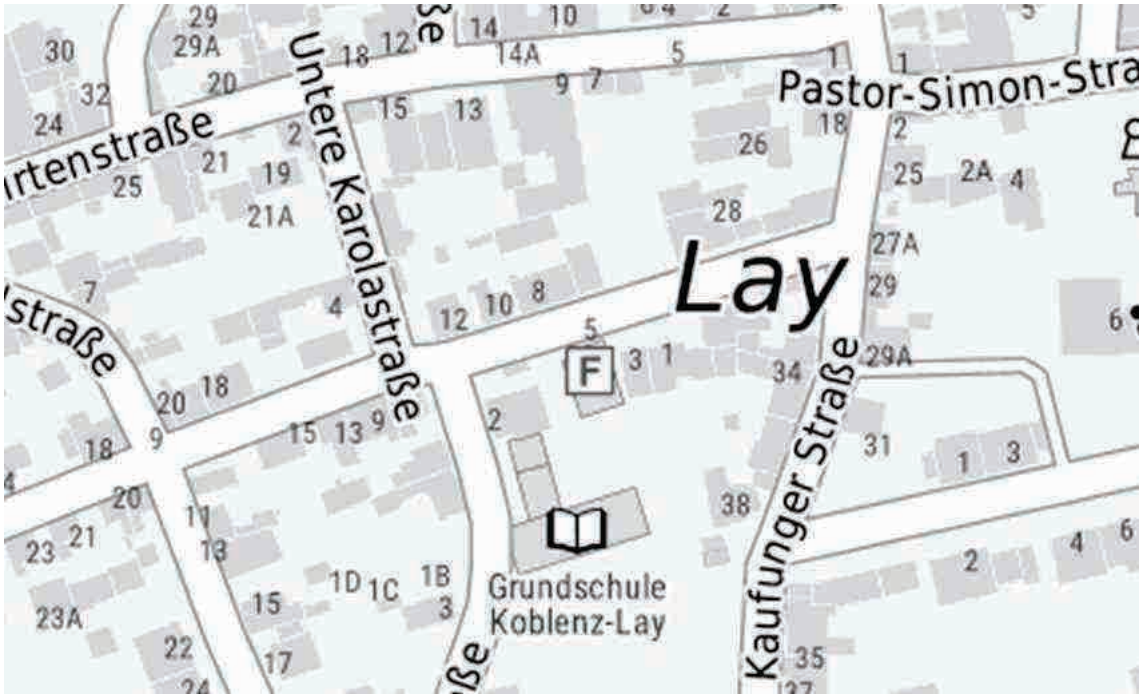

Abbildung 26 **Lage Feuerwehrhaus Einheit 12 – Lay**



Abbildung 27 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 12 – Lay

Grunddaten	
Standort	Marienstätter Str. 5
Errichtung	Unbekannt
Sanierung	2008
Grundstück	
An- und Abfahrtswege	Enge, geschlossene Bebauung Schmale Straße mit Anwohnerparken Alarmausfahrt mit Großfahrzeug sehr beengt Alarmausfahrt MTF mit RTB Trailer extrem beengt Alarmausfahrt kreuzt massiv mit anrückenden Kräften Anwohner parken häufig unzulässig im Ausfahrtsbereich Zufahrt zu angrenzender Doppelgarage erfolgt über Ausfahrts-flächen Feuerwehr
PKW-Stellplätze	Max. 1 vor Schlauchturm – nicht ausreichend
Fußweg im Alarmfall	Kreuzt unmittelbar mit an- und ausrückenden Kräften Durchgang Bootstrailer und Eingang < 1,20 m
Stauraum vor den Toren	Deutlich kleiner als die Fahrzeuglängen der Einsatzfahrzeuge
Übungshof	Nein
Außenbeleuchtung	Unzureichend
Gebäude	
Fahrzeugstellplätze	Bedarf: 3 x Stellplatz-Größe 1 Vorhanden: 2 x Stellplatz deutlich kleiner als Stellplatz-Größe 1 im Gebäude, außen 1 x Stellplatz Bootstrailer < Stellplatz-Größe 1

Alarmumkleide Herren	In Fahrzeughalle, unzureichender Abstand zu Fahrzeugen
Alarmumkleide Damen	In Fahrzeughalle, unzureichender Abstand zu Fahrzeugen
Umkleide Jugendfeuerwehr	In Fahrzeughalle in Form von Regalen
Umkleide Kinderfeuerwehr	In Fahrzeughalle in Form von Regalen
Schutz vor Dieselemission	Keine vorhanden, durch natürliche Be- und Entlüftung
Elektroladung Fahrzeuge	Ja
Druckluftversorgung Fahrzeug	Ja
Fahrzeughalle beheizt	Eingeschränkt
Werkstatt	Nein
Schulungsraum	Ja, beengte Größe in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder
Einheitsführerbüro	Nein
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	Nein
WC-Anlagen Herren	Ja, Zugang über Fahrzeughalle, 2 x Urinal
Sanitärräume Herren	Nein
WC-Anlagen Damen	Ja, Zugang über Fahrzeughalle, 1x WC (Unisex)
Sanitärräume Damen	Nein
Küche	Ja
Lager Einsatzgeräte	Wird als Alarmumkleide für Einsatzkräfte genutzt
Lager allgemein	Nein
Stiefelwäsche	Nein
Zugangsregelung	Schlüssel
Notstromversorgung	Ja, mobiles Dieselaggregat
Telefon	Ja
Internetanschluss	Nein
Alarmdrucker	Nein
Alarmanzeigebildschirm	Nein
Sonstiges	
Alarmwege	Keine vorhandene, gleichzeitige Nutzung als Fahrzeughalle
Verkehrswege	Unzureichend
Gefährdungsbeurteilungen	Keine
Anmerkungen	

Tabelle 63 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 12 – Lay

Fazit

Sehr hohe Priorität zur Aufnahme der Neubauplanung.

Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität als Nutzung Leuchtpunkt.

Aufgrund der örtlichen und stark eingeengten Gegebenheiten ist ein Neubau zwingend notwendig. Die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften werden vielfach nicht eingehalten. Eine bauliche Erweiterung ist aufgrund der fehlenden Grundstücksflächen ausgeschlossen. Es fehlen zudem Pkw-Stellplätze für die Einsatzkräfte. Der RTB-Bootstrailer steht im Freien. Es fehlen zudem Lagerflächen für eine Hochwassergrundausstattung. Lay ist einer der ersten Stadtteile, die vom Hochwasser betroffen sind. Die Zufahrt zum Stadtteil über die B 49 ist dann bei einem HQ2 nicht mehr möglich.

Einsatzabteilung		Jugendfeuerwehr		Kinder-feuerwehr	Alters- und Ehrenabteilung
Gesamt	davon weiblich	Gesamt	davon weiblich		
28	1	18	5	14	13

Tabelle 64 **Personelle Struktur Einheit 12 – Lay**

Altersstruktur	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Gesamt	28	6	6	7	4	2	3	38,14

Tabelle 65 **Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 12 - Lay**

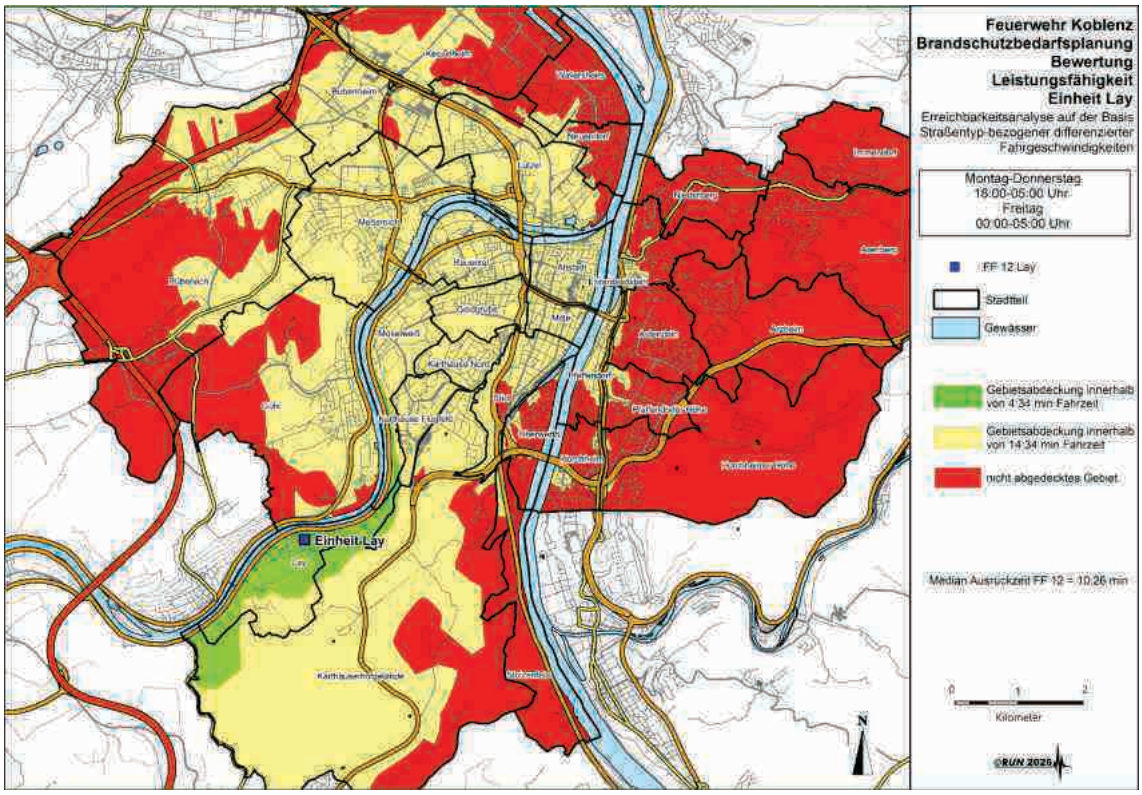

Abbildung 28 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 12 – Lay – Zeitfenster Nacht**

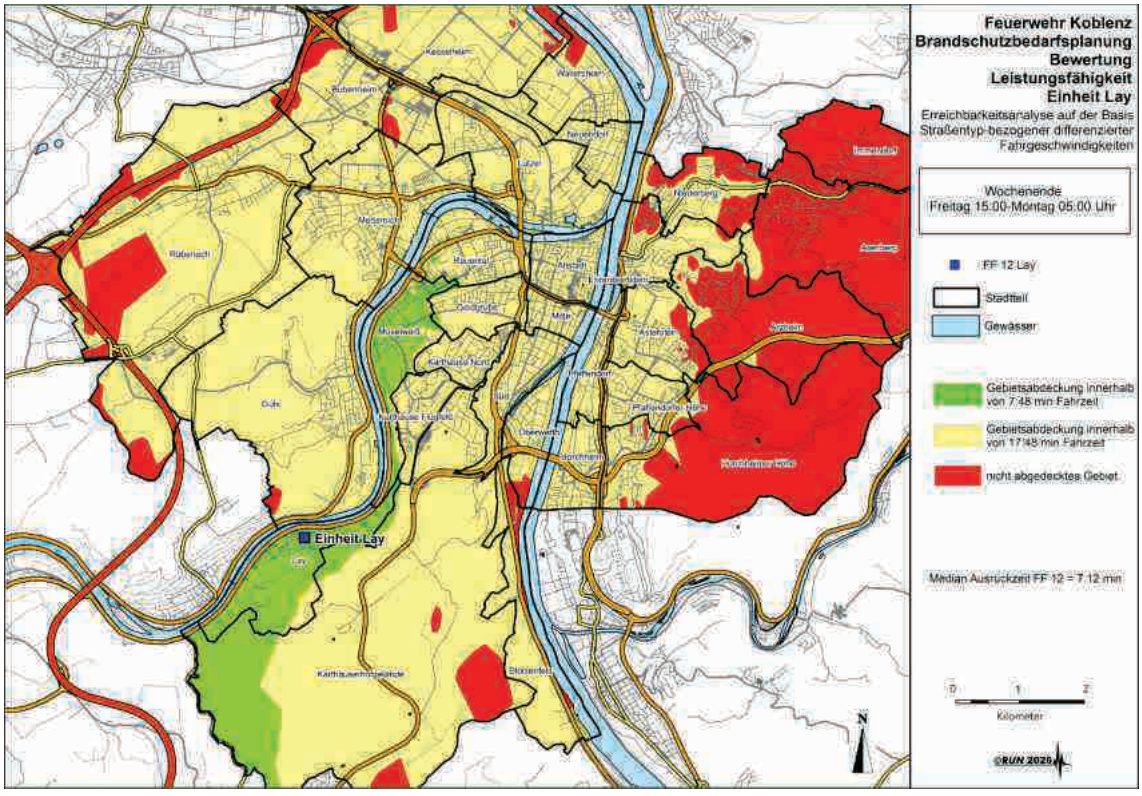

Abbildung 29 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 12 – Lay – Zeitfenster Wochenende**

Altersstruktur Qualifikation[28]	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Truppmann	28	6	6	7	4	2	3	38,14
Truppführer	18	-	3	6	4	2	3	46,22
Gruppenführer	7	-	2	3	1	-	1	43,29
Zugführer	1	-	-	-	-	-	1	62,00
Verbandsführer	-	-	-	-	-	-	-	-
Fahrerlaubnis C	12	-	3	3	3	1	2	45,25
Fahrerlaubnis C1	13	-	3	3	3	2	2	46,15
Sprechfunk	27	6	5	7	4	2	3	38,56
Maschinist DLK	3	-	1	1	-	1	-	43,67
Maschinist	13	-	2	5	3	1	2	45,77
Leiter einer FW	-	-	-	-	-	-	-	-
CSA-Träger	2	-	-	1	1	-	-	46,50
Bootsführer	7	-	1	2	1	1	2	49,57
AGT aktuell tauglich	14	1	4	3	1	2	3	43,36
AGT - Lehrgang	19	1	4	5	4	2	3	44,11
JF – Modul JuLeiCa	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendfeuerwehrwart	2	-	1	1	-	-	-	34,50
Leiter einer JF-Vorbereitungsgruppe	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH I	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH II	-	-	-	-	-	-	-	-
Motorkettensägen	7	-	1	2	1	-	3	49,86
TH – Bau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Aufbau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Basis	-	-	-	-	-	-	-	-
Atemschutzgerätew.	1	-	-	1	-	-	-	42,00
Gerätewart	1	-	1	-	-	-	-	32,00
ABC-Basis (Grundl.)	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Dekon	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Führen	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Geräteeinsatz	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Messen	-	-	-	-	-	-	-	-
Gefahrgut-Erstm.	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 66 Altersstruktur/Qualifikation Einheit 12 – Lay

[28] In er Aufzählung sind alle Qualifikationen des jeweiligen Helfers aufgeführt. Ein Helfer mit der Qualifikation „Zugführer“ wird somit ebenfalls unter „Gruppenführer“, „Truppführer“ und „Truppmann“ erfasst. Gleiches gilt für die Führerscheinklassen.

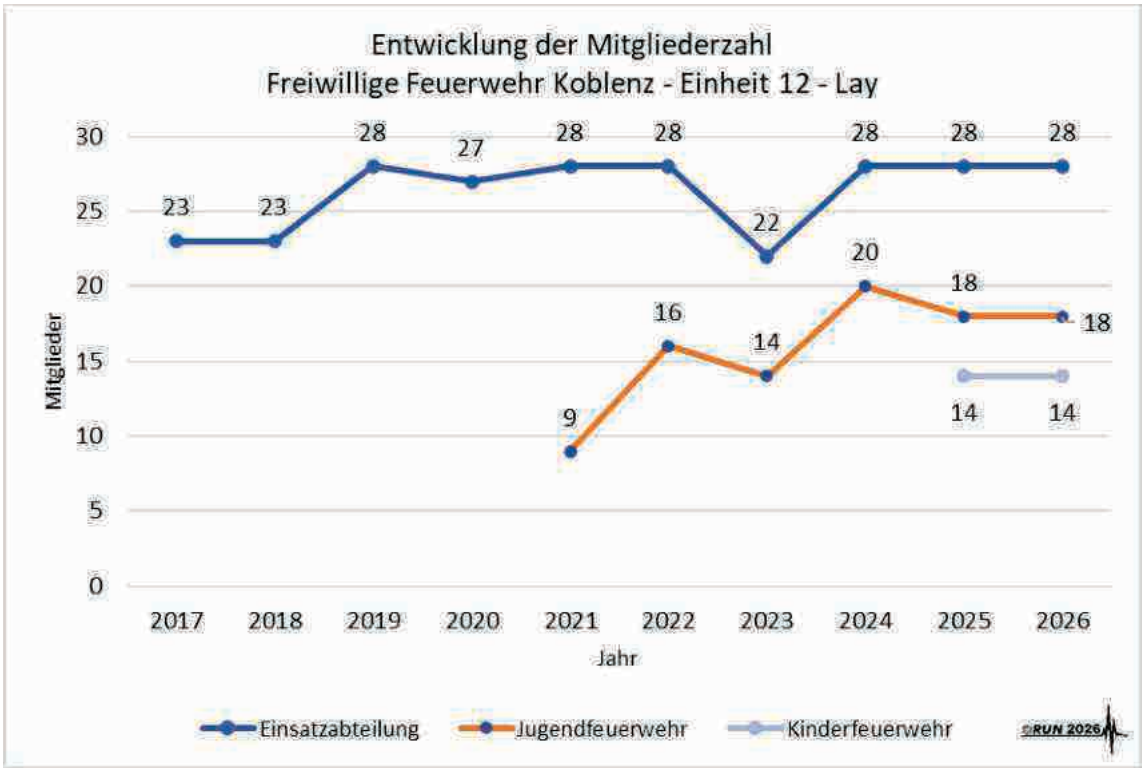

Abbildung 30 **Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit 12 - Lay**





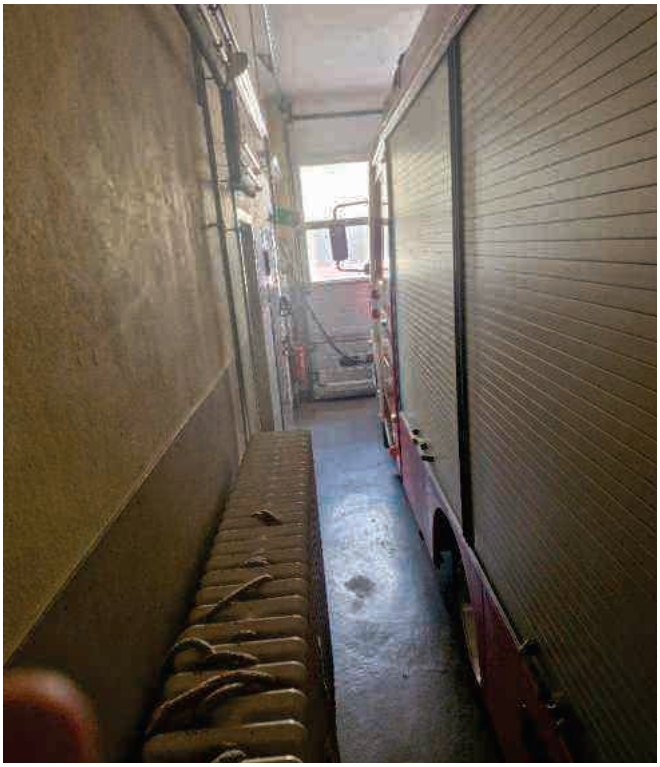





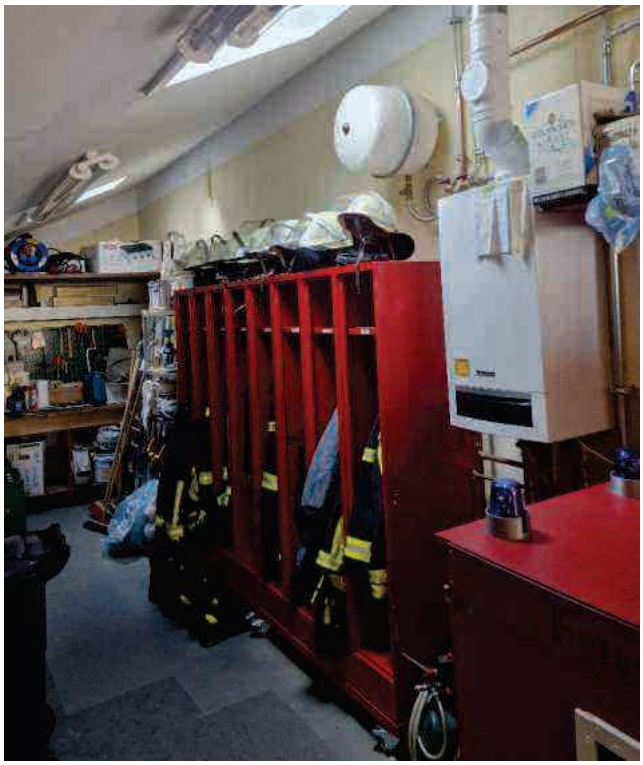

4.3.4.3 Einheit 13 – FF Horchheim und Facheinheit Messen



Abbildung 31 **Feuerwehrhaus Einheit 13 – Horchheim und Einheit Messen**

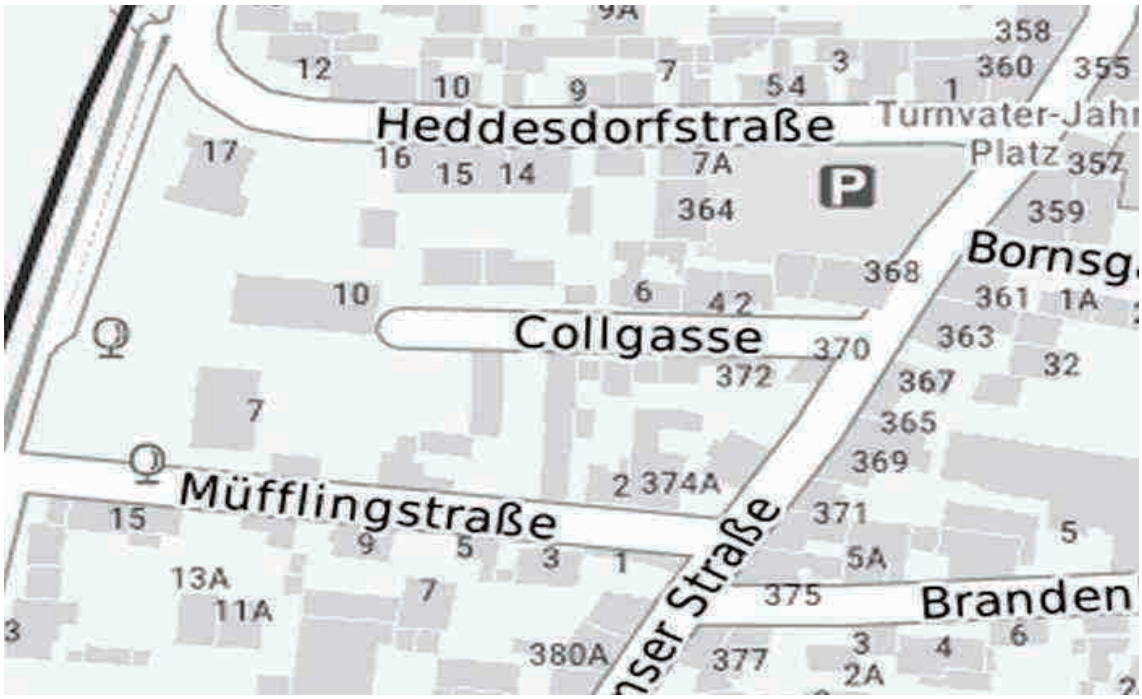

Abbildung 32 **Lage Feuerwehrhaus Einheit 13 – Horchheim und Einheit Messen**



Abbildung 33 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 13 – Horchheim und Einheit Messen

Grunddaten	
Standort	Collgasse 8
Errichtung	1958
Sanierung	2004
Grundstück	
An- und Abfahrtswege	Extrem enge, geschlossene Bebauung Schmale Sackgassenstraße mit Anwohnerparken Ausfahrt Collgasse auf Emser Straße völlig unzureichend Alarmausfahrt mit Großfahrzeug sehr beengt Alarmausfahrt kreuzt massiv mit anrückenden Kräften
PKW-Stellplätze	Max. 3 vor Schulungsraum – nicht ausreichend
Fußweg im Alarmfall	Kreuzt unmittelbar mit an- und ausrückenden Kräften
Stauraum vor den Toren	Deutlich kleiner als die Fahrzeuglängen der Einsatzfahrzeuge < 5m
Übungshof	Nein
Außenbeleuchtung	Unzureichend
Gebäude	
Fahrzeugstellplätze	Bedarf: 4 x Stellplatz-Größe 1 + Stellplatz Anhänger Notstrom Vorhanden: 3 x Stellplatz deutlich kleiner Stellplatz-Größe 1 im Gebäude, außen 1 x Stellplatz Fertiggarage < Stellplatz-Größe 1
Alarmumkleide Herren	In Fahrzeughalle, unzureichender Abstand zu Fahrzeugen
Alarmumkleide Damen	In Fahrzeughalle, unzureichender Abstand zu Fahrzeugen

Umkleide Jugendfeuerwehr	In Fahrzeughalle in Form von Regalen
Umkleide Kinderfeuerwehr	Nicht vorhanden
Schutz vor Dieselemission	Keine vorhanden, durch natürliche Be- und Entlüftung
Elektroladung Fahrzeuge	Ja
Druckluftversorgung Fahrzeug	Nein
Fahrzeughalle beheizt	Eingeschränkt
Werkstatt	Nein
Schulungsraum	Ja, beengte Größe in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder
Einheitsführerbüro	Nein
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	Nein
WC-Anlagen Herren	Ja, 2x
Sanitärräume Herren	Nein
WC-Anlagen Damen	Ja, 1x
Sanitärräume Damen	Nein
Küche	Ja
Lager Einsatzgeräte	Nein
Lager allgemein	Nein
Stiefelwäsche	Nein
Zugangsregelung	Schlüssel
Notstromversorgung	Ja, mobiles Dieselaggregat
Telefon	Nein
Internetanschluss	Nein
Alarmdrucker	Nein
Alarmanzeigebildschirm	Nein
Sonstiges	
Alarmwege	Keine vorhandene, gleichzeitige Nutzung als Fahrzeughalle
Verkehrswege	Unzureichend
Gefährdungsbeurteilungen	Keine
Anmerkungen	

Tabelle 67 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 13 – Horchheim

Fazit

Höchste Priorität zur Realisierung des Neubaus

Das Gerätehaus am heutigen Standort in der Collgasse im Stadtteil Horchheim wurde im Jahre 1958 geplant und errichtet. Die Inbetriebnahme erfolgte im Jahr 1959. Seinerzeit sind ein Unterrichtsraum mit WC-Anlagen und ein Fahrzeugstellplatz errichtet worden. In den Jahren 1974 bis 1975 erfolgte die Erweiterung der Fahrzeughalle um zwei weitere Stellplätze. Zur Unterbringung eines weiteren Notstromanhängers konnte 1993 eine Fertiggarage aufgestellt werden. Die letzte bauliche Erweiterung erfolgte 2004 durch den Anbau einer kleinen Küche mit Abstellraum. Das jetzige Grundstück ist somit faktisch nach den baurechtlichen Möglichkeiten vollständig überbaut.

Den Angehörigen stehen für die Übungsdienste sowie bei Einsätzen lediglich drei Pkw-Stellplätze vor dem Gebäude zur Verfügung. Die 3 Einsatzfahrzeuge sind auf allerengstem Raum untergebracht. Der neue Notstromaggregat-Anhänger sowie der Bootstrailer des RTB 2 können am jetzigen Standort schon gar nicht mehr eingestellt bzw. abgestellt werden. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände gemäß den verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften werden in einem nicht mehr tolerierbaren Maß unterschritten. Ein eigenständiger und geschlechtergetrennter Umkleideraum steht ebenfalls nicht zur Verfügung. Die Umkleidespinde befinden sich in der Fahrzeughalle. Künftige Fahrzeuge, hierunter zählt auch der in der Ersatzbeschaffung befindliche Rüstwagen, können auf Grund der äußeren Abmessungen nicht mehr in die jetzigen Fahrzeugstellplätze untergebracht werden. Insofern besteht diesbezüglicher Handlungsbedarf zur Schaffung eines neuen Feuerwehrhauses.

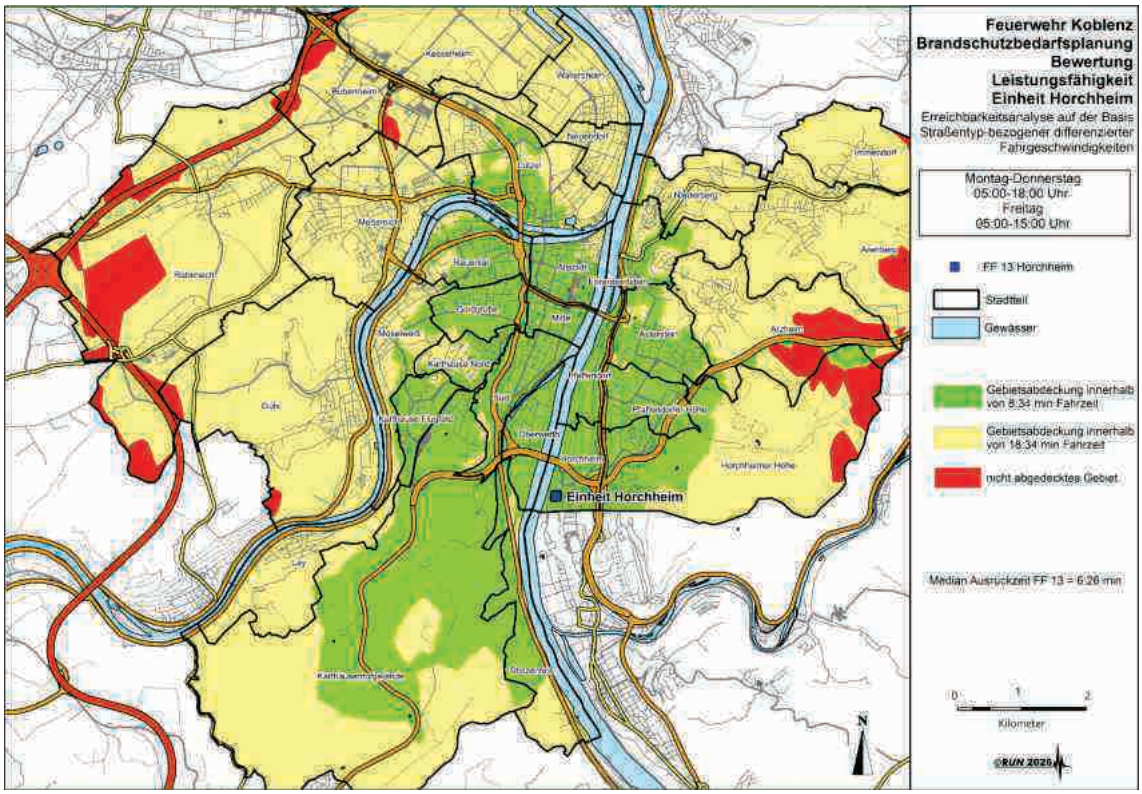

Abbildung 34 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 13 und Einheit Messen – Horchheim – Zeitfenster Tag**

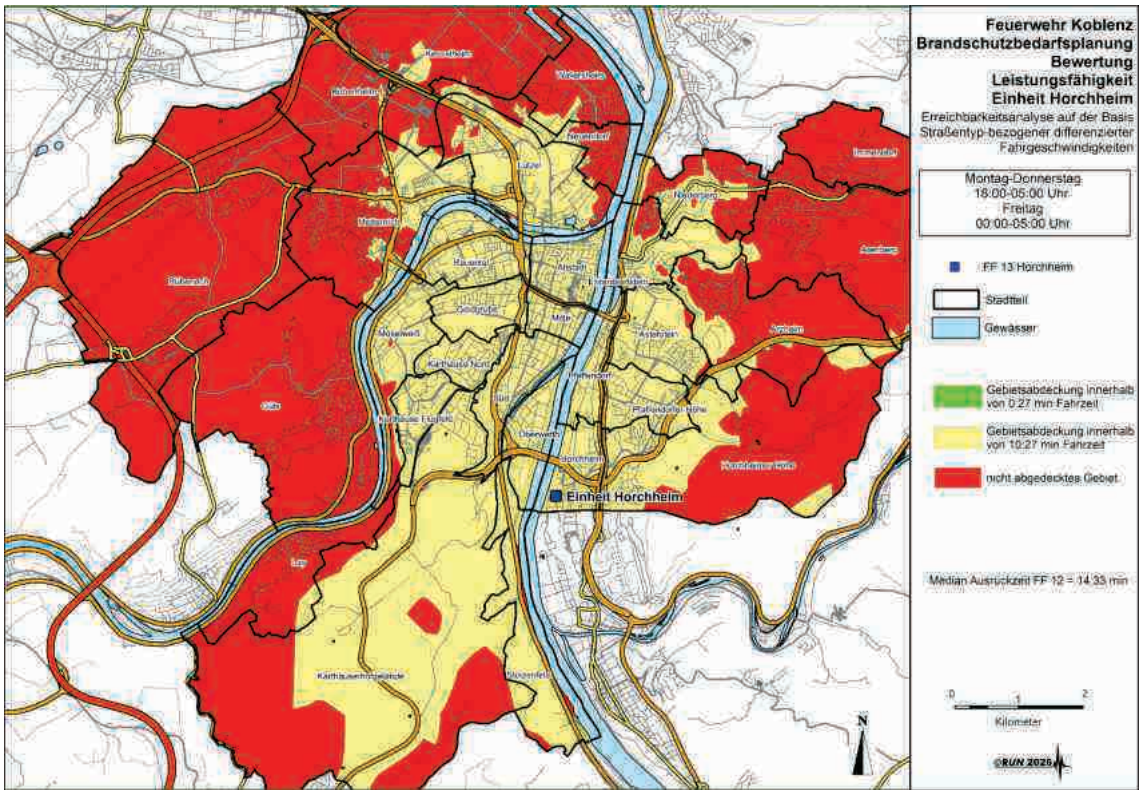

Abbildung 35 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 13 und Einheit Messen – Horchheim – Zeitfenster Nacht**

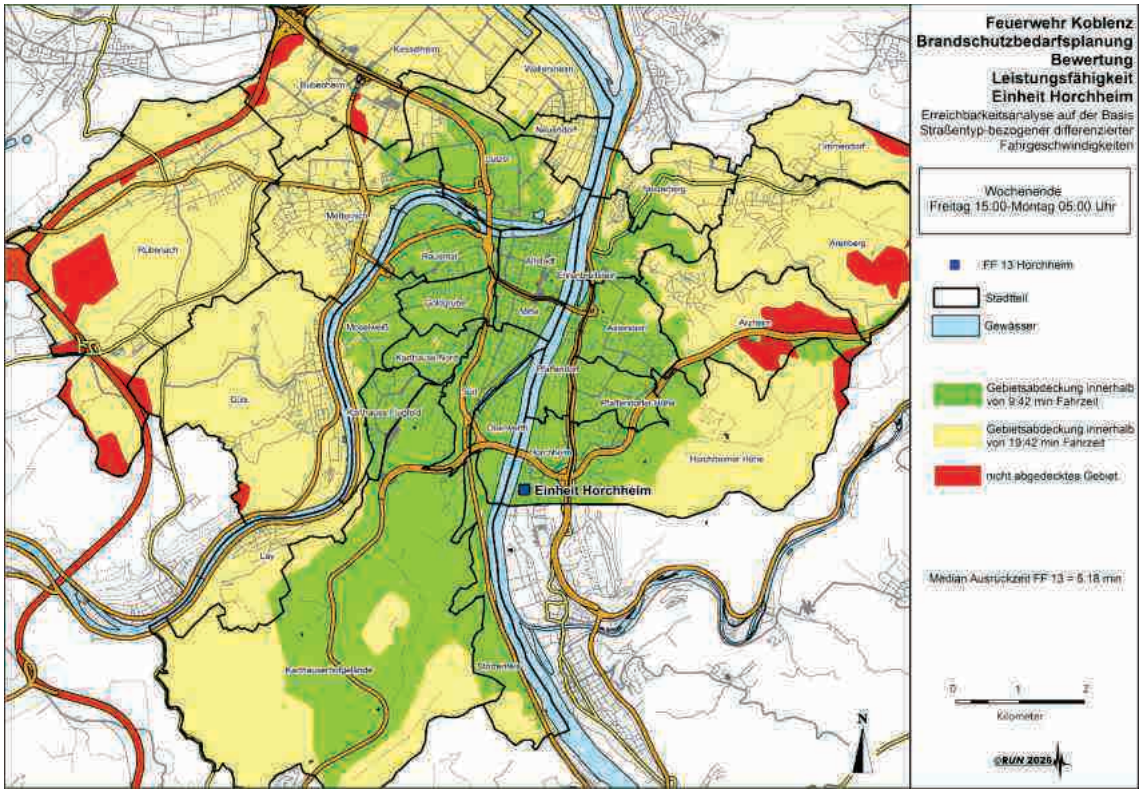

Abbildung 36 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 13 und Einheit Messen – Horchheim – Zeitfenster Wochenende**

Einheit	Einsatzabteilung		Jugendfeuerwehr		Kinder-feuerwehr	Alters- und Ehrenabteilung
	Gesamt	davon weiblich	Gesamt	davon weiblich		
13	29	4	11	1	15	-
Messen	14[29]	1	-	-	-	-

Tabelle 68 **Personelle Struktur Einheit 13 und Einheit Messen – Horchheim**

Einheit	Alters-struktur	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
13	Gesamt	29	5	9	9	2	2	2	37,10
Messen		14[29]	2	6	4	1	-	1	35,50

Tabelle 69 **Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 13 und Einheit Messen - Horchheim**

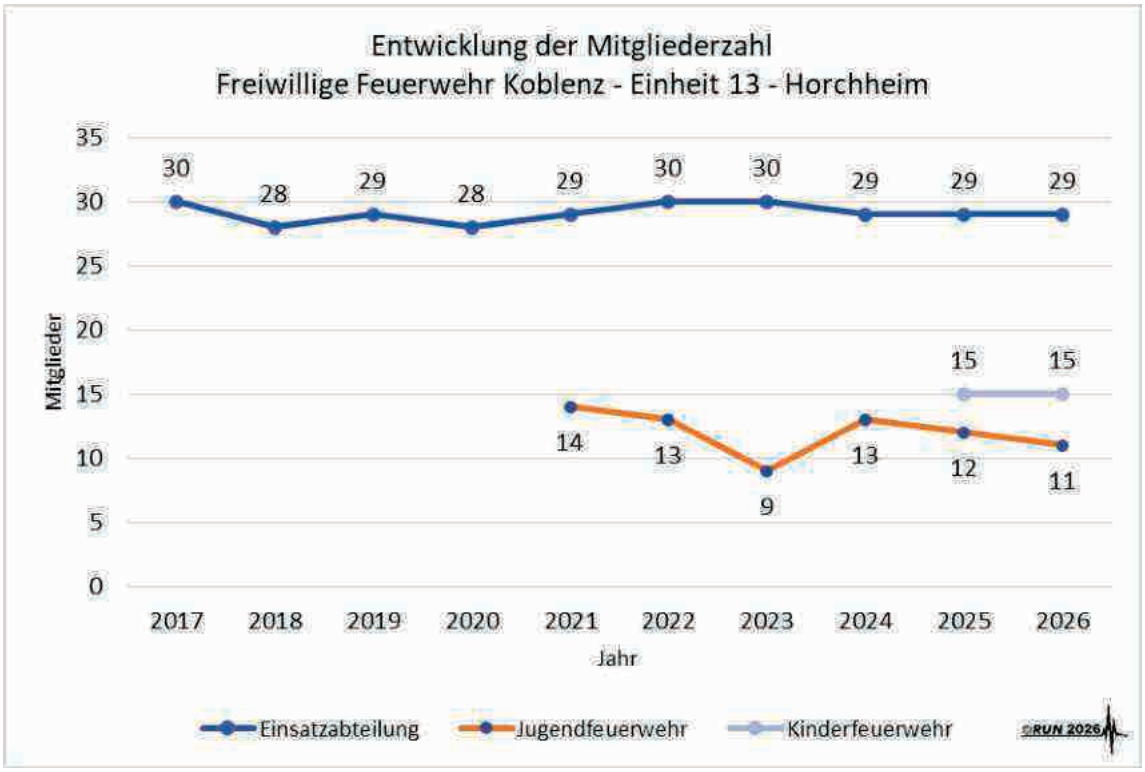

Abbildung 37 **Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit 13 – Horchheim**

[29] Ein Einheit Messen besteht ausschließlich aus Einsatzkräften anderer Einheiten der FF Koblenz.

Altersstruktur Qualifikation	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Truppmann	28	4	9	9	2	2	2	37,79
Truppführer	22	2	6	8	2	2	2	40,59
Gruppenführer	10	-	3	3	1	1	2	45,60
Zugführer	1	-	-	-	-	-	1	65,00
Verbandsführer	-	-	-	-	-	-	-	-
Fahrerlaubnis C	15	1	5	4	1	2	2	42,07
Fahrerlaubnis C1	17	1	5	5	2	2	2	42,35
Sprechfunk	26	3	9	8	2	2	2	38,46
Maschinist DLK	1	-	-	1	-	-	-	36,00
Maschinist	10	-	3	4	1	-	2	43,30
Leiter einer FW	-	-	-	-	-	-	-	-
CSA-Träger	9	2	3	4	-	-	-	32,89
Bootsführer	8	-	3	2	-	2	1	43,88
AGT aktuell tauglich	11	1	6	3	-	1	-	34,09
AGT - Lehrgang	19	2	7	5	1	2	2	39,11
JF – Modul JuLeiCa	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendfeuerwehrwart	3	-	1	1	-	-	1	47,00
Leiter einer JF-Vorbereitungsgruppe	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH I	1	-	-	-	-	-	1	65,00
Multiplikator TH II	1	-	-	-	-	-	1	65,00
Motorkettensägen	10	-	4	4	1	-	1	40,20
TH – Bau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Aufbau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Basis	-	-	-	-	-	-	-	-
Atemschutzgerätew.	-	-	-	-	-	-	-	-
Gerätewart	1	-	-	1	-	-	-	44,00
ABC-Basis (Grundl.)	7	-	2	3	1	-	1	44,00
ABC-Dekon	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Führen	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Geräteeinsatz	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Messen	-	-	-	-	-	-	-	-
Gefahrgut-Erstm.	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 70 **Altersstruktur/Qualifikation Einheit 13 – Horchheim**

Altersstruktur Qualifikation	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Truppmann	13	1	6	4	1	-	1	37,00
Truppführer	11	-	5	4	1	-	1	39,45
Gruppenführer	8	-	3	3	1	-	1	41,75
Zugführer	1	-	-	-	-	-	1	65,00
Verbandsführer	-	-	-	-	-	-	-	-
Fahrerlaubnis C	10	1	4	3	1	-	1	38,50
Fahrerlaubnis C1	10	1	4	3	1	-	1	38,50
Sprechfunk	13	1	6	4	1	-	1	37,00
Maschinist DLK	1	-	-	1	-	-	-	36,00
Maschinist	5	-	2	2	-	-	1	41,80
Leiter einer FW	-	-	-	-	-	-	-	-
CSA-Träger	6	-	3	3	-	-	-	35,67
Bootsführer	5	-	2	2	-	-	1	42,00
AGT aktuell tauglich	7	-	4	3	-	-	-	34,86
AGT - Lehrgang	10	-	5	3	1	-	1	38,80
JF – Modul JuLeiCa	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendfeuerwehrwart	1	-	1	-	-	-	-	34,00
Leiter einer JF-Vorbereitungsgruppe	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH I	1	-	-	-	-	-	1	65,00
Multiplikator TH II	1	-	-	-	-	-	1	65,00
Motorkettensägen	9	-	4	3	1	-	1	40,33
TH – Bau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Aufbau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Basis	-	-	-	-	-	-	-	-
Atemschutzgerätew.	-	-	-	-	-	-	-	-
Gerätewart	1	-	-	1	-	-	-	44,00
ABC-Basis (Grundl.)	6	-	2	2	1	-	1	44,50
ABC-Dekon	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Führen	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Geräteeinsatz	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Messen	-	-	-	-	-	-	-	-
Gefahrgut-Erstm.	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 71 **Altersstruktur/Qualifikation Einheit Messen**



Abbildung 38 **Rückseite Feuerwehrhaus Einheit 13 und Einheit Messen – Horchheim**

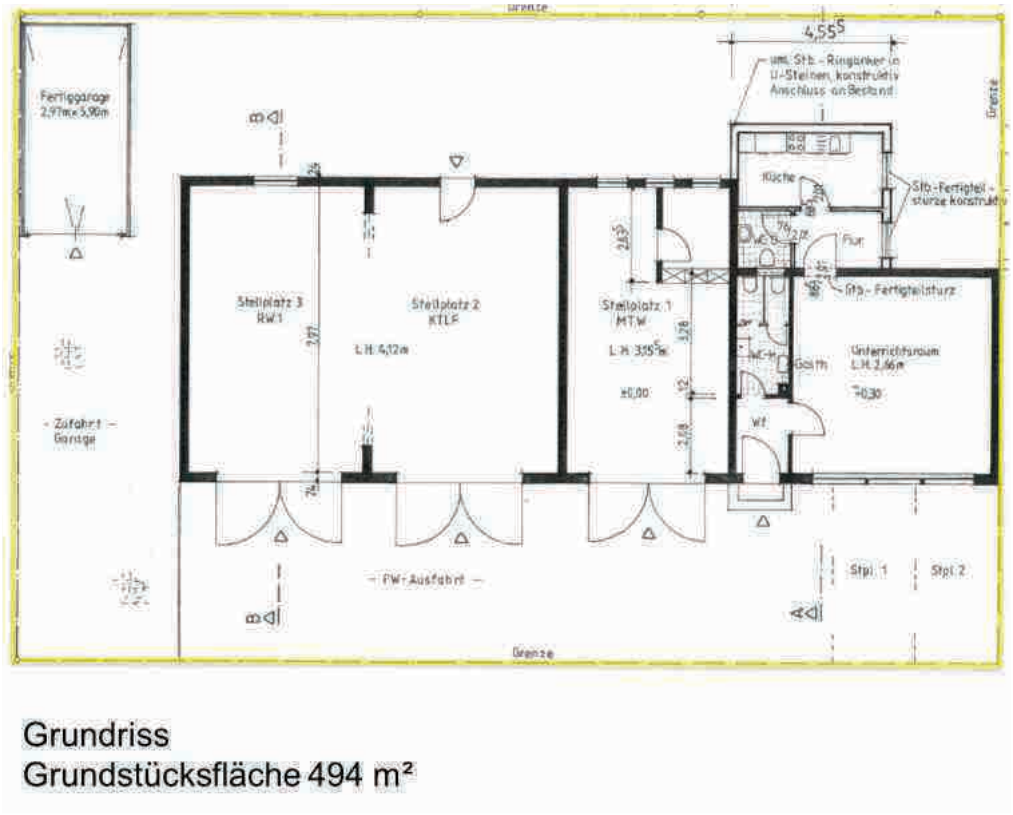

Abbildung 39 **Grundriss und Grundstück Feuerwehrhaus Einheit 13 und Einheit Messen – Horchheim**



Abbildung 40 **Alarmumkleide Damen und Jugendfeuerwehr**



Abbildung 41 **Alarmumkleide Herren in Fahrzeughalle**

4.3.4.4 Einheit 21 – FF Arenberg/Immendorf



Abbildung 42 **Feuerwehrhaus Einheit 21 - Arenberg/Immendorf**



Abbildung 43 **Lage Feuerwehrhaus Einheit 21 - Arenberg/Immendorf**



Abbildung 44 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 21 – Arenberg/Immendorf

Grunddaten	
Standort	In den Sieben Morgen 7
Errichtung	1998, erworben Stadtverwaltung 2006
Sanierung	2006
Grundstück	
An- und Abfahrtswege	Gute An- und Abfahrtssituation, da Lage im Gewerbegebiet Alarmausfahrt mit Großfahrzeugen uneingeschränkt möglich Alarmausfahrt kreuzt mit anrückenden Kräften Grundstück vollständig mit Zaunanlage versehen
PKW-Stellplätze	18
Fußweg im Alarmfall	Zugang durch Zaunanlage separat möglich
Stauraum vor den Toren	Ausreichend gemäß Vorschriften
Übungshof	Vorhanden
Außenbeleuchtung	Ausreichend
Gebäude	
Fahrzeugstellplätze	Bedarf: 4 x Stellplatz-Größe 1 Vorhanden: 3 x Stellplatz-Größe 1, 2 Stellplatz. < Größe 1 für MTF und Notstromanhänger Fahrzeughalle ausreichend, Alarmwege gewährleistet
Alarmumkleide Herren	In Fahrzeughalle, Abstand ausreichend
Alarmumkleide Damen	In Fahrzeughalle, Abstand ausreichend
Umkleide Jugendfeuerwehr	In Fahrzeughalle, Abstand ausreichend

Umkleide Kinderfeuerwehr	Keine Kinderfeuerwehr vorhanden
Schutz vor Dieselemission	Keine vorhanden, durch natürliche Be- und Entlüftung ausreichend, durch Unfallkasse RLP bewertet
Elektroladung Fahrzeuge	Ja
Druckluftversorgung Fahrzeug	Ja
Fahrzeughalle beheizt	Ja
Werkstatt	Ja, an Fahrzeughalle angrenzend mit Lager
Schulungsraum	Ja
Einheitsführerbüro	Nein
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	Ja
WC-Anlagen Herren	Ja, 1 x WC + 2 x Urinal
Sanitärräume Herren	Ja, 1 x DU Unisex
WC-Anlagen Damen	Ja, 1 x WC
Sanitärräume Damen	Ja, 1 x DU Unisex
Küche	Ja, kombiniert mit Aufenthaltsraum Jugendfeuerwehr
Lager Einsatzgeräte	Ja, an Fahrzeughalle angrenzend
Lager allgemein	Ja, Kellerräume
Stiefelwäsche	Ja
Zugangsregelung	Schlüssel
Notstromversorgung	Ja, mobiles Dieselaggregat
Telefon	Nein
Internetanschluss	Nein
Alarmdrucker	Nein
Alarmanzeigebildschirm	Nein
Sonstiges	
Alarmwege	Ausreichend
Verkehrswege	Ausreichend
Gefährdungsbeurteilungen	Keine
Anmerkungen	

Abbildung 45 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 21 – Arenberg/Immendorf

Fazit

Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität als Nutzung Leuchtpunkt

Hinsichtlich der baulichen Situation und unter Würdigung der Mitgliederstärke sind keine Erweiterungen oder Änderungen derzeit notwendig.

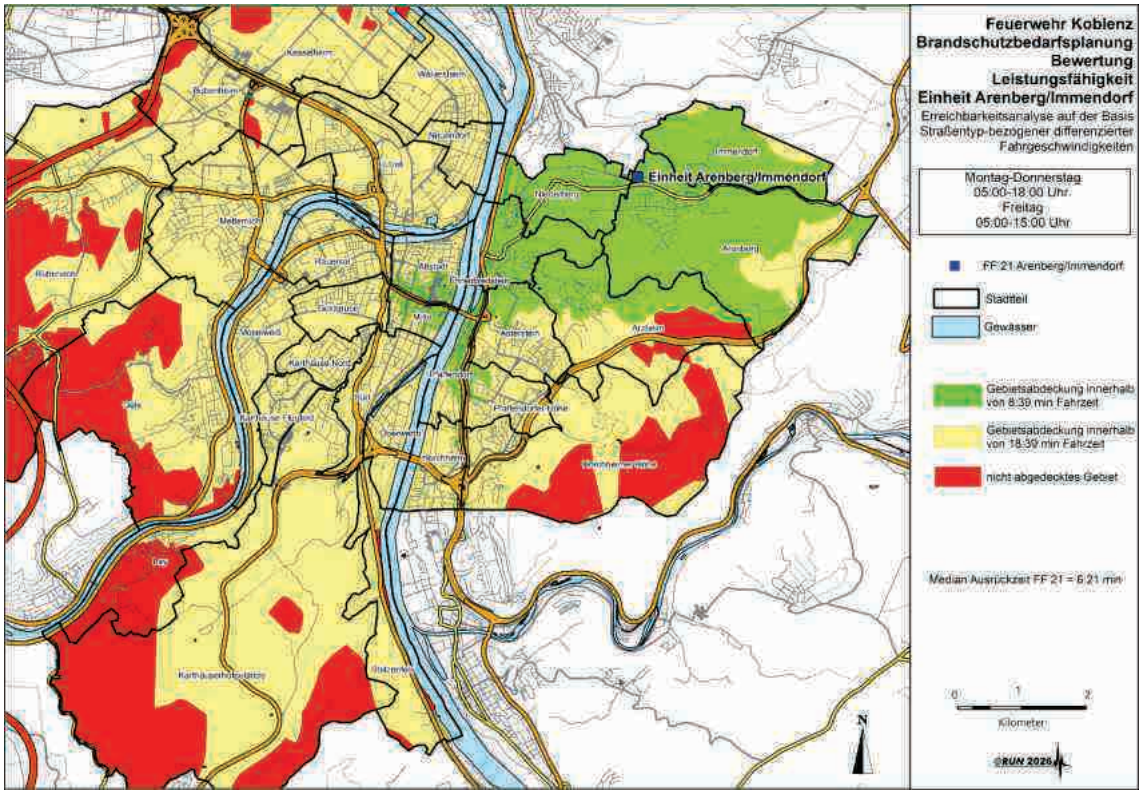

Abbildung 46 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 21 – Arenberg/Immendorf – Zeitfenster Tag

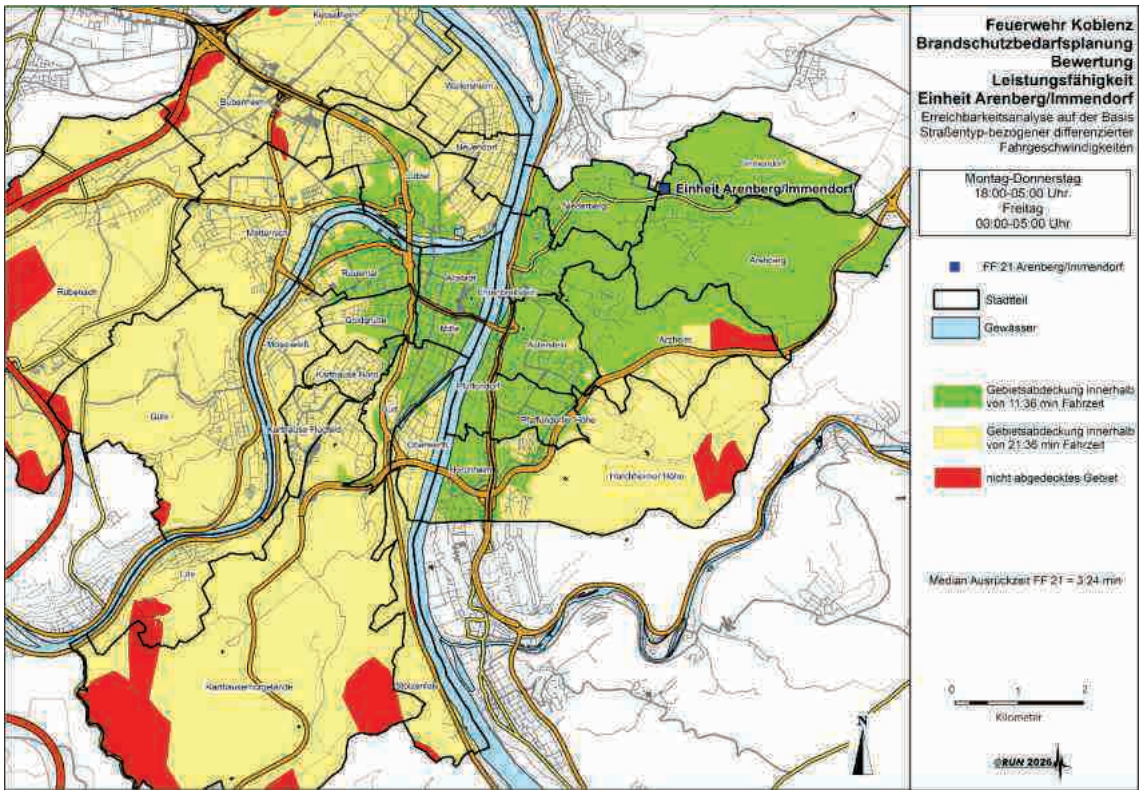

Abbildung 47 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 21 – Arenberg/Immendorf – Zeitfenster Nacht**

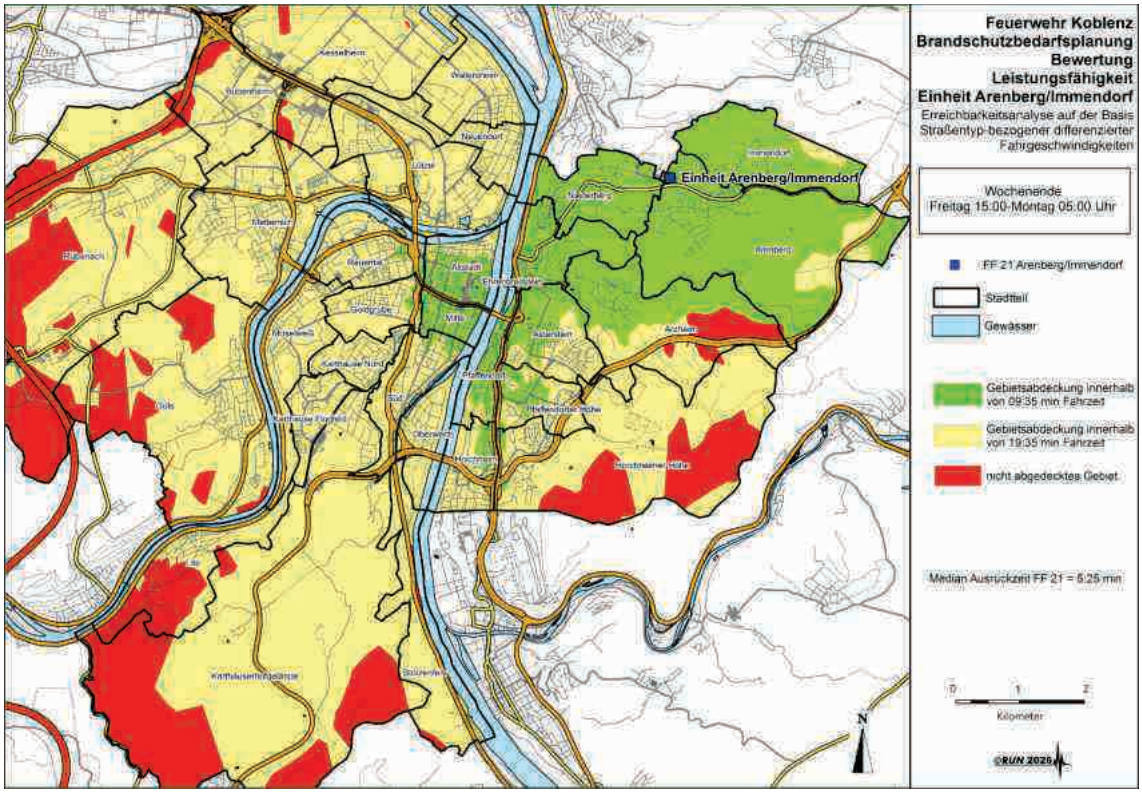

Abbildung 48 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 21 – Arenberg/Immendorf – Zeitfenster Wochenende**

Einsatzabteilung		Jugendfeuerwehr		Kinder-feuerwehr	Alters- und Ehrenabteilung
Gesamt	davon weiblich	Gesamt	davon weiblich		
30	3	24	10	-	-

Tabelle 72 **Personelle Struktur Einheit 21 – Arenberg/Immendorf**

Altersstruktur	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Gesamt	30	6	8	9	5	1	1	34,83

Tabelle 73 **Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 21 – Arenberg/Immendorf**

Altersstruktur Qualifikation	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Truppmann	29	5	8	9	5	1	1	35,38
Truppführer	24	2	7	8	5	1	1	37,29
Gruppenführer	8	-	2	5	1	-	-	36,63
Zugführer	5	-	1	4	-	-	-	35,80
Verbandsführer	1	-	-	1	-	-	-	37,00
Fahrerlaubnis C	19	1	4	8	4	1	1	39,37
Fahrerlaubnis C1	19	1	4	8	4	1	1	39,37
Sprechfunk	27	4	7	9	5	1	1	36,19
Maschinist DLK	2	-	-	2	-	-	-	39,00
Maschinist	25	2	7	9	5	1	1	37,44
Leiter einer FW	-	-	-	-	-	-	-	-
CSA-Träger	9	1	2	5	1	-	-	35,67
Bootsführer	5	-	-	5	-	-	-	38,40
AGT aktuell tauglich	16	3	6	7	-	-	-	31,13
AGT - Lehrgang	22	3	6	7	4	1	1	36,77
JF – Modul JuLeiCa	4	-	1	3	-	-	-	35,50
Jugendfeuerwehrwart	4	-	1	3	-	-	-	35,50
Leiter einer JF-Vorbereitungsgruppe	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH I	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH II	-	-	-	-	-	-	-	-
Motorkettensägen	17	2	3	7	3	1	1	38,47
TH – Bau	4	-	1	3	-	-	-	36,00
TH – VU Aufbau	7	1	2	4	-	-	-	33,14
TH – VU Basis	19	1	6	8	3	1	-	36,16
Atemschutzgerätew.	1	-	1	-	-	-	-	30,00
Gerätewart	3	-	-	1	2	-	-	45,33
ABC-Basis (Grundl.)	7	1	1	5	-	-	-	34,71
ABC-Dekon	5	1	1	3	-	-	-	33,00
ABC-Führen	2	-	1	1	-	-	-	32,00
ABC-Geräteeinsatz	5	1	1	3	-	-	-	33,00
ABC-Messen	5	1	1	3	-	-	-	33,00
Gefahrgut-Erstm.	7	1	1	5	-	-	-	34,71

Tabelle 74 **Altersstruktur/Qualifikation Einheit 21 – Arenberg/Immendorf**

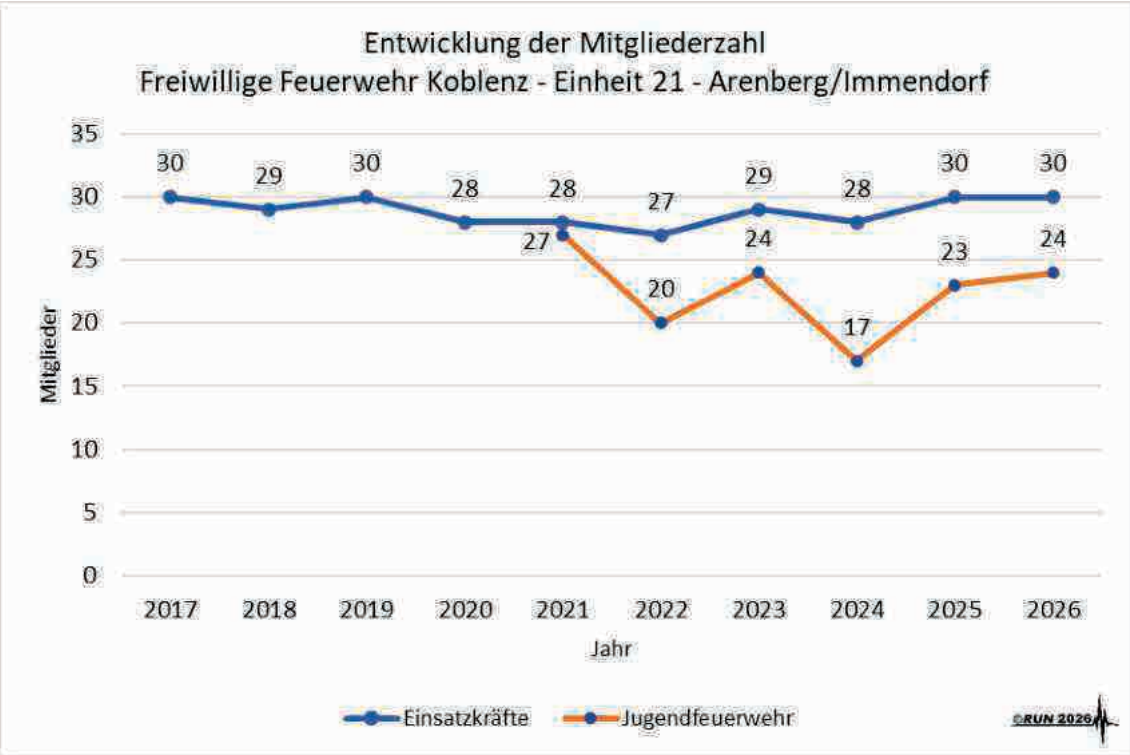

Abbildung 49 **Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit 21 – Arenberg/Immendorf**



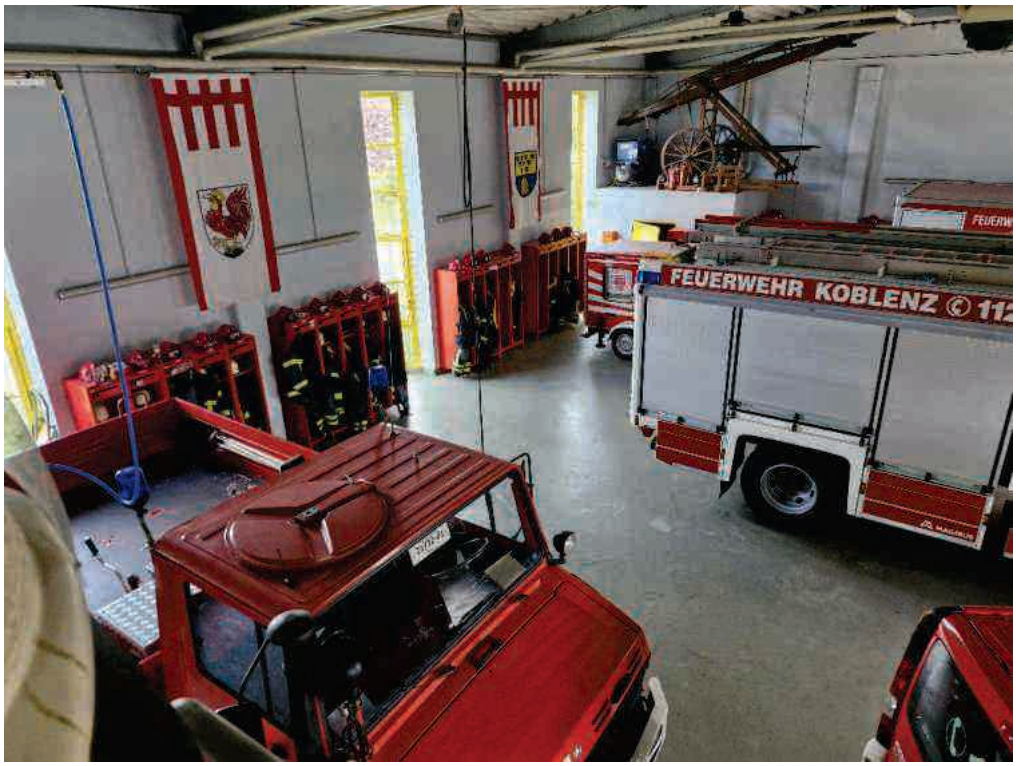
FEUERWEHR KOBLENZ







4.3.4.5 Einheit 22 – FF Arzheim



Abbildung 50 **Feuerwehrhaus Einheit 22 – Arzheim**



Abbildung 51 **Lage Feuerwehrhaus Einheit 22 – Arzheim**



Abbildung 52 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 22 – Arzheim

Grunddaten	
Standort	Kreisstraße 13
Errichtung	Unbekannt
Sanierung	2003
Grundstück	
An- und Abfahrtswege	Ausreichend groß bemessen Alarmausfahrt mit Großfahrzeug gewährleistet Separate Zufahrt zu Pkw-Stellplätzen
PKW-Stellplätze	5, Anzahl nicht ausreichend
Fußweg im Alarmfall	Breite Zugangsgestaltung, keine Beeinträchtigung
Stauraum vor den Toren	Ausreichend gemäß Vorschriften
Übungshof	Keiner vorhanden
Außenbeleuchtung	Ausreichend
Gebäude	
Fahrzeugstellplätze	Bedarf: 1 x Stellplatz-Größe 1 Notwendig: 1 x Stellplatz-Größe 1 im Gebäude
Alarmumkleide Herren	In Fahrzeughalle, ausreichender Abstand zu Fahrzeugen
Alarmumkleide Damen	In Fahrzeughalle, ausreichender Abstand zu Fahrzeugen
Umkleide Jugendfeuerwehr	In Fahrzeughalle, ausreichender Abstand zu Fahrzeugen
Umkleide Kinderfeuerwehr	Nicht vorhanden
Schutz vor Dieselemission	Keine vorhanden, durch natürliche Be- und Entlüftung ausreichend

Elektroladung Fahrzeuge	Ja
Druckluftversorgung Fahrzeug	Ja
Fahrzeughalle beheizt	Ja
Werkstatt	Ja, an Fahrzeughalle angrenzend
Schulungsraum	Ja
Einheitsführerbüro	Nein
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	Nein
WC-Anlagen Herren	Ja, 1 x WC + 1 x Urinal
Sanitärräume Herren	1 x DU Unisex
WC-Anlagen Damen	Ja, 1 x WC
Sanitärräume Damen	1 x DU Unisex
Küche	Ja
Lager Einsatzgeräte	Ja, in Kombination Werkstatt
Lager allgemein	Ja
Stiefelwäsche	Ja
Zugangsregelung	Schlüssel
Notstromversorgung	Ja, mobiles Dieselaggregat
Telefon	Nein
Internetanschluss	Nein
Alarmdrucker	Nein
Alarmanzeigebildschirm	Ja
Sonstiges	
Alarmwege	Ausreichend
Verkehrswege	Ausreichend
Gefährdungsbeurteilungen	Keine
Anmerkungen	

Tabelle 75 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 22 – Arzheim

Fazit

Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität als Nutzung Leuchtpunkt

Hinsichtlich der baulichen Situation und unter Würdigung der Mitgliederstärke sind keine Erweiterungen oder Änderungen derzeit notwendig.

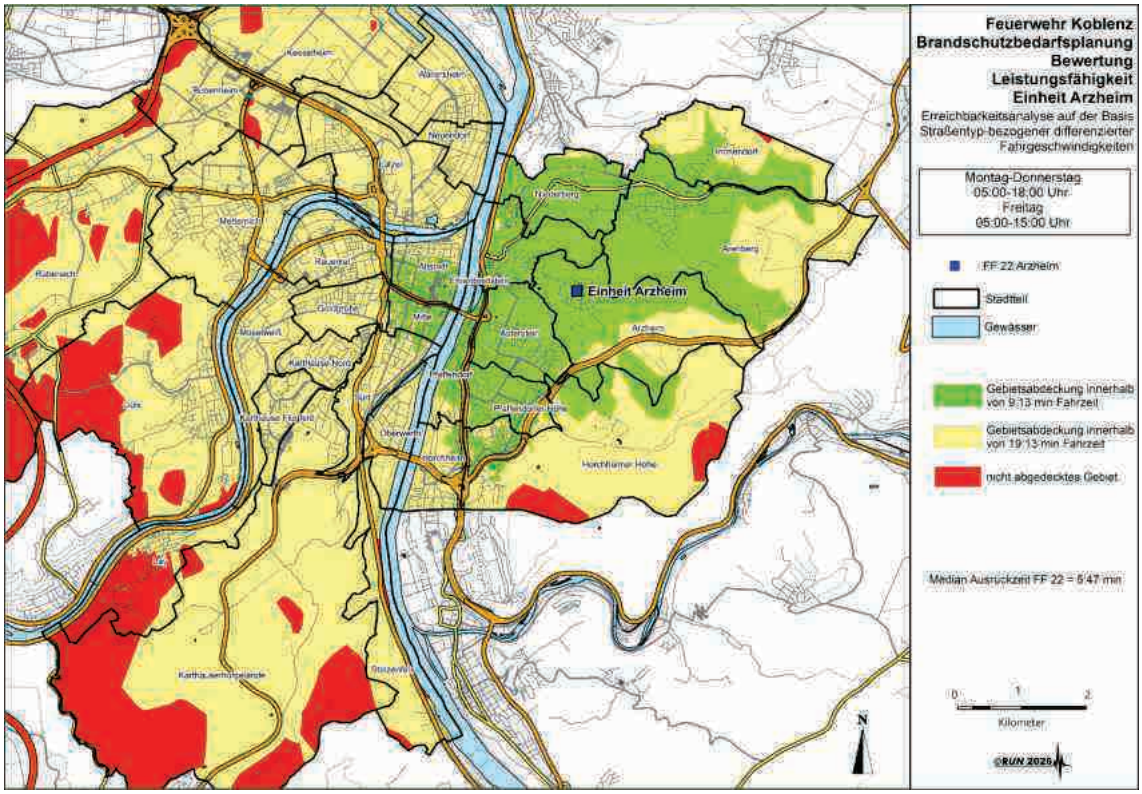

Abbildung 53 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 22 – Arzheim – Zeitfenster Tag

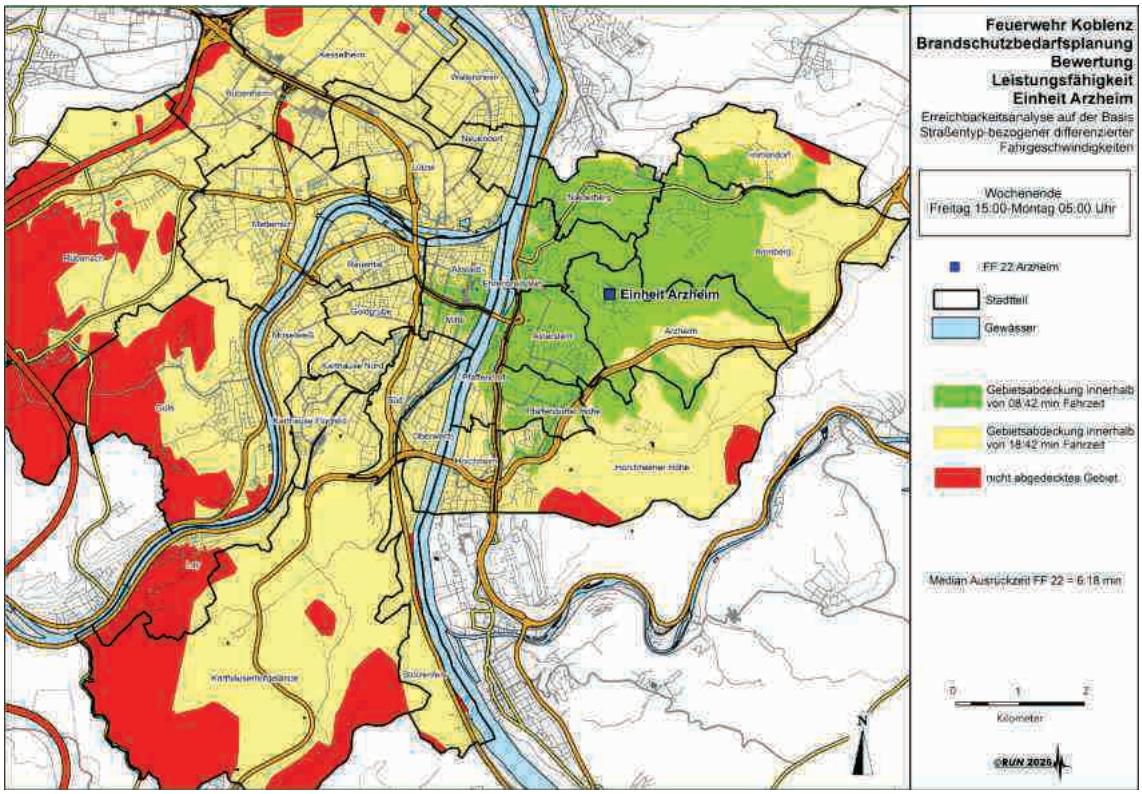

Abbildung 54 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 22 – Arzheim – Zeitfenster Wochenende**

Einsatzabteilung		Jugendfeuerwehr		Kinder-feuerwehr	Alters- und Ehrenabteilung
Gesamt	davon weiblich	Gesamt	davon weiblich		
20	2	18	8	11	2

Tabelle 76 **Personelle Struktur Einheit 22 – Arzheim**

Altersstruktur	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Gesamt	20	3	7	7	2	-	1	35,90

Tabelle 77 **Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 22 – Arzheim**

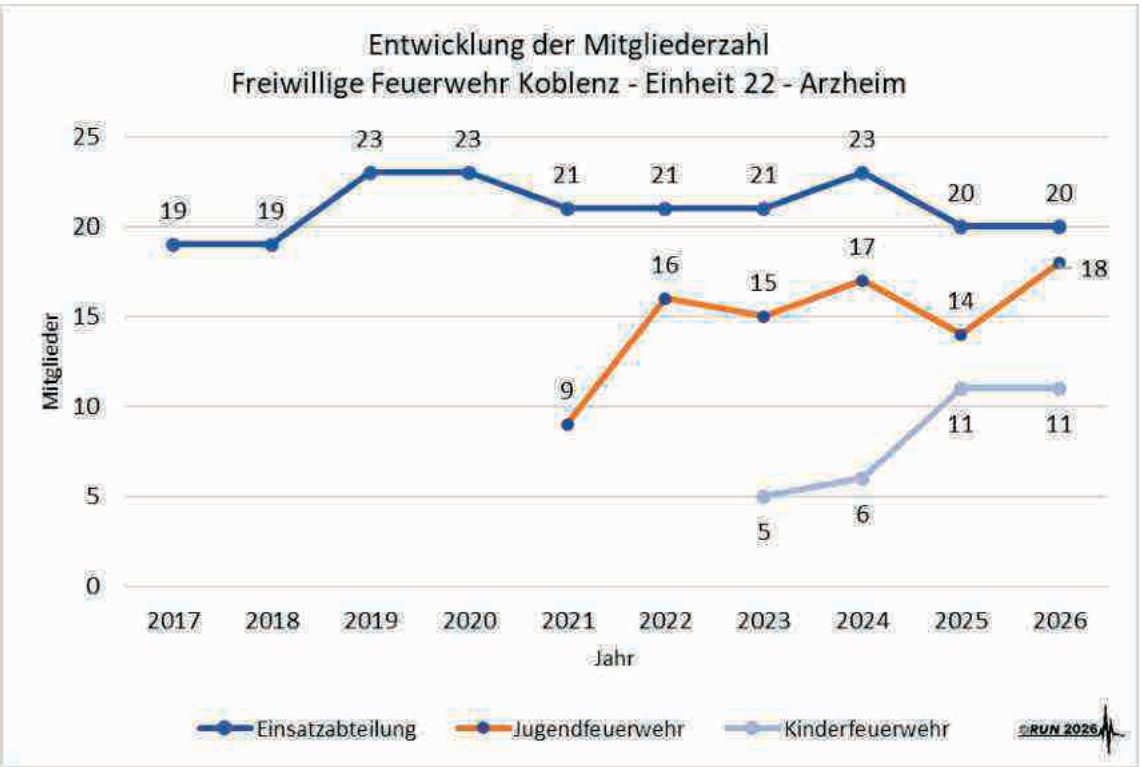

Abbildung 55 **Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit 22 – Arzheim**

Altersstruktur Qualifikation	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Truppmann	19	3	6	7	2	-	1	36,32
Truppführer	14	1	5	5	2	-	1	38,79
Gruppenführer	4	-	1	1	1	-	1	47,50
Zugführer	1	-	-	-	-	-	1	63,00
Verbandsführer	-	-	-	-	-	-	-	-
Fahrerlaubnis C	9	-	3	3	2	-	1	42,11
Fahrerlaubnis C1	10	-	3	4	2	-	1	41,80
Sprechfunk	18	3	5	7	2	-	1	36,78
Maschinist DLK	1	-	-	1	-	-	-	37,00
Maschinist	12	1	4	4	2	-	1	40,00
Leiter einer FW	-	-	-	-	-	-	-	-
CSA-Träger	-	-	-	-	-	-	-	-
Bootsführer	3	1	-	1	-	-	1	41,00
AGT aktuell tauglich	6	1	1	3	-	-	1	37,00
AGT - Lehrgang	18	2	6	7	2	-	1	37,17
JF – Modul JuLeiCa	1	-	1	-	-	-	-	33,00
Jugendfeuerwehrwart	2	-	1	1	-	-	-	35,50
Leiter einer JF-Vorbereitungsgruppe	1	-	1	-	-	-	-	33,00
Multiplikator TH I	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH II	-	-	-	-	-	-	-	-
Motorkettensägen	8	-	1	4	2	-	1	44,13
TH – Bau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Aufbau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Basis	-	-	-	-	-	-	-	-
Atemschutzgerätew.	-	-	-	-	-	-	-	-
Gerätewart	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Basis (Grundl.)	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Dekon	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Führen	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Geräteeinsatz	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Messen	-	-	-	-	-	-	-	-
Gefahrgut-Erstm.	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 78 **Altersstruktur/Qualifikation Einheit 22 – Arzheim**

4.3.4.6 Einheit 23 – FF Ehrenbreitstein



Abbildung 56 **Feuerwehrhaus Einheit 23 – Ehrenbreitstein**



Abbildung 57 **Lage Feuerwehrhaus Einheit 23 – Ehrenbreitstein**



Abbildung 58 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 23 – Ehrenbreitstein

Grunddaten	
Standort	Im Teichert 110d
Errichtung	Bezug 1989
Sanierung	2016 Erweiterung durch ehem. DRK-Räume und Fzg.-Halle
Grundstück	
An- und Abfahrtswege	Zu- und Abfahrt sowie Alarmausfahrt unmittelbar in einem Kreuzungsbereich Alarmausfahrt mit Großfahrzeug gewährleistet Alarmausfahrt MTF mit RTB Trailer extrem beengt Anrückende Kräfte müssen Kreuzungsbereich passieren
PKW-Stellplätze	Max. 3 vor dem Feuerwehrhaus 3 weitere auf Verkehrsinsel
Fußweg im Alarmfall	Kreuzt unmittelbar mit an- und ausrückenden Kräften
Stauraum vor den Toren	Deutlich kleiner als die Fahrzeuglängen der Einsatzfahrzeuge
Übungshof	Keiner vorhanden
Außenbeleuchtung	Unzureichend
Gebäude	
Fahrzeugstellplätze	Bedarf: 3 x Stellplatz-Größe 1 + Sellplatz. für Notstromanhänger Vorhanden: 2 x Stellplatz-Größe 1, 1 Stellplatz ehem. DRK Fahrzeughalle < Stellplatz-Größe 1, 1 x Stellplatz Notstromaggregat in Fahrzeughalle
Alarmumkleide Herren	In Fahrzeughalle, ausreichender Abstand zu Fahrzeugen
Alarmumkleide Damen	In Fahrzeughalle, ausreichender Abstand zu Fahrzeugen

Umkleide Jugendfeuerwehr	Keine Jugendfeuerwehr vorhanden
Umkleide Kinderfeuerwehr	Keine Kinderfeuerwehr vorhanden
Schutz vor Dieselemission	Keine vorhanden, durch natürliche Be- und Entlüftung ausreichend
Elektroladung Fahrzeuge	Ja
Druckluftversorgung Fahrzeug	Ja
Fahrzeughalle beheizt	Eingeschränkt
Werkstatt	Nein
Schulungsraum	Ja
Einheitsführerbüro	Ja
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	Nicht erforderlich
WC-Anlagen Herren	Ja, 1 x WC + 1 x Urinal
Sanitärräume Herren	1 x Dusche (Unisex)
WC-Anlagen Damen	1 x WC (Unisex)
Sanitärräume Damen	1 x Dusche (Unisex)
Küche	Ja
Lager Einsatzgeräte	In Fahrzeughalle
Lager allgemein	Ja, Sozialtrakt
Stiefelwäsche	Ja
Zugangsregelung	Schlüssel
Notstromversorgung	Ja, mobiles Dieselaggregat
Telefon	Ja
Internetanschluss	Nein
Alarmdrucker	Nein
Alarmanzeigebildschirm	Nein
Sonstiges	
Alarmwege	Teilweise eingeschränkt
Verkehrswege	Im Sozialtrakt eingeschränkt
Gefährdungsbeurteilungen	Keine
Anmerkungen	

Tabelle 79 **Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 23 – Ehrenbreitstein**

Fazit

Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität als Nutzung Leuchtpunkt

Hinsichtlich der baulichen Situation und unter Würdigung der Mitgliederstärke sind keine Erweiterungen oder Änderungen derzeit notwendig.

Einsatzabteilung		Jugendfeuerwehr		Kinder-feuerwehr	Alters- und Ehrenabteilung
Gesamt	davon weiblich	Gesamt	davon weiblich		
23	2	-	-	-	-

Tabelle 80 Personelle Struktur Einheit 23 – Ehrenbreitstein

Altersstruktur	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Gesamt	23	4	7	4	5	2	1	37,43

Tabelle 81 Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 23 – Ehrenbreitstein

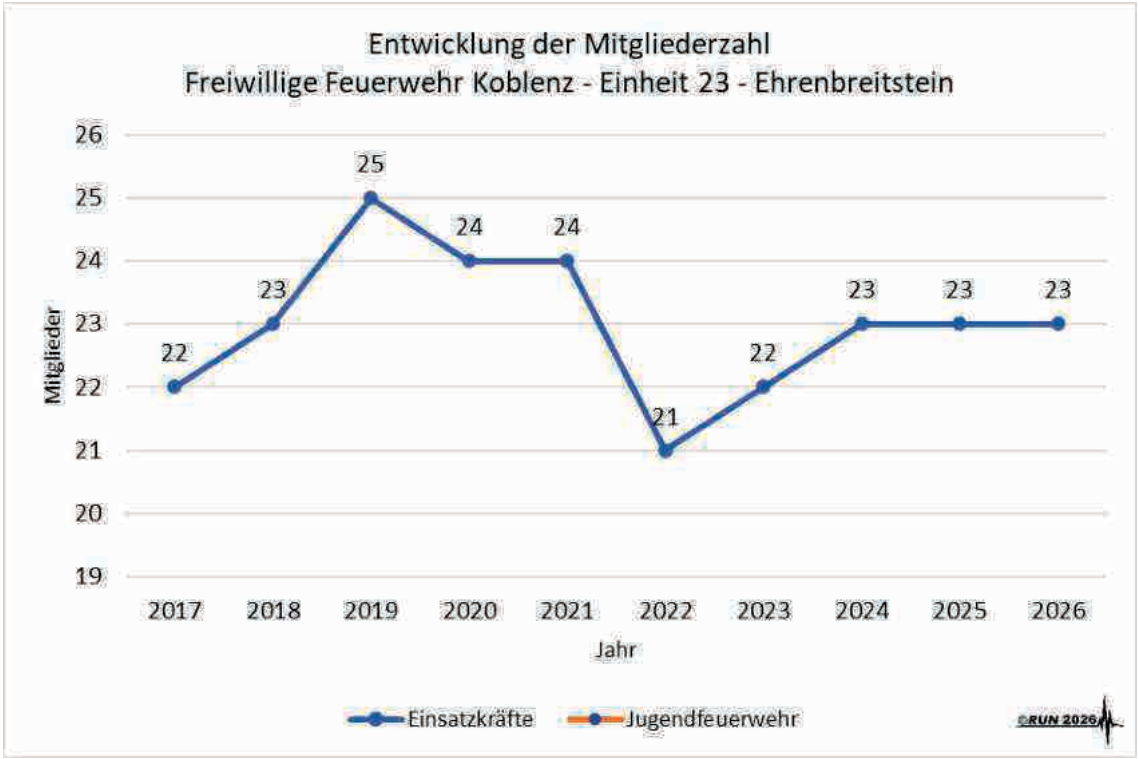

Abbildung 59 Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 23 – Ehrenbreitstein

Altersstruktur Qualifikation	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Truppmann	20	2	6	4	5	2	1	39,55
Truppführer	13	-	4	3	3	2	1	42,69
Gruppenführer	9	-	2	3	2	1	1	42,78
Zugführer	2	-	1	-	1	-	-	42,00
Verbandsführer	-	-	-	-	-	-	-	-
Fahrerlaubnis C	12	1	3	3	2	2	1	41,33
Fahrerlaubnis C1	12	1	3	3	2	2	1	41,33
Sprechfunk	19	2	5	4	5	2	1	40,21
Maschinist DLK	-	-	-	-	-	-	-	-
Maschinist	9	-	3	2	2	1	1	43,22
Leiter einer FW	-	-	-	-	-	-	-	-
CSA-Träger	2	-	1	1	-	-	-	34,50
Bootsführer	6	-	-	-	3	2	1	53,33
AGT aktuell tauglich	12	2	5	3	2	-	-	34,17
AGT - Lehrgang	17	2	5	4	4	2	-	38,59
JF – Modul JuLeiCa	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendfeuerwehrwart	-	-	-	-	-	-	-	-
Leiter einer JF-Vorbereitungsgruppe	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH I	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH II	-	-	-	-	-	-	-	-
Motorkettensägen	9	-	3	2	3	1	-	40,56
TH – Bau	1	-	-	1	-	-	-	36,00
TH – VU Aufbau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Basis	-	-	-	-	-	-	-	-
Atemschutzgerätew.	-	-	-	-	-	-	-	-
Gerätewart	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Basis (Grundl.)	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Dekon	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Führen	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Geräteeinsatz	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Messen	-	-	-	-	-	-	-	-
Gefahrgut-Erstm.	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 82 **Altersstruktur/Qualifikation Einheit 23 – Ehrenbreitstein**

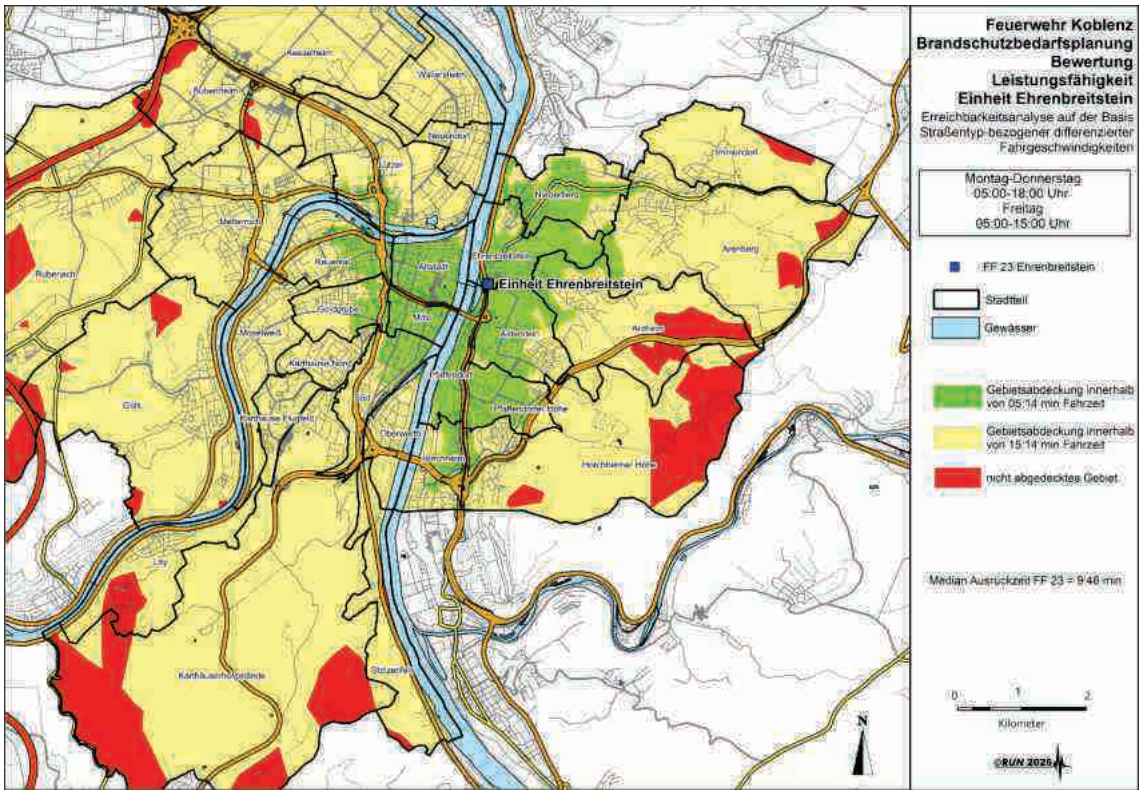

Abbildung 60 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 23 – Ehrenbreitstein – Zeitfenster Tag

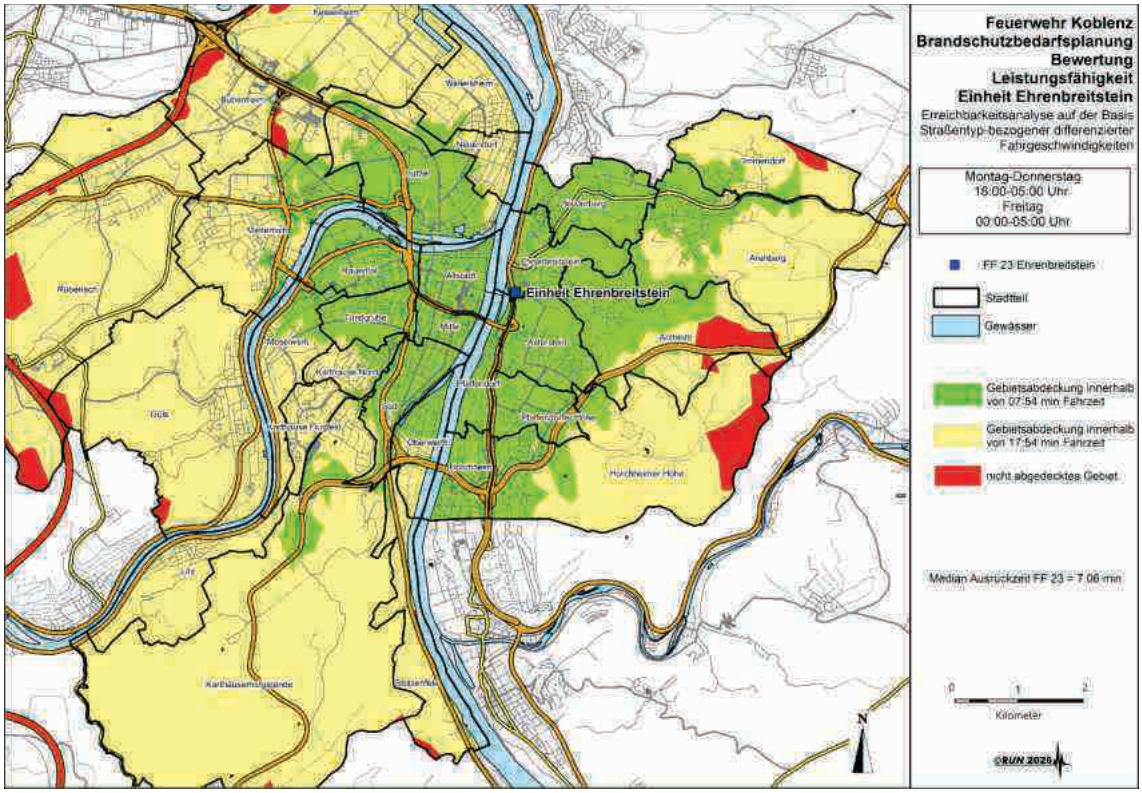

Abbildung 61 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 23 – Ehrenbreitstein – Zeitfenster Nacht

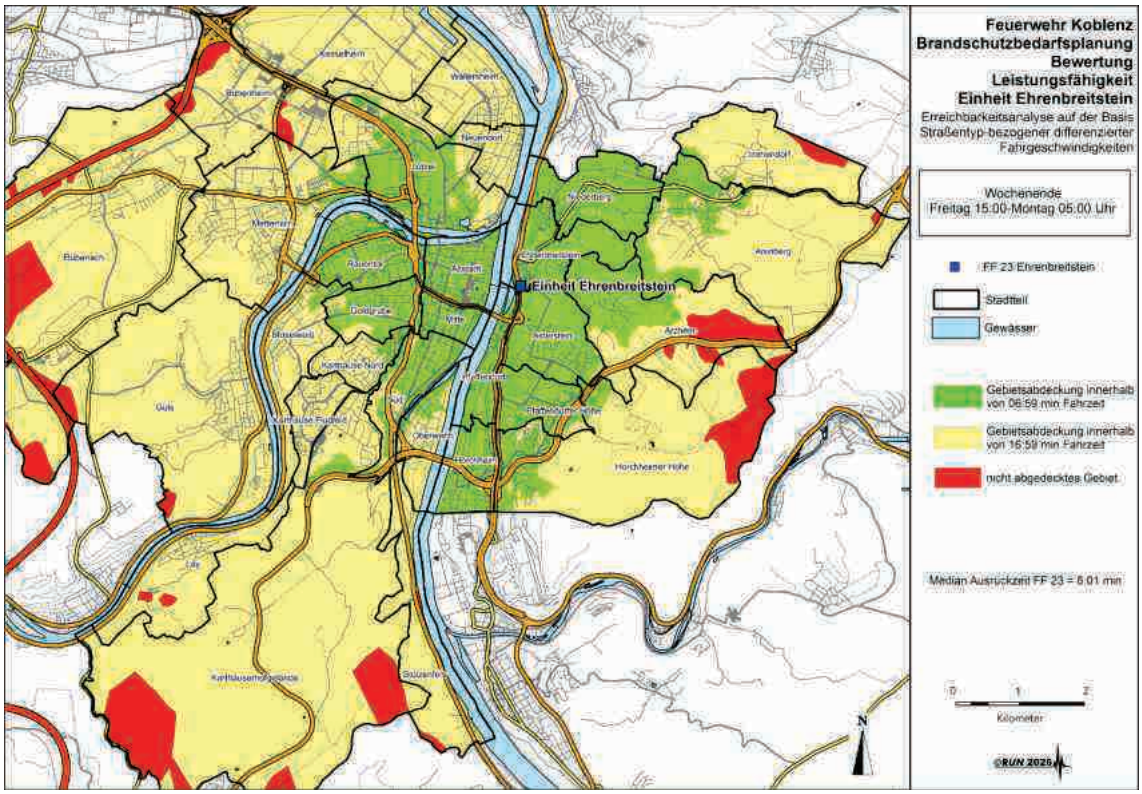

Abbildung 62 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 23 – Ehrenbreitstein – Zeitfenster Wochenende**

4.3.4.7 Einheit 31 – FF Bubenheim



Abbildung 63 **Feuerwehrhaus Einheit 31 – Bubenheim**



Abbildung 64 **Lage Feuerwehrhaus Einheit 31 – Bubenheim**



Abbildung 65 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 31 – Bubenheim

Grunddaten	
Standort	Im Schildchen 2a
Errichtung	1972
Sanierung	2010 (Aufstockung)
Grundstück	
An- und Abfahrtswege	Beengte Alarmausfahrt aufgrund fehlender Stauraumtiefe der Fahrzeughalle Anbindung an Hauptverkehrsachsen ausreichend Alarmausfahrt mit Großfahrzeug daher etwas beengt
PKW-Stellplätze	Max. 2 Stellplätze neben Zugang Gebäude (hintereinander parkend)
Fußweg im Alarmfall	Keine Kreuzung im Bereich Gebäudezugang
Stauraum vor den Toren	Nicht vorhanden
Übungshof	Nicht vorhanden
Außenbeleuchtung	Ausreichend
Gebäude	
Fahrzeugstellplätze	Bedarf: 1 x Stellplatz-Größe 1 Vorhanden: 1 x Stellplatz-Größe 1 im Gebäude Perspektivisch ab 2026 Einbindung in Sonderaufgabe Löschwasserrückhaltung und ab 2027 Einbindung in Sonderaufgabe Kulturgutschutz Dadurch Bedarf für 1 Stellplatz-Größe 1 für MTF und 1 Stellplatz für Kofferanhänger LW-Rückhaltung
Alarmumkleide Herren	Raum Alarmumkleide neben Fahrzeughalle

Alarmumkleide Damen	Raum Alarmumkleide neben Fahrzeughalle
Umkleide Jugendfeuerwehr	Raum Alarmumkleide neben Fahrzeughalle
Umkleide Kinderfeuerwehr	Nicht vorhanden, Kinderfeuerwehr in 8/2025 gegründet
Schutz vor Dieselemission	Keine vorhanden, durch natürliche Be- und Entlüftung ausreichend
Elektroladung Fahrzeuge	Ja
Druckluftversorgung Fahrzeug	Ja
Fahrzeughalle beheizt	Ausreichend
Werkstatt	Nein
Schulungsraum	Ja, Größe ausreichend
Einheitsführerbüro	Nein
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	Nein
WC-Anlagen Herren	Ja, Anzahl 2 x WC, 3 x Urinal
Sanitärräume Herren	Nein
WC-Anlagen Damen	Ja, Anzahl 1 x WC
Sanitärräume Damen	Nein
Küche	Ja
Lager Einsatzgeräte	Ja, Fahrzeughalle
Lager allgemein	Ja
Stiefelwäsche	Ja
Zugangsregelung	Schlüssel
Notstromversorgung	Ja, mobiles Dieselaggregat
Telefon	Nein
Internetanschluss	Nein
Alarmdrucker	Nein
Alarmanzeigebildschirm	Nein
Sonstiges	
Alarmwege	Gewährleistet, mit Einschränkung der Stauraumtiefe
Verkehrswege	Gewährleistet
Gefährdungsbeurteilungen	Keine
Anmerkungen	
	©RUN 2025

Tabelle 83 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 31 – Bubenheim

Fazit

Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität als Nutzung Leuchtpunkt

Normale Priorität: Anbau Stellplatz, notwendig für Wahrnehmung Sonderaufgaben Löschwasserrückhaltung und Kulturgutschutz, Schaffung von Pkw-Stellplätzen

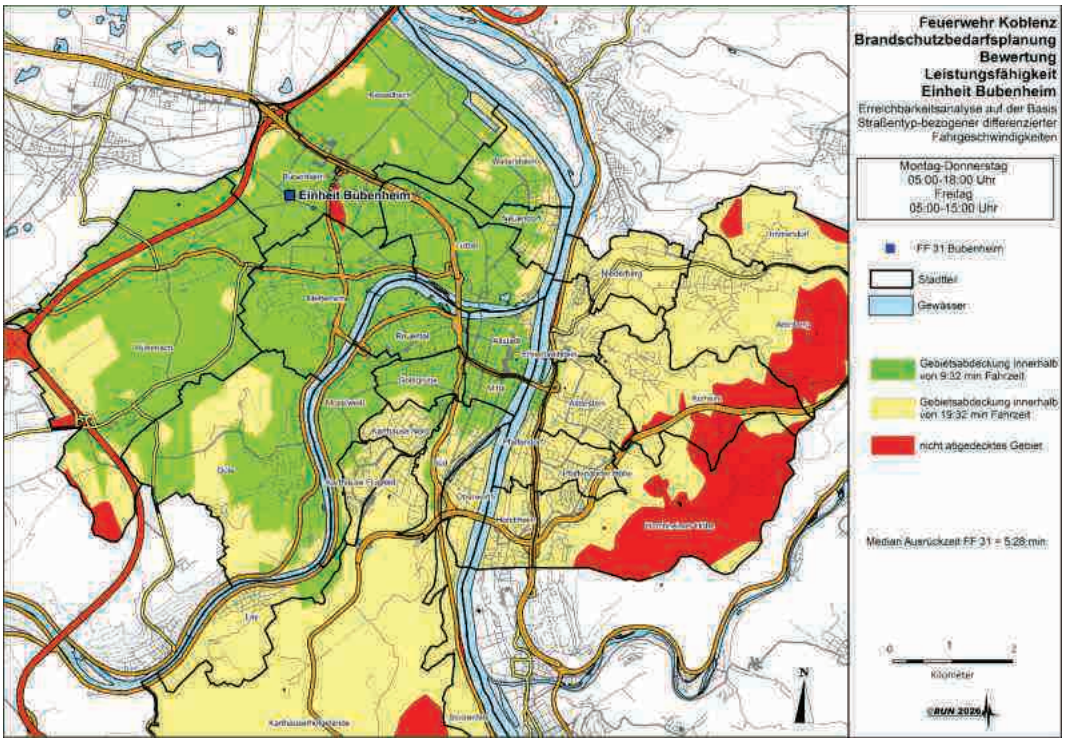

Abbildung 66 Erreichbarkeitsanalyse Einheit 31 – Bubenheim – Zeitfenster Tag

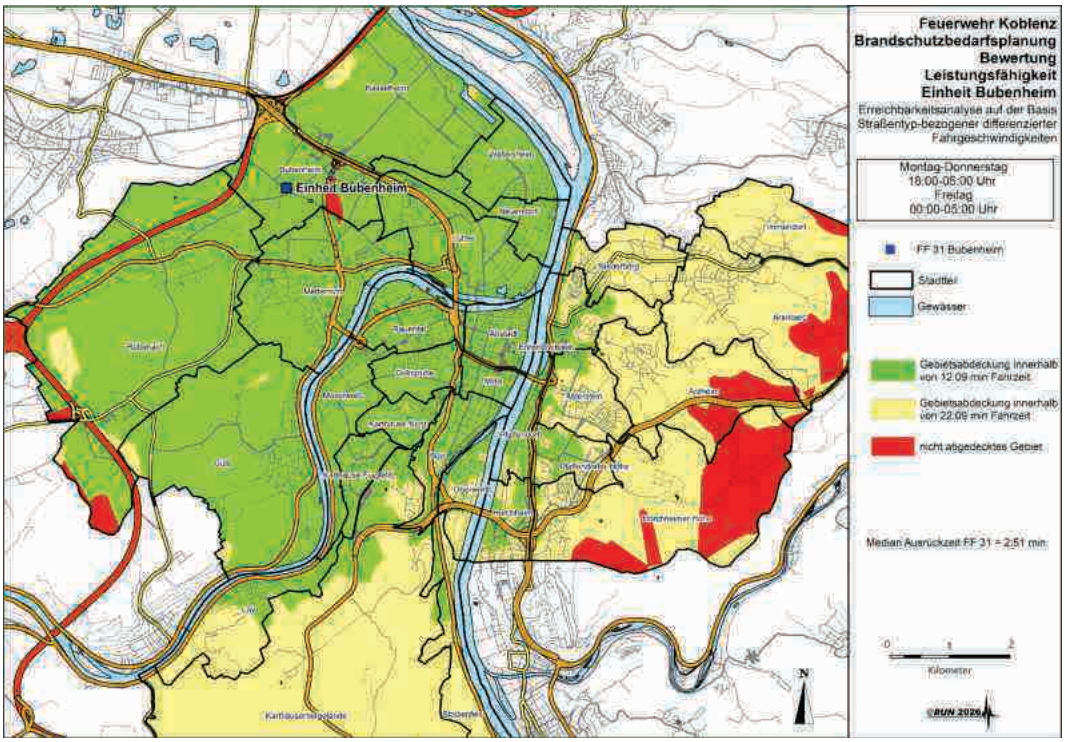

Abbildung 67 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 31 – Bubenheim – Zeitfenster Nacht**

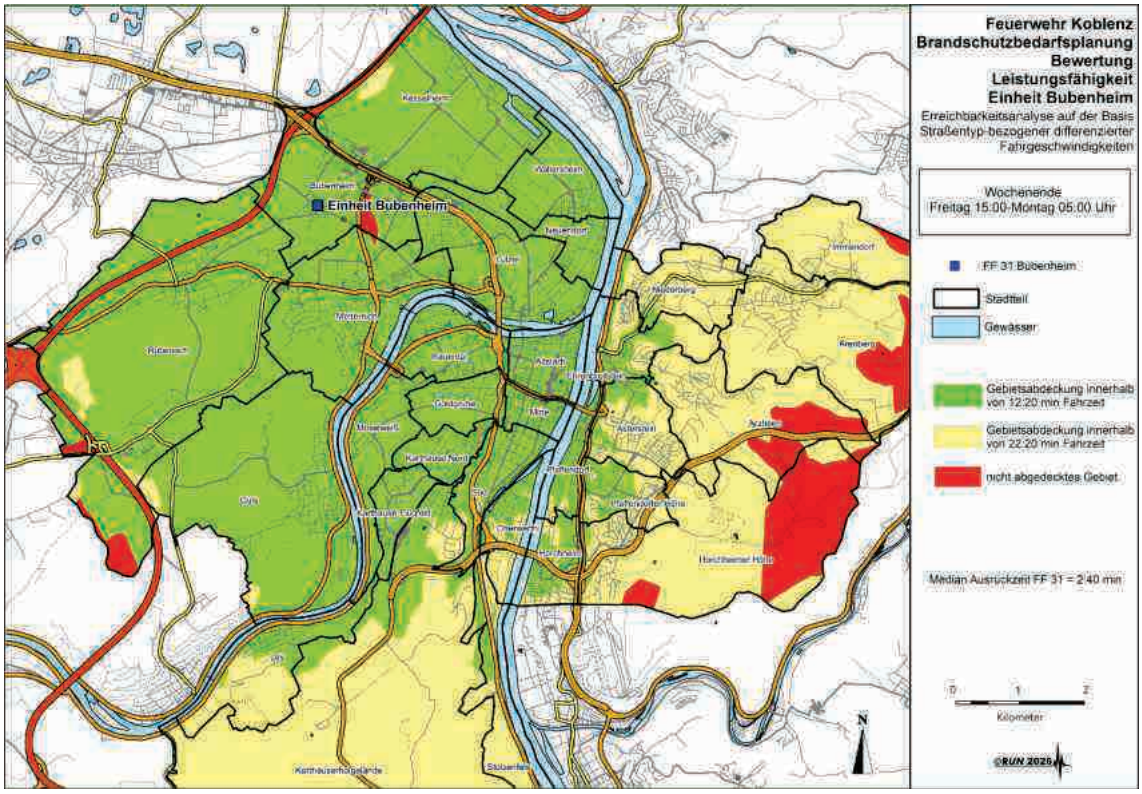

Abbildung 68 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 31 – Bubenheim – Zeitfenster Wochenende**

Einsatzabteilung		Jugendfeuerwehr		Kinder-feuerwehr	Alters- und Ehrenabteilung
Gesamt	davon weiblich	Gesamt	davon weiblich		
19	1	8	1	17	-

Tabelle 84 **Personelle Struktur Einheit 31 – Bubenheim**

Altersstruktur	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Gesamt	19	6	7	1	1	3	1	34,21

Tabelle 85 **Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 31 – Bubenheim**

Altersstruktur Qualifikation	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Truppmann	17	4	7	1	1	3	1	35,82
Truppführer	12	1	7	-	1	2	1	37,42
Gruppenführer	6	-	3	-	-	2	1	44,83
Zugführer	3	-	1	-	-	2	-	48,67
Verbandsführer	-	-	-	-	-	-	-	-
Fahrerlaubnis C	8	2	2	1	1	2	-	38,00
Fahrerlaubnis C1	8	2	2	1	1	2	-	38,00
Sprechfunk	16	3	7	1	1	3	1	36,75
Maschinist DLK	1	-	1	-	-	-	-	32,00
Maschinist	6	1	1	1	1	1	1	43,50
Leiter einer FW	-	-	-	-	-	-	-	-
CSA-Träger	1	-	1	-	-	-	-	30,00
Bootsführer	-	-	-	-	-	-	-	-
AGT aktuell tauglich	8	1	4	1	-	2	-	36,75
AGT - Lehrgang	14	3	6	1	1	3	-	35,79
JF – Modul JuLeiCa	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendfeuerwehrwart	1	-	-	-	1	-	-	50,00
Leiter einer JF-Vorbereitungsgruppe	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH I	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH II	-	-	-	-	-	-	-	-
Motorkettensägen	6	-	3	-	1	2	-	41,00
TH – Bau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Aufbau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Basis	-	-	-	-	-	-	-	-
Atemschutzgerätew.	1	-	1	-	-	-	-	31,00
Gerätewart	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Basis (Grundl.)	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Dekon	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Führen	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Geräteeinsatz	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Messen	-	-	-	-	-	-	-	-
Gefahrgut-Erstm.	-	-	-	-	-	-	-	-

©KUN 2025

Tabelle 86 **Altersstruktur/Qualifikation Einheit 31 – Bubenheim**

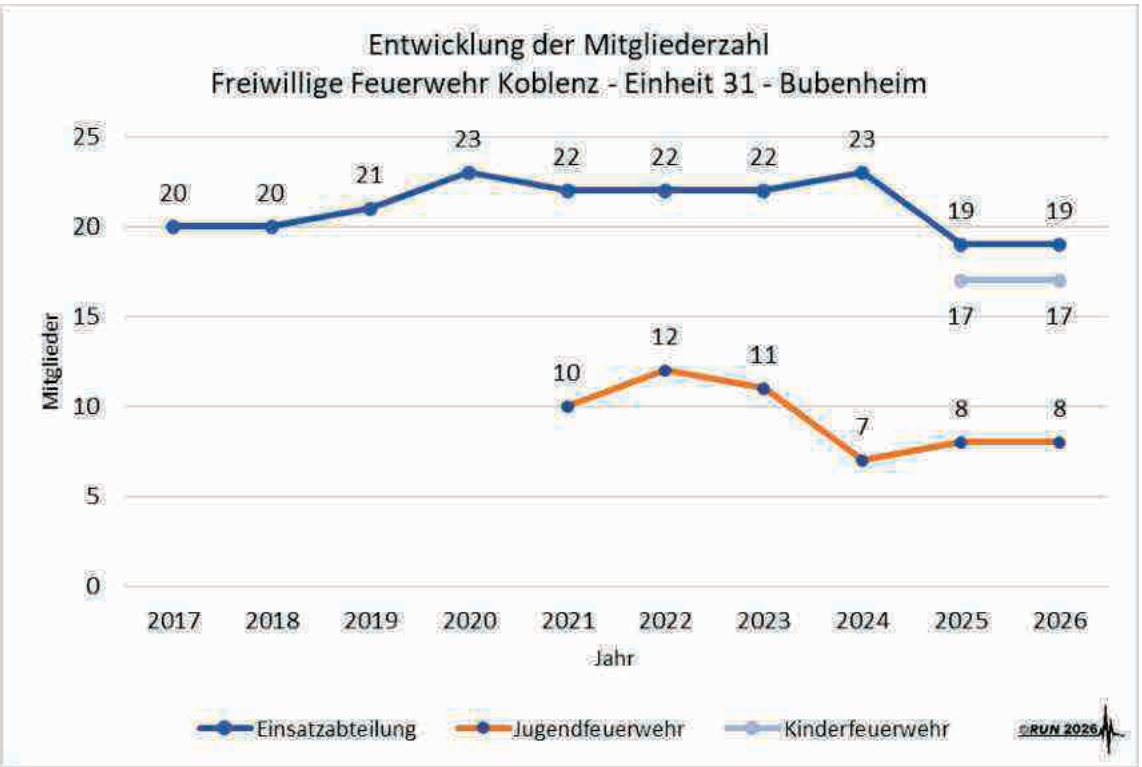

Abbildung 69 **Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit Bubenheim**

4.3.4.8 Einheit 32 – FF Rübenach



Abbildung 70 **Feuerwehrhaus Einheit 32 – Rübenach**



Abbildung 71 **Lage Feuerwehrhaus Einheit 32 – Rübenach**

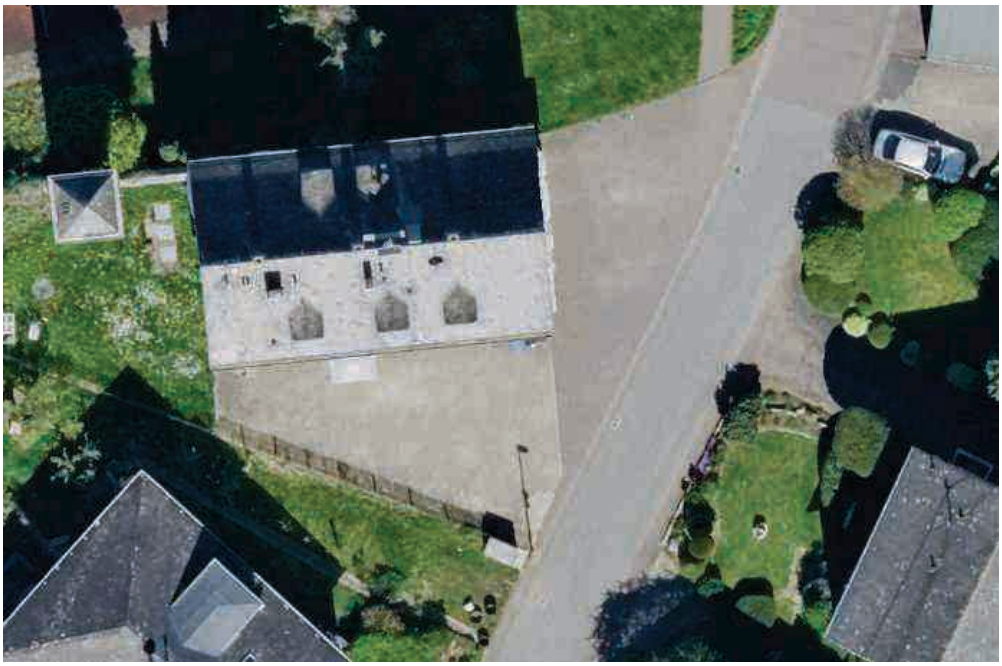

Abbildung 72 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 32 – Rübenach

Grunddaten	
Standort	Florianstraße 6
Errichtung	1956
Sanierung	2008-2010 (Schulungsraum saniert und erweitert) 2023-2024 Umnutzung Wohnung zu Jugendfeuerwehrraum
Grundstück	
An- und Abfahrtswege	Kein ausreichender Stauraum vor Fahrzeughalle Alarmausfahrt mit Großfahrzeug beengt Alarmausfahrt kreuzt mit anrückenden Kräften Fehlende Ausfahrtsbreite der Tore – Spiegel müssen angeklappt werden
PKW-Stellplätze	Max. 4 vor Eingang
Fußweg im Alarmfall	Fahrzeuge müssen im Alarmfall zunächst aus Fahrzeughalle gefahren werden, um sich umzukleiden
Stauraum vor den Toren	Deutlich kleiner als die Fahrzeuglängen der Einsatzfahrzeuge
Übungshof	Keiner vorhanden
Außenbeleuchtung	Unzureichend
Gebäude	
Fahrzeugstellplätze	Bedarf: 2 x Stellplatz-Größe 1 Vorhanden: 2 x Stellplatz deutlich kleiner Stellplatz-Größe 1 im Gebäude
Alarmumkleide Herren	In Fahrzeughalle, unzureichender Abstand zu Fahrzeugen mit hohem Gefahrenpotenzial
Alarmumkleide Damen	In Fahrzeughalle, unzureichender Abstand zu Fahrzeugen mit hohem Gefahrenpotenzial
Umkleide Jugendfeuerwehr	Im OG des Jugendfeuerwehr-Raums

Umkleide Kinderfeuerwehr	Keine Kinderfeuerwehr vorhanden
Schutz vor Dieselemission	Keine vorhanden, durch natürliche Be- und Entlüftung unzureichend
Elektroladung Fahrzeuge	Ja
Druckluftversorgung Fahrzeug	Ja
Fahrzeughalle beheizt	Eingeschränkt
Werkstatt	Nein
Schulungsraum	Ja, ausreichend
Einheitsführerbüro	Ja, in Kombination der Schulungs- und Aufenthaltsräume
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	Ja
WC-Anlagen Herren	Ja, 2 x WC + 2 x Urinal (Unisex)
Sanitärräume Herren	Nein
WC-Anlagen Damen	2 x WC (Unisex)
Sanitärräume Damen	Nein
Küche	Ja
Lager Einsatzgeräte	Nein
Lager allgemein	Ja im OG
Stiefelwäsche	Nein
Zugangsregelung	Schlüssel
Notstromversorgung	Ja, mobiles Dieselaggregat
Telefon	Nein
Internetanschluss	Nein
Alarmdrucker	Nein
Alarmanzeigebildschirm	Nein
Sonstiges	
Alarmwege	Keine vorhanden, gleichzeitige Nutzung als Fahrzeughalle
Verkehrswege	Unzureichend
Gefährdungsbeurteilungen	Ja, durch Sicherheitsbeauftragter Abt 37.30 mit Unterweisung der Einheit
Anmerkungen	

Tabelle 87 Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 32 – Rübenach

Fazit

Hohe Priorität zur Aufnahme der Neubauplanung

Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität als Nutzung Leuchtpunkt

Aufgrund der örtlichen und stark eingeengten Gegebenheiten ist ein Neubau zwingend notwendig. Die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften werden vielfach nicht eingehalten. Eine bauliche Erweiterung ist aufgrund der fehlenden Grundstücksflächen ausgeschlossen. Es fehlen

zudem Pkw-Stellplätze für die Einsatzkräfte (Bedarf: 12 Stellplätze.). Es fehlen zudem Lagerflächen.

Einsatzabteilung		Jugendfeuerwehr		Kinder-feuerwehr	Alters- und Ehrenabteilung
Gesamt	davon weiblich	Gesamt	davon weiblich		
24	1	10	3	-	-

Tabelle 88 **Personelle Struktur Einheit 32 – Rübenach**

Altersstruktur	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Gesamt	24	6	9	5	3	1	1	32,63

Tabelle 89 **Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 32 – Rübenach**

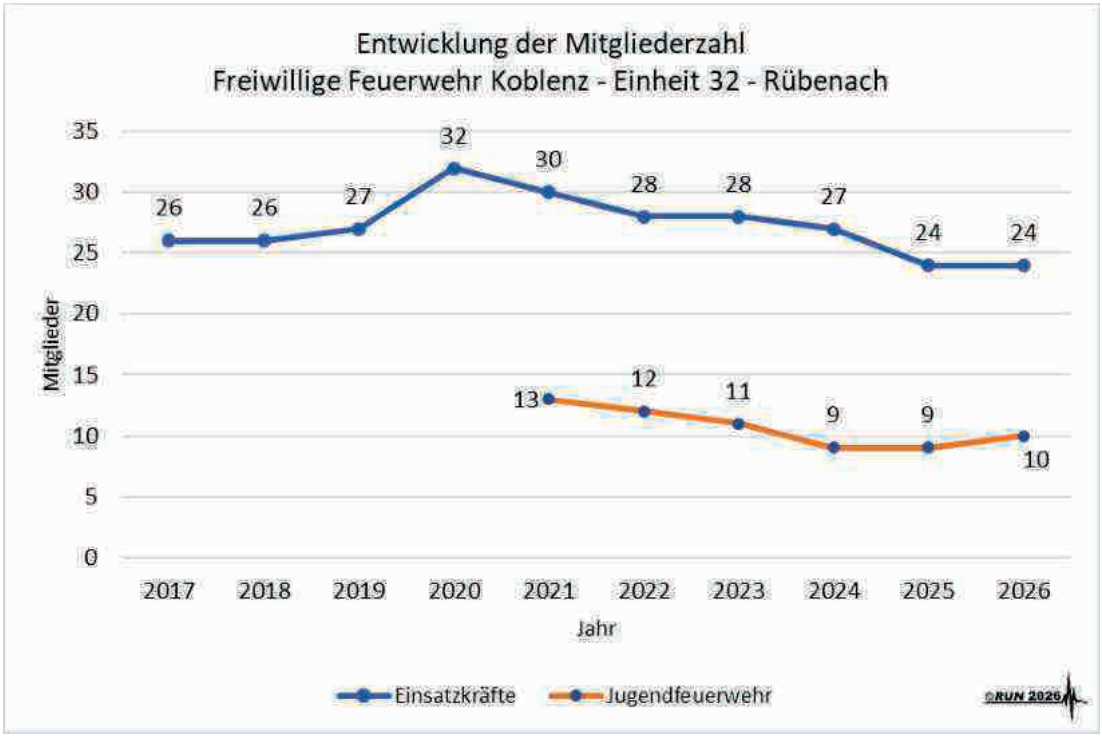

Abbildung 73 **Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit 32 – Rübenach**

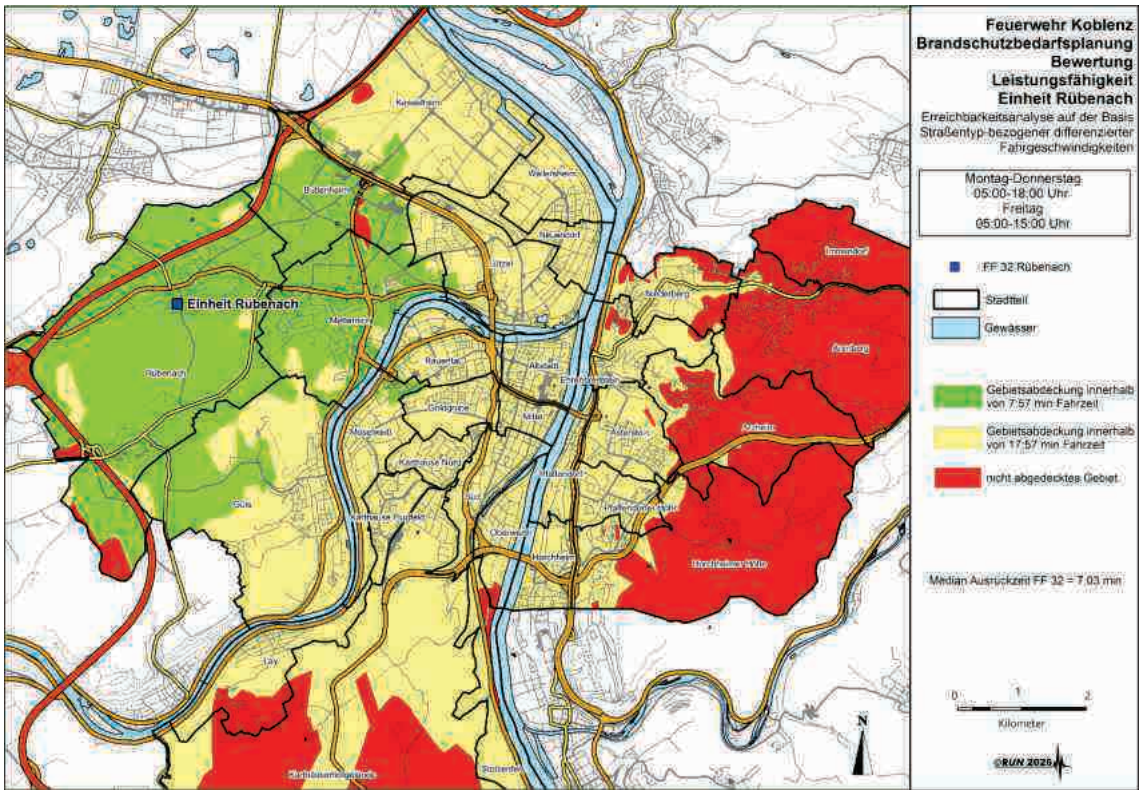

Abbildung 74 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 32 – Rübenach – Zeitfenster Tag**

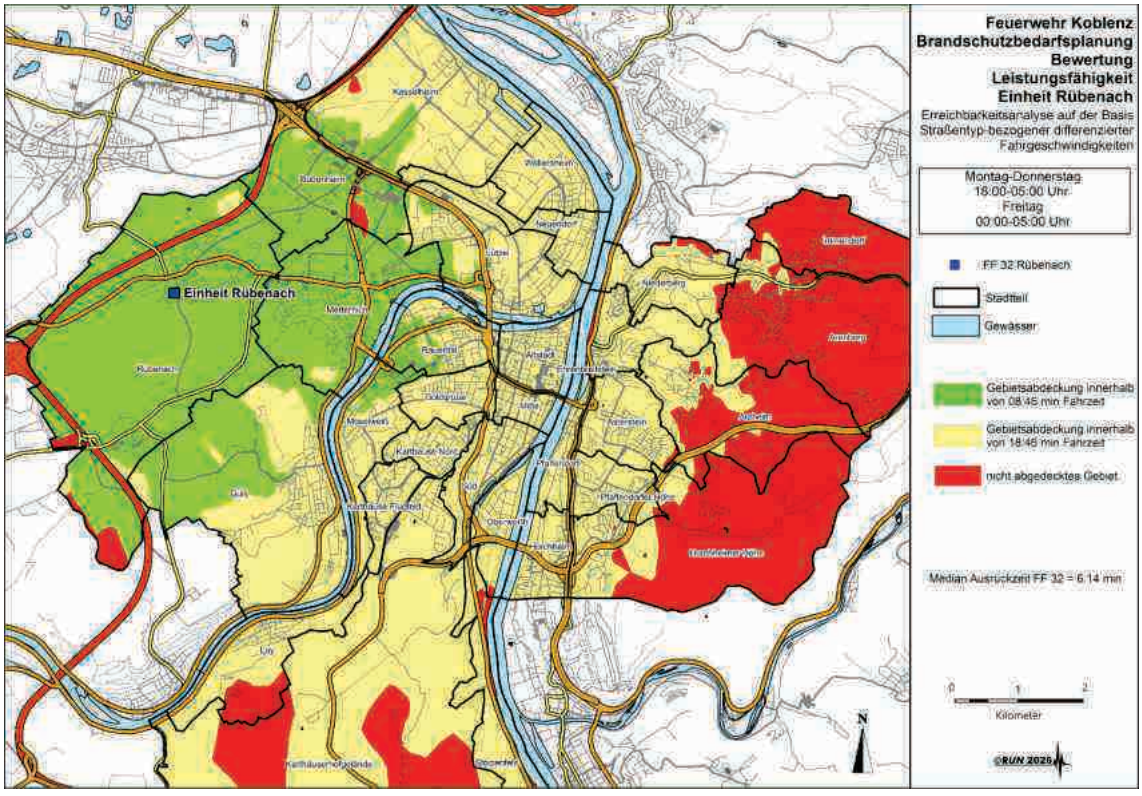

Abbildung 75 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 32 – Rübenach – Zeitfenster Nacht**

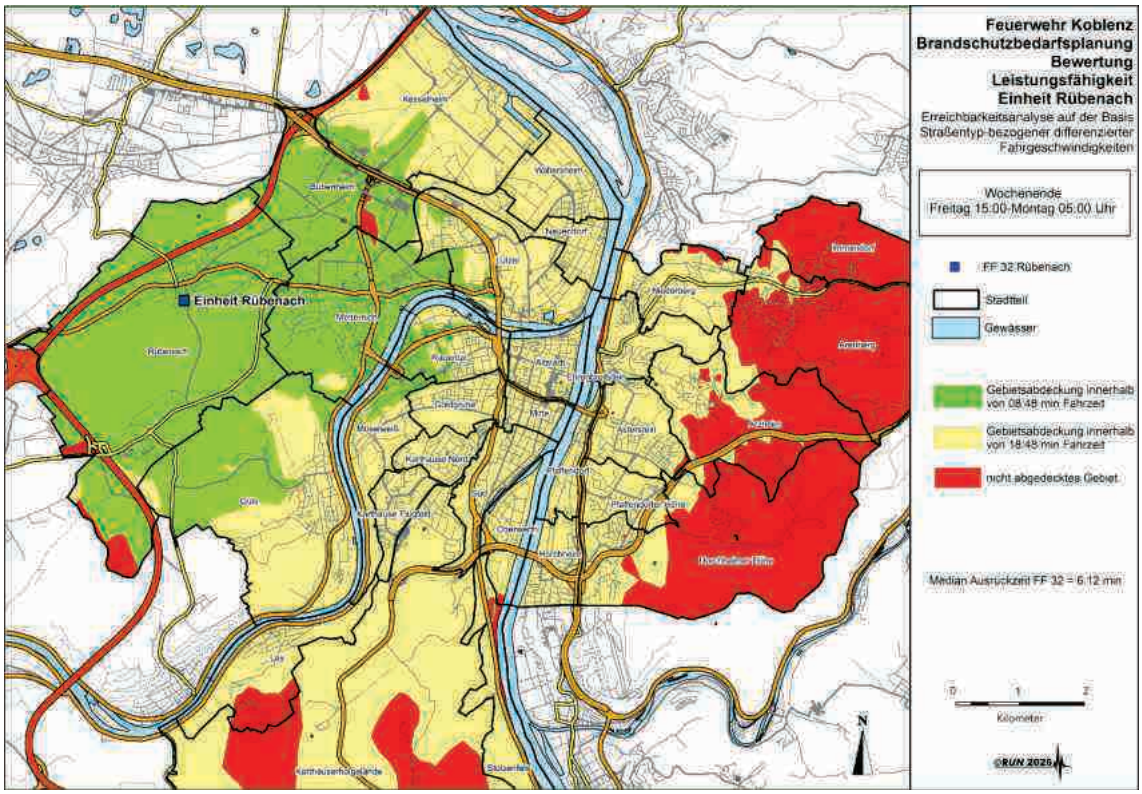

Abbildung 76 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 32 – Rübenach – Zeitfenster Wochenende**

Altersstruktur Qualifikation[30]	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Truppmann	24	6	9	5	3	1	-	32,58
Truppführer	13	1	6	2	3	1	-	36,62
Gruppenführer	5	-	-	2	2	1	-	44,40
Zugführer	3	-	-	2	-	1	-	43,67
Verbandsführer	2	-	-	1	-	1	-	47,50
Fahrerlaubnis C	12	-	5	3	3	1	-	38,50
Fahrerlaubnis C1	12	-	5	3	3	1	-	38,50
Sprechfunk	22	5	9	4	3	1	-	32,77
Maschinist DLK	1	-	-	1	-	-	-	38,00
Maschinist	6	-	3	-	2	1	-	41,33
Leiter einer FW	-	-	-	-	-	-	-	-
CSA-Träger	1	-	-	-	1	-	-	46,00
Bootsführer	1	-	-	-	-	1	-	58,00
AGT aktuell tauglich	16	2	7	4	2	1	-	34,75
AGT - Lehrgang	18	2	7	5	3	1	-	35,89
JF – Modul JuLeiCa	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendfeuerwehrwart	1	-	1	-	-	-	-	31,00
Leiter einer JF-Vorbereitungsgruppe	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH I	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH II	-	-	-	-	-	-	-	-
Motorkettensägen	9	-	3	2	3	1	-	41,11
TH – Bau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Aufbau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Basis	1	-	-	-	1	-	-	45,00
Atemschutzgerätew.	1	-	-	-	1	-	-	46,00
Gerätewart	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Basis (Grundl.)	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Dekon	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Führen	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Geräteeinsatz	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Messen	-	-	-	-	-	-	-	-
Gefahrgut-Erstm.	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 90 Altersstruktur/Qualifikation Einheit 32 – Rübenach

[30] In er Aufzählung sind alle Qualifikationen des jeweiligen Helfers aufgeführt. Ein Helfer mit der Qualifikation „Zugführer“ wird somit ebenfalls unter „Gruppenführer“, „Truppführer“ und „Truppmann“ erfasst. Gleiches gilt für die Führerscheinklassen.

4.3.4.9 Einheit 33 / Einheit 34 – FF Wache Nord und Einheit Führungsunterstützung



Abbildung 77 **Feuerwehrhaus Einheit 33 und Einheit 34 – Wache Nord**



Abbildung 78 **Lage Feuerwehrhaus Einheit 33 und Einheit 34 – Wache Nord**



Abbildung 79 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 33 und Einheit 34 – Wache Nord

Grunddaten	
Standort	Rudolf-Diesel-Str. 2
Errichtung	2013
Sanierung	-/+
Grundstück	
An- und Abfahrtswege	Ausreichend groß bemessen Alarmausfahrt mit Großfahrzeug gewährleistet Separate Zufahrt zu Pkw-Stellplätzen
PKW-Stellplätze	34
Fußweg im Alarmfall	Breite Zugangsgestaltung, keine Beeinträchtigung
Stauraum vor den Toren	Ausreichend gemäß Vorschriften
Übungshof	Vorhanden
Außenbeleuchtung	Ausreichend
Gebäude	
Fahrzeugstellplätze	Bedarf: 7 x Stellplatz-Größe 1 Vorhanden: 7 x Stellplatz-Größe 1 im Gebäude
Alarmumkleide Herren	Getrennte Alarmumkleide, ausreichend
Alarmumkleide Damen	Getrennte Alarmumkleide, ausreichend
Umkleide Jugendfeuerwehr	Getrennte Umkleide, Zugang Schleuse
Umkleide Kinderfeuerwehr	Keine Kinderfeuerwehr vorhanden
Schutz vor Dieselemission	Keine vorhanden, durch natürliche Be- und Entlüftung ausreichend

Elektroladung Fahrzeuge	Ja
Druckluftversorgung Fahrzeug	Ja
Fahrzeughalle beheizt	Ja
Werkstatt	Ja, an Fahrzeughalle angrenzend
Schulungsraum	Ja
Einheitsführerbüro	Ja
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	Ja
WC-Anlagen Herren	Ja, 4 x WC, 6 x Urinal
Sanitärräume Herren	2 x DU
WC-Anlagen Damen	Ja, 3 x WC
Sanitärräume Damen	Ja, 1 x DU
Küche	Ja
Lager Einsatzgeräte	Ja
Lager allgemein	Ja, in Kombination Fahrzeughalle
Stiefelwäsche	Ja
Zugangsregelung	Transponder
Notstromversorgung	Ja, mobiles Dieselaggregat
Telefon	Ja
Internetanschluss	Ja
Alarmdrucker	Ja
Alarmanzeigebildschirm	Ja
Sonstiges	
Alarmwege	Ausreichend
Verkehrswege	Ausreichend
Gefährdungsbeurteilungen	Keine
Anmerkungen	

Tabelle 91 **Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 33 und Einheit 34 – Wache Nord und Führungsunterstützung**

Fazit

Ausstattung IT erweitern mit hoher Priorität als Nutzung Leuchtpunkt

Hinsichtlich der baulichen Situation und unter Würdigung der Mitgliederstärke sind keine Erweiterungen oder Änderungen derzeit notwendig.

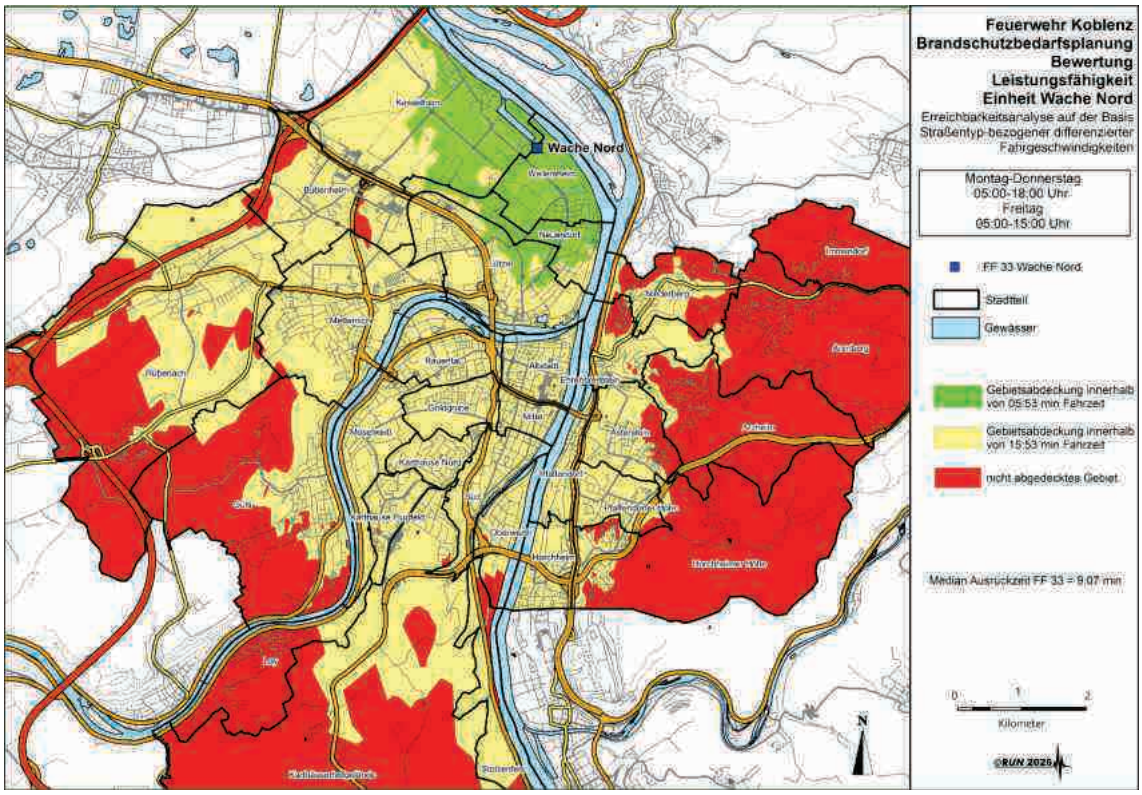

Abbildung 80 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 33 – Wache Nord – Zeitfenster Tag**

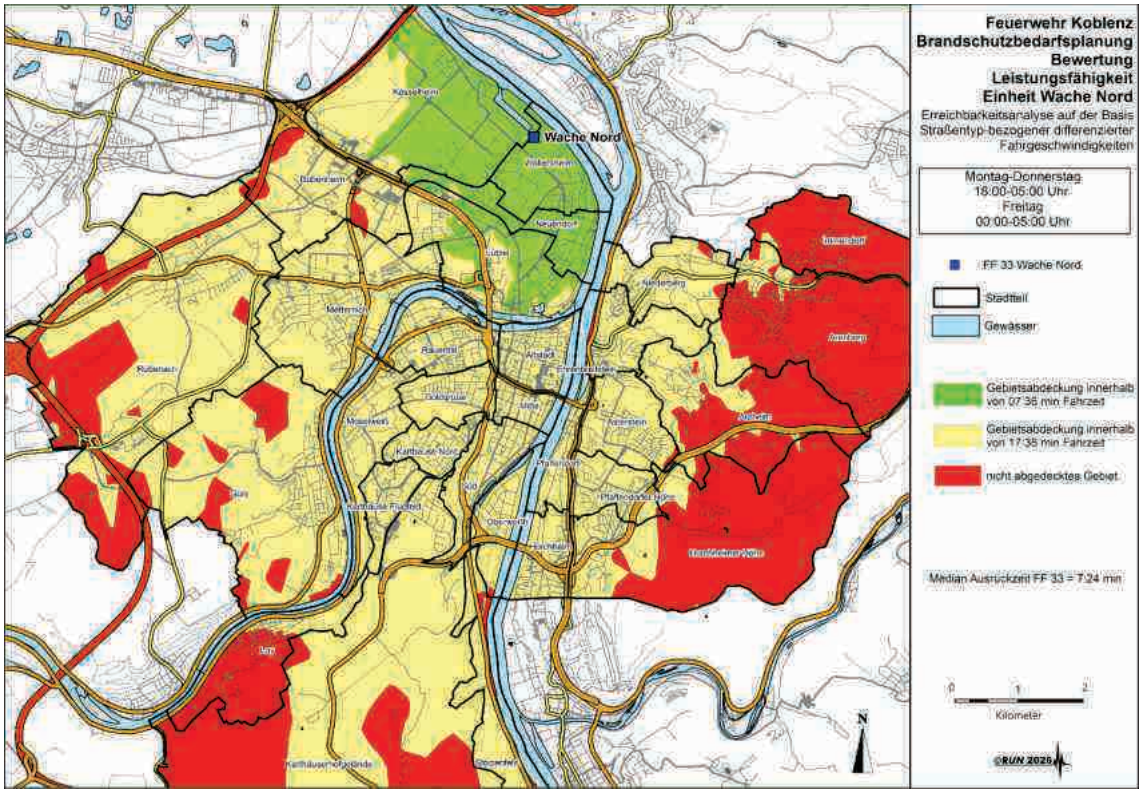

Abbildung 81 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 33 – Wache Nord – Zeitfenster Nacht**

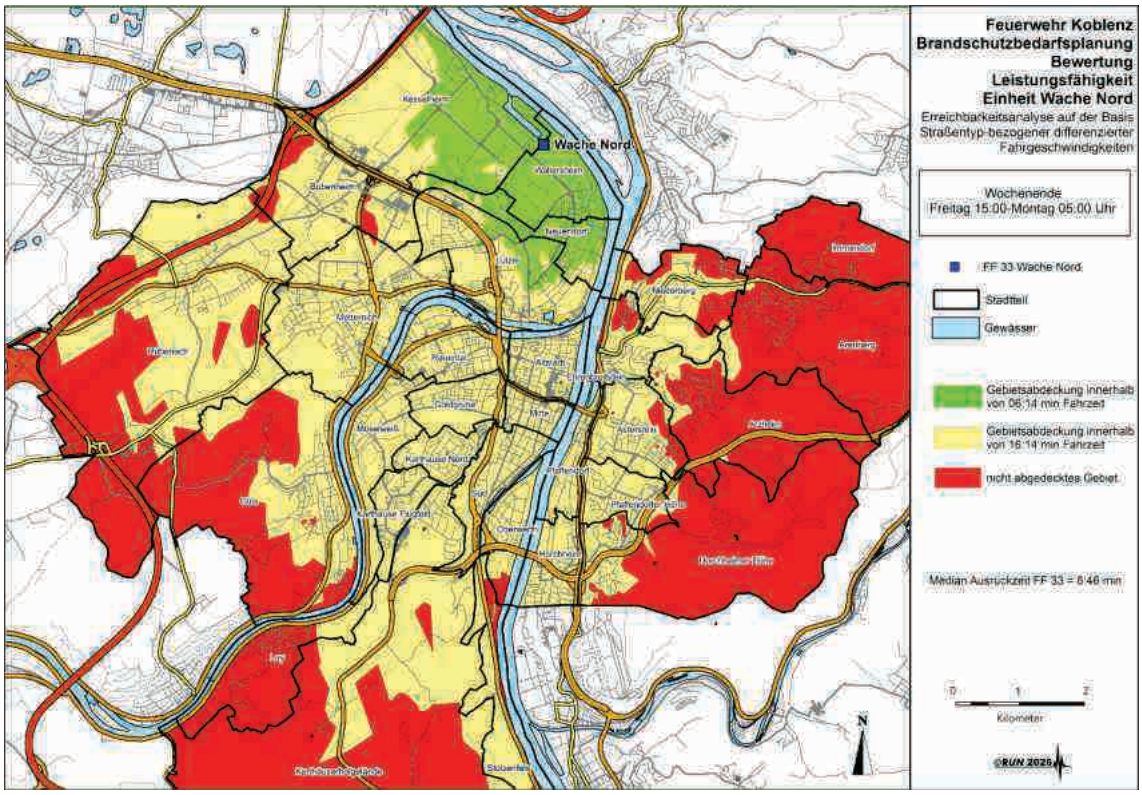

Abbildung 82 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 33 – Wache Nord – Zeitfenster Wochenende**

Einheit	Einsatzabteilung		Jugendfeuerwehr		Kinder-feuerwehr	Alters- und Ehrenabteilung
	Gesamt	davon weiblich	Gesamt	davon weiblich		
33	29	3	9	1	-	-
34	20[31]	1	-	-	-	-

Tabelle 92 **Personelle Struktur Einheit 33 – Wache Nord und Einheit 34 - Führungsunterstützung**

Einheit	Alters-struktur	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
33	Gesamt	29	5	3	9	6	4	2	40,72
34		20[31]	5	7	4	1	2	1	33,45

Tabelle 93 **Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 33 – Wache Nord und Einheit 34 - Führungsunterstützung**

[31] Ein Einheit 34 besteht ausschließlich aus Einsatzkräften anderer Einheiten der FF Koblenz.

Altersstruktur Qualifikation	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Truppmann	29	5	3	9	6	4	2	40,66
Truppführer	22	-	3	9	4	4	2	44,18
Gruppenführer	14	-	1	5	3	3	2	47,00
Zugführer	5	-	1	2	1	1	-	43,40
Verbandsführer	2	-	-	-	1	1	-	53,00
Fahrerlaubnis C	15	-	2	5	4	2	2	45,13
Fahrerlaubnis C1	15	-	2	5	4	2	2	45,13
Sprechfunk	29	5	3	9	6	4	2	40,66
Maschinist DLK	1	-	-	-	-	1	-	56,00
Maschinist	17	-	3	5	3	4	2	44,88
Leiter einer FW	-	-	-	-	-	-	-	-
CSA-Träger	1	-	-	1	-	-	-	44,00
Bootsführer	11	-	1	5	2	3	-	43,82
AGT aktuell tauglich	13	2	2	5	2	2	-	38,00
AGT - Lehrgang	22	2	3	9	3	3	2	41,41
JF – Modul JuLeiCa	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendfeuerwehrwart	3	-	-	3	-	-	-	35,33
Leiter einer JF-Vorbereitungsgruppe	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH I	1	-	-	-	-	1	-	56,00
Multiplikator TH II	-	-	-	-	-	-	-	-
Motorkettensägen	8	-	-	4	2	2	-	45,25
TH – Bau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Aufbau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Basis	2	-	-	1	1	-	-	41,00
Atemschutzgerätew.	-	-	-	-	-	-	-	-
Gerätewart	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Basis (Grundl.)	1	-	-	1	-	-	-	44,00
ABC-Dekon	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Führen	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Geräteeinsatz	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Messen	-	-	-	-	-	-	-	-
Gefahrgut-Erstm.	-	-	-	-	-	-	-	-



Tabelle 94 **Altersstruktur/Qualifikation Einheit 33 – Wache Nord**

Altersstruktur Qualifikation	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Truppmann	20	5	7	4	1	2	1	33,45
Truppführer	10	-	4	3	1	1	1	39,20
Gruppenführer	5	-	1	3	-	-	1	40,20
Zugführer	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbandsführer	-	-	-	-	-	-	-	-
Fahrerlaubnis C	9	1	4	3	1	-	-	31,89
Fahrerlaubnis C1	9	1	4	3	1	-	-	31,89
Sprechfunk	18	4	6	4	1	2	1	34,67
Maschinist DLK	-	-	-	-	-	-	-	-
Maschinist	10	1	2	4	1	1	1	39,4
Leiter einer FW	-	-	-	-	-	-	-	-
CSA-Träger	-	-	-	-	-	-	-	-
Bootsführer	-	-	-	1	-	1	-	47,00
AGT aktuell tauglich	8	3	3	2	-	-	-	27,50
AGT - Lehrgang	12	3	4	3	1	1	-	32,58
JF – Modul JuLeiCa	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendfeuerwehrwart	3	-	1	2	-	-	-	32,33
Leiter einer JF-Vorbereitungsgruppe	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH I	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH II	-	-	-	-	-	-	-	-
Motorkettensägen	4	-	1	3	-	-	-	33,25
TH – Bau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Aufbau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Basis	1	-	1	-	-	-	-	27,00
Atemschutzgerätew.	1	-	1	-	-	-	-	31,00
Gerätewart	1	-	-	-	1	-	-	48,00
ABC-Basis (Grundl.)	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Dekon	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Führen	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Geräteeinsatz	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Messen	-	-	-	-	-	-	-	-
Gefahrgut-Erstm.	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 95 **Altersstruktur/Qualifikation Einheit 34 – Führungsunterstützung**

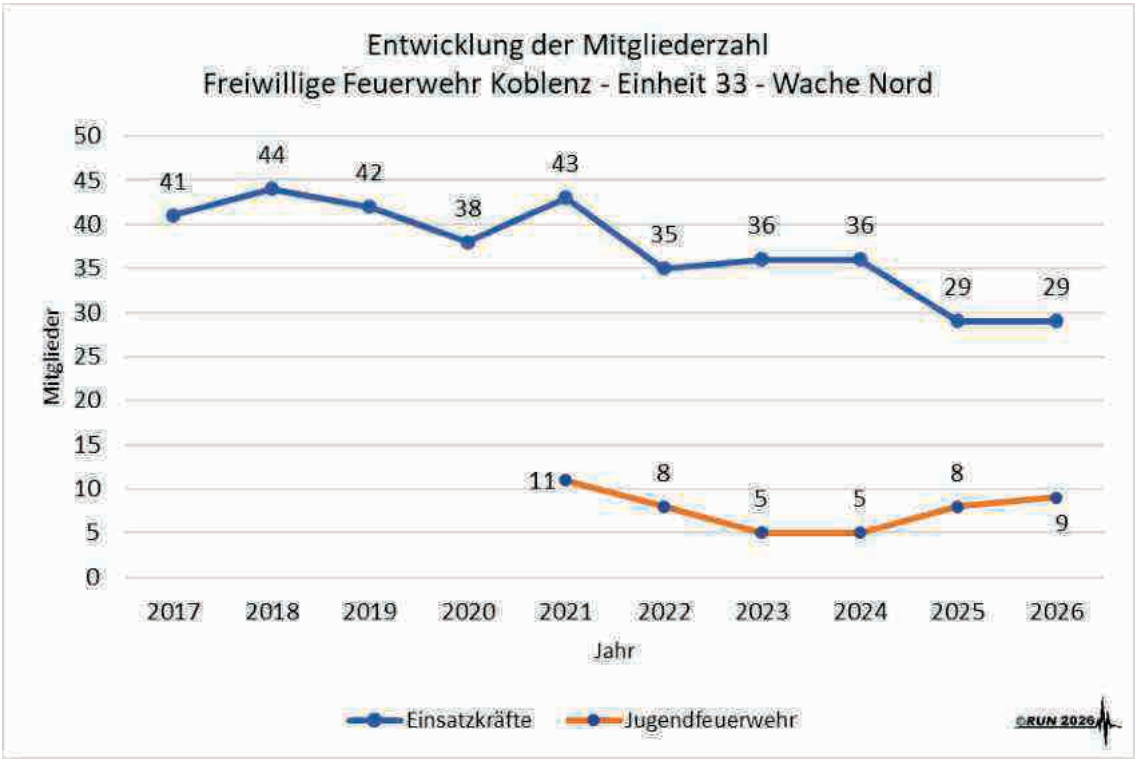

Abbildung 83 **Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Einheit 33 – Wache Nord**

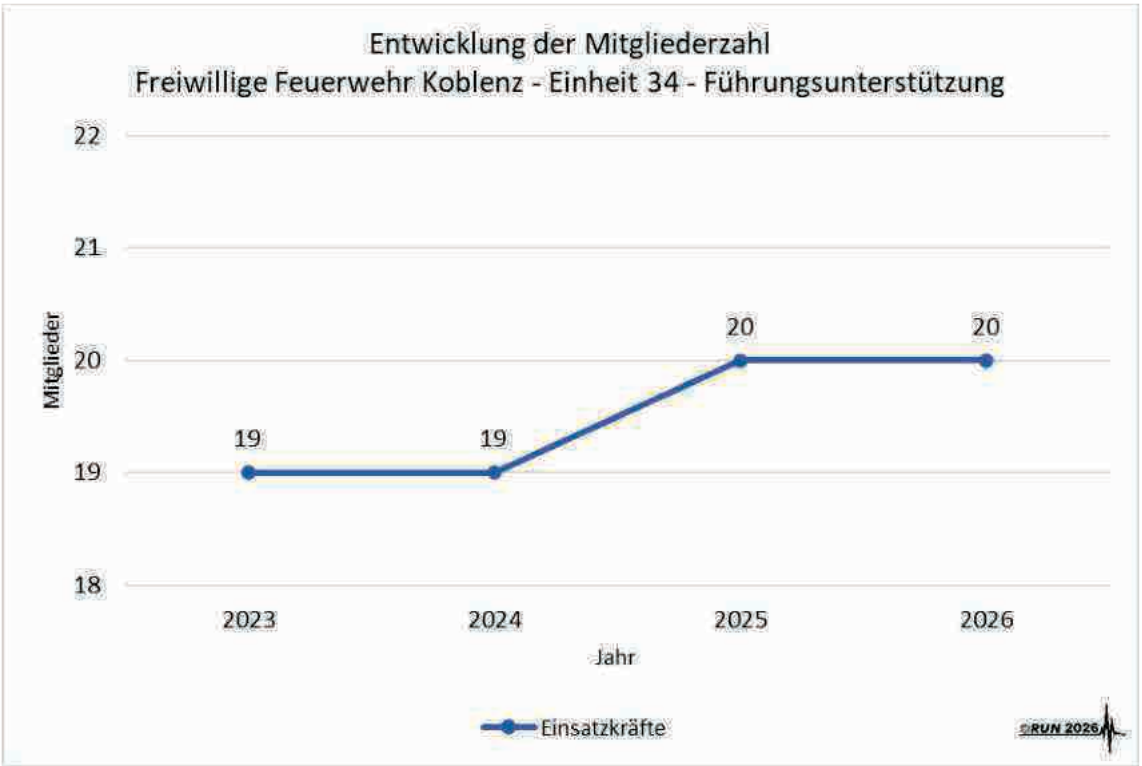

Abbildung 84 **Entwicklung der Mitgliederzahl Einheit 34 – Führungsunterstützung**

4.3.4.10 Einheit 39 – FF Güls



Abbildung 85 **Feuerwehrhaus Einheit 39 – Güls**

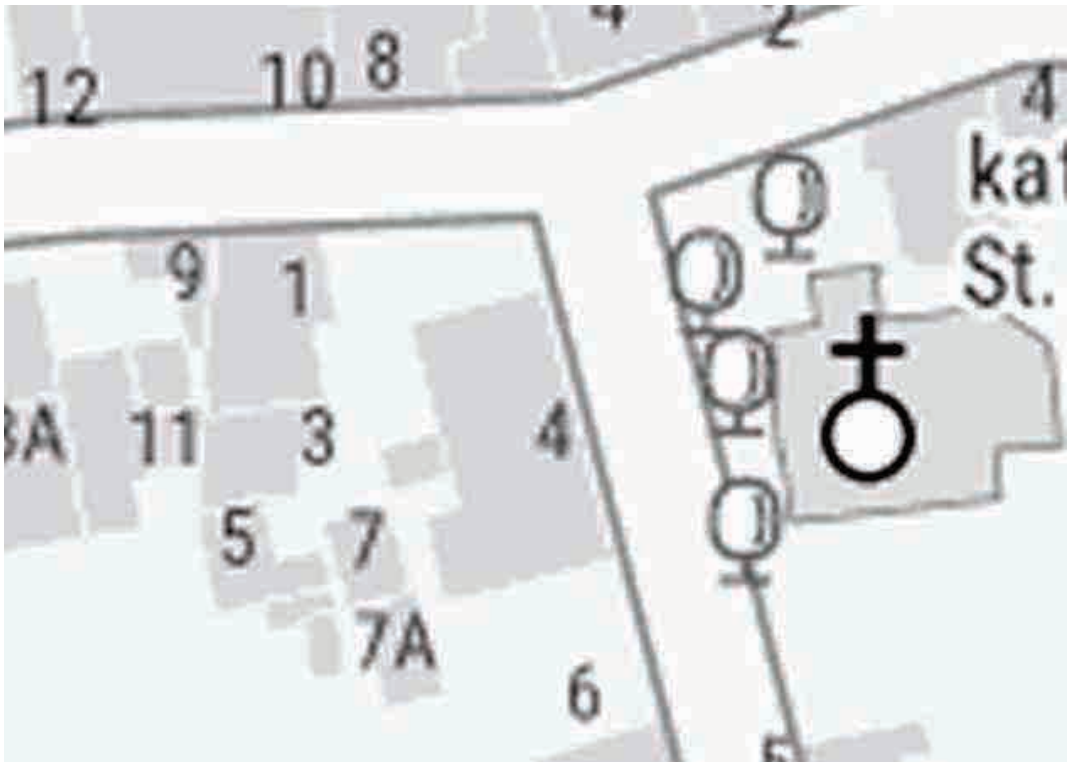

Abbildung 86 **Lage Feuerwehrhaus Einheit 39 – Güls**



Abbildung 87 Luftbild Feuerwehrhaus Einheit 39 – Güls

Grunddaten	
Standort	Am Mühlbach 1
Errichtung	Bezug 1963
Sanierung	-/-
Grundstück	
An- und Abfahrtswege	Beengte Verhältnisse aufgrund geschlossener Bebauung Schmale Straßen mit eingeschränktem Begegnungsverkehr Zu- und Abfahrt sowie Alarmausfahrt unmittelbar in einem Kreuzungsbereich Im Bereich der Alarmausfahrt zusätzlich eine Bushaltestelle des ÖPNV Stauraumfläche vor Toren zugleich Zufahrt für Pkw-Stellplätze Nachbarbebauung Alarmausfahrt mit Großfahrzeug eingeschränkt in Richtung Osten gewährleistet, in Richtung Westen nur durch Wendemanöver Alarmausfahrt MTF mit RTB Trailer extrem beengt Anrückende Kräfte müssen Kreuzungsbereich passieren
PKW-Stellplätze	Keine offiziell ausgewiesen, max. 2 hinter Bushaltestelle
Fußweg im Alarmfall	Kreuzt unmittelbar mit an- und ausrückenden Kräften
Stauraum vor den Toren	Deutlich kleiner als die Fahrzeuglängen der Einsatzfahrzeuge Doppelnutzung als Zufahrt zu Nachbargrundstück
Übungshof	Keiner vorhanden
Außenbeleuchtung	Unzureichend

Gebäude	
Fahrzeugstellplätze	Bedarf: 3 x Stellplatz-Größe 1 Vorhanden: 2 x Stellplatz, jedoch deutlich < Stellplatz-Größe 1 Der Bootstrailer des RTB wird in der Fahrzeughalle mit MTF eingestellt, ehemalige Garage wird nun als Alarmumkleide genutzt
Alarmumkleide Herren	In ehemaliger Garage Weitere Alarmspinde in Fahrzeughalle mit unzureichendem Abstand zu Fahrzeugen
Alarmumkleide Damen	Derzeit keine weiblichen Mitglieder, bei Bedarf wie vor
Umkleide Jugendfeuerwehr	Keine Jugendfeuerwehr vorhanden
Umkleide Kinderfeuerwehr	Keine Kinderfeuerwehr vorhanden
Schutz vor Dieselemission	Keine vorhanden, durch natürliche Be- und Entlüftung unzureichend
Elektroladung Fahrzeuge	Ja
Druckluftversorgung Fahrzeug	Ja
Fahrzeughalle beheizt	Eingeschränkt
Werkstatt	Nein
Schulungsraum	Ja
Einheitsführerbüro	Ja
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	Nicht erforderlich
WC-Anlagen Herren	Ja, 1 x WC, 1 x Urinal
Sanitärräume Herren	1 x DU (Unisex)
WC-Anlagen Damen	Ja, 1 x WC
Sanitärräume Damen	1 x DU (Unisex)
Küche	Ja
Lager Einsatzgeräte	Nein
Lager allgemein	Ja
Stiefelwäsche	Nein
Zugangsregelung	Schlüssel
Notstromversorgung	Ja, mobiles Dieselaggregat
Telefon	nein
Internetanschluss	nein
Alarmdrucker	nein
Alarmanzeigebildschirm	nein

Sonstiges	
Alarmwege	Stark eingeschränkt, im Gebäude nicht vorhanden
Verkehrswege	Im Alarmtrakt stark eingeschränkt, im Sozialtrakt eingeschränkt
Gefährdungsbeurteilungen	keine
Anmerkungen	

Tabelle 96 **Aktuelle Infrastruktursituation Feuerwehrhaus Einheit 39 – Güls**

Fazit

Normale Priorität zur Aufnahme der Neubauplanung

Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität als Nutzung Leuchtpunkt

Aufgrund der örtlichen und stark eingeengten Gegebenheiten ist ein Neubau zwingend notwendig. Die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften werden vielfach nicht eingehalten. Eine bauliche Erweiterung ist aufgrund der fehlenden Grundstücksflächen ausgeschlossen. Es fehlen zudem Pkw-Stellplätze für die Einsatzkräfte. Der RTB-Bootstrailer steht in der Fahrzeughalle und schränkt massiv die Umkleidemöglichkeiten der Einsatzkräfte. Es fehlen zudem Lagerflächen für eine Hochwassergrundausstattung. Güls ist einer der ersten Stadtteile die vom Hochwasser betroffen sind. Die Zufahrt zum Stadtteil über die B 49 ist dann bei einem HQ2 nicht mehr möglich.

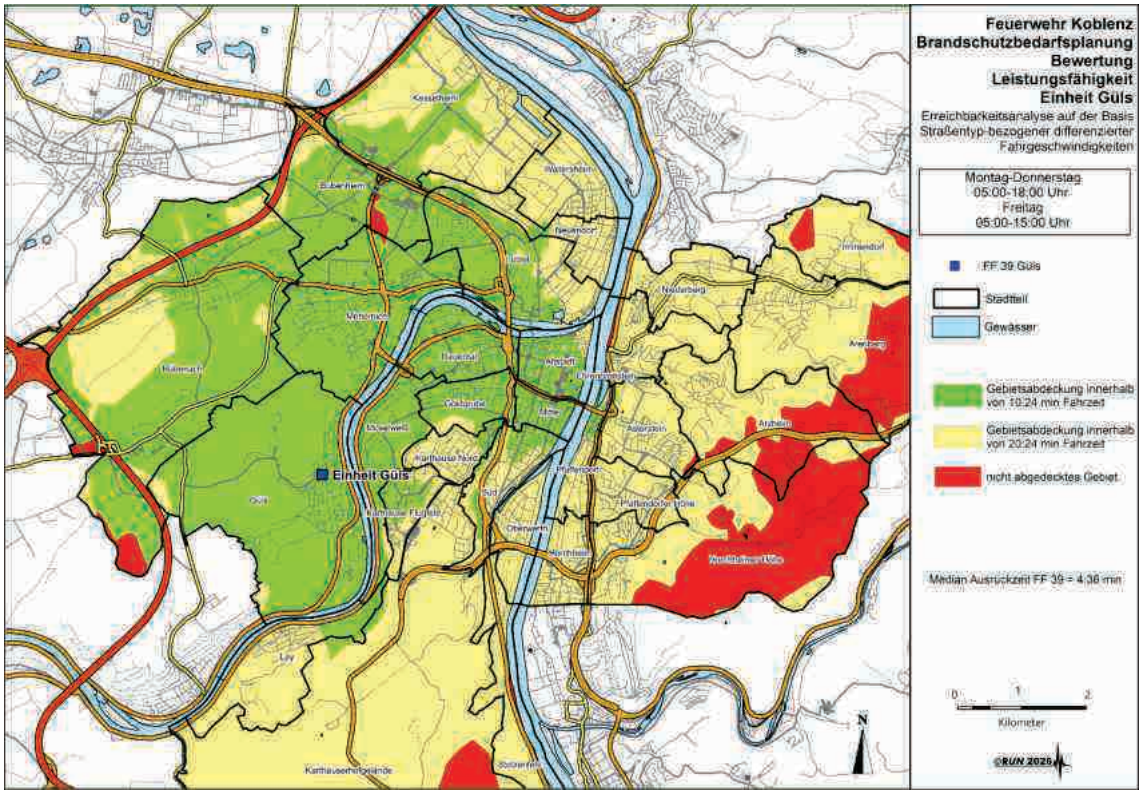

Abbildung 88 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 39 – Güls – Zeitfenster Tag**

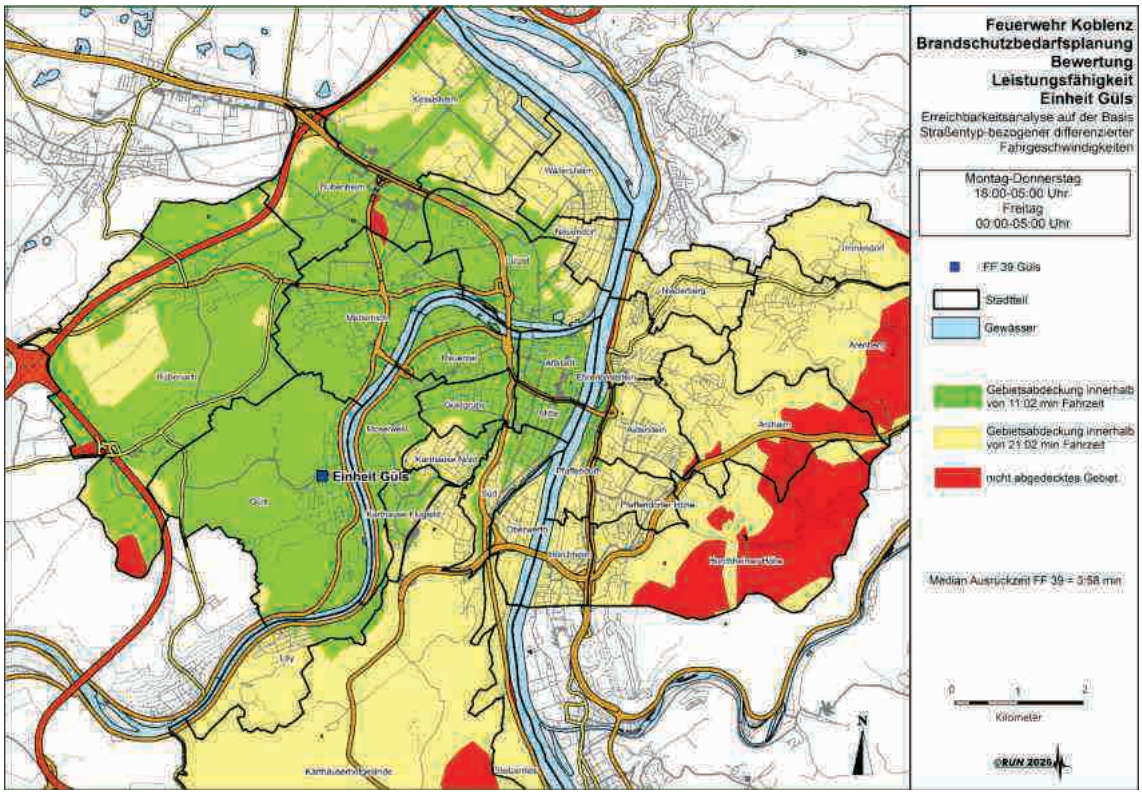

Abbildung 89 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 39 – Güls – Zeitfenster Nacht**

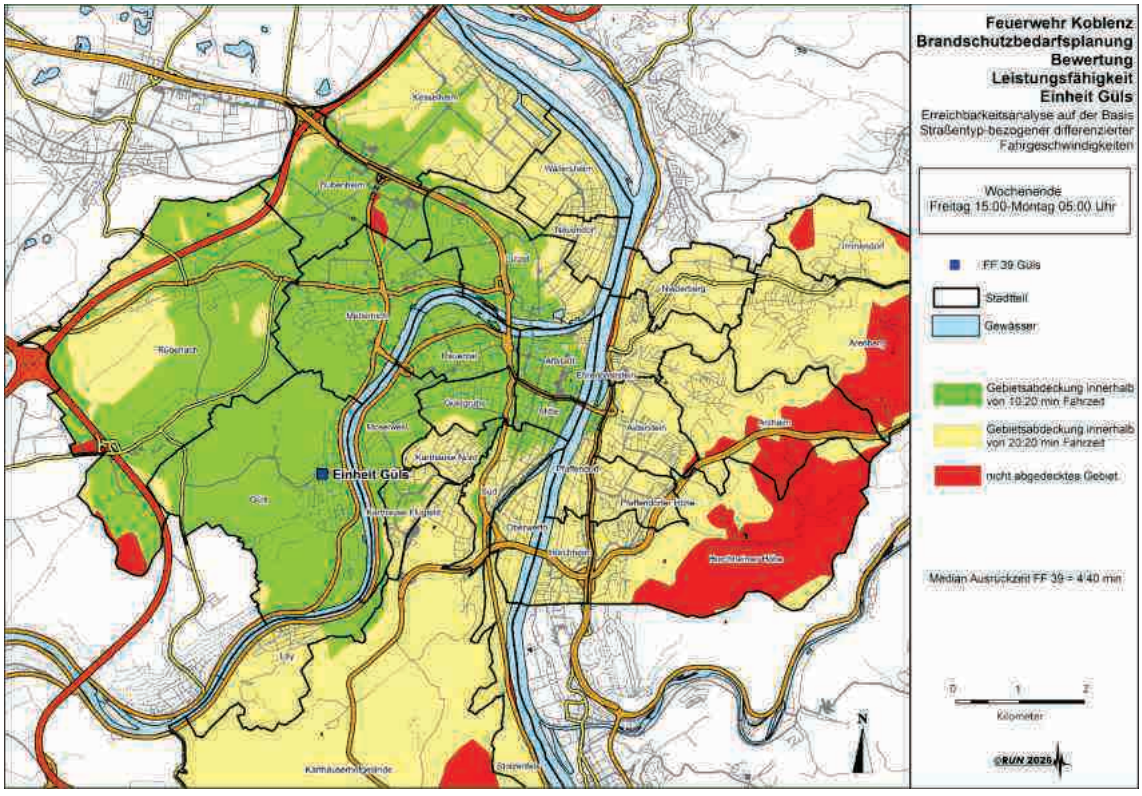

Abbildung 90 **Erreichbarkeitsanalyse Einheit 39 – Güls – Zeitfenster Wochenende**

Einsatzabteilung		Jugendfeuerwehr		Kinder-feuerwehr	Alters- und Ehrenabteilung
Gesamt	davon weiblich	Gesamt	davon weiblich		
30	-	-	-	-	-

Tabelle 97 **Personelle Struktur Einheit 39 – Güls**

Altersstruktur	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Gesamt	30	4	5	11	5	4	1	40,43

Tabelle 98 **Altersstruktur Einsatzabteilung Einheit 39 – Güls**

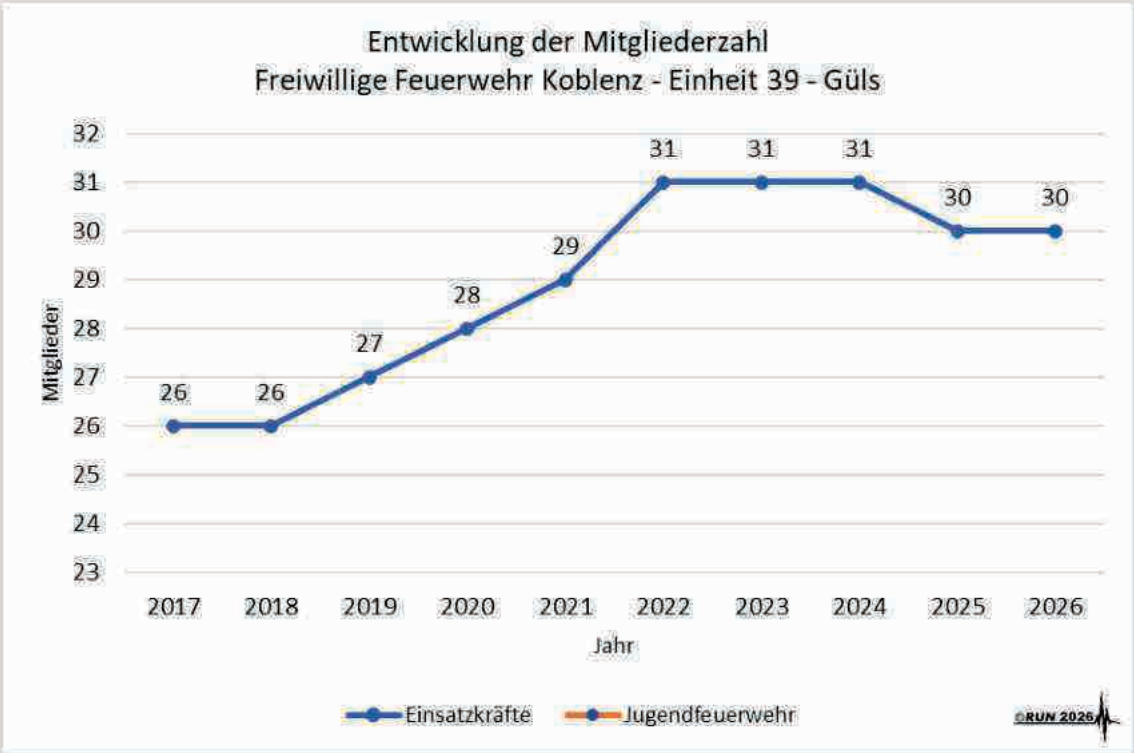

Abbildung 91 **Entwicklung der Mitgliederzahl Einsatzabteilung Einheit 39 – Güls**

Altersstruktur Qualifikation	N	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
Truppmann	29	4	5	11	5	3	1	39,76
Truppführer	25	-	5	11	5	3	1	42,80
Gruppenführer	10	-	2	2	3	2	1	46,70
Zugführer	1	-	-	-	-	1	-	56,00
Verbandsführer	-	-	-	-	-	-	-	-
Fahrerlaubnis C	17	-	2	7	4	3	1	44,76
Fahrerlaubnis C1	17	-	2	7	4	3	1	44,76
Sprechfunk	28	3	5	11	5	3	1	40,54
Maschinist DLK	-	-	-	-	-	-	-	-
Maschinist	19	-	3	8	4	3	1	43,89
Leiter einer FW	-	-	-	-	-	-	-	-
CSA-Träger	-	-	-	-	-	-	-	-
Bootsführer	6	-	1	2	1	1	1	46,00
AGT aktuell tauglich	20	2	5	8	4	1	-	38,00
AGT - Lehrgang	27	2	5	11	5	3	1	41,15
JF – Modul JuLeiCa	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendfeuerwehrwart	-	-	-	-	-	-	-	-
Leiter einer JF-Vorbereitungsgruppe	-	-	-	-	-	-	-	-
Multiplikator TH I	1	-	-	1	-	-	-	39,00
Multiplikator TH II	-	-	-	-	-	-	-	-
Motorkettensägen	10	-	2	4	3	-	1	42,70
TH – Bau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Aufbau	-	-	-	-	-	-	-	-
TH – VU Basis	3	-	-	2	1	-	-	40,67
Atemschutzgerätew.	-	-	-	-	-	-	-	-
Gerätewart	1	-	-	1	-	-	-	35,00
ABC-Basis (Grundl.)	1	-	-	1	-	-	-	36,00
ABC-Dekon	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Führen	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Geräteeinsatz	-	-	-	-	-	-	-	-
ABC-Messen	-	-	-	-	-	-	-	-
Gefahrgut-Erstm.	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 99 **Altersstruktur/Qualifikation Einheit 39 – Güls**

4.3.5 Gesamtüberblick Ausrückebereiche

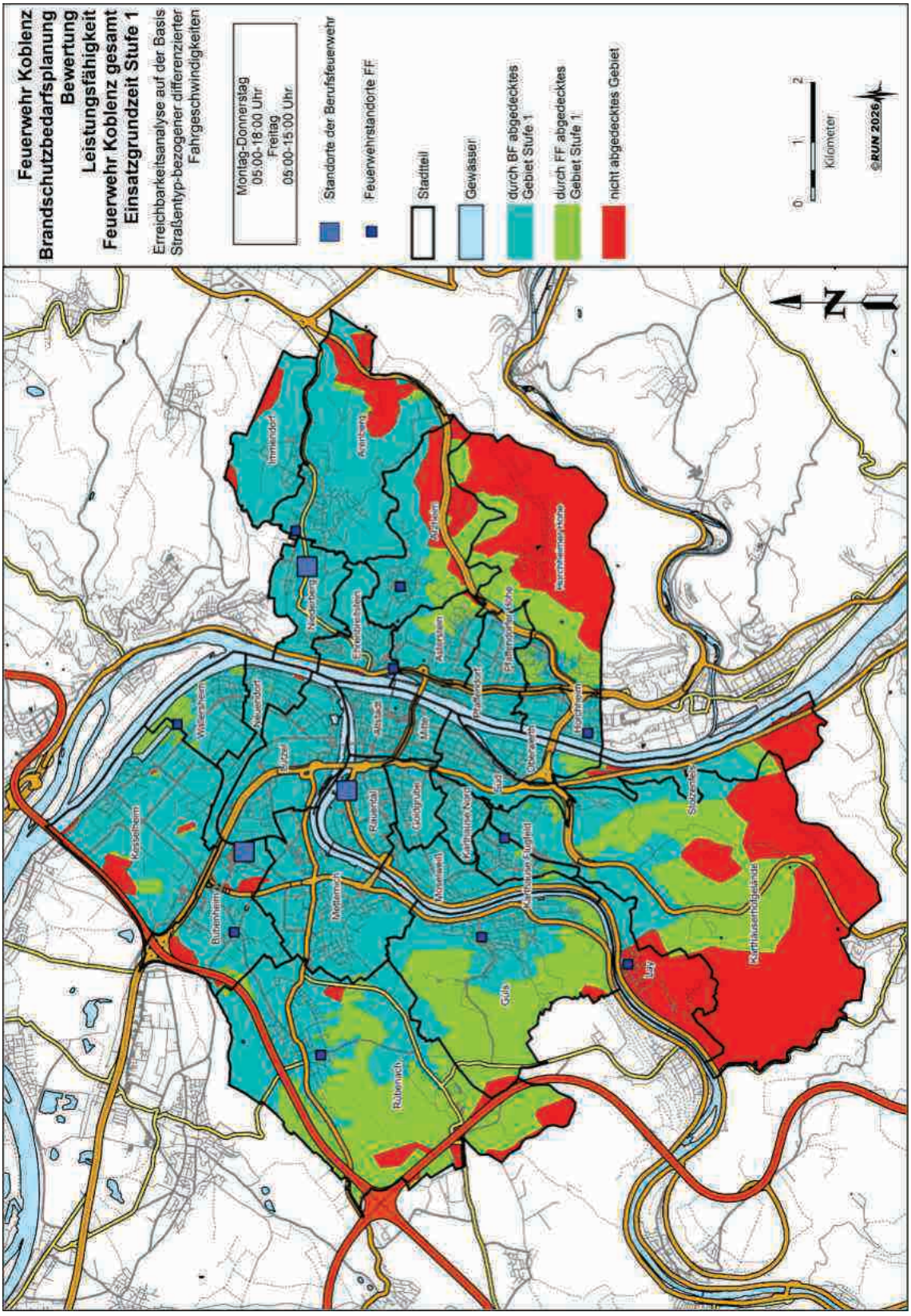

Abbildung 92 **Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Feuerwehren der Stadt Koblenz. Gesamtschau - Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr – Zeitfenster Tag – Stufe 1**

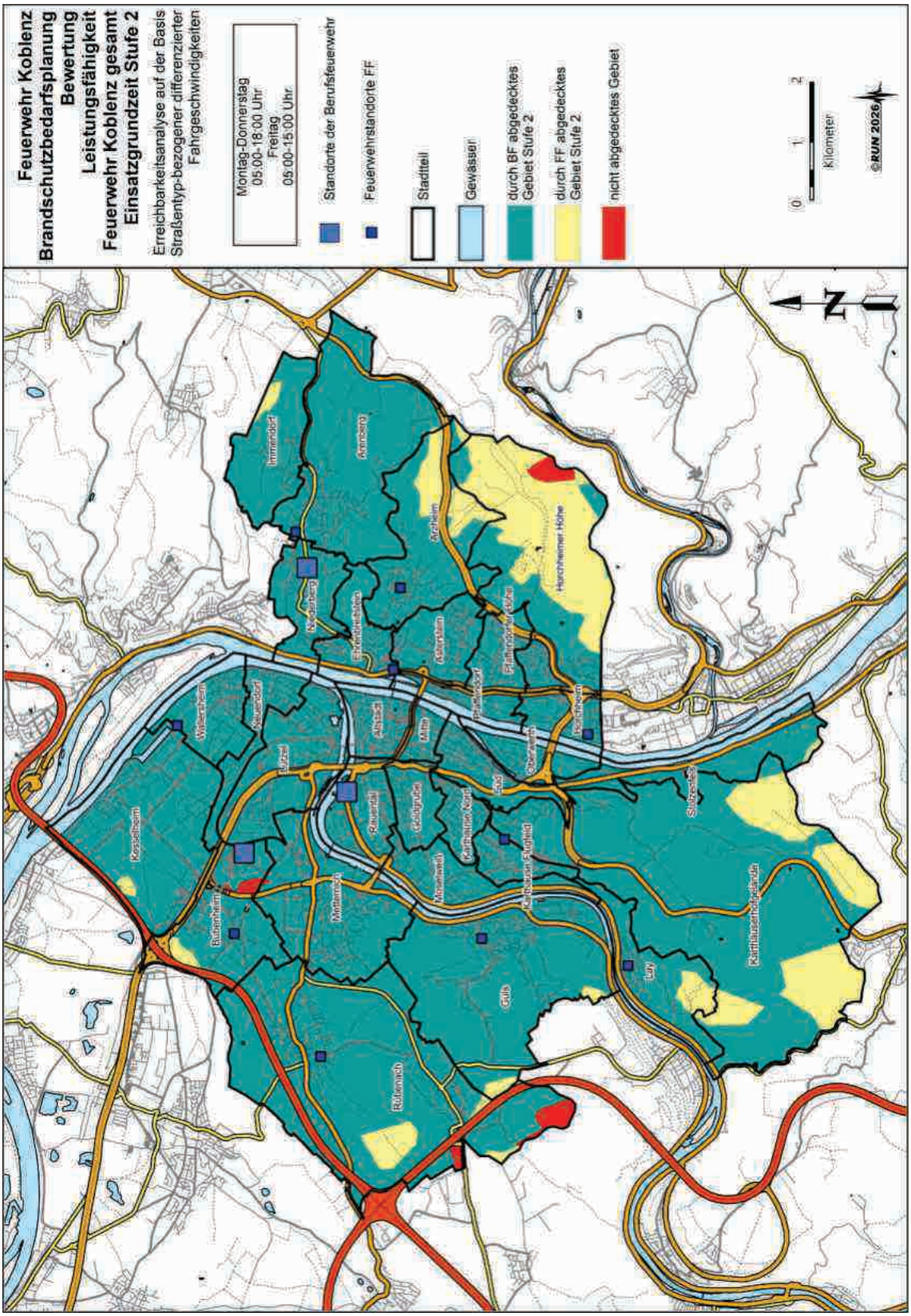

Abbildung 93 **Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Feuerwehren der Stadt Koblenz. Gesamtschau - Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr – Zeitfenster Tag – Stufe 2**

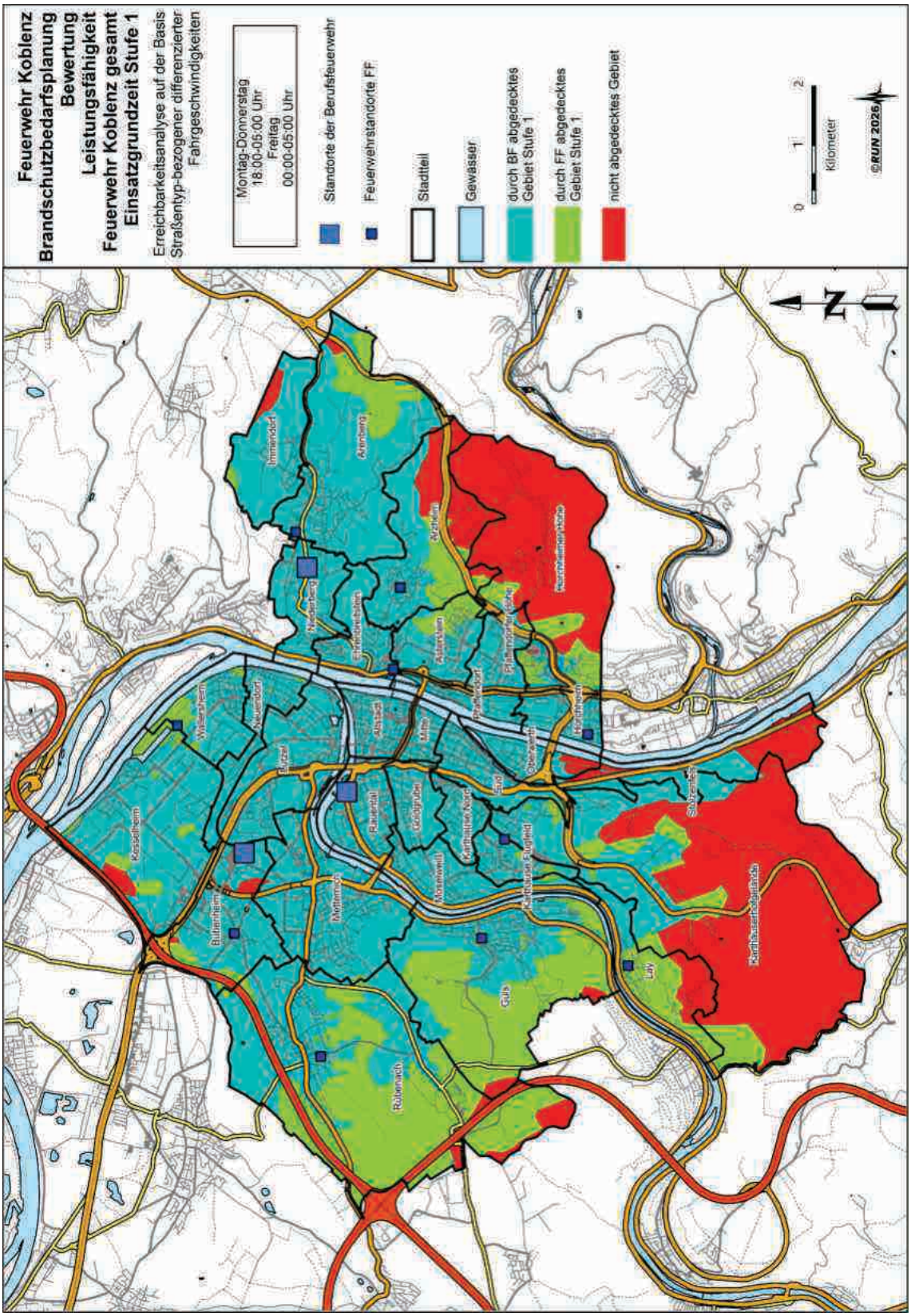

Abbildung 94 **Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Feuerwehren der Stadt Koblenz. Gesamtschau - Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr – Zeitfenster Nacht – Stufe 1**

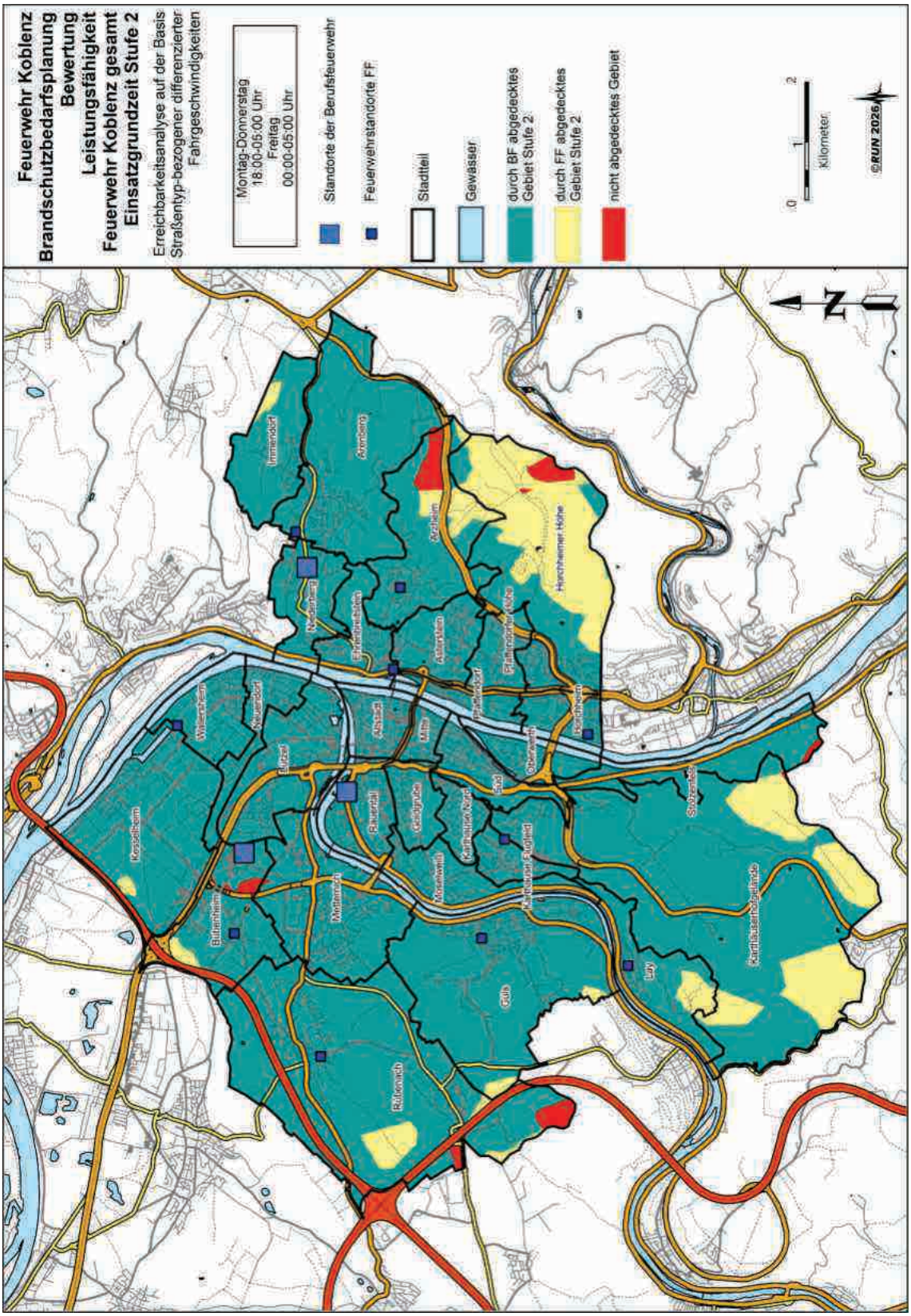

Abbildung 95 **Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Feuerwehren der Stadt Koblenz. Gesamtschau - Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr – Zeitfenster Nacht – Stufe 2**

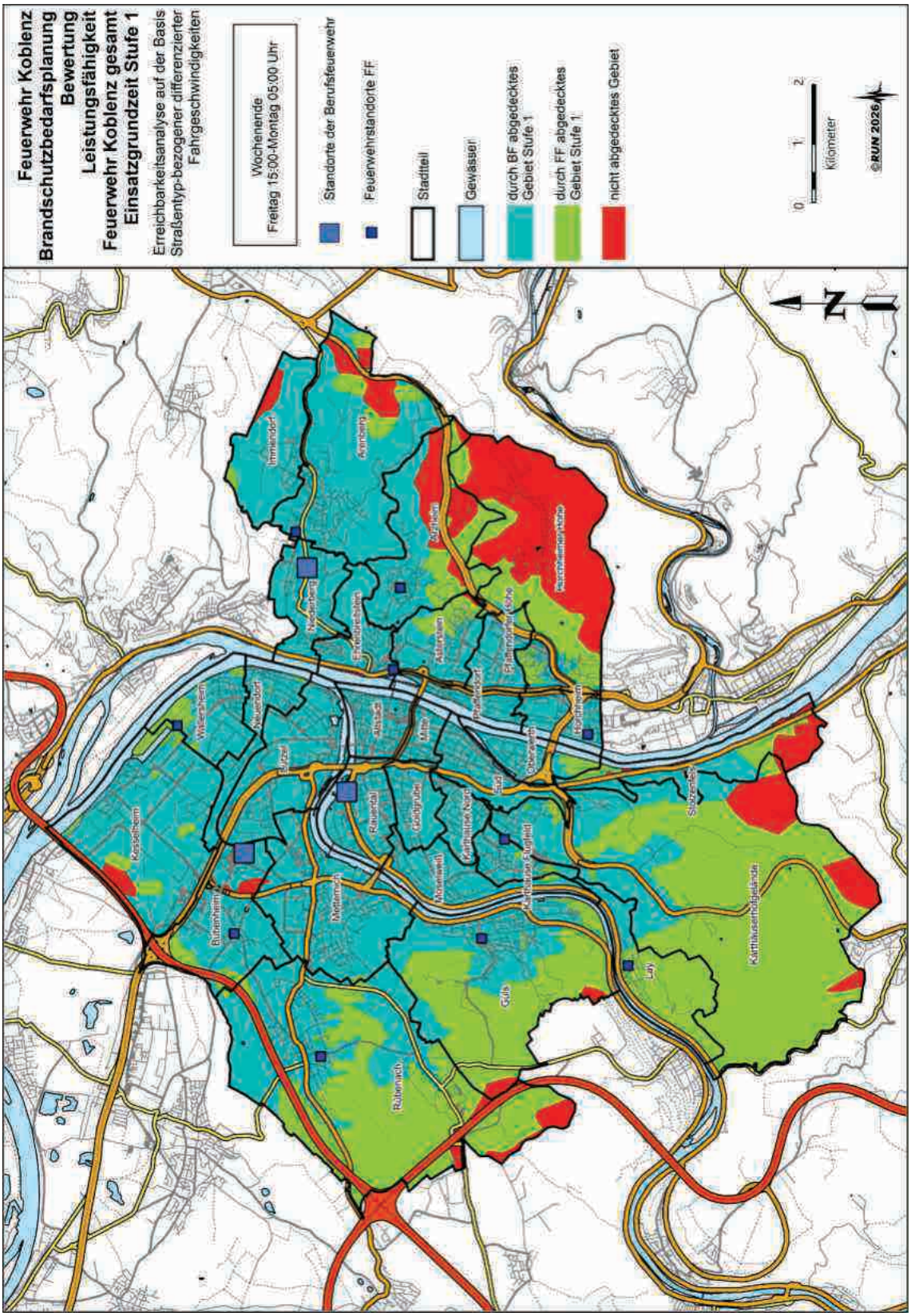

Abbildung 96 **Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Feuerwehren der Stadt Koblenz. Gesamtschau - Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr – Zeitfenster Wochenende – Stufe 1**

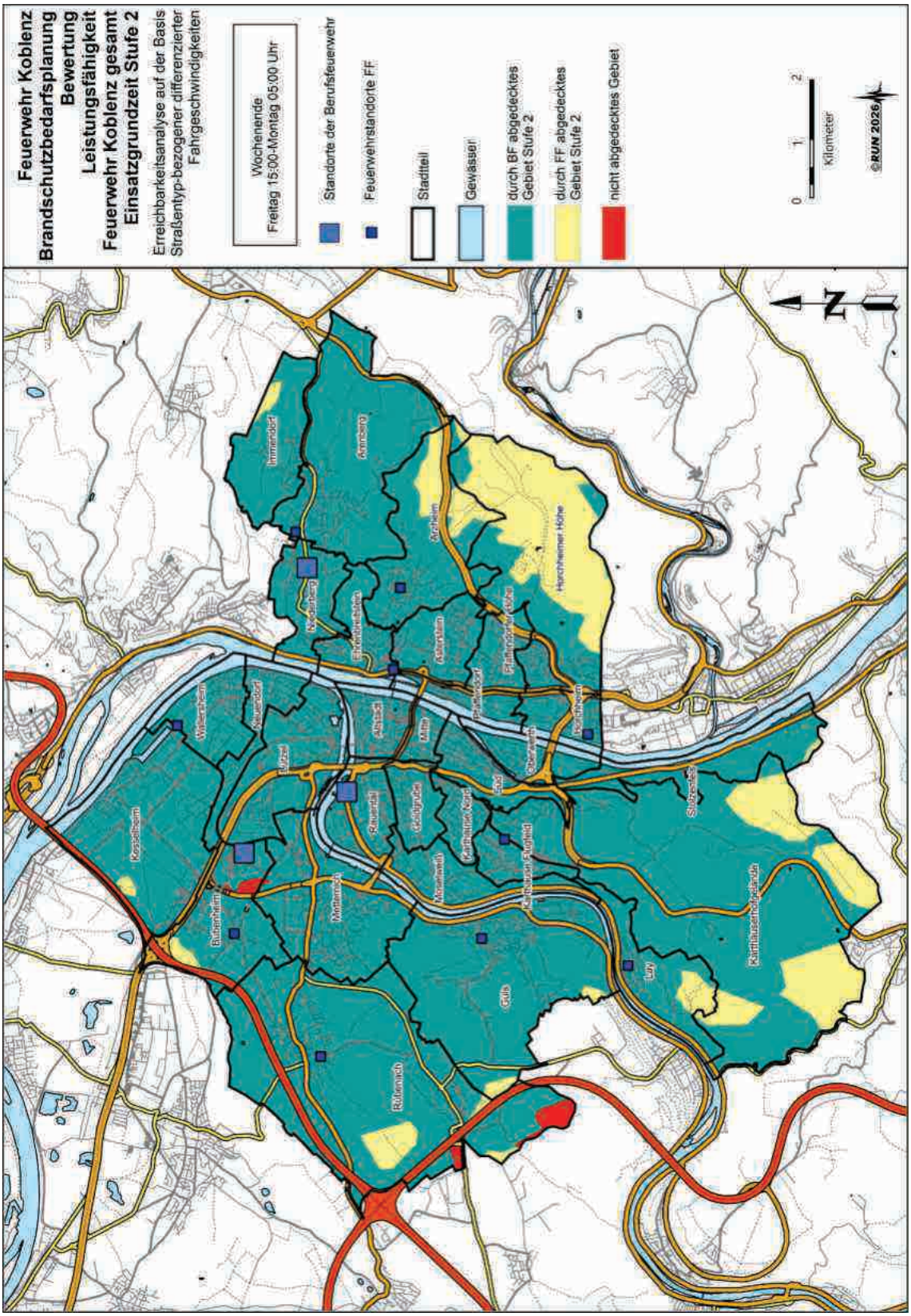

Abbildung 97 **Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Feuerwehren der Stadt Koblenz. Gesamtschau - Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr – Zeitfenster Wochenende – Stufe 2**

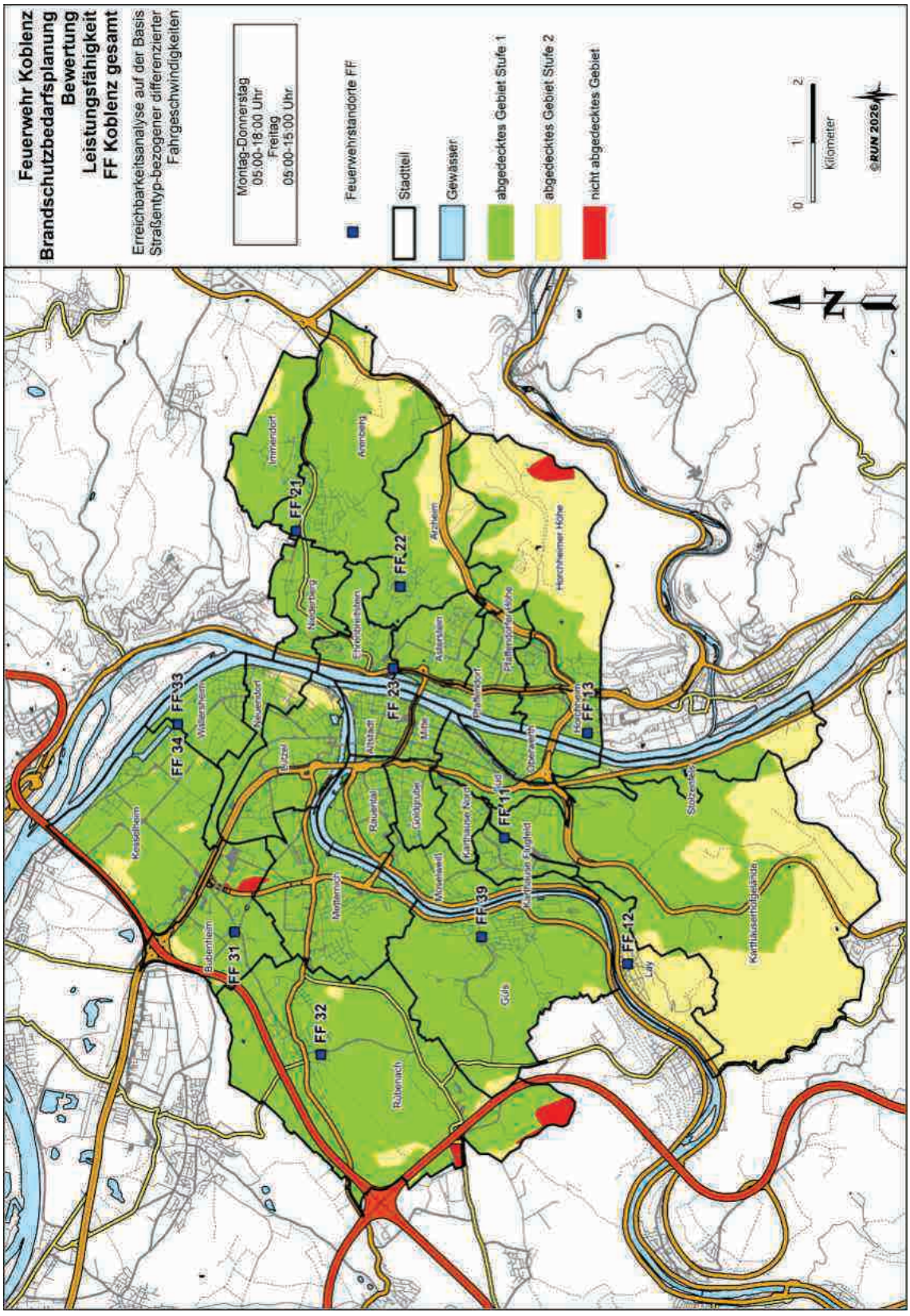

Abbildung 98 **Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz – Zeitfenster Tag**

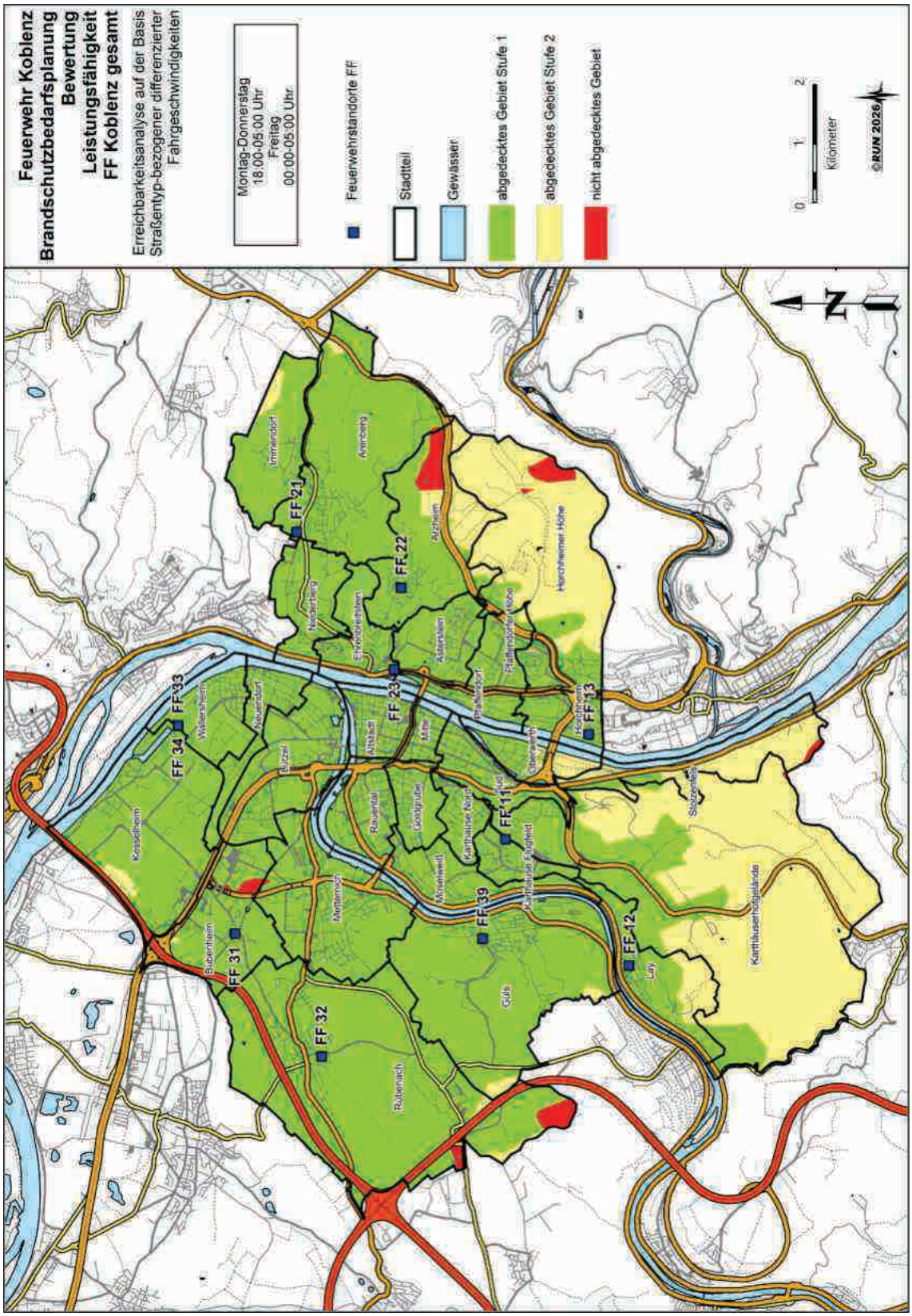

Abbildung 99 **Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz – Zeitfenster Nacht**

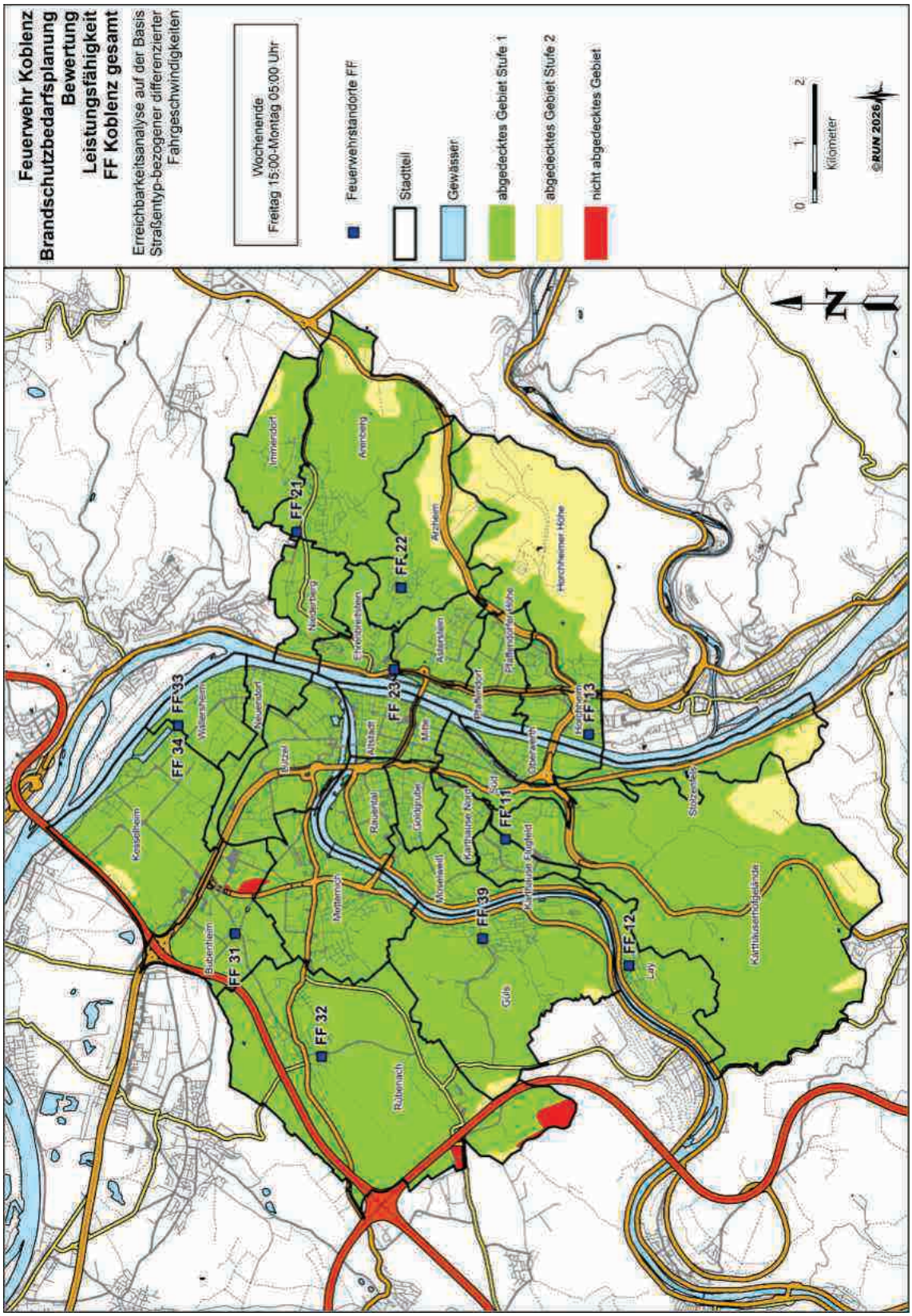

Abbildung 100 **Ausrückebereiche und flächenhafte Abdeckung der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz – Zeitfenster Wochenende**

4.4 Fahrzeugstruktur – Gesamtüberblick

4.4.1 Berufsfeuerwehr

Aktuelle Fahrzeugvorhaltung Berufsfeuerwehr					
Standort	**Fahrzeugart**	**Baujahr**	**Laufzeit planerisch**	**Laufzeit erwartet**	**Zulässiges Gesamtgewicht (kg)**
Feuerwache 1	FWA-Taucher	2006	2036	2026	k. A.
	LF 8/6	1998	2018	ersetzt	7.490
	FWA-RTB 2	1984	2014	2030	Anh. o. B.
	FWA-RTB 2	1983	2013	2030	Anh. o. B.
	MZF Unimog	1990	2020	2030	7.490
	GRTW	1998	2023	2025	15.600
	Anh. GW-Haus	2003	2033	2033	Anh. o. B.
	TLF-W	2018	2038	2038	14.000
	KDOW	2021	2031	2031	1.530
	ELW 1	2008	2018	2025	3.200
	MZF 3 (SW)	1996	2011	2030	9.600
	KDOW (S)	2001	2011	2026	805
	MTF-KOM	2004	2024	2026	18.000
	KDOW (7)	2013	2023	2026	1.850
	HLF 20 (1)	2013	2028	2030	15.500
	HLF 20 (2)	2014	2029	2030	15.500
	TSF-W	2014	2034	2034	6.300
	GW-Haus	2015	2025	2026	3.500
	MTF	2015	2030	2030	3.500
	ELW 1	2015	2025	2030	3.450
	KDOW (9)	2015	2025	2028	2.230
	MZF 1 (Opel)	2016	2031	2031	2.385
	MTF	2016	2031	2031	3.200

Aktuelle Fahrzeugvorhaltung Berufsfeuerwehr					
Standort	**Fahrzeugart**	**Baujahr**	**Laufzeit planerisch**	**Laufzeit erwartet**	**Zulässiges Gesamtgewicht**
Feuerwache 1	KDOW (3)	2018	2028	2028	2.250
	KDOW (B2)	2018	2028	2028	2.230
	GW-Öl	2021	2036	2036	7.490
	KDOW (AL)	2022	2032	2032	2.245
	DLK 23-12	2023	2043	2043	16.000
	GW-Wasser	2023	2043	2043	5.500
	WLF (Land)	2023	2043	2043	26.000
	TLF 4000	2024	2044	2044	16.000
	KDOW (A)	2025	2035	2035	2.510
	FWA HW Boot	2024	2054	2054	750
	KDOW (F)	2025	2035	2035	3.190
	Gabelstapler	2026	2046	-	-
	HLF (Ausb. + Res.)	2025	2040	-	15.500
Feuerwache 2	GW-Höhenrettung	1998	2018	2028	5.990
	ATV	2023	2038	2038	1.375
	TSF-W	2009	2029	2030	6.300
	WLF-Kran	2020	2040	2040	26.000
	HLF 20	2022	2037	2037	16.000
	MTF	2023	2038	2038	3.400
	DLK 23-12	2023	2043	2043	16.000
	CBRN Erkunder	2025	2040	2040	5.380
Feuerwache 3	MTF	2005	2020	2027	2.940
	MZF Unimog	1986	2016	2030	7.490
	Quad	2023	2038	2038	580
	Anhänger Quad	1993	2023	2030	650
	WLF 2	2012	2032	2032	26-000
	Anhänger HW	2015	2045	2045	1.350
	MZF 2	2016	2031	2031	7.000

Aktuelle Fahrzeugvorhaltung Berufsfeuerwehr					
Standort	**Fahrzeugart**	**Baujahr**	**Laufzeit planerisch**	**Laufzeit erwartet**	**Zulässiges Gesamtgewicht**
Feuerwache 3	WLF 3	2016	2036	2036	26.000
	DLA (K) 23-12	2017	2037	2037	15.500
	Fahrschulanhänger	2019	2039	2039	20.000
	FWA Lima	2022	2052	2052	2.600
	HLF 20	2023	2038	2038	16.000
	FWA Lima	2023	2053	2053	2.600
	FWA Löschwasser.	2024	2054	2054	1.350
	RW	2024	2044	2044	14.000
	FWA Toiletten	2026	2056	-	k. A.
	Gabelstapler	2024	2044	-	3.500
	ELW 2	2012	2032	2032	12.000

Tabelle 100 Aktuelle Fahrzeugvorhaltung Berufsfeuerwehr[32]

Aktuelle Hochwasserschutzvorhaltung Berufsfeuerwehr			
Standort	**Fahrzeugart**	**Baujahr**	**Zulässiges Gesamtgewicht**
Feuerwache 3 - Hochwasser- und KatS-Lager	AB-Stege 1	1990	-
	AB-Stege 2	1990	-
	AB-Stege 3	1990	-
	AB-Stege 4	1990	-
	AB-Stege 5	1990	-
	AB-Stege 6	1990	-
	AB-Stege 7	1988	-

Tabelle 101 Aktuelle Hochwasserschutzvorhaltung I

[32] Quelle: Amt für Brand- und Katastrophenschutz Stadt Koblenz.

Aktuelle Hochwasserschutzvorhaltung Berufsfeuerwehr			
Standort	**Fahrzeugart**	**Baujahr**	**Zulässiges Gesamtgewicht**
Feuerwache 3 - Hochwasser- und KatS-Lager	AB-Hochwasserstützen 1	2016	-
	AB-Hochwasserstützen 2	2016	-
	AB-Hochwasserstützen 3	2016	-
	AB-Hochwasserstützen 4	2016	-
	AB-Hochwasserstützen 5	2016	-
	AB-Hochwasserstützen 6	2016	-
	AB-Hochwasserstützen 7	2016	
	AB-Hochwasserstützen 8	2016	
	AB Dammbalken 1	2016	
	AB Dammbalken 2	2016	
	AB Dammbalken 3	2016	
	AB Hochwasserschutz Ehrenbreitstein	2016	
	AB Dammbalkenwaschanlage	2017	
	AB Unwetter (Sandsackfüllmaschine)	1997	-

Tabelle 102 Aktuelle Hochwasserschutzvorhaltung II

4.4.2 Freiwillige Feuerwehr Koblenz

Alle Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz verfügen über ein Löschfahrzeug und, sofern mindestens ein weiterer Stellplatz verfügbar ist, über ein MTF. Die Art des Löschfahrzeugs ist dabei abhängig von den baulichen Gegebenheiten des jeweiligen Gerätehauses sowie von der Risikoklasse des originären Ausrückbereichs. In der Regel werden TSW-W und MLF beschafft. Einzelne Einheiten verfügen über HLF 10, welche eine zusätzliche Beladung zur technischen Hilfeleistung aufweisen.

Zudem sind den einzelnen Feuerwehren Sonderaufgaben zugewiesen, zu deren Erfüllung Sonderfahrzeuge zur Verfügung stehen. Die Aufgaben in ihrer derzeitigen Verteilung auf die Einheiten sind nachfolgend aufgeführt.

Derzeitige Sonderaufgaben der Freiwilligen Feuerwehren		
Standort	**Einheit**	**Erläuterung**
Technische Hilfe	Arenberg/Immendorf	
	Horchheim	
	Rübenach	
	Wache Nord	
CBRN ErkW / FF Messen	Horchheim	
Dekontamination	Karthause	
Wasserförderung über lange Wegstrecke	Wache Nord	
Waldbrand	Arenberg/Immendorf	
Wasserrettung / Wasserschutz	Wache Nord	
	Ehrenbreitstein	
	Horchheim	
	Lay	
	Güls	
Notstromversorgung / Lichtmast	Ehrenbreitstein	
	Horchheim	
	Arenberg/Immendorf	
Hochwasserschutz	Ehrenbreitstein	Hochwasser-schutzsystem rechtsrheinisch
	Wache Nord	Hochwasser-schutzsystem linksrheinisch
	Bubenheim	
	Rübenach	
IuK / Führungsunterstützung	Alle Standorte (insb. Wache Nord)	ELW 2 besetzen
Kulturgutschutz	Bubenheim	
Löschwasserrückhaltung	Bubenheim	

Tabelle 103 Sonderaufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

Im Einzelnen verfügen die Freiwilligen Feuerwehren über die nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge. Fahrzeuge, bei denen die erwartete Laufzeit bereits überschritten wurde bzw. innerhalb des Gültigkeitszeitraums des BEP erreicht wird, sind farblich hinterlegt.

Aktuelle Fahrzeugvorhaltung Freiwillige Feuerwehren					
Standort	**Fahrzeugart**	**Baujahr**	**Laufzeit planerisch**	**Laufzeit erwartet**	**Zulässiges Gesamtgewicht (kg)**
Karthause	Dekon-LKW "P"	1999	2019	2030	10.500
	TLF 16/25	2002	2022	2028	12.000
	MTF	2021	2036	2036	3.400
	LF 20 KatS	2022	2042	2042	15.000
Lay	LF 8/6	2003	2023	2027	8.000
	MTF	2018	2033	2033	3.365
	FWA-RTB II (24)	2021	2051	2051	1.000
Horchheim	FWA	1998	2028	2035	Anh. o. B.
	MTF	2011	2026	2026	2.200
	RW	2016	2036	2036	11.500
	MLF	2020	2040	2040	8.800
	GW-Mess	2025	2045	2045	3.500
	FWA-Strom	2020	2050	2050	2.200
Arzheim	MLF	2009	2029	2029	8.000
Arenberg/ Immendorf	TLF 8-20	1982	2002	2030	8.000
	Waldbrandfz.	2009	2029	2029	13.100
	MTF	2010	2025	2026	3.070
	FWA-Licht	2019	2049	2049	2.500
	HLF 10	2023	2043	2043	14.000
Ehrenbreitstein	MLF	2011	2031	2031	8.000
	FWA-RTB II (26)	2017	2047	2047	1.600
	MTF	2018	2033	2033	3.365
	FWA-Strom	2020	2050	2050	2.200
Bubenheim	MLF	2013	2033	2033	8.500
Rübenach	MLF	2022	2042	2042	9.000
	KLAF	2022	2042	2042	7.200

Tabelle 104 **Aktuelle Fahrzeugvorhaltung der Freiwilligen Feuerwehren (Stand: August 2025)**

Aktuelle Fahrzeugvorhaltung Freiwillige Feuerwehren					
Standort	**Fahrzeugart**	**Baujahr**	**Laufzeit planerisch**	**Laufzeit erwartet**	**Zulässiges Gesamtgewicht**
Wache Nord	FWA-RTB 1	1984	2014	ersetzt	k. A.
	FWA-RTB 2	2003	2033	ersetzt	k. A.
	MTF	2013	2028	2028	3.055
	HLF 10	2022	2042	2042	14.000
	MZF 3	2024	2044	2044	16.000
	FWA Jugendfeuerwehr	2024	2054	2054	1.350
	LF 20 KatS	2020	2040	2040	13.500
Führungsunterstützung	GW-Führungsu.	2026	2046	2046	7.490
Güls	HLF 10	2016	2036	2036	12.000
	MTF	2018	2033	2033	3.365
	FWA-RTB II (25)	2021	2051	2051	1.000

Noch Tabelle 56 **Aktuelle Fahrzeugvorhaltung der Freiwilligen Feuerwehren (Stand: August 2025)**

4.5 Personalstruktur

4.5.1 Berufsfeuerwehr

4.5.1.1 Einsatzdienst (EA 2)

Die Berufsfeuerwehr verfügt aktuell über 122 Einsatzbeamte im Einstiegsamt 2. Das Durchschnittsalter beträgt 39,24 Jahre. Der Anteil der Beamten mit einem Alter ≥ 45 Jahre beträgt 28,7 %.

Altersstruktur	N	18-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-60 Jahre	Ø Alter
Gesamt	122	-	46	41	21	14	39,24

Tabelle 105 **Altersstruktur Feuerwehr Koblenz – BF – Einsatzdienst (EA 2)**

4.5.1.2 Führungsdienst (EA 3 und EA 4)

In den Einstiegsämtern 3 und 4 sind insgesamt 28 Beamte beschäftigt. Das Durchschnittsalter dieser Gruppe beträgt 44,75 Jahre. Der Anteil der Beamten mit einem Alter ≥ 45 Jahre beträgt 50,0 %.

Altersstruktur	N	18-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-60 Jahre	Ø Alter
Gesamt	28	-	5	9	8	6	44,75

Tabelle 106 Altersstruktur Feuerwehr Koblenz – BF – Führungsdienst (EA 3 und EA 4)

4.5.1.3 Ausbildungsstand

Qualifikation	Mannschaft (EA 2)	B-Dienst und Lagedienst (EA 3)	A-Dienst (EA 3 und EA 4)
AGT	120	23	6
Taucher	35	-	-
Fahrerlaubnisklasse C	122	6	3
Fahrerlaubnisklasse CE	119	3	2
Patent Löschboot	12	-	-
Patent Binnen A	76	4	2
Höhenrettung	30	-	-
Windenrettung	15	-	-
ABC-Erkunder	12	-	-
ABC-Basis	102	10	2
ABC-Dekon	15	-	-
ABC-Messen	12	-	-
ABC-Führer	28	8	2
CSA	91	-	-
Technische Hilfe	63	3	1

Tabelle 107 Ausbildungsstand Feuerwehr Koblenz – BF – EA 2, 3 und 4

4.5.2 Freiwillige Feuerwehren – Gesamtüberblick

Die zehn Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz verfügen aktuell über 276 aktive Mitglieder (Stand: Personalerhebung RUN Januar 2026).

Die Gesamtzahl der Einsatzkräfte aller Einheiten beträgt gemäß der Statistik 276 Einsatzkräfte. Der Anteil weiblicher Einsatzkräfte beträgt 7,6 % (n=21). Weiterhin existieren acht Jugendfeuerwehren mit insgesamt 113 Mitgliedern (Anteil weiblicher Mitglieder 26,5 %; n=30). Ferner lässt sich festhalten, dass in der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz vier Kinderfeuerwehr mit insgesamt 57 Kindern bestehen.

Die Einheiten Bubenheim (19) und Arzheim (20) weisen die wenigsten, die Einheiten Güls und Arenberg/Immendorf (je 30) sowie Karthause (44) die meisten Einsatzkräfte auf.

Einheit	Einsatzabteilung			Jugendfeuerwehr			Kinder-feuer-wehr	Ehren- und Alters-abtei-lung
	Ge-samt	davon w	davon d	Gesamt	davon w	davon d		
11 – Karthause	44	4	-	15	1	-	-	-
12 – Lay	28	1	-	18	5	-	14	13
13 – Horchheim	29	4	-	11	1	-	15	-
21 – Arenberg/ Immendorf	30	3	-	24	10	-	-	-
22 – Arzheim	20	2	-	18	8	-	11	2
23 – Ehrenbreitstein	23	2	-	-	-	-	-	-
31 – Bubenheim	19	1	-	8	1	-	17	-
32 – Rübenach	24	1	-	10	3	-	-	-
33 – Wache Nord	29	3	-	9	1	-	-	-
39 – Güls	30	-	-	-	-	-	-	8
Gesamt	**276**	**21**	**-**	**113**	**30**	**-**	**57**	**23**

Tabelle 108 Personalstruktur Freiwillige Feuerwehr Koblenz

4.5.2.1 Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Entwicklung der Mitglieder der Einsatzabteilungen berücksichtigt einerseits die Anzahl der Einsatzkräfte insgesamt sowie solcher mit mindestens der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang). Datenbasis bildet die durchgeführte Personalerhebung mit Stand 31.01.2026.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Mitglieder Einsatzabt.	267	275	286	288	292	274	273	287	277	276
Mitglieder Jugendfw.[33]	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	106	106	105	106	107	113

Tabelle 109 **Einsatzkräfteentwicklung Freiwillige Feuerwehr Koblenz**

Die Zahl der aktiven Mitglieder zeigt im Zeitraum von 2017 bis 2026 eine insgesamt positive Entwicklung. Im Zeitraum von 2017 bis 2021 ist zunächst eine jährliche Zunahme zu erkennen. In den Jahren 2023 und 2024 kommt es im Vergleich zu 2021 vorübergehend zu einem Rückgang der Einsatzkräfte. Zu Beginn des Jahres 2026 sind mit 276 Mitgliedern neun Einsatzkräfte mehr in der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz aktiv als im Jahr 2017.

Die Zahlen zeigen, dass es zwar immer wieder zum Ausscheiden von Einsatzkräften kommt, teilweise einfach altersbedingt, gleichzeitig aber immer auch weitere Personen ihren Weg in die Einsatzabteilungen finden – beispielsweise durch Übertritte aus den Jugendfeuerwehren.

Bei den Jugendfeuerwehren verhält sich die Mitgliederzahl über die Jahre stabil und ohne größere Schwankungen. Hier ist zuletzt ein Anstieg um sechs Mitglieder zu verzeichnen.

Hinweis: In der Einheit 33 ist ein erhöhte Personalabgang festzustellen. Waren es im Jahr 2017 41 Einsatzkräfte, sind es aktuell lediglich noch 29. Im Hinblick auf die dortige Ausstattung bedarf es einer Mitgliedergewinnung. Der Wert von 35 Einsatzkräften ist anzustreben.

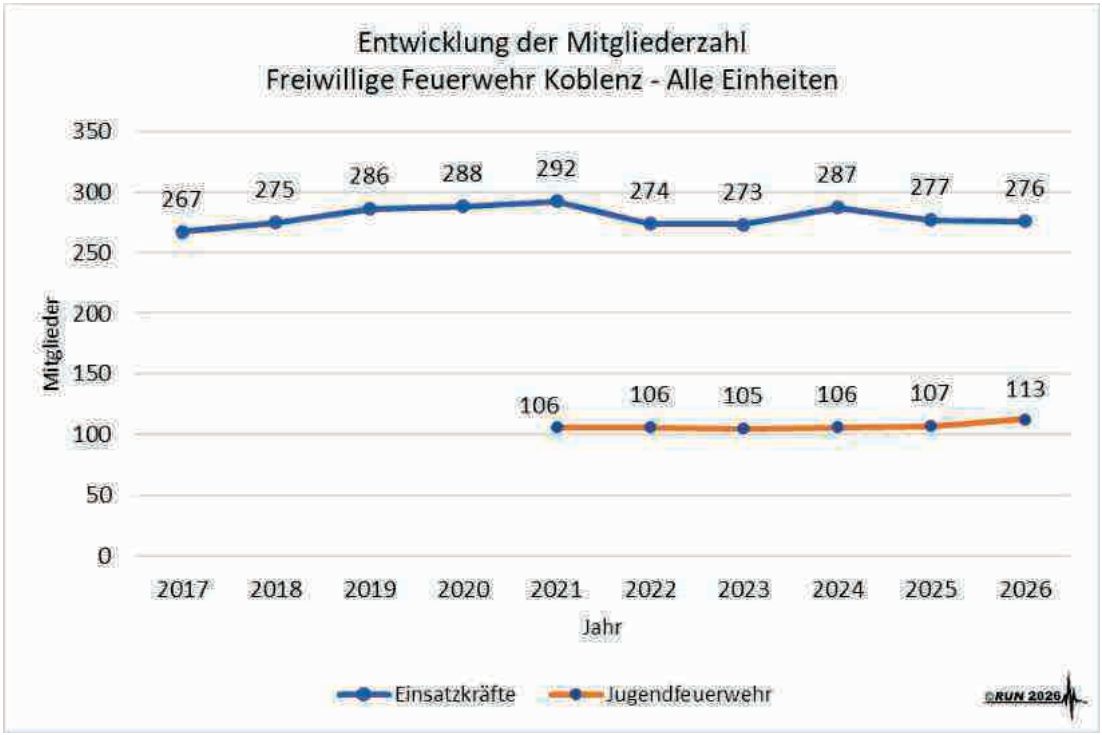

Abbildung 101 **Entwicklung der Einsatzkräftegesamtzahlen 2017 – 2026 der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz**

[33] Die Mitgliederzahlen der Jugendfeuerwehr sind erst ab dem Jahr 2021 verfügbar.

Die Tendenz der Einsatzkräfteentwicklung und der Entwicklung der Mitgliederzahl der Jugendfeuerwehren innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz stellt sich über den Betrachtungszeitraum insgesamt positiv dar.

4.5.2.2 Altersstruktur

Das durchschnittliche Alter der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz liegt bei 36,18 Jahren.

Hierbei bewegt sich das Durchschnittsalter der einzelnen Einheiten zwischen dem niedrigsten Wert von 31,61 Jahren (Einheit 11 - Karthause) sowie dem Höchstwert von 40,72 Jahren (Einheit 33 – Wache Nord). Die Spannweite beträgt entsprechend 9,11 Jahre.

Die Einheiten Karthause, Arenberg/Immendorf, Arzheim, Bubenheim und Rübenach weisen Durchschnittswerte auf, die niedriger als der Gesamtmittelwert ausfallen.

Altersstruktur/ Einheit	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	44	13	15	12	3	-	1	31,61
12 – Lay	28	6	6	7	4	2	3	38,14
13 – Horchheim	29	5	9	9	2	2	2	37,10
21 – Arenberg/ Immendorf	30	6	8	9	5	1	1	34,83
22 – Arzheim	20	3	7	7	2	-	1	35,90
23 – Ehrenbreitstein	23	4	7	4	5	2	1	37,43
31 – Bubenheim	19	6	7	1	1	3	1	34,21
32 – Rübenach	24	6	9	5	3	1	-	32,63
33 – Wache Nord	29	5	3	9	6	4	2	40,72
39 – Güls	30	4	5	11	5	4	1	40,43
GESAMT	**276**	**58**	**76**	**74**	**36**	**19**	**13**	**36,18**

Tabelle 110 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – Altersstruktur

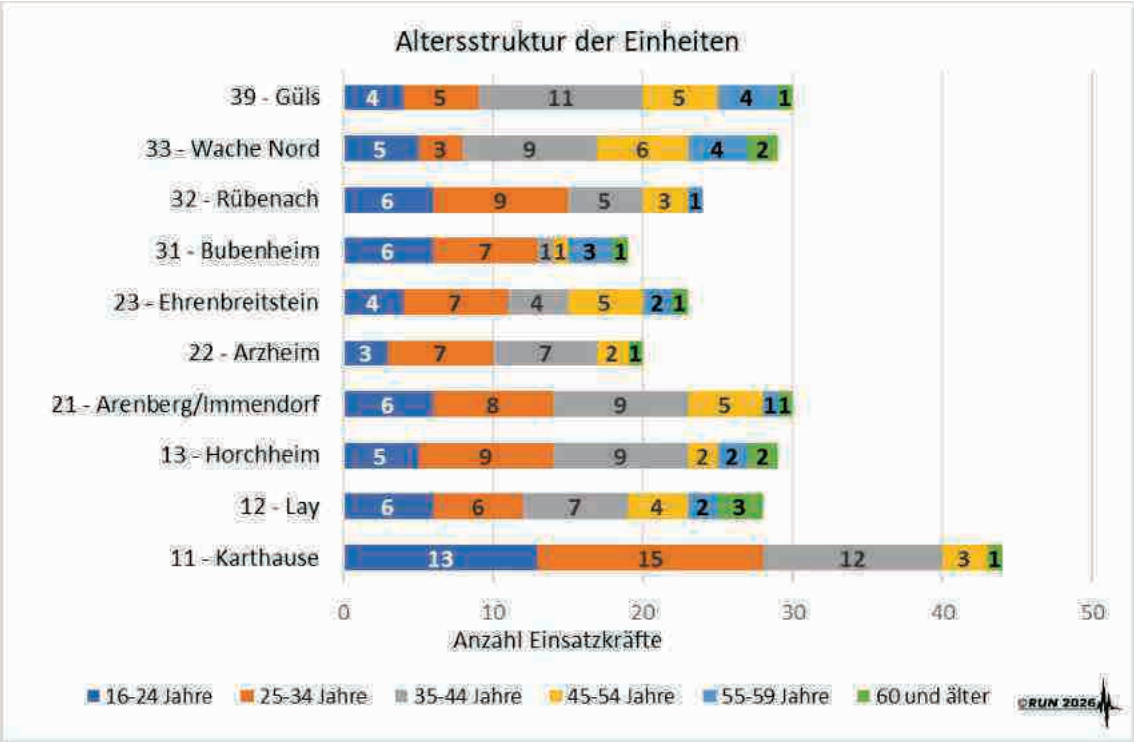

Abbildung 102 Altersstruktur der Einheiten

4.5.2.3 Qualifikationen

Nachstehend folgen für die zehn Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz zusammenfassende Übersichten zur Altersstruktur und Qualifikation.

263 der 276 Einsatzkräfte der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz verfügen über eine Truppmannausbildung (Grundausbildungslehrgang).

Das Durchschnittsalter dieser Einsatzkräfte beträgt insgesamt 37,76 Jahre. Mit einem Wert von 32,48 Jahren weist die Einheit Karthause den niedrigsten Wert auf. Die Einheit Wache Nord liegt mit dem Höchstwert von 40,72 Jahren 3,96 Jahre über dem Durchschnitt.

Die Einheiten Karthause (40), Wache Nord, Horchheim und Güls (je 29) haben die meisten Einsatzkräfte mit dieser Qualifikation.

Altersstruktur Truppmann	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	40	11	13	12	3	-	1	32,48
12 – Lay	28	6	6	7	4	2	3	38,14
13 – Horchheim	28	4	9	9	2	2	2	37,86
21 – Arenberg/ Immendorf	29	5	8	9	5	1	1	35,45
22 – Arzheim	19	3	6	7	2	-	1	36,32
23 – Ehrenbreitstein	20	2	6	4	5	2	1	39,75
31 – Bubenheim	17	4	7	1	1	3	1	35,82
32 – Rübenach	24	6	9	5	3	1	-	32,63
33 – Wache Nord	29	5	3	9	6	4	2	40,72
39 – Güls	29	4	5	11	5	3	1	39,79
GESAMT	**263**	**50**	**72**	**74**	**36**	**18**	**13**	**36,76**

Tabelle 111 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – Truppmann

Altersstruktur Truppführer	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	21	1	8	10	1	-	1	36,67
12 – Lay	18	-	3	6	4	2	3	46,22
13 – Horchheim	22	2	6	8	2	2	2	40,64
21 – Arenberg/ Immendorf	24	2	7	8	5	1	1	37,33
22 – Arzheim	14	1	5	5	2	-	1	38,79
23 – Ehrenbreitstein	13	-	4	3	3	2	1	42,92
31 – Bubenheim	12	2	7	-	1	2	1	37,42
32 – Rübenach	13	1	6	2	3	1	-	36,62
33 – Wache Nord	22	-	3	9	4	4	2	44,23
39 – Güls	25	-	5	11	5	3	1	42,84
GESAMT	**184**	**8**	**54**	**62**	**30**	**17**	**13**	**40,55**

Tabelle 112 **Freiwillige Feuerwehr Koblenz – Truppführer**

Die Qualifikation zum Truppführer stellt die niedrigste Führungsausbildung der Feuerwehren dar. Die Anzahl der Einsatzkräfte mit entsprechender Qualifikation beträgt 184.

Das Durchschnittsalter dieser Kräfte liegt bei 40,55 Jahren. Rübenach weist mit 36,62 Jahren den niedrigsten Wert auf, Lay mit 46,22 Jahren den höchsten, welcher damit knapp sechs Jahre über dem Mittelwert aller Einheiten liegt.

Über die Qualifikation zum Führen einer Gruppe verfügen in der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz 81 Einsatzkräfte.

Das Durchschnittsalter dieser Kräfte liegt bei 43,85 Jahren. In Arenberg/Immendorf liegt es mit 36,75 Jahren am niedrigsten, in Arzheim mit 47,50 Jahren am niedrigsten.

Altersstruktur Gruppenführer	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	8	-	1	7	-	-	-	38,00
12 – Lay	7	-	2	3	1	-	1	43,29
13 – Horchheim	10	-	3	3	1	1	2	45,60
21 – Arenberg/ Immendorf	8	-	2	5	1	-	-	36,75
22 – Arzheim	4	-	1	1	1	-	1	47,50
23 – Ehrenbreitstein	9	-	2	3	2	1	1	43,00
31 – Bubenheim	6	-	3	-	-	2	1	44,83
32 – Rübenach	5	-	-	2	2	1	-	44,40
33 – Wache Nord	14	-	1	5	3	3	2	47,07
39 – Güls	10	-	2	2	3	2	1	46,80
GESAMT	**81**	**-**	**17**	**31**	**14**	**10**	**9**	**43,85**

Tabelle 113 **Freiwillige Feuerwehr Koblenz – Gruppenführer**

Altersstruktur Zugführer	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	3	-	1	2	-	-	-	37,00
12 – Lay	1	-	-	-	-	-	1	62,00
13 – Horchheim	1	-	-	-	-	-	1	65,00
21 – Arenberg/ Immendorf	5	-	1	4	-	-	-	36,00
22 – Arzheim	1	-	-	-	-	-	1	63,00
23 – Ehrenbreitstein	2	-	1	-	1	-	-	42,50
31 – Bubenheim	3	-	1	-	-	2	-	48,67
32 – Rübenach	3	-	-	2	-	1	-	43,67
33 – Wache Nord	5	-	1	2	1	1	-	43,40
39 – Güls	1	-	-	-	-	1	-	56,00
GESAMT	**25**	**-**	**5**	**10**	**2**	**5**	**3**	**44,64**

Tabelle 114 **Freiwillige Feuerwehr Koblenz – Zugführer**

Mit 36,00 Jahren weist Arenberg/Immendorf den niedrigsten Altersdurchschnittswert für Einsatzkräfte mit der Qualifikation „Zugführer“ auf. In Horchheim liegt dieser mit 65,00 Jahren, bei allerdings nur einer entsprechend qualifizierten Einsatzkraft, am höchsten.

Altersstruktur AGT-Lehrgang	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	30	7	9	12	1	-	1	33,80
12 – Lay	19	1	4	5	4	2	3	44,11
13 – Horchheim	19	2	7	5	1	2	2	39,16
21 – Arenberg/ Immendorf	22	3	6	7	4	1	1	36,82
22 – Arzheim	18	2	6	7	2	-	1	37,17
23 – Ehrenbreitstein	17	2	5	4	4	2	-	38,82
31 – Bubenheim	14	3	6	1	1	3	-	35,79
32 – Rübenach	18	2	7	5	3	1	-	35,89
33 – Wache Nord	22	2	3	9	3	3	2	41,45
39 – Güls	27	2	5	11	5	3	1	41,19
GESAMT	**206**	**26**	**58**	**66**	**28**	**17**	**11**	**38,38**

Tabelle 115 **Freiwillige Feuerwehr Koblenz – AGT-Lehrgang**

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz verfügen insgesamt 206 Einsatzkräfte über die Qualifikation zum Atemschutzgeräteträger, was einer Quote von 74,6 Prozent entspricht. Das Durchschnittsalter liegt bei 38,38 Jahren. In Karthause liegt der Durchschnittswert mit 33,80 Jahren am niedrigsten, in Lay mit 44,11 Jahren hingegen am höchsten.

Die Einheiten Karthause (30), Güls (27) und Wache Nord bzw. Arenberg/Immendorf (je 22) weisen die meisten Einsatzkräfte mit dieser Qualifikation auf.

Die Anzahl von Einsatzkräften mit der Qualifikation „Atemschutzgeräteträger“ (AGT) beinhaltet nicht gleichzeitig auch deren tatsächliche Einsatzfähigkeit. Aufgrund der bei Arbeiten unter Atemschutz hohen körperlichen Belastung, ist die konkrete Einsatzfähigkeit der Einsatzkräfte an das Erfüllen bestimmter Kriterien geknüpft. So muss die grundsätzliche Eignung für Arbeiten unter Atemschutz durch eine arbeitsmedizinische Untersuchung festgestellt werden. Diese Untersuchung muss spätestens alle drei Jahre bei einem für die Untersuchung nach G 26 ermächtigten Arzt wiederholt werden. Bei Einsatzkräften über 50 Jahre verkürzt sich dieses Intervall auf eine jährliche Untersuchung.

Darüber hinaus müssen Atemschutzgeräteträger in der Regel jährlich eine Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage und eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz durchführen. Bei unter Atemschutz absolvierten realen Einsätzen kann die Einsatzübung entfallen. Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Absolvieren der vorgeschriebenen Übungen nicht mehr in der Funktion des Atemschutzgeräteträgers eingesetzt werden.

Liegt keine gültige G 26 Untersuchung vor, darf die Einsatzkraft nicht eingesetzt werden! Verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben sind die Leitung der Feuerwehr und letztlich der Träger der Feuerwehr.

Altersstruktur AGT – aktuell tauglich (Stand: 08.01.2026)	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	21	6	6	7	1	-	1	33,48
12 – Lay	14	1	4	3	1	2	3	43,36
13 – Horchheim	11	1	6	3	-	1	-	34,18
21 – Arenberg/ Immendorf	16	3	6	7	-	-	-	31,19
22 – Arzheim	6	1	1	3	-	-	1	37,00
23 – Ehrenbreitstein	12	2	5	3	2	-	-	34,50
31 – Bubenheim	8	1	4	1	-	2	-	36,75
32 – Rübenach	16	2	7	4	2	1	-	34,75
33 – Wache Nord	13	2	2	5	2	2	-	38,00
39 – Güls	20	2	5	8	4	1	-	38,00
GESAMT	**137**	**21**	**46**	**44**	**12**	**9**	**5**	**35,95**

Tabelle 116 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – AGT – aktuell tauglich

Daher ist es wichtig zwischen der Anzahl von Einsatzkräften mit grundsätzlicher Qualifikation und tatsächlicher Einsatzfähigkeit zu unterscheiden.

So waren in Koblenz von 137 Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren zum Stichtag der entsprechenden Qualifikationsabfrage tatsächlich einsetzbar. Dies entspricht einem Anteil von 66,5 %.

Die Einheiten mit der höchsten Anzahl von tatsächlich einsetzbaren Atemschutzgeräteträgern sind zum Stichtag Karthause (21), Güls (20) und Rübenach (16).

Altersstruktur CSA-Träger	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	13	2	6	5	-	-	-	32,08
12 – Lay	2	-	-	1	1	-	-	46,50
13 – Horchheim	9	2	3	4	-	-	-	32,89
21 – Arenberg/ Immendorf	9	1	2	5	1	-	-	35,67
22 – Arzheim	-	-	-	-	-	-	-	-
23 – Ehrenbreitstein	2	-	1	1	-	-	-	34,50
31 – Bubenheim	1	-	1	-	-	-	-	30,00
32 – Rübenach	1	-	-	-	1	-	-	46,00
33 – Wache Nord	1	-	-	1	-	-	-	44,00
39 – Güls	-	-	-	-	-	-	-	-
GESAMT	**38**	**5**	**13**	**17**	**3**	**-**	**-**	**34,63**

Tabelle 117 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – CSA-Träger

Die Anzahl der Einsatzkräfte mit der Qualifikation "CSA-Träger" beträgt 38. Das Durchschnittsalter dieser Kräfte liegt bei 34,61 Jahren. In Bubenheim liegt es mit 30,00 Jahren und einer entsprechend qualifizierten Einsatzkraft am niedrigsten, in Lay mit 46,50 Jahren und zwei qualifizierten Einsatzkräften am höchsten.

Die Einheiten Karthause (13) sowie Horchheim und Arenberg/Immendorf (jeweils 9) weisen die meisten Einsatzkräfte mit dieser Qualifikation auf. In Güls und Arzheim verfügt keine Einsatzkraft über diese Qualifikation.

Die Anzahl der Einsatzkräfte mit der Qualifikation "ABC-Basis (Grundlagen)" beträgt 23. Das Durchschnittsalter dieser Kräfte liegt bei 38,73 Jahren. In Arenberg/ Immendorf ist es mit 34,71 Jahren am niedrigsten, in Horchheim und Wache Nord mit jeweils 44,00 Jahren am höchsten, in.

Die Einheiten Horchheim und Arenberg/Immendorf (je 7) weisen die meisten Einsatzkräfte mit dieser Qualifikation auf. Die Einheiten Karthause (6), Wache Nord und Güls (je 1) verfügen ebenfalls über Kräfte mit dieser Qualifikation.

Altersstruktur ABC-Basis (Grundlagen)	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	6	-	1	5	-	-	-	36,83
12 – Lay	-	-	-	-	-	-	-	-
13 – Horchheim	7	-	2	3	1	-	1	44,00
21 – Arenberg/ Immendorf	7	1	1	5	-	-	-	34,71
22 – Arzheim	-	-	-	-	-	-	-	-
23 – Ehrenbreitstein	-	-	-	-	-	-	-	-
31 – Bubenheim	-	-	-	-	-	-	-	-
32 – Rübenach	-	-	-	-	-	-	-	-
33 – Wache Nord	1	-	-	1	-	-	-	44,00
39 – Güls	1	-	-	1	-	-	-	36,00
GESAMT	**22**	**1**	**4**	**15**	**1**	**-**	**1**	**38,73**

Tabelle 118 **Freiwillige Feuerwehr Koblenz – ABC-Basis (Grundlagen)**

Altersstruktur ABC-Dekon	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	2	-	-	2	-	-	-	40,50
12 – Lay	-	-	-	-	-	-	-	-
13 – Horchheim	-	-	-	-	-	-	-	-
21 – Arenberg/ Immendorf	5	1	1	3	-	-	-	33,00
22 – Arzheim	-	-	-	-	-	-	-	-
23 – Ehrenbreitstein	-	-	-	-	-	-	-	-
31 – Bubenheim	-	-	-	-	-	-	-	-
32 – Rübenach	-	-	-	-	-	-	-	-
33 – Wache Nord	-	-	-	-	-	-	-	-
39 – Güls	-	-	-	-	-	-	-	-
GESAMT	**7**	**1**	**1**	**5**	**-**	**-**	**-**	**35,14**

Tabelle 119 **Freiwillige Feuerwehr Koblenz – ABC-Dekontamination**

Insgesamt sieben Einsatzkräfte der Einheiten Karthause (2) und Arenberg/Immendorf (5) verfügen eine Qualifikation zur ABC-Dekontamination. Das Durchschnittsalter dieser Kräfte beträgt 35,14 Jahre.

Ebenso verfügen sieben Einsatzkräfte der beiden vorgenannten Einheiten über eine vertiefte Qualifikation zum Eindämmen, Auffangen, Umpumpen und Abdichten durch Anwendung der Gefahrstoffausrüstung eines GW-G.

Altersstruktur ABC-Geräteeinsatz	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	2	-	1	1	-	-	-	34,00
12 – Lay	-	-	-	-	-	-	-	-
13 – Horchheim	-	-	-	-	-	-	-	-
21 – Arenberg/ Immendorf	5	1	1	3	-	-	-	33,00
22 – Arzheim	-	-	-	-	-	-	-	-
23 – Ehrenbreitstein	-	-	-	-	-	-	-	-
31 – Bubenheim	-	-	-	-	-	-	-	-
32 – Rübenach	-	-	-	-	-	-	-	-
33 – Wache Nord	-	-	-	-	-	-	-	-
39 – Güls	-	-	-	-	-	-	-	-
GESAMT	**7**	**1**	**2**	**4**	**-**	**-**	**-**	**33,29**

Tabelle 120 **Freiwillige Feuerwehr Koblenz – ABC-Geräteeinsatz**

Insgesamt drei Einsatzkräfte der Einheiten Karthause (1) und Arenberg/Immendorf (2) verfügen eine Qualifikation zum Führen entsprechend ausgebildeter taktischer Einheiten im ABC-Einsatz. Das Durchschnittsalter dieser Kräfte beträgt 34,00 Jahre.

Darüber hinaus sind sechs Einsatzkräfte zum taktisch richtigen Einsatz der ABC-Mess-/Nachweisausrüstung sowie der Anwendung der Probenahmeausstattung befähigt.

Altersstruktur ABC-Führen	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	1	-	-	1	-	-	-	38,00
12 – Lay	-	-	-	-	-	-	-	-
13 – Horchheim	-	-	-	-	-	-	-	-
21 – Arenberg/ Immendorf	2	-	1	1	-	-	-	32,00
22 – Arzheim	-	-	-	-	-	-	-	-
23 – Ehrenbreitstein	-	-	-	-	-	-	-	-
31 – Bubenheim	-	-	-	-	-	-	-	-
32 – Rübenach	-	-	-	-	-	-	-	-
33 – Wache Nord	-	-	-	-	-	-	-	-
39 – Güls	-	-	-	-	-	-	-	-
GESAMT	**3**	**-**	**1**	**2**	**-**	**-**	**-**	**34,00**

Tabelle 121 **Freiwillige Feuerwehr Koblenz – ABC-Führen**

Altersstruktur ABC-Messen	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	1	-	-	1	-	-	-	38,00
12 – Lay	-	-	-	-	-	-	-	-
13 – Horchheim	-	-	-	-	-	-	-	-
21 – Arenberg/ Immendorf	5	1	1	3	-	-	-	33,00
22 – Arzheim	-	-	-	-	-	-	-	-
23 – Ehrenbreitstein	-	-	-	-	-	-	-	-
31 – Bubenheim	-	-	-	-	-	-	-	-
32 – Rübenach	-	-	-	-	-	-	-	-
33 – Wache Nord	-	-	-	-	-	-	-	-
39 – Güls	-	-	-	-	-	-	-	-
GESAMT	**6**	**1**	**1**	**4**	**-**	**-**	**-**	**33,83**

Tabelle 122 **Freiwillige Feuerwehr Koblenz – ABC-Messen**

Altersstruktur TH – VU Basis	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	-	-	-	-	-	-	-	-
12 – Lay	-	-	-	-	-	-	-	-
13 – Horchheim	-	-	-	-	-	-	-	-
21 – Arenberg/ Immendorf	19	1	6	8	3	1	-	36,21
22 – Arzheim	-	-	-	-	-	-	-	-
23 – Ehrenbreitstein	-	-	-	-	-	-	-	-
31 – Bubenheim	-	-	-	-	-	-	-	-
32 – Rübenach	1	-	-	-	1	-	-	45,00
33 – Wache Nord	2	-	-	1	1	-	-	41,00
39 – Güls	3	-	-	2	1	-	-	40,67
GESAMT	**25**	**1**	**6**	**11**	**6**	**1**	**-**	**37,48**

Tabelle 123 **Freiwillige Feuerwehr Koblenz – TH Verkehrsunfall Basis**

Die Anzahl der Einsatzkräfte mit einer Basis-Qualifikation zur Technischen Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen beträgt 25.

Das Durchschnittsalter dieser Kräfte liegt bei 37,48 Jahren. In Arenberg/Immendorf liegt es mit 36,21 Jahren am niedrigsten, in Rübenbach mit 45,00 Jahren am niedrigsten.

Die Einheit Arenberg/Immendorf verfügt über 19 Einsatzkräfte mit dieser Qualifikation, die Einheit Güls über 3, Wache Nord über 2 und Rübenach über eine Einsatzkraft.

Explizit hingewiesen wird auf den Umstand, dass die Einheiten Horchheim (2) und Rübenach (1) mit der Sonderaufgabe „Technische Hilfe“ betraut sind, jedoch über nicht ausreichendes Personal mit der Ausbildung „TH VU“ verfügen.

Altersstruktur Bootsführer	Anzahl Einsatzkräfte	16-24 Jahre	25-34 Jahre	35-44 Jahre	45-54 Jahre	55-59 Jahre	≥ 60 Jahre	Ø Alter
11 – Karthause	4	-	1	3	-	-	-	37,25
12 – Lay	7	-	1	2	1	1	2	49,57
13 – Horchheim	8	-	3	2	-	2	1	43,88
21 – Arenberg/ Immendorf	5	-	-	5	-	-	-	38,60
22 – Arzheim	3	1	-	1	-	-	1	41,00
23 – Ehrenbreitstein	6	-	-	-	3	2	1	53,67
31 – Bubenheim	-	-	-	-	-	-	-	-
32 – Rübenach	1	-	-	-	-	1	-	58,00
33 – Wache Nord	11	-	1	5	2	3	-	43,82
39 – Güls	6	-	1	2	1	1	1	46,00
GESAMT	**51**	**1**	**7**	**20**	**7**	**10**	**6**	**45,12**

Tabelle 124 Freiwillige Feuerwehr Koblenz – Bootsführer

Insgesamt 51 Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz weisen die Qualifikation „Bootsführer“ auf.

In der Einheit Wache Nord besitzen 11 Helfer diese Qualifikation, in der Einheit Horchheim 8 und in der Einheit Lay 7. In den Einheiten Arzheim (3) und Rübenach (1) sind die geringste Anzahl von Einsatzkräften mit dieser Qualifikation vorhanden. In der Einheit Bubenheim ist keine Einsatzkraft zum Bootsführer qualifiziert.

Die folgende Tabelle gibt einen standortbezogenen Überblick zu den für das Führen von Einsatzfahrzeugen vorliegenden Fahrerlaubnisklassen der Einsatzkräfte.

Personalsituation Fahrerlaubnisklassen			
Einheit	**Einsatzfahrzeuge [34]**	**FS C1[35]**	**FS C**
11 – Karthause	Dekon-LKW „P“, TLF 16/25, LF 20 KatS	15	14
12 – Lay	LF 8/6	13	12
13 – Horchheim	RW, MLF	17	15
21 – Arenberg/ Immendorf	TLF 8/20, Waldbrandfzg., HLF 10	19	19
22 – Arzheim	MLF	10	9
23 – Ehrenbreitstein	MLF	12	12
31 – Bubenheim	MLF	8	8
32 – Rübenach	MLF	12	12
33 – Wache Nord	HLF 10, MZF 3	15	15
39 – Güls	HLF 10	17	17

Tabelle 125 Personalsituation Fahrerlaubnisklassen

Differenziert man insgesamt die Einsatzkräfte nach Qualifikationen, so stehen der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz derzeit insgesamt 263 Einsatzkräfte mit der Ausbildung „Truppmann“, 184 Truppführer, 81 Gruppenführer, 25 Zugführer und 137 einsetzbare Atemschutzgeräteträger zur Verfügung. Hinzu kommen 25 Einsatzkräfte mit der Qualifikation „TH VU“ und 51 mit der Qualifikation Binnenbootsführer. Hierbei ist zu beachten, dass Einsatzkräfte in der Regel Doppel- bzw. Mehrfachqualifikationen aufweisen.

4.6 Analyse des Einsatzgeschehens

4.6.1 Einsatzentwicklung

Zur Verdeutlichung der Einsatzentwicklung der Feuerwehr Koblenz erfolgt eine Analyse der durch den Auftraggeber übermittelten Einsatzdaten über den Zeitraum von 2021 bis 2025.[36] Im Mittel wurde die Feuerwehr Koblenz im Betrachtungszeitraum zu rund 2.265 Einsätzen pro Jahr alarmiert.

Das geringste Einsatzaufkommen hatte die Feuerwehr im Jahr 2021 mit 2.110 Einsätzen, das höchste Einsatzaufkommen im Jahr 2023 mit 2.401 Einsätzen zu bewältigen. Im Jahr 2025 lag das zu bewältigende Einsatzaufkommen mit 2.314[37] Einsätzen oberhalb des Mittels. Die Einsatzentwicklung insgesamt ist wesentlich von der Anzahl der jahresbezogenen Hilfeleistungseinsätze abhängig. Diese stehen wiederum im Kontext mit dem Auftreten von Unwettereinsätzen. In Jahren mit Orkan-, Sturm- oder Hochwasserereignissen fällt die Anzahl

[34] Ohne Berücksichtigung von MTW.
[35] Einsatzkräfte mit einer Fahrerlaubnis der Klasse C sind ebenfalls unter C1 erfasst.
[36] Die Einsatzstichworte D1.01 – Dienstfahrt, sowie D1.04 – Allgemeine Dokumentation wurden für die Analyse für alle Einsatzjahre und weitergehende Analysen ausgeschlossen.
[37] Eingeflossen ist jede vom Auftraggeber übermittelte Einsatznummer, unabhängig davon, ob Status 3 vorhanden war, oder nicht. Dieses Vorgehen wurde auch in den vom Auftraggeber übermittelten Einsatzanalysen – und Ergebnissen der Jahre 2021 bis 2024 gewählt. Auf Grund dessen, dass eine Vergleichbarkeit gegeben sein muss, gehen somit n=22 Einsätze in die Analyse ein, obwohl keine Statuszeiten vorhanden sind.

der Hilfeleistungseinsätze entsprechend höher aus. Im Mittel betrug die Anzahl der Hilfeleistungen pro Jahr 1.468. Die geringste Anzahl an Hilfeleistungseinsätzen ist im Jahr 2022 mit 1.382, die höchste Anzahl im Jahr 2023 mit 1.581 Einsätzen zu erkennen.

Bei den Brandeinsätzen betrug das mittlere Einsatzaufkommen rund 796 Einsätze pro Jahr, wobei 2019 mit 719 zu den wenigsten Brandeinsätzen, 2022 mit 827 zu den meisten Einsätzen alarmiert wurde.

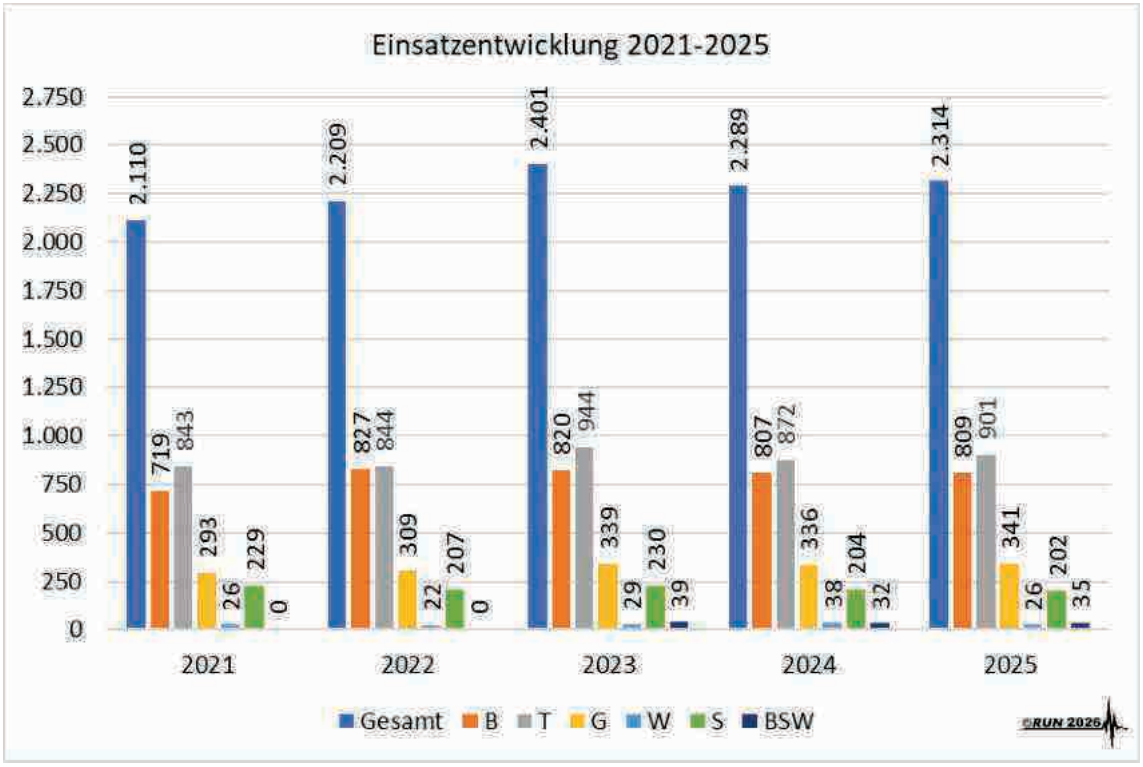

Abbildung 103 Einsatzentwicklung 2021-2025 – Gesamt und nach Einsatzart

Einsatzstichwort	Jahr				
	2021	2022	2023	2024	2025
Brand	719	827	820	807	809

Hilfeleistung	826	844	942	872	901
Gefahrstoffe	293	309	339	336	341
Wasser	26	22	29	38	26
Unwetter	17	0	2	0	0
Sonstige	211	195	230	204	202
Individuell	18	12	0	0	0
BSW	0	0	39	32	35
Gesamt	**2.110**	**2.209**	**2.401**	**2.289**	**2.314**



Tabelle 126 Einsatzstichworte nach Jahren

4.6.2 Einsatzbeteiligung nach Standorten

Tabelle 128 stellt die Auswertung der in den Datensätzen enthaltenen Einsatzbeteiligungen je Feuerwehrstandort dar. Hierdurch wird die tatsächliche Einsatzbeteiligung der einzelnen Einheiten, unabhängig der räumlichen Lage des Einsatzortes, aufgezeigt. Grundlage bilden die in den Datensätzen der ILtS dokumentierten Einsätze mit einer Einsatzübernahme (FMS-Status 3) durch mindestens ein Fahrzeug.

In der nachfolgenden Tabelle sind zunächst die Einsatzzahlen der Standorte der Berufsfeuerwehr im Analysezeitraum dargestellt.

Jahr	FW 1		FW 2		FW 3	
	Gesamt-Einsätze	ZEG-Einsätze	Gesamt-Einsätze	ZEG-Einsätze	Gesamt-Einsätze	ZEG-Einsätze
2021	1.982	1.417				
2022			679	629		
2023	2.110	1.423	639	560	201	179
2024	1.936	1.285	445	355	814	696
2025	1.926	1.441	494	474	826	776



Tabelle 127 Einsatzbeteiligungen der Berufsfeuerwehr nach Standorten und Jahren

Für 2025 liegen insgesamt 2.738 Einsatzbeteiligungen vor, 2.106 fanden im Rahmen für die Bemessung des Zielerreichungsgrades (ZEG) relevanter, 632 im Rahmen nicht relevanter Einsätze statt.

Die Standorte der Berufsfeuerwehr weisen bei den Einsatzleistungen insgesamt (2.266), als auch differenziert nach Relevanz (1.726 ZEG relevante, 540 nicht relevante Einsatzbeteiligungen), die erwartungsgemäß deutlich höchsten Einzelwerte auf. 82,76 % aller Einsatzbeteiligungen sowie 81,96 % der Beteiligungen im Kontext für die Bemessung des Zielerreichungsgrades relevanter Einsätze wurden von Standorten der Berufsfeuerwehr geleistet.

Bei den Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr weist die Einheit Wache Nord mit 86 Gesamtbeteiligungen, davon 74 mit und 12 im Rahmen von Einsätzen ohne ZEG-Relevanz die jeweiligen Höchstwerte auf.

Bei den Gesamteinsatzbeteiligungen folgen die Einheiten Horchheim (73), Karthause (63) und Rübenach (50), während von den Einheiten Arzheim (14), Lay (21) und Güls (23) die wenigsten Beteiligungen ausgingen. Die Führungsunterstützung wurde bei 12 Einsätzen hinzugerufen. Bei den ZEG-relevanten Einsätzen folgen der Einheit Wache Nord (74), Horchheim (64), Karthause (50) und Rübenach (42). Von den Einheiten Lay (11), Arzheim (12) und Bubenheim (16) gehen diesbezüglich die wenigsten Beteiligungen aus.

Standort	Gesamt	Für ZEG relevante Einsätze	Nicht ZEG relevante Einsätze
Berufsfeuerwehr	**2.266**	**1.726**	**540**
11 – Karthause	63	50	13
12 – Lay	21	11	10
13 – Horchheim	73	64	9
21 – Arenberg/Immendorf	34	25	9
22 – Arzheim	14	12	2
23 – Ehrenbreitstein	35	24	11
31 – Bubenheim	25	16	9
32 – Rübenach	50	42	8
33 – Wache Nord	86	74	12
34 – Führungsunterstützung	12	9	3
39 – Güls	23	17	6
Gesamt FF	**472**	**380**	**92**
Gesamt FW KO	**2.738**	**2.106**	**632**

Tabelle 128 Einsatzbeteiligung nach Standorten

4.6.3 Einsatzbeteiligungen des A-Dienstes

Im Betrachtungszeitraum von 2020 bis 2025 war die oberste Führungsebene der Feuerwehr Koblenz durchschnittlich 126,33 Mal pro Jahr physisch an einer Einsatzstelle vor Ort. Hierbei bewegen sich die Zahlen in den vergangenen drei Jahren zwischen 113 und 118 dieser Einsätze. Es kann also von einer recht konstanten Häufigkeit gesprochen werden. Mehr als die Hälfte dieser Einsätze (60,8%) ereignen sich innerhalb der Rufbereitschaft. Die mittlere Einsatzdauer beträgt rund 109 Minuten.

Hinzu kommen im Gesamtzeitraum jährlich im Durchschnitt 582 telefonische Beratungen, wobei der Durchschnitt der vergangenen drei Jahre deutlich höher ausfällt und bei 694 Beratungen liegt.

Außerdem nimmt der A-Dienst pro Jahr durchschnittlich 30 Sondertermine in Vertretung für die Amtsleitung / Brand- und Katastrophenschutzinspekteur wahr.

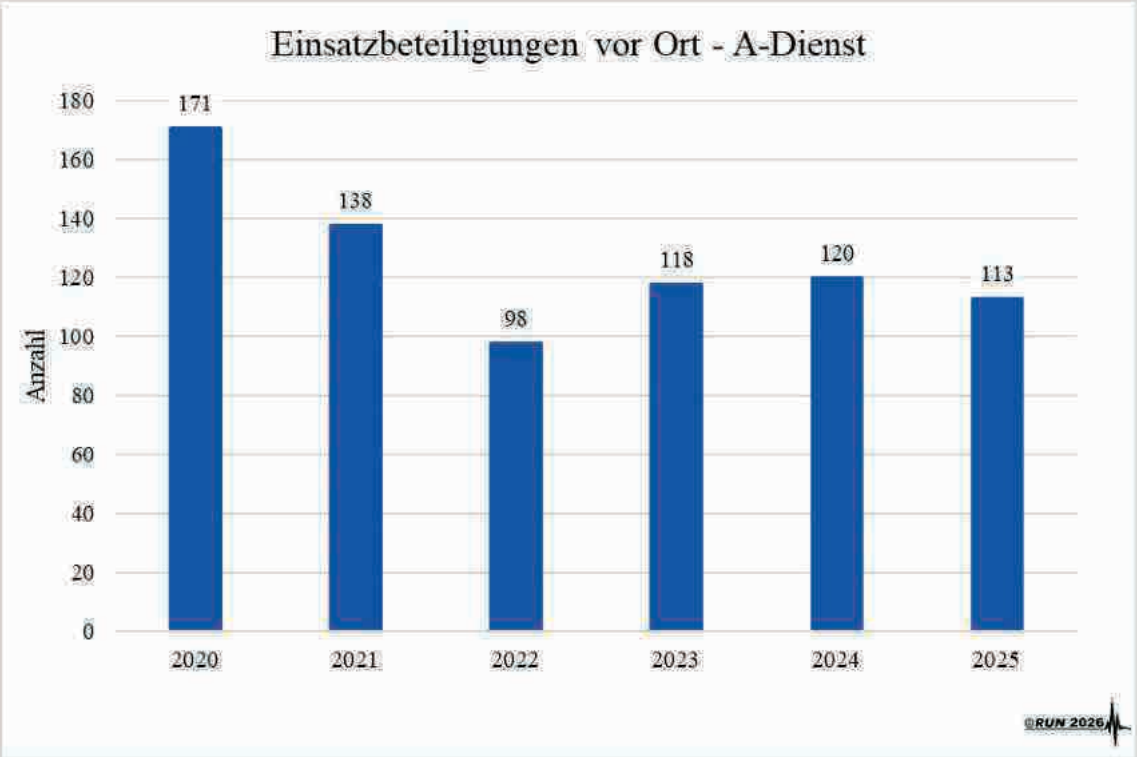

Abbildung 104 Anzahl der Einsatzbeteiligungen vor Ort - A-Dienst

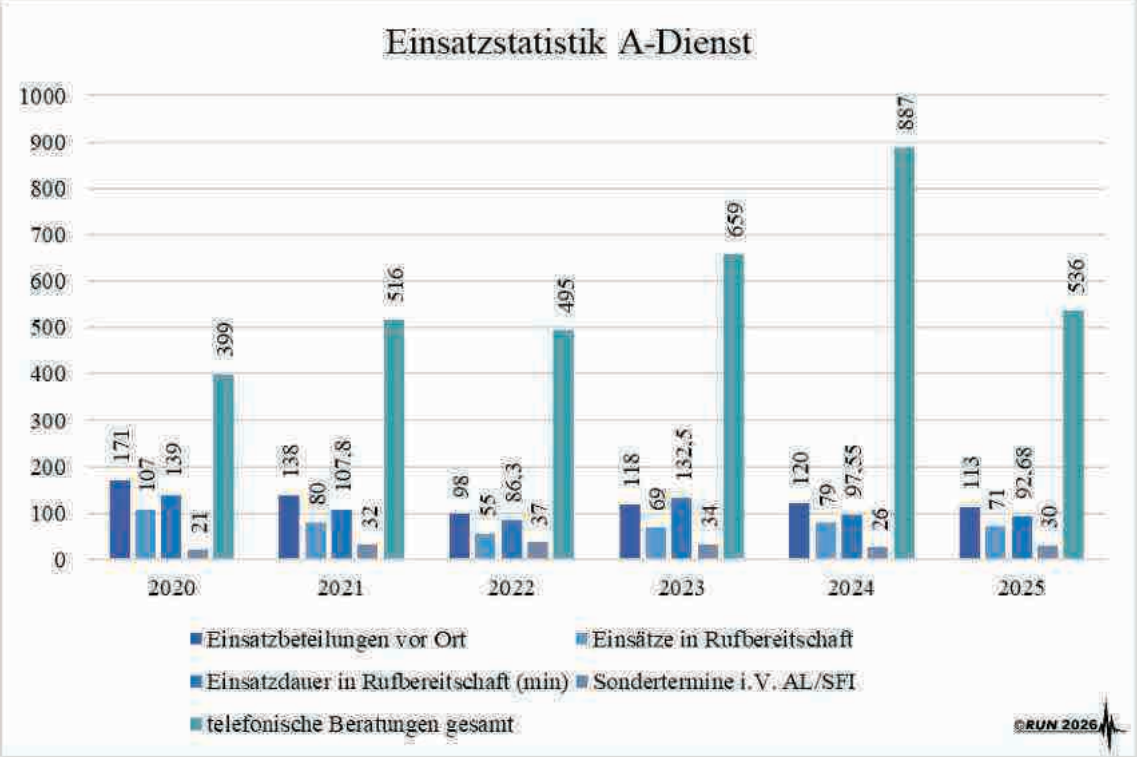

Abbildung 105 Einsatz- und Beratungsstatistik - A-Dienst

4.6.4 Einsatzbeteiligungen des B2-Dienstes

Für den sogenannten B2-Dienst, also die in Rufbereitschaft befindliche Redundanz bzw. Verstärkung zum auf der Feuerwache im Präsenzdienst tätigen B-Dienst, sind Einsatzzahlen ab dem Jahr 2024 auswertbar.

Sowohl 2024 als auch 2025 wurde der B2-Dienst jeweils 54 Mal alarmiert, was einer Häufigkeit von 1,04 Einsätzen pro Woche entspricht.

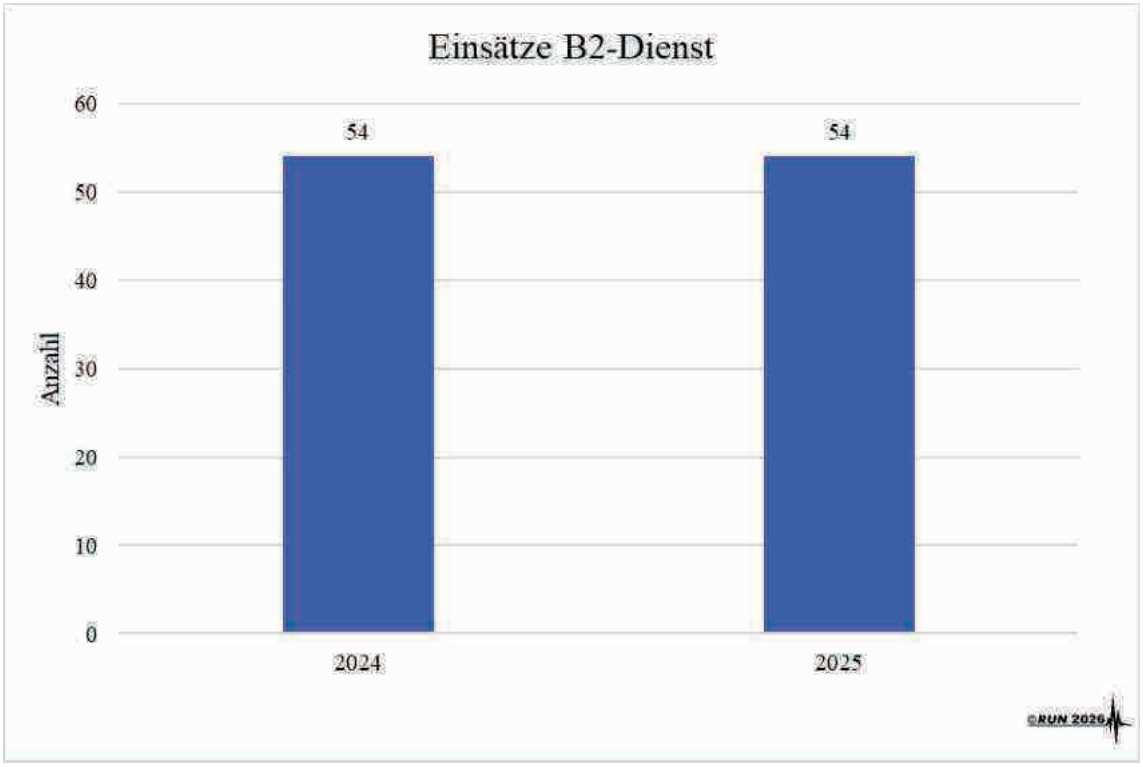

Abbildung 106 Einsatzbeteiligungen des B2-Dienstes

4.6.5 Räumliche Verteilung des Einsatzgeschehens

Die Differenzierung der räumlichen Einsatzortverteilung erfolgt primär auf Stadtteilebene und basiert auf den Dokumentationsinhalten des entsprechenden Feldes in den Datensätzen des ELS.

1.745 der 2.314 Gesamteinsätze weisen eine ZEG-Relevanz auf – dies entspricht einem Anteil von 75,4%. Etwa drei von vier im Jahr 2025 durchgeführte Einsatz hat also im Rahmen eines solchen Einsatzes stattgefunden. Insgesamt 47 Einsätze bzw. 38 Einsätze mit ZEG-Relevanz ereigneten sich außerhalb von Koblenz, jedoch mit Einsatzbeteiligung durch mindestens ein Einsatzmittel aus Koblenz. Innerhalb Koblenz ereigneten sich somit 2.267 Einsätze, davon 1.707 (75,3%) mit ZEG-Relevanz.

Auf der Ebene der Stadtteile – und hier in Bezug auf die Stadtteile mit dem höchsten Einsatzaufkommen – beträgt der Anteil in der Altstadt 80 %. Hier hat dementsprechend jeder vierte von fünf Einsätze ZEG-Relevanz. Der Stadtteil mit dem höchsten ZEG-relevanten Anteil an Gesamteinsätzen ist Goldgrube mit 59 ZEG-relevanten Einsätzen von insgesamt 67 dort stattgefundenen Einsätzen (88,1%).

Der Anteil ZEG-relevanter Einsätze an den Gesamteinsätzen liegt 2025 bei über 75%. 1.745 der 2.314 Gesamteinsätze – und somit 75,4% – weisen eine ZEG-Relevanz auf.

Der Stadtteil/Bereich mit dem höchsten Einsatzaufkommen innerhalb der Stadt Koblenz ist der Stadtteil Altstadt mit 260 Gesamteinsätzen, von denen 208 Einsätze eine ZEG-Relevanz aufwiesen. 11,5% aller Einsätze sowie 12,2% der ZEG-relevanten Einsätze hatten ihren Einsatzort im Stadtteil Altstadt. Bei den Gesamteinsätzen folgen mit deutlichem Abstand Einsätze mit Einsatzort Rauental (223), Metternich (184), Lützel (152) und Karthause (128). Bisholder und Stadtwald (je 5) und Horchheimer-Höhe (11) sind die Stadtteile bzw. Bereiche, in denen die wenigsten Einsätze stattgefunden haben.

Bei ausschließlicher Fokussierung auf die ZEG-relevanten Einsätze ergibt sich im Kontext der räumlichen Verteilung ein ähnliches Bild. Während in Bisholder und Stadtwald (je 4) die wenigsten diesbezüglichen Einsätze stattgefunden haben, weisen Rauental (143) und Metternich (141) die nach der Altstadt nächsthöchsten Werte auf.

Die Schwerpunkte des Einsatzgeschehens liegen in den Stadtteilen/Bereichen Altstadt, Rauental, Metternich, Lützel und Karthause.

Stadtteil/Bereich	Gesamt	ZEG-relevante Einsätze	Nicht ZEG-relevante Einsätze
Altstadt	260	208	52
Arenberg	61	51	10
Arzheim	15	10	5
Asterstein	29	21	8
Bisholder	5	4	1
Bubenheim	46	32	14
Ehrenbreitstein	62	43	19
Goldgrube	67	59	8
Güls	64	44	20
Horchheim	50	38	12
Horchheimer-Höhe	11	8	3
Immendorf	16	11	5
Karthause	128	101	27
Kesselheim	107	77	30

Stadtteil/Bereich	Gesamt	ZEG relevante Einsätze	Nicht ZEG relevante Einsätze
Lay	12	6	6
Lützel	152	115	37
Metternich	184	141	43
Moselweiß	61	38	23
Neuendorf	87	73	14
Niederberg	69	50	19
Oberwerth	31	21	10
Pfaffendorf	51	35	16
Pfaffendorfer-Höhe	18	15	3
Rauental	223	143	80
Rübenach	60	41	19
Stadtmitte	124	103	21
Stadtwald	5	4	1
Stolzenfels	19	13	6
Vorstadt	116	91	25
Wallersheim	44	34	10
Koblenz ohne Zuordnung	1	1	0
B-Straßen	49	37	12
BAB	39	38	1
DB	1	1	0
Gesamt	**2.267**	**1.707**	**560**

Tabelle 129 **Räumliche Verteilung des Einsatzgeschehens nach Stadtteilen/Bereichen**[38]

[38] Insgesamt weisen 14 Einsätze einen Einsatzort an Mosel bzw. Rhein auf. Einsätze mit Angabe „Mosel“ bei Einsatzort, wurden in den Einsatzdatensätzen entsprechend der ELS-Dokumentation bei den Stadtteilen/Bereichen Lay, Metternich und Moselweiß hinterlegt, Einsätze mit Angabe „Rhein“ in Horchheim, Neuendorf, Pfaffendorf, Stolzenfels und Vorstadt. Unabhängig der Einsatzart und möglicher Bedienung mit Sonderechten wurden diese Einsätze als nicht ZEG-relevant gewertet.

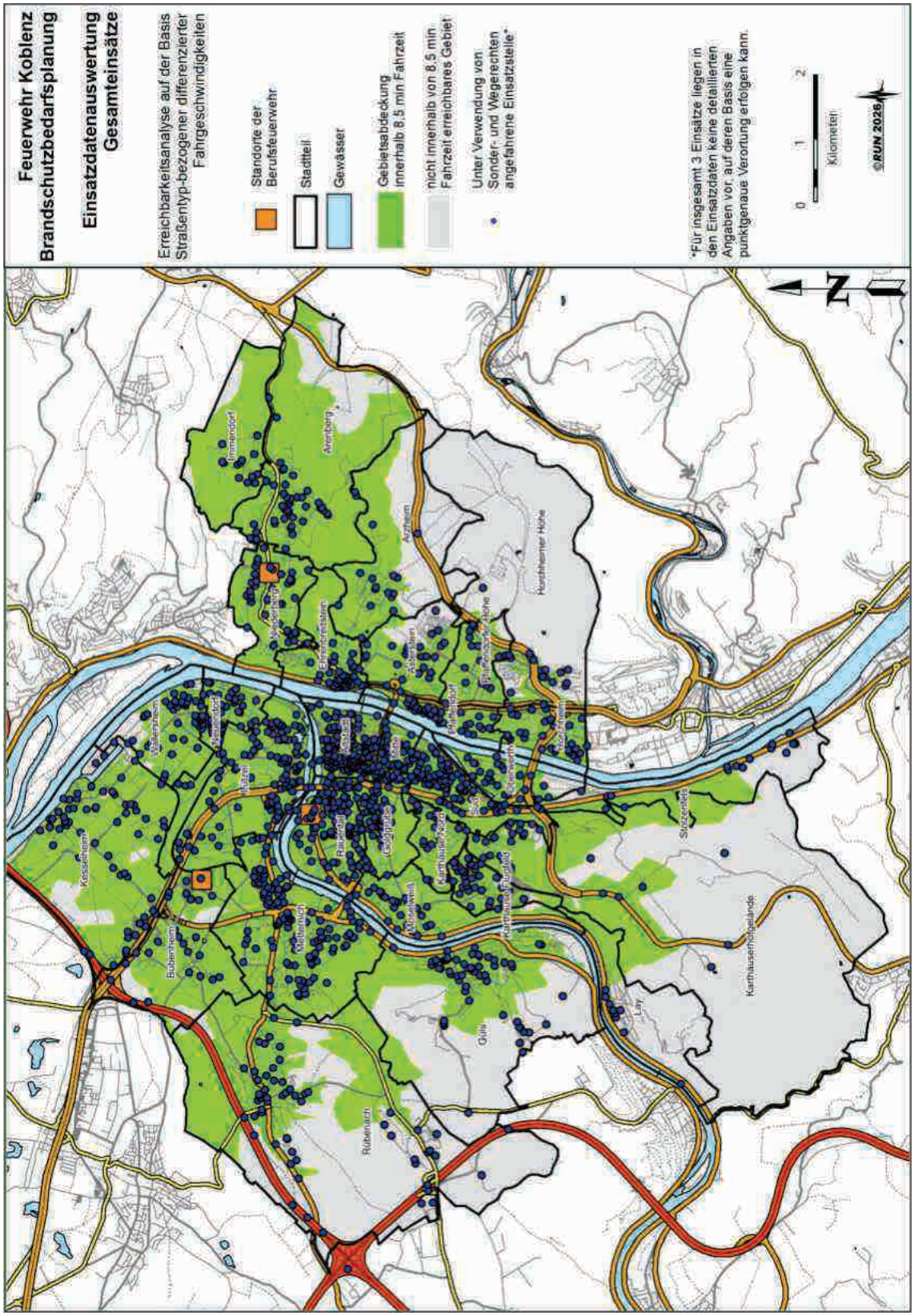

Abbildung 107 **Erreichbarkeitsanalyse von Standorten der Berufsfeuerwehr - Darstellung 8:30 Minuten Fahrzeit mit Verortung der unter Nutzung von Sonder- und Wegerechten angefahrenen Einsatzorte (Gesamt)**

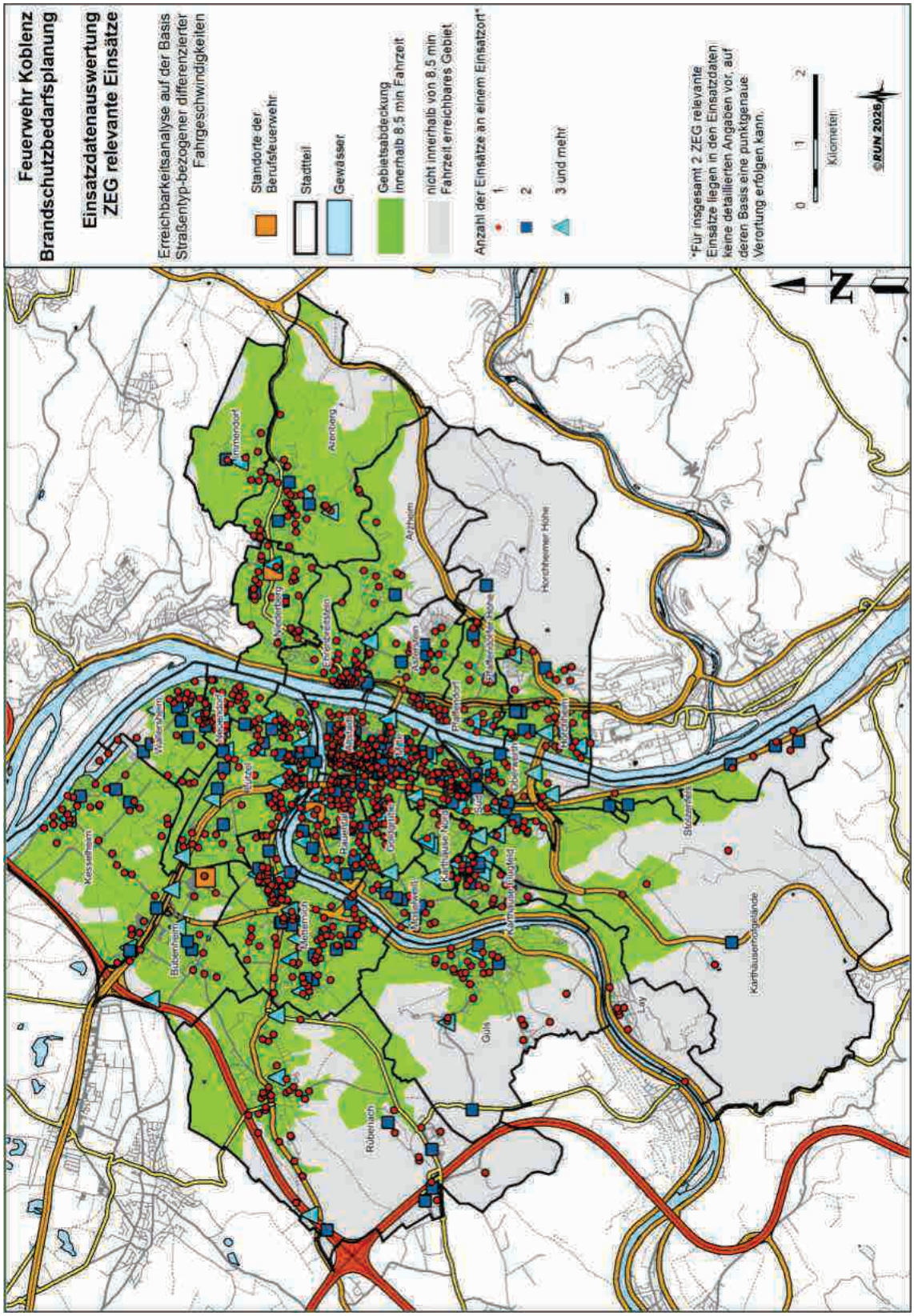

Abbildung 108 **Erreichbarkeitsanalyse von Standorten der Berufsfeuerwehr - Darstellung 8:30 Minuten Fahrzeit mit Verortung der ZEG-relevanten Einsätze**

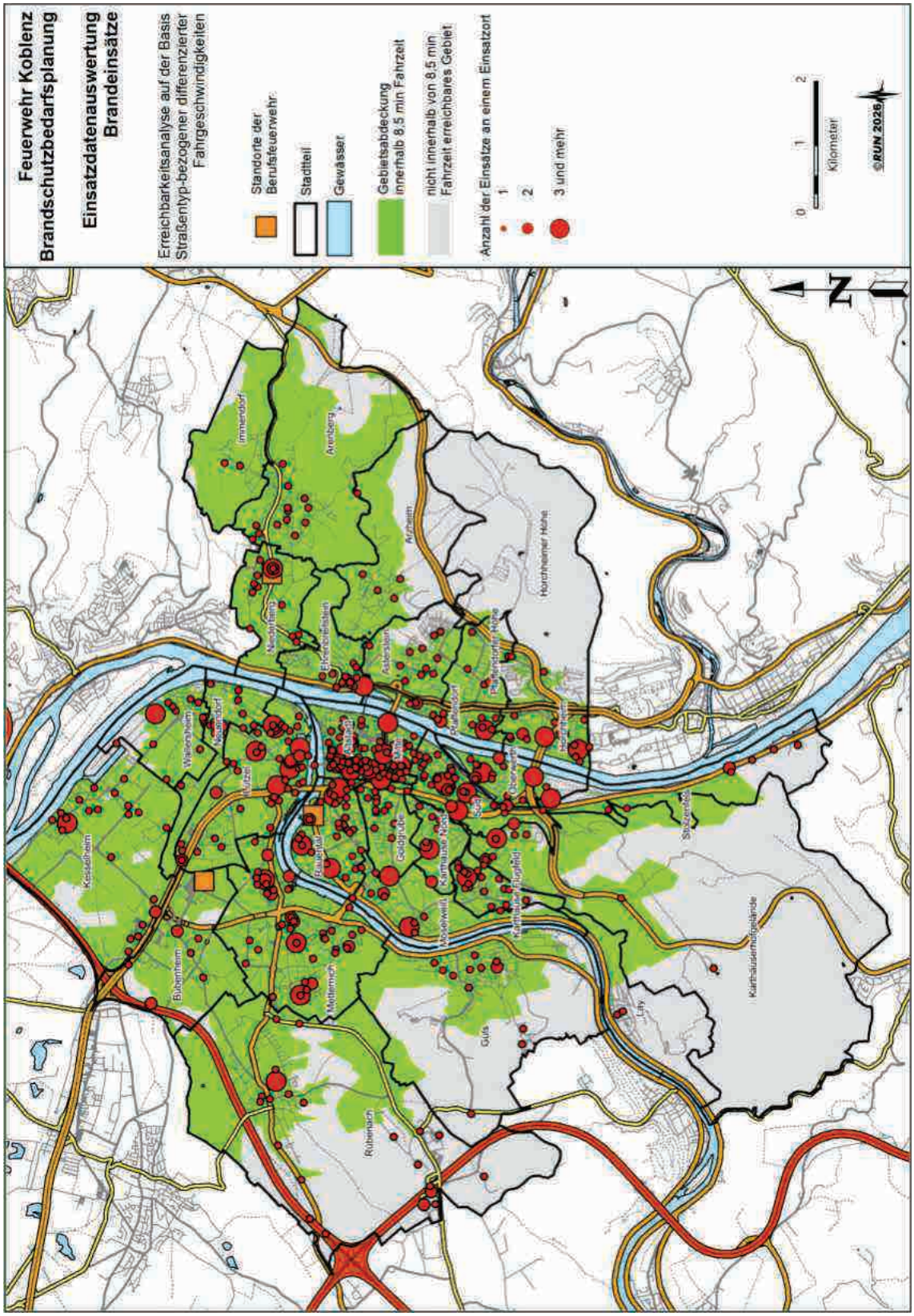

Abbildung 109 **Erreichbarkeitsanalyse von Standorten der Berufsfeuerwehr – Darstellung 8:30 Minuten Fahrzeit mit Verortung der Brandeinsätze**

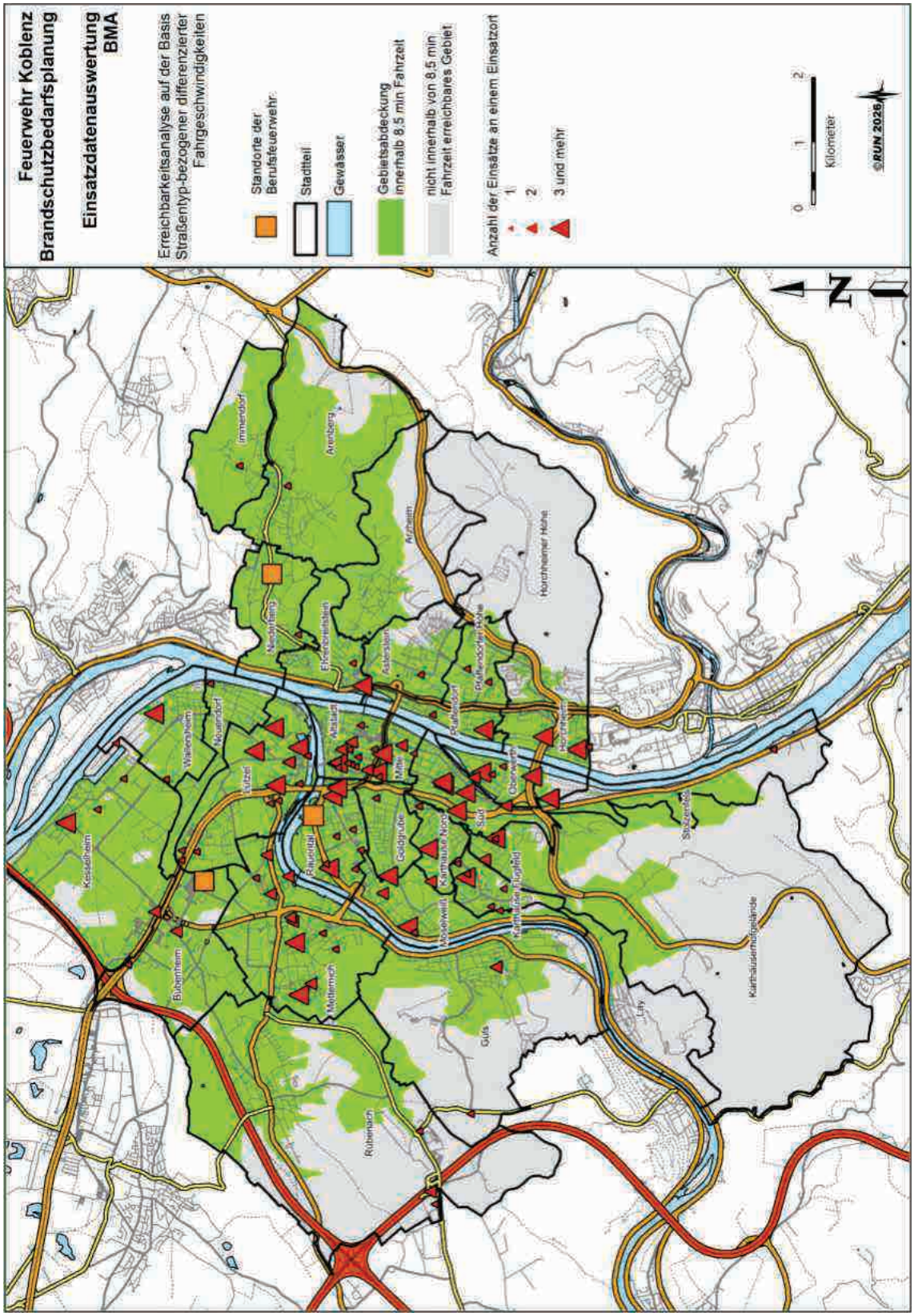

Abbildung 110 **Erreichbarkeitsanalyse von Standorten der Berufsfeuerwehr – Darstellung 8:30 Minuten Fahrzeit mit Verortung der BMA-Einsätze**

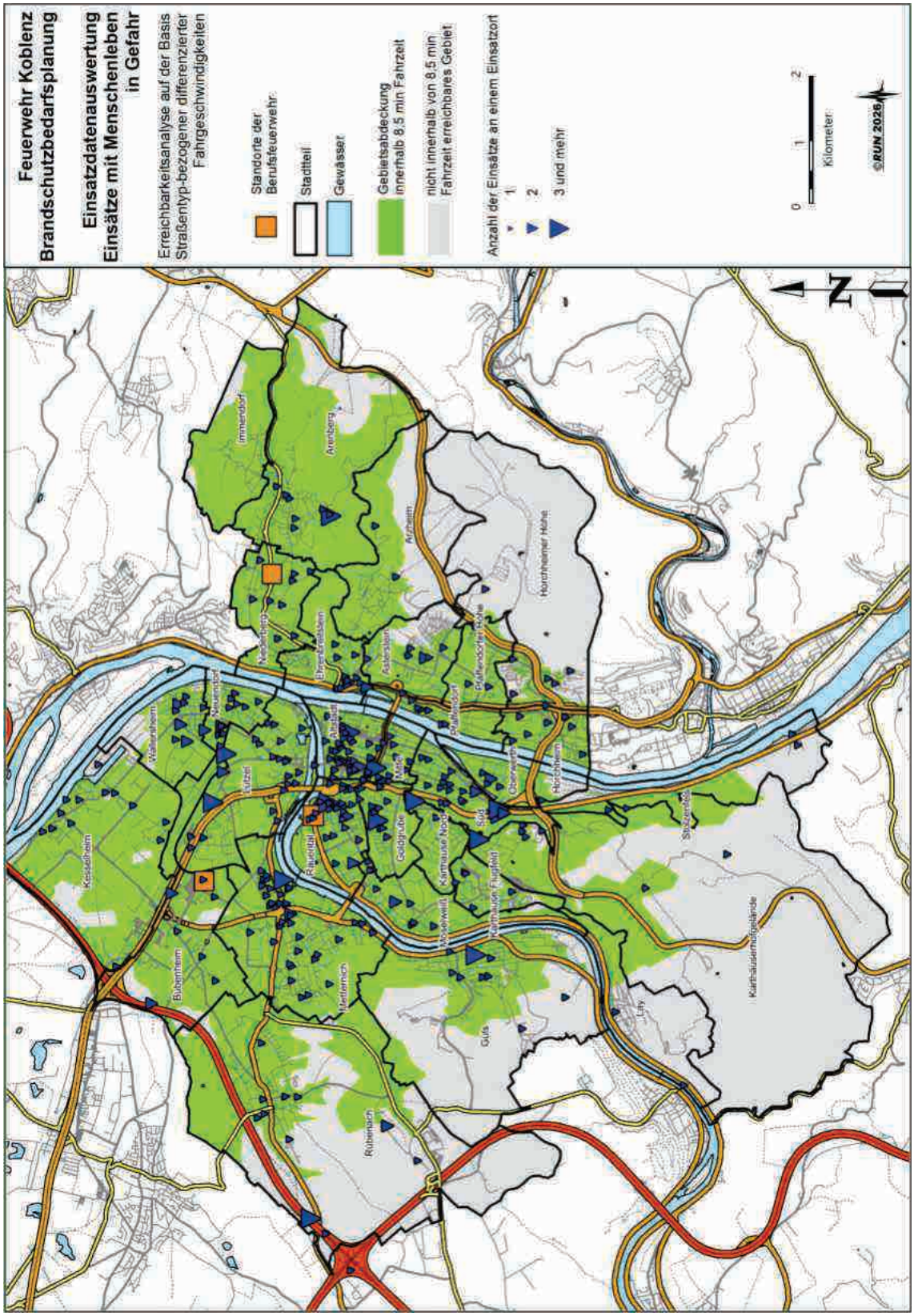

Abbildung 111 **Erreichbarkeitsanalyse von Standorten der Berufsfeuerwehr – Darstellung 8:30 Minuten Fahrzeit mit Verortung der Einsätze mit (potenziell) Menschenleben in Gefahr**

4.6.6 Zeitliche Verteilung des Einsatzgeschehens

Die Darstellungen der Analyseergebnisse der zeitlichen Verteilung ZEG-relevanter Einsätze gliedern sich in:

- Jahresübersichten zu Monats-, Wochentags- und 24h-Verlauf,
- Detailbetrachtung der in die Auswertung einbezogenen Zeitbereiche.

In den entsprechenden Abbildungen ist jeweils das Gesamteinsatzaufkommen sowie hierin enthalten der Anteil ZEG-relevanter Einsätze in absoluten Werten dargestellt. Voraussetzung für die Einbeziehung in die Analysen stellt das Vorhandensein der notwendigen Einsatzmerkmale dar.

Abbildung 112 zeigt die Verteilung der Gesamteinsätze sowie der ZEG-relevanten Einsätze im Monatsverlauf. Bei 2.314 Einsätzen bedeutet dies einen monatlichen Durchschnittswert von rund 193 Einsätzen. Anhand der Einsatzverteilung wird deutlich, dass sich die Gesamteinsatzzahl 2025 zwischen 149 Einsätzen im Februar sowie 231 Einsätzen im Juli bewegt. Die Spannweite beträgt demnach 82 Einsätze. Für die 1.745 ZEG-relevanten Einsätze gilt, dass es im Durchschnitt pro Monat ca. 145 Einsätze waren, davon im Februar mit 103 am wenigsten, im Juli mit 174 am meisten. Die Spannweite beträgt hier 71 Einsätze. Für die Nicht-ZEG-relevanten Einsätze lässt sich festhalten, dass mit 26 Einsätzen, die wenigsten Einsätze im April stattfanden, im November mit 82 die meisten Einsätzen. Die Spannweite beträgt hier 56.

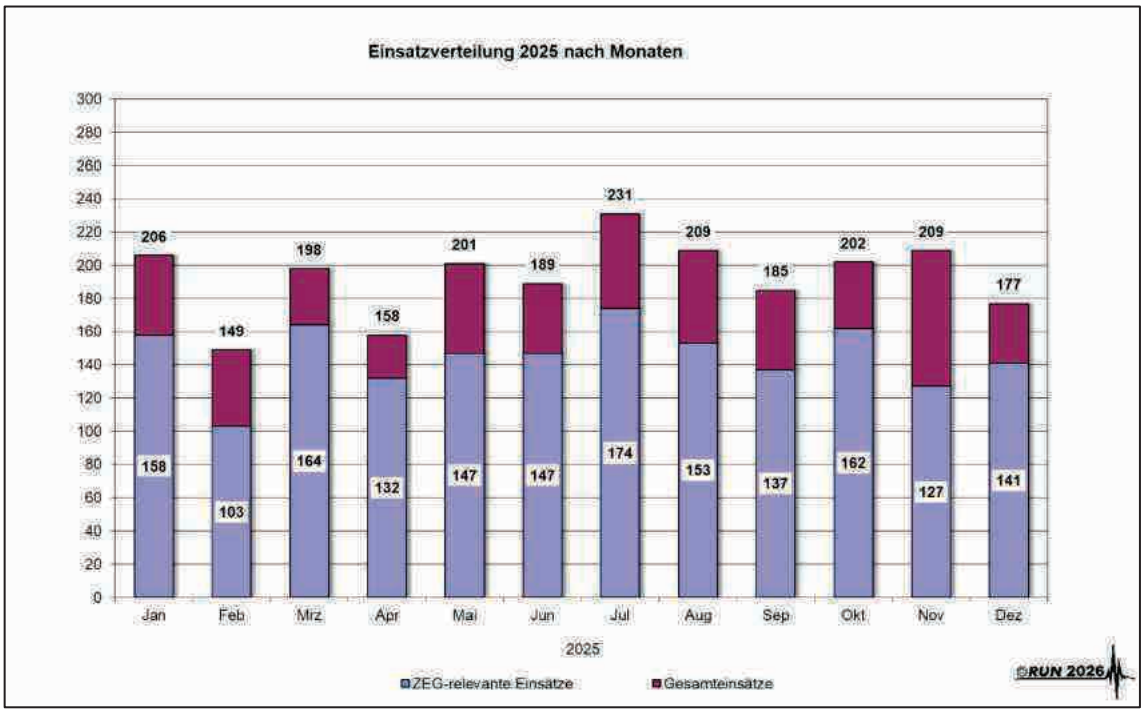

Abbildung 112 Einsatzverteilung 2025 nach Monaten

Abbildung 113 zeigt die Verteilung der Gesamteinsätze sowie der ZEG-relevanten Einsätze im Wochenverlauf. Bei 2.314 Einsätzen bedeutet dies einen täglichen Durchschnittswert von rund 331 Einsätzen pro Tag. Anhand der Einsatzverteilung wird deutlich, dass sich die Gesamteinsatzzahl 2025 zwischen 317 Einsätzen am Freitag sowie 350 Einsätzen am Samstag bewegt. Die Spannweite beträgt demnach 33 Einsätze. Für die 1.745 ZEG-relevanten Einsätze gilt, dass es im Durchschnitt pro Wochentag ca. 249 Einsätze waren, davon am Donnerstag mit 208 am

wenigsten, am Montag mit 266 am meisten. Die Spannweite beträgt hier 58 Einsätze. Für die Nicht-ZEG-relevanten Einsätze lässt sich festhalten, dass mit 64 Einsätzen, die wenigsten Einsätze am Freitag stattfanden, am Donnerstag mit 112 die meisten Einsätzen. Die Spannweite beträgt hier 48.

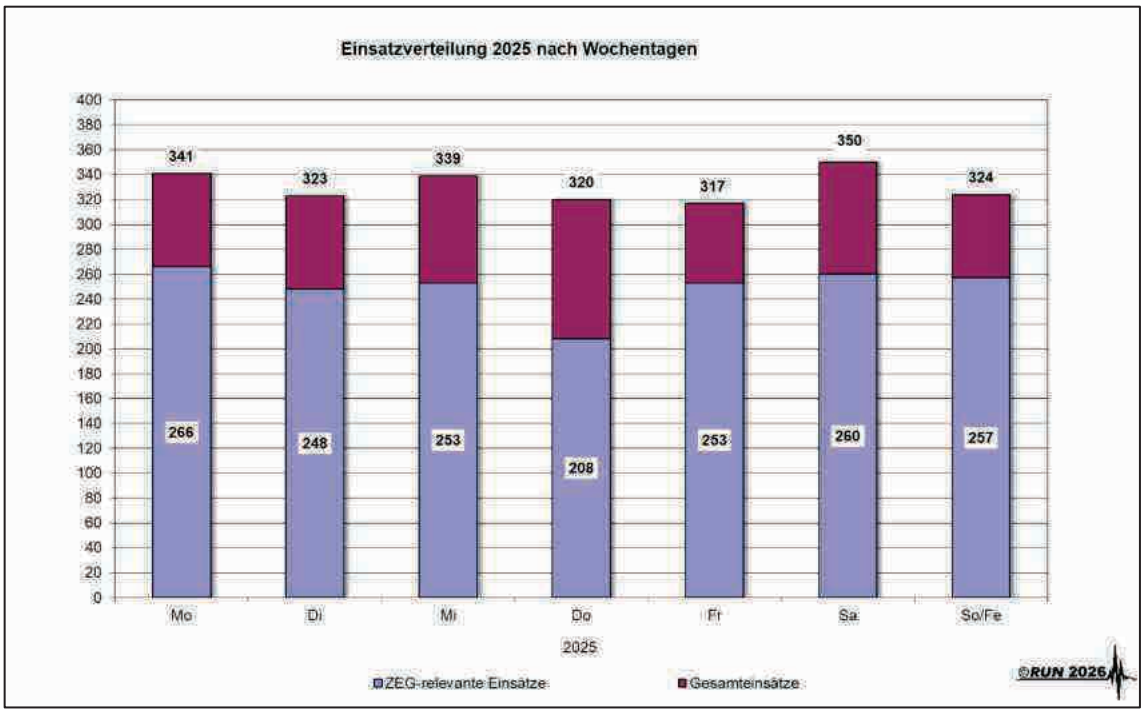

Abbildung 113 Einsatzverteilung 2025 nach Wochentagen

Im aktuellen Betrachtungsjahr haben im Monatsmittel rund 193 Einsätze stattgefunden. Mit Fokus auf die ZEG-relevanten Einsätze beträgt der Wert rund 145 Einsätze/Monat. Der „Samstag“ war dabei der Wochentag mit den höchsten Einsatzaufkommen insgesamt, der „Montag“ der einsatzstärkste Wochentag bei ausschließlicher Betrachtung der ZEG-relevanten Einsätze. Die tagesbezogene Häufigkeit des Auftretens zeitkritischer Einsätze beträgt ca. 4,8 Einsätzen/Tag.

Abbildung 114 zeigt die Einsatzverteilung nach Stundenintervallen. Das Stundenintervall mit der höchsten Einsatztätigkeit insgesamt ist das Stundenintervall 10:00-11:00 Uhr (167). Hierauf folgen die Stundenintervalle 17:00-18:00 Uhr (157) sowie 13:00-14:00 Uhr (153).

Mit Fokus auf die ZEG-relevanten Einsätze stellen die Intervalle 10:00-11:00 Uhr (122), 13:00-14:00 Uhr (112) sowie 16:00-17:00 Uhr (110), die einsatzstärksten Intervalle dar. Die Stundenintervalle mit dem niedrigsten Einsatzaufkommen liegen in den frühen Morgenstunden zwischen 01:00 und 05:00 Uhr.

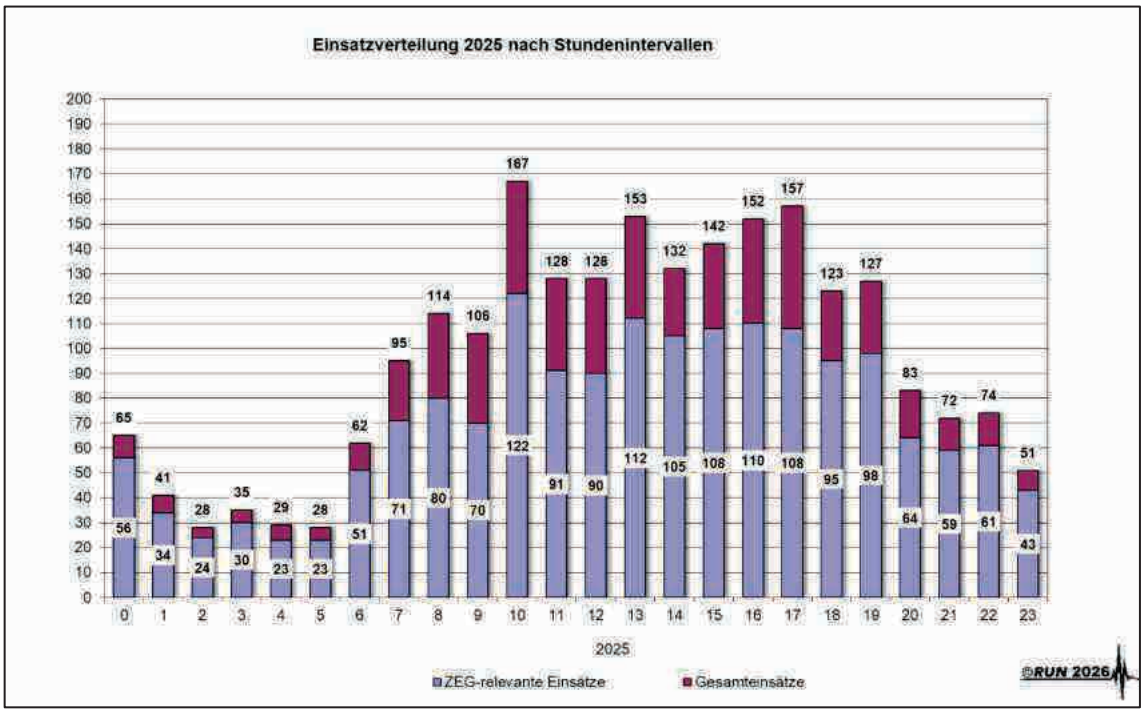

Abbildung 114 Einsatzverteilung 2025 nach Stundenintervallen

4.6.7 Ergebnisqualität – Zielerreichungsgrad

Die Analyse des Zielerreichungsgrades der Einsätze, bei denen der Einsatzort innerhalb der Einsatzgrundzeit von 10 Minuten nach Alarmierung erreicht wurde, ergibt für die Stadt Koblenz im Jahr 2025 einen Wert von 92,3 % für Einsätze innerhalb von Koblenz![39] Der Zielerreichungsgrad von 92,3 % beschreibt, dass zu diesem Prozentsatz die normierte Einsatzgrundzeit von 10:00 Minuten eingehalten wird. Ab 10:01 Minuten beginnt die Fristüberschreitung der Einhaltung der Einsatzgrundzeit.

> Die Analyse des Zielerreichungsgrades in Hinblick auf die Einhaltung der Einsatzgrundzeit von zehn Minuten ergibt für die Feuerwehr Koblenz im Jahr 2025 einen Wert von 92,3 %. Der seitens der AGBF-Bund empfohlene und von den politischen Gremien der Stadt Koblenz am 21.08.2017 beschlossene Kennwert von 90 % wird somit überschritten!

Bei Betrachtung der Zielerreichungsgrade ergeben sich für die Zielerreichungsgrade innerhalb von Koblenz, ohne Autobahnen, Bundesstraßen, sowie DB, für die letzten fünf Jahre folgende Werte[40]:

[39] Auf Grund dessen, dass 2025 innerhalb der einzelnen Stadtteile von Koblenz – ohne Bundesautobahnen, Bundesstraßen und DB – insgesamt 1.500 auswertbare ZEG-Einsätze stattfanden, gehen auch nur diese hier ein. Somit unterscheidet sich das Gesamt N zu der Anzahl im Teilkapitel „Zeitliche Verteilung des Einsatzgeschehens“.

[40] Die Werte aus den Jahren 2021 bis 2024 wurden vom Auftraggeber übermittelt.

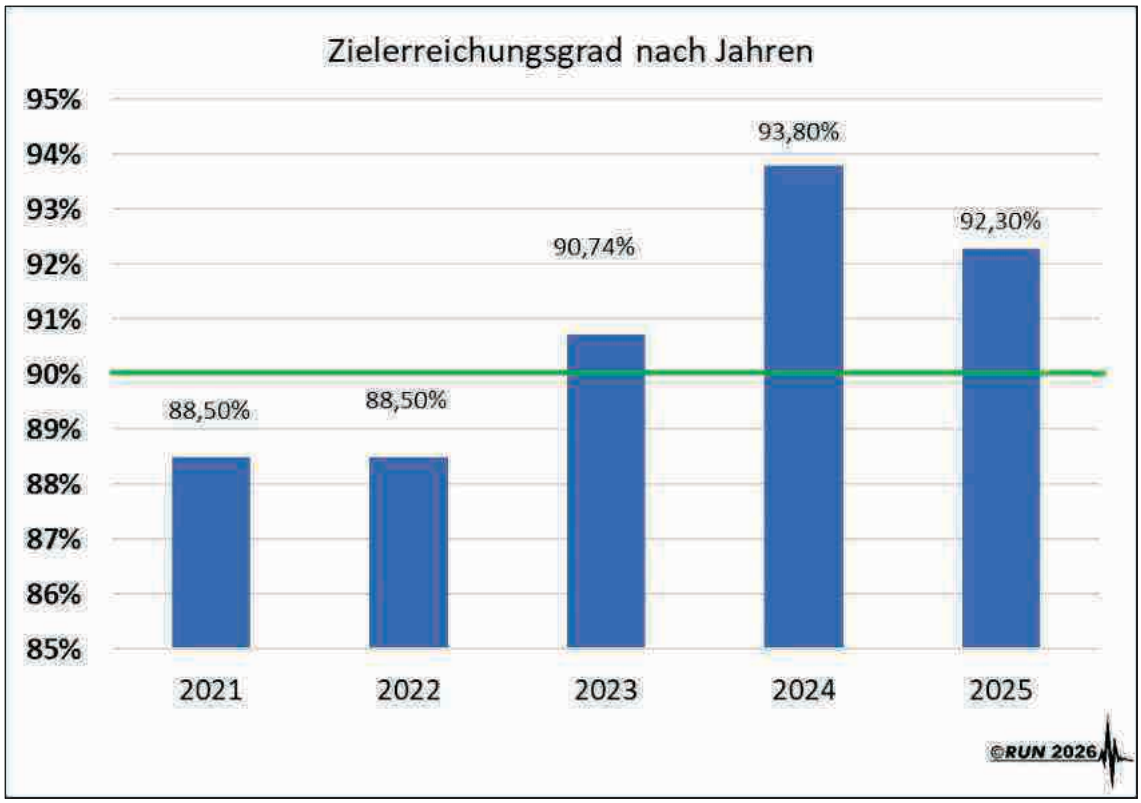

Abbildung 115 Zielerreichungsgrad nach Jahren

Bei Betrachtung der Entwicklung der Zielerreichungsgrade im Zeitverlauf wird deutlich, dass in den Jahren 2021 und 2022 der festgelegte Zielerreichungsgrad von 90% nicht eingehalten werden konnte. Seit dem Jahr 2023 werden die 90% erreicht bzw. überschritten.

Zur Erklärung der Einhaltung der Zielerreichungsgrade im Zeitverlauf gilt es zu berücksichtigen: In 2021 konnte die neue FW 2 – Niederberg auf der rechten Rheinseite ihren Dienstbetrieb aufnehmen. Das führte zu einer ersten Optimierung des sogenannten Zielerreichungsgrades. Am 01.10.2023 konnte dann die FW 3 in Bubenheim ihren Dienstbetrieb aufnehmen. Letztendlich wurde damit die strategische Neuausrichtung der Berufsfeuerwehr mit dem Drei-Wachen-Konzept abgeschlossen. Die Werte 2024 und 2025 zeigen somit ausdrücklich auf, dass dieses Konzept zur Einhaltung des beschlossenen Zielerreichungsgrades vollumfänglich beiträgt.

> Ab 2023 wurde der seitens der AGBF-Bund empfohlene und von der Stadt Koblenz beschlossene Kennwert von 90 % jährlich eingehalten.

Tabelle 130 zeigt neben den Gesamtjahreswerten zudem die Anteile der Hilfsfristeinhaltung für das Jahr 2025, differenziert nach den bisher unterschiedenen Zeitfenstern für die Einsätze innerhalb von Koblenz – wiederholt ohne Bundesautobahnen, Bundesstraßen und DB. Insgesamt wurden mehr als neun von zehn Einsätze innerhalb der Einsatzgrundzeit bedient.[41]

[41] 76 ZEG-relevante Einsätze von 1.707 Einsätzen innerhalb von Koblenz fanden auf Bundesautobahnen oder Bundesstraßen statt bzw. sind als DB gekennzeichnet. Diese Einsätze entfallen bei der Analyse, da sie auch bei der Erreichung der Zielerreichungsgrade nicht eingehen.

Dabei liegt der entsprechende Wert für „Montag – Donnerstag 05:00 – 18:00 Uhr“ und „Freitag 05:00 – 15:00 Uhr“ deutlich über den anderen beiden Zeitbereichen. Während sich der Zielerreichungsgrad in genanntem Zeitbereich auf 71,3% (84,3%) beläuft, liegt der Wert für „Freitag 15:00 – Montag 05:00 Uhr“ mit 62,9% (80,2%) über dem Wert für „Montag – Donnerstag 18:00 – 05:00 Uhr“ mit 59,3% (80,1%). In Klammern stehen die entsprechenden Werte bei einer Einsatzgrundzeit von zehn Minuten.

Zeitbereich	Auswertbare Einsätze	Einhaltung Einsatzgrundzeit absolut	Einhaltung Einsatzgrundzeit prozentual
Montag – Donnerstag 05:00 – 18:00 Uhr, Freitag 05:00 – 15:00 Uhr	653	600	91,88 %
Montag – Donnerstag 18:00 – 05:00 Uhr Freitag, 00:00 – 05:00	273	249	91,21 %
Freitag 15:00 – Montag 05:00 Uhr	574	535	93,21 %
Gesamt	**1.500**	**1.384**	**92,26 %**

Tabelle 130 Zielerreichungsgrad nach Zeitbereichen

Grundsätzlich führt, wie bereits zuvor beschrieben, bei Analysen des Zielerreichungsgrades im Bereich Brandschutz/Allgemeine Hilfe die Betrachtung längerer Zeiträume aufgrund der Einbeziehung eines dann größeren Einsatzaufkommens zu stabileren Ergebnissen. Diese bieten in der Folge eine belastbarere Basis für Entscheidungen als lediglich die Betrachtung des Einsatzaufkommens eines Einzeljahres. Vor diesem Hintergrund sollte das Ergebnis des Zielerreichungsgrades für das Jahr 2025 nicht ausschließlich isoliert, sondern ergänzend in die Ergebnisse der Vorjahre in Form einer Beobachtung von Trendentwicklungen (Controlling) diesbezüglicher Kennwerte eingeordnet und bewertet werden.

Das Ergebnis des Zielerreichungsgrades für das Jahr 2025 sollte nicht ausschließlich isoliert, sondern ergänzend in die Ergebnisse der Vorjahre in Form einer Beobachtung von Trendentwicklungen (Controlling) diesbezüglicher Kennwerte eingeordnet und bewertet werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Überschreitungen der Einsatzgrundzeit, quantifiziert nach der zeitlichen Ausprägung.

Zeitüberschreitung	Anzahl	
	N	%
< 60 Sek.	37	31,90
60 -< 120 Sek.	27	23,28
120 -< 180 Sek.	19	16,38
180 -< 240 Sek.	12	10,34
240 -< 300 Sek.	2	1,72
300 und mehr Sek.	19	16,38
Gesamt	**116**	**100,0%**



Tabelle 131 Ausprägung der Überschreitungen der Einsatzgrundzeit[42]

2025 bewegten sich etwas mehr als die Hälfte aller Überschreitungen (55,2%) im Zeitkorridor von unter 120 Sekunden – gut jeder dritte Einsatz weist dabei eine Überschreitung von unter 60 Sekunden auf. Überschreitungen von 300 Sekunden und mehr lassen sich für ungefähr 16 von 100 der Einsätze festhalten. Während Überschreitungen der Einsatzgrundzeit von bis zu 60 Sekunden ein grundsätzliches Potenzial zur Verbesserung des Zielerreichungsgrades auf Seiten des Ausrückverhaltens andeuten, liegen bei Einsatzgrundzeitüberschreitungen von mehr als 300 Sekunden weitere Sachverhalte (u. a. struktureller Art, besondere Einsatzumstände, räumliche Erreichbarkeiten) mit grundsätzlicher Auswirkung auf Einsatzgrundzeitüberschreitungen vor.

Tabelle 132 enthält das zeitliche Auftreten zeitkritischer Einsätze und die damit im Kontext stehenden Zielerreichungsgrade differenziert nach Wochentagen.

Die Betrachtung des Zielerreichungsgrades nach einzelnen Wochentagen zeigt, dass sich für vier Wochentage (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag) ein Wert oberhalb des Gesamtjahresmittels und an den übrigen drei Tagen ein Wert unterhalb des Gesamtwertes konstatieren lässt.

[42] Bezogen auf die Einsatzgrundzeit von zehn Minuten.

Wochentag	N	Hilfsfrist eingehalten?	
		Ja	Nein
Montag	228	207 90,79 %	21 9,21 %
Dienstag	213	197 92,49 %	16 7,51 %
Mittwoch	220	196 89,09 %	24 10,91 %
Donnerstag	177	166 93,79 %	11 6,21 %
Freitag	215	200 93,02 %	15 6,98 %
Samstag	223	210 94,71 %	13 5,83 %
Sonntag Feiertag	224	208 92,86 %	16 7,14 %
Gesamt	**1.500**	**1.384** **92,26%**	**116** **7,73 %**

Tabelle 132 Zielerreichungsgrad nach Wochentagen

Die Spannweite zwischen höchstem und niedrigstem Wert liegt 2025 bei 5,62 %, wobei am „Samstag“ mit 94,71 % der höchste, am „Mittwoch“ mit 89,09 % der niedrigste Wert festzuhalten ist.

Aufgrund der reinen Gegenüberstellung der Werte für den Zielerreichungsgrad lassen sich keine abschießenden Bewertungen vornehmen. Hier ist zusätzlich ein Blick auf die tageszeitliche Verteilung der Einsätze sowie deren räumliche Einsatzortverteilung notwendig.

Einsatzort (Stadtteil / Bereich)	N	Einsatzgrundzeit eingehalten?	
		Ja	Nein
Altstadt	201	195	6
Arenberg	46	44	2
Arzheim	10	8	2
Asterstein	16	13	3
Bisholder	4	3	1
Bubenheim	23	22	1
Ehrenbreitstein	42	39	3
Goldgrube	56	54	2
Güls	39	28	11
Horchheim	35	33	2
Horchheimer-Höhe	8	7	1
Immendorf	10	10	0
Karthause	99	94	5
Kesselheim	71	62	9
Lay	6	3	3
Lützel	106	95	11
Metternich	131	127	4
Moselweiß	34	33	1
Neuendorf	72	63	9
Niederberg	35	33	2
Oberwerth	18	18	0
Pfaffendorf	33	29	4
Pfaffendorfer-Höhe	14	14	0
Rauental	116	114	2
Rübenach	39	28	11
Stadtmitte	100	97	3
Stadtwald	4	1	3
Stolzenfels	13	10	3
Vorstadt	85	78	7
Wallersheim	33	28	5

Tabelle 133 Zielerreichungsgrad nach Stadtteilen/Bereichen[43]

[43] Das N für Eingehalten / Nicht Eingehalten ergibt je Stadtteil in Summe nicht automatisch die gleiche Zahl wie in der Tabelle „Räumliche Verteilung des Einsatzgeschehens nach Stadtteilen/Bereichen“, da sich für einige Einsätze eine Zeitspanne zwischen Alarmierung und Eintreffen am Einsatzort hat berechnen lassen.

Die Analyse des Zielerreichungsgrades 2025 ergibt einen Gesamtwert von 92,3% - mehr als neun von zehn aller ZEG-relevanten Einsätze innerhalb eines Stadtteils von Koblenz – mit Ausnahme von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und DB wurden innerhalb der Hilfsfrist bedient.

Differenziert nach Zeitbereichen liegt der Wert für „Freitag 15:00 – Montag 05:00 mit 93,21 % über dem Gesamtjahreswert, die Werte der übrigen Zeitbereiche (Tabelle 130) unter dem Gesamtjahresmittel.

Bei der Bewertung und Interpretation des Zielerreichungsgrades auf der Ebene der im ELS dokumentierten Stadtteile/Bereiche muss die absolute Anzahl der hier stattgefundenen Einsätze Berücksichtigung finden.

So sind in Niederberg von 50 Einsätzen 15 nicht auswertbar (30 %), dicht gefolgt von Bubenheim mit 9 von 32 Einsätzen (28,13 %) und Asterstein mit 5 von 21 (23,81 %) nicht auswertbaren Einsätzen. In allen anderen Stadtteilen sind mindestens 80 % der Einsätze auswertbar. In den Stadtteilen Arzheim, Bisholder, Horchheimer Höhe, Lay, Stadtwald und Stolzenfels sogar 100 %.

2025 kam es in den Stadtteilen Immendorf, Oberwerth und Pfaffendorfer Höhe zu keiner Überschreitung. Weiterhin liegen Rauental mit 98,26 % und Moselweiß mit 97,06 % unter den Stadtteilen, in welchen die Einsatzgrundzeit am häufigsten eingehalten wurde. Weiterhin wurde die Einsatzgrundzeit zu mehr als 90 % und oberhalb der durchschnittlichen EGZ-Einhaltung in den Stadtteilen Altstadt (97,01 %), Stadtmittel (97 %), Metternich (96,95 %), Goldgrube (96,43 %), Arenberg und Bubenheim (je 95,65 %), Karthause (94,95 %), Niederberg und Horchheim (94,29 %) und Ehrenbreitenstein (92,86 %) eingehalten. Auch der Stadtteil Vorstadt (91,76 %) überschreitet noch die geforderten 90 %.

Demgegenüber stehen die Stadtteile unterhalb von 90 %. Für die nachfolgenden Stadtteile gilt, dass mindestens 80 % der ZEG-relevanten Einsätze innerhalb der Einsatzgrundzeit erreicht wurden: Lützel (89,62 %), Pfaffendorf (87,88 %), Horchheimer Höher und Neuendorf (je 87,50 %), Kesselheim (87,32 %), Wallersheim (84,85 %), Asterstein (81,25 %) und Arzheim (80 %).

In mindestens 70 % der ZEG-relevanten Einsätze konnte die Einhaltung in folgenden Stadtteilen erbracht werden: Stolzenfels (76,92 %), Bisholder (75 %), Güls und Rübenach (je 71,79 %).

Eine Einhaltung in nur jedem zweiten Einsatz erfolgte im Stadtteile Lay (50 %). Zu berücksichtigen ist im Zusammenhang, dass die Bundesstraße 49 zwischen Moselweiß und Lay im Jahr 2025 über einen Zeitraum von 11 Monaten vollständig für den Verkehr gesperrt war. Die Berufsfeuerwehr konnte hierdurch nur unter äußerst starken Einschränkungen und mit Zeitverlust die Baustelle passieren.

Im Stadtwald wurde die Einsatzgrundzeit nur in einem von vier Einsätzen (25 %) erfüllt. Zu berücksichtigen ist im Zusammenhang, dass die Einsätze mit Zeitüberschreitung in Außenbereichen, wie z. B. der Bundesstraße 327 oder im freien Gelände erfolgten.

4.6.8 Zeitliches Ausrückverhalten an den Feuerwehrstandorten

Berücksichtigung bei der Analyse des Ausrückverhaltens fanden Einsatzfahrten in Verbindung mit ZEG-relevanten Einsätzen der Feuerwehren mit einer Einsatzübernahme am Standort. Weiterhin müssen die für die Analysen erforderlichen Zeitstempel vorliegen, d. h. der Zeitpunkt der Alarmierung, sowie Status 3.

Für die Berufsfeuerwehr gilt, dass in die mittlere Ausrückzeit alle Einsätze eingehen, bei welchen mindestens eine Wache ausgerückt ist und o. g. Zeitstempel vorliegen. Ist zu einem Einsatz nur eine Wache ausgerückt, so geht die schnellste Ausrückzeit eines von dieser Wache ausgerückten Fahrzeuges in die Ausrückzeit ein. Sind zu einem Einsatz Fahrzeuge von mehreren Wachen ausgerückt, so geht je Wache das erstausrückende Fahrzeug in die mittlere Ausrückzeit ein.[44] Betrachtet wurden alle am jeweiligen Einsatz beteiligten und für die Einhaltung der Einsatzgrundzeit relevanten Fahrzeugtypen (z. B. LF, HLF, RW, ELW, TLF und DLK). Aus der Betrachtung wurden sogenannte „Ausreißer" bei der Berufsfeuerwehr nicht ausgeschlossen, da der Auftraggeber diese in den Einsatzjahren 2021 bis 2024 auch berücksichtigt hat und diese eingeflossen sind. Auf Grund dessen, dass eine Vergleichbarkeit gegeben sein sollte, wird dieses Vorgehen auch für 2025 gewählt. Zudem gilt, dass die Grundgesamtheit hier mit fast 2.500 eingehenden Einsätzen so groß ist, dass selbst bei Ausschluss einzelner Werte noch immer 99,9 % in die Grundgesamtheit eingehen würden. Die wenigen „Ausreißer" beeinflussen die mittlere Ausrückzeit nur marginal.

Auch bei den Ausrückzeiten der Freiwilligen Feuerwehren wurde auf die vom Auftraggeber übermittelten Zeiten für die Jahre 2021 bis 2024 zurückgegriffen. Für das Jahr 2025 wurde für jeden einzelnen Standort der Freiwilligen Feuerwehr ein Ausrücken dann ausgeschlossen, wenn dieses mehr als 20 Minuten betrug. In einem solchen Fall ist davon auszugehen, dass es sich um Ausreißer handelt. Dieses Vorgehen erfolgt für 2025 auf Grund dessen, dass einzelne „Ausreißer" die Ausrückzeiten für den Standort unverhältnismäßig verändert hätten. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Einsatzfahrten von Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr mit einer geringen Jahreseinsatzhäufigkeit.

> Die reale Ausrückzeit bestimmt elementar die zur Verfügung stehende Fahrzeit zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit in den einzelnen Stufen!

Relevante Marker für die Auswertung stellen die in den übergebenen Datensätzen enthaltenen Zeitmarker „Alarmierung" durch die ILtS und „Einsatzanfang" (FMS Status 3) durch das Fahrzeug dar.[45] Dies betrifft die Einsätze der Berufsfeuerwehr.

Bei der Interpretation der nachfolgenden Tabellen ist zu beachten, dass die Analysen nicht die Gesamteinsatzfahrten der jeweiligen Standorte berücksichtigen, sondern ausschließlich die Einsatzfahrten, bei denen das Fahrzeug aus dem Standort ausgerückt ist und der Einsatz als ZEG-relevant eingestuft wurde. Betrachtet wurde das am jeweiligen Einsatz beteiligte zuerst ausrückende und für die ZEG-Einhaltung relevante Fahrzeug der einzelnen Wachen der Berufsfeuerwehr. Schlussendlich bedeutet dieses Vorgehen, dass z. B. bei Beteiligung aller Wachen an einem Einsatz auch drei Ausrückzeiten mit eingehen. Dieses Vorgehen wurde vom Auftraggeber in den übermittelten Daten aus 2021 bis 2024 gewählt und für 2025 beibehalten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die auf diese Weise ermittelten Ausrückzeiten für die Jahre 2021 bis 2025 dargestellt.

[44] Der Auftraggeber hat die mittleren Ausrückzeiten der Berufsfeuerwehr für die Jahre 2021 bis 2024 anhand dieser Vorgehensweise ermittelt und die entsprechenden Zeiten übermittelt. Somit wurde dieses Verfahren auch für das Jahr 2025 gewählt.

[45] Erfahrungsgemäß kommt es zwischen dem Auslösen der Alarmierung und dem Auflaufen auf den Pagern zu einer zeitlichen Verzögerung. Diese zeitliche Verzögerung wurde bei den Analysen des Ausrückverhaltens mit einem Wert von im Median 4 Sekunden berücksichtigt.

Jahr	N (Auswertbar)	Durchschnitt (mm:ss)
2021	1.261	01:34
2022	1.427	01:37
2023	1.964	01:28
2024	2.160	01:33
2025	2.489	01:37
Gesamt	**9.301**	**01:34**

©RUN 2026

Tabelle 134 **Durchschnittliche Ausrückzeit an Standorten der Berufsfeuerwehr 2021-2025**

Für die Standorte der Berufsfeuerwehr Koblenz ergibt sich eine durchschnittliche Ausrückzeit von 1:34 Minuten. Die Spannweite beträgt über die fünf betrachteten Einsatzjahre lediglich neun Sekunden. Im Jahr 2025 lag die mittlere Ausrückzeit mit 01:37 drei Sekunden über dem Mittelwert der letzten fünf Jahre.

Im nächsten Schritt erfolgt zusätzlich die Analyse des Ausrückverhaltens nach Zeitbereichen für die Berufsfeuerwehr im Jahr 2025. Die Beschränkung auf das Jahr 2025 erfolgt, weil sich das Ausrückhalten in den betrachteten Einsatzjahren vergleichsweise geringfügig unterscheidet und mit dem Jahr 2025 auf die aktuellsten Werte zurückgegriffen wird.

Vom Auftraggeber wurden in der Vergangenheit die Zeitfenster 06:00-08:00, 08:00-18:00, 18:00-22:00, sowie 22:00-06:00 betrachtet. Für diese Zeitfenster erfolgt die Analyse der Ausrückzeiten zusätzlich nach Wochentagen.

Wochentag	Zeitfenster				Gesamt
	06:00-08:00	08:00-18:00	18:00-22:00	22:00-06:00	
Montag	01:34	01:28	01:38	01:44	**01:33**
Dienstag	01:35	01:28	01:24	01:45	**01:31**
Mittwoch	01:27	01:33	01:38	01:55	**01:37**
Donnerstag	01:41	01:32	01:31	02:06	**01:38**
Freitag	01:32	01:28	01:21	02:00	**01:33**

Samstag	01:56	01:30	01:28	02:00	**01:37**
Sonntag	01:24	01:39	01:25	02:20	**01:46**
Gesamt	**01:35**	**01:31**	**01:29**	**02:00**	**01:37**

Tabelle 135 **Durchschnittliche Ausrückzeit nach Zeitfenstern und Wochentagen an Standorten der Berufsfeuerwehr 2025**

Für die Einsatzbeteiligungen der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr dienen für die Jahre 2021 bis 2024 die seitens des Auftragsgebers übermittelten Ausrückzeiten, inklusive der Anzahl der ZEG-relevanten Einsätze pro Einheit, sowie die Anzahl der eingehenden ZEG-relevanten Einsätze in die Berechnung der durchschnittlichen Ausrückzeiten. Die Differenz zwischen der Anzahl an ZEG-relevanten Einsätze und der eingehenden Einsätze in die durchschnittliche Einsatzdauer ergibt sich, weil nicht in jedem ZEG-relevanten Einsatz Status 3 übermittelt wurde. Für das Jahr 2025 wurde dieses Vorgehen analog durchgeführt.

Für die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr stellt sich eine heterogene Ausprägung der Ausrückzeiten dar. Während das Minimum bei 04:45 Min. liegt, ergibt die Auswertung ein Maximum von 09:40 Min. Die Spannweite beträgt 04:55 Min. Im Mittel ergibt sich ein Ausrücken über alle Einheiten der Freiwilligen Feuerwehren von 07:23 Min., ohne Berücksichtigung der Sondereinheiten Messen und Führungsunterstützung. Bezieht man diese mit ein, ergibt sich noch immer ein Minimum von 04:45 Min, jedoch ein Maximum von 14:49 Min. In dieser Auswertung ergibt sich dann eine Spannweite von 10:04 Minuten. Im Mittel ergibt sich inklusive der Sondereinheiten für das Ausrücken über alle Einheiten ein Wert von 07:12 Minuten.

Die Einheit Bubenheim ist im Mittel der letzten fünf Jahre mit durchschnittlich 04:45 Min. die Einheit der Freiwilligen Feuerwehr, welche am schnellsten ausrückt. Es folgt die Einheit Arenberg-Immendorf mit 05:49 Min., welche damit ebenfalls noch unter sechs Minuten bleibt.

Durchschnittliche Ausrückzeiten zwischen sechs und sieben Minuten weisen die Einheiten Güls (06:06 Min.), Messen (06:20 Min.), Horchheim (06:27 Min.) und Rübenach (06:48 Min.) auf. Ein durchschnittliches Ausrücken unterhalb von acht Minuten gelingt den Einheiten Ehrenbreitenstein (07:22 Min.) sowie Karthause (07:56 Min.). Die Einheit Lay hat eine durchschnittliche Ausrückzeit von 08:04 Min. und liegt damit nur knapp oberhalb von acht Minuten. Eine durchschnittliche Ausrückzeit zwischen neun und zehn Minuten weisen die Einheiten Arzheim (09:12 Min.) und Wache Nord (09:40 Min.) auf. Die Führungsunterstützung weist eine durchschnittliche Ausrückzeit von 14:49 Min auf, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich hierbei um eine ergänzende Einheit handelt, die aus Einsatzkräften der anderen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz besteht.

Einheit	N (Auswertbar)	Durchschnitt (mm:ss)
11- Karthause	124	07:56
12 - Lay	55	08:04
13 - Horchheim	142	06:27
21 - Arenberg-Immendorf	76	05:49
22 - Arzheim	30	09:12
23 - Ehrenbreitstein	78	07:22
31 - Bubenheim	55	04:45
32 - Rübenach	139	06:48
33 - Wache Nord	169	09:40
39 - Güls	63	06:06
Gesamt FF ohne Messen und Führungsunterstützung	**931**	**07:23**
Messeinheit	130	06:20
Führungsunterstützung	9	14:49
Gesamt FF	**1.070**	**07:12**

©RUN 2026

Tabelle 136 **Durchschnittliche Ausrückzeiten an den Standorten der Freiwilligen Feuerwehr 2021-2025**[46]

Im Rahmen der Analysen der durchschnittlichen Ausrückzeit lässt sich für die Berufsfeuerwehr eine durchschnittliche Ausrückzeit von 1:34 Minuten für den Zeitraum 2021 bis 2025 feststellen. Dieser Wert liegt oberhalb der internen Vorgabe von 1:30 Minuten. Für die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich für den Zeitraum eine Ausrückzeit für das erste Fahrzeug von 7:12 Minuten, wenn die Einheiten Messen und Führungsunterstützung berücksichtigt werden, ansonsten eine Ausrückzeit von 7:23 Minuten.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der durchschnittlichen Ausrückzeit der Freiwilligen Feuerwehr im Jahresvergleich der vergangenen fünf Jahre, sowie zum Bezugszeitraum der letzten Brandschutzbedarfsplanung (2014-2016) dar.

[46] Die Berechnung der durchschnittlichen Ausrückzeiten über die Jahre erfolgt für die einzelnen Standorte mit Hilfe des gewichteten Mittelwertes. Die Anzahl der S3-Statuszeit je Einsatzjahr wird dafür mit der durchschnittlichen Ausrückzeit multipliziert. Dieses erfolgt für alle Einsatzjahre je Standort. Anschließend wird aus den fünf Einzelsummen eine Gesamtsumme gebildet und diese durch die Gesamtsumme der übermittelten Anzahl der S3-Statuszeiten dividiert. Damit ergibt sich die mittlere Ausrückzeit über die Jahre.

Einheit	2014-2016 Durch-schnitt (mm:ss)	2021 Durch-schnitt (mm:ss)	2022 Durch-schnitt (mm:ss)	2023 Durch-schnitt (mm:ss)	2024 Durch-schnitt (mm:ss)	2025 Durch-schnitt (mm:ss)
11 - Karthause	06:35	09:26	07:26	08:58	08:14	06:48
12 - Lay	07:02	09:15	08:02	06:52	07:31	09:17
13 - Horchheim	05:40	05:59	06:10	05:21	06:15	07:17
21 - Arenberg-Immendorf	05:07	06:01	06:44	05:41	05:50	05:23
22 - Arzheim	06:42	11:50	09:08	10:08	08:14	07:04
23 - Ehrenbreitstein	09:42	07:39	07:01	07:00	07:05	07:58
31 - Bubenheim	01:00	04:28	04:07	05:39	06:07	03:58
32 - Rübenach	06:21	07:15	05:55	07:03	07:14	06:32
33 - Wache Nord	07:32	09:52	11:12	10:56	08:40	08:59
39 - Güls	05:27	07:28	05:59	06:02	06:21	05:20
Stolzenfels	13:36	-	-	-	-	-
Messeinheit	-	05:53	06:22	06:43	05:35	06:45
34 – Führungsunterst.	-	-	-	k. A.	k. A.	k. A.
Gesamt FF	**06:41**[47]	**08:01**	**07:08**	**07:19**	**07:32**	**07:12**

Tabelle 137 **Durchschnittliche Ausrückzeiten an den Standorten der Freiwilligen Feuerwehr 2014-2016, sowie 2021-2025**

Im zweiten Schritt wurden die Ausrückzeiten der einzelnen Wachen nach den Kategorien

- Montag-Donnerstag 05:00 – 18:00 und Freitag 05:00 – 15:00,
- Montag – Donnerstag 18:00 bis 05:00 und Freitag 00:00 – 05:00,
- Freitag 15:00 – Montag 05:00

für eine bessere Planung herangezogen. Dieses erfolgt zum einen für eine Gesamtübersicht für alle Wachen gemeinsam, zum anderen einmal als Gesamtübersicht.

Für die drei Zeitfenster gilt, dass die Ausrückzeiten über alle Wachen hinweg zwischen 06:23 Minuten (Freitag 15:00 bis Montag 05:00) und 07:57 Minuten liegen (Montag bis Donnerstag 05:00 bis 18:00, Freitag 05:00-15:00). Die Spannweite beträgt 01:34 Minuten. Die minimalen Ausrückzeiten liegen für alle Zeitfenster unterhalb von 00:30 Minuten, das Maximum in Abhängigkeit des betrachteten Zeitfensters zwischen 18:25 Minuten und 19:10 Minuten. Die

[47] Berücksichtigung bei der Berechnung des Mittelwertes fanden hier alle Werte mit Ausnahme des Maximal- sowie des Minimalwertes der Einheiten.

Einzelwerte für jeden Standort der Freiwilligen Feuerwehr für das Jahr 2025 sind Tabelle 139 entnehmen.

Zeitfenster	Anzahl	Mittel-wert	Min	Max	Median	Perzentil 75	Perzentil 95
Montag-Donnerstag 05:00-18:00 Freitag 05:00-15:00	77	07:57	00:26	18:32	07:16	09:37	15:03
Montag-Donnerstag 18:00-05:00 Freitag 00:00-05:00	38	07:34	00:27	18:25	07:18	10:05	17:25
Wochenende Freitag 15:00-Montag 05:00	102	06:23	00:11	19:10	05:56	08:34	13:37

©RUN 2026

Tabelle 138 Mathematische Lageparameter der Ausrückzeiten aller Freiwilligen Feuerwehren 2025[48]

Einheit / Zeitfenster		Anzahl	Mittel-wert	Min	Max	Median	Perzentil 75	Perzentil 95
Arenberg/ Immendorf	**Mo-Do 05:00-18:00 Fr 05:00-15:00**	6	06:04	00:26	08:57	06:21	08:54	08:57
	Mo-Do 18:00-05:00 Fr 00:00-05:00	2	03:24	01:17	05:32	03:24	05:32	05:32
	Wochenende Fr 15:00-Mo 05:00	8	05:22	01:43	08:04	05:25	06:08	08:04
Arzheim	**Mo-Do 05:00-18:00 Fr 05:00-15:00**	1	05:47	05:47	05:47	05:47	05:47	05:47
	Mo-Do 18:00-05:00 Fr 00:00-05:00	-	-	-	-	-	-	-
	Wochenende Fr 15:00-Mo 05:00	6	07:17	05:09	10:38	06:18	09:49	10:38
Bubenheim	**Mo-Do 05:00-18:00 Fr 05:00-15:00**	4	05:50	03:34	08:52	05:28	07:49	08:52
	Mo-Do 18:00-05:00 Fr 00:00-05:00	4	03:01	01:41	04:44	02:51	04:01	04:44
	Wochenende Fr 15:00-Mo 05:00	4	03:04	00:56	05:59	02:40	04:53	05:59

[48] Ausrückzeiten von mehr als 20:00 Minuten wurden nicht berücksichtigt, sondern als Ausreißer gewertet, da diese zu unverhältnismäßigen Verzerrungen geführt hätten.

Einheit / Zeitfenster		Anzahl	Mittel-wert	Min	Max	Median	Perzentil 75	Perzentil 95
Ehrenbrei-tenstein	Mo-Do 05:00-18:00 Fr 05:00-15:00	2	09:46	07:47	11:46	09:46	11:46	11:46
	Mo-Do 18:00-05:00 Fr 00:00-05:00	2	07:06	05:47	08:26	07:06	08:26	08:26
	Wochenende Fr 15:00-Mo 05:00	7	07:42	05:09	09:19	08:01	08:34	09:19
Güls	Mo-Do 05:00-18:00 Fr 05:00-15:00	18	07:40	01:49	15:03	06:26	08:53	15:03
	Mo-Do 18:00-05:00 Fr 00:00-05:00	3	12:18	04:57	17:25	14:33	17:25	17:25
	Wochenende Fr 15:00-Mo 05:00	19	06:08	02:41	13:20	05:18	06:32	13:20
Horchheim	Mo-Do 05:00-18:00 Fr 05:00-15:00	18	07:40	01:49	15:03	06:26	08:53	15:03
	Mo-Do 18:00-05:00 Fr 00:00-05:00	3	12:18	04:57	17:25	14:33	17:25	17:25
	Wochenende Fr 15:00-Mo 05:00	19	06:08	02:41	13:20	05:18	06:32	13:20
Karthause	Mo-Do 05:00-18:00 Fr 05:00-15:00	10	08:34	01:13	14:54	09:13	11:30	14:54
	Mo-Do 18:00-05:00 Fr 00:00-05:00	6	09:55	06:41	14:10	09:42	11:04	14:10
	Wochenende Fr 15:00-Mo 05:00	17	04:42	00:11	13:37	03:43	08:45	13:37
Lay	Mo-Do 05:00-18:00 Fr 05:00-15:00	-	-	-	-	-	-	-
	Mo-Do 18:00-05:00 Fr 00:00-05:00	4	10:20	08:42	11:48	10:26	11:39	11:48
	Wochenende Fr 15:00-Mo 05:00	2	07:12	06:07	08:17	07:12	08:17	08:17
Rübenach	Mo-Do 05:00-18:00 Fr 05:00-15:00	15	07:16	03:38	10:29	07:03	08:39	10:29
	Mo-Do 18:00-05:00 Fr 00:00-05:00	7	05:54	00:36	09:04	06:14	07:24	09:04

Einheit / Zeitfenster		Anzahl	Mittel-wert	Min	Max	Median	Perzentil 75	Perzentil 95
	Wochenende Fr 15:00-Mo 05:00	10	05:52	01:35	10:13	06:12	07:15	10:13
Wache Nord	**Mo-Do 05:00-18:00 Fr 05:00-15:00**	16	10:21	04:16	18:32	09:07	12:16	18:32
	Mo-Do 18:00-05:00 Fr 00:00-05:00	9	07:56	00:27	18:25	07:24	10:28	18:25
	Wochenende Fr 15:00-Mo 05:00	24	08:29	00:43	19:10	08:46	11:02	17:43
©RUN 2026								

Tabelle 139 **Mathematische Lageparameter der Ausrückzeiten an den Standorten der Freiwilligen Feuerwehr 2025**[49]

[49] Ausrückzeiten von mehr als 20:00 Minuten wurden nicht berücksichtigt, sondern als Ausreißer gewertet, da diese zu unverhältnismäßigen Verzerrungen geführt hätten.

5 Zielplanung

5.1 Definitionen

Für die Brandschutzbedarfsplanung sind in ihrer Zielsetzung vier Aspekte von zentraler Bedeutung:

- Einsatzgrundzeit,
- Schutzziele einschließlich von Schutzzielszenarien,
- Funktionsstärke,
- Erreichungsgrad.

Diese werden nachstehend zunächst kurz definiert und anschließend in ihrer Umsetzung im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Koblenz erläutert.

5.1.1 Einsatzgrundzeit

Die Einsatzgrundzeit stellt den Planungsmaßstab für die Strukturqualität der Brandschutzbedarfsplanung der Feuerwehr dar. Sie definiert die Anzahl und Lage der notwendigen Feuerwehrstandorte um den Grundschutz innerhalb des Gemeindegebiets sicherzustellen.

In Rheinland-Pfalz wird die Hilfsfrist als Zeitspanne zwischen dem Entdecken eines Schadensereignisses und dem Wirksamwerden der erforderlichen Maßnahmen definiert. Die Hilfsfrist setzt sich aus den Zeitabschnitten Meldezeit, Alarmierungszeit, Ausrückzeit, Anfahrtszeit, Erkundungszeit und Entwicklungszeit zusammen. In den Erläuterungen zur Einsatzgrundzeit wird seitens des Ministeriums des Innern und für Sport ausgeführt, dass sich von den einzelnen Zeitabschnitten der Hilfsfrist nur die Teilzeiten Alarmierungszeit, Ausrückzeit und Anfahrtszeit eindeutig bestimmen lassen.[50] Die sogenannte "Einsatzgrundzeit" in Rheinland-Pfalz umfasst somit die Zeitintervalle die in anderen Bundesländern, z.B. Hessen, als "Hilfsfrist" bezeichnet werden. Die Einsatzgrundzeit ist in § 1 Abs. 1 der FwVO definiert:

„*Die Feuerwehren der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte (Gemeindefeuerwehr) sind so aufzustellen, daß sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.“*.

Die Einsatzgrundzeit setzt sich aus folgenden Zeitintervallen zusammen:

- Alarmierung der Feuerwehrangehörigen (Auslösen des FAE/DME bei den Feuerwehrangehörigen bzw. der Sirene) – Ausrücken aus Feuerwehrstandort (FMS Status 3) **– Ausrückzeit**,
- Ausrücken aus Feuerwehrstandort (FMS Status 3) – Eintreffen an der Einsatzstelle (FMS Status 4) **– Fahrzeit**,
- Alarmierung der Feuerwehrangehörigen (Auslösen des FAE bzw. der Sirene) – Eintreffen an der Einsatzstelle (FMS Status 4) **– Eintreffzeit** (Ausrückzeit und Fahrzeit).

[50] Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz zur Großen Anfrage 14/4452 der SPD-Fraktion vom 02.09.2005.

Die Zeitspanne vom Auftreten bzw. Entdecken eines Schadensereignisses bis zum Einleiten wirksamer Hilfe wird in den Bundesländern unterschiedlich definiert und ist somit heterogen.

5.1.2 Schutzziel

Ein Schutzziel beschreibt Zeitvorgaben zur Erreichung von Schadensstellen durch eine definierte Anzahl von Einsatzfahrzeugen bzw. Einsatzkräften und enthält ferner eine Prozentangabe für den Anteil der Einsatzereignisse deren Einsatzorte unter Einhaltung dieser Kriterien zeitgerecht erreicht werden sollen.

Schutzzielszenarien sind Bemessungsgrundlagen für Schadensereignisse, welche mit einer hohen Wahrscheinlichkeit im Gemeindegebiet auftreten können und regelmäßig Personen- und Sachschäden fordern. Sie beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen in Kommunen begegnet werden soll. Dabei wird festgelegt:

- die Zeiten, in denen Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen und wirksame Hilfe einleiten,
- in welchen Funktionsstärken und mit welchen Fahrzeugen diese Einheiten benötigt werden (Mindeststärke).

Die zeitkritischste Aufgabe im Zuge der Gefahrenabwehr ist die Rettung von Menschen. Dabei ist die Sicherstellung von relevanten Rechtssätzen wie z. B. den Feuerwehrdienstvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen. Die Erreichung der Schutzziele wird an standardisierten Schadensereignissen gemessen. Dimensionierendes Ereignis ist laut AGBF „der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. Dies ist der Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes“ („kritischer Wohnungsbrand“). Dieser Kennwert lässt sich auch auf Einsätze der technischen Hilfeleistung analog anwenden.

5.1.3 Funktionsstärke

Die Funktionsstärke definiert die Mindestanzahl an Einsatzkräften sowie deren Qualifikationsanforderungen, die für die Durchführung der an den Einsatzstellen erforderlichen Maßnahmen benötigt werden. Die jeweilige Funktionsstärke steht in Abhängigkeit von den Schutzzielszenarien.

5.1.4 Zielerreichungsgrad

Der Zielerreichungsgrad ist ein Maßstab für die Ergebnisqualität. Er bezeichnet den prozentualen Anteil der in einem Betrachtungszeitraum unter Einhaltung der Einsatzgrundzeit sowie der Funktionsstärken bedienten zeitkritischen Einsätze an der Gesamtheit aller entsprechenden Einsätze. Der Zielerreichungsgrad gibt somit als ein Qualitätsmaß Auskunft über die Güte des vorhandenen Netzes der Feuerwehrstandorte sowie der einsatzbezogenen Zeitintervalle (Ausrückzeiten, Fahrzeiten, Eintreffzeiten). Der Zielerreichungsgrad ist nicht zu verwechseln mit der Planungsvorgabe nach § 1 Abs. 1 FwVO, der zufolge die Feuerwehr so aufzustellen ist, „*dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.*“

Der Zielerreichungsgrad als Maßstab für die Ergebnisqualität ist nicht mit der Planungsvorgabe nach FwVO zur Aufstellung der Feuerwehr unter Beachtung der Einsatzgrundzeit zu verwechseln!

Die Ermittlung des Zielerreichungsgrades ist für den Träger sinnvoll und wichtig, um den Leistungsstatus seiner Feuerwehr zu kennen und um Auswirkungen von eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Änderungen der AAO) bewerten zu können. Ein Zielerreichungsgrad von beispielsweise 80 % bedeutet, dass bei 4 von 5 Einsätzen die Zielgrößen eingehalten wurden, bei 1 von 5 Einsätzen jedoch nicht. Der Erreichungsgrad ist in seiner Ausprägung u.a. abhängig von:

- der räumlichen Verteilung der Feuerwehrstandorte (Standortnetz),
- der zeitnahen Verfügbarkeit von Feuerwehrangehörigen,
- dem Ausrückverhalten der Feuerwehrangehörigen,
- von der zeitgerechten Erreichbarkeit der Feuerwehrstandorte,
- von der Einhaltung der Qualifikationsvorgaben,
- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen,
- der topographischen Situation im Zuständigkeitsbereich,
- der Tageszeit.

Bundesweit existiert für den Bereich Brandschutz und allgemeine Hilfe keine Standardisierung des Zielerreichungsgrades auf Basis gesicherter, vergleichbarer statistischer Daten. Auch innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz ist der Zielerreichungsgrad nicht von Landesseite vorgegeben.

Damit obliegt es der Entscheidung des Trägers der Feuerwehr, ob ein Zielerreichungsgrad festgelegt werden soll und ggf. dessen Höhe zu bestimmen. Aus fachlicher Sicht der AGBF Bund und des Deutschen Städtetages wird ein Zielerreichungsgrad von 90% als Bemessungsmaßstab für eine Feuerwehr in einer Großstadt als erforderlich gehalten.

Während die Einsatzgrundzeit durch den Landesgesetzgeber im LBKG festgelegt ist und das Mindestmaß für die zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit notwendigen Funktionsstärken in Rheinland-Pfalz seitens der FwVO vorgegeben wird, hat das Land Rheinland-Pfalz von der Festlegung eines Zielerreichungsgrades abgesehen. Damit

obliegt es der Entscheidung des Trägers der Feuerwehr ob ein Zielerreichungsgrad festgelegt werden soll und ggf. der Festlegung eines diesbezüglichen Wertes. Der Träger definiert mittels der Kriterien "Einsatzgrundzeit", "Funktionsstärke" und "Erreichungsgrad" die Schutzziele und damit die Leistungsanforderungen an die Feuerwehr.

5.2 Umsetzung in Koblenz

Die für die Stadt Koblenz vorgenommene Entwicklung von Schutzzielen basiert auf der Bewertung der innerhalb der Aufnahme der Ist-Struktur ermittelten Gefährdungspotentiale innerhalb des Stadtgebiets sowie der vorgenommenen Gefahren- und Risikoanalyse. Grundlagen bilden hierzu das LBKG in Verbindung mit der FwVO. Grundsätzlich bietet es sich innerhalb einer Großstadt wie Koblenz an, die hier vorhandenen Stadtteile einzeln zu bewerten, da diese in der Regel auch einen eigenen Ausrückbereich gemäß FwVO darstellen. Neben der grundlegenden Einteilung in die jeweiligen Risikoklassen bedarf es darüber hinaus zur gesamtheitlichen Planung auch der Zuordnung der Schutzziele. Je nach Risikoklasse und vorhandener örtlicher Bebauung ergibt sich die taktische Mindeststärke der Einsatzkräfte, welche innerhalb der Einsatzgrundzeit (EGZ) sowie den Zeitstufen 1 bis 3 (EGZ, Zeitstufe 1 = 10 Minuten, Zeitstufe 2 = 15 Minuten, Zeitstufe 3 = 25 Minuten) wirksame Hilfe an den Schadenstellen einleiten.

5.2.1 Schutzzieldefinition Feuerwehr Koblenz

Für das Stadtgebiet Koblenz wurden zwei differenzierte Schutzziele für Brandeinsätze entwickelt, welche die typischen Gefährdungssituationen bezogen auf die vorhandene Bebauung widerspiegeln. Die Schutzziele beschreiben die Bemessungsszenarien, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Stadtgebiet auftreten können und aufgrund des Schadenausmaßes regelmäßig Personen- und/oder Sachschäden fordern. Mit den beiden Schutzzieldefinitionen lassen sich auch Einsätze mit technischer Hilfeleistung, Wasserrettung und Gefahrgutsituationen adäquat bewältigen. Die Schutzzieldefinitionen werden nachstehend erläutert.

Die Stadt Koblenz hat Schutzziele definiert und den Zielerreichungsgrad mit 90 % festgelegt.

5.2.1.1 Schutzziel "Großstadtkerngebiet"

Für Großstädte wird für deren Kerngebiet hierbei ein Wohnungsbrand in einem Mehrfamilienhaus mit verrauchtem Rettungsweg und einer vermissten Person (sogenannter "kritischer Wohnungsbrand" nach AGBF) zugrunde gelegt. Großstadtkerngebiet weisen im Allgemeinen einen stark verdichteten Innenstadtbereich mit Wohn- und Bürogebäuden, teilweise oberhalb der Hochhausgrenze und eng bebautem Altstadtbereich sowie vielfältige Bildungs- und Kultureinrichtungen, auf.

Schutzziel „Großstadtkerngebiet“ Bemessungsszenario „Wohnungsbrand“		
Schutzziel	**Fahrzeuge**	**Stärke**
Zeitstufe 1 (≤ 10 Minuten)	ELW, HLF, DLK	1/2/7/10[51]
Zeitstufe 2 (≤ 15 Minuten)	ELW, 2x HLF, DLK, A-Dienst	1/1/3/12/17[52]
Zeitstufe 3 (≤ 25 Minuten)	ELW, 2x HLF, DLK, A-Dienst, 2x LF FF	1/1/5/22/29
Gesamt		**29 Funktionen**
		©RUN 2026

Tabelle 140 Schutzziel „Großstadtkerngebiet“

5.2.1.2 Schutzziel „Stadtteile mit Wohnbebauung / Gewerbe“

Schutzziel „Stadtteile mit Wohnbebauung/Gewerbe“ Bemessungsszenario „Wohnungsbrand“		
Schutzziel	**Fahrzeuge**	**Stärke**
Zeitstufe 1 (≤ 10 Minuten)	HLF (+DLK)[53]	1/5/6[51]
Zeitstufe 2 (≥ 10 bis ≤ 15 Minuten)	ELW, 2x HLF, DLK	1/3/12/16[52]
Zeitstufe 2a (≥ 12 bis ≤ 15 Minuten)[54]	ELW, 2x HLF, DLK, LF FF	1/4/17/22
Zeitstufe 3 (≤ 25 Minuten)	ELW, 2x HLF, DLK, 2x LF FF, A-Dienst	1/1/5/22/29
Gesamt		**29 Funktionen**
		©RUN 2026

Tabelle 141 Schutzziel „Stadtteile mit Wohnbebauung/Gewerbe“

Die dezentral vom Kerngebiet liegenden Stadtteile weisen überwiegend eine allgemeine Wohnbebauung und eine geringe Anzahl von Gewerbebetrieben auf, von denen eine deutlich abgeminderte Gefährdung ausgeht. Insofern kann hier als Bemessungsszenario ein Wohnungsbrand in einem Einfamilienhaus bzw. einem Mehrfamilienhaus mit geringer Rettungshöhe von maximal 8m und ebenfalls einer vermissten Person sowie verrauchtem Rettungsweg zugrunde gelegt werden.

5.2.1.3 Zuordnung der Schutzziele zu den Stadtteilen

Bei der Zuordnung der Schutzziele zu den einzelnen Stadtteilen von Koblenz ist zu beachten, dass mit einer Steigerung der Risikoklasse nicht grundsätzlich eine höhere

[51] Davon vier Atemschutzgeräteträger.
[52] Davon acht Atemschutzgeräteträger.
[53] In den Wachbezirken der FW 2 und FW 3 rückt stets das HLF (1/4) und die DLK (1/1) gemeinsam aus, sodass innerhalb der EGZ immer eine DLK vor Ort ist.
[54] In diesem Schutzzielbereich ist aufgrund einer verkürzten Fahrzeit von einem schnelleren Eintreffen der Freiwilligen Feuerwehren auszugehen.

Schutzzielzuordnung und damit eine höhere Vorhaltung von Einsatzkräften und Einsatzmitteln in der Einsatzgrundzeit verbunden sind. Vielmehr sind hierbei die betroffene Personenzahl bei Schadenseintritt und die jeweilige Rettungshöhe (2. Rettungsweg) der Gebäude von zentraler Bedeutung.

Bis zu einer Rettungshöhe von 8m kann der 2. Rettungsweg über die 4-teilige Steckleiter gewährleistet werden. Zwischen 8 und 12m erfolgt dies bei Bestandsgebäuden über die 3-teilige Schiebeleiter und bei Gebäuden mit einer Rettungshöhe von über 12m mittels Hubrettungsfahrzeug (DLK). Bei Gebäuden mit besonderer Art und Nutzung (Sonderbauten gemäß § 50 LBauO) sind in der Regel zwei unabhängige bauliche Rettungswege anzuordnen. Dies gilt insbesondere für Gebäude mit einer Rettungshöhe von über 8m. In diesen Fällen ist innerhalb der Einsatzgrundzeit für die Rettungswegesicherstellung nicht grundsätzlich ein Hubrettungsfahrzeug notwendig. Diesbezügliche Beispiele stellen große Industriegebäude, Verkaufsstätten oder Heimeinrichtungen dar.

Demgegenüber ist ein kritischer Wohnungsbrand in einem mehrgeschossigen Mehrfamilienhaus in der Erstphase des Einsatzes als ein deutlich höheres Gefährdungspotential zu werten, da bei Ausfall des 1. Rettungsweges der 2. Rettungsweg über Gerätschaften der Feuerwehr sichergestellt werden muss. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete für eine allgemeine Wohnbebauung oder für Gewerbegebiete müssen diese Faktoren bereits bei der Aufstellung der Bebauungspläne berücksichtigt werden.

Auf der Basis dieser Ausgangsparameter ist in Abbildung 116 sowie Tabelle 142 das jeweils zutreffende Schutzziel den einzelnen Stadtteilen der Stadt Koblenz zugeordnet.

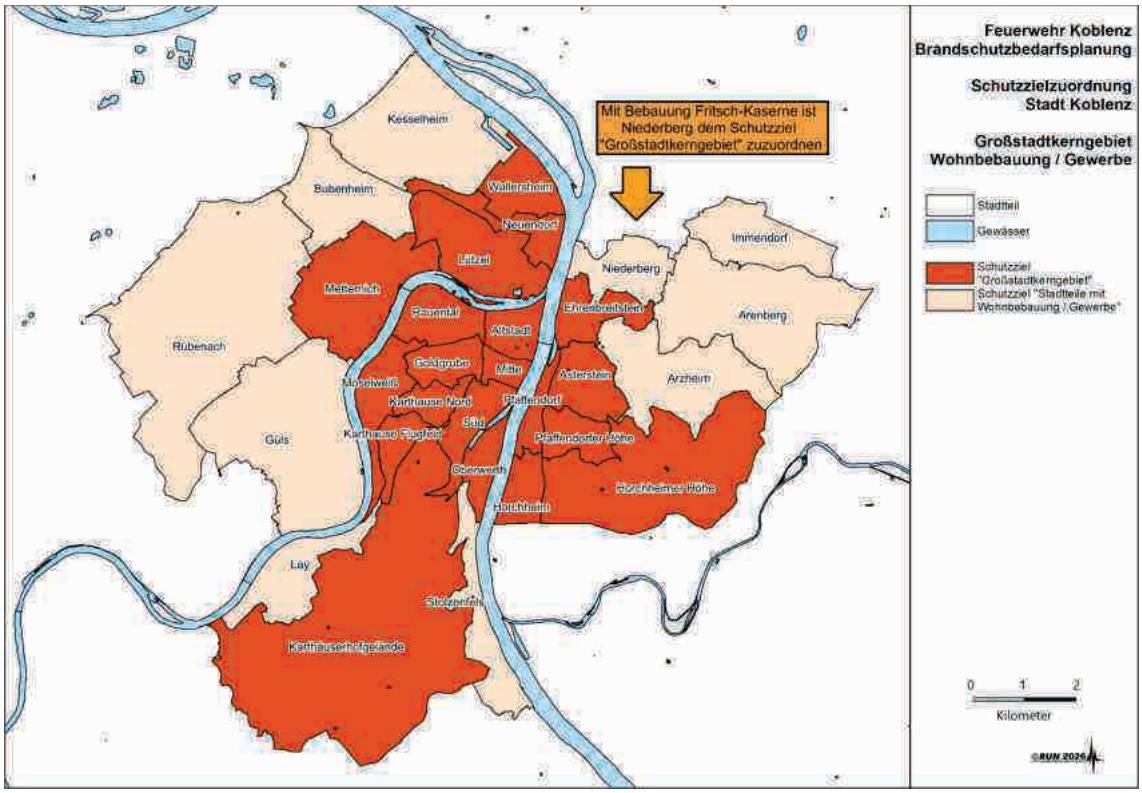

Abbildung 116 Schutzzielzuordnung Stadt Koblenz

Stadtteil	Risikoklasse				Max. Rettungshöhe für 2. Rettungsweg über Geräte der FW	Schutzziel Großstadtkerngebiet	Schutzziel Stadtteile mit Wohnbebauung/ Gewerbe
	B	T	ABC	W			
Altstadt	5	5	4/5	4	> 12 m	x	
Arenberg	2	3	1	1	< 12 m		x
Arzheim	2	2	1	1	< 12 m		x
Asterstein	3	1	2	1	> 12 m	x	
Bubenheim	4	5	3	1	< 12 m		x
Ehrenbreitstein	4	4	1	4	> 12 m	x	
Goldgrube	4	4	1	1	> 22 m	x	
Güls	3	3	1	4	< 12 m		x
Horchheim	3	4	1	4	> 12 m	x	
Horchheimer Höhe	4	4	1	1	> 22 m	x	
Immendorf	1	2	1	1	< 12 m		x
Karthause Flugfeld	4	2	1	1	> 12 m	x	
Karthause Nord	3	2	1	1	> 12 m	x	
Karthäuserhofgel.	4	3	2	1	> 22 m	x	
Kesselheim	5	5	4/5	5	< 12 m		x
Lay	1	2	1	4	< 12 m		x
Lützel	4	4	4/5	4	> 22 m	x	
Metternich	5	4	3	4	> 22 m	x	
Mitte	5	4	3	4	> 22 m	x	
Moselweiß	4	4	2	4	> 22 m	x	
Neuendorf	4	3	1	4	> 22 m	x	
Niederberg	3	3	2	4	> 12 m	x	
Oberwerth	4	3	3	4	> 12 m	x	
Pfaffendorf	3	3	1	4	> 12 m	x	
Pfaffendorfer Höhe	3	3	1	1	> 12 m	x	
Rauental	4	4	3	4	> 22 m	x	
Rübenach[55]	4	5	2	1	< 12 m		x
Stolzenfels	1	3	2	4	< 8 m		x
Süd	5	4	3	4	> 22 m	x	
Wallersheim	4	3	2	4	> 12 m	x	

©RUN 2026

Tabelle 142 Schutzzielzuordnung zu Stadtteilen

Neben den beiden zuvor beschriebenen Schutzzielen für das Ereignis des kritischen Wohnungsbrandes wurden weitere Schutzziele erarbeitet, welche sich grundsätzlich an den bereits genannten orientieren.

[55] Bei Erweiterung des Gewerbegebietes A 61 ist eine Prüfung der Risikoklasseneinstufung erforderlich.

5.2.1.4 Schutzziel „Brandmeldealarm“

Als Bemessungsszenario „Brandmeldealarm“ gilt eine ausgelöste Brandmeldeanlage eines Sondergebäudes im Stadtgebiet von Koblenz.

Bemessungsszenario „Brandmeldealarm“		
Schutzziel	**Fahrzeuge**	**Stärke**
Zeitstufe 1 (≤ 10 Minuten)	HLF	1/5/6[56]
Zeitstufe 2 (≤ 15 Minuten)	ELW, 2x HLF, DLK	1/3/12/16[57]
Zeitstufe 3 (≤ 25 Minuten)[58]	ELW, 2x HLF, DLK, A-Dienst, 2 LF FF	1/1/5/22/29
Gesamt		**29 Funktionen**
		©RUN 2026

Tabelle 143 Schutzziel „Brandmeldealarm“

5.2.1.5 Schutzziel „Technische Hilfeleistung“

Grundlage des Bemessungsszenarios „Technische Hilfeleistung“ bildet ein innerstädtischer Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person.

Bemessungsszenario „Technische Hilfeleistung“		
Schutzziel	**Fahrzeuge**	**Stärke**
Zeitstufe 1 (≤ 10 Minuten)	HLF	1/5/6[56]
Zeitstufe 2 (≤ 15 Minuten)	ELW, HLF, RW, A-Dienst	1/1/1/8/11
Zeitstufe 3 (≤ 25 Minuten)[59]	ELW, HLF, RW, A-Dienst, LF FF, WLF, KLF	1/1/2/17/21
Gesamt		**21 Funktionen**
		©RUN 2026

Tabelle 144 Schutzziel „Technische Hilfeleistung“

5.2.1.6 Schutzziel „CBRN-Einsatz“

Grundlage des Bemessungsszenarios „CBRN-Einsatz“ bildet ein Austritt von Stoffen aus einem Gefahrguttransporter im innerstädtischen Bereich mit einer im Fahrzeug befindlichen bewusstlosen Person.

[56] Davon vier Atemschutzgeräteträger.

[57] Davon acht Atemschutzgeräteträger.

[58] Bei bestätigtem Brandereignis.

[59] Nur bei Einsatzsituationen mit mehr als einer eingeklemmten Person.

Bemessungsszenario „CBRN-Einsatz“		
Schutzziel	**Fahrzeuge**	**Stärke**
Zeitstufe 1 (≤ 10 Minuten)	HLF	1/5/6[60]
Zeitstufe 2 (≤ 15 Minuten)	ELW, 2x HLF, WLF + AB-ASTRA[61], A-Dienst	1/1/3/13/17[62]
Zeitstufe 3 (≤ 25 Minuten)	ELW, 2x HLF, WLF + AB-ASTRA[63], A-Dienst, LF FF, WLF + AB-G, GW-Mess, GW-Dekon	1/1/6/25/33
Gesamt		**33 Funktionen**
		©RUN 2026

Tabelle 145 Schutzziel „CBRN-Einsatz“

5.2.1.7 Schutzziel „Wasserrettungseinsatz“

Bemessungsszenario „Wasserrettungseinsatz“		
Schutzziel	**Fahrzeuge**	**Stärke**
Zeitstufe 1 (≤ 10 Minuten)	HLF	1/5/6
Zeitstufe 2 (≤ 15 Minuten)	ELW, HLF, GW-Wasser + Boot[64], MZB[65], RTB Wache 3[66], A-Dienst	1/1/3/12/16
Zeitstufe 3 (≤ 25 Minuten)	ELW, HLF, GW-Wasser + Boot[67], MZB, RTB Wache 3[68], A-Dienst Taucherstaffel Lahnstein, 3 RTB (BF und FF)[65]	1/1/4/23/29
Gesamt		**29 Funktionen**
		©RUN 2026

Tabelle 146 Schutzziel „Wasserrettungseinsatz“

Grundlage des Szenarios „Wasserrettungseinsatz“ ist das Kentern eines Sportbootes mit zwei Personen auf Rhein oder Mosel.

[60] Davon vier Atemschutzgeräteträger.

[61] Abrollbehälter Atemschutz-Strahlenschutz.

[62] Davon viermal CSA-leicht, zweimal CSA.

[63] Abrollbehälter Atemschutz-Strahlenschutz.

[64] GW-Wasser mit Taucher und Boot auf Trailer.

[65] MZB Wache 1.

[66] Bildung einer Auffanglinie wasserseitig.

[67] GW-Wasser mit Taucher und Boot auf Trailer.

[68] Bildung einer Auffanglinie wasserseitig.

5.3 Paralleleinsätze, Wachbesetzung

Auszug aus der AAO der Feuerwehr Koblenz:

Alarmierung FF bei Paralleleinsätzen der BF:

Befindet sich die Gruppe (ELW, HLF 1) sowie das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwache 1 in einem Einsatz und es folgt ein weiterer zeitkritischer Paralleleinsatz der Alarmstufe 2 (Löschzug, Rüstzug etc.), so sind unmittelbar und unabhängig der AAO die verbleibenden Feuerwachen der Berufsfeuerwehr sowie die gebietszuständige Einheit der Freiwilligen Feuerwehr mit zu alarmieren. **Sofern der ELW der BF (B-Dienst) nicht von der ursprünglichen Einsatzstelle abkömmlich ist, so ist umgehend der A-Dienst als Reserve B-Dienst zu alarmieren.**

Der Einsatzgrundschutz durch die Berufsfeuerwehr gilt grundsätzlich als sichergestellt, wenn mindestens ein Löschfahrzeug mit Staffelstärke sowie eine Drehleiter mit insgesamt 2/6/**8** besetzt sind. Befinden sich der A- und B-Dienst gleichzeitig im Einsatz und sind aufgrund der Lage nicht abkömmlich, so entscheidet der A-Dienst über die Nachalarmierung zusätzlicher Führungsebenen (Reserve Bund C-Dienst). Im Bedarfsfall kann zudem eine ergänzende Wachbesetzung durch die diensthabende Einheit der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen.

Die Wachbesetzung ist grundsätzlich auszulösen, sofern die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr über einen längerfristigen Zeitraum an der Einsatzstelle dauerhaft gebunden sind. Als Bemessungsmaßstab gilt eine Zeitspanne von mehr als 30 Minuten. Der taktische Einsatzwert einer Wachbesetzung soll 2 Staffeln mit jeweils 4 Atemschutzgeräteträgern und zwei wasserführenden Löschfahrzeugen sowie eine durch die Berufsfeuerwehr besetzte Drehleiter umfassen (3/11/**14**). Der taktische Einsatzwert der beiden Staffeln kann auch aus Kräften der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr gemeinsam gebildet werden.

Die Wachbesetzung stellt dann den Einsatzgrundschutz für das Stadtgebiet sicher und leitet unaufschiebbare Erstmaßnahmen bei Alarmierung ein. Aus diesem Grund ist nicht zwingend eine TH-Komponente durch die Wachbesetzung vorzuhalten, sondern einsatzbedingt zusätzlich zu alarmieren.[69]

[69] Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um einen Auszug aus der AAO der Feuerwehr Koblenz.

6 Gegenüberstellung von Ist-Struktur und Soll-Situation

6.1 Standortstruktur

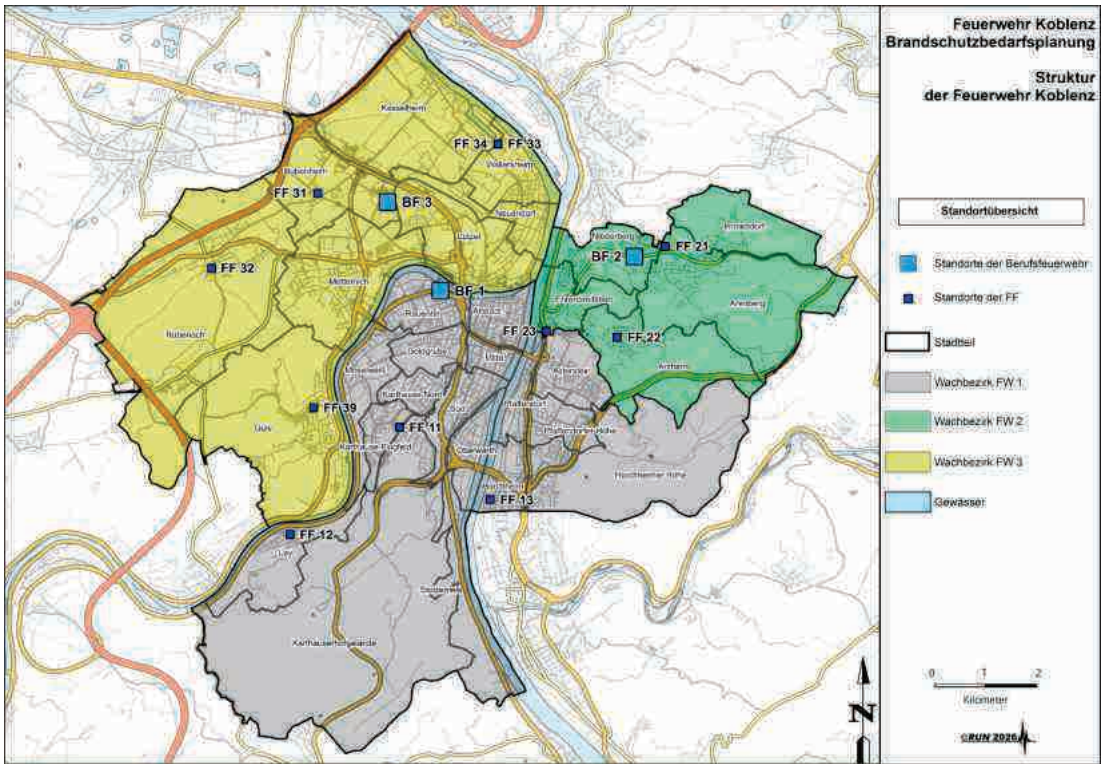

Abbildung 117 Gesamtdarstellung Wachbezirke Feuerwehr Koblenz

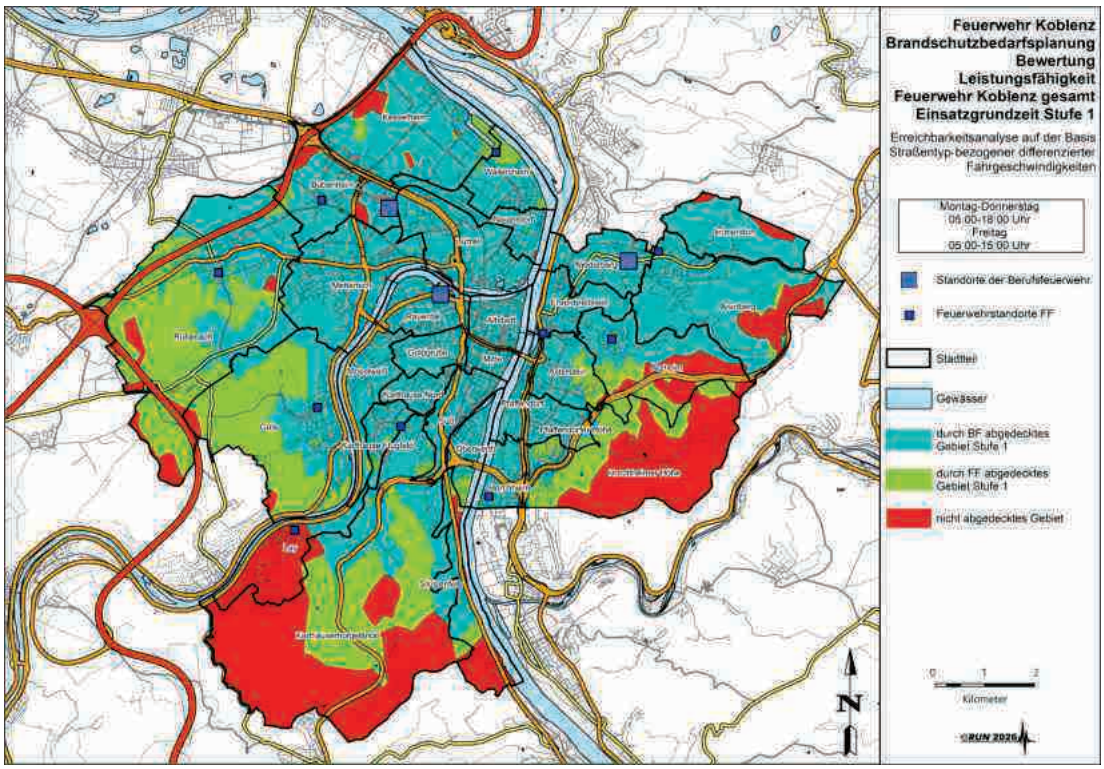

Abbildung 118 Gesamtdarstellung Abdeckung des Stadtgebietes Koblenz innerhalb der Einsatzgrundzeit (10 Minuten)

Die Zusammenführung der Einzelanalysen für die Wachbezirke der Feuerwehr Koblenz zeigt im Ergebnis eine Ausgestaltung des Netzes der Feuerwehrstandorte, welches eine vorgabenkonforme planerische Einhaltung der Einsatzgrundzeit gewährleistet.

Zwar wird der Stadtteil Lay nicht innerhalb von 10 Minuten durch die Berufsfeuerwehr erreicht, allerdings findet sich hier eine durchweg offene Wohnbebauung. Die zeitliche Obergrenze liegt bis zum Eintritt einer Wirksamkeit von Maßnahmen bei einem Wohnungsbrand in jedem Fall bei 17,5 Minuten. Eine Ausrück- und Fahrzeit von 14 Minuten bei einer üblichen Dorfnutzung (Gebäudeklassen 1 bis 3, offene Bebauung) ist aufgrund der anzunehmenden deutlich kürzeren Erkundungs- und Entwicklungszeit aus fachlicher Sicht genauso gut, wie die 8 Minuten bei einem Brand im 5. OG bei geschlossener Bebauung.[70] Vor diesem Hintergrund ist die verlängerte Eintreffzeit im Stadtteil Lay vertretbar.

Die Stadt Koblenz unterhält derzeit drei Wachen der Berufsfeuerwehr und zehn Standorte der Freiwilligen Feuerwehr. Kein Feuerwehrstandort gleicht dem anderen. Die Bauunterhaltung und die Erschließung von Ressourcen ist eine große Herausforderung innerhalb des Betrachtungszeitraumes dieses Bedarfs- und Entwicklungsplans.

Feuerwehrhäuser und Feuerwachen müssen für ihren Zweck geeignet sein und bedürfen besonderer Planung in Hinsicht auf Betriebssicherheit und Unfallgefahren; Gesundheitsschutzaspekte sind ebenso zu betrachten wie die energetische Situation. Ein Feuerwehrstandort wird im Alltag nicht nur im Einsatzfall genutzt. Er ist ebenso Schulungs- und Aufenthaltsort für sämtliche Abteilungen der Feuerwehr. Darüber hinaus dienen die Feuerwehrhäuser als Anlaufstelle für die Bevölkerung bei Schadensereignissen, in denen eine Grundversorgungskomponente ausgefallen oder beeinträchtigt ist. Für diese Aufgaben muss das Standortsystem vorbereitet und ausgelegt sein. Neben der grundsätzlichen Bauunterhaltung sind teilweise Ertüchtigungs- und Strukturveränderungen notwendig, um den geforderten Vorgaben des Unfall- und Arbeitsschutzes zu genügen. Sofern die notwendigen Maßnahmen zum Zeitpunkt dieser Planaufstellung bekannt und zu ermitteln waren, finden sie sich in der nachfolgenden Tabelle für den Zeitraum der Laufzeit des Bedarfs- und Entwicklungsplans.

[70] Vgl. Schäuble (2023): AGBF Schutzziel(e). Anwendung mit Sinn und Verstand. Präsentation im Rahmen des 24. Münchner Feuerwehrsymposiums am 11.11.2023.

Notwendige infrastrukturelle Maßnahmen 2026 - 2031 nach Feuerwehrstandorten		
Einheit FF	**Bauliche Mängelbehebung und Erhaltung**	**Betriebsausstattung Mängel/Erhaltung**
11 – Karthause	-	Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität
12 – Lay	Sehr hohe Priorität zur Aufnahme der Neubauplanung	Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität
13 – Horchheim	Höchste Priorität zur Realisierung des Neubaus	-
21 – Arenberg / Immendorf	-	Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität
22 – Arzheim	-	Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität
23 – Ehrenbreitstein	-	Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität
31 – Bubenheim	Anbau Stellplatz erforderlich für Wahrnehmung der Sonderaufgaben Löschwasserrückhaltung und Kulturgutschutz, Schaffung von PKW-Stellplätzen	Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität
32 – Rübenach	Hohe Priorität zur Aufnahme der Neubauplanung	Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität
33 – Wache Nord	-	Ausstattung IT erweitern mit hoher Priorität
39 – Güls	Normale Priorität zur Aufnahme der Neubauplanung	Ausstattung IT und Telefon mit hoher Priorität
		©RUN 2026

Tabelle 147 Notwendige infrastrukturelle Maßnahmen an Feuerwehrhäusern

6.2 Technische Ausstattung

Der durch die Feuerwehr vorzuhaltende Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen ist in der Anlage 2 zur FwVO beschrieben. Hierin wird der konkrete Ausstattungsbedarf nach den Risikoklassen 1 bis 5 unterschieden und nach den Gefahrenarten differenziert.

Zu beachten ist, dass in Anlage 2 die Risikoklassen die grundsätzliche statische Einordnung der jeweiligen Gebiete bezeichnen, die Zeitstufen 1 bis 3 jedoch die zeitliche Verfügbarkeit der Fahrzeuge kennzeichnen. So müssen gemäß § 3 Abs. 3 FwVO Fahrzeuge der Zeitstufe 1 in der Regel innerhalb von zehn Minuten, Fahrzeuge der Zeitstufe 2 innerhalb von 15 und Fahrzeuge der Zeitstufe 3 innerhalb von 25 Minuten eingesetzt werden können.

Die Ausrüstung der Feuerwehr Koblenz und damit der Fahrzeugbedarf orientieren sich an den Ergebnissen der in Kapitel 4.2 vorgenommenen Gefahren- und Risikoanalyse für die einzelnen Stadtteile. Dabei ist das gesamte Stadtgebiet zu betrachten. Auf der Grundlage der Gefährdungsstufeneinteilung werden gemäß der in der FwVO beschriebenen Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr die vorzuhaltenden Einsatzfahrzeuge festgelegt:

- Die Mindestausstattung der Zeitstufe 1 ergibt sich aus den Gefährdungsstufen.
- Es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Ausrückebereichen vorgehalten werden.
- Die Einsatzmittel der einzelnen Einheiten haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Einsatzgrundzeit wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Ergänzend zu beachten ist die Möglichkeit der Nachführung von Einheiten entsprechend der taktischen Erfordernisse.

Gemäß der Gefährdungsstufeneinteilung ergibt sich auf Basis der Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr die bedarfsnotwendige Fahrzeugvorhaltung.

6.2.1 Berufsfeuerwehr

Bezüglich der Fahrzeugvorhaltung für die Berufsfeuerwehr gelten grundsätzlich die Ausführungen in Anlage 2 der FwVO. Unabhängig ist jedoch § 3 Abs. 4 FwVO zu beachten:

> *"Städte mit Berufsfeuerwehren sollen die nach Anlage 2 für die Risikoklasse 5 erforderlichen Fahrzeuge und Sonderausrüstungen bereithalten."*

Hieraus folgt, dass für das gesamte Stadtgebiet Koblenz grundsätzlich ein Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen gemäß der höchsten Risikoklasse 5 besteht und entsprechende Fahrzeuge und Ausrüstungen vorgehalten werden sollen. Die entsprechenden Komponenten sind in Tabelle 148 im Einzelnen aufgeführt. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die in Kapitel 5.2.1 erläuterten Schutzziele der Stadt Koblenz.

Risikoklassen	Zeitstufe		
	1	2	3
B 5	HLF 20, HLF 10, HRF 23, TLF 4000, ELW 1	HLF 20, HRF 23, TLF 4000, KdoW	HLF 10, HRF 23, GW-A, SW 2000-Tr, ELW 2, WLF mit AB-P
T 5	Ausrüstung wie unter B, zusätzlich:		
	Keine zusätzliche Ausrüstung	RW	WLF mit AB-P
ABC 5	Ausrüstung wie unter B und T, zusätzlich:		
	MZF-G, GW-Mess oder MZF-Dekon, GW-G	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess	-
W 5	RTB 2, MZB	RTB 2	-
			©RUN 2026

Tabelle 148 Feuerwehr-Fahrzeugvorhaltung gemäß FwVO –Koblenz Gesamt

Die Fahrzeuganforderung gemäß FwVO ist mit der in Kapitel 4.4 beschriebenen Aufstellung abzugleichen. Die Berufsfeuerwehr Koblenz hält demnach nahezu alle erforderlichen Fahrzeuge vor. Zum Teil sind Fahrzeugbeladungen nicht als eigenständiges Fahrzeug, sondern als Abrollbehälter mit gleichem Einsatzwert vorhanden (AB Gefahrgut, AB Atemschutz/Strahlenschutz). Nicht vorhanden sind bei der Berufsfeuerwehr ein MZF-Dekon und ein SW 2000-Tr.

Diese Fahrzeuge sind jedoch bei Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr stationiert und müssen durch diese gemäß dem Ergänzungskonzept in den Einsatz gebracht werden. Insofern entspricht im Soll-Ist Abgleich die derzeitige Fahrzeugvorhaltung dem Ausstattungsbedarf.

Planerische Nutzungsdauer	
Fahrzeugtyp	**Planerische Nutzungsdauer**
KdoW MTF ELW 1 GW-Haus	10 Jahre
HLF BF	15 Jahre
MZF / MTF	15 Jahre
Löschfahrzeuge FF DLK TLF ELW 2 RTB/MZB	20 Jahre
Abrollbehälter Anhänger	30 Jahre
Abrollbehälter Hochwasserschutz	40 Jahre
	©RUN 2026

Tabelle 149 Planerische Nutzungsdauer für die Fahrzeuge der Feuerwehr Koblenz

In der Anlage 2 der FwVO ist für die Risikoklasse „Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse (T)“ in der Stufe 5 alternativ zur Vorhaltung eines Rüstwagens auch die Vorhaltung eines Rüstwagen-Krans (RW-Kran) zulässig. Eine entsprechende Vorhaltung ist für die Berufsfeuerwehr allerdings nicht bedarfsnotwendig. Dies ergibt sich unter Kosten-Nutzen-Erwägungen aus den hohen Investitionen und Betriebskosten für ein derartiges Fahrzeug, den zusätzlichen regelmäßigen Aus- und Weiterbildungserfordernissen für den Einsatz und die Bedienung des Krans sowie den eher seltenen Einsatzsituationen bei denen ein RW-Kran erforderlich ist. Zudem verfügt die Berufsfeuerwehr über zwei Wechselladerfahrzeuge mit Kran, womit in Einsatzsituationen erste Maßnahmen eingeleitet werden können. Für etwaige auftretende Einzelfallsituationen besonderer Art und Umfangs ist die Kooperation mit einem örtlichen privaten Kran-Unternehmen zu empfehlen.

Aus Gründen des Fahrzeugalters und der Einsatztaktik sind in den nächsten Jahren Fahrzeugbeschaffungen erforderlich. In der Regel sind für vorhandene Fahrzeuge die in der vorstehenden Tabelle dargestellten planerischen Nutzungsdauern veranschlagt.

Die Berufsfeuerwehr Koblenz hält mit Ausnahme von MZF-Dekon und des SW 2000-Tr. alle gemäß FwVO erforderlichen Fahrzeuge vor. MZF-Dekon und Schlauchreserve werden gemäß dem Ergänzungskonzept durch Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr in den Einsatz gebracht. Insofern entspricht im Ist-Soll Abgleich die derzeitige Fahrzeugvorhaltung dem Ausstattungsbedarf.

6.2.2 Freiwillige Feuerwehr

Nachfolgend wird der Fahrzeugbedarf der Einheiten der freiwilligen Feuerwehr betrachtet. Hierbei wird davon abgesehen den Bedarf rein an den Risikoklassen der im jeweiligen Ausrückbereich gelegenen Stadtteile zu orientieren. Die Erfüllung des Fahrzeugbedarfs in der Zeitstufe 1 und damit die Sicherstellung des Grundschutzes erfolgt regelhaft durch die Berufsfeuerwehr. Je nach Schutzziel/Stufe beziehungsweise Bemessungsszenario erfolgt eine Ergänzung bzw. Unterstützung dieser Kräfte durch Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Dies ist Inhalt der im Rahmen der in Kapitel 3 erläuterten Schutzziele. Eine rein an den Risikoklassen orientierte Fahrzeugvorhaltung ist an den einzelnen Standorten der Freiwilligen Feuerwehr nicht erforderlich.

Bei den Szenarien „Wohnungsbrand“ und „Brandmeldeanlage“ erfolgt die Unterstützung in Form von zwei Löschfahrzeugen. Diese müssen bei den Einheiten vorgehalten, jedoch nicht durch eine einzelne Einheit der Freiwilligen Feuerwehr gestellt werden. Insofern wird ein Löschfahrzeug je Standort für ausreichend erachtet. Bei dem Szenario „Technische Hilfeleistung“ erfolgt die Unterstützung in Form eines Löschfahrzeuges. Für das Bemessungsszenario „CBRN-Einsatz“ werden seitens der Freiwilligen Feuerwehr ein Löschfahrzeug sowie der GW Dekon P (Bund) in den Einsatz gebracht. Dieser ist derzeit bei der Einheit Karthause stationiert. Im Rahmen des Bemessungsszenarios „Wasserrettungseinsatz“ erfolgt die Unterstützung in Form von Rettungsbooten. Die Vorhaltung von mindestens einem Rettungsboot durch jede an Rhein bzw. Mosel strategisch günstig gelegene Einheit wird entsprechend als notwendig erachtet. Dies betrifft die fünf Einheiten Wache Nord, Ehrenbreitstein, Horchheim, Lay und Güls, welche auch mit der Sonderaufgabe „Wasserrettung/ Wasserschutz“ betraut sind.

Neben der Ergänzung der Kräfte der Berufsfeuerwehr im Rahmen der Schutzzielerfüllung sind den Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der einsatzstrategischen Ausrichtung zentrale Aufgaben im Gesamtkonzept der Feuerwehr Koblenz zugewiesen, zu deren Erfüllung weitere Fahrzeuge erforderlich sind.

Ist-Soll Abgleich Fahrzeugvorhaltung FF		
Einheit FF	**Ist**	**Soll / Ergänzungskomponente**
11 – Karthause	Dekon-LKW „P“, TLF 16/25, LF 20 KatS, MTF	LF 20 KatS, TLF 2000, GW Dekon, MTF
12 – Lay	LF 8/6, MTF, RTB 2	MLF, MTF, RTB 2
13 – Horchheim	MLF, RW, GW-Mess, MTF, RTB 2, FWA Strom	LF 20 KatS, RW, GW-Mess, MTF, RTB 2, FWA Strom
21 – Arzheim	MLF	MLF
22 – Arenberg/Immendorf	HLF 10, TLF Wald, Waldbrandfz., MTF, Lichtmast	HLF 10, TLF Wald, Waldbrandfz., MTF, Lichtmast
23 – Ehrenbreitstein	MLF, MTF, RTB 2, FWA-Strom	MLF, MTF, RTB 2, FWA-Strom
31 – Bubenheim	MLF	MLF, MTF Kulturgutschutz, FWA Löschwasserrückhaltung
32 – Rübenach	MLF, KLAF	MLF, KLAF
33 – Wache Nord	HLF 10, MZF 3 (SW 2000), LF 20 KatS, MZF, 2x RTB 1, 3x RTB 2, FWA-Jugendfeuerwehr	HLF 10, LF 20 KatS, MZF 3 (SW 2000), MTF, 2x RTB 1, 3x RTB 2
34 – Führungsunterst.	GW-Führungsunterstützung	GW-Führungsunterstützung
39 – Güls	HLF 10, MTF, RTB 2	HLF 10, MTF, RTB 2
		©RUN 2026

Tabelle 150 Ist-Soll Abgleich Fahrzeugvorhaltung FF

Die Ergänzungskomponente "Freiwillige Feuerwehr" bemisst sich anhand der drei Kriterien:

- Einsatztaktischer Wert der jeweiligen Einheit,
- örtliches Gefahrenpotenzial,
- grundsätzliche Sicherstellung der Einsatzgrundzeit durch die Berufsfeuerwehr.

Auch wenn MTF nicht in der Anlage 2 zur FwVO sowie im Ergänzungskonzept Feuerwehr Koblenz oder den Sonderaufgaben der Freiwilligen Feuerwehren separat aufgeführt werden, wird auf deren Notwendigkeit zur Abwicklung des allgemeinen Dienstablaufes und der Förderung von Jugendfeuerwehren ausdrücklich hingewiesen. Zudem besteht die Notwendigkeit zur umfangreichen Vorhaltung von MTF für den Personentransport nach den Vorgaben der KatS-LVO.

6.3 Personelle Ausstattung

6.3.1 Berufsfeuerwehr

6.3.1.1 A-Dienst

Die Funktion A-Dienst stellt die höchste im Dienst befindliche Führungsposition der Feuerwehr Koblenz dar. Ihr obliegen hierbei sowohl die Funktion des Verbandsführers als auch die Funktion des Einsatzleiters im Sinne des § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die

allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) für das gesamte Stadtgebiet. Zugleich nimmt die Funktion A-Dienst auch die Funktion des "Diensthabenden BKI" seit dem 03.12.2025 war. Denn neben dem Amtsleiter als BKI und dem stellvertretenden Amtsleiter als Stellv. BKI wurden auch alle Funktionsinhaber zu stellvertretenden BKIs ernannt. Mit dem Stellenplan zum Haushalt 2026 übernehmen 6 Einsatzbeamte diese Funktion.

Dem "Diensthabenden BKI" stehen somit sämtliche Befugnisse nach § 36 LBKG zu. Einschließlich der Funktion zur Leitung der Technischen Einsatzleitung (TEL als operativ-taktische Einsatzleitung). Um die jederzeitige und unverzügliche Verfügbarkeit des "Einsatzleiters vom Dienst" für die Feuerwehr Koblenz zu gewährleisten, wurde ab dem Jahr 1983 bereits die Funktion des A-Dienstes in Koblenz eingeführt. Der A-Dienst vertritt somit bei Einsätzen auch unmittelbar die Interessen des Oberbürgermeisters und der gesamten Stadtspitze.

Für die Funktionsbesetzungen des sogenannten Verbandsführers greifen sowohl die Bestimmungen der FwVO als auch der KatS-LVO. Im konkreten die „*Ausführungsvorschrift zur Ausgestaltung der Fähigkeiten nach KatS-LVO*“, welche das LfBK erlassen hat. Für die Funktionsbesetzung des BKI gelten in erster Linie das LBKG sowie die KatS-LVO mit der v.g. Ausführungsvorschrift.

Die Feuerwehrverordnung sieht in der Anlage 2 vor, dass innerhalb der Zeitstufe 2 (15 Minuten nach Alarmierung) ein Kommandowagen (KdoW) an der Einsatzstelle für die Risikoklassen 5 (Brandgefahren, technische Hilfe, Wassereinsätze und ABC-Gefahren) verfügbar sein muss. Mit der Vorgabe eines KdoW besteht damit auch die Vorhaltepflicht eines Verbandsführers, der dem A-Dienst entspricht. Das Zeitfenster für die Funktion des BKI liegt für die KatS-Fähigkeiten jedoch bei durchschnittlich 45 Minuten.

Die "A-Dienste" der Feuerwehr Koblenz leisten derzeit als Einsatzbeamte des vierten Einstiegsamtes (2xA14, 1xA15, 1xA16, ehemals höherer feuerwehrtechnischer Dienst) bzw. des dritten Einstiegsamtes (2xA13, ehemals gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) Führungsdienst auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, d.h. zwischen 16.00 Uhr und 07.00 Uhr, sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen. Die Funktion wird in einer wöchentlichen Rufbereitschaft wahrgenommen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Rufbereitschaft) ist der Aufenthalt dahingehend stark eingeschränkt, dass nach der Alarmierung die Feuerwache 1 nach 20 Minuten und jede Stelle im Stadtgebiet nach 25 Minuten erreicht werden muss. Die Einsatzleitung besteht ab dem Zeitpunkt der Alarmierung und somit also auch bereits auf der Anfahrt zur Einsatzstelle.

Der A-Dienst wird durchschnittlich im Jahr zu ca. 118 Einsätzen alarmiert. Die Anzahl der telefonischen Rücksprachen, Beratungen oder Abstimmungen mit anderen Ämtern, Landesbehörden oder Organisationen haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Diese liegen zwischen 700 bis 900 pro Jahr. Aufgrund des hervorgehobenen Verantwortungsgrades und der möglichen Tragweite von Entscheidungen, ist die Funktion bisher bewusst nur einem kleinen Personenkreis des Führungsdienstes des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz übertragen. Die Funktion wird hierbei durch den Amtsleiter, dessen Stellvertreter sowie den Abteilungsleitern 37.10, 37.20, 37.30, 37.40 und 37.60 wahrgenommen.

Innerhalb von Koblenz liegen für alle Gefährdungsszenarien (B, T, CBRN, W) die Risikoklasse 5 vor. Die Funktion des Verbandsführers muss entgegen der bisherig beschlossenen Schutzziele bereits nach 15 Minuten an der Einsatzstelle eintreffen. Ein Zeitfenster von 15 Minuten liegt nach der Rechtsprechung deutlich außerhalb einer regulären Rufbereitschaft (Siehe Urteil Rufbereitschaft der BF Saarbrücken). Die Umsetzung bzw. Sicherstellung ist nur durch eine dauerhafte Funktion im 24/7- Schichtdienstmodell analog der Führungsfunktion B-Dienst

realisierbar. Mit der vorliegenden Rufbereitschaft können die Vorgaben der FwVO nicht eingehalten werden.

Im Hinblick auf die hohe Einsatzfrequenz sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Vorhaltung eines Verbandsführers in der Zeitstufe 2 (FwVO) und den rechtlichen Vorgaben für die Grenzen zwischen aktiver Arbeitszeit und Rufbereitschaft erfordern hier eine organisatorische Anpassung. Die Funktion des A-Dienstes (= Verbandsführer) ist zwangsläufig in eine 24/7-Schichtdienstfunktion zu überführen. Für die Kompensation der Bereitschaftszeiten innerhalb der Schichtdienstfunktion ist hierzu eine Personalaufstockung von mindestens weiteren 3 Einsatzbeamten im Einstiegsamt 3 (1xA12, 2xA11) notwendig. Die A-Dienst-Funktion (Verbandsführer) wird dann von den Einsatzbeamten ab der Besoldungsstufe A12 aufwärts wahrgenommen. Hinzu können zur Kompensation der Zeitanteile drei weitere Stellen im Einstiegsamt 3 (derzeit A10) für die Funktionsübernahme im B-Dienst nach A11 angehoben werden. Somit stehen dann neben den 12 B-Dienst Funktionsträgern auch adäquat 12 A-Dienst Funktionsträger zur Verfügung. Nur hierdurch können die auftretenden Ausfallzeiten in der regulären Arbeitszeit der bisherigen 6 Funktionsträger (Tagesdienst) kompensiert werden. Lediglich von der Feuerwache 1 ist jede Stelle im Stadtgebiet in 15 Minuten nach Alarmierung erreichbar. Diese zeitliche Vorgabe ist gleichermaßen für den B-Dienst vorhanden. Eine Rufbereitschaftsvorgabe von 15 Minuten ist rechtlich unzulässig.

Allerdings ist dann aber zusätzlich eine Rufbereitschaft für den BKI oder dessen Vertreter notwendig. Die Benennung von 11 stellv. BKIs ist unrealistisch und würde nicht dem Grundsatz des LBKG entsprechen. Als Zeitvorgabe ist dort 45 Minuten nach Alarmierung als Eintreffen auf der FW dann anzuwenden. Die Zeitvorgabe ergibt sich aus der neuen KatS-LVO.

Die jetzige Umsetzung des A-Dienstes mit der Funktion des BKI entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen und ist entsprechend personell, organisatorisch anzupassen.

6.3.1.2 B-Dienst

Der Einsatzführungsdienst B-Dienst stellt bislang die höchste und dauerhaft auf der Feuerwache im Dienst befindliche Führungsposition dar. Der B-Dienst Beamte ist Einsatzleiter bis zur Zugstärke und bis zum Einsatz von maximal einer Einheit der Freiwilligen Feuerwehr. Die Vorhaltung dieser notwendigen Führungsebene B-Dienst ist ein bedarfsgerechtes und zukunftsfähiges System zur Erfüllung der Führungsaufgaben im Sinne der FwDV 100.

Der B-Dienst-Beamte übernimmt die Funktion des Einsatzführungsdienstes im Rahmen eines 24 Std.-Schichtdienstes auf der Wache. Er ist im Wechseldienst zwischen Schicht- und Tagesdienst tätig. Nach einer Woche Schichtdienst mit einer Zuordnung zu einer Wachabteilung schließt sich eine Tätigkeit in einem Sachgebiet im Tagesdienst an. Der B-Dienst ist fester Bestandteil der AAO der Feuerwehr Koblenz. Aus der Beschreibung „Einsatzführungsdienst B-Dienst“ ergeben sich folgende wesentliche Aufgaben im Rahmen des Einsatzdienstes:

- Wahrnehmung der Funktion des Einsatzführungsdienstes B-Dienst als „Zugführer“ im Sinne der FwDV 100
- Übergeordnete Aufsicht über den Dienstbetrieb innerhalb der Wachabteilung
- Koordination von übergreifenden Aufgaben der Wachabteilung
- Personalverantwortung für alle Beamten im EA 2 der Wachabteilung
- Entscheidungskompetenz für den Einsatzablauf im Einsatzdienst

- Koordination des Zusammenwirkens unterschiedlicher Fachdienste und Einrichtungen an Einsatzstellen.

Innerhalb ihrer Dienstschicht nehmen alle Beamten des B-Dienstes gleichzeitig Tätigkeiten in ihrem Sachgebiet als Sachbearbeiter, Sachgebietsleiter oder stellv. Abteilungsleiter wahr.

Zum Verantwortungsbereich des B-Dienst Beamten im Einsatzführungsdienst gehört die Wahrnehmung einer Vielzahl von Funktionen bzw. Aufgaben mit einem hohen Maß an Verantwortung. Die wesentlichen Aufgaben und Funktionen, die den Verantwortungsbereich umschreiben, sind:

- Einsatzleitung bis Zugstärke / Löschzug bis max. zwei Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr
- Verantwortungsbereich für diensthabendes Personal
- Ansprechpartner für Einsatzfragen der ILtS
- Einsatz bei Bedarf im überörtlichen Bereich zur Beratung der Einsatzleitungen
- Ansprechpartner für alle BOS im Einsatz und für Amtshilfeersuchen bis „Zugstärke“
- Unterrichtung A-Dienst nach Lageeinschätzung
- Lagedienst in der ILtS/FEZ bei großflächigen Schadenslagen (Unwetter, Hochwasser usw.)
- Einsatzabschnittsleiter bei Großschadenslagen
- Mitglied in der TEL mit fest übertragenen Funktionen
- Freigabe von Pressemeldungen, sofern nicht dem A-Dienst überlassen

Es handelt sich vorstehend nicht um eine vollständige Angabe aller Funktionen und Aufgaben. Die Wahrnehmung der Aufgaben orientiert sich an dem Umfang der Gefahrenlage bzw. dem Schadensereignis und den zu führenden Einheiten.

Alarmierungsregelungen

Mit dem Einsatzführungsdienst B-Dienst wird bei der Feuerwehr Koblenz das kontinuierliche Aufwachsen der Führungsorganisation vom kleinsten Einsatz der alltäglichen Gefahrenabwehr bis hin zum langandauernden Großeinsatz bei weiträumigen Schadenslagen gewährleistet.

Die Alarmierungsregelungen für den Einsatzführungsdienst B-Dienst orientieren sich im Wesentlichen an der Wahrnehmung der beschriebenen ständigen Einsatzfunktion von der Wache aus und im Rahmen des Schichtbetriebs. Durch eine grundsätzliche Alarmierung in der Stufe 1 (Einsatzgrundzeit – EGZ) gemäß FwVO ergibt sich eine hohe Einsatzauslastung.

Der Einsatzführungsdienst B-Dienst ist als fester Bestandteil in der AAO der Feuerwehr Koblenz enthalten.

6.3.1.3 Einsatzdienst (EA 2)

Auf Basis der Standortkonzeption der Feuerwehr Koblenz mit drei Wachen der Berufsfeuerwehr werden zur Sicherstellung der Einhaltung der Einsatzgrundzeit wie der für die Stadt Koblenz definierten Schutzziele am Hauptstandort in der Schlachthofstraße elf Funktionen sowie an den beiden Außenwachen in Niederberg sowie Bubenheim jeweils Staffelbesatzungen mit

sechs Funktionen vorhalten. Die Stärke einer Wachabteilung im EA 2 (ohne A- und B-Dienst) beträgt somit 23 Funktionen.

Standort	Funktionen	Fahrzeug
Hauptwache Rauental	6	HLF
	2	DLK
	1 (ohne Berücksichtigung B-Dienst Funktion)	ELW
	2	GW Haus/Öl
Feuerwache Niederberg	6	HLF
Feuerwache Bubenheim	6	HLF
Gesamt	**23**	
		©RUN 2026

Tabelle 151 Personalbedarf Berufsfeuerwehr

Im Weiteren wird die notwendige Funktionsstärke zur Besetzung der drei Wachen dargestellt. Die Konzeption beinhaltet, an jedem der Standorte ein HLF mit der Stärke einer Staffel (6 Funktionen) vorzuhalten. Zudem werden an der Wache Schlachthofstraße eine DLK (2 Funktionen), ein ELW (eine Funktion ohne Berücksichtigung des B-Dienstes) sowie der GW Haus/Öl (2 Funktionen) besetzt. Fahrzeuge, welche im Springersystem besetzt werden, werden nicht berücksichtigt. Es ergibt sich je Schicht eine Gesamtstärke von 23 Funktionen - ohne Führungsdienste.

Durch die erforderliche personalwirksame Besetzung der drei Standorte an 365 Tagen/Jahr und 24 Stunden/Tag ergibt sich in der Summe eine personelle Gesamtleistung von 201.480 Stunden/Jahr. Bei einer jährlichen planerischen Anwesenheit von 1611,83 (-58,14) Stunden je Einsatzbeamten EA (siehe nachfolgende Ausfallzeitberechnung), errechnet sich ein Sollbedarf von 125,0 Funktionsstellen. Hieraus ergibt sich aufgrund höherer Ausfallzeiten im Vergleich zur Erhebung im Jahr 2017 ein Mehrbedarf von rund vier Funktionsstellen für Beamte EA 2. Der sich hieraus ergebende Personalfaktor beträgt 5,43 (+0,17).

Rahmenparameter				
Anzahl Wochen/Jahr				52
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit				48 h
Bruttojahresarbeitsstunden				**2.496 h**
Abzüglich				
Position	Tage	Stunden	Faktor	Gesamtstunden
Urlaub	30	8	1,2	288,0
Feiertage	11	8	1,2	105,6
24. 12 und 31.12.	2	8	1,2	19,2
AZV-Tag	1	8	1,2	9,6
Zwischensumme I				2.073,6
Städtischer Betriebsausflug	1	8	1,2	9,6
Zwischensumme II				2.064,0
Position	%-Wert			Gesamtstunden
Krank (incl. Dienstunfall, Kur, ohne Langzeiterkrankung)	8,7% (-0,9%)			178,59 (-35,86)
Sonderurlaub	0,5% (+0,3%)			9,91 (+5,78)
Elternzeit	0,9% (+0,2%)			18,58 (+16,52)
Zwischensumme III				1.856,92 (-2,75)
Ausbildung gem. Aufstellung				245,09 (-55,39)
Nettojahresarbeitszeit				**1.611,83 (-58,14)**
				©RUN 2026

Tabelle 152 Ausfallzeitberechnung

Die Berechnung der realen Verfügbarkeit eines Beamten EA 2 führt bei einer Bruttojahresstundenzahl von 2.496 Stunden zu einer Nettojahresstundenleistung von 1.611,83 Stunden (-58,14 Stunden). Die Ausfallrate beträgt somit 35,4% (+2,3%). Die reale Schichtverfügbarkeit eines Beamten EA 2 beträgt auf der Basis der Nettojahresstundenleistung gerundet 67 Schichten/Jahr (-3).

Ausfallzeiten Beamte EA 2 Gesamt aufgrund von Aus- und Fortbildung, Seminaren sowie Lehrgängen				
Position	Anzahl EK	Anzahl h/Jahr	Faktor	Ausfallstunden/Jahr
Zeitaufwand LFE PUMA	12	16	1,2	230,4
Fortbildung Pressesprecher	2	16	1,2	38,4
Sonderprojekte Begleitung Jobmessen, Girls-Day etc.	2	16	1,2	38,4
Multiplikatoren intern Strömungsretter, Bootsbesatzung	10	8	1,2	96,0
Taucher	33	40	1,2	1.584,0
Seminar Lehrtaucher	3	24	1,2	86,4
Strömungsrettung	11	40	1,2	528,0
Strömungsrettung PHusT	33	2	1,2	79,2
Mulitplikatoren intern Strömungsretter	33	8	1,2	316,8
Tauchertauglichkeitsuntersuchung (G31)	33	2,5	1,2	99,0
Höhenrettung	32	40	1,2	1.536,0
Weiterbildung Windenrettung ZSA Bad Tölz	18	16	1,2	345,6
Gruppenführer Höhenrettung	3	24	1,2	86,4
Windenrettung PHusT	72	4	1,2	345,6
Schiffführer interne Fortbildung	12	40	1,2	576,0
Schiffführer Radar-Fortbildung	4	24	1,2	115,2
EDV-Seminare, DMS	20	8	1,2	192,0
Atemschutztauglichkeitsuntersuchung (G26)	50	2,5	1,2	150,0
Atemschutznotfalltraining	120	2	1,2	288,0
Sonder- und Weiterbildungsmaßnahmen	120	24	1,2	3.456,0
Besprechungen WAL mit WAF, 12 Besprechungen	24	4	1,2	115,2
Besprechungen WAL mit WAF/WH, 4 Besprechungen	32	4	1,2	153,6
Seminare AKNZ	5	40	1,2	240,0
RD-Fortbildung	60	24	1,2	1.728,0
Lehrgänge LfBK	60	8	1,2	576,0
Lehrgang B3 LfBK	5	240	1,2	1.440,0
Laufbahnausbildung (5 EK/a)	5			10.368,0

Ausfallzeiten Beamte EA 2 Gesamt aufgrund von Aus- und Fortbildung, Seminaren sowie Lehrgängen				
Position	Anzahl EK	Anzahl h/Jahr	Faktor	Ausfallstunden/Jahr
Führungsweiterbildung C-Dienst inkl. Vertreter FW 1	29	8	1,2	278,4
Fortbildung FE Führungsunterstützung FF	6	8	1,2	57,6
Bootsführerausbildung	4	40	1,2	192,0
Ausbildung für FF – Realbrandausbildung	12	8	1,2	115,2
Ausbildung für FF – Allgemein	4	8	1,2	38,4
Fahrlehrer	1	24	1,2	28,8
Gefahrstoffe – LU Messen Seminar	2	32	1,2	76,8
Gefahrstoffe Multiplikatorenschulung	11	24	1,2	316,8
Aus- und Fortbildung FE Messen FF	4	8	1,2	38,4
Aus- und Fortbildung FE Dekon FF	4	8	1,2	38,4
Aus- und Fortbildung FW LöWaRü FF	4	8	1,2	38,4
Fortbildung 37.20	3	24	1,2	86,4
Ausbildung SHK	6	8	1,2	57,6
Ausbildung Behördenselbstschutz	12	8	1,2	115,2
Fortbildung 37.30	70	8	1,2	672,0
ILS/FEZ (Fü Ass)	9	32	1,2	345,6
Ausbildung/Betreuung Fü Ass FF	0	0	1,2	0,0
Ausbildung FE Kulturgutschutz	4	8	1,2	38,4
Fortbildung TEL	19	16	1,2	364,8
Auf- und Abbau HW-Schutzwand	24	8	1,2	230,4
Ausbildung Gesamt				27.937,8 (+5.985,6)
Sondereinsätze				
Großveranstaltungen	84	8	1,2	806,4
Dienstfreie Kräfte Alarmierung Großeinsätze (4x 12 Einsatzkräfte/Jahr)	48	8	1,2	460,8
Sondereinsätze Gesamt				1.267,2 (+460,8)
Sonstige Zeiten der Nichtverfügbarkeit				
Personalversammlung Amt 37 aus Freizeit	50	1,5	1,2	90,0

Ausfallzeiten Beamte EA 2 Gesamt aufgrund von Aus- und Fortbildung, Seminaren sowie Lehrgängen				
Position	Anzahl EK	Anzahl h/Jahr	Faktor	Ausfallstunden/Jahr
Personalvertretung Quartalsgespräche aus Freizeit	6	8	1,2	57,6
Vertretung im Gesamtpersonalrat der Stadt Koblenz, Teilnahme an regelmäßigen Besprechungen	12	4	1,2	57,6
Sonstige Zeiten Gesamt				205,2 (+9,6)
Ausfallstunden Gesamt				**29.410,2 (+6.456)**
Ausfallstunden je Mitarbeiter	120			245,09
				©RUN 2026

Tabelle 153 Ausfallzeiten aufgrund Ausbildung

In der Gesamtbetrachtung des erforderlichen Personalbedarfs zur Gewährleistung der Einhaltung der für die Stadt Koblenz aufgestellten Schutzziele ist neben den Einsatzbeamten (EA 2) für die Löschzugbesetzung der Führungsdienst, bestehend aus Beamten EA 3 und EA 4, einzubeziehen. Hierfür ist ein Bedarf von 12 Funktionsstellen für den A-Dienst und 12 Funktionsstellen für den B-Dienst vorgesehen.

Bedarfsbemessung	Tage	Stunden	Sollstärke	Gesamtstunden/Jahr
Löschzug Einsatzbeamte EA 2	**365**	**24**	**23**	**201.480,00**
				©RUN 2026

Tabelle 154 Bedarfsbemessung Gesamtstundenanzahl Sollstärke

Zusätzlich zur personellen Besetzung der Einsatzfunktionen des Löschzuges ist die durchgängige Besetzung der FEZ (24h an 365 Tagen) der Feuerwehr Koblenz zu personalisieren. Die diesbezüglich durchgeführte Bemessung ergab einen Personalbedarf von 5,8, gerundet 6 Personalstellen (s. Organisationsuntersuchung Kapitel 8.5.4.).

Es sind 125 Funktionsstellen für Beamte EA 2 erforderlich, um an den Standorten der Berufsfeuerwehr die bedarfsnotwendigen 23 Funktionen des Löschzuges zu besetzen. Der sich hieraus ergebende Personalfaktor beträgt 5,43.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der für die Stadt Koblenz aufgestellten Schutzziele ist neben den Einsatzbeamten (EA 2) für die Löschzugbesetzung der Führungsdienst, bestehend aus Beamten EA 3 und EA 4, einzubeziehen. Hierfür ergibt sich ein Bedarf von 12 Funktionsstellen für den A-Dienst und 12 Funktionsstellen für den B-Dienst.

Zusätzlich sind sechs Personalstellen für die durchgängige Besetzung der FEZ der Feuerwehr Koblenz erforderlich.

Zudem ist mit der Umstellung der Funktion des A-Dienstes in den 24 Stunden Schichtdienst die Rufbereitschaft für den „diensthabenden BKI“ einzuführen.

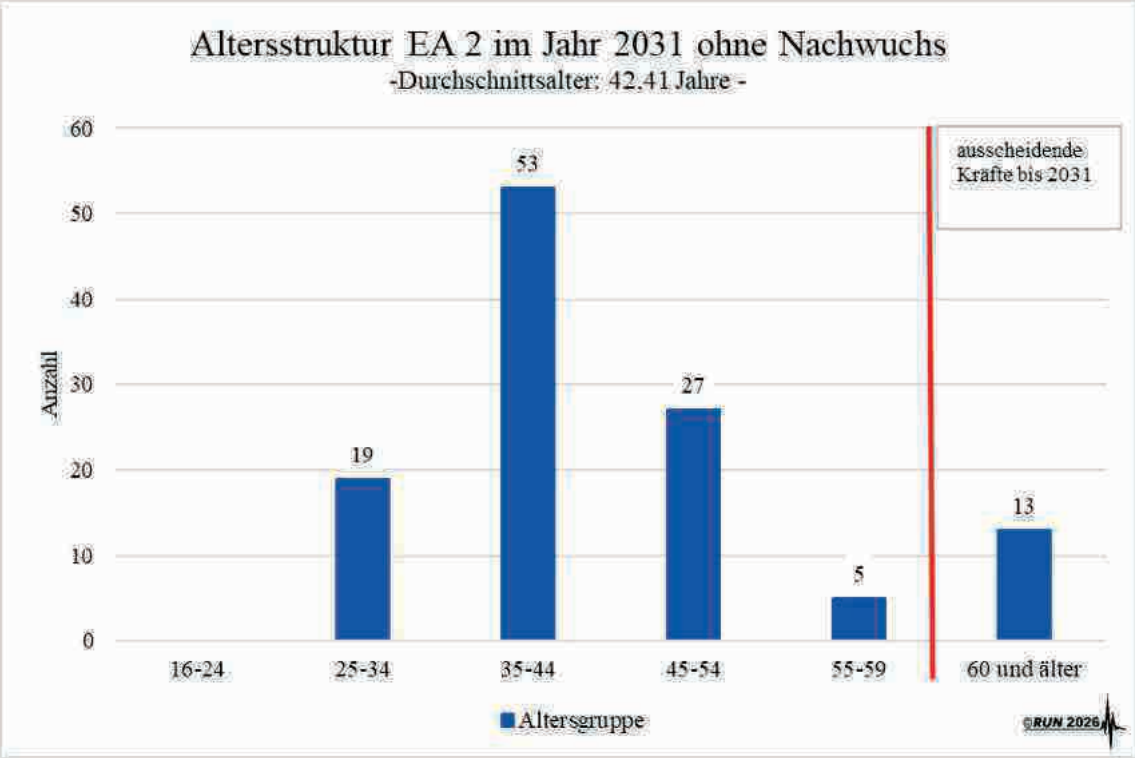

Abbildung 119 Altersstruktur EA 2 im Jahr 2031, ohne Nachwuchs

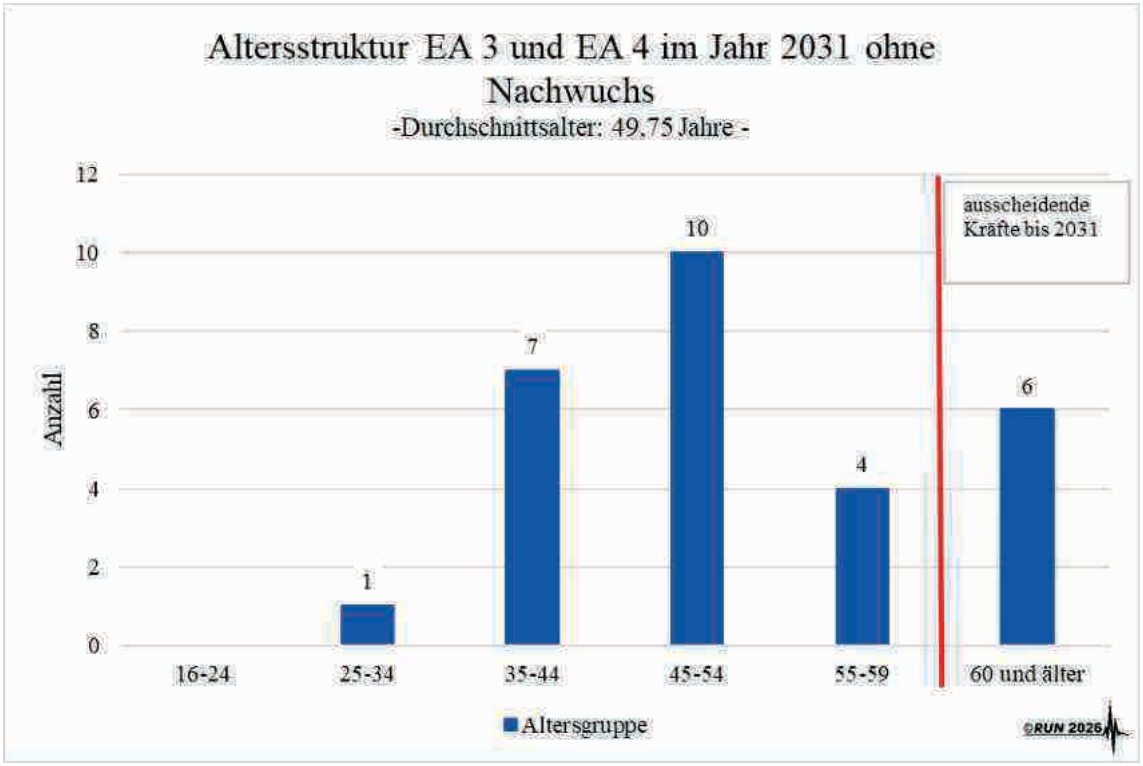

Abbildung 120 Altersstruktur EA 3 und EA 4 im Jahr 2031, ohne Nachwuchs

Auf Basis der aktuellen Altersstruktur, ohne die Berücksichtigung von Nachwuchs bzw. Neueinstellungen, wird im Jahr 2031 im EA 2 ein Durchschnittsalter von 42,41 Jahren und in den EA 3 und EA 4 von 49,75 Jahren erreicht. Im EA 2 scheiden bis 2031 13 Beamte altersbedingt aus, in den EA 3 und EA 4 insgesamt 6 Beamte.

6.3.2 Freiwillige Feuerwehr

Neben den Vorgaben in Bezug auf die Funktionen, die im Rahmen der Schutzziele an einer Einsatzstelle innerhalb bestimmter Zeiträume zur Verfügung stehen müssen, finden sich in Rheinland-Pfalz keine weiteren Vorgaben zur Mindeststärke einer Feuerwehr.

Die Soll-Stärke errechnet sich daher zunächst auf Basis der im Rahmen der Schutzziele geforderten Fahrzeugbesatzung. Diese ist für das Löschfahrzeug mit sechs Funktionen (Stärke einer Staffel 1/5/6) festgelegt. Die parallele Besetzung von weiteren Fahrzeugen neben dem Löschfahrzeug wird nicht in die Mindeststärke der Einheit eingerechnet. Ferner ist für taktische Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbständiger Trupp) eine Personalausfallreserve zu bilden. Hierbei wird die dreifache Personalstärke zugrunde gelegt.

Bei Facheinheiten für Technische Hilfe, Gefahrstoffe oder Dekontamination wird die Stärke einer Gruppe (1/8/9) als Mindeststärke festgelegt. Auch hier erfolgt die Berücksichtigung eines Personalausfallfaktors von 3,0.

Für die Facheinheit Führungsunterstützung wird die Mindeststärke einer Staffel festgelegt. Hier beträgt der Personalausfallfaktor ebenfalls 3,0.

Für die Facheinheit Messen erfolgt die Festlegung der Mindeststärke eines Trupps (1/2/3) mit dem Personalausfallfaktor 3,0.

Allgemeines

Bei der qualifikationsbezogenen Betrachtung wird bei der Zählweise von Soll und Ist berücksichtigt, dass einzelne Qualifikationen auch Vorqualifikationen benötigen und entsprechend sowohl bei der einen als auch der anderen Qualifikation gezählt werden. Dies wird nachfolgend am Beispiel einer Staffel dargestellt:



Staffelbesatzung

Fahrzeuge mit einer Staffelbesatzung werden mit je einem Gruppenführer und einem Maschinisten besetzt. Die beiden Trupps bestehen aus jeweils einem Truppführer und einem Truppmann. Eine Staffelbesetzung erfolgt grundsätzlich mit vier Atemschutzgeräteträgern, um die Bereitstellung eines Sicherheitstrupps zu gewährleisten.

Zusatzqualifikation der Mannschaft

Alle Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer, Truppführer, Maschinisten und Atemschutzgeräteträger müssen über eine Sprechfunkausbildung verfügen.

Führerscheinbedarf

Der Führerscheinbedarf orientiert sich grundsätzlich an der Fahrzeugklasse des am Standort stationierten Einsatzfahrzeuges.

Besondere Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Allgemeinen Hilfe

Für Feuerwehren mit besonderer Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Allgemeinen Hilfe ergibt sich ein Bedarf von ausgebildetem Personal für diesen Bereich. Ein Ausbildungsbedarf in diesem Bereich wird für die betroffenen Einheiten gesondert festgelegt und ausgewiesen. Prinzipiell ist für Einheiten mit der Vorhaltung eines "Hydraulischen Rettungssatzes" die Qualifikation eines Gruppenführers und von zwei Trupps im Bereich TH-VU erforderlich. Bei einer Beplanung mit einer Ausfallreserve von 100% ergibt sich somit ein Bedarf von zehn Qualifikationen für den genannten Ausbildungsgang.

Überblick

Bei qualifikationsunabhängiger Betrachtung der personellen Ausstattung ist die Freiwillige Feuerwehr Koblenz aktuell in Summe gut aufgestellt. Bei der Einheit Rübenach wird die dreifache Sollstärke unterschritten.

Personalbedarf Gesamt					
Einheit	**Sollstärke (incl. PAF)**	**Iststärke**	**Differenz**	**Altersbedingtes Ausscheiden Laufzeit BEP**	**Differenz nach Ausscheiden**
11 - Karthause	27	44	+17	-	+17
12 - Lay	18	28	+10	1	+9
13 - Horchheim	27	29	+2	2	0
21 – Arenberg / Immendorf	27	30	+3	1	+2
22 - Arzheim	18	20	+2	1	+1
23 - Ehrenbreitstein	18	23	+5	1	+4
31 - Bubenheim	18	19	+1	1	0
32 - Rübenach	27	24	-3	-	-3
33 - Wache Nord	27	29	+2	1	+1
34 – Führungsunterst.	18	20	+2	1	+1
39 - Güls	18	30	+12	-	+12
Facheinheit Messen	9	14	+5	1	+4
Gesamt	**252**	**276**[71]	**+24**[71]	**8**[71]	**+16**[71]
					©RUN 2026

Tabelle 155 Personalbedarf Freiwillige Feuerwehr Koblenz

6.3.2.1 Qualifikationssituation

Nachstehend werden die Ergebnisse der Analysen zur Qualifikationserfordernis beschrieben sowie die Bewertung der Qualifikationserfordernisse (positiv wie negativ) farbig hervorgehoben. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass die Betrachtung ausschließlich ein altersbedingtes Ausscheiden einkalkuliert. Sonstige Personalschwankungen der Personalverfügbarkeit unterliegen keiner Berücksichtigung.

[71] Da die Einheit 34 – Führungsunterstützung und die Einheit Messen ausschließlich aus Einsatzkräften der anderen Einheiten besteht, werden diese Doppelmitgliedschaften aus den Gesamtsummen herausgerechnet.

Personalbedarf Truppmann					
Einheit	**Sollstärke (incl. PAF)**	**Iststärke**	**Differenz**	**Altersbedingtes Ausscheiden Laufzeit BEP**	**Differenz nach Ausscheiden**
11 - Karthause	27	40	+13	-	+13
12 - Lay	18	28	+10	1	+9
13 - Horchheim	27	28	+1	2	-1
21 – Arenberg / Immendorf	27	29	+2	1	+1
22 - Arzheim	18	19	+1	1	0
23 - Ehrenbreitstein	18	20	+2	1	+1
31 - Bubenheim	18	17	-1	1	-2
32 - Rübenach	27	24	-3	-	-3
33 - Wache Nord	27	29	+2	1	+1
34 – Führungsunterst.	18	20	+2	1	+2
39 - Güls	18	29	+11	-	+11
Facheinheit Messen	9	13	+4	1	+3
Gesamt	**252**	**263**[72]	**+11**[72]	**8**[72]	**+3**[72]
					©RUN 2026

Tabelle 156 Personalbedarf Qualifikation „Truppmann“

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr über eine Grundausbildung (Truppmann) verfügen müssen. Bei insgesamt 252 Einsatzkräften ist dies der Fall. Die Differenz zur Sollstärke beträgt somit +11.

Kurzfristiger Bedarf besteht in Bubenheim und bei der Einheit Rübenach, um die Personalausfallreserve zu erreichen. Bei der Einheit Arzheim wird die Personalausfallreserve zum Ende der Laufzeit des BEP gerade noch erfüllt. In Horchheim wird die Personalausfallreserve zum Ende der Laufzeit des BEP nicht mehr erfüllt – hier besteht mittelfristig Bedarf.

13 Mitglieder haben diese Qualifikation noch nicht erlangt, was einem Anteil von 4,7% aller Mitglieder entspricht.

[72] Da die Einheit 34 – Führungsunterstützung und die Einheit Messen ausschließlich aus Einsatzkräften der anderen Einheiten besteht, werden diese Doppelmitgliedschaften aus den Gesamtsummen herausgerechnet.

Personalbedarf Truppführer					
Einheit	**Sollstärke (incl. PAF)**	**Iststärke**	**Differenz**	**Altersbedingtes Ausscheiden Laufzeit BEP**	**Differenz nach Ausscheiden**
11 - Karthause	12	21	+9	-	+9
12 - Lay	9	18	+9	1	+8
13 - Horchheim	12	22	+10	2	+8
21 – Arenberg / Immendorf	12	24	+12	1	+11
22 - Arzheim	9	14	+5	1	+4
23 - Ehrenbreitstein	9	13	+4	1	+3
31 - Bubenheim	9	12	+3	1	+2
32 - Rübenach	12	13	+1	-	+1
33 - Wache Nord	12	22	+10	-	+9
34 – Führungsunterst.	9	10	+1	1	0
39 - Güls	9	25	+16	-	+16
Facheinheit Messen	3	11	+8	1	+7
Gesamt	**117**	**184**[73]	**+67**[73]	**8**[73]	**+59**[73]
					©RUN 2026

Tabelle 157 Personalbedarf Qualifikation „Truppführer“

Hinsichtlich der Qualifikation "Truppführer“ beträgt die Differenz zur Sollstärke +67.

Weder kurz- noch mittelfristig besteht ein Qualifizierungsbedarf.

[73] Da die Einheit 34 – Führungsunterstützung und die Einheit Messen ausschließlich aus Einsatzkräften der anderen Einheiten besteht, werden diese Doppelmitgliedschaften aus den Gesamtsummen herausgerechnet.

Personalbedarf Gruppenführer					
Einheit	**Sollstärke (incl. PAF)**	**Iststärke**	**Differenz**	**Altersbedingtes Ausscheiden Laufzeit BEP**	**Differenz nach Ausscheiden**
11 - Karthause	3	8	+2	-	+2
12 - Lay	3	7	+4	1	+3
13 – Horchheim	3	10	+7	2	+5
21 – Arenberg / Immendorf	3	8	+5	-	+5
22 - Arzheim	3	4	+1	1	0
23 - Ehrenbreitstein	3	9	+6	1	+5
31 - Bubenheim	3	6	+3	1	+2
32 - Rübenach	3	5	+2	-	+2
33 - Wache Nord	3	14	+11	1	+10
34 – Führungsunterst.	3	5	+2	1	+1
39 - Güls	3	10	+7	-	+7
Facheinheit Messen	3	8	+5	1	+4
Gesamt	**39**	**81**[74]	**+42**[74]	**7**[74]	**+35**[74]
					©RUN 2026

Tabelle 158 Personalbedarf Qualifikation „Gruppenführer“

Insgesamt 81 Einsatzkräfte verfügen über die Qualifikation "Gruppenführer". Die Differenz zur Sollstärke beträgt somit +42.

Hier besteht sowohl kurz- als auch mittelfristig bei keiner der Einheiten ein zwingender Qualifizierungsbedarf. In Arzheim wird die Personalausfallreserve zum Ende der Laufzeit des BEP gerade noch erfüllt.

[74] Da die Einheit 34 – Führungsunterstützung und die Einheit Messen ausschließlich aus Einsatzkräften der anderen Einheiten besteht, werden diese Doppelmitgliedschaften aus den Gesamtsummen herausgerechnet.

Personalbedarf Atemschutzgeräteträger						
Einheit	**Sollstärke (incl. PAF)**	**Iststärke**	**Tauglichkeit (Stand: 31.01.2026)**	**Differenz Soll/Ist tauglich**	**Altersbedingtes Ausscheiden Laufzeit BEP**	**Differenz nach Ausscheiden**
11 - Karthause	12	30	21	+9	-	+9
12 - Lay	12	19	14	+2	1	+1
13 - Horchheim	12	19	11	-1	-	-1
21 – Arenberg / Immendorf	12	22	16	+4	-	+4
22 - Arzheim	12	18	6	-6	1	-7
23 – Ehrenbreitst.	12	17	12	0	-	0
31 – Bubenheim	12	14	8	-4	-	-4
32 – Rübenach	12	18	16	+4	-	+4
33 - Wache Nord	12	22	13	+1	-	+1
34 – Führungsu.	-	12	8	+8	-	+8
39 - Güls	12	27	20	+8	-	+8
Facheinheit Messen	6	10	7	+1	-	+1
Gesamt	**126**	**206[75]**	**137[75]**	**+11[75]**	**2[75]**	**+9[75]**
						©RUN 2026

Tabelle 159 Personalbedarf Qualifikation „Atemschutzgeräteträger“

Insgesamt 206 Einsatzkräfte den Lehrgang zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich absolviert. Dies entspricht einem Anteil von 74,6% der vorhandenen Einsatzkräfte. Hiervon waren zum Stichtag wiederum 66,5 % tauglich, also einsatzfähig.

Bei reiner Betrachtung der vorhandenen Qualifikation beträgt die Differenz zur Sollstärke +102.

Bei Betrachtung der Tauglichkeit zum Stichtag im Verhältnis zur Sollstärke, reduziert sich die Differenz auf +11 und es zeigt sich ein kurzfristiger Bedarf bei den Einheiten Horchheim, Arzheim und Bubenheim.

Da dieser Sachverhalt ständigen Änderungen unterworfen ist, bedarf es seiner regelmäßigen Fortschreibung!

[75] Da die Einheit 34 – Führungsunterstützung und die Einheit Messen ausschließlich aus Einsatzkräften der anderen Einheiten besteht, werden diese Doppelmitgliedschaften aus den Gesamtsummen herausgerechnet.

Personalbedarf Maschinist					
Einheit	**Sollstärke (incl. PAF)**	**Iststärke**	**Differenz**	**Altersbedingtes Ausscheiden Laufzeit BEP**	**Differenz nach Ausscheiden**
11 - Karthause	6	20	+14	-	+14
12 - Lay	3	13	+10	1	+9
13 – Horchheim	6	10	+4	2	+2
21 – Arenberg / Immendorf	3	25	+22	1	+21
22 - Arzheim	3	12	+9	1	+8
23 - Ehrenbreitstein	3	9	+6	1	+5
31 - Bubenheim	3	6	+3	1	+2
32 - Rübenach	3	6	+3	-	+3
33 - Wache Nord	6	17	+11	1	+10
34 – Führungsunterst.	-	10	+10	1	+9
39 - Güls	3	19	+16	-	+16
Facheinheit Messen	3	5	+2	1	+1
Gesamt	**33**	**137**[76]	**+95**[76]	**8**[76]	**+87**[76]
					©RUN 2026

Tabelle 160 Personalbedarf Qualifikation „Maschinist“

Insgesamt 137 Einsatzkräfte verfügen über die Qualifikation "Maschinist". Die Differenz zur Sollstärke beträgt somit +95.

Einsatzkräfte mit der Qualifikation Maschinist sind in allen Einheiten sowohl kurz- als auch mittelfristig in ausreichender Anzahl vorhanden.

[76] Da die Einheit 34 – Führungsunterstützung und die Einheit Messen ausschließlich aus Einsatzkräften der anderen Einheiten besteht, werden diese Doppelmitgliedschaften aus den Gesamtsummen herausgerechnet.

Personalbedarf Qualifikation TH Verkehrsunfall Basis					
Einheit	**Sollstärke (incl. PAF)**	**Iststärke**	**Differenz**	**Altersbedingtes Ausscheiden Laufzeit BEP**	**Differenz nach Ausscheiden**
11 - Karthause	-	-	0	-	0
12 - Lay	-	-	0	-	0
13 - Horchheim	10	-	-10	-	-10
21 – Arenberg / Immendorf	10	19	+9	-	+9
22 - Arzheim	-	-	0	-	0
23 - Ehrenbreitstein	-	-	0	-	0
31 - Bubenheim	-	-	0	-	0
32 - Rübenach	10	1	-9	-	-9
33 - Wache Nord	10	2	-8	-	-8
34 – Führungsunterst.	-	1	+1		+1
39 - Güls	-	3	+3	-	+3
Facheinheit Messen	-	-	0	-	0
Gesamt	**40**	**25**[77]	**-15**[77]	**-**	**-15**[77]
					©RUN 2026

Tabelle 161 **Personalbedarf Qualifikation „Technische Hilfeleistung“**

Insgesamt 25 Einsatzkräfte der FF Koblenz verfügen über die Qualifikation "Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall Basis". Die Differenz zur Sollstärke beträgt somit -15.

Die Einheiten Horchheim, Arenberg/Immendorf, Rübenach und Wache Nord sind jeweils mit der Sonderaufgabe Technische Hilfeleistung betraut. Bis auf die Einheit Arenberg/Immendorf verfügt jedoch keine der Einheiten über eine ausreichende Anzahl entsprechend qualifizierter Einsatzkräfte.

[77] Da die Einheit 34 – Führungsunterstützung ausschließlich aus Einsatzkräften der anderen Einheiten besteht, werden diese Doppelmitgliedschaften aus den Gesamtsummen herausgerechnet.

Personalbedarf Qualifikation Bootsführer					
Einheit	**Sollstärke (incl. PAF)**	**Iststärke**	**Differenz**	**Altersbedingtes Ausscheiden Laufzeit BEP**	**Differenz nach Ausscheiden**
11 - Karthause	-	4	+4	-	+4
12 - Lay	3	7	+4	-	+4
13 - Horchheim	3	8	+5	1	+4
21 – Arenberg / Immendorf	-	5	+5	-	+5
22 - Arzheim	-	3	+3	1	+2
23 - Ehrenbreitstein	3	6	+3	1	+2
31 - Bubenheim	-	-	0	-	0
32 - Rübenach	-	1	+1	-	+1
33 - Wache Nord	6	11	+5	-	+5
34 – Führungsunterst.	-	2	+2		+2
39 - Güls	3	6	+3	-	+3
Facheinheit Messen	-	-	0	-	0
Gesamt	**18**	**51**[78]	**+33**[78]	**3**	**+30**[78]
					©RUN 2026

Tabelle 162 Personalbedarf Qualifikation „Bootsführer“

Im Rahmen der Ergänzung und Unterstützung der Berufsfeuerwehr bei dem Bemessungsszenario „Wasserrettungseinsatz“ ist durch die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr unter anderem ein Rettungsboot in den Einsatz zu bringen. Hierfür wird ein Binnenbootsführer benötigt. Das Vorliegen entsprechender Qualifikationen ist somit bei Einheiten erforderlich, denen die Sonderaufgabe „Wasserrettung/Wasserschutz“ zugewiesen ist oder die über die Ausstattung eines Rettungsbootes verfügen. Hierbei handelt es sich um die farbig gekennzeichneten Einheiten.

In Hinblick auf das Soll-Erfordernis besitzt eine ausreichende Anzahl an Einsatzkräften die Qualifikation "Binnenbootsführer". Dies ist besonders für die Einheiten Lay, Horchheim, Ehrenbreitstein, Wache Nord und Güls relevant.

[78] Da die Einheit 34 – Führungsunterstützung und die Einheit Messen ausschließlich aus Einsatzkräften der anderen Einheiten besteht, werden diese Doppelmitgliedschaften aus den Gesamtsummen herausgerechnet.

Personalbedarf Sprechfunk					
Einheit	**Sollstärke (incl. PAF)**	**Iststärke**	**Differenz**	**Altersbedingtes Ausscheiden Laufzeit BEP**	**Differenz nach Ausscheiden**
11 - Karthause	21	37	+16	-	+16
12 - Lay	18	27	+9	1	+8
13 – Horchheim	21	26	+5	2	+3
21 – Arenberg / Immendorf	21	27	+6	1	+5
22 - Arzheim	18	18	0	1	-1
23 - Ehrenbreitstein	18	19	+1	1	0
31 - Bubenheim	18	16	-2	1	-3
32 - Rübenach	21	22	+1	-	+1
33 - Wache Nord	21	29	+8	1	+7
34 – Führungsunterst.	18	18	0	1	-1
39 - Güls	18	28	+10	-	+10
Facheinheit Messen	9	13	+4	1	+3
Gesamt	**222**	**249**[79]	**+27**[79]	**8**[79]	**+19**[79]
					©RUN 2026

Tabelle 163 Personalbedarf Qualifikation „Sprechfunklehrgang“

Grundsätzlich müssen alle Truppführer, Gruppenführer, Maschinisten und Atemschutzgeräteträger über eine Sprechfunkausbildung verfügen.

Insgesamt 249 Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr verfügen in Koblenz über eine Sprechfunkberechtigung. Die Differenz zur Sollstärke beträgt somit +27.

Kurzfristiger Bedarf besteht bei der Einheit Bubenheim. Mittelfristig ergibt sich durch altersbedingtes Ausscheiden außerdem ein Bedarf in Arzheim und in der Führungsunterstützung.

[79] Da die Einheit 34 – Führungsunterstützung und die Einheit Messen ausschließlich aus Einsatzkräften der anderen Einheiten besteht, werden diese Doppelmitgliedschaften aus den Gesamtsummen herausgerechnet.

Personalbedarf Fahrberechtigung C1					
Einheit	**Sollstärke (incl. PAF)**	**Iststärke**	**Differenz**	**Altersbedingtes Ausscheiden Laufzeit BEP**	**Differenz nach Ausscheiden**
11 - Karthause	-	15	+15	-	+15
12 - Lay	-	13	+13	1	+12
13 - Horchheim	-	17	+17	2	+15
21 – Arenberg / Immendorf	-	19	+19	1	+18
22 - Arzheim	-	10	+10	1	+9
23 - Ehrenbreitstein	-	12	+12	1	+11
31 - Bubenheim	-	8	+8	-	+8
32 - Rübenach	3	12	+9	-	+9
33 - Wache Nord	-	15	+15	1	+14
34 – Führungsunterst.	3	9	+9	-	+9
39 - Güls	-	17	+17	-	+17
Facheinheit Messen	-	10	+10	1	+9
Gesamt	**6**	**138[80]**	**+132[80]**	**7[80]**	**+125[80]**
					©RUN 2026

Tabelle 164 Personalbedarf Qualifikation „Fahrerlaubnis C1“

Die Verfügbarkeit von Einsatzkräften mit den notwendigen Führerscheinklassen ist elementar für die reale Einsatzfähigkeit einer Einheit. Hierbei sind insbesondere die zum Lenken von Fahrzeugen über 3,5 Tonnen bzw. 7,5 Tonnen notwendigen Führerscheinklassen C1 und C von Bedeutung. Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen können mit einem Führerschein der Klasse B bewegt werden.

Insgesamt 138 Einsatzkräfte verfügen über eine Fahrerlaubnis der Klasse C1. Die Differenz zur Sollstärke beträgt somit +135. Kurz- und mittelfristig besteht hier kein zwingender Handlungsbedarf.

133 Einsatzkräfte verfügen über die Qualifikation "Fahrerlaubnis C". Die Differenz zur Sollstärke beträgt somit +82.

Es besteht hier weder kurz- noch mittelfristig Bedarf bei einer Einheit.

[80] Da die Einheit 34 – Führungsunterstützung und die Einheit Messen ausschließlich aus Einsatzkräften der anderen Einheiten besteht, werden diese Doppelmitgliedschaften aus den Gesamtsummen herausgerechnet.

Personalbedarf Fahrberechtigung C					
Einheit	**Sollstärke (incl. PAF)**	**Iststärke**	**Differenz**	**Altersbedingtes Ausscheiden Laufzeit BEP**	**Differenz nach Ausscheiden**
11 - Karthause	6	14	+8	-	+8
12 - Lay	3	12	+9	1	+8
13 - Horchheim	6	15	+9	2	+7
21 – Arenberg / Immendorf	3	19	+16	1	+15
22 - Arzheim	3	9	+6	1	+5
23 - Ehrenbreitstein	3	12	+9	1	+8
31 - Bubenheim	3	8	+5	-	+5
32 - Rübenach	3	12	+9	-	+9
33 - Wache Nord	6	15	+9	1	+8
34 – Führungsunterst.	-	9	+9		+9
39 - Güls	3	17	+14	-	+14
Facheinheit Messen	-	10	+10	1	+9
Gesamt	**39**	**133**[81]	**+94**[81]	**7**[81]	**+87**[81]
					©RUN 2026

Tabelle 165 Personalbedarf Qualifikation „Fahrberechtigung C“

Die Sollstärken in Tabelle 164 und Tabelle 165 berücksichtigen grundsätzlich folgende Fahrzeuge der Einheiten, soweit hierfür zuvor genannte Klassen erforderlich sind:

11 - Karthause: LF 20 KatS, GW Dekon P

12 - Lay: LF 8/6

13 - Horchheim: MLF, RW

21 - Arenberg/Immendorf: HLF 10

22 - Arzheim: MLF

23 - Ehrenbreitstein: MLF

31 - Bubenheim: MLF

32 - Rübenach: MLF

33 - Wache Nord: HLF 10, MZF 3

34 - Führungsunterstützung: GW-Führungsunterstützung

39 - Güls: HLF 10

Die Tabellen berücksichtigen lediglich das altersbedingte Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst. Etwaige Risiken durch nicht erteilte Laufzeitverlängerungen aufgrund gesundheitlicher

[81] Da die Einheit 34 – Führungsunterstützung und die Einheit Messen ausschließlich aus Einsatzkräften der anderen Einheiten besteht, werden diese Doppelmitgliedschaften aus den Gesamtsummen herausgerechnet.

Gründe im Rahmen der im Abstand von fünf Jahren vorgenommenen Fahrtauglichkeitsuntersuchungen bleiben davon unberührt.

6.3.2.2 Personalverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren bestimmt elementar ihre Einbeziehung in Konzepte zur Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Zeitstufen sowie die Einsatzbereitschaft der Einheit zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Schutzzielerfüllung. Diese Verfügbarkeit ist grundsätzlich an Werktagen zu Zeiten der allgemeinen Berufstätigkeit stark eingeschränkt.

Die Einhaltung der im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung berücksichtigten Einsatzgrundzeit von zehn Minuten sowie der weiteren Zeitstufen vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Eintreffen am Schadensort, ist ganz wesentlich von einem möglichst zeitnahen Ausrücken der Feuerwehrkräfte abhängig. Daher ist relevant, in welchen Zeitintervallen die Feuerwehrangehörigen überhaupt das Feuerwehrhaus erreichen können. Für die entsprechenden Analysen wurden die Wohnort- sowie die Arbeitsplatzadressen der Feuerwehrangehörigen verortet und die Erreichbarkeiten je Feuerwehrhaus in Minutenintervallen auf der Basis des digitalen öffentlichen Straßennetzes simuliert. Die Analysen zur Erreichbarkeit der Feuerwehrhäuser, ausgehend von den Arbeitsplatzadressen der Einsatzkräfte, dienen der Bewertung, wie viele Einsatzkräfte mit welchen Qualifikationen zu den Kernzeiten von Montag bis Freitag für eine Einsatzübernahme zur Verfügung stehen und somit die Tagesverfügbarkeit abbilden. Hierbei handelt es sich um einen theoretischen Wert. Die jeweilige einzelfallbezogene Situation kann hierbei aufgrund von der tatsächlichen Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz sowie von Krankheit, Urlaub, Schichtfrei etc. abweichen.

Im Rahmen der Ermittlung der Personalverfügbarkeit wird für jeden Feuerwehrstandort die Tages- und Nachtverfügbarkeit an Einsatzkräften unter Beachtung der Qualifikationen ermittelt. Hierbei setzt sich die taktische Einheit "Staffel" gemäß FwDV aus sechs Funktionen zusammen: Staffelführer (Qualifikation: Gruppenführer), Maschinist, Angriffstrupp und Wasser- bzw. Sicherungstrupp (Zusatzqualifikation: Atemschutzgeräteträger).

Zeitfenster	Definition
TAG	Montag bis Freitag 06:00 – 18:00 Uhr
NACHT	Montag bis Freitag 18:00 – 06:00 Uhr, sowie Wochenenden und Feiertage (Rheinland-Pfalz)
	©RUN 2026

Tabelle 166 Zeitfenster zur Bewertung der Personalverfügbarkeit

Bei der Bewertung des Mindestpersonalbedarfs werden bei der Staffel diese Funktionen in den Betrachtungen der örtlichen Feuerwehreinheiten berücksichtigt und weiterhin beachtet, dass jede Einsatzkraft nur einer Funktion zugeordnet werden kann. So wird der Gruppenführer, der gleichzeitig auch Atemschutzgeräteträger ist, entsprechend nur einmal gezählt. Bei den durchzuführenden Beurteilungen der Personalverfügbarkeit werden die notwendigen Funktionen in der Reihenfolge Maschinist, Gruppenführer, Atemschutzgeräteträger (AGT) besetzt. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass die Einsatzkraft, die über mehrere Qualifikationen verfügt -

z. B. Maschinist und Gruppenführer – bestmöglich eingesetzt wird, wenn innerhalb des gleichen Zeitfensters eine Einsatzkraft zur Verfügung steht, die nur über eine Qualifikation verfügt - z. B. Maschinist.

Für die zu besetzenden Funktionen ist zusätzlich eine Personalausfallreserve zu berücksichtigen.

Als zeitlicher Parameter wird im Rahmen der Bewertung der Personalverfügbarkeit für die Zeitstufen 1 und 2 (Eintreffen nach 10 bzw. 15 Minuten) die Ausrückzeit zugrunde gelegt, die sich am jeweiligen Standort im Rahmen der Auswertung des zeitlichen Ausrückverhaltens im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre ergeben hat. Die Ausrückzeit beinhaltet die Abfahrt der Einsatzkräfte vom aktuellen Aufenthaltsort, die Anfahrt zum Feuerwehrhaus, das Herstellen der Einsatzbereitschaft (Anlegen der Schutzkleidung, Besetzen der Fahrzeuge) und das Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus. Aus der Anwendung dieser individuellen Ausrückzeit folgt, dass bei der Berücksichtigung des Abfahrens von Wohnort oder Arbeitsplatz (Zeitansatz eine Minute) und dem Herstellen der Einsatzbereitschaft (Anlegen der Schutzkleidung, Besetzung der Fahrzeuge) am Standort (Zeitansatz ebenfalls eine Minute), eine Fahrzeit von drei bis acht Minuten zum Erreichen des Standorts vom Aufenthaltsort verbleibt. In den jeweiligen tabellarischen Darstellungen sind entsprechend die Einsatzkräfte, die innerhalb der Minuten Fahrzeit-Isochronen (vgl. die entsprechenden Karten zur Erreichbarkeit) verortet wurden und bei der Verfügbarkeit im Zeitfenster „TAG“ abkömmlich vom Arbeitsplatz sind, in die Bewertung aufgenommen.

Ferner wird bei der Bewertung der Personalverfügbarkeit der einzelnen Feuerwehreinheiten die in den Personaldaten aufgeführten Angaben zur Wechselschicht (Tag/Nacht, Früh/Spät) beachtet. Schichtarbeiter werden in beiden Zeitfenstern mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt, es sei denn die Einsatzkräfte wohnen und arbeiten innerhalb der berücksichtigten Fahrzeit-Isochronen. Dann erfolgt die Berücksichtigung mit dem Wert von 1,0. Gleichfalls werden Einsatzkräfte, welche wechselnde örtliche Tätigkeiten innerhalb/außerhalb des Gebietes der Stadt Koblenz angegeben haben, mit dem Faktor 0,5 einbezogen. Bei Angabe einer Teilzeit- oder Home-Office-Tätigkeit wird diese in dem Umfang berücksichtigt, wie sie von der jeweiligen Einsatzkraft angegeben wurde, weshalb stellenweise Nachkommastellen unterschiedlichster Größe auftauchen.

Die folgenden Tabellen zeigen – differenziert nach den beiden Zeitbereichen TAG und NACHT – auf, ob die jeweilige Soll-Anforderung erfüllt wird. Während die jeweiligen Spalten zwei bis vier keinen Personalausfallfaktor berücksichtigen, wird in den Spalten fünf bis sieben eine Ausfallreserve von 100 % zu Grunde gelegt. Ferner wird bei der Analyse berücksichtigt, dass jede Einsatzkraft – unabhängig von Mehrfachqualifikationen – nur genau einer Funktion zugeordnet werden kann. Die bei der Auswertung zu Grunde gelegte Reihenfolge ist die folgende: Maschinist, Gruppenführer, Atemschutzgeräteträger. Gleichzeitig wird die Funktion des Maschinisten nur als solche gezählt, wenn die Einsatzkraft auch über die für das Einsatzfahrzeug notwendige Fahrerlaubnis verfügt. Informativ sind in den beiden Zeilen unter der Gesamtzeile die innerhalb der durchschnittlichen Ausrückzeit des jeweiligen Standortes zur Verfügung stehenden Truppmänner bzw. Einsatzkräfte ohne Qualifikation aufgeführt.

Einheit Karthause

Qualifikation	OHNE Personalausfallfaktor			MIT Personalausfallfaktor		
	SOLL	Personal – IST		SOLL	Personal – IST	
		TAG	NACHT		TAG	NACHT
Maschinist	1	1,84	3,0	3	1,84	3,0
Gruppenführer	1	0,5	3,0	3	0,5	3,0
AGT	4	2,0	9,0	12	2,0	9,0
Gesamt	**6**	**4,34**	**15,0**	**18**	**4,34**	**15,0**
Truppmann		3,5	8,0		3,5	8,0
Ohne Qualifikation		2,2	4,0		2,2	4,0
Gesamt II		**10,04**	**27,0**		**10,04**	**27,0**
						©RUN 2026

Tabelle 167 IST – SOLL Abgleich – Einheit Karthause

In Karthause stehen an den Werktagen tagsüber innerhalb einer durchschnittlichen Ausrückzeit von 07:56 Minuten rechnerisch lediglich 4,34 Einsatzkräfte mit einer nach FwDV 3 für die Staffel relevanten Qualifikation zur Verfügung.

Ausreichend taugliche Atemschutzgeräteträger stehen nicht zur Verfügung, auch ein Gruppenführer nur zeitweise. Dieser Standort ist demnach als nicht tagesalarmsicher zu bewerten.

29 Einsatzkräfte arbeiten in einem Radius > acht Minuten Fahrzeit zum Feuerwehrhaus. 20 dieser Einsatzkräfte haben eine potenzielle Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz angegeben.

Der Standort Karthause ist nicht tagesalarmsicher.

Nachts erhöht sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte auf insgesamt 27,0 Einsatzkräfte, worunter sich 8,0 Einsatzkräfte mit ausschließlicher Truppmann-Qualifikation und 4,0 Einsatzkräfte ohne jegliche Qualifikation befinden. Die beiden Gruppen bieten zusammengenommen ein deutliches Qualifizierungspotenzial.

Innerhalb dieses Zeitfensters werden die Sollvorgaben mit Personalausfallfaktor bei Maschinisten und Gruppenführern erfüllt. Hinsichtlich tauglicher Atemschutzgeräteträger wird die doppelte Sollstärke überschritten, die dreifache Sollstärke jedoch unterschritten.

Der Standort Karthause ist in der Nacht und an Wochenenden/Feiertagen alarmsicher.

Mit 44 aktiven Einsatzkräften insgesamt, wird an diesem Standort die erforderliche Personalausfallreserve erfüllt.

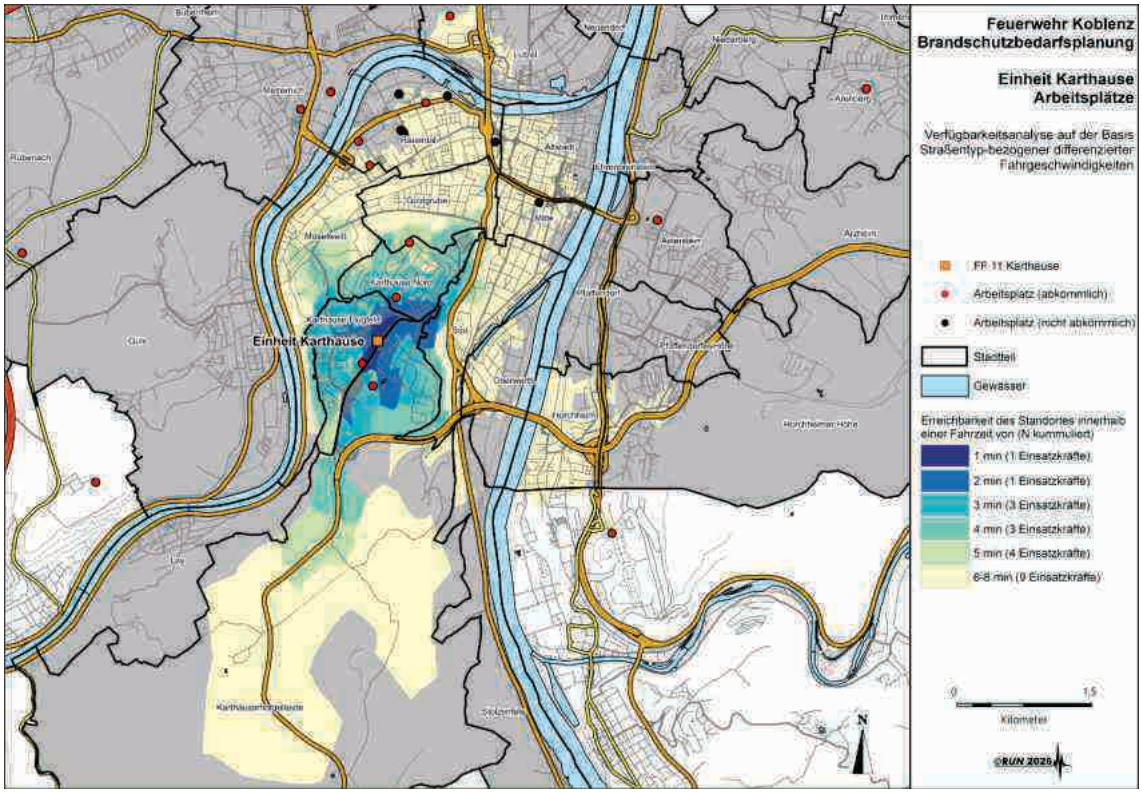

Abbildung 121 Erreichbarkeit des Standortes Karthause - Arbeitsorte Einsatzkräfte

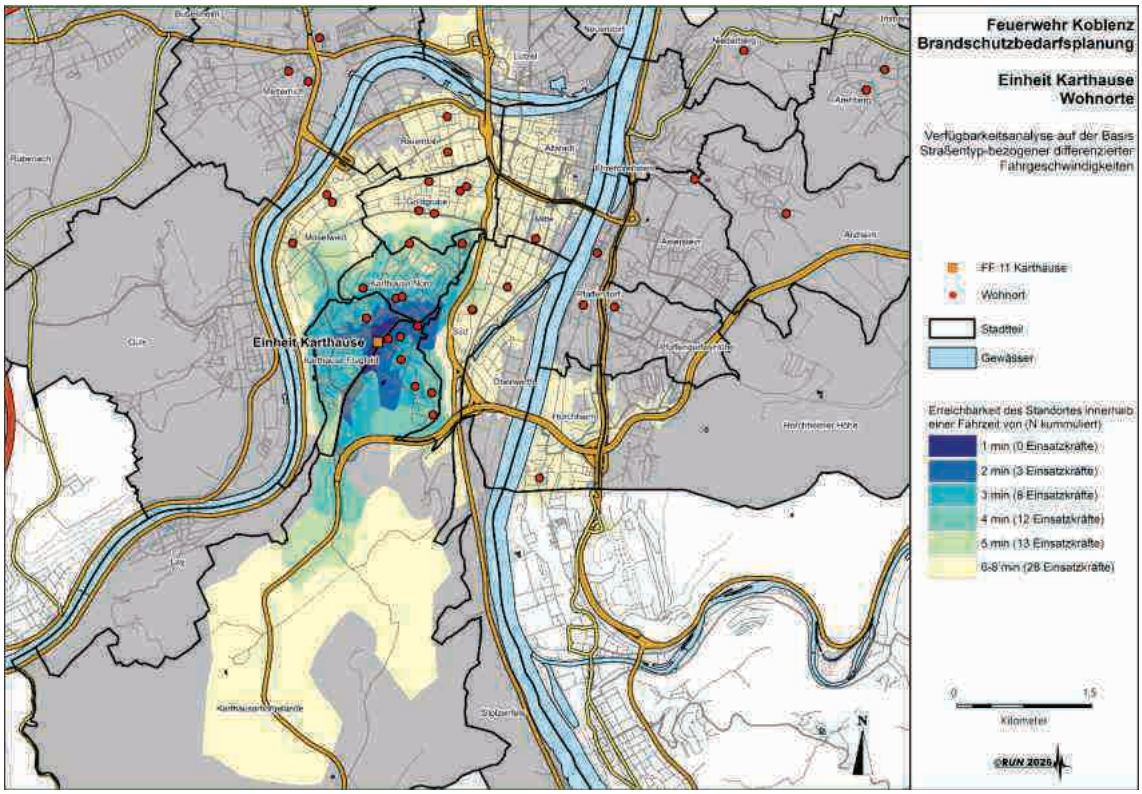

Abbildung 122 Erreichbarkeit des Standortes Karthause - Wohnorte Einsatzkräfte

Einheit Lay

Qualifikation	OHNE Personalausfallfaktor			MIT Personalausfallfaktor		
	SOLL	Personal – IST		SOLL	Personal – IST	
		TAG	NACHT		TAG	NACHT
Maschinist	1	1,0	3,0	3	1,0	3,0
Gruppenführer	1	1,0	3,0	3	1,0	3,0
AGT	4	2,0	9,5	12	2,0	9,5
Gesamt	**6**	**4,0**	**15,5**	**18**	**4,0**	**15,5**
Truppmann		2,05	7,0		2,05	7,0
Ohne Qualifikation		-	-		-	-
Gesamt II		**6,05**	**22,5**		**6,05**	**22,5**

Tabelle 168 IST – SOLL Abgleich – Einheit Lay

In Lay stehen an den Werktagen tagsüber innerhalb einer Ausrückzeit von 08:04 Minuten rechnerisch 4,0 Einsatzkräfte mit einer nach FwDV 3 für die Staffel relevanten Qualifikation zur Verfügung.

Ausreichend taugliche Atemschutzgeräteträger stehen nicht zur Verfügung. Dieser Standort ist demnach als nicht tagesalarmsicher zu bewerten.

25 Einsatzkräfte arbeiten in einem Radius > acht Minuten Fahrzeit zum Feuerwehrhaus. Zwölf dieser Einsatzkräfte haben eine potenzielle Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz angegeben.

Der Standort Lay ist nicht tagesalarmsicher.

Nachts erhöht sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte auf insgesamt 22,5 Einsatzkräfte, worunter sich 7,0 Einsatzkräfte mit ausschließlicher Truppmann-Qualifikation befinden. Diese Gruppe bietet ein deutliches Qualifizierungspotenzial.

Innerhalb dieses Zeitfensters werden die Sollvorgaben mit Personalausfallfaktor bei Maschinisten und Gruppenführern erfüllt. Hinsichtlich tauglicher Atemschutzgeräteträger wird die doppelte Sollstärke überschritten, die dreifache Sollstärke jedoch unterschritten.

Der Standort Lay ist in der Nacht und Wochenenden/Feiertagen alarmsicher.

Mit 28 aktiven Einsatzkräften insgesamt, wird an diesem Standort die erforderliche Personalausfallreserve erfüllt.

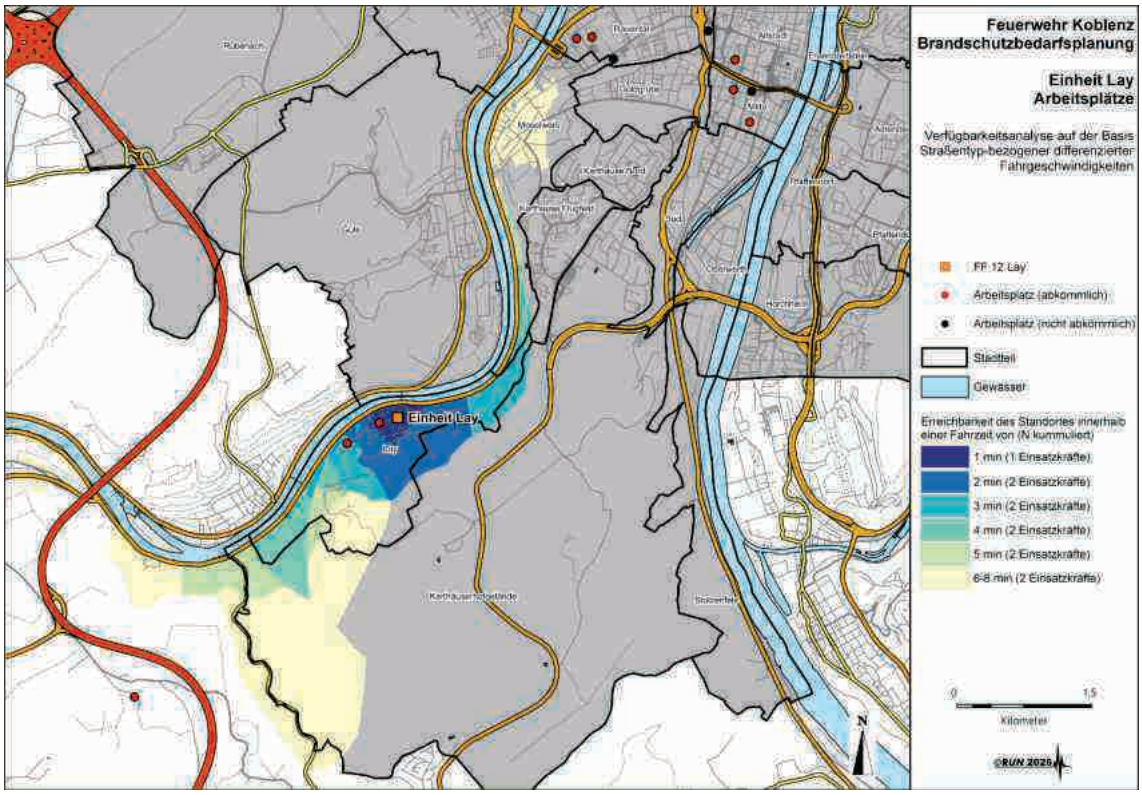

Abbildung 123 Erreichbarkeit des Standortes Lay - Arbeitsorte Einsatzkräfte

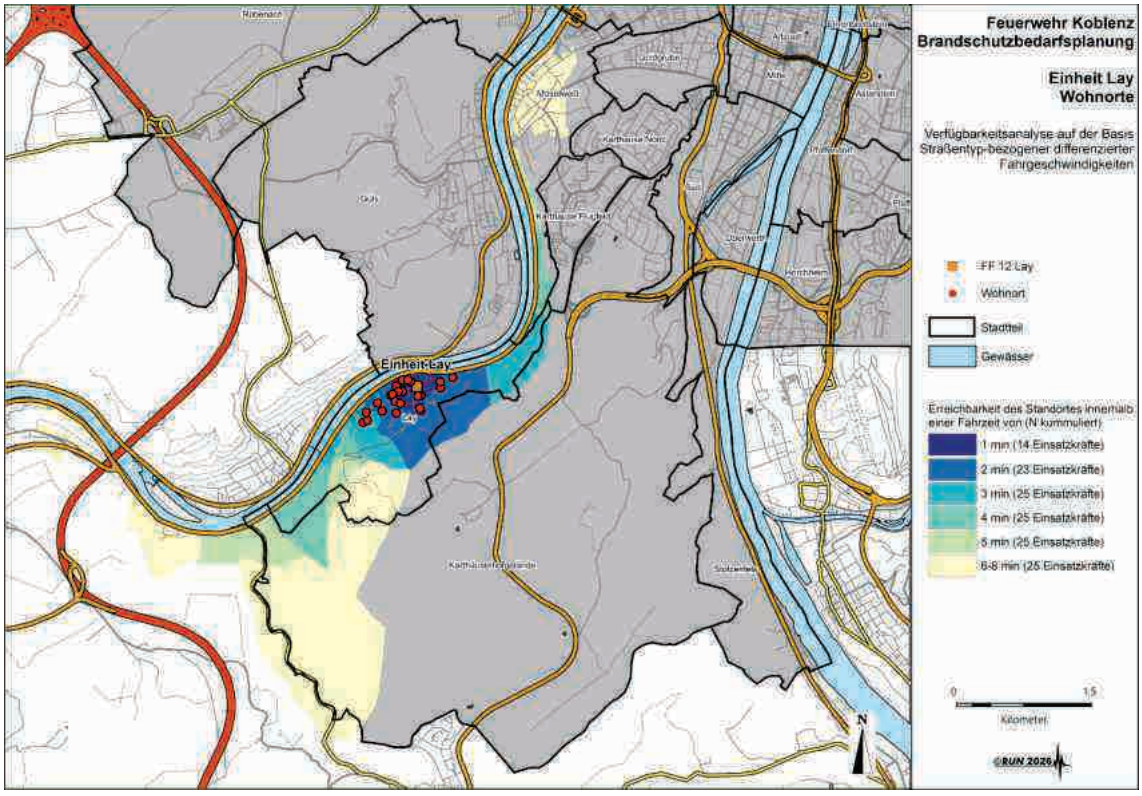

Abbildung 124 Erreichbarkeit des Standortes Lay - Wohnorte Einsatzkräfte

Einheit Horchheim

Qualifikation	OHNE Personalausfallfaktor			MIT Personalausfallfaktor		
	SOLL	Personal – IST		SOLL	Personal – IST	
		TAG	NACHT		TAG	NACHT
Maschinist	1	2,2	3,5	3	2,2	3,5
Gruppenführer	1	1,5	3,0	3	1,5	3,0
AGT	4	1,5	8,5	12	1,5	8,5
Gesamt	**6**	**5,2**	**15,0**	**18**	**5,2**	**15,0**
Truppmann		2,42	7,85		2,42	7,85
Ohne Qualifikation		-	1,0		-	1,0
Gesamt II		**7,62**	**23,85**		**7,62**	**23,85**

©RUN 2026

Tabelle 169 IST – SOLL Abgleich – Einheit Horchheim

In Horchheim stehen an den Werktagen tagsüber innerhalb einer Ausrückzeit von 06:27 Minuten rechnerisch 5,2 Einsatzkräfte mit einer nach FwDV 3 für die Staffel relevanten Qualifikation zur Verfügung.

Ausreichend taugliche Atemschutzgeräteträger stehen nicht zur Verfügung. Dieser Standort ist demnach als nicht tagesalarmsicher zu bewerten.

13 Einsatzkräfte arbeiten in einem Radius > acht Minuten Fahrzeit zum Feuerwehrhaus. Vier dieser Einsatzkräfte haben eine potenzielle Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz angegeben.

Der Standort Horchheim ist nicht tagesalarmsicher.

Nachts erhöht sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte auf insgesamt 23,85 Einsatzkräfte, worunter sich 7,85 Einsatzkräfte mit ausschließlicher Truppmann-Qualifikation bzw. 1,0 Einsatzkräfte ohne Qualifikation befinden. Hier besteht deutliches Qualifikationspotential.

Innerhalb dieses Zeitfensters werden die Sollvorgaben mit Personalausfallfaktor bei Maschinisten und Gruppenführern erfüllt. Hinsichtlich tauglicher Atemschutzgeräteträger wird die doppelte Sollstärke überschritten, die dreifache Sollstärke jedoch unterschritten.

Der Standort Horchheim ist in der Nacht und an Wochenenden/Feiertagen alarmsicher.

Mit 29 aktiven Einsatzkräften insgesamt, wird an diesem Standort die erforderliche Personalausfallreserve erfüllt.

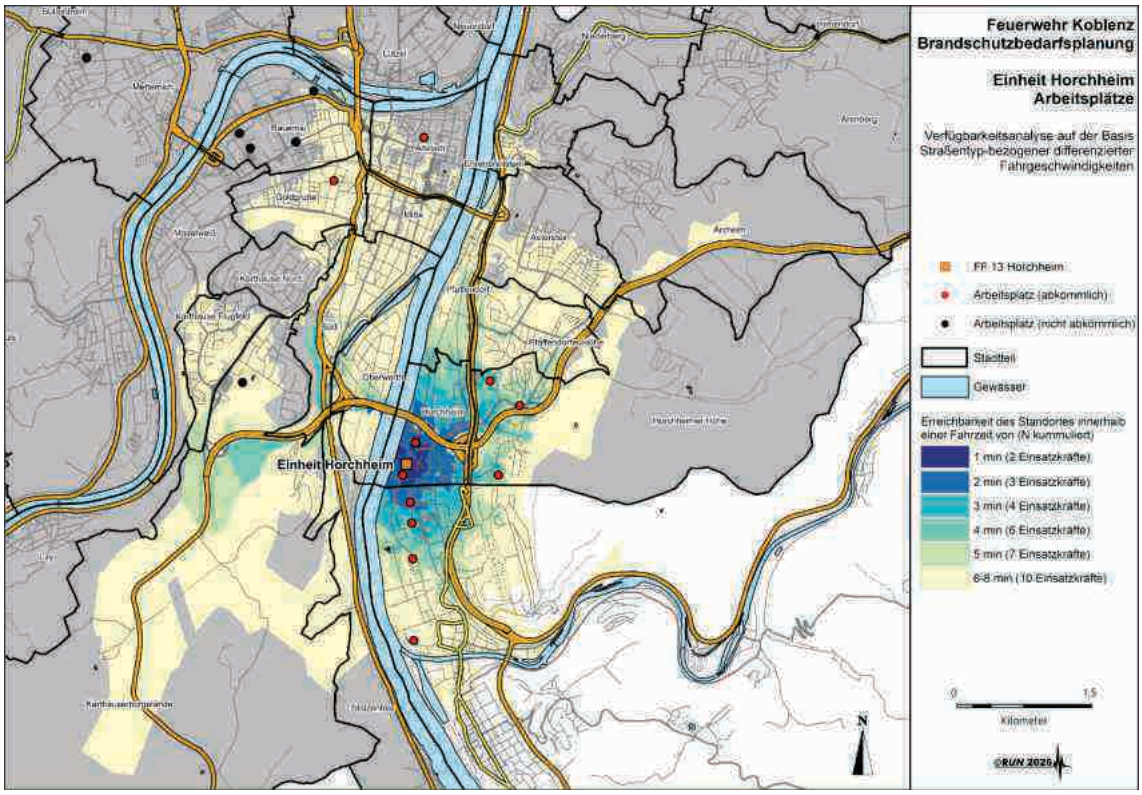

Abbildung 125 Erreichbarkeit des Standortes Horchheim - Arbeitsorte Einsatzkräfte

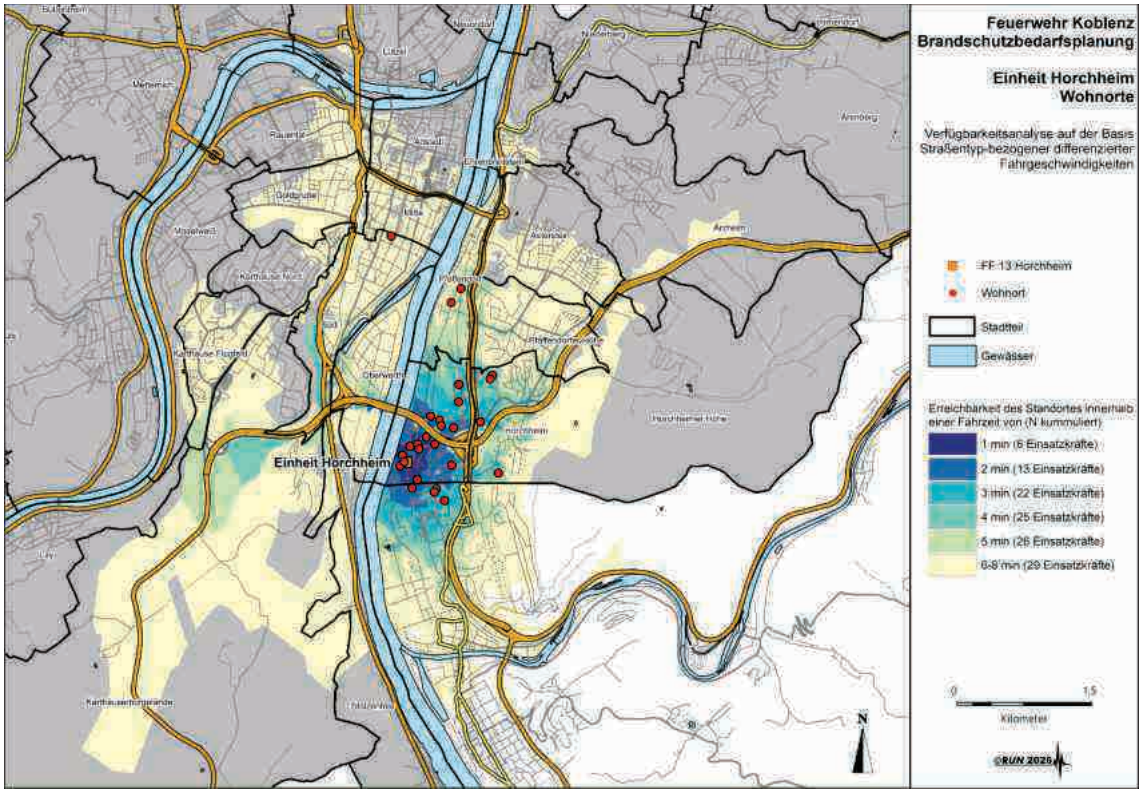

Abbildung 126 Erreichbarkeit des Standortes Horchheim - Wohnorte Einsatzkräfte

Einheit Arenberg/Immendorf

Qualifikation	OHNE Personalausfallfaktor			MIT Personalausfallfaktor		
	SOLL	Personal – IST		SOLL	Personal – IST	
		TAG	NACHT		TAG	NACHT
Maschinist	1	4,0	10,0	3	4,0	10,0
Gruppenführer	1	2,04	3,0	3	2,04	3,0
AGT	4	3,2	6,5	12	3,2	6,5
Gesamt	**6**	**9,24**	**19,5**	**18**	**9,24**	**19,5**
Truppmann		0,5	1,0		0,5	1,0
Ohne Qualifikation		-	1,0		-	1,0
Gesamt II		**9,74**	**21,5**		**9,74**	**21,5**

©RUN 2026

Tabelle 170 IST – SOLL Abgleich – Einheit Arenberg/Immendorf

In Arenberg/Immendorf stehen an den Werktagen tagsüber innerhalb einer Ausrückzeit von 05:49 Minuten rechnerisch 9,24 Einsatzkräfte mit einer nach FwDV 3 für die Staffel relevanten Qualifikation zur Verfügung.

Ausreichend taugliche Atemschutzgeräteträger stehen nicht zur Verfügung. Dieser Standort ist demnach als nicht tagesalarmsicher zu bewerten.

25 Einsatzkräfte arbeiten in einem Radius > acht Minuten Fahrzeit zum Feuerwehrhaus. Neun dieser Einsatzkräfte haben eine potenzielle Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz angegeben.

Der Standort Arenberg/Immendorf ist nicht tagesalarmsicher.

Nachts erhöht sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte auf insgesamt 21,5 Einsatzkräfte.

Innerhalb dieses Zeitfensters werden die Sollvorgaben mit Personalausfallfaktor bei Maschinisten und Gruppenführern erfüllt. Hinsichtlich tauglicher Atemschutzgeräteträger wird die einfache Sollstärke überschritten, die doppelte Sollstärke knapp, die dreifache Sollstärke deutlich unterschritten.

Der Standort Arenberg/Immendorf ist in der Nacht und an Wochenenden/ Feiertagen alarmsicher.

Mit 30 aktiven Einsatzkräften insgesamt, wird an diesem Standort die erforderliche Personalausfallreserve erfüllt.

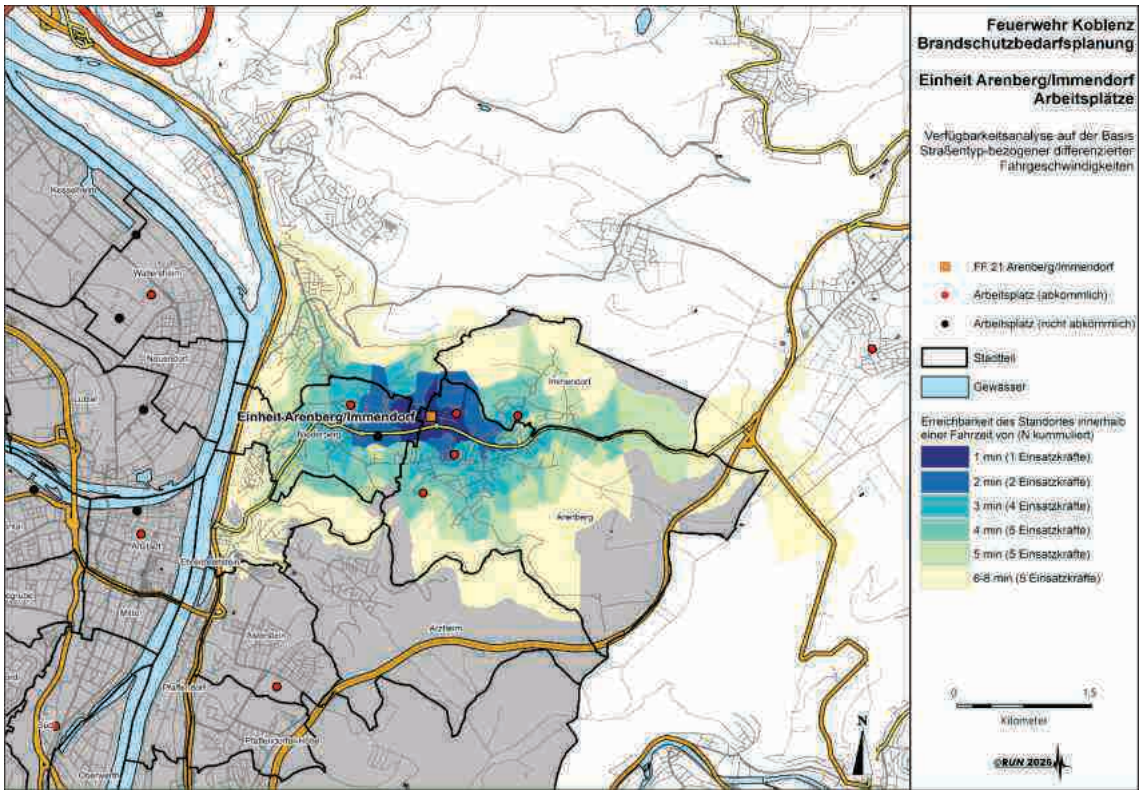

Abbildung 127 **Erreichbarkeit des Standortes Arenberg/Immendorf - Arbeitsorte Einsatzkräfte**

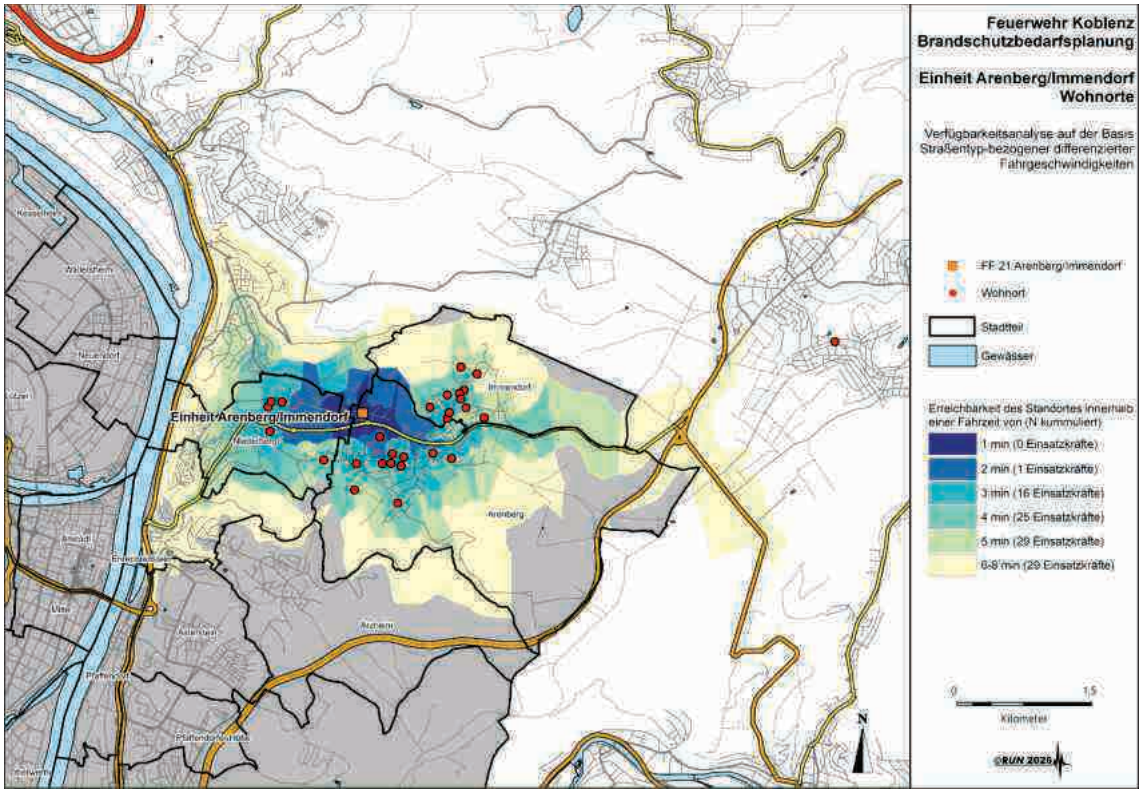

Abbildung 128 **Erreichbarkeit des Standortes Arenberg/Immendorf - Wohnorte Einsatzkräfte**

Einheit Arzheim

Qualifikation	OHNE Personalausfallfaktor			MIT Personalausfallfaktor		
	SOLL	Personal – IST		SOLL	Personal – IST	
		TAG	NACHT		TAG	NACHT
Maschinist	1	1,5	5,0	3	1,5	5,0
Gruppenführer	1	-	3,0	3	-	3,0
AGT	4	0,5	4,5	12	0,5	4,5
Gesamt	**6**	**2,0**	**11,5**	**18**	**2**	**11,5**
Truppmann		-	3,0		-	3,0
Ohne Qualifikation		0,5	1,0		0,5	1,0
Gesamt II		**2,5**	**16,5**		**2,5**	**16,5**

Tabelle 171 IST – SOLL Abgleich – Einheit Arzheim

In Arzheim stehen an den Werktagen tagsüber innerhalb einer Ausrückzeit von 09:12 Minuten rechnerisch 2,5 Einsatzkräfte mit einer nach FwDV 3 für die Staffel relevanten Qualifikation zur Verfügung.

Ausreichend taugliche Atemschutzgeräteträger stehen nicht zur Verfügung, ebenso kein Gruppenführer. Dieser Standort ist demnach als nicht tagesalarmsicher zu bewerten.

17 Einsatzkräfte arbeiten in einem Radius > acht Minuten Fahrzeit zum Feuerwehrhaus. Zwölf dieser Einsatzkräfte hat eine potenzielle Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz angegeben.

Der Standort Arzheim ist nicht tagesalarmsicher.

Nachts erhöht sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte auf insgesamt 15,5 Einsatzkräfte, worunter sich 3,0 Einsatzkräfte mit ausschließlicher Truppmann-Qualifikation bzw. 1,0 Einsatzkräfte ohne Qualifikation befinden. Diese Gruppe bietet ein Qualifizierungspotenzial.

Innerhalb dieses Zeitfensters werden die Sollvorgaben ohne Berücksichtigung des Personalausfallfaktors erfüllt. Hinsichtlich tauglicher Atemschutzgeräteträger wird die einfache Sollstärke überschritten, die doppelte und die dreifache Sollstärke deutlich unterschritten.

Der Standort Arzheim ist in der Nacht und an Wochenenden/Feiertagen als bedingt alarmsicher zu bewerten.

Mit 20 aktiven Einsatzkräften insgesamt, wird an diesem Standort die erforderliche Personalausfallreserve erfüllt.

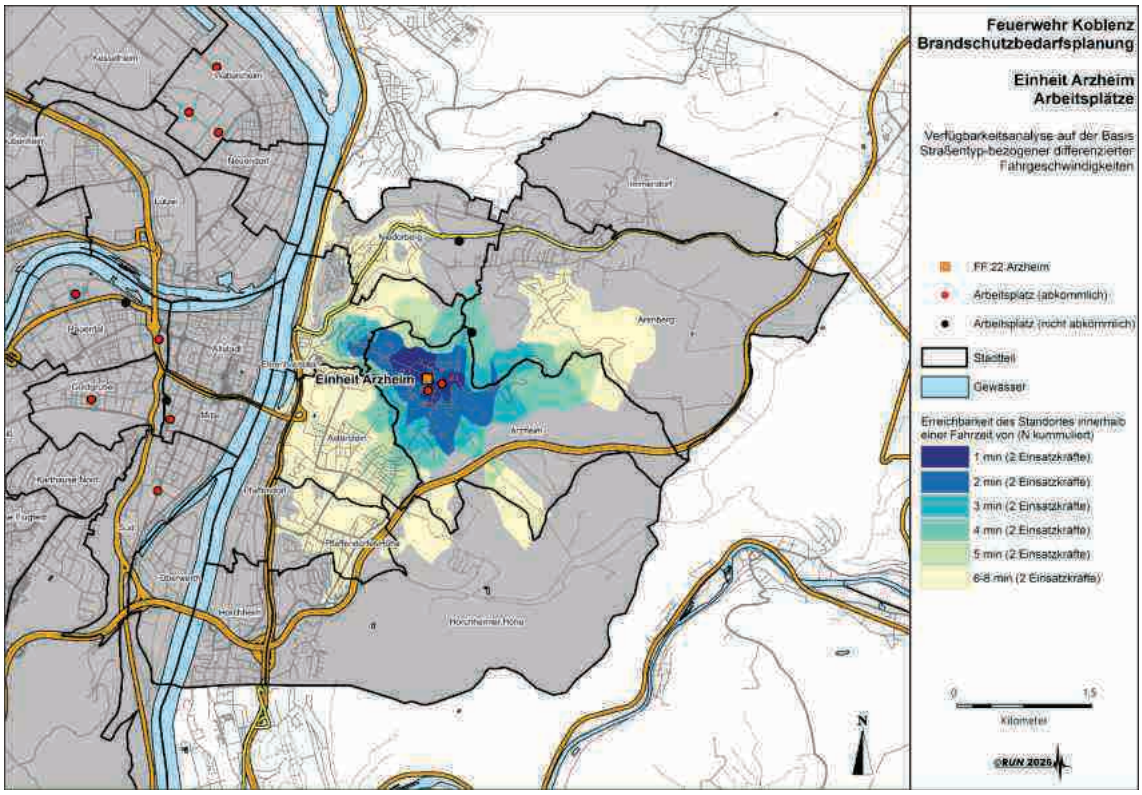

Abbildung 129 Erreichbarkeit des Standortes Arzheim - Arbeitsorte Einsatzkräfte

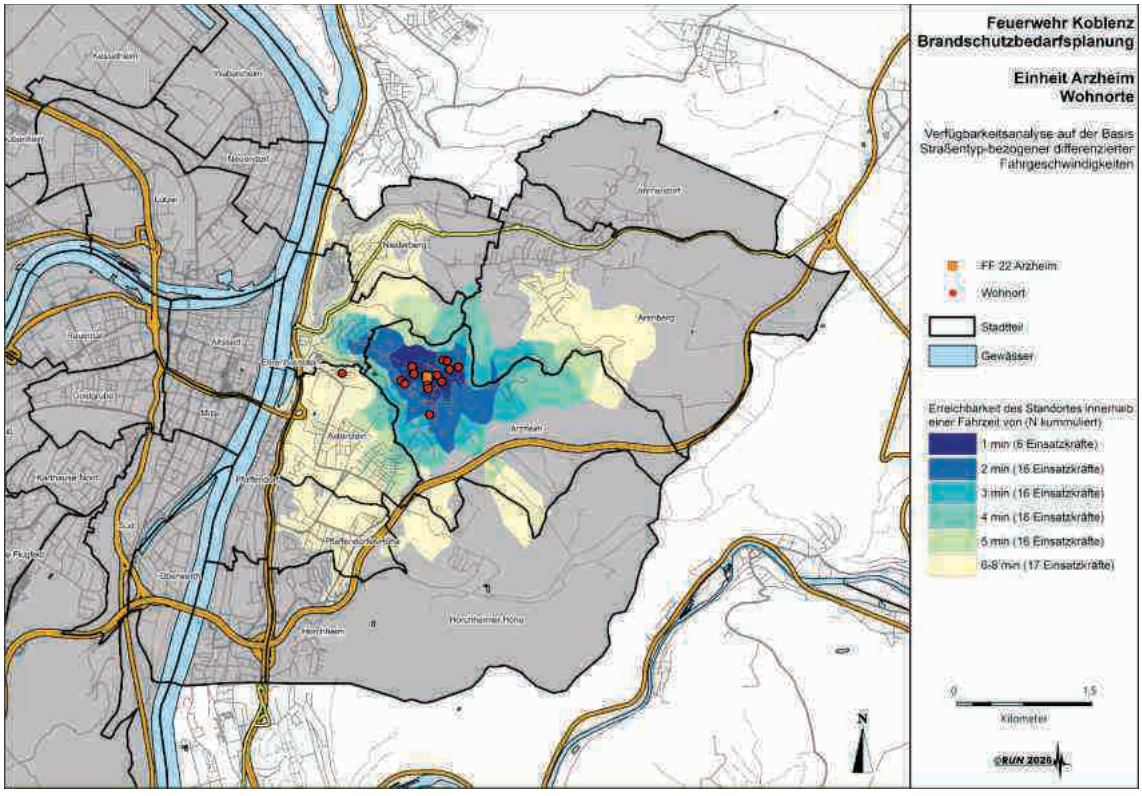

Abbildung 130 Erreichbarkeit des Standortes Arzheim - Wohnorte Einsatzkräfte

Einheit Ehrenbreitstein

Qualifikation	OHNE Personalausfallfaktor			MIT Personalausfallfaktor		
	SOLL	Personal – IST		SOLL	Personal – IST	
		TAG	NACHT		TAG	NACHT
Maschinist	1	1,09	2,0	3	1,09	2,0
Gruppenführer	1	-	2,0	3	-	2,0
AGT	4	2,0	4,59	12	2,0	4,59
Gesamt	**6**	**3,09**	**8,59**	**18**	**3,09**	**8,59**
Truppmann		1,89	2,0		1,89	2,0
Ohne Qualifikation		1,0	2,5		1,0	2,5
Gesamt II		**5,98**	**13,09**		**5,98**	**13,09**
						©RUN 2026

Tabelle 172 IST – SOLL Abgleich – Einheit Ehrenbreitstein

In Ehrenbreitstein stehen an den Werktagen tagsüber innerhalb einer Ausrückzeit von 07:22 Minuten rechnerisch 5,98 Einsatzkräfte mit einer nach FwDV 3 für die Staffel relevanten Qualifikation zur Verfügung.

Ausreichend taugliche Atemschutzgeräteträger stehen nicht zur Verfügung, ebenso kein Gruppenführer. Dieser Standort ist demnach als nicht tagesalarmsicher zu bewerten.

14 Einsatzkräfte arbeiten in einem Radius > acht Minuten Fahrzeit zum Feuerwehrhaus. Zwei dieser Einsatzkräfte haben eine potenzielle Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz angegeben.

Der Standort Ehrenbreitstein ist nicht tagesalarmsicher.

Nachts erhöht sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte auf insgesamt 13,09 Einsatzkräfte, worunter sich 2,0 Einsatzkräfte mit ausschließlicher Truppmann-Qualifikation bzw. 2,5 Einsatzkräfte ohne Qualifikation befinden. Diese Gruppe bietet ein Qualifizierungspotenzial.

Innerhalb dieses Zeitfensters können die Sollvorgaben über alle Qualifikationen, ohne Berücksichtigung der Personalausfallreserve, erreicht werden. Die Sollvorgaben mit Personalausfallreserve können für keine Qualifikation erreicht werden.

Der Standort Ehrenbreitstein ist in der Nacht und Wochenenden/Feiertagen als bedingt alarmsicher zu bewerten.

Mit 23 aktiven Einsatzkräften insgesamt, wird an diesem Standort die erforderliche Personalausfallreserve erfüllt.

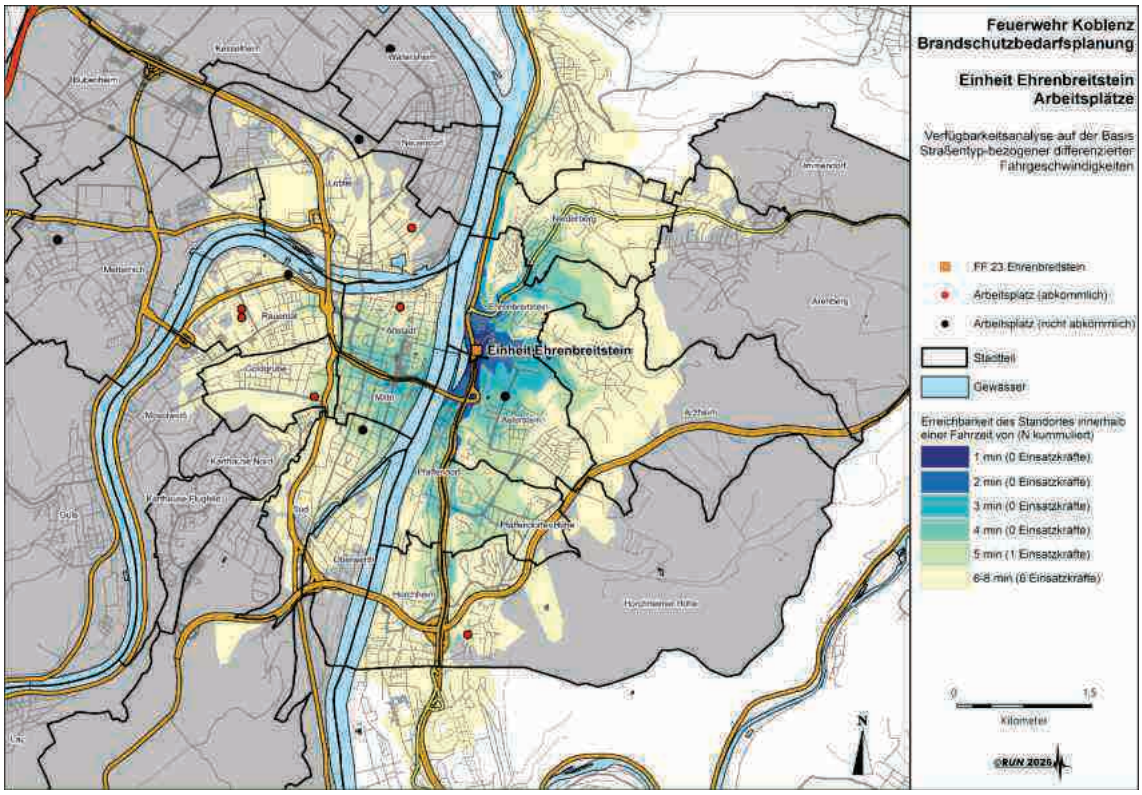

Abbildung 131 Erreichbarkeit des Standortes Ehrenbreitstein - Arbeitsorte Einsatzkräfte

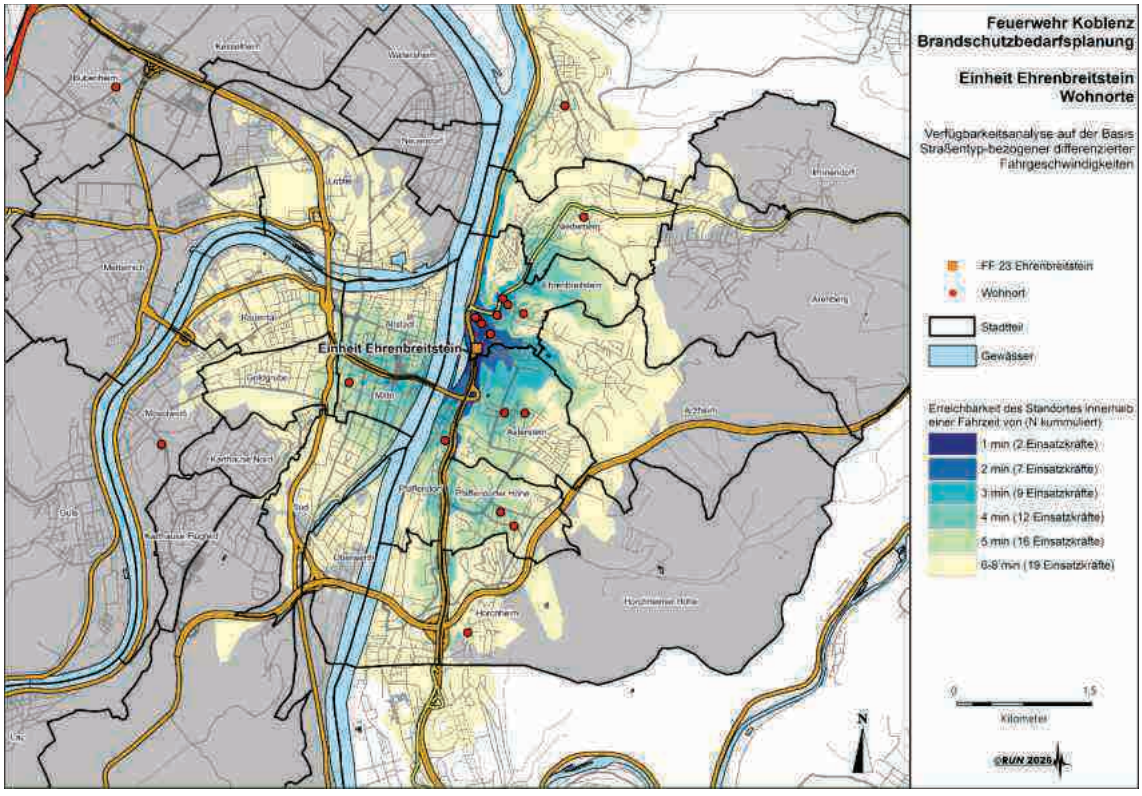

Abbildung 132 Erreichbarkeit des Standortes Ehrenbreitstein - Wohnorte Einsatzkräfte

Einheit Bubenheim

Qualifikation	OHNE Personalausfallfaktor			MIT Personalausfallfaktor		
	SOLL	Personal – IST		SOLL	Personal – IST	
		TAG	NACHT		TAG	NACHT
Maschinist	1	2,0	2,0	3	2,0	2,0
Gruppenführer	1	1,0	2,5	3	1,0	2,5
AGT	4	-	2,0	12	-	2,0
Gesamt	**6**	**3,0**	**6,5**	**18**	**3,0**	**6,5**
Truppmann		-	3,0		-	3,0
Ohne Qualifikation		-	1,0		-	1,0
Gesamt II		**3,0**	**10,5**		**3,0**	**10,5**

©RUN 2026

Tabelle 173 IST – SOLL Abgleich – Einheit Bubenheim

In Bubenheim stehen an den Werktagen tagsüber innerhalb einer Ausrückzeit von 04:45 Minuten rechnerisch 3,0 Einsatzkräfte mit einer nach FwDV 3 für die Staffel relevanten Qualifikation zur Verfügung.

Ausreichend taugliche Atemschutzgeräteträger stehen nicht zur Verfügung. Dieser Standort ist demnach als nicht tagesalarmsicher zu bewerten.

11 Einsatzkräfte arbeiten in einem Radius > acht Minuten Fahrzeit zum Feuerwehrhaus. Fünf dieser Einsatzkräfte haben eine potenzielle Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz angegeben.

Der Standort Bubenheim ist nicht tagesalarmsicher.

Nachts erhöht sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte auf insgesamt 10,5 Einsatzkräfte, worunter sich 3,0 Einsatzkräfte mit ausschließlicher Truppmann-Qualifikation bzw. 1,0 Einsatzkräfte ohne Qualifikation befinden. Die Gruppe bietet ein Qualifizierungspotenzial.

Innerhalb dieses Zeitfensters stehen bei Berücksichtigung des Personalausfallfaktors nicht ausreichend Einsatzkräfte mit der Qualifikation Maschinist und Atemschutzgeräteträger zur Verfügung.

Der Standort Bubenheim ist in der Nacht und Wochenenden/Feiertagen als nicht alarmsicher zu bewerten.

Mit 19 aktiven Einsatzkräften insgesamt, wird an diesem Standort die erforderliche Personalausfallreserve erfüllt.

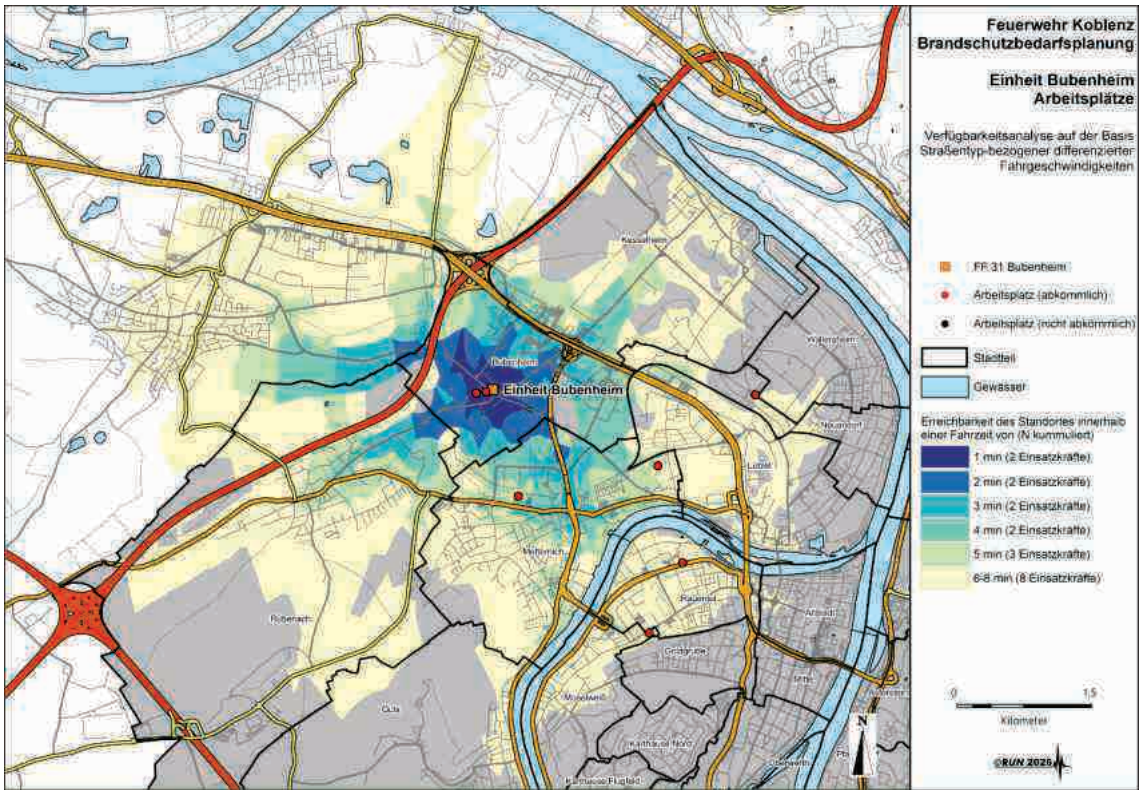

Abbildung 133 Erreichbarkeit des Standortes Bubenheim - Arbeitsorte Einsatzkräfte

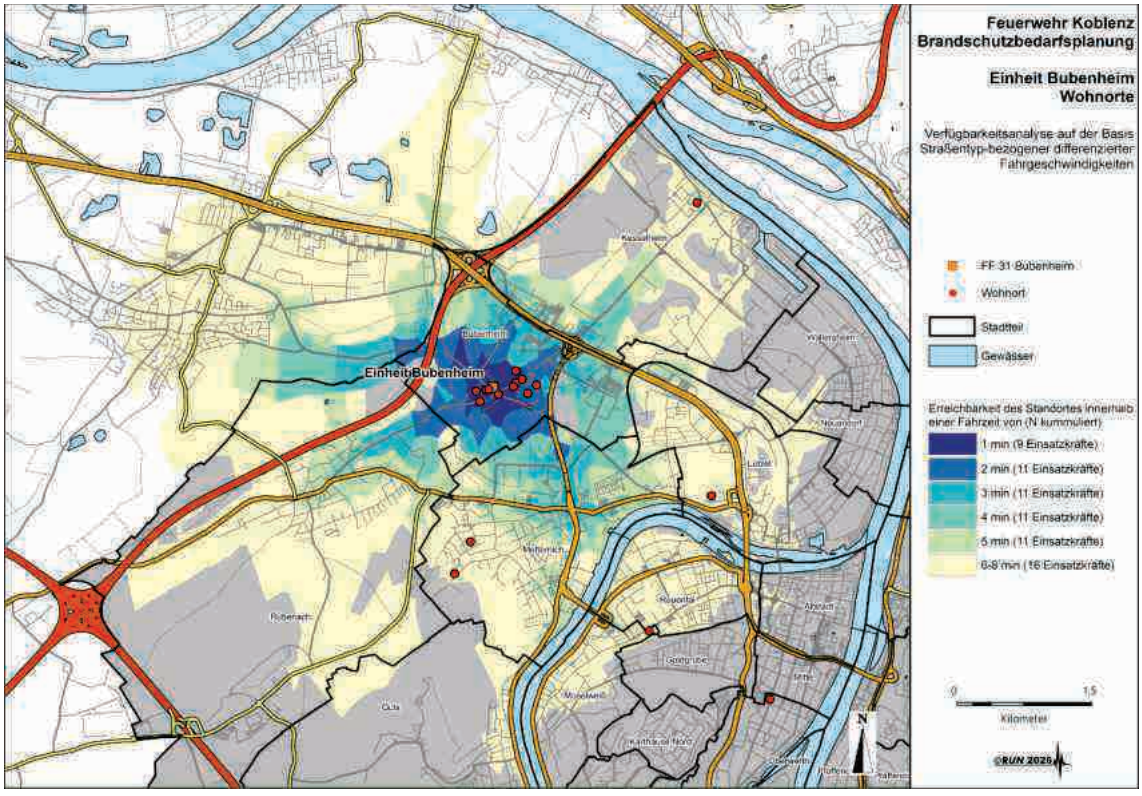

Abbildung 134 Erreichbarkeit des Standortes Bubenheim- Wohnorte Einsatzkräfte

Einheit Rübenach

Qualifikation	OHNE Personalausfallfaktor			MIT Personalausfallfaktor		
	SOLL	Personal – IST		SOLL	Personal – IST	
		TAG	NACHT		TAG	NACHT
Maschinist	1	1,5	3,0	3	1,5	3,0
Gruppenführer	1	1,0	3,0	3	1,0	3,0
AGT	4	1,65	6,5	12	1,65	6,5
Gesamt	**6**	**4,15**	**12,5**	**18**	**4,15**	**12,5**
Truppmann		2,35	6,0		2,35	6,0
Ohne Qualifikation		-	-		-	-
Gesamt II		**6,5**	**18,5**		**6,5**	**18,5**

©RUN 2026

Tabelle 174 IST – SOLL Abgleich – Einheit Rübenach

In Rübenach stehen an den Werktagen tagsüber innerhalb einer Ausrückzeit von 06:48 Minuten rechnerisch 4,15 Einsatzkräfte mit einer nach FwDV 3 für die Staffel relevanten Qualifikation zur Verfügung.

Ausreichend taugliche Atemschutzgeräteträger stehen nicht zur Verfügung. Dieser Standort ist demnach als nicht tagesalarmsicher zu bewerten.

18 Einsatzkräfte arbeiten in einem Radius > acht Minuten Fahrzeit zum Feuerwehrhaus. Fünf dieser Einsatzkräfte haben eine potenzielle Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz angegeben.

Der Standort Rübenach ist nicht tagesalarmsicher.

Nachts erhöht sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte auf insgesamt 18,5 Einsatzkräfte, worunter sich 6,0 Einsatzkräfte mit ausschließlicher Truppmann-Qualifikation befinden. Diese Gruppe bietet ein deutliches Qualifizierungspotenzial.

Innerhalb dieses Zeitfensters werden die Sollvorgaben mit Personalausfallfaktor bei Maschinisten und Gruppenführern erfüllt. Hinsichtlich tauglicher Atemschutzgeräteträger wird die einfache Sollstärke überschritten, die doppelte Sollstärke knapp, die dreifache Sollstärke deutlich unterschritten.

Der Standort Rübenach ist in der Nacht und an Wochenenden/Feiertagen alarmsicher.

Mit 27 aktiven Einsatzkräften insgesamt, wird an diesem Standort die erforderliche Personalausfallreserve knapp erfüllt.

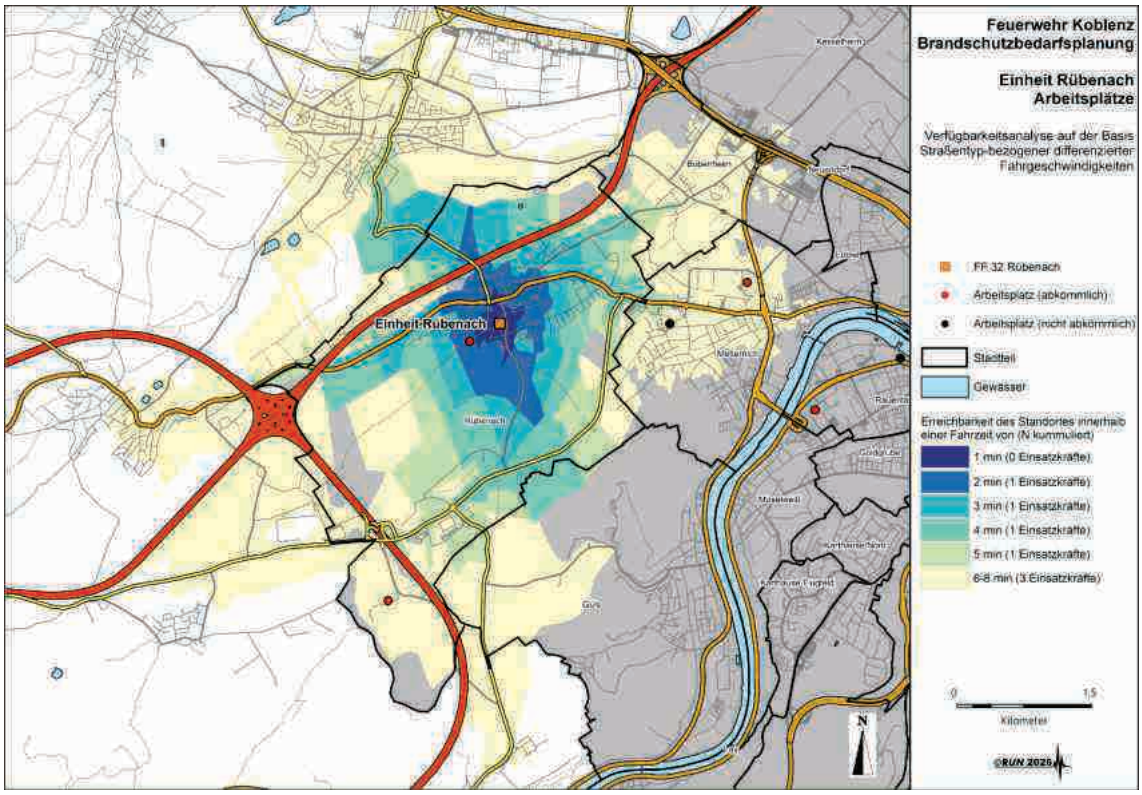

Abbildung 135 Erreichbarkeit des Standortes Rübenach - Arbeitsorte Einsatzkräfte

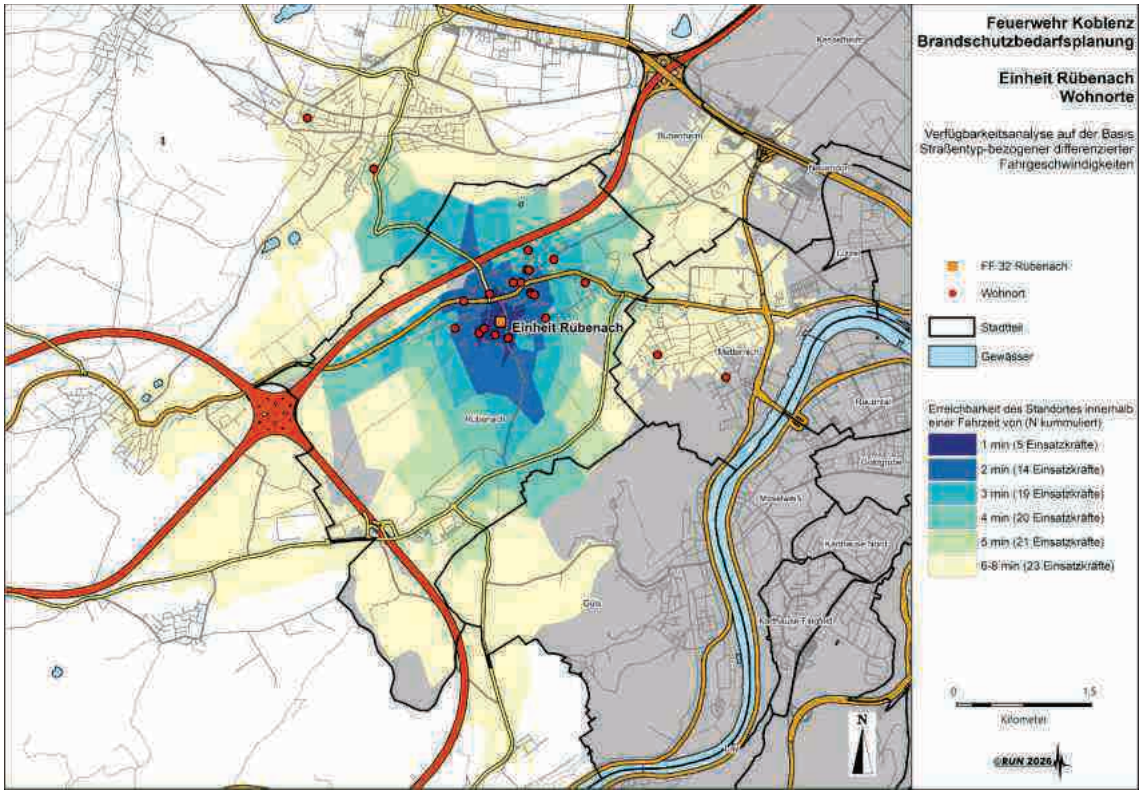

Abbildung 136 Erreichbarkeit des Standortes Rübenach - Wohnorte Einsatzkräfte

Einheit Wache Nord

Qualifikation	OHNE Personalausfallfaktor			MIT Personalausfallfaktor		
	SOLL	Personal – IST		SOLL	Personal – IST	
		TAG	NACHT		TAG	NACHT
Maschinist	1	1,9	2,0	3	1,9	2,0
Gruppenführer	1	1,0	2,5	3	1,0	2,5
AGT	4	1,3	6,0	12	1,3	6,0
Gesamt	**6**	**4,2**	**10,5**	**18**	**4,2**	**10,5**
Truppmann		3,85	6,0		3,85	6,0
Ohne Qualifikation		-	-		-	-
Gesamt II		**8,05**	**16,5**		**8,05**	**16,5**
						©RUN 2026

Tabelle 175 IST – SOLL Abgleich – Einheit Wache Nord

Der Einheit Wache Nord steht an den Werktagen tagsüber innerhalb einer Ausrückzeit von 09:12 Minuten rechnerisch 4,2 Einsatzkräfte mit einer nach FwDV 3 für die Staffel relevanten Qualifikation zur Verfügung.

Ausreichend taugliche Atemschutzgeräteträger stehen nicht zur Verfügung. Dieser Standort ist demnach als nicht tagesalarmsicher zu bewerten.

21 Einsatzkräfte arbeiten in einem Radius > acht Minuten Fahrzeit zum Feuerwehrhaus. Elf dieser Einsatzkräfte haben eine potenzielle Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz angegeben.

Der Standort Wache Nord ist nicht tagesalarmsicher.

Nachts erhöht sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte auf insgesamt 16,5 Einsatzkräfte, worunter sich 6,0 Einsatzkräfte mit ausschließlicher Truppmann-Qualifikation befinden. Diese Gruppe bietet ein deutliches Qualifizierungspotenzial.

Innerhalb dieses Zeitfensters werden die Sollvorgaben mit Personalausfallfaktor bei keiner Qualifikation erfüllt.

Der Standort Wache Nord ist in der Nacht und Wochenenden/Feiertagen als bedingt alarmsicher zu bewerten.

Mit 29 aktiven Einsatzkräften insgesamt, wird an diesem Standort die erforderliche Personalausfallreserve knapp erfüllt.

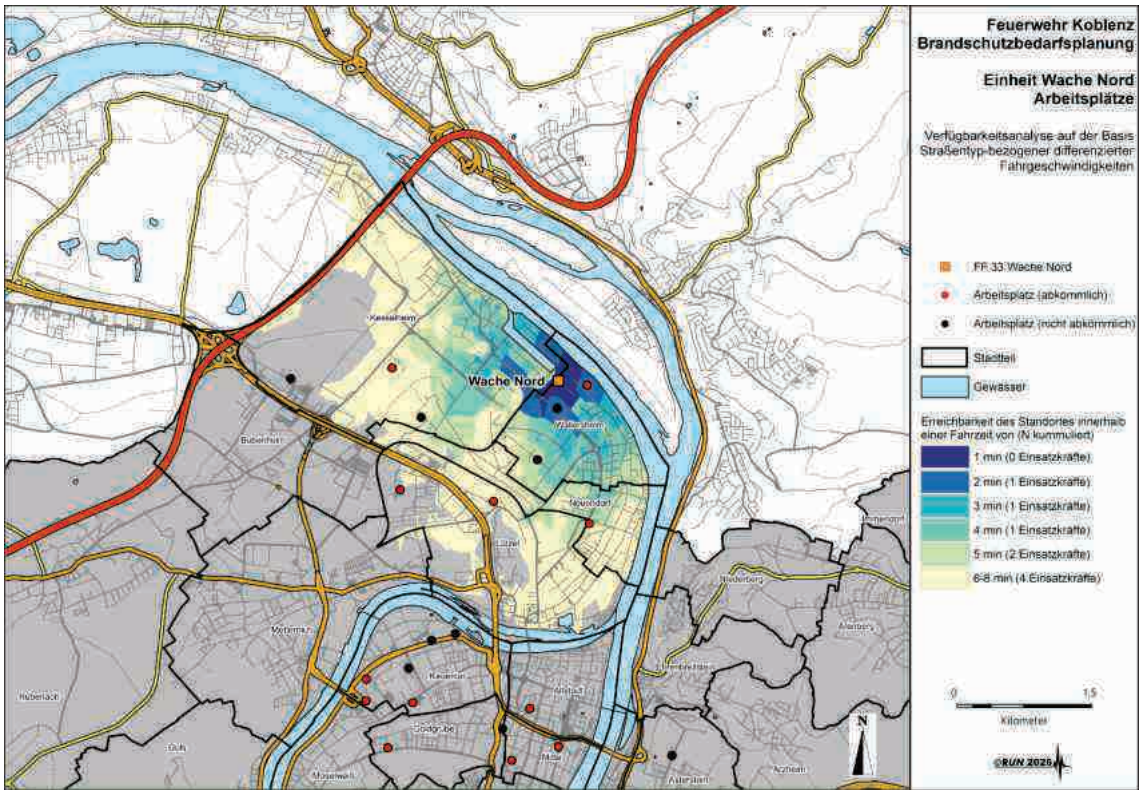

Abbildung 137 Erreichbarkeit des Standortes Wache Nord - Arbeitsorte Einsatzkräfte

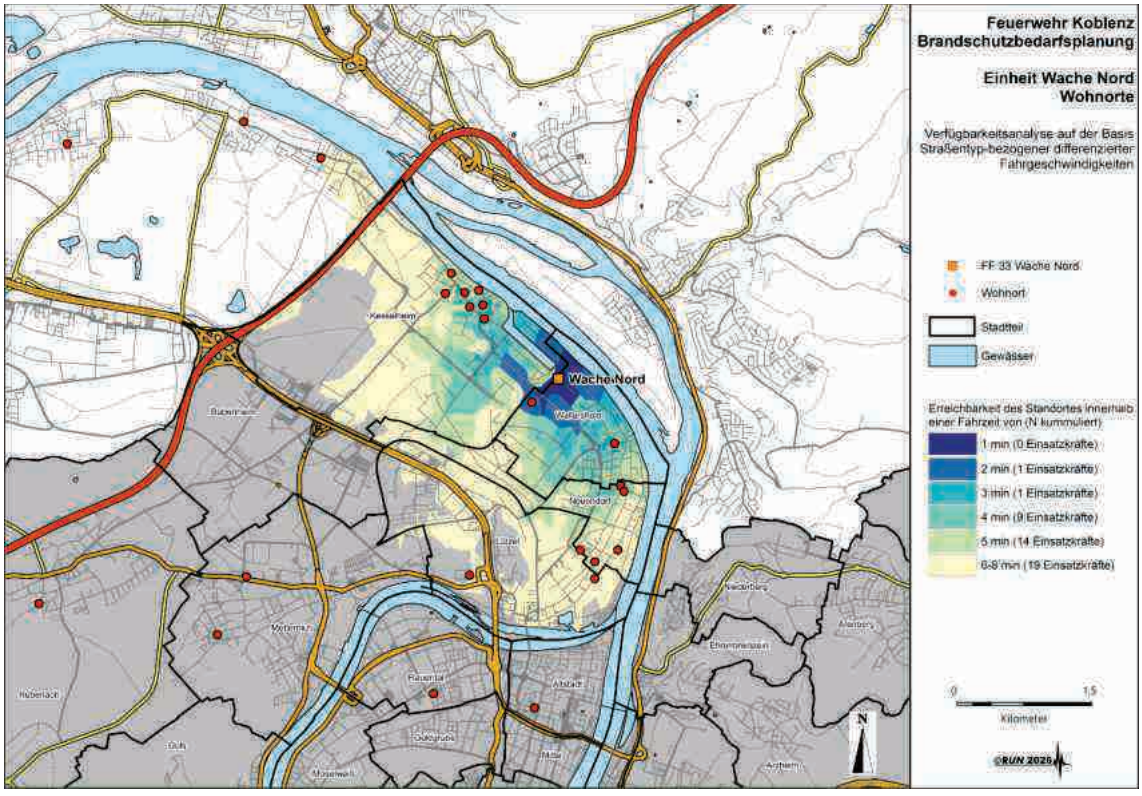

Abbildung 138 Erreichbarkeit des Standortes Wache Nord - Wohnorte Einsatzkräfte

Einheit Güls

Qualifikation	OHNE Personalausfallfaktor			MIT Personalausfallfaktor		
	SOLL	Personal – IST		SOLL	Personal – IST	
		TAG	NACHT		TAG	NACHT
Maschinist	1	3,48	3,0	3	3,48	3,0
Gruppenführer	1	1,23	3,0	3	1,23	3,0
AGT	4	3,5	13,54	12	3,5	13,54
Gesamt	**6**	**8,21**	**19,54**	**18**	**8,21**	**19,54**
Truppmann		0,88	1,0		0,88	1,0
Ohne Qualifikation		0,04	1,0		0,04	1,0
Gesamt II		**9,13**	**21,54**		**9,13**	**21,54**
						©RUN 2026

Tabelle 176 IST – SOLL Abgleich – Einheit Güls

Güls stehen an den Werktagen tagsüber innerhalb einer Ausrückzeit von 06:06 Minuten rechnerisch 8,21 Einsatzkräfte mit einer nach FwDV 3 für die Staffel relevanten Qualifikation zur Verfügung.

Ausreichend taugliche Atemschutzgeräteträger stehen nicht zur Verfügung. Dieser Standort ist demnach als nicht tagesalarmsicher zu bewerten.

19 Einsatzkräfte arbeiten in einem Radius > acht Minuten Fahrzeit zum Feuerwehrhaus. 13 dieser Einsatzkräfte haben eine potenzielle Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz angegeben.

Der Standort Güls ist nicht tagesalarmsicher.

Nachts erhöht sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte auf insgesamt 18,54 Einsatzkräfte, worunter sich 1,0 Einsatzkräfte mit ausschließlicher Truppmann-Qualifikation befinden. Hier besteht geringes Qualifikationspotential.

Innerhalb dieses Zeitfensters werden die Sollvorgaben mit Personalausfallfaktor bei allen Qualifikation erfüllt.

Der Standort Güls ist in der Nacht und an Wochenenden/Feiertagen als alarmsicher zu bewerten.

Mit 30 aktiven Einsatzkräften insgesamt, wird an diesem Standort die erforderliche Personalausfallreserve knapp erfüllt.

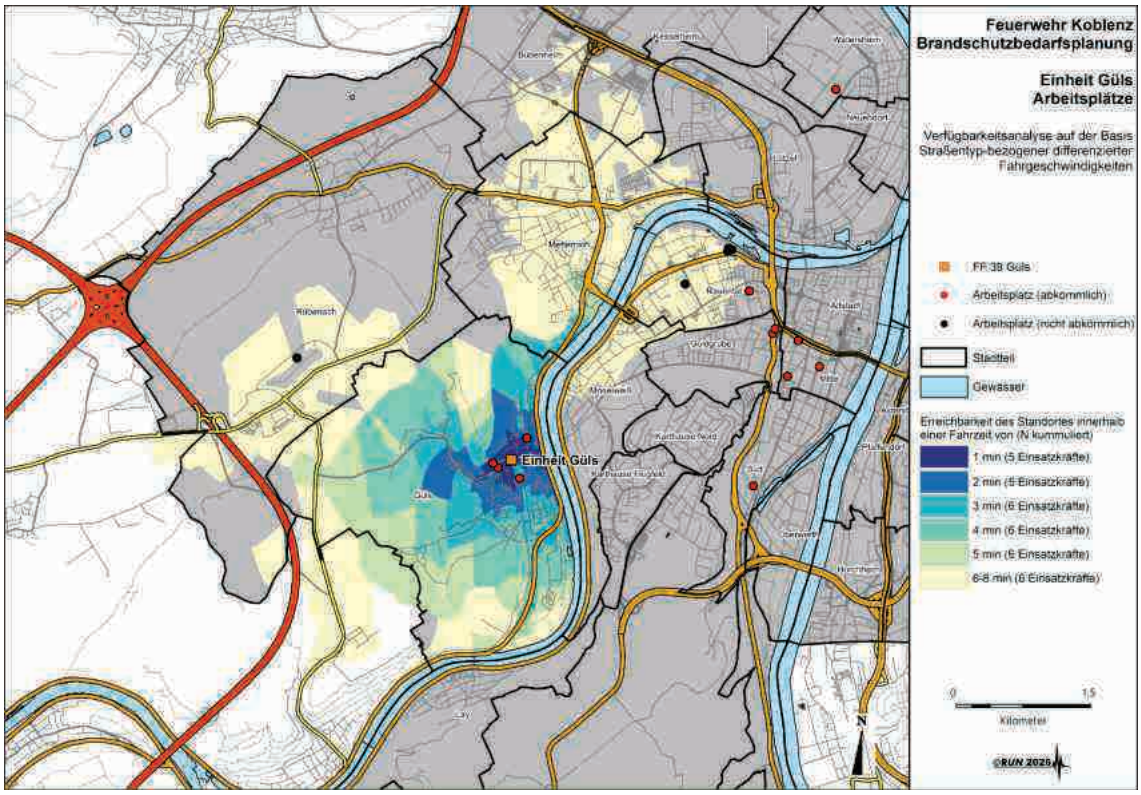

Abbildung 139 Erreichbarkeit des Standortes Güls - Arbeitsorte Einsatzkräfte

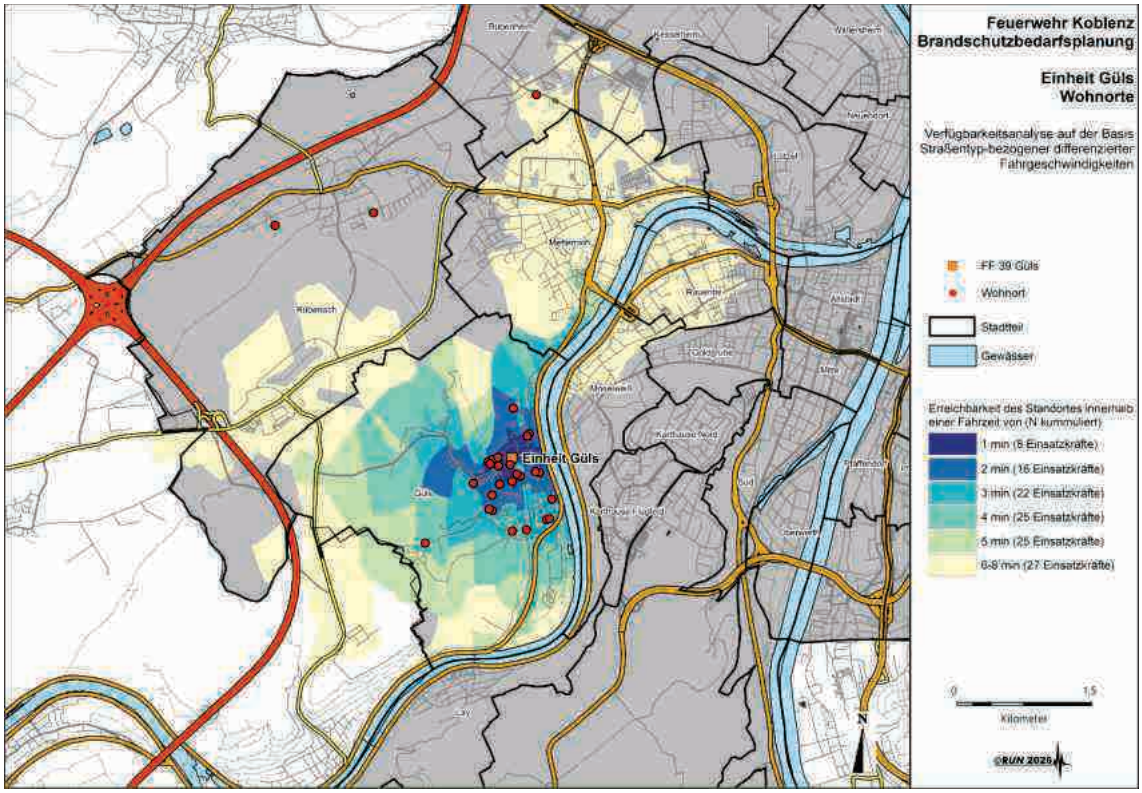

Abbildung 140 Erreichbarkeit des Standortes Güls - Wohnorte Einsatzkräfte

Gesamtüberblick

In Tabelle 177 sind die Ergebnisse der Einzeltabellen zur Personalverfügbarkeit der einzelnen Einheiten aufgeführt. Hier ist wieder berücksichtigt, dass jede Einsatzkraft im Einsatzfall nur eine Funktion übernehmen kann. In der Spalte „Gesamt“ ist entsprechend die Summe der Einzelspalten (Maschinist, GF, AGT sowie von Einsatzkräften ohne eine der drei Qualifikationen) hinterlegt.

In Tabelle 178 sind in den Einzelspalten (Maschinist, GF, AGT) Mehrfachqualifikationen berücksichtigt. Verfügt eine Einsatzkraft über alle drei Qualifikationen, wird die Einsatzkraft in allen Spalten gezählt. In der Spalte „Gesamt“ sind alle Einsatzkräfte der Standorte aufgeführt. Ferner bleiben an dieser Stelle Schichttätigkeiten oder wechselnde örtliche Tätigkeiten unberücksichtigt.

Verfügbare Einsatzkräfte								
Einheit	TAG (Werktags 6-18 Uhr)				NACHT (übrige Zeiten)			
	Gesamt	Davon			Gesamt	Davon		
		Maschinist	GF	AGT		Maschinist	GF	AGT
Karthause	10,04	1,84	0,5	2,0	27,0	3,0	2,0	10,0
Lay	6,05	1,0	1,0	2,0	22,5	3,0	3,0	9,5
Horchheim	7,62	2,2	1,5	1,5	23,85	2,5	3,0	8,5
Arenberg/Immendorf	9,74	4,0	2,04	3,2	21,5	10,0	3,0	6,5
Arzheim	2,5	1,5	-	0,5	16,5	5,0	3,0	4,5
Ehrenbreitstein	5,98	1,09	-	2,0	13,09	2,0	2,0	4,59
Bubenheim	3,0	2,0	1,0	-	10,5	2,0	2,4	2,0
Rübenach	6,5	1,5	1,0	1,65	10,5	2,0	2,5	2,0
Wache Nord	8,05	1,9	1,0	1,3	16,5	2,0	2,5	6,0
Güls	8,21	3,48	1,23	3,5	21,54	3,0	3,0	13,54
FF Koblenz Gesamt	**67,69**	**20,41**	**9,27**	**17,65**	**191,48**	**36,5**	**27,0**	**71,53**

©RUN 2026

Tabelle 177 **Verfügbarkeit der Einsatzkräfte nach Einheiten – ohne Mehrfachqualifikation, mit Faktor**

Verfügbare Einsatzkräfte								
Einheit	TAG (Werktags 6-18 Uhr)				NACHT (übrige Zeiten)			
	Gesamt	Davon			Gesamt	Davon		
		Maschinist	GF	AGT		Maschinist	GF	AGT
Karthause	13	3	2	7	28	9	4	13
Lay	10	4	4	6	25	12	7	14
Horchheim	12	6	5	4	25	9	9	9
Arenberg/Immendorf	17	15	5	10	25	22	5	12
Arzheim	5	3	1	2	17	10	4	5
Ehrenbreitstein	9	4	3	6	16	6	7	9
Bubenheim	4	3	4	2	11	6	4	4
Rübenach	11	2	2	8	21	4	4	14
Wache Nord	12	6	4	6	18	11	7	10
Güls	16	10	7	12	26	16	9	17
Koblenz Gesamt	**109**	**56**	**37**	**63**	**211**	**105**	**60**	**107**

Tabelle 178 **Verfügbarkeit der Einsatzkräfte nach Einheiten – mit Mehrfachqualifikation, ohne Faktor**

Zusammenfassung

Insgesamt zeigt sich, dass bei isolierter Betrachtung der Vorgaben zu den Qualifikationen einer Staffel gemäß FwDV 3 keine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz tagsüber als uneingeschränkt alarmsicher betrachtet werden kann, was das Erfordernis einer flächenhaften Abdeckung des Stadtgebietes durch die Standorte der Berufsfeuerwehr innerhalb der Einsatzgrundzeit unterstreicht bzw. verdeutlicht.

Gleichzeitig stellt die Freiwillige Feuerwehr eine wichtige, unabdingbare Ergänzung in den Zeitstufen 2 und 3 für die Kräfte der Berufsfeuerwehr dar, die auch in den Schutzzielen und der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) hinterlegt ist. Hierbei besagt die AAO: „*Die taktische Mindeststärke eines Löschfahrzeuges soll mindestens 6 Einsatzfunktionen (Staffel) umfassen, wovon bei Brandeinsätzen mindestens 4 Einsatzfunktionen von Atemschutzgeräteträgern besetzt sein sollen. Das erstausrückende Löschfahrzeug einer Einheit der Freiwilligen Feuerwehr muss zur Einleitung wirksamer Einsatzmaßnahmen und zur Sicherstellung des Eigenschutzes für die Einsatzkräfte jedoch mit mindestens 4 Einsatzfunktionen besetzt werden. Davon sollen bei Brandeinsätzen 2 Einsatzfunktionen durch Atemschutzgeräteträger wahrgenommen werden.*“

Unter Berücksichtigung dieses Erfordernis (4 Einsatzfunktionen, mindestens 2 AGT) stehen tagsüber folgende Einheiten zur Verfügung: Lay, Arenberg/Immendorf und Güls. Alle anderen Einheiten erreichen – zumindest rechnerisch – nicht die erforderliche Anzahl tauglicher Atemschutzgeräteträger oder haben keinen Gruppenführer zur Verfügung. Nachts und an den Wochenenden wird diese Mindestvorgabe rechnerisch bei allen Einheiten erreicht.

Insbesondere bei den Einheiten Karthause, Horchheim, Ehrenbreitstein, Rübenach und Wache Nord stehen tagsüber Einsatzkräfte zur Verfügung, die lediglich über eine Truppmannausbildung verfügen. Hier ist zu prüfen, ob diese Einsatzkräfte taugliche Atemschutzgeräteträger oder Gruppenführer werden können, um die genannten Einheiten noch zielgerichteter zu unterstützen.

Hinsichtlich der räumlichen Verortung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte ist festzustellen, dass ein nennenswerter Teil der Aktiven zwar vom Arbeitsplatz abkömmlich ist, sich aber außerhalb der adäquaten zeitlichen Erreichbarkeit des eigenen Feuerwehrhauses befindet. Gleichzeitig sind die Häuser anderer Einheiten im Stadtgebiet zum Teil schneller zu erreichen. Hier ist von Seiten der Leitung der Feuerwehr zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, Einsatzkleidung für diese Einsatzkräfte an nächstgelegenen Standorten vorzuhalten, um so die Tagesverfügbarkeit ehrenamtlicher Einsatzkräfte zu verbessern.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den vorstehenden Zahlen zur Verfügbarkeit um eine rein rechnerische Ermittlung handelt. Insofern können die dargestellten Verfügbarkeiten als Worst-Case-Szenario bezeichnet werden. Das reale Bild in der konkreten Einsatzsituation kann hiervon abweichen.

Die Auswertung der durchschnittlichen Anzahl der Einsatzkräfte auf dem erstausgerückten Fahrzeug der einzelnen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr sowie der durchschnittlichen Gesamtstärke ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Anzahl Einsatzkräfte Ø	Einheit										
		11	12	Messen	13	21	22	23	31	32	33	39
2020	FM 1. FZG	5,95	7,27	6,52	5,83	6,25	5,30	7,19	5,75	5,10	5,75	7,56
	Gesamtstärke[82]	9,59	7,41	6,52	11,76	13,00	6,08	8,37	7,78	7,48	10,05	9,60
2021	FM 1. FZG	5,64	6,21	5,61	5,41	6,00	5,83	5,29	6,00	4,95	6,21	8,40
	Gesamtstärke[82]	11,38	7,68	5,32	7,96	11,36	5,33	6,47	10,30	7,85	11,44	10,50
2022	FM 1. FZG	6,44	5,88	3,96	5,91	5,67	6,33	6,33	5,88	4,95	7,15	8,56
	Gesamtstärke[82]	10,88	5,09	3,96	7,70	8,75	7,00	5,28	7,63	7,21	8,88	11,06
2023	FM 1. FZG	7,46	6,56	3,61	6,00	5,71	5,38	5,73	5,64	6,15	6,07	6,89
	Gesamtstärke[82]	10,07	5,84	3,68	8,90	10,59	5,50	6,77	6,55	7,77	8,02	7,45
2024	FM 1. FZG	7,07	6,57	4,38	5,18	6,62	5,00	5,80	5,25	5,73	5,97	8,91
	Gesamtstärke[82]	8,87	5,56	4,38	7,28	9,00	5,50	4,71	6,50	7,88	8,03	11,58

©RUN 2026

Tabelle 179 **Anzahl Feuerwehrkräfte auf dem ersten Fahrzeug sowie die ausgerückte Gesamtstärke nach Einheit und Jahr**

Bei Betrachtung der durchschnittlich ausgerückten Einsatzkräfte auf dem ersten Fahrzeug nach Einheiten ist erkennbar, dass insbesondere im Jahr 2024 die Einheiten Karthause, Lay, Arenberg/Immendorf und Güls im Durchschnitt in der Lage sind mit mindestens sechs erforderlichen Einsatzkräften auszurücken. Eine Differenzierung nach Qualifikationen kann hier nicht erfolgen. Die anderen Einheiten sind in der Lage, durchschnittlich mit mindestens fünf

[82] Die durchschnittliche Gesamtstärke bezieht sich ausschließlich auf die Brandeinsätze und umfasst auch die Einsätze ohne Status 3, bei denen sich jedoch eine Anzahl an Einsatzkräften in Bereitstellung im Feuerwehrhaus befand.

Einsatzkräften auf dem ersten Fahrzeug auszurücken. Ausnahme bildet hier die Einheit Messen, wobei hier ohnehin lediglich die Truppstärke gefordert ist.

Es ist zu beachten, dass es sich bei den dargestellten Werten um Durchschnittswerte handelt, in welchen das Ausrückverhalten hinsichtlich einer Tag-Nacht-Unterscheidung nicht berücksichtigt wird.

Auch bei der durchschnittlichen Gesamtstärke bei Brandeinsätzen ist keine Unterscheidung hinsichtlich Tag-Nacht gegeben und es erfolgt keine Berücksichtigung der Qualifikationen.

Dennoch zeigen die realen Zahlen, dass die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr insgesamt über eine gute Einsatzstärke verfügen.

7 Entwicklungsplanung

7.1 Bauliche Maßnahmen

Innerhalb der vorliegenden Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung erfolgte nun erstmal die Bewertung der baulichen Situation der einzelnen Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz in Hinblick auf die Übereinstimmung mit arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben. Bautechnische Aspekte wurden bislang zurückgestellt. Defizite, insbesondere im Bereich der Feuerwache 1 der Berufsfeuerwehr, sind bekannt.

7.1.1 Berufsfeuerwehr

Die vollständige Sanierung bzw. Grundinstandsetzung oder Planung einer Neuerrichtung der Feuerwache 1 der Berufsfeuerwehr wird aufgrund der zuletzt erforderlichen Errichtung von zwei zusätzlichen Standorten der Berufsfeuerwehr aufgeschoben.

Allerdings ist eine Sanierung der Ruheräume dringend erforderlich.

7.1.2 Freiwillige Feuerwehr

In Kapitel 4.3.4 erfolgte die Bewertung der baulichen Situation der Häuser der Freiwilligen Feuerwehr. Grundlagen hierfür bilden die DIN 14092 sowie die DGUV-Vorschrift 205-008. Begleitend ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR 4.1) heranzuziehen.

Höchste Priorität hat der Neubau des Feuerwehrhauses Horchheim. Sehr hohe Priorität besteht für den Neubau in Lay. Danach folgt der Neubau in Rübenach. Normale Priorität haben die Gerätehäuser Güls und Bubenheim.

7.1.2.1 Horchheim

Der Stadtteil Horchheim befindet sich auf der rechten Rheinseite und grenzt südlich an die Stadt Lahnstein (Rhein-Lahn-Kreis). Westlich grenzt unmittelbar die Bundeswasserstraße (Rhein) an den Stadtteil. Horchheim ist durch eine äußerst enge und geschlossene Bebauung geprägt. Freie Grundstücksflächen in größerem Umfang stehen keine zur Verfügung. Neue Bau- oder Gewerbegebiete können daher nicht mehr in größerem Umfang erschlossen werden.

Insofern gestaltete sich die Suche nach einem neuen und zugleich geeigneten Standort als äußerst zeitintensiv. Die überwiegende Anzahl der Mitglieder der Einheit Horchheim wohnen in dem Stadtteil. Ein alternativer Standort in einem angrenzenden Stadtteil hätte somit destruktiv auf das Gefüge der Einheit gewirkt. Längere Anfahrtszeiten zum Feuerwehrhaus hätten in der Folge zu deutlich höheren Ausrückzeiten geführt.

Der neu geplante Feuerwehrhausstandort Horchheim befindet sich unmittelbar im Stadtteil Horchheim und wird über die Emser Straße erschlossen. Eine gute Erreichbarkeit der Mitglieder der Einheit Horchheim und somit des Ausrückbereichs ist damit sichergestellt. Die Gesamtgrundstücksgröße der vorhandenen Bolzplatzfläche umfasst 5.682 m² und ist überwiegend durch Rasenfläche geprägt. Eigentümer ist die Stadt Koblenz. Die Fläche wird auch für kulturelle Veranstaltungen, wie z.B. die jährliche Kirmes und das Martinsfeuer genutzt. Ansonsten steht diese der Allgemeinheit zur Verfügung.

Aus diesem Grundstück wird eine Teilfläche für den Feuerwehrstandort herausgelöst werden (vgl. anliegenden Lageplan). Seitens der Verwaltung wurde eine generelle

Realisierungsmöglichkeit auf diesem Grundstück geprüft, mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Erschließung sowie einer alternativen Gestaltung der verbleibenden Bolzplatzfläche das Feuerwehrhaus auf der straßenabgewandten Seite hin zur Bahntrasse möglich ist. Für die Errichtung sind die Vorgaben des § 34 Baugesetzbuch zu beachten, wonach sich die Zulässigkeit, bauliche Nutzung und Bauweise an der vorhandenen Umgebungsbebauung orientieren muss.

Da sich das Grundstück im vollständigen Eigentum der Stadt Koblenz befindet, sind zusätzliche Finanzmittel für einen etwaigen Grunderwerb nicht erforderlich.

Zugleich soll der künftige Standort des Feuerwehrhauses auch als Einrichtung eines Katastrophenschutz-Leuchtpunktes im Ausrückbereich der Feuerwehr Horchheim fungieren, der die Stadtteile Oberwerth, Horchheim, Pfaffendorf, Horchheimer Höhe und Pfaffendorfer Höhe umfasst. Die Lage des Standortes kann diesbezüglich als zentral bezeichnet werden, da die Stadtteilen Horchheim und Pfaffendorf eine hohe Bevölkerungsdichte aufweisen.

Unter Würdigung des Baurechts sowie der fachtechnischen Kriterien über die Leistungsfähigkeit für die Sicherstellung der Schutzziele im Sinne des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) in Verbindung mit der Feuerwehrverordnung (FwVO) liegt ein idealer Standort vor.

Da es sich bei der Baumaßnahme um eine wesentliche Säule der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und der damit verbundenen Daseinsvorsorge handelt, wird der Umsetzung und Realisierung von Seiten der politischen Gremien eine bedeutsame Aufmerksamkeit gewidmet. Die Notwendigkeit der Maßnahme wurde am 25.05.2023 im Stadtrat beschlossen. Im Hinblick auf die künftige Nutzung und unter Würdigung der Vorgaben für den Lärmschutz erfolgte seitens der Verwaltung eine Anpassung der Erschließung. Im wesentlichem bezieht sich die Änderung auf die Anpassung der Erschließung des Feuerwehrgerätehauses. Diese befindet sich nun auf der nördlichen anstatt bisher auf der südlichen Seite des Grundstücks. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 dieser geänderten Ausführungsplanung einstimmig zugestimmt. Die Verwaltung veranlasst nun die erforderlichen weiteren notwendigen Planungen für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahme.

Das Grundstück in der Emser Straße liegt im unmittelbaren Zu- und Abfahrtsbereich der sogenannten „Südtangente“ (Südbrücke) und gewährleistet somit eine direkte Auffahrt zu der B 327 und zur B 49. Zugleich können die dem Ausrückbereich zugeordneten Stadtteile Oberwerth, Horchheim, Horchheimer Höhe und Pfaffendorf sowie Pfaffendorfer Höher sehr gut angefahren werden. Dies wird über eine neu anzulegende Zufahrt zum Gerätehaus realisiert.

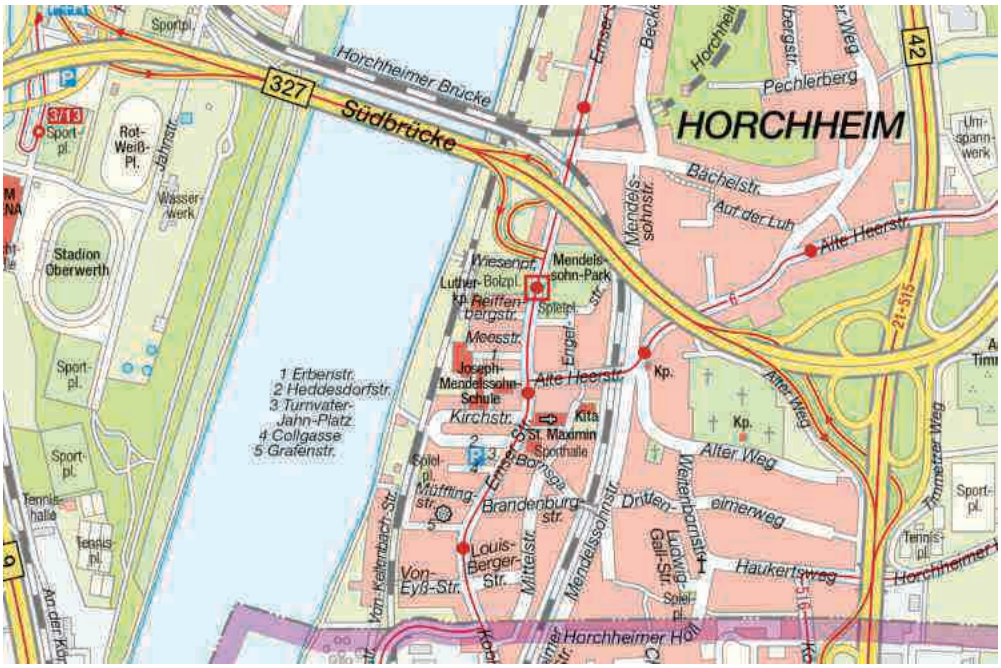

Abbildung 141 Auszug Lageplan - verkehrstechnische Anbindung



Abbildung 142 Lageplan (unmaßstäblich) - Darstellung Zu- und Ausfahrt

Die Zufahrt für die Einsatzkräfte sowie die Alarmausfahrt erfolgt über diese neu anzulegende Zuwegung. Diese wird daher mit einer nutzbaren Breite für die Fahrzeuge von 5,5 m versehen, sodass ein ungehinderter Begegnungsverkehr ermöglicht wird. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat dieser Ausführung bereits vorab am 04.09.2023 grundsätzlich zugestimmt.

Es besteht keine Hochwassergefährdung durch den Rhein bei HQ 100 und HQ Extrem – Ereignissen. Es besteht weiterhin keine direkte Gefährdung durch Starkregenereignisse.

Der Zuwendungsantrag wurde am 27.05.2024 durch die ADD genehmigt. Das Bauantragsverfahren läuft aktuell.

7.1.2.2 Rübenach

In Rübenach sind die Gegebenheiten stark eingeschränkt und die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften werden vielfach nicht eingehalten. Es fehlen PKW-Stellplätze für die Einsatzkräfte und Lagerflächen. Eine bauliche Erweiterung ist aufgrund fehlender Grundstücksflächen ausgeschlossen.

Aufgrund der Wohnorte der Einsatzkräfte ist der Standort für den Neubau innerhalb des Stadtteils zu wählen. Ein alternativer Standort in einem angrenzenden Stadtteil hätte somit eine destruktiv Wirkung auf das Gefüge der Einheit. Längere Anfahrtszeiten zum Feuerwehrhaus würden in der Folge zu deutlich höheren Ausrückzeiten führen.

7.1.2.3 Lay

In Lay stellt sich die Situation identisch dar. Zudem steht der RTB-Bootstrailer in der Fahrzeughalle und schränkt die Umkleidemöglichkeiten der Einsatzkräfte massiv ein. Lagerflächen werden für eine Hochwassergrundausstattung benötigt.

Aufgrund der Wohnorte der Einsatzkräfte und der Lage des Stadtteils ist auch hier der Standort für den Neubau innerhalb des Stadtteils zu wählen. Ein alternativer Standort hätte längere Anfahrtszeiten zum Feuerwehrhaus und deutlich höhere Ausrückzeiten zur Folge. Zudem ist der Stadtteil Lay regelmäßig bei Hochwasserereignissen regelrecht von der Stadt abgeschnitten.

7.1.2.4 Güls

Eine analoge Situation besteht in Güls. Auch hier steht der RTB-Bootstrailer in der Fahrzeughalle und schränkt die Umkleidemöglichkeiten der Einsatzkräfte massiv ein. Ebenfalls werden Lagerflächen für eine Hochwassergrundausstattung benötigt.

Aufgrund der Arbeits- und Wohnorte der Einsatzkräfte und der Lage des Stadtteils ist der Standort für den Neubau ebenfalls innerhalb des Stadtteils zu wählen. Ein alternativer Standort hätte längere Anfahrtszeiten zum Feuerwehrhaus und deutlich höhere Ausrückzeiten zur Folge.

7.1.2.5 Bubenheim

Das Feuerwehrhaus der Einheit Bubenheim befindet sich gemeinsam mit der ehemaligen Kindertagesstätte auf dem Grundstück mit der Flurnummer 2, Flurstück 306/1 in der Gemarkung Bubenheim. Es befindet sich im Besitz der Stadt Koblenz. Die ehemalige Kindertagesstätte soll zeitnah abgerissen werden und das Grundstück einer neuen Nutzung überführt werden.

Das jetzige Feuerwehrhaus ist 2010 bis 2011 um einen Unterrichtsraum einschließlich der notwendigen Sanitärräume aufgestockt worden. Bedingt durch die bisherige Nutzung der Außenanlagen für die Kindertagesstätte konnten seinerzeit keine notwendigen Pkw-Stellplätze für die Feuerwehrangehörigen ausgewiesen werden. Im Bestand stehen lediglich 2 Pkw-Stellplätze zur

Verfügung. Dies führt bei Einsätzen sowie im Übungsdienst regelmäßig zu Behinderungen des öffentlichen Verkehrs.

Grundsätzlich müssen an einem Feuerwehrhaus mindestens so viele Parkplätze für Angehörige der Feuerwehr vorgehalten werden, wie diese über Sitzplätze in den dort stationierten Feuerwehrfahrzeugen verfügt. Die Einheit Bubenheim hat ein Löschfahrzeug mit 6 Sitzplätzen. Insofern besteht ein Defizit von mindestens 4 Pkw-Stellplätzen.

Der auf dem städtischen Grundstück befindliche Kindergarten wird abgerissen. Die Nutzung ist bereits eingestellt. Die Stadtverwaltung beabsichtigt in enger Abstimmung mit dem Ortsbeirat Bubenheim den Dorfmittelpunkt von Bubenheim umzugestalten. Ziel ist die ganzheitliche Erneuerung des historischen Ortskerns als klimaresilienter, barrierefreier und sozialer Begegnungsraum. Die Planungen beinhalten auch die bauliche Erweiterung des Gerätehauses Bubenheim nebst Schaffung von ausreichenden Pkw-Stellplätzen für die Freiwillige Feuerwehr. Der Stadtrat hat hierzu am 25.06.2026 beschlossen, dass die Stadtverwaltung einen Förderantrag zur Gestaltung des neuen Dorfmittelpunktes zu stellen. Aus der Planungsentwürfen sind die Bedürfnisse der Feuerwehr bereits berücksichtigt (siehe Abb. 143), einschließlich der Erweiterungsoption für die Stationierung eines Mannschaftstransportfahrzeugs.

In dem beigefügten Übersichtsplan ist der notwendige Mindest-Flächenbedarf skizzenhaft dargestellt.

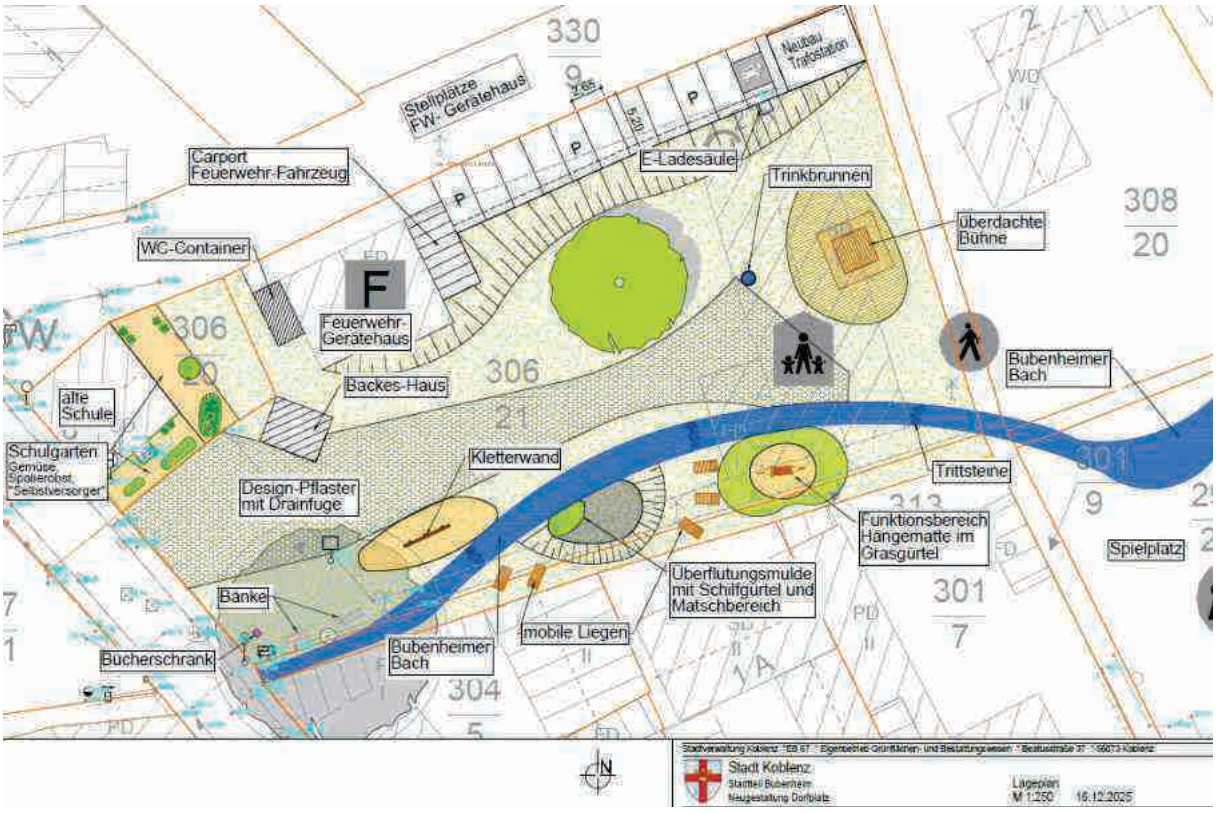

Abbildung 143 Mindest-Flächenbedarf Anbau Feuerwehrhaus Bubenheim

7.2 Personalgewinnung und -erhaltung

7.2.1 Berufsfeuerwehr

Auf Seiten der Berufsfeuerwehr besteht auf Grundlage der in Kapitel 6.3.1 dargestellten Sachverhalte die Notwendigkeit einer Personalaufstockung.

Hierbei handelt es um folgende Erfordernisse:

- Einführung der Rufbereitschaft „BKI vom Dienst“ als oberste Führungsebene gemäß den Vorgaben aus § 37 LBKG i.V.m. FwVO und KatS-LVO
- Aufstockung um mindestens drei Stellen im Einstiegsamt 3 für die Anpassung der Funktion des A-Dienstes und der Einführung der Funktion BKI vom Dienst.
- Anhebung von drei Stellen im Einstiegsamt 3 (derzeit A10) nach A11.
- Aufstockung um sieben Stellen im Einstiegsamt 2.

Hieraus resultiert dann folgende künftige Funktionsstellenanzahl:

- 12 Funktionsstellen A-Dienst
- 12 Funktionsstellen B-Dienst
- 125,0 Funktionsstellen Einsatzdienst (EA 2)
- 5,8 Funktionsstellen FEZ

7.2.2 Freiwillige Feuerwehr

Angesichts der demographischen Entwicklung ist das Erkennen und Durchführen von Personalstärkungsmaßnahmen, also Personalgewinnung und Personalerhalt, besonders wichtig. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Maßnahmen frühzeitig eruiert und umgesetzt werden. Eine zu späte Umsetzung, etwa erst zum Zeitpunkt eines offenkundigen Mangels an Einsatzkräften, führt dazu, dass die durchgeführten Maßnahmen nicht unmittelbar, sondern allenfalls mittel- oder langfristig greifen können.

Neben der Erhaltung des vorhandenen Personals ist auch die Neugewinnung von Personal für die künftige Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft und der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr von erheblicher Bedeutung. Die zugrundeliegenden Personaldaten zeigen, dass bis zum Ende der Laufzeit der Bedarfsplanfortschreibung bis zum 31.12.2031 mit einem altersbedingten Ausscheiden von lediglich 2,9 % (n=8) der derzeitigen Gesamtstärke der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz zu rechnen ist. Es besteht also in der Stadt Koblenz, im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden in Deutschland, kein allzu großer Handlungsbedarf, was die Neugewinnung von Mitgliedern angeht. Aufgrund der Relevanz der Freiwilligen Feuerwehr für die Stadt Koblenz, ist es jedoch umso wichtiger die vorhandenen Mitglieder zu halten.

7.2.2.1 Potenziale

Der entsprechende Bedarf an der Qualifizierung von Einsatzkräften, der frühzeitig zu planen bzw. zu veranlassen ist, wurde im Abschnitt 6.3.2.1 bereits ausführlich dargestellt.

Kinder- und Jugendfeuerwehren können erheblich zur Personalgewinnung beitragen. Der Nutzen ihrer Einrichtung und Förderung darf dementsprechend nicht unterschätzt werden. Das Potenzial von Jugendfeuerwehren wurde innerhalb der Feuerwehr Koblenz längst erkannt, so dass an acht der zehn Standorte eine Jugendfeuerwehr besteht.

Die Bildung von Kinderfeuerwehren kann sich sehr positiv und nachhaltig auf die Entwicklung einer Feuerwehr auswirken. Auf diese Weise kann bei Kindern ab Vollendung des sechsten Lebensjahres „spielerisch“ das Interesse für die Feuerwehr geweckt und so eine Bindung geschaffen werden. Dadurch wird die spätere Übernahme in die Jugendfeuerwehr erleichtert und kann zukünftig zu einer Erhaltung bzw. Erhöhung der Einsatzkräftezahlen führen. Kinderfeuerwehren sind grundsätzlich durch geeignete und speziell qualifizierte Personen zu leiten. In der Stadt Koblenz bestehen bisher vier Kinderfeuerwehren.

Neben Kindern und Jugendlichen können gegebenenfalls weitere Personengruppen verstärkt für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren gewonnen werden. Ein grundsätzliches Potential zur Gewinnung nicht-männlicher Einsatzkräfte ist in allen Einheiten gegeben. Die höchsten Anteile nicht-männlicher Einsatzkräfte finden sich in den Einheiten Horchheim (13,8%; n=4) und Wache Nord (10,3%; n=3).

Gemäß den aktuellsten verfügbaren Daten des Deutschem Feuerwehrverbandes waren zum 31.12.2022 11,9 Prozent der aktiven Einsatzkräfte von freiwilligen Feuerwehren weiblich. Dieses Verhältnis wird in Koblenz lediglich bei der Einheit Horchheim überschritten.

Bei allen Einheiten besteht ein grundsätzliches Potenzial in der Gewinnung nicht-männlicher Einsatzkräfte.

Einheit	Anzahl Einsatzkräfte Gesamt	Anteil nicht-männlicher Einsatzkräfte in %
11 - Karthause	44	9,1
12 - Lay	28	3,6
13 - Horchheim	29	13,8
21 – Arenberg / Immendorf	30	10,0
22 - Arzheim	20	10,0
23 - Ehrenbreitstein	23	8,7
31 - Bubenheim	19	5,3
32 - Rübenach	24	4,2
33 - Wache Nord	29	10,3
34 – Führungsunterst.	20	5,0
39 - Güls	30	-
Facheinheit Messen	14	7,1
Gesamt	**276**[83]	**7,6**
		©RUN 2026

Tabelle 180 Potenziale der Personalgewinnung

Um das Potenzial der Personalgewinnung in einem Stadtteil noch weiter zu verdeutlichen, empfiehlt sich die Betrachtung der Anzahl der vorhandenen Einsatzkräfte in Relation zur Einwohnerzahl. Berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang lediglich die Einwohnerzahlen der jeweiligen Stadtteile, in dem sich das Feuerwehrhaus einer Einheit befindet und aus denen die meisten aktiven Einsatzkräfte stammen. So erfolgt bei der Einheit Arenberg/Immendorf zum Beispiel die Einbeziehung der Stadtteile Arenberg, Immendorf und Niederberg. Hieraus ergeben sich in der Stadt Koblenz die in Tabelle 181 dargestellten Verhältnisse.

Unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Bevölkerung innerhalb der Stadt und der Tatsache, dass 41,3 Prozent der Einwohner zum aktuellen Zeitpunkt älter als 50 Jahre und 8,4 Prozent jünger als zehn Jahre alt sind, bleibt festzustellen, dass sich rund 50 Prozent in einem potenziell für den Feuerwehrdienst tauglichen Alter befinden oder dieses innerhalb der Gültigkeit des Bedarfs- und Entwicklungsplans erreichen.

Laut Deutschem Feuerwehrverband waren zum 31.12.2023 1,22 Prozent der deutschen Gesamtbevölkerung in einer freiwilligen Feuerwehr aktiv. Dieses Verhältnis wird innerhalb der Stadt Koblenz bei den Einheiten Lay und Bubenheim übertroffen.

[83] Da die Einheit 34 – Führungsunterstützung und die Einheit Messen ausschließlich aus Einsatzkräften der anderen Einheiten besteht, werden diese Doppelmitgliedschaften aus den Gesamtsummen herausgerechnet.

Einheit	Anzahl Einsatzkräfte	Anzahl Einwohner	Verhältnis Einwohner je Einsatzkraft	Anteil Einsatzkräfte in %
11 - Karthause	44	11.315	257:1	0,39
12 - Lay	28	1.767	63:1	1,58
13 - Horchheim	29	5.242	181:1	0,55
21 – Arenberg / Immendorf	30	7.401	247:1	0,41
22 - Arzheim	20	2.103	105:1	0,95
23 - Ehrenbreitstein	23	1.994	87:1	1,15
31 - Bubenheim	19	1.462	77:1	1,30
32 - Rübenach	24	5.414	226:1	0,44
33 - Wache Nord	29	5.945	205:1	0,49
39 - Güls	30	6.155	205:1	0,49
Gesamt	**276**	**48.798**	**177:1**	**0,57**

Tabelle 181 Anteil Einsatzkräfte an der Einwohnerzahl

7.2.2.2 Konzept zur Mitgliedergewinnung und -erhaltung

Aufbauend auf den Ergebnissen der Ehrenamtsstudie Freiwillige Feuerwehren in Rheinland-Pfalz, hat die Feuerwehr Koblenz Empfehlungen erarbeitet, mit welchen Maßnahmen die Gewinnung neuer Einsatzkräfte gelingen kann und welche Maßnahmen zur Bindung vorhandener Einsatzkräfte beitragen.

Empfehlungen zur Gewinnung neuer Einsatzkräfte:

1. Feuerwehr in Bildungseinrichtungen stärken

   Frühzeitige Ansprache durch Kooperationen mit Schulen und Kitas.

   - Umfassende Brandschutzerziehung durch das Sachgebiet Prävention 37.20.40 wird bereits durchgeführt, eine Intensivierung ist ab 2026 unter Einbindung von ehrenamtlichen Einsatzkräften der Einheiten vorgesehen.

2. Mitglieder aktiv in die Nachwuchswerbung einbinden

   Persönliche Ansprache systematisieren und kommunikative Talente gezielt nutzen.

   - Die Einheiten nutzen dieses Format bereits seit mehreren Jahren aktiv in deren Stadtteilen. Hierdurch konnten jeweils mehrere neue Mitglieder gewonnen werden, z.B. durch persönliche Ansprachen in Kindergärten, Schulen oder bei sonstigen Stadtteilfesten. Multiplikation der Thematik im SFV Koblenz und den Einheiten FF vorgesehen.

3. Frauen gezielt gewinnen

Attraktivität durch passende Ausstattung, Vorbilder und mehr Frauen in Leitungsfunktionen erhöhen.

- In neuen Standorten (20%) sind geschlechtergetrennte Umkleiden und Nassbereiche vorhanden. Multiplikation der Thematik im SFV Koblenz und den Einheiten FF für Frauen in Leitungsfunktionen. Zudem intensive Berücksichtigung zur Schaffung der räumlichen Bedingungen (geschlechtergetrennte Schaffung von Umkleideräumen in den Feuerwehrhäusern).

4. Bambini-Feuerwehren ausbauen

Frühe Bindung von Kindern zur langfristigen Nachwuchssicherung fördern.

- Aufwuchs auf 4 Bambini Feuerwehren seit 2023 erfolgreich gestartet, dabei ein überdurchschnittlich hoher Frauenanteil bei den verantwortlich Betreuenden. Aktuell über 60 Kinder aktiv in den Bambini Feuerwehren.

5. Grundausbildung flexibler gestalten

Modularisierung, hybride Formate und bessere Vereinbarkeit mit Beruf und Familie ermöglichen.

- Ausbildung FF richtet sich nach den Vorgaben der FwDV 2 – Stärkung des digitalen Angebotes durch mehrere Ausbildungsmodule in einer bereits installierten Software im Amt 37 (FireCircle) ab 2027 vorgesehen.

6. Öffentlichkeitsarbeit professionell unterstützen

Zentrale Kampagnen, Materialien und Beratung (z. B. Social Media) durch das Land bereitstellen.

- Der Stadtrat hat eine Kampagne in 2025 hierzu beschlossen mit dem Titel: Helden des Alltags - Respekt und Dankbarkeit für unsere Blaulichtfamilie (Vorlage: BV/0578/2025). Der zuständige Fachausschuss für Sicherheit und Ordnung hat hierzu in seiner Sitzung am 20.11.2025 die Verwaltung damit beauftragt, dass hierzu eine Agentur beauftragt wird. Zudem Multiplikation der Thematik im SFV Koblenz und den Einheiten. Öffentlichkeitsarbeit i.v.m. Pressestellenbereich Amt 37 und Pressestelle SV Koblenz. In den letzten Jahren haben einzelne Einheiten bereits eigene Kampagnen in deren Stadtteilen umgesetzt (z.B. Einheit Bubenheim).

Empfehlungen zur Bindung bestehender Einsatzkräfte:

1. Talente fördern und Verantwortung ermöglichen

Entwicklungsperspektiven schaffen und Engagement wertschätzen.

- Multiplikation der Thematik im SFV Koblenz und den Einheiten.

2. Ausstattung zentralisieren und bedarfsgerecht organisieren

Einheitlichere, effizientere Beschaffung und bessere Unterstützung finanzschwacher Kommunen.

- Die Beschaffungsmaßnahmen für Ausrüstung werden zentral vom Amt 37 vorgenommen. In den letzten 10 Jahren konnte insbesondere eine zeitgemäße Fahrzeugausstattung und persönliche Ausstattung beschafft werden, die in den Einheiten

positiv aufgenommen wird. Ein spürbares Defizit durch Überalterung und nicht vorhandene Entwicklungsflächen ist bei den Standorten der FF nachweisbar.

3. Finanzielle Anerkennung ausbauen

   z. B. Aufwandsentschädigungen oder langfristige Modelle wie eine Feuerwehrrente prüfen.

   - Eine jährliche Aufwandsentschädigung wird für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 7 Abs. 6 Hauptsatzung der Stadt Koblenz von 45 € auf freiwilliger Basis gewährt. Themen wie Feuerwehrrente bedürfen einer landesweiten gesetzlichen Grundlage.

4. Ehrenamtskarte attraktiver machen

   Vereinfachte Beantragung, bessere Sichtbarkeit und mehr Vergünstigungen.

   - Multiplikation der Thematik in städtischen Gremien.

7.3 Handlungserfordernisse

Anhand der dargelegten Ergebnisse ergeben sich in den nächsten Jahren die wesentlichen nach Thematiken gegliederten Handlungserfordernisse der vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung. Als übergeordnete Kernaspekte für die Zukunftsfähigkeit der Feuerwehr sind hierbei zu benennen:

- Personeller Aufwuchs der Berufsfeuerwehr Koblenz in den Einstiegsämtern 2 und 3/4 zur bedarfsgerechten Besetzung der Feuerwehrstandorte in Hinblick auf die Gewährleistung der Schutzzieleinhaltung und Ausrichtung an der veränderten Nettojahresarbeitszeit.
- Organisatorische Anpassung des A-Dienstes hinsichtlich einer Überführung der bisherigen Rufbereitschaft in einen Präsenzdienst auf der Feuerwache 1, um die sich aus FwVO und KatS-LVO ergebenden Vorgaben zu erfüllen.
- Einführung der Rufbereitschaft „BKI vom Dienst“ als oberste Führungsebene gemäß den Vorgaben aus § 37 LBKG i.V.m. FwVO und KatS-LVO
- Beibehaltung des etablierten Controllings der Einhaltung der Einsatzgrundzeit, des Erreichungsgrades sowie der Schutzziele und somit des Leistungsstatus der Feuerwehr Koblenz.
- Aufbau und Erhalt einer funktionsfähigen Freiwilligen Feuerwehr können sich nicht alleine an der Vorhaltung einer möglichst hochwertigen Fahrzeugausstattung ausrichten, sondern müssen die künftige Sicherstellung der Einsatzbereitschaft dieser Fahrzeug- wie Einsatztechnik durch eine ausreichende Stärke und Qualifikation von Einsatzkräften sowie eine angemessene und den Vorgaben entsprechende räumliche Situation der Feuerwehrhäuser einbeziehen!
- Maßnahmen zur Personalgewinnung, Personalerhaltung und Personalqualifikation an den einzelnen Standorten der Freiwilligen Feuerwehr.
- Bereitstellung der für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Infrastruktur hinsichtlich von Feuerwehrhäusern, Fahrzeugen und technischer Ausstattung sowie

Sicherstellung der Einsatzfähigkeit. Auch für dem Hintergrund der Funktion der Feuerwehrhäuser als Leuchtpunkte im Katastrophenschutz.

- Regelmäßige Ermittlung der Personalsituation der Freiwilligen Feuerwehren in Hinblick auf die (Tages-) Verfügbarkeit der Einsatzkräfte.
- Überprüfungen der standortbezogenen Aufgabenzuweisungen und damit Fahrzeugvorhaltung in Hinblick auf die aktuelle und perspektivische Personalsituation.

7.4 Investitionsplanung

Investivplanung für Fahrzeugbeschaffungen 2026 - 2031					
Haus-haltsjahr	**Laufzeit (Jahre)**	**Standort**	**Fahrzeug-typ**	**Haushalts-ansatz €**	**Zuwendung Land €**
2026	15	E 13 – FF Horchheim	MTF	65.000	Pauschal
2026	15	E 21 – FF Arenberg-Immendorf	MTF	65.000	Pauschal
2026	20	BF – FW 1	Gabelstapler	75.000	Pauschal
2026/27	20	E 12 – FF Lay	MLF	356.400	Pauschal
2026/27	10	BF – FW 1	GW	180.000	Pauschal
2026/27	20	E 13 – FF Horchheim	LF 20-KatS	689.000	Pauschal
2026/27	20	E 34 – Führungsunterst.	GW-Fü-U.	329.000	Pauschal
2027	10	BF – FW 1	KdoW	80.000	Pauschal
2027	20	BF – FW 1	MTF – KOM	200.000	Pauschal
2028	20	E 11 – FF Karthause	TLF 2000	460.000	Pauschal
2028	15	BF – FW 3	MTF	70.000	Pauschal
2028	15	E 33 – FF Wache Nord	MTF	70.000	Pauschal
2028	20	BF – FW 2	GW-Höhen-rettung	280.000	Pauschal
2029	15	BF – FW 1	ELW 1	270.000	Pauschal
2029	20	E 21 – FF Arenberg-Immendorf	TLF-Wald	400.000	Pauschal
2029	20	E 22 – FF Arzheim	MLF	400.000	Pauschal
2029	10	BF – FW 1	KdoW	80.000	Pauschal
2030	15	BF – FW 1	MTF	75.000	Pauschal
2030	10	BF – FW 1	KdoW	80.000	Pauschal
2030	10	BF – FW 1	KdoW	80.000	Pauschal
2030	20	BF – FW 3	MZF 3	350.000	Pauschal
2031	10	BF – FW 1	KdoW	80.000	Pauschal
2031	15	BF – FW 1	MZF 1	100.000	Pauschal
2031	15	BF – FW 1	MTF	80.000	Pauschal
2031	15	BF – FW 3	MZF 2	220.000	Pauschal
2031	20	E 23 – FF Ehrenbreitstein	MLF	400.000	Pauschal
					©RUN 2026

Tabelle 182 Investivplanung Fahrzeugbeschaffungen 2026 - 2031

Die vorstehenden Aufstellungen der bis zum Jahr 2031 veranschlagten Fahrzeugbeschaffungen sowohl für die Berufsfeuerwehr als auch die Freiwillige Feuerwehr orientieren sich an dem in der Investivplanung der Feuerwehr Koblenz veranschlagten Beschaffungsjahr.

8 Änderungen der Rahmenbedingungen

8.1 Struktur der Stadt Koblenz

Der permanente Weiterentwicklungsprozess der Stadt Koblenz in unterschiedlichen Bereichen hat Veränderungen der strukturellen Rahmenbedingungen zur Folge, welche sich in der Konsequenz auf das Anforderungsprofil der Berufsfeuerwehr Koblenz sowie der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Koblenz auswirken (können).

Beispiele hierfür sind:

Infrastruktur:

- Entwicklung neuer Baugebiete,
- Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben in den Industriegebieten.

Beispielhaft sind hier der in Aufstellung befindliche zweite Bauabschnitt des Industriegebietes Wallersheim/Kesselheim, die in Aufstellung befindlichen Gewerbegebiet im Bereich August-Thyssen-Straße und B9 sowie der dritte Bauabschnitt des Industriepark A61 zu nennen.

Diese beispielhaft aufgeführten Entwicklungen führen nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung der Gefährdungssituation in der Stadt Koblenz. Sie bewirken keine Veränderungen der Einstufung des Stadtgebietes insgesamt im Rahmen der Risikoanalysen, da dieses bereits in der höchsten Risikokategorie eingeordnet ist, sie können jedoch zu einer stadtteilbezogenen Anpassung der Risikoklasseneinstufung führen.

Bei Baumaßnahmen, die mit Einschränkungen bzw. Sperrungen von Hauptverkehrswegen (z.B. Brücken) in der Stadt Koblenz einhergehen, ist die Feuerwehr frühzeitig einzubeziehen, um ggf. Anpassungen der Alarm- und Ausrückeordnung vornehmen zu können, damit die Einhaltung der Schutzziele weiterhin gewährleistet ist.

Um auf zukünftige Veränderungen der Rahmenbedingungen frühzeitig reagieren zu können, ist eine regelmäßige Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung notwendig.

8.2 Veränderungen von Aufgaben und Anforderungen

Die Erfüllung der Aufgaben durch die Feuerwehr Koblenz wird auch in der Zukunft von den Regelungen der zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften und Normen geprägt sein. Anforderungen an die Qualität und Quantität der Aufgabenerfüllung sind über den Bedarfs- und Entwicklungsplan definiert.

9 Sonstiges

9.1 Abstimmungsverfahren mit dem LfBK

Am 28.05.2026 erfolgte ein erstes Beratungsgespräch des Amts 37 mit dem LfBK. Die Änderungswünsche sind in der vorliegenden Fassung inkludiert.

9.2 Fortschreibung

9.3 Beschluss des Stadtrates

TOP Ö 2

RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41 - 43 | 56077 Koblenz

Stadt Koblenz
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
z.H. Herrn Maxeiner
Schlachthofstraße 2-12
56073 Koblenz

Lindenallee 41-43
56077 Koblenz
Telefon 0261 5401-0
info@lfbk.rlp.de
www.lfbk.rlp.de

30.09.2026

Mein Aktenzeichen	**Ihr Schreiben vom**	**Ansprechpartner/-in / E-Mail**	**Telefon**
2405-0001-0308	15.09.2026	Patrick Bujung	0261 54016-2105
Bitte immer angeben!	(Mail)	patrick.bujung@lfbk.rlp.de	

Billigung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Sehr geehrter Herr Maxeiner,

am 28. Mai 2026 fand beim Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz in Koblenz ein Beratungsgespräch zu dem von Ihnen vorgelegten Bedarfs- und Entwicklungsplan der Stadt Koblenz statt.

Inhalt des Gesprächs war die konzeptionelle Aufstellung der Feuerwehr anhand der Vorgaben des §11 LBKG sowie der LfBK-Veröffentlichung „Handreichung und Planungshinweise für eine einheitliche Struktur der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung“.

Nach erfolgter Überarbeitung des im Beratungsgespräch vorgelegten Bedarfs- und Entwicklungsplans bestehen seitens des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken gegen die am 15. September 2026 vorgelegte Fassung.

Zum Abschluss bitte ich Sie noch um Zusendung der finalen Version Ihres Bedarfs- und Entwicklungsplans mit Datum der Beschlussfassung im Rat, sobald es Ihnen möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Philipp Haffner
Referatsleiter

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 3

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0703/2026**		Datum: 05.11.2026
Dezernat 2		
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.10
Betreff: **Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz**		
Gremienweg:		
18.12.2026	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert Enthaltungen Gegenstimmen
07.12.2026	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert Enthaltungen Gegenstimmen
18.11.2026	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert Enthaltungen Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt

- die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz

Begründung:
Die bislang geltende „Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung“ vereint Benutzungsregelungen und Gebührenrecht in einer Gesamtsatzung. Die praktische Anwendung hat gezeigt, dass diese Zusammenfassung sowohl systematisch als auch verwaltungspraktisch nachteilig ist. Mit den nun vorgelegten Neufassungen sollen die Regelungsbereiche daher getrennt und künftig in zwei eigenständigen Satzungen – einer Benutzungssatzung sowie einer Gebührensatzung – geregelt werden.

Die neue Benutzungssatzung übernimmt die bisherigen Regelungen im Wesentlichen in inhaltlich vergleichbarer Form, strukturiert diese jedoch klarer und methodischer. Einzelne Bestimmungen wurden redaktionell zusammengeführt, präzisiert oder an die praktische Vollzugserfahrung angepasst. Sicherheitsrelevante Regelungen wurden gebündelt in die allgemeinen Benutzungs- und Pflichtenregelungen integriert. Eine grundlegende inhaltliche Verschärfung der Benutzungsbedingungen ist mit der Neufassung nicht verbunden; Ziel ist vielmehr eine transparente, praxisgerechte und rechtssichere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.

Mit der eigenständigen Gebührensatzung wird eine einheitliche und rechtssichere Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren geschaffen. Die bisherige Satzung enthielt Gebührenregelungen im Wesentlichen nur für die Unterkunft „Am Luisenturm“.

In der Praxis erfolgt die Unterbringung obdachloser Personen jedoch nicht ausschließlich in dieser Einrichtung, sondern – je nach Bedarfslage – auch in weiteren Unterkünften, etwa in anderen kommunalen Objekten oder in angemieteten Unterkünften bzw. Hotels. Für diese Unterbringungsformen konnten die Kosten bislang nicht durch Bescheid geltend gemacht werden. Hier mussten die Kosten der Unterbringung ggf. eingeklagt werden, was zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachte.
Durch die neue Gebührensatzung können künftig für sämtliche Unterbringungsarten Gebühren durch Bescheid festgesetzt und nach den einschlägigen Vorschriften vollstreckt werden. Dies führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und erhöht die Rechtssicherheit.

Im Zuge der Neuregelung wird zudem die Gebühr für die Unterkunft „Am Luisenturm 21“ angepasst. Der bisherige Quadratmeterpreis in Höhe von 7,69 Euro wird auf 11,05 Euro erhöht. Hintergrund dieser Anpassung sind die gestiegenen Kosten für Miete und Nebenkosten. Nach § 25 Abs. 1 des Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) sind Benutzungsgebühren so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung decken. Die bisherige Gebührenhöhe entsprach den tatsächlichen Aufwendungen nicht mehr. Die Anpassung dient daher der Herstellung einer gesetzeskonformen, kostendeckenden Gebührenerhebung. Für weitere Unterbringungsformen werden Gebühren erstmals satzungsrechtlich geregelt, um eine einheitliche und rechtssichere Kostenerhebung zu gewährleisten.

Zusammenfassend schaffen die Neufassungen eine klare Trennung zwischen Benutzungsrecht und Gebührenrecht, erhöhen die Transparenz und Rechtssicherheit, reduzieren den Verwaltungsaufwand bei der Kostendurchsetzung und berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben zur Kostendeckung.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anmerkungen aus den Gremien
Im Rahmen der vergangenen Beratungen im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung sowie im Haupt- und Finanzausschuss (HuFA) wurde die Neufassung intensiv diskutiert. Zu einigen Regelungen bestanden Rückfragen und Bedenken, zu denen die Verwaltung wie folgt Stellung nimmt:

<u>Zuständigkeit und Verortung</u>
Es wurde angeregt, die Thematik im Sozialausschuss zu behandeln. Hierzu stellt die Verwaltung klar, dass es sich bei der Unterbringung nach der Satzung ausschließlich um die ordnungsbehördliche Abwehr der Gefahr unfreiwilliger Obdachlosigkeit durch das Ordnungsamt handelt. Es geht explizit nicht um reguläre Wohnraumfindung oder soziale Wohnraumvermittlung, weshalb ausschließlich der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zuständig ist.

<u>Sicherheitsleistung (§ 2 Abs. 6 Benutzungssatzung)</u>
Es kam die Frage auf, wann von der erwähnten Sicherheitsleistung abgesehen wird. Die Sicherheitsleistung dient nicht der Finanzierung der Unterbringung, sondern der Absicherung von Folgekosten bei Schlüsselverlust (z. B. Austausch teurer Schließanlagen) sowie der Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs. Die Satzung enthält ausdrücklich eine Härtefallregelung. Ist eine Person finanziell nicht in der Lage, diesen Betrag aufzubringen, wird von der Erhebung abgesehen. Eine notwendige ordnungsbehördliche Unterbringung wird unter keinen Umständen von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht.

Ärztliche Atteste und Infektionsschutz (§ 2 Abs. 7 und 8 der Benutzungssatzung)
Bezüglich der Vorlage ärztlicher Atteste ist rechtlich strikt zu differenzieren: Die Verpflichtung nach Absatz 7 stützt sich unmittelbar auf die gesetzliche Vorgabe des § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Feststellung der Tuberkulose-Freiheit. Diese Pflicht trifft den Benutzer bereits kraft Bundesrechts unmittelbar. Die Aufnahme in die kommunale Satzung dient insoweit lediglich der Information der Betroffenen. Die entsprechende Untersuchung wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt durchgeführt, welches auch die Kosten hierfür trägt.

Demgegenüber stellt die „Kann-Vorschrift“ in Absatz 8 das Ergebnis aus den Erfahrungen der Corona-Pandemie dar. Gemeinschaftsunterkünfte - mit ihren beengten Verhältnissen und gemeinsam genutzten Sanitär- und Aufenthaltsbereichen – stellen epidemiologisch besonders sensible Bereiche dar. Die Regelung greift ausschließlich bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen ansteckender Erkrankungen. Sie dient dem zwingend gebotenen Schutz aller Untergebrachten sowie der städtischen Mitarbeitenden und führt nicht zum Ausschluss von der Unterbringung, da bei Vorliegen von Erkrankungen rechtzeitig besondere Schutz- oder Absonderungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffen werden können.

Tierhaltung in Notunterkünften (§ 3 Abs. 3 der Benutzungssatzung)
Der Ausschluss von Tieren dient dem Schutzzweck und ist den baulichen/organisatorischen Realitäten geschuldet. Gemeinschaftsunterkünfte sind auf engem Raum für die menschenwürdige Überbrückung von Obdachlosigkeit für *Menschen* ausgelegt. Hygiene, Allergien, Ängste und Konflikte zwischen Bewohnern machen eine geordnete und tierschutzgerechte Tierhaltung unmöglich. Die Tierhaltung ist vom Anstaltszweck nicht umfasst.

Der Hinweis aus den Gremien, dass anderslautende Rechtsprechung zur verpflichtenden Aufnahme von Tieren in Notunterkünften zur Abwehr der Gefahren von Obdachlosigkeit existiert, konnte nach intensiver Recherche in juristischen Portalen nicht bestätigt werden. Vielmehr wird ein satzungsrechtliches Verbot der Tierhaltung zum Schutz einer menschenwürdigen Unterbringung und zur Vermeidung von Lärm-, Geruchs- Hygiene- und Sicherheitsproblemen in oft beengten Verhältnissen von der Rechtsprechung als rechtlich unbedenklich angesehen.

Prüfung einer städtischen Schadensversicherung
Die angeregte Prüfung, ob die Stadt eine Versicherung für Schäden durch Nutzungsberechtigte (ohne eigene Haftpflicht) abschließen kann, wurde mit dem Versicherungsamt und auf Grundlage vorliegender Stellungnahmen des zuständigen Ministeriums aus der Vergangenheit vorgenommen. Der Abschluss einer solchen pauschalen Abdeckung für Nicht-Versicherte zulasten der Allgemeinheit wurde dort als rechtswidrig eingestuft, da sie eine unzulässige Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Bürgerinnen und Bürgern darstellt, die eigenverantwortlich eine Privathaftpflichtversicherung unterhalten. Eine satzungsrechtliche Regelung zur Haftung des Verursachers nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung ist daher rechtlich der einzig gangbare Weg.

Berauschende Mittel (§ 3 Abs. 8 der Benutzungssatzung)
Hinsichtlich des Verbots zum Besitz und Konsum berauschender Mittel stellt die Verwaltung klar, dass hierunter sämtliche Substanzen verstanden werden, die zu einer Beeinträchtigung des Hemmungsvermögens sowie der intellektuellen und motorischen Fähigkeiten führen (ausgenommen sind ärztlich verordnete Medikamente). Dieses Verbot

ist gemeinsam mit dem Cannabis-Anbauverbot unerlässlich, um den Schutz und die Sicherheit innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte aufrechtzuerhalten.

Zutrittsberechtigung bei Gefahr im Verzug (§ 5 Abs. 1 der Benutzungssatzung)
Das in § 5 Abs. 1 geregelte Betretungsrecht der Unterkünfte, insbesondere bei Gefahr im Verzug, stellt ein notwendiges und rechtlich gebotenes Instrument der Gefahrenabwehr dar. Eine sofortige Intervention bei Gefahr im Verzug (etwa bei akuten Wasserschäden, Brandgefahren oder drohenden Gefahren für Leib und Leben) erfordert das unangekündigte Betreten zur Schadensabwehr und zum Schutz der Bausubstanz.

Anlage/n:

Anlage 1: Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz

Anlage 2: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz

Anlage 3: Synopse zur Neufassung der Satzung

Finanzielle Auswirkungen:
Durch die Gebührenerhöhung ist im Haushaltsjahr 2027 mit Mehrerträgen in Höhe von ca. 4.500 Euro (abhängig von der Auslastung) im Teilhaushalt 05 „Sicherheit und Ordnung“ beim Produkt 1221 „Sicherheit und Ordnung“ in Zeile 4 „Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte“ zu rechnen, da die vorgenannten Erträge im Haushaltsplan 2027 nicht etatisiert sind.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Historie: BV-0104-2026

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz[1]

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am ….. folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform, Zweck- und Begriffsbestimmung

(1) Die Stadt Koblenz betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte (Unterkünfte) als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Koblenz dauerhaft zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch sonstige Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 2 befinden und die die Stadt Koblenz als Teil der öffentlichen Einrichtung zur Erweiterung der Kapazitäten kurzfristig zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen anmietet.

(4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
   a) wer unfreiwillig ohne Obdach ist,
   b) wem der Verlust seines gegenwärtigen Obdachs unmittelbar droht und keine Aussicht auf ein anderweitiges Obdach hat oder
   c) wessen Obdach nach objektiven Maßstäben menschenunwürdig ist,

   und wer sich nicht aus eigenen Kräften und durch eigene Mittel ein anderes – wenn auch nur vorübergehendes – Obdach verschaffen kann.

   Nicht obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Minderjährige, die in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen sind.

§ 2
Aufnahme in die Unterkunft, Benutzungsverhältnis

(1) Zur Aufnahme in eine Unterkunft bedarf es eines formlosen Antrags der obdachlosen Person bei der Stadt Koblenz, in dem die Obdachlosigkeit unter Angabe von Gründen erklärt wird.

---

[1] Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet, ohne dass damit eine Diskriminierung beabsichtigt ist. Es sind ausdrücklich Personen aller Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied gemeint.

Die antragstellende obdachlose Person ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und diese Angaben auf Verlangen durch entsprechende Nachweise zu belegen.

(2) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Koblenz. Bei der Auswahl der Unterkunft werden, soweit möglich und vertretbar, die besonderen Belange der obdachlosen Person (z. B. familiäre Belange, Arbeitsstelle) berücksichtigt.

(3) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe oder Ausstattung besteht nicht. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf die alleinige Nutzung von Räumen, Küchen, Fluren, Bädern oder Toiletten. Aus organisatorischen Gründen notwendige Umsetzungen sind möglich.

(4) Das Benutzungsverhältnis wird in der Einweisungsverfügung befristet. Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag durch schriftliche Verfügung der Stadt Koblenz verlängert oder verkürzt werden.

(5) Änderungen in Bezug auf die Tatsachen, die Voraussetzung für die Aufnahme indie Unterkunft sind, hat der Benutzer unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - mitzuteilen.

(6) Der Benutzer hat zu Beginn des Benutzungsverhältnisses eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50,00 Euro bei der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - zu hinterlegen. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz von der Hinterlegung der Sicherheitsleistung ganz oder teilweise absehen. Nach ordnungsgemäßer Räumung der Unterkunft einschließlich Rückgabe aller Schlüssel wird dieser Betrag wieder ausbezahlt. Wird die Unterkunft nicht ordnungsgemäß verlassen oder die Schlüssel nicht zurückgegeben, kann die Stadt Koblenz die Sicherheitsleistung zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Unterkunft bzw. für die Anfertigung von Ersatzschlüsseln oder den Austausch von Schlössern verwenden.

(7) Der Benutzer hat der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - vor oder unverzüglich nach seiner Aufnahme in die Unterkunft ein ärztliches Zeugnis gemäß § 36 Abs. 4 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vorzulegen.

(8) Auf das Vorliegen einer sonstigen ansteckenden Krankheit hat der Benutzer hinzuweisen. Das Ordnungsamt kann vor der Aufnahme ein ärztliches Attest zum Nachweis verlangen, dass keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung anderer Benutzer bestehen. Das Ordnungsamt kann ein solches Attest auch bei konkreten Anhaltspunkten auf das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit verlangen. Über eine eventuelle Absonderungspflicht des Benutzers entscheidet das Ordnungsamt im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

(9) Die Benutzung der Unterkunft ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz.

§ 3
Allgemeine Benutzungsbestimmungen

(1) Mit der Aufnahme in die Unterkunft ist der Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Näheres zu den allgemeinen Benutzungsbestimmungen und den besonderen Pflichten der Benutzer (§ 4) kann die Stadt Koblenz durch Hausordnung regeln. Bei von der Stadt Koblenz angemieteten Unterkünften sind zudem die Hausordnungen der Vermieter zu beachten.

(2) Die Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(3) Dritte Personen dürfen nicht aufgenommen bzw. ihnen die Unterkunft überlassen werden, insbesondere nicht zu Übernachtungszwecken.
Tierhaltung ist nicht gestattet.

(4) In die Unterkunft dürfen nur Gegenstände des notwendigen täglichen Bedarfs mitgebracht werden. Für die Unterbringung und Aufbewahrung anderer beweglicher Habe, insbesondere Mobiliar oder sonstiger Einrichtungsgegenstände, hat der Benutzer außerhalb der Unterkunft auf eigene Kosten zu sorgen.

(5) Ein-, Um- oder Anbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Insbesondere das Aufstellen und der Betrieb von anderen als von der Stadt Koblenz bereitgestellten Kochherden, Öfen, Heizquellen und -geräten aller Art ist nicht gestattet. Auch das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen oder sonstiger elektrischer Anlagen ist nicht gestattet. Das Fertigen von Nachschlüsseln ist nicht gestattet.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 5 kann die Stadt Koblenz - Ordnungsamt schriftlich zulassen. Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, kann die Stadt Koblenz auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(7) Besuch von dritten Personen ist nur in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr gestattet. Es ist besondere Rücksicht gegenüber anderen Benutzern, insbesondere eventueller Zimmergenossen, zu nehmen.

(8) Das Rauchen sowie der Besitz und der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sind verboten, ebenso der Handel mit Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie der Anbau von Cannabis.

(9) Der Besitz und das Führen von Waffen jeglicher Art nach dem Waffengesetz sind verboten.

(10) Das Lagern von Altmaterialien, feuergefährlichen, leicht entzündlichen, explosiven oder geruchsverursachenden Stoffen ist untersagt.

(11) Flucht- und Rettungswege im Innen- und Außenbereich der Unterkunft sind jederzeit freizuhalten. Hindernisse sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Andernfalls ist das Ordnungsamt berechtigt, diese auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.

(12) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

(13) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt die Nachtruhe.

(14) Die Haustür der Unterkunft ist ständig geschlossen zu halten.

§ 4
Besondere Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Den mündlichen und schriftlichen Weisungen des Kommunalen Vollzugsdienstes sowie sonstiger mit der Aufsicht oder der Objektverwaltung beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

(3) Die zugewiesene Unterkunft samt überlassenem Zubehör ist pfleglich zu behandeln. Sie ist sauber und ordentlich zu halten, d. h. es ist jeweils bei Verunreinigungen, mindestens aber wöchentlich eine Reinigung vorzunehmen. Der Müll ist nach den jeweils gültigen Vorgaben des Kommunalen Servicebetriebs zu trennen und zu entsorgen. Außerdem ist für ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen.

(4) Gemeinschaftsräume wie Flure, Bäder, Küchen etc. sind von den Benutzern in einem durch die Stadt Koblenz festgelegten Wechsel zu reinigen.

(5) Mängel, Schäden oder Ungezieferbefall an der Unterkunft sind der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, Mängel oder Schäden selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(6) Die Benutzer sind verpflichtet, bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - vor deren Beginn zu benachrichtigen.

§ 5
Zutritt zur Unterkunft

(1) Der Kommunale Vollzugsdienst und sonstige Beauftragte der Stadt Koblenz sind berechtigt, die Unterkunft nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung werktags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr zu betreten. Als rechtzeitig gilt eine Ankündigung, die am Tag vor dem Betreten erfolgt. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Ordnungsamt behält für diesen Zweck Eingangsschlüssel zur Unterkunft zurück.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - bestimmten Besuchern das Betreten der Unterkunft auf Zeit oder Dauer untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
   a) Verstößen gegen die Hausordnung oder die Benutzungsbestimmungen,
   b) Störung des Hausfriedens,
   c) Belästigung von Benutzern oder der unmittelbaren Nachbarschaft der Unterkunft.

§ 6
Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) In der Regel endet das Benutzungsverhältnis mit dem Ablauf des in der Einweisungsverfügung angegebenen Datums.

(2) Darüber hinaus endet das Benutzungsverhältnis mit dem Tod der eingewiesenen Person.

(3) Die eingewiesene Person kann das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist durch freiwilligen Auszug und Rückgabe der Unterkunft beenden. Der Auszug ist der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - mitzuteilen.

(4) Wird die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, endet das gebührenpflichtige Benutzungsverhältnis mit der endgültigen Räumung der Unterkunft.

(5) Hat der Benutzer bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - nicht vor deren Beginn nach § 4 Abs. 6 benachrichtigt, endet das Benutzungsverhältnis nach Ablauf von einer Woche seit der Abwesenheit der eingewiesenen Person.

(6) Die Stadt Koblenz kann eine Umsetzung vornehmen oder die Einweisungsverfügung aufheben, insbesondere wenn
   a) dem Benutzer ein anderes zumutbares und angemessenes Obdach zur Verfügung steht oder er in der Lage ist, sich ein solches zu verschaffen; letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn er über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt; dies kann auch dann angenommen werden, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, Auskünfte über seine finanzielle Lage unter Vorlage entsprechender Nachweise zu erteilen,

b) der Benutzer sich nicht aktiv und nachhaltig um die Beschaffung eines anderweitigen Obdachs bemüht bzw. er sich weigert, einen Nachweis über seine Bemühungen zu erbringen; dies gilt auch für den Fall, dass er die Versorgung mit Wohnraum schuldhaft verhindert,
c) die Unterbringung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Benutzers erfolgte,
d) der Bewohner die Unterkunft nicht zu Wohnzwecken nutzt,
e) der Benutzer die Unterkunft übermäßig abnützt, beschädigt oder nicht regelmäßig reinigt,
f) der Bewohner wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung verstößt,
g) der Benutzer durch fehlende Rücksichtnahme den Hausfrieden nachhaltig stört oder die Hausgemeinschaft beeinträchtigt,
h) die Zusammenlegung alleinstehender Benutzer aus organisatorischen Gründen notwendig ist,
i) die Unterkunft nicht von allen eingewiesenen Personen bezogen worden ist oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat,
j) der Benutzer die Vorlage eines ärztlichen Attests, dass er frei von ansteckenden Krankheiten ist, trotz Aufforderung verweigert.

(7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses in den Fällen gemäß Abs. 1 sowie 3, 4 und 6 ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel sind dem Kommunalen Vollzugsdienst oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt Koblenz zu übergeben.

(8) Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt hinterlassen, ist die Stadt Koblenz - Ordnungsamt berechtigt, verderbliche oder angebrochene Lebensmittel sofort zu entsorgen. Andere bewegliche Habe kann das Ordnungsamt unverzüglich räumen und auf Kosten des bisherigen Nutzers verwahren. Wird diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Auszug abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Sie kann dann entweder zur Kostendeckung (z. B. rückständige Benutzungsgebühren) verwertet oder entsorgt werden. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es dazu nicht.

(9) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 2 beendet, ist die Stadt Koblenz nicht verpflichtet, Angehörige oder Erben zu ermitteln. Abs. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die beweglichen Habe nicht zwei Wochen, sondern für die Dauer von drei Monaten nach dem Tod des Benutzers verwahrt wird.

(10) Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 7
Haftung

(1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

(2) Die Benutzer haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Räumen, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, haften die Benutzer.

(3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann das Ordnungsamt auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Koblenz - Ordnungsamt -
   a) entgegen § 3 Abs. 2 die Unterkunft zu anderen Zwecken als Wohnzwecken nutzt,
   b) entgegen § 3 Abs. 3 dritte Personen oder Tiere in die Unterkunft aufnimmt,
   c) entgegen § 3 Abs. 4 Gegenstände in die Unterkunft mitbringt, die nicht solche des täglichen Bedarfs sind,
   d) entgegen § 3 Abs. 5 Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 8 in der Unterkunft raucht, Alkohol oder andere berauschende Mittel in diese mitbringt, in der Unterkunft konsumiert oder mit diesen handelt oder Cannabis anbaut,
3. entgegen § 3 Abs. 9 in der Unterkunft Waffen besitzt oder führt,
4. seinen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt,
5. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und besenrein übergibt,
6. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht alle Schlüssel der Unterkunft dem Beauftragten des Ordnungsamtes aushändigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 – in seiner jeweils geltenden Fassung – Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, ….

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
(Oberbürgermeister)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am XX.XX.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Koblenz Benutzungsgebühren.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft verpflichtet. Handelt es sich bei den Benutzern, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, um Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder Personen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, so haften diese als Gesamtschuldner. Bei Mehrfachbelegung eines Zimmers im Übrigen (reine Wohngemeinschaft) ist jeder der Benutzer nur anteilig zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

§ 2
Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist
   a) bei den Notunterkünften die Wohnfläche der zur Verfügung gestellten Unterkunft zuzüglich einer für die gemeinschaftlich genutzte Energie pro Benutzer festgesetzten Pauschale, für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der jeweils gültigen Fassung,
   b) bei Hotels die Zimmerkategorie.

(2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühr für die städtischen Notunterkünfte beträgt je Kalendermonat für die Unterkunft

a)	Am Luisenturm 21 56077 Koblenz	11,05 Euro pro qm Wohnfläche
b)	Fritz-Michel-Straße 33 56070 Koblenz	10,01 Euro pro qm Wohnfläche

zzgl. 2,56 Euro Energiepauschale pro Person für gemeinschaftlich genutzte Energie.

(4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(5) Bei der Unterbringung in Hotels berechnet sich die Benutzungsgebühr als Pauschale pro Nacht (ohne Verpflegung) jeweils nach der Zimmerkategorie:

a)	Einzelzimmer	51 Euro
b)	Doppelzimmer	65 Euro
c)	Dreibettzimmer	89 Euro.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird für den Einzugsmonat einen Monat ab dem Datum der Festsetzung fällig, die Gebühr für die Folgemonate am dritten Tag eines jeden Monats.

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, ….

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
(Oberbürgermeister)

Einführung / Hinweise zur Synopse

Die vorliegende Synopse dient der Gegenüberstellung der bislang geltenden **„Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung“** (Altfassung) mit den künftig vorgesehenen Neuregelungen.

Die bisherige Gesamtsatzung soll durch zwei eigenständige Satzungen abgelöst werden:

1. **Benutzungssatzung** (Regelungen zum Benutzungsverhältnis, zu Rechten und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer, Ordnungsvorschriften, Beendigung der Unterbringung etc.)
2. **Gebührensatzung** (Regelungen zur Gebührenpflicht, zum Gebührenmaßstab, zur Gebührenhöhe sowie zur Festsetzung und Fälligkeit)

Ziel der Trennung ist insbesondere eine **klarere Systematik und bessere Rechtsanwendung**, da Benutzungsregelungen und Gebührenrecht unterschiedlichen Anforderungen folgen und künftig getrennt fortgeschrieben werden sollen.

Ein wesentlicher Grund für die Aufteilung ist zudem die **vereinfachte und schnellere Anpassbarkeit der Gebührenregelungen**. Notwendige Gebührenanpassungen (z. B. infolge steigender Betriebs-, Energie- oder Unterbringungskosten) können dadurch mit geringerem Aufwand umgesetzt werden, ohne zugleich die Benutzungsregelungen ändern zu müssen.

Darüber hinaus wird mit der neuen Gebührensatzung die Gebührenregelung auf **verschiedene Arten der Unterbringung** erweitert. Während die bisherige Satzung im Gebührenrecht im Wesentlichen auf eine konkrete Unterkunft zugeschnitten war, ermöglicht die neue Gebührensatzung eine rechtssichere Gebührenfestsetzung auch für weitere Unterbringungsformen (z. B. Notunterkünfte und kurzfristig angemietete Unterkünfte/Hotels). Dies ist für die Stadt Koblenz von besonderer praktischer Bedeutung, da Unterbringungen aufgrund der tatsächlichen Bedarfslage nicht ausschließlich in einer einzelnen Einrichtung erfolgen.

Die Neuregelung führt außerdem zu einer deutlichen **Verwaltungsvereinfachung bei der Kostenerhebung und Durchsetzung**: Gebührenbescheide auf Grundlage der Gebührensatzung sind öffentlich-rechtlich festsetzbar und nach den hierfür geltenden Vorschriften vollstreckbar. In der Vergangenheit mussten Unterbringungskosten außerhalb der in der Satzung erfassten Unterkunft teilweise zivilrechtlich geltend gemacht werden, was – insbesondere bei ausbleibender Zahlung – die gerichtliche Titulierung und damit einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erforderlich machte.

Die Synopse enthält daher neben der Gegenüberstellung der jeweiligen Regelungstexte auch Erläuterungen zur Zuordnung („Fundstelle alt/neu“), zur Systemumstellung sowie zu inhaltlichen Änderungen (redaktionell oder materiell).

Alte Fassung	Neue Fassung(en)	Erläuterung
	Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz ~~(BenS)~~	
§ 1 **Rechtsform und Zweckbestimmung** (1) Die Stadt Koblenz betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts. (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Koblenz jeweils bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien, eheähnlichen Lebensgemeinschaften sowie Eltern und Elternteilen mit ihren Kindern, wenn diese obdachlos sind, obdachlos zu werden drohen oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft oder Wohnung zu beseitigen bzw. zu vermeiden.	**§ 1** **Rechtsform, Zweck- und Begriffsbestimmung** (1) Die Stadt Koblenz betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte (Unterkünfte) als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts. (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Koblenz dauerhaft zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. (3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch sonstige Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 2 befinden und die die Stadt Koblenz als Teil der öffentlichen Einrichtung zur Erweiterung der Kapazitäten kurzfristig zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen anmietet. (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist, a) wer unfreiwillig ohne Obdach ist, b) wem der Verlust seines gegenwärtigen Obdachs unmittelbar droht und keine	*Grundregelung zur Einordnung als öffentliche Einrichtung und zur Zweckbestimmung wurde aus § 1 (alt) übernommen. Neu ist eine deutlich erweiterte Begriffsbestimmung: Erfasst werden nun ausdrücklich auch kurzfristig angemietete Unterbringungsobjekte als Teil der öffentlichen Einrichtung. Zudem wird der Begriff „obdachlos“ inhaltlich definiert und Minderjährige, die in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen sind, werden ausdrücklich ausgenommen (Klarstellung/Abgrenzung).*

	Aussicht auf ein anderweitiges Obdach hat oder c) wessen Obdach nach objektiven Maßstäben menschenunwürdig ist, und wer sich nicht aus eigenen Kräften und durch eigene Mittel ein anderes – wenn auch nur vorübergehendes – Obdach verschaffen kann. Nicht obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Minderjährige, die in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen sind.	
§ 2 **Benutzungsverhältnis** Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Gegebenenfalls müssen sich, insbesondere bei Zuweisung einzelner Zimmer, mehrere Benutzerparteien ein Badezimmer teilen.	**§ 2** **Aufnahme in die Unterkunft, Benutzungsverhältnis** (1) Zur Aufnahme in eine Unterkunft bedarf es eines formlosen Antrags der obdachlosen Person bei der Stadt Koblenz, in dem die Obdachlosigkeit unter Angabe von Gründen erklärt wird. Die antragstellende obdachlose Person ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und diese Angaben auf Verlangen durch entsprechende Nachweise zu belegen. (2) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Koblenz. Bei der Auswahl der Unterkunft werden, soweit möglich und vertretbar, die besonderen Belange der obdachlosen Person	*Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis wird weiterhin zugrunde gelegt (inhaltlich übernommen). Neu aufgenommen und deutlich konkretisiert wurde das Aufnahmeverfahren (formloser Antrag, Mitwirkungspflichten, Nachweispflichten, schriftliche Einweisungsverfügung, Befristung sowie Verlängerung/Verkürzung). Zusätzlich werden Anzeige- und Mitteilungspflichten bei Änderungen ausdrücklich geregelt. Gebührenpflicht wird nur noch als Hinweis aufgenommen; die Gebührenregelung ist vollständig in die neue Gebührensatzung ausgelagert.*

	(z. B. familiäre Belange, Arbeitsstelle) berücksichtigt. (3) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe oder Ausstattung besteht nicht. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf die alleinige Nutzung von Räumen, Küchen, Fluren, Bädern oder Toiletten. Aus organisatorischen Gründen notwendige Umsetzungen sind möglich. (4) Das Benutzungsverhältnis wird in der Einweisungsverfügung befristet. Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag durch schriftliche Verfügung der Stadt Koblenz verlängert oder verkürzt werden. (5) Änderungen in Bezug auf die Tatsachen, die Voraussetzung für die Aufnahme in die Unterkunft sind, hat der Benutzer unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - mitzuteilen. (6) Der Benutzer hat zu Beginn des Benutzungsverhältnisses eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50,00 Euro bei der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - zu hinterlegen. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz von der Hinterlegung der Sicherheitsleistung ganz oder teilweise	

	absehen. Nach ordnungsgemäßer Räumung der Unterkunft einschließlich Rückgabe aller Schlüssel wird dieser Betrag wieder ausbezahlt. Wird die Unterkunft nicht ordnungsgemäß verlassen oder die Schlüssel nicht zurückgegeben, kann die Stadt Koblenz die Sicherheitsleistung zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Unterkunft bzw. für die Anfertigung von Ersatzschlüsseln oder den Austausch von Schlössern verwenden. (7) Der Benutzer hat der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - vor oder unverzüglich nach seiner Aufnahme in die Unterkunft ein ärztliches Zeugnis gemäß § 36 Abs. 4 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vorzulegen. (8) Auf das Vorliegen einer sonstigen ansteckenden Krankheit hat der Benutzer hinzuweisen. Das Ordnungsamt kann vor der Aufnahme ein ärztliches Attest zum Nachweis verlangen, dass keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung anderer Benutzer bestehen. Das Ordnungsamt kann ein solches Attest auch bei konkreten Anhaltspunkten auf das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit verlangen. Über eine eventuelle Absonderungspflicht des Benutzers entscheidet das Ordnungsamt im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.	

	(9) Die Benutzung der Unterkunft ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz.	
§ 3 **Beginn und Ende der Nutzung** (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die untergebrachten Personen die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt Koblenz. (2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel entweder mit dem in einer schriftlichen Verfügung des Ordnungsamtes oder mit dem in der Mitteilung der freiwilligen Aufgabe durch den Benutzer angegebenen Datum. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. (3) Für den Fall, dass der Untergebrachte seiner Verpflichtung aus § 5 Ziffer 3 nicht nachkommt, endet das Benutzungsverhältnis nach Ablauf von einer Woche seit der Abwesenheit des Untergebrachten. (4) Sowohl vor dem Einzug als auch beim Auszug werden die zur Verfügung gestellten	**§ 3** **Allgemeine Benutzungsbestimmungen** (1) Mit der Aufnahme in die Unterkunft ist der Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Näheres zu den allgemeinen Benutzungsbestimmungen und den besonderen Pflichten der Benutzer (§ 4) kann die Stadt Koblenz durch Hausordnung regeln. Bei von der Stadt Koblenz angemieteten Unterkünften sind zudem die Hausordnungen der Vermieter zu beachten. (2) Die Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. (3) Dritte Personen dürfen nicht aufgenommen bzw. ihnen die Unterkunft überlassen werden, insbesondere nicht zu Übernachtungszwecken. Tierhaltung ist nicht gestattet. (4) In die Unterkunft dürfen nur Gegenstände des notwendigen täglichen Bedarfs mitgebracht werden. Für die Unterbringung und Aufbewahrung anderer beweglicher Habe, insbesondere Mobiliar oder sonstiger Einrichtungsgegenstände, hat der Benutzer	*Regelungen zur Nutzung ausschließlich zu Wohnzwecken sowie zum Ausschluss der Aufnahme Dritter/Tierhaltung wurden aus der Altfassung übernommen (bisher verteilt geregelt). Neu ist die deutliche Erweiterung der allgemeinen Verhaltens- und Ordnungsvorgaben (u. a. Besuchszeiten, Rauch-/Alkohol-/Drogenverbot, Waffenverbot, Flucht- und Rettungswege, Nachtruhe, Hausordnung als verbindliche Grundlage). Damit wurden bisherige Einzelregelungen zusammengeführt und aktualisiert.* *Die in der Altfassung enthaltenen detaillierten Lärmschutzregelungen (§ 6 alt), insbesondere zur Mittagsruhe und zu zeitlich begrenzten Tätigkeiten, werden in der Neufassung nicht mehr eigenständig geregelt. Der Lärmschutz erfolgt nun über allgemeine Benutzungs- und Rücksichtnahmepflichten sowie über die Hausordnung.* *Die sicherheitsrelevanten Einzelregelungen der Altfassung (§ 7 alt), insbesondere zu Flucht- und Rettungswegen sowie zum Umgang mit gefährlichen Gegenständen, wurden in der Neufassung nicht als eigener Paragraph fortgeführt, sondern in die allgemeinen Benutzungs- und Pflichtenregelungen integriert.*

Räumlichkeiten gemeinsam durch die Nutzungsberechtigten sowie einen Vertrete des Ordnungsamtes besichtigt und auf bestehende Mängel und Schäden hin überprüft. Zu diesem Zwecke wird beim Ein- bzw. Auszug ein Übergabeprotokoll gefertigt. (5) Die Stadt Koblenz kann Umsetzungen vornehmen, soweit dies aus organisatorischen oder anderen Gründen notwendig ist.	außerhalb der Unterkunft auf eigene Kosten zu sorgen. (5) Ein-, Um- oder Anbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Insbesondere das Aufstellen und der Betrieb von anderen als von der Stadt Koblenz bereitgestellten Kochherden, Öfen, Heizquellen und -geräten aller Art ist nicht gestattet. Auch das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen oder sonstiger elektrischer Anlagen ist nicht gestattet. Das Fertigen von Nachschlüsseln ist nicht gestattet. (6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 5 kann die Stadt Koblenz - Ordnungsamt schriftlich zulassen. Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, kann die Stadt Koblenz auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen. (7) Besuch von dritten Personen ist nur in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr gestattet. Es ist besondere Rücksicht gegenüber anderen Benutzern, insbesondere eventueller Zimmergenossen, zu nehmen. (8) Das Rauchen sowie der Besitz und der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sind verboten, ebenso der Handel mit	

	Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie der Anbau von Cannabis. (9) Der Besitz und das Führen von Waffen jeglicher Art nach dem Waffengesetz sind verboten. (10) Das Lagern von Altmaterialien, feuergefährlichen, leicht entzündlichen, explosiven oder geruchsverursachenden Stoffen ist untersagt. (11) Flucht- und Rettungswege im Innen- und Außenbereich der Unterkunft sind jederzeit freizuhalten. Hindernisse sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Andernfalls ist das Ordnungsamt berechtigt, diese auf Kosten des Eigentümers zu entfernen. (12) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. (13) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt die Nachtruhe. (14) Die Haustür der Unterkunft ist ständig geschlossen zu halten.	
§ 4 **Benutzung der überlassenen Räume** (1) Die überlassenen Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.	**§ 4** **Besondere Pflichten der Benutzer** (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.	*Pflichten zur Rücksichtnahme, Sauberhaltung, Anzeige von Mängeln sowie Mitteilung längerer Abwesenheit waren in der Altfassung bereits enthalten, werden nun jedoch deutlich detaillierter und praxisnäher geregelt (Reinigung, Mülltrennung, Lüften/Heizen, Reinigungswechsel*

(2) Dritte Personen sowie Tiere dürfen in die Unterkünfte nicht aufgenommen werden. (3) Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen durch die Benutzer nicht vorgenommen werden. (4) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 können durch schriftliche Einwilligung des Ordnungsamtes zugelassen werden. Das Ordnungsamt kann Veränderungen, die ohne dessen Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.	(2) Den mündlichen und schriftlichen Weisungen des Kommunalen Vollzugsdienstes sowie sonstiger mit der Aufsicht oder der Objektverwaltung beauftragter Personen ist Folge zu leisten. (3) Die zugewiesene Unterkunft samt überlassenem Zubehör ist pfleglich zu behandeln. Sie ist sauber und ordentlich zu halten, d. h. es ist jeweils bei Verunreinigungen, mindestens aber wöchentlich eine Reinigung vorzunehmen. Der Müll ist nach den jeweils gültigen Vorgaben des Kommunalen Servicebetriebs zu trennen und zu entsorgen. Außerdem ist für ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen. (4) Gemeinschaftsräume wie Flure, Bäder, Küchen etc. sind von den Benutzern in einem durch die Stadt Koblenz festgelegten Wechsel zu reinigen. (5) Mängel, Schäden oder Ungezieferbefall an der Unterkunft sind der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, Mängel oder Schäden selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. (6) Die Benutzer sind verpflichtet, bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - vor deren Beginn zu benachrichtigen.	*bei Gemeinschaftsräumen). Zudem wird die Befolgung von Weisungen des Kommunalen Vollzugsdienstes/Beauftragten ausdrücklich normiert.*

§ 5 **Pflichten der Benutzer** Die Benutzer sind verpflichtet, 1. den Frieden in der Unterkunft zu wahren und gegenüber anderen Benutzern Rücksicht zu nehmen, 2. dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn sich ein Mangel der Unterkunft zeigt oder eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine Gefahr erforderlich ist, 3. bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche das Ordnungsamt vor deren Beginn zu benachrichtigen.	**§ 5** **Zutritt zur Unterkunft** (1) Der Kommunale Vollzugsdienst und sonstige Beauftragte der Stadt Koblenz sind berechtigt, die Unterkunft nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung werktags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr zu betreten. Als rechtzeitig gilt eine Ankündigung, die am Tag vor dem Betreten erfolgt. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Ordnungsamt behält für diesen Zweck Eingangsschlüssel zur Unterkunft zurück. (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - bestimmten Besuchern das Betreten der Unterkunft auf Zeit oder Dauer untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei a) Verstößen gegen die Hausordnung oder die Benutzungsbestimmungen, b) Störung des Hausfriedens, **c)** Belästigung von Benutzern oder der unmittelbaren Nachbarschaft der Unterkunft.	*Das Betretungsrecht der Beauftragten der Stadt (inkl. Gefahr im Verzug) wird aus der Altfassung übernommen und konkretisiert (Ankündigungsfrist/Zeitrahmen). Neu ist die ausdrückliche Regelung, dass Besuchern aus wichtigem Grund das Betreten untersagt werden kann (insbesondere bei Verstößen gegen Hausordnung, Störung des Hausfriedens, Belästigungen).*
§ 6 **Lärmschutz** (1) Das Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte	**§ 6** **Beendigung des Benutzungsverhältnisses** (1) In der Regel endet das Benutzungsverhältnis mit dem Ablauf des in der Einweisungsverfügung angegebenen Datums.	*Regelungen zu Ende/Beendigung des Benutzungsverhältnisses, freiwilligem Auszug, Räumung und Rückgabe waren in der Altfassung teilweise enthalten, werden nun jedoch umfassend zusammengeführt und erheblich konkretisiert (Befristung durch Einweisungsverfügung, weitere*

dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden; die Benutzung im Freien darf die übrigen Unterkunftsbewohner nicht stören. (2) Lärmverursachende hauswirtschaftliche oder handwerkliche Arbeiten sind in allen Unterkünften lediglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt. Das Zerkleinern von Brennmaterial ist auf die Kellerräume zu beschränken und ist ebenfalls nur während der in Satz 1 genannten Zeiten erlaubt.	(2) Darüber hinaus endet das Benutzungsverhältnis mit dem Tod der eingewiesenen Person. (3) Die eingewiesene Person kann das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist durch freiwilligen Auszug und Rückgabe der Unterkunft beenden. Der Auszug ist der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - mitzuteilen. (4) Wird die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, endet das gebührenpflichtige Benutzungsverhältnis mit der endgültigen Räumung der Unterkunft. (5) Hat der Benutzer bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - nicht vor deren Beginn nach § 4 Abs. 6 benachrichtigt, endet das Benutzungsverhältnis nach Ablauf von einer Woche seit der Abwesenheit der eingewiesenen Person. (6) Die Stadt Koblenz kann eine Umsetzung vornehmen oder die Einweisungsverfügung aufheben, insbesondere wenn a) dem Benutzer ein anderes zumutbares und angemessenes Obdach zur Verfügung steht oder er in der Lage ist, sich ein solches zu verschaffen; letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn er über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen	*Beendigungsgründe, Rückgabe- und Schlüsselpflichten). Neu bzw. deutlich ausgeweitet ist die Regelung zur Räumung/Verwahrung/Verwertung zurückgelassener Gegenstände (u. a. sofortige Entsorgung verderblicher Sachen, Fristen, Vermutung der Eigentumsaufgabe, Kostendeckung) sowie die Sonderregelung für Todesfälle.*

	verfügt; dies kann auch dann angenommen werden, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, Auskünfte über seine finanzielle Lage unter Vorlage entsprechender Nachweise zu erteilen, b) der Benutzer sich nicht aktiv und nachhaltig um die Beschaffung eines anderweitigen Obdachs bemüht bzw. er sich weigert, einen Nachweis über seine Bemühungen zu erbringen; dies gilt auch für den Fall, dass er die Versorgung mit Wohnraum schuldhaft verhindert, c) die Unterbringung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Benutzers erfolgte, d) der Bewohner die Unterkunft nicht zu Wohnzwecken nutzt, e) der Benutzer die Unterkunft übermäßig abnützt, beschädigt oder nicht regelmäßig reinigt, f) der Bewohner wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung verstößt, g) der Benutzer durch fehlende Rücksichtnahme den Hausfrieden nachhaltig stört oder die Hausgemeinschaft beeinträchtigt, h) die Zusammenlegung alleinstehender Benutzer aus organisatorischen Gründen notwendig ist, i) die Unterkunft nicht von allen eingewiesenen Personen bezogen worden	

	ist oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat, j) der Benutzer die Vorlage eines ärztlichen Attests, dass er frei von ansteckenden Krankheiten ist, trotz Aufforderung verweigert. (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses in den Fällen gemäß Abs. 1 sowie 3, 4 und 6 ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel sind dem Kommunalen Vollzugsdienst oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt Koblenz zu übergeben. (8) Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt hinterlassen, ist die Stadt Koblenz - Ordnungsamt berechtigt, verderbliche oder angebrochene Lebensmittel sofort zu entsorgen. Andere bewegliche Habe kann das Ordnungsamt unverzüglich räumen und auf Kosten des bisherigen Nutzers verwahren. Wird diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Auszug abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Sie kann dann entweder zur Kostendeckung (z. B. rückständige Benutzungsgebühren) verwertet oder entsorgt werden. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es dazu nicht. (9) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 2 beendet, ist die Stadt Koblenz nicht	

	verpflichtet, Angehörige oder Erben zu ermitteln. Abs. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die beweglichen Habe nicht zwei Wochen, sondern für die Dauer von drei Monaten nach dem Tod des Benutzers verwahrt wird. (10) Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.	
§ 7 **Sicherheit** (1) Haustüren sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ständig verschlossen zu halten. Werden Haustüren zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr geöffnet, so sind diese sofort nach Benutzung wieder abzuschließen. (2) Hauseingänge, Treppen und Flure sind freizuhalten. Es dürfen hier keine Gegenstände gelagert bzw. abgestellt werden. (3) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren, explosiven sowie geruchverursachenden Stoffen ist untersagt. (4) Versagen allgemeine Flur- oder Treppenbeleuchtungen, so ist unverzüglich der entsprechende Hausmeister oder das Ordnungsamt zu benachrichtigen. Bis Abhilfe	**§ 7** **Haftung** (1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung. (2) Die Benutzer haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Räumen, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und	*Haftungsregelungen werden aus der Altfassung im Wesentlichen übernommen und redaktionell angepasst. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheitsleistung nun ausdrücklich im Rahmen der Aufnahme (§ 2 Benutzungssatzung) geregelt wird und damit systematisch dem Benutzungsverhältnis zugeordnet ist*

geschaffen ist, haben die Benutzer für eine provisorische Beleuchtung der Treppenhäuser und Flure zu ihrer eigenen Sicherheit zu sorgen.	andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, haften die Benutzer. (3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann das Ordnungsamt auf deren Kosten beseitigen lassen.	
§ 8 **Reinhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Unterkünfte** (1) Die Benutzer haben die überlassene Unterkunft ordnungsgemäß zu reinigen, für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung, ausreichende Lüftung und Heizung sowie für ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost zu sorgen. Verunreinigungen der Unterkunft und des sie umgebenden Grundstückes sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. (2) Die Benutzer sind verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich die Teile der Flure und der Treppen feucht zu reinigen und auch ansonsten sauber zu halten, welche zu den von ihnen benutzten Räumen führen. (3) Die Reinigung von Gemeinschaftsräumen, Höfen, Flurfenstern u. ä. ist nach näherer	**§ 8** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, 1. ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - a) entgegen § 3 Abs. 2 die Unterkunft zu anderen Zwecken als Wohnzwecken nutzt, b) entgegen § 3 Abs. 3 dritte Personen oder Tiere in die Unterkunft aufnimmt, c) entgegen § 3 Abs. 4 Gegenstände in die Unterkunft mitbringt, die nicht solche des täglichen Bedarfs sind, d) entgegen § 3 Abs. 5 Um-, An- oder Einbauten,	*Die Ordnungswidrigkeitenregelung war in der Altfassung enthalten und wird nun in der Benutzungssatzung systematisch fortgeführt. Die Tatbestände wurden an die neue Struktur der Benutzungspflichten angepasst und teilweise erweitert (u. a. zusätzliche Verbote/Benutzungsregeln). Materielle Änderung: Anpassung des Bußgeldrahmens (vgl. § 8 Abs. 2 Benutzungssatzung).*

Anweisung durch das Ordnungsamt von den Nutzungsberechtigten abwechselnd vorzunehmen. (4) Die Benutzer haben wöchentlich abwechselnd den Straßenreinigungs- und Winterdienst nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Koblenz in ihrer jeweils geltenden Fassung vorzunehmen, soweit diese Arbeiten nicht durch eine vom Ordnungsamt dafür beauftragte Person vorgenommen werden. Grundsätzlich beginnen, je nach Belegung der Unterkunft, die Bewohner des Raumes bzw. der Wohnung Nummer 1; es folgen die Bewohner der weiteren Unterkünfte, soweit diese belegt sind, in numerischer Reihenfolge. (5) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel oder Schäden zu Lasten des Ordnungsamtes selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.	Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt, 2. entgegen § 3 Abs. 8 in der Unterkunft raucht, Alkohol oder andere berauschende Mittel in diese mitbringt, in der Unterkunft konsumiert oder mit diesen handelt oder Cannabis anbaut, 3. entgegen § 3 Abs. 9 in der Unterkunft Waffen besitzt oder führt, 4. seinen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt, 5. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und besenrein übergibt, 6. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht alle Schlüssel der Unterkunft dem Beauftragten des Ordnungsamtes aushändigt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 – in seiner jeweils geltenden Fassung – Anwendung.	

§ 9 **Betreten der Unterkunft** Die Beauftragten des Ordnungsamtes sind berechtigt, die Unterkunft nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung werktags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr zu betreten. Als rechtzeitig gilt eine Ankündigung, die am Tag vor dem Betreten erfolgt. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Ordnungsamt behält für diesen Zweck Eingangsschlüssel zur Unterkunft zurück.	**§ 9** **Inkrafttreten** (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung vom 18.12.2001 außer Kraft.	*Inkrafttretensregelung neu gefasst. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung ausdrücklich außer Kraft gesetzt (Folgeregelung).*
§ 10 **Rückgabe der Unterkunft** (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein sowie frei von Abfällen zu übergeben. Alle Schlüssel der Unterkunft, auch die von den Benutzern gefertigten Nachschlüssel, sind dem Beauftragten des Ordnungsamtes auszuhändigen. (4) Von dem Benutzer nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Unterkunft zurückgelassene Gegenstände werden auf dessen Kosten für die Dauer von zwei Wochen verwahrt. Bei Gegenständen, die innerhalb dieser zwei Wochen nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Stadt ist sodann berechtigt, die Gegenstände zu verwerten oder anderweitig darüber zu verfügen. Die Kosten für die Verwahrung können aus dem Erlös		

gedeckt werden. Überschreiten die Kosten den Erlös, so ist der bisherige Benutzer zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.		
§11 **Haftung** (1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung. (2) Die Benutzer haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Räumen, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, haften die Benutzer. (3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann das Ordnungsamt		

auf deren Kosten beseitigen lassen.		
§ 12 **Verwaltungszwang** Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.		
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz ~~(GebS)~~	
§ 13 **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner** (1) Für die Benutzung der in den städtischen Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben. (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer einer städtischen Obdachlosenunterkunft verpflichtet. Wird die Unterkunft von Familien, eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder Elternteilen mit ihren Kindern gemeinsam benutzt, sind sie Gesamtschuldner.	**§ 1** **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner** (1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Koblenz Benutzungsgebühren. (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft verpflichtet. Handelt es sich bei den Benutzern, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, um Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder Personen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, so haften diese als Gesamtschuldner. Bei Mehrfachbelegung eines Zimmers im Übrigen (reine Wohngemeinschaft) ist jeder der Benutzer nur anteilig zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.	*Gebührenpflicht und Gebührenschuldnerschaft werden aus der Altfassung übernommen. Neu ist die differenzierte Regelung zur Haftung bei gemeinsamer Nutzung: Gesamtschuldnerschaft weiterhin bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnern/eheähnlichen Lebensgemeinschaften; bei reiner Wohngemeinschaft/Mehrfachbelegung wird eine anteilige Gebührenpflicht ausdrücklich klargestellt.*

§ 14 **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe** (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zur Verfügung gestellten Unterkunft zuzüglich einer für die gemeinschaftlich genutzte Energie pro Benutzer festgesetzten Pauschale. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der jeweils gültigen Fassung. (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. (3) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. (4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.	**§ 2** **Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Entstehung des Gebührenanspruchs** (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.	*Regelung zu Beginn/Ende der Gebührenpflicht sowie zur Entstehung der Gebührenschuld war in der Altfassung bereits enthalten und wird inhaltlich übernommen. Die Vorschrift wird nun systematisch klarer gegliedert (Beginn/Ende in Abs. 1; Entstehung der Gebührenschuld in Abs. 2).*
§ 15 **Beginn, Ende der Gebührenpflicht und Entstehung der Gebührenschuld** (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.	**§ 3** **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe** (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist a) bei den Notunterkünften die Wohnfläche der zur Verfügung gestellten Unterkunft zuzüglich einer für die gemeinschaftlich	*Der Gebührenmaßstab (Wohnfläche zzgl. Energiepauschale) war in der Altfassung bereits geregelt und wird für Notunterkünfte fortgeführt. Neu ist die ausdrückliche Differenzierung nach Unterbringungsart (Notunterkünfte und Hotels) sowie die Aufnahme weiterer Unterbringungsstandorte. Die bisherige*

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.	genutzte Energie pro Benutzer festgesetzten Pauschale, für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der jeweils gültigen Fassung, b) bei Hotels die Zimmerkategorie. (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. (3) Die Benutzungsgebühr für die städtischen Notunterkünfte beträgt je Kalendermonat für die Unterkunft a) Am Luisenturm 21, 56077 Koblenz 11,05 Euro pro qm Wohnfläche b) Fritz-Michel-Straße 33, 56070 Koblenz 10,01 Euro pro qm Wohnfläche, zzgl. 2,56 Euro Energiepauschale pro Person für gemeinschaftlich genutzte Energie. (4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. (5) Bei der Unterbringung in Hotels berechnet sich die Benutzungsgebühr als Pauschale pro Nacht (ohne Verpflegung) jeweils nach der Zimmerkategorie:	*Festsetzung über ein Gebührenverzeichnis/Anlage wird in der Neufassung durch konkrete Gebührensätze im Satzungstext ersetzt (Transparenz/Handhabung). Die Tagesberechnung (1/30 der Monatsgebühr) wird übernommen.* *Die Gebührenhöhe in den städtischen Unterkünften orientiert sich an den der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten. Hierzu zählen insbesondere die Mietaufwendungen sowie die umlagefähigen Nebenkosten (u. a. Wasserversorgung, Entwässerung, Oberflächenentwässerung, Versicherungen, , Straßenreinigungsgebühren, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, etc.).* *Die Gesamtkosten werden auf die jeweilige Gesamtfläche der Unterkunft umgerechnet und als Quadratmeterpreis ermittelt. Die individuelle Gebühr ergibt sich sodann aus der Größe des zugewiesenen Zimmers bzw. der genutzten Fläche.* *Für die Unterkunft „Am Luisenturm 21“ ist zusätzlich ein mietvertraglich vereinbarter Zuschlag zu berücksichtigen. Dieser dient der Amortisation der von der Koblenzer Wohnbau bei Anmietung des Gebäudes durchgeführten Umbaumaßnahmen und wird entsprechend anteilig in die Gebührenkalkulation einbezogen.* *Die Energiepauschale soll die Kosten für die Nutzung des Stroms in den gemeinschaftlich genutzten Räumen decken. Die Stromkosten in den zugewiesenen Räumen werden direkt per Münzzähler erhoben.*

	a) Einzelzimmer 51 Euro b) Doppelzimmer 65 Euro c) Dreibettzimmer 89 Euro.	
§ 16 **Festsetzung und Fälligkeit** (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird für den Einzugsmonat zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die Folgemonate am Ersten eines jeden Monats, fällig. (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.	**§ 4** **Festsetzung und Fälligkeit** (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird für den Einzugsmonat einen Monat ab dem Datum der Festsetzung fällig, die Gebühr für die Folgemonate am dritten Tag eines jeden Monats. (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr.	*Festsetzung durch Gebührenbescheid wird aus der Altfassung übernommen. Materielle Änderung: Anpassung der Fälligkeitsregelung (Einzugsmonat und Folgemonate) gegenüber der bisherigen Fristenregelung. Die Regelung, dass eine vorübergehende Nichtbenutzung nicht von der Gebührenzahlungspflicht entbindet, wird übernommen.*
§ 17 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. ohne schriftliche Einwilligung des Ordnungsamtes a) entgegen § 4 Abs. 1 die Unterkunft zu anderen Zwecken als Wohnzwecken nutzt, b) entgegen § 4 Abs. 2 dritte Personen oder Tiere in die Unterkunft aufnimmt, c) entgegen § 4 Abs. 3 Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen	**§ 5** **Inkrafttreten** Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	*Eigenständige Inkrafttretensregelung für die neue Gebührensatzung; zeitliche Abstimmung mit dem Außerkrafttreten der bisherigen Gesamtsatzung.*

Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt, 2. seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 - 4 nicht nachkommt, 3. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt, nicht besenrein oder nicht frei von Abfällen übergibt, 4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht alle Schlüssel der Unterkunft, auch die von den Besitzern gefertigten Nachschlüssel, dem Beauftragten des Ordnungsamtes aushändigt, (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden; im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500 €. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - in seiner jeweils geltenden Fassung - Anwendung.		
§ 18 **In Kraft treten** Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.		